

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 17. Januar 2023**

**Änderung der Haushaltsgesetze 2023  
der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen**

**A. Problem**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 6. September 2022 in Folge der Einbringung der Entwürfe der Nachtragshaushalte 2022 (Land und Stadt) angekündigt, zum Jahreswechsel 2022/2023 Entwürfe von Nachtragshaushalten (Land und Stadt) für das Haushaltsjahr 2023 vorzulegen, um die Ergebnisse der verfassungsrechtlich zu berücksichtigenden Mai-Steuerschätzung 2022 sowie ggf. die Erkenntnisse aus der November-Steuerschätzung 2022 einzubeziehen und den coronabedingten Ausnahmetatbestand in Höhe von 329,8 Mio. € aufzuheben.

Darüber hinaus hat der Senat mit Beschlussfassung der Vorlage zur „Klimaschutzstrategie 2038“ in seiner Sitzung am 15. November dargelegt, dass zur Finanzierung noch näher zu konkretisierender, nicht innerhalb der regulären Haushalte abbildbarer sogenannter Fastlane-Bestandteile und weiterer potentiell erheblicher Mehrbelastungen zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs und der damit verbundenen Energiekrise als exogener Schock beabsichtigt ist – vorbehaltlich des in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens – einen mehrfach begründeten Ausnahmetatbestand für die Klimakrise in Verbindung mit dem Ukraine-Krieg und der Energiekrise in ihrer multiplen Wirkung als kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage im Rahmen der Schuldenbremse geltend zu machen, um so im Zuge eines Nachtragshaushaltes 2023 eine mehrjährige Finanzierung im Umfang von insgesamt 3 Mrd. € bis 2027 abzusichern.

In diesem Zusammenhang hat der Senat den Senator für Finanzen auch gebeten, ihm mit den Entwürfen für die Nachtragshaushalte 2023 einen Vorschlag zur Veranschlagung, Bewirtschaftung und haushalterischen Verortung der herausgestellten Fastlane-Bestandteile unter Berücksichtigung der Ergebnisse des in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens zur Beschlussfassung vorzulegen und dabei die jeweils entsprechend ihrer Veranschlagungsreife auf die Haushaltsjahre anfallenden Beträge aus den vier Fastlanes im Rahmen der jeweiligen Haushaltsentwürfe, erstmalig mit dem Nachtragshaushalt 2023, maßnahmenbezogen zu veranschlagen.

**B. Lösung**

Der Senator für Finanzen legt Entwürfe von Nachtragshaushalten für das Land und die Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2023 vor. Für Nachtragshaushalte gelten die für einen regulären Haushalt zu beachtenden Verfahren bzw. Bestimmungen.

Die Entwürfe der Gesetze zur Änderung der Haushaltsgesetze sind der Bremischen Bürgerschaft bzw. der Stadtbürgerschaft zuzuleiten. Die erforderlichen Mitteilungen des Senats einschl. der notwendigen Einzelunterlagen sind in einer Entwurfsfassung in den Anlagen beigefügt. Es sind jeweils folgende Unterlagen beigefügt:

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2023 nebst Begründung (Land und Stadt)
- Nachtragshaushalte (Produktgruppenhaushalt, kameraler Haushaltsplan)
- Übersichten und Erläuterungen zu den Fastlanes
- Rechtswissenschaftliches Vorgutachten zur Ausnahme vom Verbot der strukturellen Nettokreditaufnahme nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG sowie Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV für Maßnahmen zur Bekämpfung und Überwindung der Klimakrise und des Energienotstands“
- Vorlage und Beschluss des Senats zur Klimaschutzstrategie 2038 vom 15.11.2022
- Vorlage und Beschluss des Senats zum „Umgang mit den Folgen des Ukraine-Krieges“ / „Gasmangellage, Energiepreiskrise und weitere Folgen des Krieges“ vom 15.11.2022.

Auf folgende Inhalte wird hingewiesen:

## **1. Klimakrise in Verbindung mit dem Ukraine-Krieg und der Energiekrise**

### **1a) Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation im Sinne von Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV**

Die Klimakrise bedroht die Grundlagen der menschlichen Existenz. Das Ziel des Klimaschutzabkommens von Paris, die Erderwärmung deutlich unter 2 Grad Celsius zu begrenzen, ist noch in weiter Ferne. Besonders gefährdet von Sturmfluten und Überschwemmungen als unmittelbarer Ausdruck der Klimakrise in Deutschland sind die Küstenregionen an der Nord- und Ostsee sowie küstennahe Städte wie Bremen und Bremerhaven.

Die Bekämpfung und Überwindung der Klimakrise setzt zwingend eine substanzielle Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen voraus.

Gleichzeitig unterstreicht die durch den Angriffskrieg des russischen Präsidenten Putin auf die Ukraine ausgelöste Energiekrise eindringlich die dringende Notwendigkeit, die energiewirtschaftlichen Abhängigkeiten von fossilen Energieträgern zu überwinden und die Energieversorgung in Bremen sowie in ganz Deutschland schnellstmöglich auf alternative bzw. regenerative CO<sub>2</sub>-neutrale Energiequellen umzustellen.

Zusätzlich führen die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs, insb. die akute Energiekrise in Form von deutlich übersteigerten Energiepreisen zu erheblichen unmittelbaren bzw. mittelbaren akuten Belastungen für Bürger:innen, zivilgesellschaftliche Organisationen und Unternehmen sowie für die öffentlichen Haushalte im Land Bremen.

Die Freie Hansestadt Bremen hat die Klimakrise sowie die mit dem Ukraine-Krieg verbundenen multiplen Störungen der Wirtschafts- und Versorgungslage sowie die Energienotlage weder durch ihr eigenes Verhalten bewirkt noch hätte sie den Klimawandel und den russischen Angriffskrieg als Ursache der akuten Energiekrise verhindern können.

Das Ausmaß und der Eintrittspunkt der Auswirkungen im Falle der Klimakrise durch die zeitlich früher eintretende Erreichung und Überschreitung von sogenannten Klimakippunkten waren ebenso wenig wie der Ukraine-Krieg absehbar und entziehen sich der Kontrolle der Freien Hansestadt Bremen.

Es ist vorgesehen, dass die Notlagenkreditfinanzierung in Höhe von 3 Mrd. € vom Haushalt des Landes getragen wird.

Der Nachtragshaushalt 2023 des Landes beinhaltet daher die Empfehlung an die Bürgerschaft, gem. Art. 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV zu beschließen, dass wegen der außergewöhnlichen Notsituation im Kontext der Bekämpfung der Klimakrise sowie zur Überwindung der Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der akuten Energiekrise von den Vorgaben des Absatzes 1 (Schuldenbremse) abgewichen werden darf.

Der Beschluss erfordert die Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft und ist mit einer Tilgungsregelung verbunden.

### **1b) Maßnahmenplanung 2023ff zur Umsetzung der Klimastrategie (Umsetzung der Empfehlungen der Klimaenquete-Kommission), zur Bekämpfung der Krisenfolgen des Ukraine-Kriegs und der Energiekrise**

- Klimakrise

Die für 2023 veranschlagten Maßnahmenmittel für die vier Fastlanes belaufen sich in Summe auf 235,384 Mio. €. Hiervon entfallen 102,317 Mio. € auf die Fastlane „Energetische Gebäudesanierung“, 45,981 Mio. € auf die Fastlane „Klimaneutrale Wirtschaft“, 85,686 Mio. € auf die Fastlane „Mobilität“ und 1,4 Mio. € auf die Fastlane „Wärmeversorgung“. Darüber hinaus sind zur Absicherung der Folgefinanzierungsbedarfe in den Jahren 2024 bis 2027 Rücklagenzuführungen in Höhe von insgesamt 2,265 Mrd. € an die vier Fastlane Sonderrücklagen „Mobilität“ (rd. 514 Mio. €), „Energetische Gebäudesanierung“ (rd. 998 Mio. €), „Klimaneutrale Wirtschaft“ (rd. 554 Mio. €) und „Wärmeversorgung“ (199 Mio. €) vorgesehen (zu Einzelheiten s. Gliederungspunkt 4. der Mitteilungen des Senats).

Neben weiteren Konkretisierungen könnten sich beim Fortschreiten der Planungen in den Folgejahren erforderlichenfalls auch Umsteuerungsbedarfe ergeben, die vorrangig innerhalb der jeweiligen Fastlane-Bereiche möglich sein sollen unter Berücksichtigung der gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Zu den Übersichten in den vier Fastlanes wird auf die Anlage 3 der Mitteilungen des Senats verwiesen.

- Ukraine-Krieg/Energiekrise

Die Mittelbedarfe im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg sowie der dadurch ausgelösten Fluchtbewegungen und der akuten Energiekrise sind in Anbetracht der Unsicherheiten über das weitere Kriegsgeschehen sowie die noch in Planung bzw. Umsetzung befindlichen Bundesmaßnahmen im Sinne der Empfehlungen des Vorgutachtens als Globalmittel mit 500 Mio. € für 2023 eingeplant. In seiner Sitzung am 15.11.2022 hat der Senat bereits die inhaltlichen Eckpunkte möglicher Maßnahmen festgelegt und den Rahmen umrissen. Der Senat wird die konkreten Maßnahmen fortlaufend konkretisieren. Der Senat wird bis Ende März ein Steuerungsverfahren für den Haushaltsvollzug

beschließen. Dabei wird unter Zuordnung zu den inhaltlichen Bereichen aus der Senatsvorlage vom 15.11.2022 transparent dargelegt, welche Maßnahmen beschlossen, angemeldet oder vorangemeldet sind und welche weiteren Bedarfe existieren oder noch auftreten könnten.

Die abschließende Entscheidung über bedarfsgerechte Verwendung der eingeplanten Globalmittel erfolgt im Rahmen des Haushaltsvollzugs 2023 durch die vorgesehenen Gremien (Senat und Haushalts- und Finanzausschuss) auf Basis von antragsbegründenden Vorlagen zu konkreten Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs. Sofern sich im Land Bremen spezifische Problemlagen für wirtschaftliche oder soziale Unterstützungsbedarfe ergeben sollten, die durch Bundesmaßnahmen nicht oder nicht hinreichend adressiert werden, sind entsprechende Landesmaßnahmen zu prüfen. Hierbei wird die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Kreditfinanzierung der Maßnahmen im Einzelfall darzustellen sein. Der Senat verweist abschließend in diesem Zusammenhang auf die strengen verfassungsrechtlichen Kriterien einer Finanzierung über Notlagenkredite, die einen sorgsam und restriktiven Mitteleinsatz bedingen, so dass das veranschlagte Globalmittelvolumen als Ausgabeermächtigung zu betrachten ist, die ausschließlich bedarfsgerecht eingesetzt wird. Sofern das Globalmittelvolumen nicht vollständig verausgabt werden muss, reduziert dies die Tilgungslasten für die Folgejahre.

Ein besonderes Augenmerk wird diesbezüglich auf die Sozialleistungen zu legen sein. Infolge der Geschehnisse in der Ukraine in 2022 und der Energiekrise bestehen massive unmittelbare (Menschen aus der Ukraine beziehen Leistungen verschiedenster Art) und mittelbare (gestiegene Energiepreise, die auch bei den entgeltfinanzierten Angeboten der Wohlfahrtspflege durchschlagen) Auswirkungen mit enormen Ausgabenfolgen.

## **2. Anpassung der Maßnahmenplanung 2022/2023 des Bremen-Fonds (Beendigung des Ausnahmetatbestands wegen der Corona-Pandemie)**

Die Corona-Pandemie stellte eine Naturkatastrophe im Sinne von Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV bzw. Art. 146 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV dar, die auch eine außergewöhnliche Notsituation zur Folge hatte. Der Senat hat seine Maßnahmenplanungen zur Pandemiebekämpfung und Eindämmung der Virusverbreitung sowie die notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung der Krisenfolgen und zur Unterstützung der Bürger:innen und Wirtschaft mit seinem Beschluss vom 5. Juli 2022 überarbeitet und an die veränderte Lage angepasst. Diese Anpassungen bei der Notlagenkreditfinanzierung wurden gänzlich in den Nachtragshaushalten 2022 berücksichtigt. Die ursprünglich in den beschlossenen Haushalten 2023 eingeplanten Globalmittel zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie die in diesem Zusammenhang beschlossene Aussetzung der Konjunkturbereinigung (vgl. Nr. 4) werden nicht mehr eingeplant.

## **3. Veränderungen bei den steuer- bzw. steuerabhängigen Einnahmen und Ausgaben aus der Steuerschätzung vom Oktober 2022**

Der Veranschlagung des Doppelhaushaltes 2022/2023 lag die Steuerschätzung vom Mai 2021 zugrunde. Nunmehr werden die Anschläge auf Grundlage der aktuelleren Herbst-Schätzung 2022 angepasst. Mit der aktuellen Schätzung verzeichnet das Land gegenüber der Mai-Steuerschätzung 2021 Mehreinnahmen im Saldo von ca. 244 Mio. € (abzüglich der Mehrausgaben über den Kommunalen Finanzausgleich) und die Stadt-

gemeinde Mehreinnahmen in Höhe von 253,8 Mio. € einschließlich Schlüsselzuweisungen. Die Ergebnisse sind im Lichte der besonderen Situation resultierend aus den aktuellen Krisen wie bspw. dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und der hohen Inflation, aber auch im Hinblick auf noch nicht bei der Steuerschätzung berücksichtigte Rechtsänderungen jedoch mit Unsicherheiten behaftet.

#### **4. Veränderungen bei den strukturellen Bereinigungen und der ex-ante Konjunkturbereinigung (Stabilitätsrücklage)**

Bei der Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme ergeben sich über die Ergebnisse der Steuerschätzungen vom Mai und Oktober 2022 Änderungen hinsichtlich der Abweichungskomponente, der Steuerrechtsänderungen und der ex-ante-Konjunkturbereinigung.

Zum Zeitpunkt der Veranschlagung 2023 lagen die Ergebnisse der strukturell maßgeblichen Steuerschätzung vom Mai 2022 für 2023 noch nicht vor. Im Haushalt des Landes ist daher nun die ex-ante-Konjunkturbereinigung vom Mai 2022 für 2023 über eine Rücklagenzuführung an die Stabilitätsrücklage zu berücksichtigen (17 Mio. €). Da inzwischen auch die Prognosen der Oktober-Steuerschätzung 2022 vorliegen, ist zudem einerseits eine Abweichungskomponente zu der strukturell maßgeblichen Steuerschätzung vom Mai 2022 für 2023 zu berücksichtigen (+77 Mio. €). Andererseits belasten einige Steuerrechtsänderungseffekte den Landeshaushalt strukturell (u.a. Entlastungspakete; -121 Mio. €).

Im Haushalt der Stadtgemeinde ergeben sich Veränderungen bei der ex-ante Konjunkturbereinigung, die über eine Rücklagenzuführung an die Stabilitätsrücklage abgebildet werden in Höhe von 10 Mio. €. Weitere Veränderungen ergeben sich zudem einerseits bei der Abweichungskomponente (20 Mio. €) sowie bei den Steuerrechtsänderungen, die nunmehr mit -69 Mio. € berücksichtigt werden.

#### **5. Veranschlagung globaler Verpflichtungsermächtigungen (VE)**

Die bisher im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen zentral veranschlagten globalen VE sind aus haushaltssystematischen Gründen auf neue Haushaltsstellen der Gruppierung 971 Globale Mehrausgaben zu verlagern, da sie im Vollzug des Haushalts sowohl für den investiven als auch für den konsumtiven Bereich zur Deckung zusätzlicher (über- oder außerplanmäßiger) VE herangezogen werden.

Wie bereits im Rahmen des Nachtragshaushalts 2022 erfolgt soll auch im Haushaltsjahr 2023 eine höhere Globalveranschlagung vorgenommen werden. Durch die Aufstockung der VE-Anschläge um jeweils 200 Mio. € soll hier entsprechende Vorsorge getroffen werden.

Hinzu kommen VE im neuen Produktplan 99 Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise zur Absicherung konkreter, planungs- bzw. veranschlagungsreifer überjähriger Maßnahmen, die bereits im Haushaltsjahr 2023 begonnen werden sollen, in Höhe von insgesamt 570 Mio. €.

## **6. Anpassung des Rahmens für Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen**

Der im Haushalt der Stadt eingeplante Bürgschaftsrahmen zur Förderung von Verkehrsbetrieben soll aufgrund geplanter größerer Beschaffungsprojekte von 52 Mio. € um 48 Mio. € auf 100 Mio. € erhöht werden. Hierzu bedarf einer der Anpassung der entsprechenden Regelung im Haushaltsgesetz.

## **C. Alternativen**

Werden nicht vorgeschlagen.

## **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die vorgeschlagenen Änderungen der Haushaltsgesetze bzw. Haushaltspläne führen im Haushaltsjahr 2023 zu einer veränderten kameralen Nettokreditaufnahme bzw. -tilgung:

- Im Haushalt des Landes wird die kamurale Nettokreditaufnahme von bisher 207 Mio. € um 2.686 Mio. € auf nunmehr 2.893 Mio. € angehoben. Darin enthalten ist die vorgesehene Notlagenfinanzierung in Höhe von insgesamt 3.000 Mio. €, die sich im Zusammenhang mit der Einhaltung der verfassungsrechtlich einzuhaltenden strukturellen Nettokreditaufnahme und der im Landeshaushalt darzustellenden Tilgung gem. Sanierungshilfengesetz gesamthaushalterisch entsprechend verringert.
- Im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen führen die vorgeschlagenen Veränderungen zu einer Netto-Kredittilgung in Höhe von rd. 90 Mio. € statt der bisher geplanten Nettokreditaufnahme von 334 Mio. €.

Die konkreten Veränderungen der Anschläge sowie der strukturellen Nettokreditaufnahme bzw. -tilgung können den Mitteilungen des Senats und den beigefügten detaillierten Anlagen entnommen werden.

Die Maßnahmenplanung zur Bekämpfung der Krisenfolgen des Ukraine-Kriegs, der daraus resultierenden Fluchtbewegungen und der Energiekrise ist im Haushaltsvollzug 2023 zu konkretisieren.

Genderaspekte werden im Rahmen der Klimastrategie und dem Umgang mit den Folgen des Ukraine-Kriegs berührt.

## **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage wurde mit der Senatskanzlei abgestimmt.

Die rechtsförmliche Prüfung der Gesetzentwürfe ist erfolgt.

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen ist im Sinne von § 102 Landeshaushaltsordnung zu unterrichten.

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Deputationen wirken die Deputationen beratend an der Aufstellung des Haushaltsplans ihres Verwaltungszweiges mit. Dieses Verfahren ist auch für die Inhalte dieser Nachtragshaushalte vorgesehen.

Die vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich im Wesentlichen ausschließlich auf die Produktpläne 92 Allgemeine Finanzen, 93 Zentrale Finanzen, 95 Bremen-Fonds und 99 Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise. Konkrete Maßnahmen, die unmittelbar in den Produktplänen der Ressorthaushalte veranschlagt sind, sind nicht Bestandteil dieses Nachtragshaushalts. Bei dem im PPL 07 Inneres vereinnahmten Betrag handelt es sich um die Veränderung, die sich aus der gesetzlich bestimmten Weiterleitung der Feuerschutzsteuern ergibt.

Die Beratung der mit dem Nachtragshaushalt vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgt im Rahmen der parlamentarischen Beratungen in den Fachausschüssen und in den Haushalts- und Finanzausschüssen.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 16. Januar 2023 den „Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2023“ sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung.
2. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 16. Januar 2023 den „Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2023“ sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Stadtbürgerschaft mit der Bitte um Beschlussfassung.
3. Der Senat bittet die Senatskanzlei und den Senator für Finanzen, in Abstimmung mit allen Ressorts bis Ende März einen Vorschlag zur Steuerung des Haushaltsvollzugs der 500 Mio. Globalmittel zum Umgang mit den Folgen des Ukraine-Krieges zu entwickeln. Dabei wird unter Zuordnung zu den inhaltlichen Bereichen aus der Senatsvorlage vom 15.11.2022 transparent dargelegt, welche Maßnahmen beschlossen, angemeldet oder vorangemeldet sind und welche weiteren Bedarfe existieren oder noch auftreten könnten.

**Mitteilung des Senats  
an die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft)  
vom 17. Januar 2023**

**Ortsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das  
Haushaltsjahr 2023**

Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2023

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft mit der Bitte um Beschlussfassung für das Haushaltsjahr 2023

- den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen einschließlich der Begründung,
- den Entwurf eines Nachtragsproduktgruppenhaushalts sowie eines Nachtragshaushaltsplans.

Der Senat hat im Zusammenhang mit der Einbringung der Nachtragshaushalte 2022 in seiner Sitzung am 6. September 2022 mit Blick auf das Haushaltsjahr 2023 angekündigt, die Änderungen aus den Steuerschätzungen vom Mai 2022 sowie vom November 2022 und die Aufhebung des Ausnahmetatbestands zur Bekämpfung und Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Rahmen der Nachtragshaushalte 2023 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Darüber hinaus hat der Senat mit Beschlussfassung der [Vorlage](#) zur „Klimaschutzstrategie 2038“ in seiner Sitzung am 15. November dargelegt, dass zur Finanzierung noch näher zu konkretisierender, nicht innerhalb der regulären Haushalte abbildbarer sogenannter Fastlane-Bestandteile und weiterer potentiell erheblicher Mehrbelastungen zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs und der damit verbundenen Energiekrise als exogener Schock beabsichtigt ist – vorbehaltlich des in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens – einen mehrfach begründeten Ausnahmetatbestand für die Klimakrise in Verbindung mit dem Ukraine-Krieg und der Energiekrise in ihrer Wirkung als kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage im Rahmen der Schuldenbremse geltend zu machen, um so im Zuge eines Nachtragshaushaltes 2023 eine mehr-jährige Finanzierung im Umfang von insgesamt 3 Mrd. EUR bis 2027 abzusichern.

Der Senat hat den Senator für Finanzen in diesem Zusammenhang auch gebeten, ihm mit den Entwürfen für die Nachtragshaushalte 2023 einen Vorschlag zur Veranschlagung, Bewirtschaftung und haushalterischen Verortung der kreditfinanzierten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Klima- und Energiekrise bis 2027 zur Beschlussfassung vorzulegen und dabei die jeweils entsprechend ihrer Veranschlagungsreife auf die Haushaltsjahre anfallenden Beträge aus den vier Fastlanes maßnahmenbezogen zu veranschlagen.

Die Notlagenfinanzierung für die Mittelbedarfe im Rahmen der Klima- und Energiekrise ist als Landesprogramm konzipiert, bei dem das Land neben direkten Auszahlungen auch zur Notlagenfinanzierung entsprechender kommunaler Bedarfe Mittel an die beiden Stadtgemeinden im Vollzug weiterleiten kann.

**Vorbemerkung zu den Nachtragshaushalten 2023**

Die Klimakrise bedroht die Grundlagen der menschlichen Existenz. Das Ziel des Klimaschutzabkommens von Paris, die Erderwärmung deutlich unter 2 Grad Celsius zu



begrenzen, ist noch in weiter Ferne. Das Fenster zur Einhaltung dieses Ziels schließt sich täglich immer ein Stück weiter. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass die Erderwärmung bereits spätestens in den kommenden fünf Jahren die Marke von 1,5 Grad erreichen wird. Besonders gefährdet von Sturmfluten und Überschwemmungen als unmittelbarer Ausdruck der Klimakrise in Deutschland sind die Küstenregionen an der Nord- und Ostsee sowie küstennahe Städte wie Bremen und Bremerhaven. Aufgrund der möglichen Überschreitung der Kippunkte des Klimas und der Häufung der Extremwetterereignisse ist ein „Weiter so“ in der Klimapolitik äußerst gefährlich und mit enormen ökonomischen Kosten verbunden: So könnte das globale Bruttoinlandsprodukt aufgrund des Klimawandels bis zum Ende dieses Jahrhunderts um rund 37 % schrumpfen. Auch die globalen Schadenskosten für die Gesellschaft durch den Ausstoß von Treibhausgasen könnten bislang stark unterschätzt sein: Die sozialen Folgekosten bewegen sich inklusive Wachstumseffekten in Größenordnungen vier- bis fünfstelliger Dollarbeträge pro Tonne CO<sub>2</sub>.

Die mit der Klimakrise einhergehende Bedrohung und Zerstörung der Grundlagen für Leben und Gesundheit sowie die zeitlich früher eintretende Erreichung und Überschreitung von Klimakippunkten sind in ihrem Ausmaß und zeitlichen Eintrittspunkt so nicht absehbar gewesen. Das zeitliche Voranschreiten der Klimakrise und die globale Erderwärmung erfolgen schneller und intensiver als bisher angenommen. Es sind sofortige immense Maßnahmen erforderlich, um die Klimakrise und ihre gefährlichen Folgen aufzuhalten bzw. zu begrenzen.

Angesichts des zunehmenden, vom Menschen verursachten Klimawandels und der damit verbundenen sich zuspitzenden Klimakrise hat die erste Enquetekommission des Landes Bremen in den Jahren 2020/2021 eine „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ erarbeitet. Der Abschlussbericht sieht für das Land Bremen das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2038 vor und benennt für die spezifischen Handlungsfelder eine umfangreiche Zusammenstellung mit Handlungsempfehlungen, um dieses Ziel zu erreichen.

Die Bekämpfung und Überwindung der Klimakrise setzt zwingend eine substanzielle Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen voraus. Um zukünftige Schäden für Mensch, Natur und Wirtschaft zu vermeiden sowie unsere Lebensgrundlagen auch für Folgegenerationen zu bewahren, ist eine schnellstmögliche Transformation hin zur Klimaneutralität absolut notwendig. Dieses Ziel ist nur realisierbar durch erhebliche Investitionen in die Klimaneutralität, insbesondere in die schnellstmögliche Umstellung der Wirtschaft und deren Infrastruktur von fossilen Energieträgern wie Öl und Gas auf alternative, CO<sub>2</sub>-neutrale bzw. regenerative Energiequellen. Die Umstellung bedingt zudem einen beschleunigten Ausbau sämtlicher klimaneutraler Energieerzeugungs- und Energieinfrastruktur.

Wie im Bericht der Enquetekommission dargestellt kann es im Zuge der vielfältigen Transformationsmaßnahmen erforderlich sein, für soziale oder wirtschaftliche Ausgleichsmaßnahmen zu sorgen, um die Folgen für Beschäftigte, Betriebe und Verbraucher\*innen vorübergehend abzufedern oder Umorientierungen zu unterstützen. Dieser Bedarf ist derzeit nicht im Detail absehbar, wird im Zuge der weiteren Konkretisierungen und Umsetzungsschritte deutlich werden und ist jeweils bei den konkreten Maßnahmen mitzudenken. Er bildet daher keinen eigenen Abschnitt im Klimaschutzprogramm, sondern wird bei der Umsetzung der Maßnahmen jeweils näher konkretisiert und ggf. im Aktionsplan ergänzt.

Der Ukraine-Krieg und die damit verbundene Energiekrise in ihrer Wirkung als grundsätzliche kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage und exogener Schock verschärft und beschleunigt die drastisch notwendige Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und russischem Gas. Sie unterstreichen nochmal die dringende Notwendigkeit, die Energieversorgung in Bremen sowie in ganz Deutschland schnellstmöglich auf alternative bzw. regenerative CO<sub>2</sub>-neutrale Energiequellen umzustellen. Hierbei wirkt die akute Energiekrise in Anbetracht der Notwendigkeit zur Reduzierung der Abhängigkeiten von fossilen Energieträgern als Beschleuniger und Brennglas für die Ursachen und Probleme der Klimakrise.

Zusätzlich zur Verschärfung der Dringlichkeit einer Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen führen die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs, insb. die

Energiekrise in Form von deutlich übersteigerten Energiepreisen und Lebenshaltungskosten zu erheblichen akuten Belastungen für Bürger\*innen, zivilgesellschaftliche Organisationen (u.a. auch Träger der Sozialleistungen) und Unternehmen sowie für die öffentlichen Haushalte im Land Bremen. Ohne staatliche Hilfe sind Unternehmen sowie Vereine und Initiativen vielfach nicht mehr in der Lage, die Folgen dieser Krise zu bewältigen. Zu beachten sind auch die krisenhaften Auswirkungen auf Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Ursache für die Energiekrise ist der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine, der sich der Kontrolle des deutschen Staates entzieht. Die Energiepreisentwicklung ist für viele Verbraucher und Unternehmen und damit für die wirtschaftliche und die soziale Lage in Deutschland bedrohlich. Sowohl Endverbraucher als auch zahlreiche Unternehmen sind auf staatliche Unterstützung dringend angewiesen. Dabei löst der russische Angriffskrieg auf die Ukraine komplexe Folgen aus, wie bspw. akute Verknappung von Energieträgern; massiv steigende Energiepreise; Störung von Lieferketten; rapide Preisanstiege bei Lebensmitteln, Baustoffen und bestimmten Industriegütern; verstärkte Fluchtbewegungen aus der Ukraine; Rezession; Inflation; generelle Unsicherheit der Märkte und der zukünftigen wirtschaftlichen Szenarien. Zusätzlich zu ambitionierten Gegenmaßnahmen auf Bundesebene sind hier auch auf Landesebene Gegenmaßnahmen erforderlich.

Die Freie Hansestadt Bremen hat die Klimakrise sowie die mit dem Ukraine-Krieg verbundene Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage sowie Energienotlage weder durch ihr eigenes Verhalten allein bewirkt noch hätte sie den Klimawandel als globale Bedrohung und den russischen Angriffskrieg als Ursache der akuten Energiekrise verhindern können. Bei den Klimaschutzmaßnahmen ist die Freie Hansestadt Bremen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie an die Klimaschutzvorgaben von EU und Bund gebunden, die im Lichte der föderalen Kompetenzordnung auch auf Landes- und kommunaler Ebene Klimaschutzmaßnahmen zwingend erforderlich machen. Die effektive Bekämpfung der Klimakrise erfordert eine entschiedene Beteiligung aller Ebenen im Bundesstaat. Die Freie Hansestadt Bremen ist verpflichtet, durch erforderliche Maßnahmen auf Landes- und Kommunalebene ihren Beitrag zur Bekämpfung der Klimakrise zu leisten.

Das Ausmaß und der Eintrittspunkt der Auswirkungen im Falle der Klimakrise durch die zeitlich früher eintretende Erreichung und Überschreitung von sogenannten Klimakippunkten und durch die Zunahme von extremen Klima- und Wetterereignissen waren ebenso wie der Ukraine-Krieg nicht absehbar und entziehen sich der Kontrolle der Freien Hansestadt Bremen. Die zur Bekämpfung dieser Notlage dringend erforderlichen Mittelbedarfe mit einem Volumen von insgesamt 3 Mrd. € sind aufgrund ihrer Größenordnungen und ihrer kurz- bis mittelfristigen Umsetzungsperspektive nicht innerhalb der regulären Haushalte abbildbar.

Dies gilt, obwohl sie nur ausgewählte sogenannte „Fastlane-Maßnahmen“ umfassen, die hinsichtlich der Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen die höchste Wirkung erzielen und die auch maßgeblich zur Reduzierung der Unabhängigkeiten von fossilen Energieträgern und zur Resilienz gegen zukünftige Energiekrisen beitragen. Darüber hinaus lösen die Auswirkungen des Ukraine-Krieges sowie die damit verbundene akute Energiekrise weitere zusätzliche Mittelbedarfe aus, die in Anbetracht der Unsicherheiten über das weitere Kriegsgeschehen sowie die noch in Planung bzw. Umsetzung befindlichen Bundesmaßnahmen im Sinne der Empfehlungen des Vorgutachtens zunächst als Globalmittel eingeplant sind.

Bezüglich der einzelnen zwingend erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Klima-, Energie- und Ukraine-Krise sowie der damit verbundenen erheblichen finanziellen Mittelbedarfe wird auf die Ausführungen unter Nr. 4 sowie die Übersichten zu den einzelnen Fastlanes in Anlage 3 verwiesen.

Der Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen hat mit Beschluss des Senats vom 16.08.2022 ein rechtswissenschaftliches Gutachten zur Ausnahme vom Verbot der strukturellen Nettokreditaufnahme nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG sowie Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV für Maßnahmen zur Bekämpfung und Überwindung der Klimakrise und des Energienotstands in Auftrag gegeben.

Aufgrund der engen Zeitplanung liegt zum Zeitpunkt der Einbringung der Nachtragshaushalte 2023 ein vorläufiges Vorgutachten des Gutachters Prof. Dr. Wieland vor, das in der Anlage beigefügt ist. Es ist beabsichtigt, das Hauptgutachten im Rahmen der parlamentarischen Beratungen im Februar 2023 zur Beratung nachzureichen.

Der Gutachter konstatiert, dass sich die aktuelle bremische Ausgangssituation „durch eine enge und inhaltliche Verschränkung von verschiedenen relevanten Krisenelementen – namentlich der Klima-krise, der Energiekrise und den Auswirkungen des Ukraine-Krieges, die in Bremen zusammenwirken“ auszeichnete.

Die inhaltliche Verschränkung der drei Krisenelemente wird mit der Energiekrise als verbindendes Element einerseits zur Klimakrise und andererseits zu den Auswirkungen des Ukraine-Krieges begründet.

Der Gutachter kommt nach Prüfung der verfassungsrechtlichen Kriterien zu dem Schluss, dass die Klimakrise in Verbindung mit dem Ukraine-Krieg und der Energiekrise in ihrer Wirkung als grundsätzliche kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage und exogener Schock eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne von Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG sowie Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV darstelle, die sich der Kontrolle Bremens entzieht und die finanzielle Lage Bremens erheblich beeinträchtigt.

Hierbei betont der Gutachter, dass die Klimakrise unter Zugrundelegung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz vom 24. März 2021, der bindend für die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder ist, für sich genommen schon eine außergewöhnliche Notsituation begründe.

Die notwendigen Mittelbedarfe zur Bekämpfung der Klimakrise als Bedrohung und Zerstörung von Lebensgrundlagen für Mensch und Tier sowie zur Überwindung der Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der akuten Energiekrise stellen nach Auffassung des Senats eine Ausnahmesituation innerhalb der Schuldenbremse dar, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

Aufgrund der vorgesehenen Ausgestaltung der Notlagenfinanzierung als Landesprogramm ist die Geltendmachung der Ausnahme von der Schuldenbremse im Sinne von Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG sowie Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV lediglich für den Haushalt des Landes erforderlich, nicht für den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt 4. verwiesen.

Dies vorweggeschickt, ergeben sich folgende Veränderungen:

## **1. Veränderungen bei den steuer- bzw. steuerabhängigen Einnahmen und Ausgaben aus der Steuerschätzung vom Oktober 2022**

Der Veranschlagung des Doppelhaushaltes 2022/2023 lag die Steuerschätzung vom Mai 2021 zugrunde. Nunmehr werden die Anschläge auf Grundlage der aktuelleren Herbst-Schätzung 2022 angepasst.

Mit der aktuellen Schätzung verzeichnet die Stadt Bremen Mehreinnahmen gegenüber veranschlagten Mai-Schätzung 2021 in Höhe von rd. 254 Mio. Euro. Die Ergebnisse sind im Lichte der besonderen Situation resultierend aus den aktuellen Krisen wie bspw. dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und der hohen Inflation, aber auch im Hinblick auf noch nicht bei der Steuerschätzung berücksichtigte Rechtsänderungen, jedoch mit Unsicherheiten behaftet.

Die Veränderungen für den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen ggü. den Ergebnissen aus der Steuerschätzung vom Mai 2021 und Mai 2022 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

**Tab.: Ergebnisse der Steuerschätzung Oktober 2022 für die Stadt Bremen**

in Mio. €		Steuern	Schlüsselzuweisungen (KFA)	zusammen
<b>für 2022</b>	<b>Schätzwerte</b>	<b>1106,8</b>	<b>635,6</b>	<b>1742,4</b>
Ver. ggü. Mai 2022		32,9	-19,8	13,1
Ver. ggü. Mai 2021		201,3	43,5	244,8
<b>für 2023</b>	<b>Schätzwerte</b>	<b>1165,2</b>	<b>660,0</b>	<b>1825,1</b>
Ver. ggü. Mai 2022		39,3	-19,1	20,2
Ver. ggü. Mai 2021		208,7	45,1	253,8
<b>für 2024</b>	<b>Schätzwerte</b>	<b>1224,5</b>	<b>703,1</b>	<b>1927,6</b>
Ver. ggü. Mai 2022		40,5	-2,9	37,6
Ver. ggü. Mai 2021		218,3	60,3	278,6
<b>für 2025</b>	<b>Schätzwerte</b>	<b>1292,1</b>	<b>737,4</b>	<b>2029,5</b>
Ver. ggü. Mai 2022		56,2	8,2	64,4
Ver. ggü. Mai 2021		246,9	41,7	
<b>für 2026</b>	<b>Schätzwerte</b>	<b>1341,2</b>	<b>764,2</b>	<b>2105,4</b>
Ver. ggü. Mai 2022		63,4	9,1	72,5
<b>für 2027</b>	<b>Schätzwerte</b>	<b>1384,7</b>	<b>792,0</b>	<b>2176,7</b>

In den obigen Ergebnissen der Steuerschätzung sind die vom Land weitergeleiteten Beträge der Feuerschutzsteuer gem. § 71 Bremisches Hilfeleistungsgesetz nicht enthalten. Die daraus resultierenden zu veranschlagenden Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer verringern sich gegenüber der ursprünglichen Veranschlagung um rd. 0,6 Mio. Euro.

Die Werte der Herbst-Steuerschätzung liegen erheblich über den Werten der Mai-Steuerschätzung 2021 und sogar auch noch der Mai-Steuerschätzung 2022. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen durch Mehreinnahmen bei der im Rahmen der Corona-Pandemie zeitweise stark eingebrochenen Gewerbesteuer (+204 Mio. Euro gegenüber Mai 2021) begründet. Darüber hinaus tragen die Einnahmen aus der Veranlagten Einkommensteuer (+17,8 Mio. Euro gegenüber Mai 2021) zu dem positiven Trend bei.

## 2. Veränderungen bei den strukturellen Bereinigungen und der ex-ante Konjunkturbereinigung (Stabilitätsrücklage)

Bei der Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme ergeben sich über die Ergebnisse der Steuerschätzungen vom Mai und Oktober 2022 Änderungen hinsichtlich der Abweichungskomponente, der Steuerrechtsänderungen als Ausnahme der Planungssicherheit und der ex-ante-Konjunkturbereinigung.

Zum Zeitpunkt der Veranschlagung 2023 lagen die Ergebnisse der strukturell maßgeblichen Steuerschätzung vom Mai 2022 für 2023 noch nicht vor. Daher ist nun die ex-ante-Konjunkturbereinigung vom Mai 2022 für 2023 über eine Rücklagenzuführung an die Stabilitätsrücklage zu berücksichtigen (10 Mio. Euro). Da inzwischen auch die Prognosen der Oktober-Steuerschätzung 2022 vorliegen, ist zudem einerseits eine Abweichungskomponente zu der strukturell maßgeblichen Steuerschätzung vom Mai 2022 für 2023 zu berücksichtigen (20 Mio. Euro). Andererseits belasten einige Steuerrechtsänderungseffekte den Haushalt der Stadt strukturell (u.a. Entlastungspakete; -69 Mio. Euro).

### **3. Weitere veranschlagungsbezogene Veränderungen**

#### *a) Beendigung des Ausnahmetatbestands wegen der Corona-Pandemie in 2023*

Wie im Rahmen der Nachtragshaushalte 2022 angekündigt wird vor dem Hintergrund der mittlerweile eingetretenen Entspannung der pandemischen Entwicklung der Notlagenkredit für die Corona-Pandemie im Haushaltsjahr 2023 nicht erneut geltend gemacht. Die Folgefinanzierungsbedarfe in 2023 sind über entsprechende Bremen-Fonds Rücklagen aus dem Haushaltsjahr 2022 abgesichert.

Demzufolge sind die für das Haushaltsjahr 2023 veranschlagten Globalmittel für die Bekämpfung und Abmilderung der Folgewirkungen der Pandemie im Landeshaushalt in Höhe von 190 Mio. Euro zu streichen. Ferner wird die ursprünglich noch vorgesehene corona-bedingte Aussetzung der Konjunkturbereinigung in Höhe von rd. 140 Mio. € nicht mehr berücksichtigt

#### *b) Rücklagenentnahmen und –zuführungen*

Die ausgewiesenen Veränderungen bei den veranschlagten Rücklagenzuführungen ergeben sich bei der Stabilitätsrücklage. Hier ist u.a. infolge der strukturell für das Haushaltsjahr 2023 maßgeblichen Steuerschätzung vom Mai 2022 nun die ex-ante-Konjunkturbereinigung über eine Zuführung an die Stabilitätsrücklage (10 Mio. Euro) veranschlagt. Insgesamt belaufen sich hier die Veränderungen bei den Zuführungen auf rd. 20 Mio. €.

### **4. Klimakrise in Verbindung mit dem Ukraine-Krieg und der Energiekrise**

#### *Einrichtung eines neuen Produktplanes 99 „Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise“*

Kreditfinanzierte Mittel sind im Haushalt aufgrund der besonderen Dokumentations- und Darlegungspflicht für die Inanspruchnahme eines Ausnahmetatbestands grundsätzlich getrennt von regulär finanzierten Mittel darzustellen. Um dies zu gewährleisten, sollen die im Landeshaushalt über Notlagenkredite finanzierten Mittel für die Klimakrise in Verbindung mit dem Ukraine-Krieg und der akuten Energiekrise 2023, die im Rahmen des Haushaltsvollzuges vom Land an die Stadtgemeinde weitergeleitet werden - in Analogie zum Haushalt des Landes - in einem neu eingerichteten Produktplan 99 „Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise“ gebündelt und abgebildet werden, der aufgrund der ressortübergreifenden Themenstellungen dem Senator für Finanzen zugeordnet wird. Innerhalb des Produktplans kann die Bewirtschaftung durch die jeweils maßnahmenverantwortlichen Fachressorts erfolgen (Fremdbewirtschaftung).

Bei der Geltendmachung des Ausnahmetatbestands einer außergewöhnlichen Notsituation im Rahmen der Schuldenbremse handelt es sich um eine zweckbezogene und damit letztlich auf die Finanzierung bestimmter Maßnahmen bezogene Verschuldungsermächtigung. Die Kreditaufnahme als solche wie auch die durch die Kreditaufnahme finanzierten Einzelmaßnahmen müssen auf die Bewältigung bzw. Überwindung der außergewöhnlichen Notsituation bezogen sein. Insoweit stehen die kreditfinanzierten Maßnahmen unter der zu erfüllenden Maßgabe, dass sie einen nachweisbaren kausalen Veranlassungszusammenhang zur außergewöhnlichen Notsituation voraussetzen, eindeutig und nachweisbar auf ihre Bewältigung ausgerichtet sowie dafür geeignet, erforderlich und angemessen sind. Die ergriffenen Maßnahmen müssen sich ferner durch eine Zusätzlichkeit (im Sinne von neuen, krisenbedingt zu ergreifenden Maßnahmen) oder bei vorhandenen Planungen durch ein krisenbedingt erforderliches zeitliches Vorziehen oder ein krisenbedingt erforderliches verstärktes Umsetzen auszeichnen. Alternative Finanzierungsmöglichkeiten aus Bundes- oder EU-Mitteln sowie innerhalb der bestehenden Ressortbudgets sind darüber hinaus vorrangig in Anspruch zu nehmen.

## a) Klimakrise

Zur Vorbereitung des Nachtragshaushalts 2023 wurden die verantwortlichen Fastlane-Ressorts gebeten, die bereits in der Vorlage für die Sitzung des Senats am 15.11.2022 benannten herausgestellten Fastlane-Themenkreise bis zur Maßnahmenveranschlagung unter Einbindung ggf. zu Beteiligender weiter zu konkretisieren und mit dem Kriterienkatalog aus dem o.g. Vorgutachten abzugleichen, damit der Senator für Finanzen auf Basis dieser Konkretisierungen und unter Einbezug des Vorgutachtens einen Vorschlag für die Veranschlagung der Finanzbedarfe im Nachtragshaushalt 2023 erarbeiten kann.

Generell ist dabei angelegt, die konkreten Finanzbedarfe, die bereits 2023 einen Mittelabfluss auslösen, maßnahmenscharf zu veranschlagen und die darüberhinausgehenden (Anschluss-)Finanzierungsbedarfe bis 2027 in den jeweiligen Fastlanes jeweils einer hinreichend zweckbestimmten Rücklage zuzuführen, aus der dann bedarfsgerecht in den Folgejahren und nach ggf. weiterer Konkretisierung entnommen werden kann.

Dieses Vorgehen dient im Sinne des o.g. Gutachtens der Herstellung einer größtmöglichen Verlässlichkeit und Planungssicherheit bei der Umsetzung der Fastlane-Maßnahmen, die auf eine mehrjährige Umsetzungsperspektive bis 2027 ausgelegt sind. Die Rücklagenbildung ermöglicht damit eine effektive finanzielle Krisenbekämpfung und stellt vor diesem Hintergrund eine hinreichende Begründung für eine Ausnahme vom Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit dar. Gleichzeitig schränkt die Rücklagenbildung als Instrument des Kernhaushalts die zukünftigen Entscheidungen des Parlaments über die Mittel-verausgabung nicht ein, sondern lässt die enge parlamentarische Einbindung und den Entscheidungsspielraum künftiger Haushaltsgesetzgeber insoweit bestehen.

Bezug nehmend auf die haushaltstechnische Konstruktion ist vorgesehen, dass die für 2023 veranschlagten Maßnahmenmittel für die vier Fastlanes im Haushalt des Landes jeweils im Haushaltsvollzug über Verrechnungen und Erstattungen an die Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven zur Notlagenfinanzierung kommunaler Mittelbedarfe entsprechend der im Landshaushalt vorgesehenen Zweckbestimmung weitergeleitet werden können.

Über die Finanzierung der Mittelbedarfe für die ab 2028 umzusetzenden Maßnahmen werden der Senat und die Bürgerschaft zu gegebener Zeit entscheiden.

In den Finanzierungsbedarfen der Fastlane eingerechnet sind dabei auch die Klimaschutz-Maßnahmen, zu denen der Senat im Zuge der Maßnahmenkonkretisierung des Bremen-Fonds 2022/2023 mit Beschluss vom 05.07.2022 bereits festgelegt hat, dass sie aufgrund der inhaltlichen Schnittstellen im Rahmen des vorzulegenden Finanzierungskonzepts im Zusammenhang mit der Umsetzungsstrategie für die Maßnahmen der Klima-Enquetekommission aufgegriffen werden sollen.

## b) Ukraine-Krieg/Energiekrise

Die Mittelbedarfe im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg sowie der dadurch ausgelösten akuten Energiekrise sind in Anbetracht der Unsicherheiten über das weitere Kriegsgeschehen sowie die noch in Planung bzw. Umsetzung befindlichen Bundesmaßnahmen im Sinne der Empfehlungen des Vorgutachtens als Globalmittel mit 500 Mio. EUR für 2023 im Haushalt des Landes eingeplant. Ein besonderes Augenmerk ist in diesem Zusammenhang auf die Sozialleistungen zu legen. Infolge der Geschehnisse in der Ukraine in 2022 und der Energiekrise bestehen massive unmittelbare und mittelbare Auswirkungen mit enormen Ausgabenfolgen.

Sofern im Vollzug des Haushalts 2023 hieraus konkrete Maßnahmen bewilligt werden, die für die Stadtgemeinde Bremen bzw. Bremerhaven vorgesehen sind, werden diese – in Analogie

zur haushalterischen Abbildung der Mittelbedarfe bei den Fastlanes – im Haushaltsvollzug über Verrechnungen und Erstattungen an die Stadtgemeinde Bremen bzw. Bremerhaven weitergeleitet.

Die weitere inhaltliche Ausgestaltung der notlagenkreditfinanzierten Maßnahmen zur Bewältigung der Kriegsfolgen wird fortlaufend insbesondere unter Berücksichtigung der Wirkung von Bundesmaßnahmen sowie der weiteren Lageentwicklung im Haushaltsvollzug 2023 zu konkretisieren sein.

In seiner Sitzung am 15.11.2022 hat der Senat bereits die inhaltlichen Eckpunkte möglicher Maßnahmen festgelegt und den Rahmen umrissen. Auf diese Vorlage wird hier als Anlage verwiesen, damit bereits bei der Veranschlagung hinreichend klar bestimmt ist, in welchen (Schwerpunkt-)Bereichen ein Mitteleinsatz erfolgen kann.

Zentrale Ziele der Aktivitäten sind der Schutz der Bevölkerung und der Zivilgesellschaft vor finanzieller Überforderung in Folge der Preissteigerungen, die Vermeidung von sozialen und ökonomischen Verwerfungen, die Verbesserung der Krisenresilienz und Energiesicherheit, der Schutz von Unternehmen vor krisenbedingten Insolvenzen und die Stützung der öffentlichen Gesellschaften. Dies gilt insbesondere dort, wo die umfangreichen Maßnahmen einschließlich der diversen Härtefallfonds des Bundes nicht bzw. nicht hinreichend wirken.

Im Einzelnen beabsichtigt der Senat mit den Globalmitteln insbesondere in den folgenden Bereichen Maßnahmen bzw. Finanzierungen vorzusehen. Diese stehen in Gänze unter der verfassungsrechtlich zu erfüllenden Maßgabe, dass sie einen nachweisbaren kausalen Veranlassungszusammenhang zur außergewöhnlichen Notsituation voraussetzen und eindeutig und nachweisbar auf ihre Bewältigung ausgerichtet sowie dafür geeignet, erforderlich und angemessen sind; alternative Finanzierungsmöglichkeiten aus Bundes- oder EU-Mitteln sowie innerhalb der bestehenden Ressortbudgets sind darüber hinaus vorrangig in Anspruch zu nehmen:

- Schutz für Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen vor gestiegenen Energie- und Lebenshaltungskosten. Im Bereich der Privathaushalte treten durch die gestiegenen Energiekosten unmittelbare und mittelbare erhebliche Mehrbelastungen auf. Insbesondere Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen werden dadurch besonders belastet. Die Maßnahmenpakete des Bundes zielen darauf, diese zu entlasten. Bremen wird die Entlastungspakete durch Zuschüsse, infrastrukturelle Maßnahmen und direkte Entlastungsmaßnahmen für Verbraucher\*innen flankierend unterstützen.
- Ein Schutzschirm für zivilgesellschaftliche Organisationen (Vereine, Initiativen, Träger der Wohlfahrtspflege sowie arbeitsmarkt- und sozialpolitische Träger) vor den Folgen von Energiepreis- und korrespondierenden Preissteigerungen, soweit Bundesmaßnahmen nicht ausreichend greifen. Hierbei sind auch die Zuwendungsempfänger zu berücksichtigen.
- Hilfen für kleine und mittlere Unternehmen mit einem nicht verkraftbaren Anstieg an Energiekosten, soweit Bundesmaßnahmen nicht ausreichend greifen. Daneben ist die Situation der Veranstaltungsbranche besonders zu beachten.
- Umsetzung der krisenbedingten Bundesprogramme sicherstellen, Förderlücken schließen. Dabei ist sowohl die Notwendigkeit der Kofinanzierung zu bedenken wie die Inanspruchnahme von Landesverwaltungen oder kommunaler Stellen. Sofern sich im Land Bremen spezifische Problemlagen für wirtschaftliche oder soziale Unterstützungsbedarfe ergeben sollten, die durch Bundesmaßnahmen nicht oder nicht hinreichend adressiert werden, sind entsprechende Landesmaßnahmen zu prüfen. Hierbei wird die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Kreditfinanzierung der Maßnahmen im Einzelfall

darzustellen sein. Bei einer Ergänzung durch landespolitische Maßnahmen kommt der Abstimmung mit Niedersachsen hohe Bedeutung zu.

- Ausgleich von krisenbedingten Mehrkosten und Einnahmeausfällen insbesondere mit Blick auf die öffentlichen Haushalte bspw. durch außerordentlich steigende Energiekosten, Folgen der Entlastungspakete des Bundes mit Steuerausfällen und Mehrausgaben sowie außerordentlichen Anstiegen im Bereich der Sozialleistungen durch steigende Aufwände und Kosten im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung und Betreuung geflüchteter Menschen aus der Ukraine und durch steigende Energiekosten für Hilfeleistungsempfänger:innen. Es muss mit erheblichen Kostensteigerungen im Bereich der Verwaltung, der Hochschulen und Forschungseinrichtungen, Einrichtungen der Daseinsvorsorge wie z.B. Krankenhäuser sowie der öffentlichen Gesellschaften inklusive Bremerhaven gerechnet werden.
- Stärkung der Krisenresilienz bezüglich drohender Gasmangellage und energieversorgungs-bedingter Gefahrenlagen
- Kurzfristige Energieeinsparungspotentiale auch in der öffentlichen Verwaltung nutzen, um die Gasmangellage akut zu bekämpfen
- Energieeinsparung, Energieberatung und Verbraucherschutz. Zur Unterstützung von Verbraucherinnen und Verbrauchern soll insbesondere die dezentrale und aufsuchende Beratung ausgebaut werden. Die Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft (Drs. 20/1581 sollen auch im Rahmen des Maßnahmenpakets umgesetzt werden.

Der Senat wird die konkreten Maßnahmen fortlaufend konkretisieren. Der Senat wird bis Ende März ein Steuerungsverfahren für den Haushaltsvollzug beschließen. Dabei wird unter Zuordnung zu den inhaltlichen Bereichen aus der Senatsvorlage vom 15.11.2022 transparent dargelegt, welche Maßnahmen beschlossen, angemeldet oder vorangemeldet sind und welche weiteren Bedarfe existieren oder noch auftreten könnten. Die abschließende Entscheidung über bedarfsgerechte Verwendung der im Landeshaushalt eingeplanten Globalmittel, die dann im Falle von kommunalen Mittelbedarfen entsprechend über Verrechnungen und Erstattungen an die Haushalte der Stadtgemeinde weitergeleitet werden können, erfolgt im Rahmen des Haushaltsvollzugs 2023 durch die vorgesehenen Gremien (Senat und Haushalts- und Finanzausschuss) auf Basis von antragsbegründenden Vorlagen zu konkreten Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs. Hierbei wird die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Kreditfinanzierung der Maßnahmen im Einzelfall darzustellen sein. Der Senat verweist abschließend in diesem Zusammenhang auf die strengen verfassungsrechtlichen Kriterien einer Finanzierung über Notlagenkredite, die einen sorgsam und restriktiven Mittel-einsatz bedingen, so dass das veranschlagte Globalmittelvolumen als Ausgabeermächtigung zu betrachten ist, die ausschließlich bedarfsgerecht eingesetzt wird. Sofern das Globalmittelvolumen nicht vollständig verausgabt werden muss, reduziert dies die Tilgungslasten für die Folgejahre.

## **5. Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen (VE)**

Die bisher im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen zentral veranschlagten globalen VE bei Hst. 3995.790 10-5, Investitionsreserve, ist auf die neue Hst. 3995.971 11-8, Global veranschlagte Verpflichtungsermächtigung, zu verlagern. Dies ist aus haushaltssystematischen Gründen notwendig, da die global veranschlagten VE im Vollzug des Haushalts sowohl für den investiven als auch für den konsumtiven Bereich zur Deckung zusätzlicher (über- oder außerplanmäßiger) VE herangezogen werden.

Die Anschläge der VE wurden bereits im Rahmen des Nachtragshaushalts 2022 aufgrund erwarteter vermehrter Anmietungen über einen längeren Zeitraum, des Beginns von



mehnjährigen Schul- und Kita-Baumaßnahmen sowie notwendiger Miet- oder Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Geflüchteten im Haushalt des Landes und der Stadtgemeinde um jeweils 100 Mio. € aufgestockt. Auch wenn sich zwischenzeitlich im Haushaltsvollzug herausgestellt hat, dass diese Anschläge nicht in vollem Umfang benötigt wurden, soll dennoch im Haushaltsjahr 2023 eine höhere Globalveranschlagung vorgenommen werden. Außerdem ist zu erwarten, dass im Laufe des Jahres aufgrund erreichter Planungs-/Veranschlagungsreife VE für Maßnahmen der Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise verstärkt bereitzustellen sein werden. Durch die Aufstockung der VE-Anschläge soll eine entsprechende Vorsorge getroffen werden.

Dementsprechend sieht dieser Nachtragshaushalt vor, die Anschläge der zentral veranschlagten globalen VE von 305 Mio. € um 200 Mio. Euro auf nunmehr 505 Mio. Euro zu erhöhen. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass nicht in Anspruch genommene VE grundsätzlich am Jahresende verfallen.

## **6. Anpassung des Rahmens für Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen**

Aufgrund der Planungen der Bremer Straßenbahn AG bezüglich größerer Beschaffungsprojekte, für die Fördermittel in Anspruch genommen werden können, ist eine Anpassung des Bürgschaftsrahmens notwendig. Es ist schwer zu prognostizieren, in welchem Haushaltsjahr und in welcher Höhe diese Fördermittel tatsächlich überwiesen werden. Verzögerungen bei der Auslieferung von bereits bestellten Bussen und Bahnen und Reklamationen können dazu führen, dass die tatsächliche Zahlungswirksamkeit nur unzureichend geplant werden kann. Aufgrund der Unvorhersehbarkeit bei der tatsächlichen Zahlungswirksamkeit soll daher das abzusichernde Volumen zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien, sonstigen Gewährleistungen zur Förderung von Verkehrsbetrieben in § 12 Absatz 1 Nummer 1 von 52 Mio. € um 48 Mio. € auf 100 Mio. € erhöht werden.

## **7. Zusammenfassung**

Konkret ergeben sich bei den Anschlägen folgende Veränderungen durch den vorgelegten Entwurf des Nachtragshaushalts 2023:

## Stadt Bremen 2023

Ergebnisse / Einhaltung Schuldenbremse (in Mio. €)	Anschlag	Veränderung	Anschlag + Nachtrag
10 Steuern / LFA / BEZ	956	+209	1.165
11 Schlüsselzuweisungen	615	+45	660
12 Sozialleistungseinnahmen	581	+0	581
13 Konsumtive Einnahmen	956	+0	956
14 Investive Einnahmen	127	-1	126
<b>Bereinigte Einnahmen</b>	<b>3.235</b>	<b>+253</b>	<b>3.488</b>
20 Personalausgaben	912	+0	912
21 Personalkostenzuschüsse	461	+0	461
22 Sozialleistungsausgaben	1.018	+0	1.018
23 Konsumtive Ausgaben	618	-0	617
24 Investitionsausgaben	369	+0	369
25 Zinsausgaben	3	+0	3
26 Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)	190	-190	0
27 Konsolidierungserfordernis	0	+0	0
<b>Bereinigte Ausgaben</b>	<b>3.570</b>	<b>-190</b>	<b>3.380</b>
<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>-335</b>	<b>+443</b>	<b>108</b>
30 Rücklagen (Entnahme abzgl. Zuführung)	1	-20	-18
31 - Ex-ante Konjunkturbereinigung (Stabilitätsrückl.)		-10	-10
32 - Sonstige Rücklagen	1	-10	-8
<b>Netto-Kredittilgung</b>	<b>-334</b>	<b>+424</b>	<b>90</b>
40 Strukturelle Bereinigungen	5	-95	-90
41 - Finanzielle Transaktionen	-1	+0	-1
42 - ex-ante-Konjunkturer. (statt Rücklagen)	6	-6	0
43 - Abweichungskomponente	0	-20	-20
44 - (vorgezogene) Steuerrechtsänderungen	0	-69	-69
<b>Strukturelle Netto-Kredittilgung</b>	<b>-329</b>	<b>+329</b>	<b>0</b>
50 zulässiger struktureller Abschluss	0	+0	0
<b>Sicherheitsabstand für Tilgung SanierungshilfenG</b>	<b>-329</b>	<b>+329</b>	<b>0</b>
60 Ausnahmetatbestand	330		
61 - Bremen-Fonds (Ausgaben abzgl. Einnahmen)	190		
64 - Steuermindereinnahmen	140		
<b>Sicherheitsabstand inkl. Ausnahmetatbestand</b>	<b>1</b>		

- Anlage 1 Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2023 nebst Anlagen einschl. der Begründung
- Anlage 2 Nachtragshaushalt 2023 – Stadtgemeinde Bremen
- Anlage 3 Übersichten und Erläuterungen zu den Fastlanes für die Bekämpfung der Klimakrise in Verbindung mit dem Ukraine-Krieg und der Energiekrise
- Anlage 4 Vorläufiges Vorgutachten von Herrn Prof. Dr. Wieland
- Anlage 5 Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen, beschlossen auf der Senatssitzung am 15.11.2022

Anlage 6 Umgang mit den Folgen des Ukraine-Krieges, beschlossen auf der Senatssitzung am 15.11.2022

**Beschlussempfehlung:**

Die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) beschließt das Ortsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2023.

# **Ortsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2023**

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

## **Artikel 1**

Das Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2023 vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 815) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „3 583 163 660 Euro“ durch die Angabe „3 502 696 210 Euro“ und die Angabe „538 392 000 Euro“ durch die Angabe „738 392 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „333 729 270 Euro“ durch die Angabe „0 Euro“ ersetzt.
3. In § 12 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „52 000 000 Euro“ durch die Angabe „100 000 000 Euro“ ersetzt.
4. § 14 wird aufgehoben.
5. § 15 wird § 14.
6. Die Anlage „Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2023 Gesamtplan“ erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
7. Die Anlage 2 „Tilgungsplan“ wird aufgehoben.

## **Artikel 2**

Dieses Ortsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

**Anhang zu Artikel 1 Nummer 6**

# Anlage

## **NACHTRAGSHAUSHALTSPLAN**

der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)

für das Haushaltsjahr

**2023**

## **GESAMTPLAN**

Haushaltsübersicht

Finanzierungsübersicht

Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 131a BremLV

Kreditfinanzierungsplan

# HAUSHALTSÜBERSICHT 2023

## Zusammenstellung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Einnahmen							
Einzelplan	Bezeichnung	Änderung des Anschlages			Änderung der Verpflichtungsermächtigung		
		von TEUR	um TEUR	auf TEUR	von TEUR	um TEUR	auf TEUR
30	Bürgerschaft, Senat, Inneres	59.865	-574	59.290	-	-	-
31	Sport	326	0	326	-	-	-
32	Kinder und Bildung, Kultur	689.698	0	689.698	-	-	-
33	Arbeit	74	0	74	-	-	-
34	Jugend, Soziales, Integration	612.583	0	612.583	-	-	-
35	Gesundheit und Verbraucherschutz	2.579	0	2.579	-	-	-
36	Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	42.716	0	42.716	-	-	-
37	Wirtschaft	16.606	0	16.606	-	-	-
38	Häfen	79.845	0	79.845	-	-	-
39	Finanzen	2.078.873	-79.893	1.998.980	-	-	-
<b>Summe der Einnahmen</b>		<b>3.583.164</b>	<b>-80.467</b>	<b>3.502.696</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

Ausgaben							
Einzelplan	Bezeichnung	Änderung des Anschlages			Änderung der Verpflichtungsermächtigung		
		von TEUR	um TEUR	auf TEUR	von TEUR	um TEUR	auf TEUR
30	Bürgerschaft, Senat, Inneres	162.884	0	162.884	9.629	0	9.629
31	Sport	27.677	0	27.677	0	0	0
32	Kinder und Bildung, Kultur	1.303.697	0	1.303.697	0	0	0
33	Arbeit	95	0	95	0	0	0
34	Jugend, Soziales, Integration	1.155.056	0	1.155.056	0	0	0
35	Gesundheit und Verbraucherschutz	43.462	0	43.462	0	0	0
36	Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	285.429	0	285.429	64.363	0	64.363
37	Wirtschaft	74.976	0	74.976	69.400	0	69.400
38	Häfen	96.487	0	96.487	22.000	0	22.000
39	Finanzen	433.401	-80.467	352.933	373.000	200.000	573.000
<b>Summe der Ausgaben</b>		<b>3.583.164</b>	<b>-80.467</b>	<b>3.502.696</b>	<b>538.392</b>	<b>200.000</b>	<b>738.392</b>

## FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2023

(Mio. €)

### I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

	Änderung des Anschlags		
	von	um	auf
<b>Einnahmen</b>	<b>3.235,2</b>	<b>253,3</b>	<b>3.488,4</b>
-ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie interne haushaltstechnische Erstattungen-			
<b>Ausgaben</b>	<b>3.570,3</b>	<b>-190,0</b>	<b>3.380,3</b>
-ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie interne haushaltstechnische Erstattungen-			
<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>-335,2</b>	<b>443,3</b>	<b>108,1</b>

### II. Deckung des Finanzierungssaldos

<b>1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</b>	<b>333,7</b>	<b>-423,5</b>	<b>-89,8</b>
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	333,7	-333,7	0,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	0,0	89,8	89,8
<b>2. Rücklagenbewegung</b>	<b>1,4</b>	<b>-19,8</b>	<b>-18,3</b>
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	2,0	0,0	2,0
2.2 Zuführungen an Rücklagen	0,6	19,8	20,3
<b>3. Abwicklung der Vorjahre</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0	0,0	0,0
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0	0,0	0,0
<b>4. Haushaltstechnische Erstattungen</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
4.1 Einnahmenseite	12,3	0,0	12,3
4.2 Ausgabenseite	12,3	0,0	12,3
<b>Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)</b>	<b>335,2</b>	<b>-443,3</b>	<b>-108,1</b>

**Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 146  
Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 131a BremLV**

	Änderung des Anschlags		
	von	um	auf
<b>Strukturelle Nettokreditaufnahme</b>	<b>0,0</b>		<b>0,0</b>
<b>Bereinigungen gem. § 18 LHO</b>			
<b>1. Finanzielle Transaktionen</b> <i>(§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO)</i>	<b>-1,0</b>		<b>-1,0</b>
1.1 Einnahmen	1,0		1,0
1.2 Ausgaben	0,0		0,0
<b>2. Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänderungen</b> <i>(§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)</i>	<b>0,0</b>	<b>-88,8</b>	<b>-88,8</b>
<b>3. Ex-ante Konjunkturbereinigung</b> <i>(§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)</i>	<b>6,0</b>	<b>-6,0</b>	<b>0,0</b>
<b>4. Eigenbetriebe u. sonst. Sondervermögen</b> <i>(§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO)</i>	<b>0,0</b>		<b>0,0</b>
<b>5. Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 BremLV</b> <i>(§ 18a Abs. 1 Satz 2 LHO)</i>	<b>0,0</b>		<b>0,0</b>
<b><u>Kreditaufnahme</u></b>			
<b>Corona-bedingte Kreditaufnahme nach Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV</b>	<b>329,8</b>	<b>-329,8</b>	<b>0,0</b>
<b>Zulässige Nettokreditaufnahme</b>	<b>334,9</b>	<b>-424,8</b>	<b>-89,8</b>
<b>Veranschlagte Nettokreditaufnahme</b>	<b>333,7</b>	<b>-423,5</b>	<b>-89,8</b>
<hr/>			
<b>Über-/Unterschreitung d. zulässigen Nettokreditaufnahme</b>	<b>1,2</b>	<b>-1,2</b>	<b>0,0</b>

-----  
Abweichungen in den Summen durch Runden

Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos zum 1.1.2022 (§ 18b LHO)

0,1



## KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2023

(Mio. €)

	Änderung des Anschlags		
	von	um	auf
<b>I. Kredite am Kreditmarkt</b>			
- Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	333,7	-333,7	0,0
- Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	0,0	89,8	89,8
<b>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</b>	<b>333,7</b>	<b>-423,5</b>	<b>-89,8</b>
<b>II. Kredite im öffentlichen Bereich</b>			
Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0,0		0,0
Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0,0		0,0
<b>Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich</b>	<b>0,0</b>		<b>0,0</b>

# **Begründung zum Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2023**

## **Allgemeiner Teil**

### **I. Ausgangslage**

Die Klimakrise bedroht die Grundlagen der menschlichen Existenz. Das Ziel des Klimaschutzabkommens von Paris, die Erderwärmung deutlich unter 2 Grad Celsius zu begrenzen, ist noch in weiter Ferne. Das Fenster zur Einhaltung dieses Ziels schließt sich täglich immer ein Stück weiter. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass die Erderwärmung bereits spätestens in den kommenden fünf Jahren die Marke von 1,5 Grad Celsius erreichen wird. Besonders gefährdet von Sturmfluten und Überschwemmungen als unmittelbarer Ausdruck der Klimakrise in Deutschland sind die Küstenregionen an der Nord- und Ostsee sowie küstennahe Städte wie Bremen und Bremerhaven. Aufgrund der möglichen Überschreitung der Kippunkte des Klimas und der Häufung der Extremwetterereignisse ist ein „Weiter so“ in der Klimapolitik äußerst gefährlich und mit enormen ökonomischen Kosten verbunden: So könnte das globale Bruttoinlandsprodukt aufgrund des Klimawandels bis zum Ende dieses Jahrhunderts um rund 37 % schrumpfen. Auch die globalen Schadenskosten für die Gesellschaft durch den Ausstoß von Treibhausgasen könnten bislang stark unterschätzt sein: Die sozialen Folgekosten bewegen sich inklusive Wachstumseffekten in Größenordnungen vier- bis fünfstelliger Dollarbeträge pro Tonne CO<sub>2</sub>. Die mit der Klimakrise einhergehende Bedrohung und Zerstörung der Grundlagen für Leben und Gesundheit sowie die zeitlich früher eintretende Erreichung und Überschreitung von Klimakippunkten sind in ihrem Ausmaß und zeitlichen Eintrittspunkt so nicht absehbar gewesen. Das zeitliche Voranschreiten der Klimakrise und die globale Erderwärmung erfolgen schneller und intensiver als bisher angenommen. Es sind sofortige immense Maßnahmen erforderlich, um die Klimakrise und ihre gefährlichen Folgen aufzuhalten bzw. zu begrenzen.

Angesichts des zunehmenden, vom Menschen verursachten Klimawandels und der damit verbundenen sich zuspitzenden Klimakrise hat die erste Enquetekommission des Landes Bremen in den Jahren 2020/2021 eine „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ erarbeitet. Der Abschlussbericht sieht für das Land Bremen das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2038 vor und benennt für die spezifischen Handlungsfelder eine umfangreiche Zusammenstellung mit Handlungsempfehlungen, um dieses Ziel zu erreichen.

Die Bekämpfung und Überwindung der Klimakrise setzt zwingend eine substanzielle Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen voraus. Um zukünftige Schäden für Mensch, Natur und Wirtschaft zu vermeiden sowie unsere Lebensgrundlagen auch für Folgegenerationen zu bewahren, ist eine schnellstmögliche Transformation hin zur Klimaneutralität absolut notwendig. Dieses Ziel ist nur realisierbar durch erhebliche Investitionen in die Klimaneutralität, insbesondere in die schnellstmögliche Umstellung der Wirtschaft und deren Infrastruktur von fossilen Energieträgern wie Öl und Gas auf alternative, CO<sub>2</sub>-neutrale bzw. regenerative Energiequellen. Die Umstellung bedingt zudem einen beschleunigten Ausbau sämtlicher klimaneutraler Energieerzeugungs- und Energieinfrastruktur.

Der Ukraine-Krieg und die damit verbundene Energiekrise in ihrer Wirkung als grundsätzliche kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage und exogener Schock verschärft und beschleunigt die drastisch notwendige Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und russischem Gas. Er unterstreicht die dringende Notwendigkeit, die Energieversorgung in Bremen sowie in ganz Deutschland schnellstmöglich auf alternative bzw. regenerative CO<sub>2</sub>-neutrale Energiequellen umzustellen. Hierbei wirkt die akute Energiekrise in Anbetracht der Notwendigkeit zur Reduzierung der Abhängigkeiten von fossilen Energieträgern als Beschleuniger und Brennglas für die Ursachen und Probleme der Klimakrise.

Zusätzlich zur Verschärfung der Dringlichkeit einer Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen führen die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs, insb. die Energiekrise in Form von deutlich übersteigerten Energiepreisen (Strom und Gas) zu erheblichen akuten Belastungen für Bürger\*innen, zivilgesellschaftliche Organisationen (u.a. auch Träger der Sozialleistungen) und Unternehmen sowie für die öffentlichen Haushalte im Land Bremen. Ursache für die Energiekrise ist der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine, der sich der Kontrolle des deutschen Staates entzieht. Die Energiepreisentwicklung ist für viele Verbraucher und Unternehmen und damit für die wirtschaftliche und die soziale Lage in Deutschland bedrohlich. Sowohl Endverbraucher als auch zahlreiche Unternehmen sind auf staatliche Unterstützung dringend angewiesen. Dabei löst der russische Angriffskrieg auf die Ukraine komplexe Folgen aus, wie bspw. akute Verknappung von Energieträgern; massiv steigende Energiepreise; Störung von Lieferketten; rapide Preisanstiege bei Lebensmitteln, Baustoffen und bestimmten Industriegütern; verstärkte Fluchtbewegungen aus der Ukraine; Rezession; Inflation; generelle Unsicherheit der Märkte und der zukünftigen wirtschaftlichen Szenarien. Zusätzlich zu ambitionierten Gegenmaßnahmen auf Bundesebene sind hier auch auf Landesebene Gegenmaßnahmen erforderlich.

Die Freie Hansestadt Bremen hat die Klimakrise sowie die mit dem Ukraine-Krieg verbundene Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage sowie Energienotlage weder durch ihr eigenes Verhalten allein bewirkt noch hätte sie den Klimawandel als globale Bedrohung und den russischen Angriffskrieg als Ursache der akuten Energiekrise verhindern können. Bei den Klimaschutzmaßnahmen ist die Freie Hansestadt Bremen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie an die Klimaschutzvorgaben von EU und Bund gebunden, die im Lichte der föderalen Kompetenzordnung auch auf Landes- und kommunaler Ebene Klimaschutzmaßnahmen zwingend erforderlich machen. Die effektive Bekämpfung der Klimakrise erfordert eine entschiedene Beteiligung aller Ebenen im Bundesstaat. Die Freie Hansestadt Bremen ist verpflichtet, durch erforderliche Maßnahmen auf Landes- und Kommunalebene ihren Beitrag zur Bekämpfung der Klimakrise zu leisten.

Das Ausmaß und der Eintrittspunkt der Auswirkungen im Falle der Klimakrise durch die zeitlich früher eintretende Erreichung und Überschreitung von sogenannten Klimakipppunkten und durch die Zunahme von extremen Klima- und Wetterereignissen waren ebenso wie der Ukraine-Krieg nicht absehbar und entziehen sich der Kontrolle der Freien Hansestadt Bremen. Die zur Bekämpfung dieser Notlage dringend erforderlichen Mittelbedarfe mit einem Volumen von insgesamt 3 Mrd. € sind aufgrund ihrer Größenordnungen und ihrer kurz- bis mittelfristigen Umsetzungsperspektive nicht innerhalb der regulären Haushalte abbildbar.

Dies gilt, obwohl sie nur ausgewählte sogenannte „Fastlane-Maßnahmen“ umfassen, die hinsichtlich der Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen die höchste Wirkung erzielen und die auch maßgeblich zur Reduzierung der Unabhängigkeiten von fossilen Energieträgern und zur Resilienz gegen zukünftige Energiekrisen beitragen. Darüber hinaus lösen die Auswirkungen des Ukraine-Krieges sowie die damit verbundene akute Energiekrise weitere zusätzliche Mittelbedarfe aus, die in Anbetracht der Unsicherheiten über das weitere Kriegsgeschehen sowie die noch in Planung bzw. Umsetzung befindlichen Bundesmaßnahmen zunächst als Globalmittel eingeplant sind.

Stellt man die Mittelbedarfe dem Haushaltsvolumen der Freien Hansestadt Bremen von 2022 in Höhe von knapp 6,5 Milliarden Euro gegenüber, zeigt sich wie erheblich der Finanzbedarf des Landes für den Klimaschutz ist. Im Durchschnitt über den Zeitraum hinweg betrachtet führen die Mittelbedarfe (3 Mrd. €) zu einer zusätzlichen Belastung von 600 Mio. € pro Jahr. Hierbei noch nicht berücksichtigt sind ab 2024 reguläre Ausgabensteigerungen u.a. infolge der Inflationsquote, aus Tarifsteigerungen, Zinsanpassungen sowie im Bereich der Sozialleistungen. Parallel prognostiziert die Herbstprojektion des Bundeswirtschaftsministeriums, dass die

deutsche Volkswirtschaft in Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine im laufenden Jahr demnach nur noch um 1,4 % wachsen wird und im Jahr sogar um 0,4 % schrumpfen wird.

Eine Auflösung der vorhandenen bremischen Rücklagen zur Deckung der Mittelbedarfe ist nicht möglich, da es sich hierbei um zweckgebundene sowie zweckbestimmte Rücklagen zur Deckung von gesetzlich induzierten sowie anderweitig verpflichtenden bzw. verpflichteten Ausgaben handelt. Eine Auflösung hätte zur Folge, dass die verpflichtenden Ausgaben mit anderweitigen Mitteln gedeckt werden müssten, was dann nur wieder über eine Verschuldung möglich wäre.

Die Zentrale Stabilitätsrücklage, die betragsmäßig zumindest für einen kleinen Teil als Deckung der Ausgaben denkbar wäre, resultiert aus den Vorgaben nach § 62 Abs. 3 LHO. Diese zweckgebundene Sonderrücklage ist einerseits vorgesehen zur Stabilisierung konjunktureller Auswirkungen bzw. Schwankungen und dient andererseits dem Zweck der Einhaltung der Tilgungsverpflichtungen aus dem Sanierungshilfengesetz. Sie ist erforderlich, um einen Haushaltsausgleich im Rahmen des Jahresabschlusses sicherzustellen und damit einen verfassungskonformen Haushaltsabschluss zu gewährleisten. Sie kann aus diesen Gründen nicht aufgelöst werden.

Bezüglich der Einzelheiten zu den zwingend erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Klima-, Energie- und Ukraine-Krise sowie der damit verbundenen erheblichen finanziellen Mittelbedarfe wird aufgrund des Umfangs auf die Ausführungen unter Nr. 4 sowie die Übersichten zu den einzelnen Fastlanes in Anlage 3 zu den Mitteilungen des Senats verwiesen.

Die Klimakrise in Verbindung mit dem Ukraine-Krieg und der Energiekrise in ihrer Wirkung als grundsätzliche kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage und exogener Schock stellen eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne von Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG sowie Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV dar. Die Notsituation ist in ihrem Ausmaß außergewöhnlich, ihr Eintritt hat sich der Kontrolle Bremens entzogen und sie beeinträchtigt die staatliche Finanzlage erheblich.

Diese Auffassung wird gestützt von einem verfassungsrechtlichen Vorgutachten, welches als Anlage den Entwürfen des Nachtragshaushaltes 2023 beigefügt ist.

Aufgrund der vorgesehenen Ausgestaltung der Notlagenfinanzierung als Landesprogramm ist die Geltendmachung der Ausnahme von der Schuldenbremse im Sinne von Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG sowie Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV lediglich für den Haushalt des Landes erforderlich, nicht für den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen selbst.

Bezug nehmend auf die haushaltstechnische Konstruktion ist vorgesehen, dass die für 2023 veranschlagten Maßnahmenmittel für die vier Fastlanes im Haushalt des Landes jeweils im Haushaltsvollzug über Verrechnungen und Erstattungen an die Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven zur Notlagenfinanzierung kommunaler Mittelbedarfe entsprechend der im Landshaushalt vorgesehenen Zweckbestimmung weitergeleitet werden können.

## **II. Einzelne Inhalte**

Die bisherige pandemiebedingte Kreditaufnahme im Umfang von rd. 330 Mio. €, die abweichend von Art. 131a in Verbindung mit Art. 146 Abs. 1 BremLV als Ausnahme von der Schuldenbremse vorgesehen war, wird nicht mehr berücksichtigt.

Die kameralen Veränderungen bei den Steuereinnahmen resultierend aus der Mai-Steuerschätzung 2022 und der Steuerschätzung vom Oktober 2022 werden integriert. Im Saldo aus

Steuermehreinnahmen (209 Mio. €) und höheren Zuweisungen beim Kommunalen Finanzausgleich (45 Mio. €) entstehen ggü. dem bisher beschlossenen Haushalt im Saldo Mehreinnahmen in Höhe von 254 Mio. €. In Konsequenz der Veränderung bei der Feuerschutzsteuer entstehen Mindereinnahmen (0,6 Mio. €).

Bei der Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme ergeben sich über die Ergebnisse der Steuerschätzungen vom Mai und Oktober 2022 Änderungen hinsichtlich der Abweichungskomponente, der Steuerrechtsänderungen als Ausnahme der Planungssicherheit und der ex-ante-Konjunkturbereinigung. Dies führt in Folge auch zu Anpassungen bei den Rücklagenentnahmen bzw. –zuführungen.

Die im Landeshaushalt eingeplanten kreditfinanzierten Mittel sind im Haushalt aufgrund der besonderen Dokumentations- und Darlegungspflicht für die Inanspruchnahme eines Ausnahmetatbestands grundsätzlich getrennt von regulär finanzierten Mittel darzustellen. Um dies zu gewährleisten, sollen die im Landeshaushalt über Notlagenkredite finanzierten Mittel für die Klimakrise in Verbindung mit dem Ukraine-Krieg und der akuten Energiekrise 2023, die im Rahmen des Haushaltsvollzuges vom Land an die Stadtgemeinde weitergeleitet werden - in Analogie zum Haushalt des Landes - in einem neu eingerichteten Produktplan 99 „Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise“ gebündelt und abgebildet werden, der aufgrund der ressortübergreifenden Themenstellungen dem Senator für Finanzen zugeordnet wird.

Außerdem wird aufgrund der im Haushaltsvollzug festzustellenden hohen Inanspruchnahme zusätzlicher Verpflichtungsermächtigungen die im städtischen Haushalt veranschlagte globale Verpflichtungsermächtigung um 200 Mio. € auf nunmehr insgesamt 505 Mio. € aufgestockt.

Das abzusichernde Volumen zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien, sonstigen Gewährleistungen zur Förderung von Verkehrsbetrieben wird von 52 Mio. € um 48 Mio. € auf 100 Mio. € erhöht.

## **Zu den Vorschriften im Einzelnen:**

### **Zu Artikel 1**

#### Zu Nummer 1:

Es handelt sich um die Anpassung der Feststellungsklausel über die Höhe der Einnahmen, der Ausgaben und der Verpflichtungsermächtigungen.

#### Zu Nummer 2:

In Anbetracht der Steuermehreinnahmen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Ableitung der zulässigen strukturellen Kreditaufnahme nach Art. 146 Abs. 1 Satz 1 Landesverfassung in Verbindung mit Art. 131a Landesverfassung resultierend aus dem Wegfall der bisherigen pandemiebedingten Kreditaufnahme für 2023 ergibt sich eine kamerale Netto-Kredittilgung anstatt der bisher geplanten Netto-Kreditaufnahme. In Folge ist die in § 2 Absatz 1 bestimmte Kreditaufnahme auf einen Betrag von 0 Euro festzusetzen.

#### Zu Nummer 3:

Die bestehende Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Förderung der Verkehrsbetriebe wird aufgrund größerer Beschaffungsprojekte der Bremer Straßenbahn AG, für die Fördermittel in Anspruch genommen werden können, angepasst.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um die Streichung des Ausnahmetatbestands zur Abwehr der negativen Folgen der Corona-Pandemie.

Zu Nummer 5:

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 6:

Mit dieser Feststellung wird dargelegt, dass die Anlagen zum Haushaltsgesetz durch die diesem Gesetz beigefügte Fassung verändert werden.

Im Anhang zu Artikel 1 Nummer 6 wurde in der „Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 131a BremLV“ auf die gesonderte Ausweisung des Bremer Kapitaldienstfonds verzichtet, da dieses Sondervermögen mit Ablauf des 30.12.2019 außer Kraft getreten ist.

Zu Nummer 7:

Redaktionelle Anpassung in Folge der Streichung des Ausnahmetatbestands gemäß Nummer 4.

**Zu Artikel 2**

Es handelt sich um die erforderliche Inkrafttretensregelung.

**NACHTRAGSHAUSHALT DER STADTGEMEINDE  
BREMEN 2023**

Inhaltsübersicht

**PRODUKTGRUPPENHAUSHALT 2023**

**KAMERALER HAUSHALTSPLAN 2023**

**HAUSHALTSÜBERSICHTEN 2023**

- Gruppierungsübersicht
- Funktionenübersicht
- Haushaltsquerschnitt

# Produktgruppenhaushalt

## Stadtgemeinde Bremen

### Nachtragshaushalt 2023

PGR 07.02.06	Feuerwehr (S)
PGR 92.31.02	Allgemeine Finanzen - Sonstiges (S)
PGR 93.02.01	Steuern, steuerabhängige Einn./Ausg. (S) Die kameralen Änderungen der Steuern und steuerabhängigen Einnahmen 2023 haben keine Auswirkungen auf die Darstellung im Produktgruppenhaushalt
PGR 93.02.02	Kredite, zentrale Zinseinn./-ausgaben (S) Die kameralen Änderungen der Tilgungsausgaben am Kreditmarkt 2023 haben keine Auswirkungen auf die Darstellung im Produktgruppenhaushalt.
PGR 95.02.01	Bremen-Fonds (S) Die kameralen Änderungen 2023 haben keine Auswirkungen auf die Darstellung im Produktgruppenhaushalt.
PPL 99	Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise Keine finanzielle Auswirkungen
PBR 99.02	Klimastrategie/Energiekrise Stadt (S)
PGR 99.02.01	Fastlane Wärmeversorgung (S)
PGR 99.02.02	Fastlane CO2-arme Mobilitätsangebote (S)
PGR 99.02.03	Fastlane Energetische Sanierung (S)
PGR 99.02.04	Fastlane Klimaneutrale Wirtschaft (S)
PBR 99.04	Ukraine/Energiekrise Stadt
PGR 99.04.01	Ukraine/Energiekrise (S)



Stadtgemeinde

## 2. Ressourceneinsatz

Bei den städtischen Aufgaben handelt es sich um:						
Aufgaben des eigenen Wirkungskreises		Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises				
<input type="checkbox"/> freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben <input checked="" type="checkbox"/> pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben		<input type="checkbox"/> staatliche Auftragsangelegenheiten				
A. Kamerale Finanzdaten (Tsd. EUR)	2023		von	um	auf	
Konsumtive Einnahmen			0	00	00	
Investive Einnahmen			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			3.262	-574	2.687	
- von Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenentnahmen			0	0	0	
<b>Gesamteinnahmen</b>			<b>3.662</b>	<b>-574</b>	<b>3.087</b>	
Personalausgaben			00	0	0	
Sonst. konsumtive Ausgaben			00	00	00	
Zinsausgaben			0	0	0	
Tilgungsausgaben			0	0	0	
Investive Ausgaben			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- an Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenzuführungen			0	0	0	
<b>Gesamtausgaben</b>			<b>39.028</b>	<b>0</b>	<b>39.028</b>	
<b>Saldo</b>			<b>-35.366</b>	<b>-574</b>	<b>-35.941</b>	
<b>Deckungsgrad (lfd. Rechnung) in %</b>			<b>9,38</b>	<b>0</b>	<b>7,91</b>	
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>						
Personal			0	0	0	
Konsumtiv			0	0	0	
Investiv			0	0	0	

Stadtgemeinde

## 2. Ressourceneinsatz

Bei den städtischen Aufgaben handelt es sich um:						
Aufgaben des eigenen Wirkungskreises			Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises			
<input checked="" type="checkbox"/> freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben <input type="checkbox"/> pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben			<input checked="" type="checkbox"/> staatliche Auftragsangelegenheiten			
A. Kamerale Finanzdaten (Tsd. EUR)	2023		von	um	auf	
Konsumtive Einnahmen			0	00	00	
Investive Einnahmen			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- von Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenentnahmen			0	0	0	
<b>Gesamteinnahmen</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
Personalausgaben			00	0	0	
Sonst. konsumtive Ausgaben			00	00	00	
Zinsausgaben			0	0	0	
Tilgungsausgaben			0	0	0	
Investive Ausgaben			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- an Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenzuführungen			0	0	0	
<b>Gesamtausgaben</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Saldo</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Deckungsgrad (lfd. Rechnung) in %</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Verpflichtungsermächtigungen*</b>						
Personal			0	0	0	
Konsumtiv			0	0	0	
Investiv			305.000	-305.000	0	

\*Die Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 505.000 T€ bei den globalen Mehrausgaben (Haushaltsstelle 3995.971 11-8) ist nicht Bestandteil des Produktgruppenhaushalts.

Stadtgemeinde

## 2. Ressourceneinsatz

Bei den städtischen Aufgaben handelt es sich um:

**Aufgaben des eigenen Wirkungskreises**

freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben

pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben

**Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises**

staatliche Auftragsangelegenheiten

A. Kamerale Finanzdaten (Tsd. EUR)	2023		von	um	auf	
Konsumtive Einnahmen			0	00	00	
Investive Einnahmen			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			617.115	45.149	662.264	
- von Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenentnahmen			0	0	0	
<b>Gesamteinnahmen</b>			<b>624.115</b>	<b>45.149</b>	<b>669.264</b>	
Personalausgaben			00	0	0	
Sonst. konsumtive Ausgaben			00	00	00	
Zinsausgaben			0	0	0	
Tilgungsausgaben			0	0	0	
Investive Ausgaben			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- an Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenzuführungen			0	0	0	
<b>Gesamtausgaben</b>			<b>6.083</b>	<b>0</b>	<b>6.083</b>	
<b>Saldo</b>			<b>618.032</b>	<b>0</b>	<b>663.181</b>	
<b>Deckungsgrad (lfd. Rechnung) in %</b>			<b>10.259,99</b>	<b>0</b>	<b>11.002,20</b>	
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>						
Personal			0	0	0	
Konsumtiv			0	0	0	
Investiv			0	0	0	

Stadtgemeinde

## 2. Ressourceneinsatz

Bei den städtischen Aufgaben handelt es sich um:

Aufgaben des eigenen Wirkungskreises

freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben

pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben

Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises

staatliche Auftragsangelegenheiten

A. Kamerale Finanzdaten (Tsd. EUR)	2023		von	um	auf	
Konsumtive Einnahmen			0	00	00	
Investive Einnahmen			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- von Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenentnahmen			0	0	0	
<b>Gesamteinnahmen</b>			<b>13.113</b>	<b>0</b>	<b>13.113</b>	
Personalausgaben			00	0	0	
Sonst. konsumtive Ausgaben			00	00	00	
Zinsausgaben			0	0	0	
Tilgungsausgaben			0	0	0	
Investive Ausgaben			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- an Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenzuführungen			0	19.761	19.761	
<b>Gesamtausgaben</b>			<b>3.000</b>	<b>19.761</b>	<b>22.761</b>	
<b>Saldo</b>			<b>10.113</b>	<b>-19.761</b>	<b>-9.648</b>	
<b>Deckungsgrad (lfd. Rechnung) in %</b>			<b>437,10</b>	<b>0</b>	<b>57,61</b>	
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>						
Personal			0	0	0	
Konsumtiv			0	0	0	
Investiv			0	0	0	

## 99.02 Klimastrategie/Energiekrise Stadt

- 99.02.01 Fastlane Wärmeversorgung (S)
- 99.02.02 Fastlane CO2-arme Mobilitätsangebote (S)
- 99.02.03 Fastlane Energetische Sanierung (S)
- 99.02.04 Fastlane Klimaneutrale Wirtschaft (S)

## 99.04 Ukraine/Energiekrise Stadt

- 99.04.01 Ukraine/Energiekrise (S)

**Produktplan: 999** Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise

Verantwortlich: Staatsrat Dr. Hagen - SV2

Stadtgemeinde

## 1. Basisinformationen

### Kurzbeschreibung

- Der Senat sieht vor, dass die Finanzierung der nicht innerhalb der regulären Haushalte abbildbaren Fastlane-Bestandteile zur Bewältigung der Klimakrise bis 2027 und der Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die bremischen Haushalte im Umfang von 3 Mrd. EUR vom Landeshaushalt getragen werden soll (siehe Landeshaushalt). Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven müssen so keine eigenen Kredite aufnehmen, sondern die damit verbundenen Belastungen werden vom Land für beide Stadtgemeinden getragen. Aus dem Landeshaushalt können dann einerseits direkte Auszahlungen sowie andererseits bedarfsgerechte Zuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für originär kommunale Aufgaben erfolgen.
- Die städtische Ebene im Produktplan 99 dient insoweit der Abwicklung von Zahlungsbeziehungen des Landes Bremen an die Stadtgemeinde Bremen sowie der Bündelung der daraus in der Stadt Bremen finanzierten Ausgaben. Die Stadtgemeinde Bremerhaven wird im Rahmen ihrer Haushaltsstrukturen eine analoge Vorgehensweise umsetzen, um die vom Land kreditfinanzierten Zahlungsbeziehungen getrennt vom übrigen Haushalt abzugrenzen (Einrichtung gesonderter Haushaltsstellen bzw. Kapitel). Zu den Inhalten und Zielen wird insoweit auf die Ausführungen im Landeshaushalt verwiesen.

### Strategische Ziele

Siehe Landesebene.

### Auftragsgrundlage

Senatsbeschluss vom 15.11.2022/11.2022

### Zuzuordnende Kapitel

3680, 3687, 3696, 3708, 3709, 3801, 3989, 3999

Stadtgemeinde

**2. Ressourceneinsatz**

<b>A. Kamerale Finanzdaten (Tsd. EUR)</b>						
			v von	um	auf	
Konsumtive Einnahmen			0	0	0	
Investive Einnahmen			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- von Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenentnahmen			0	0	0	
<b>Gesamteinnahmen</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
Personalausgaben			0	0	0	
Sonst. konsumtive Ausgaben			0	0	0	
Zinsausgaben			0	0	0	
Tilgungsausgaben			0	0	0	
Investive Ausgaben			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- an Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenzuführungen			0	0	0	
<b>Gesamtausgaben</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Saldo</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Deckungsgrad (lfd. Rechnung) in %</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>						
Personal			0	0	0	
Konsumtiv			0	0	0	
Investiv			0	0	0	

Stadtgemeinde

<b>B. Personaldaten</b>								
Beschäftigungszielzahl Personalbestand  => <b>Netto-Personalbedarf</b>								
<b>Personalstruktur (in %)</b> <small>(Bezugsgröße: Kopfzahl der Beschäftigten)</small>								
Beschäftigte unter 35 Jahre Beschäftigte über 55 Jahre Frauenquote Teilzeitquote Schwerbehindertenquote								
<b>C. Kapazitätsdaten</b>								

**D. Erläuterungen zu 2. A-C**

Die Zahlungsbeziehungen des Landes Bremen an die Stadtgemeinde Bremen (einschl. der daraus resultierenden Ausgaben) sind in der Aufstellung des Nachtragshaushalts 2023 zunächst noch nicht betraglich konkret veranschlagt worden, sondern werden sich erst im Vollzug der Haushalte bedarfsgerecht abbilden.



Stadtgemeinde

### **3. Leistungsangaben**

#### **A. Kennzahlen zur Messung der Erreichung der strategischen Ziele**

<b>B. Informationen aus der KLR/ Weitere Kennzahlen/Statistiken</b>								

**C. Erläuterungen zu 3. A+B**

**Produktbereich:** 99.02    Klimastrategie/Energiekrise Stadt

Verantwortlich: Duveneck - 2

Stadtgemeinde

## 1. Basisinformationen

### Kurzbeschreibung

- Der Senat sieht vor, dass die Finanzierung der nicht innerhalb der regulären Haushalte abbildbaren Fastlane-Bestandteile zur Bewältigung der Klimakrise bis 2027 im Umfang von 2,5 Mrd. EUR vom Landeshaushalt getragen werden soll (siehe Landeshaushalt Produktbereich 99.01). Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven müssen so keine eigenen Kredite aufnehmen, sondern die damit verbundenen Belastungen werden vom Land für beide Stadtgemeinden getragen. Aus dem Landeshaushalt können dann einerseits direkte Auszahlungen sowie andererseits bedarfsgerechte Zuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für originär kommunale Aufgaben erfolgen.
- Die städtische Ebene im Produktplan 99, hier Produktbereich 99.02., dient insoweit der Abwicklung von Zahlungsbeziehungen des Landes Bremen an die Stadtgemeinde Bremen sowie der Bündelung der daraus in der Stadt Bremen finanzierten Ausgaben. Die Stadtgemeinde Bremerhaven wird im Rahmen ihrer Haushaltsstrukturen eine analoge Vorgehensweise umsetzen, um die vom Land kreditfinanzierten Zahlungsbeziehungen getrennt vom übrigen Haushalt abzugrenzen (Einrichtung gesonderter Haushaltsstellen bzw. Kapitel). Zu den Inhalten und Zielen wird insoweit auf die Ausführungen im Landeshaushalt verwiesen.

### Strategische Ziele

Siehe Landesebene (Produktbereich 99.01)

### Auftragsgrundlage

Senatsbeschluss vom 15.11.2022

### Zuzuordnende Kapitel

3680, 3687, 3696, 3708, 3709, 3801, 3989, 3999

Stadtgemeinde

**2. Ressourceneinsatz**

<b>A. Kamerale Finanzdaten (Tsd. EUR)</b>						
			von	um	auf	
Konsumtive Einnahmen			0	00	00	
Investive Einnahmen			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- von Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenentnahmen			0	0	0	
<b>Gesamteinnahmen</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
Personalausgaben			00	0	0	
Sonst. konsumtive Ausgaben			00	00	00	
Zinsausgaben			0	0	0	
Tilgungsausgaben			0	0	0	
Investive Ausgaben			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- an Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenzuführungen			0	0	0	
<b>Gesamtausgaben</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Saldo</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Deckungsgrad (lfd. Rechnung) in %</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>						
Personal			0	0	0	
Konsumtiv			0	0	0	
Investiv			0	0	0	

Stadtgemeinde

<b>B. Personaldaten</b>								
Beschäftigungszielzahl Personalbestand  => <b>Netto-Personalbedarf</b>								
<b>Personalstruktur (in %)</b> <small>(Bezugsgröße: Kopfzahl der Beschäftigten)</small>								
Beschäftigte unter 35 Jahre Beschäftigte über 55 Jahre Frauenquote Teilzeitquote Schwerbehindertenquote								
<b>C. Kapazitätsdaten</b>								

**D. Erläuterungen zu 2. A-C**

Die Zahlungsbeziehungen des Landes Bremen an die Stadtgemeinde Bremen (einschl. der daraus resultierenden Ausgaben) sind in der Aufstellung des Nachtragshaushalts 2023 zunächst noch nicht betraglich konkret veranschlagt worden, sondern werden sich erst im Vollzug der Haushalte bedarfsgerecht abbilden.

Stadtgemeinde

### **3. Leistungsangaben**

#### **A. Kennzahlen zur Messung der Erreichung der strategischen Ziele**

<b>B. Informationen aus der KLR/ Weitere Kennzahlen/Statistiken</b>								

**C. Erläuterungen zu 3. A+B**

**Produktgruppe:** 99.02.019.04.0Fastlane Wärmeversorgung (S)

Verantwortlich: Demale - 22-3 - 22-3

Stadtgemeinde

## 1. Basisinformationen

### Kurzbeschreibung

Siehe Landesebene (entsprechende Produktgruppe innerhalb des Produktbereichs 99.01.).

### Strategische Ziele

Siehe Landesebene (entsprechende Produktgruppe innerhalb des Produktbereichs 99.01.).

### Auftragsgrundlage

Senatsbeschluss vom 15.11.2022

### Zuzuordnende Kapitel



Stadtgemeinde

## 2. Ressourceneinsatz

Bei den städtischen Aufgaben handelt es sich um:						
Aufgaben des eigenen Wirkungskreises			Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises			
<input checked="" type="checkbox"/> freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben <input type="checkbox"/> pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben			<input checked="" type="checkbox"/> staatliche Auftragsangelegenheiten			
A. Kamerale Finanzdaten (Tsd. EUR)			von	um	auf	
Konsumtive Einnahmen			0	00	00	
Investive Einnahmen			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- von Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenentnahmen			0	0	0	
<b>Gesamteinnahmen</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
Personalausgaben			00	0	0	
Sonst. konsumtive Ausgaben			00	00	00	
Zinsausgaben			0	0	0	
Tilgungsausgaben			0	0	0	
Investive Ausgaben			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- an Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenzuführungen			0	0	0	
<b>Gesamtausgaben</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Saldo</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Deckungsgrad (lfd. Rechnung) in %</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>						
Personal			0	0	0	
Konsumtiv			0	0	0	
Investiv			0	0	0	

Stadtgemeinde

<b>B. Personaldaten</b>								
Beschäftigungszielzahl Personalbestand  => <b>Netto-Personalbedarf</b>								
<b>Personalstruktur (in %)</b> <small>(Bezugsgröße: Kopfzahl der Beschäftigten)</small>								
Beschäftigte unter 35 Jahre Beschäftigte über 55 Jahre Frauenquote Teilzeitquote Schwerbehindertenquote								
<b>C. Kapazitätsdaten</b>								

**D. Erläuterungen zu 2. A-C**

Die Zahlungsbeziehungen des Landes Bremen an die Stadtgemeinde Bremen (einschl. der daraus resultierenden Ausgaben) sind in der Aufstellung des Nachtragshaushalts 2023 zunächst noch nicht betraglich konkret veranschlagt worden, sondern werden sich erst im Vollzug der Haushalte bedarfsgerecht abbilden.

Stadtgemeinde

### **3. Leistungsangaben**

#### **A. Kennzahlen zur Messung der Erreichung der strategischen Ziele**

Stadtgemeinde

<b>B. Informationen aus der KLR/ Weitere Kennzahlen/Statistiken</b>								

**C. Erläuterungen zu 3. A+B**

**Produktgruppe:** 99.02.029.04.01 Fastlane CO2-arme Mobilitätsangebote (S)

Verantwortlich: DDemale - 22-3 - 22-3

Stadtgemeinde

## 1. Basisinformationen

### Kurzbeschreibung

Siehe Landesebene (entsprechende Produktgruppe innerhalb des Produktbereichs 99.01.).

### Strategische Ziele

Siehe Landesebene (entsprechende Produktgruppe innerhalb des Produktbereichs 99.01.).

### Auftragsgrundlage

Senatsbeschluss vom 15.11.2022

### Zuzuordnende Kapitel

3680, 3687, 3696, 3801

Stadtgemeinde

## 2. Ressourceneinsatz

Bei den städtischen Aufgaben handelt es sich um:						
Aufgaben des eigenen Wirkungskreises			Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises			
<input checked="" type="checkbox"/> freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben <input type="checkbox"/> pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben			<input checked="" type="checkbox"/> staatliche Auftragsangelegenheiten			
A. Kamerale Finanzdaten (Tsd. EUR)			von	um	auf	
Konsumtive Einnahmen			0	00	00	
Investive Einnahmen			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- von Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenentnahmen			0	0	0	
<b>Gesamteinnahmen</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
Personalausgaben			00	0	0	
Sonst. konsumtive Ausgaben			00	00	00	
Zinsausgaben			0	0	0	
Tilgungsausgaben			0	0	0	
Investive Ausgaben			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- an Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenzuführungen			0	0	0	
<b>Gesamtausgaben</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Saldo</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Deckungsgrad (lfd. Rechnung) in %</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>						
Personal			0	0	0	
Konsumtiv			0	0	0	
Investiv			0	0	0	

Stadtgemeinde

<b>B. Personaldaten</b>								
Beschäftigungszielzahl Personalbestand  => <b>Netto-Personalbedarf</b>								
<b>Personalstruktur (in %)</b> <small>(Bezugsgröße: Kopfzahl der Beschäftigten)</small>								
Beschäftigte unter 35 Jahre Beschäftigte über 55 Jahre Frauenquote Teilzeitquote Schwerbehindertenquote								
<b>C. Kapazitätsdaten</b>								

**D. Erläuterungen zu 2. A-C**

Die Zahlungsbeziehungen des Landes Bremen an die Stadtgemeinde Bremen (einschl. der daraus resultierenden Ausgaben) sind in der Aufstellung des Nachtragshaushalts 2023 zunächst noch nicht betraglich konkret veranschlagt worden, sondern werden sich erst im Vollzug der Haushalte bedarfsgerecht abbilden.

Stadtgemeinde

### **3. Leistungsangaben**

#### **A. Kennzahlen zur Messung der Erreichung der strategischen Ziele**



Stadtgemeinde

<b>B. Informationen aus der KLR/ Weitere Kennzahlen/Statistiken</b>								

**C. Erläuterungen zu 3. A+B**

**Produktgruppe:** 99.02.039.04.01 Fastlane Energetische Sanierung (S)

Verantwortlich: Demale - 22-3 - 223

Stadtgemeinde

## 1. Basisinformationen

### Kurzbeschreibung

Siehe Landesebene (entsprechende Produktgruppe innerhalb des Produktbereichs 99.01.).

### Strategische Ziele

Siehe Landesebene (entsprechende Produktgruppe innerhalb des Produktbereichs 99.01.).

### Auftragsgrundlage

Senatsbeschluss vom 15.11.2022

### Zuzuordnende Kapitel

3989, 3999

Stadtgemeinde

## 2. Ressourceneinsatz

Bei den städtischen Aufgaben handelt es sich um:						
Aufgaben des eigenen Wirkungskreises			Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises			
<input checked="" type="checkbox"/> freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben <input type="checkbox"/> pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben			<input checked="" type="checkbox"/> staatliche Auftragsangelegenheiten			
A. Kamerale Finanzdaten (Tsd. EUR)			von	um	auf	
Konsumtive Einnahmen			0	00	00	
Investive Einnahmen			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- von Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenentnahmen			0	0	0	
<b>Gesamteinnahmen</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
Personalausgaben			00	0	0	
Sonst. konsumtive Ausgaben			00	00	00	
Zinsausgaben			0	0	0	
Tilgungsausgaben			0	0	0	
Investive Ausgaben			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- an Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenzuführungen			0	0	0	
<b>Gesamtausgaben</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Saldo</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Deckungsgrad (lfd. Rechnung) in %</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>						
Personal			0	0	0	
Konsumtiv			0	0	0	
Investiv			0	0	0	

Stadtgemeinde

<b>B. Personaldaten</b>								
Beschäftigungszielzahl Personalbestand  => <b>Netto-Personalbedarf</b>								
<b>Personalstruktur (in %)</b> <small>(Bezugsgröße: Kopfzahl der Beschäftigten)</small>								
Beschäftigte unter 35 Jahre Beschäftigte über 55 Jahre Frauenquote Teilzeitquote Schwerbehindertenquote								
<b>C. Kapazitätsdaten</b>								

**D. Erläuterungen zu 2. A-C**

Die Zahlungsbeziehungen des Landes Bremen an die Stadtgemeinde Bremen (einschl. der daraus resultierenden Ausgaben) sind in der Aufstellung des Nachtragshaushalts 2023 zunächst noch nicht betraglich konkret veranschlagt worden, sondern werden sich erst im Vollzug der Haushalte bedarfsgerecht abbilden.

Stadtgemeinde

### **3. Leistungsangaben**

#### **A. Kennzahlen zur Messung der Erreichung der strategischen Ziele**

Stadtgemeinde

<b>B. Informationen aus der KLR/ Weitere Kennzahlen/Statistiken</b>								

**C. Erläuterungen zu 3. A+B**

**Produktgruppe:** 99.02.0404.01 Fastlane Klimaneutrale Wirtschaft (S)

Verantwortlich: Demale - 22-3 - 223

Stadtgemeinde

## 1. Basisinformationen

### Kurzbeschreibung

Siehe Landesebene (entsprechende Produktgruppe innerhalb des Produktbereichs 99.01.).

### Strategische Ziele

Siehe Landesebene (entsprechende Produktgruppe innerhalb des Produktbereichs 99.01.).

### Auftragsgrundlage

Senatsbeschluss vom 15.11.2022

### Zuzuordnende Kapitel

3708, 3709, 3801

Stadtgemeinde

## 2. Ressourceneinsatz

Bei den städtischen Aufgaben handelt es sich um:						
Aufgaben des eigenen Wirkungskreises			Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises			
<input checked="" type="checkbox"/> freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben <input type="checkbox"/> pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben			<input checked="" type="checkbox"/> staatliche Auftragsangelegenheiten			
A. Kamerale Finanzdaten (Tsd. EUR)			von	um	auf	
Konsumtive Einnahmen			0	00	00	
Investive Einnahmen			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- von Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenentnahmen			0	0	0	
<b>Gesamteinnahmen</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
Personalausgaben			00	0	0	
Sonst. konsumtive Ausgaben			00	00	00	
Zinsausgaben			0	0	0	
Tilgungsausgaben			0	0	0	
Investive Ausgaben			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- an Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenzuführungen			0	0	0	
<b>Gesamtausgaben</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Saldo</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Deckungsgrad (lfd. Rechnung) in %</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>						
Personal			0	0	0	
Konsumtiv			0	0	0	
Investiv			0	0	0	



Stadtgemeinde

<b>B. Personaldaten</b>								
Beschäftigungszielzahl Personalbestand  => <b>Netto-Personalbedarf</b>								
<b>Personalstruktur (in %)</b> <small>(Bezugsgröße: Kopfzahl der Beschäftigten)</small>								
Beschäftigte unter 35 Jahre Beschäftigte über 55 Jahre Frauenquote Teilzeitquote Schwerbehindertenquote								
<b>C. Kapazitätsdaten</b>								

**D. Erläuterungen zu 2. A-C**

Die Zahlungsbeziehungen des Landes Bremen an die Stadtgemeinde Bremen (einschl. der daraus resultierenden Ausgaben) sind in der Aufstellung des Nachtragshaushalts 2023 zunächst noch nicht betraglich konkret veranschlagt worden, sondern werden sich erst im Vollzug der Haushalte bedarfsgerecht abbilden.

Stadtgemeinde

### **3. Leistungsangaben**

#### **A. Kennzahlen zur Messung der Erreichung der strategischen Ziele**

Stadtgemeinde

<b>B. Informationen aus der KLR/ Weitere Kennzahlen/Statistiken</b>								

**C. Erläuterungen zu 3. A+B**

**Produktbereich:** 99.04 Ukraine/Energiekrise Stadt

Verantwortlich: Duveneck - 2

Stadtgemeinde

## 1. Basisinformationen

### Kurzbeschreibung

- Der Senat sieht vor, dass die Finanzierung der Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs und der damit verbundenen akuten Energiekrise im Umfang von 500 Mio. EUR vom Landeshaushalt getragen werden soll (siehe Landeshaushalt Produktbereich 99.03). Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven müssen so keine eigenen Kredite aufnehmen, sondern die damit verbundenen Belastungen werden vom Land für beide Stadtgemeinden getragen. Aus dem Landeshaushalt können dann einerseits direkte Auszahlungen sowie andererseits bedarfsgerechte Zuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für originär kommunale Aufgaben erfolgen.
- Die städtische Ebene im Produktplan 99, hier Produktbereich 99.04., dient insoweit der Abwicklung von Zahlungsbeziehungen des Landes Bremen an die Stadtgemeinde Bremen sowie der Bündelung der daraus in der Stadt Bremen finanzierten Ausgaben. Die Stadtgemeinde Bremerhaven wird im Rahmen ihrer Haushaltsstrukturen eine analoge Vorgehensweise umsetzen, um die vom Land kreditfinanzierten Zahlungsbeziehungen getrennt vom übrigen Haushalt abzugrenzen (Einrichtung gesonderter Haushaltsstellen bzw. Kapitel). Zu den Inhalten und Zielen wird insoweit auf die Ausführungen im Landeshaushalt verwiesen.

### Strategische Ziele

Siehe Landesebene (Produktbereich 99.03).

### Auftragsgrundlage

Senatsbeschluss vom 15.11.2022

### Zuzuordnende Kapitel

3999

Stadtgemeinde

**2. Ressourceneinsatz**

<b>A. Kamerale Finanzdaten (Tsd. EUR)</b>						
			von	um	auf	
Konsumtive Einnahmen			0	00	00	
Investive Einnahmen			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- von Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenentnahmen			0	0	0	
<b>Gesamteinnahmen</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
Personalausgaben			00	0	0	
Sonst. konsumtive Ausgaben			00	00	00	
Zinsausgaben			0	0	0	
Tilgungsausgaben			0	0	0	
Investive Ausgaben			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- an Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenzuführungen			0	0	0	
<b>Gesamtausgaben</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Saldo</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Deckungsgrad (lfd. Rechnung) in %</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>						
Personal			0	0	0	
Konsumtiv			0	0	0	
Investiv			0	0	0	

Stadtgemeinde

<b>B. Personaldaten</b>								
Beschäftigungszielzahl Personalbestand  => <b>Netto-Personalbedarf</b>								
<b>Personalstruktur (in %)</b> <small>(Bezugsgröße: Kopfzahl der Beschäftigten)</small>								
Beschäftigte unter 35 Jahre Beschäftigte über 55 Jahre Frauenquote Teilzeitquote Schwerbehindertenquote								
<b>C. Kapazitätsdaten</b>								

**D. Erläuterungen zu 2. A-C**

Die Zahlungsbeziehungen des Landes Bremen an die Stadtgemeinde Bremen (einschl. der daraus resultierenden Ausgaben) sind in der Aufstellung des Nachtragshaushalts 2023 zunächst noch nicht betraglich konkret veranschlagt worden, sondern werden sich erst im Vollzug der Haushalte bedarfsgerecht abbilden.

Stadtgemeinde

### **3. Leistungsangaben**

#### **A. Kennzahlen zur Messung der Erreichung der strategischen Ziele**

Stadtgemeinde

<b>B. Informationen aus der KLR/ Weitere Kennzahlen/Statistiken</b>								

**C. Erläuterungen zu 3. A+B**



**Produktgruppe:** 99.04.01.04.01 Ukraine/Energiekrise (S)

Verantwortlich: Demale - 22-3 - 22-3

Stadtgemeinde

## 1. Basisinformationen

### Kurzbeschreibung

Siehe Produktbereich 99.04.

### Strategische Ziele

Siehe Produktbereich 99.04.

### Auftragsgrundlage

Senatsbeschluss vom 15.11.2022

### Zuzuordnende Kapitel

3999

Stadtgemeinde

## 2. Ressourceneinsatz

Bei den städtischen Aufgaben handelt es sich um:						
Aufgaben des eigenen Wirkungskreises			Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises			
<input checked="" type="checkbox"/> freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben <input type="checkbox"/> pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben			<input checked="" type="checkbox"/> staatliche Auftragsangelegenheiten			
A. Kamerale Finanzdaten (Tsd. EUR)			von	um	auf	
Konsumtive Einnahmen			0	00	00	
Investive Einnahmen			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- von Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenentnahmen			0	0	0	
<b>Gesamteinnahmen</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
Personalausgaben			00	0	0	
Sonst. konsumtive Ausgaben			00	00	00	
Zinsausgaben			0	0	0	
Tilgungsausgaben			0	0	0	
Investive Ausgaben			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- an Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenzuführungen			0	0	0	
<b>Gesamtausgaben</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Saldo</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Deckungsgrad (lfd. Rechnung) in %</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>						
Personal			0	0	0	
Konsumtiv			0	0	0	
Investiv			0	0	0	

Stadtgemeinde

<b>B. Personaldaten</b>								
Beschäftigungszielzahl Personalbestand  => <b>Netto-Personalbedarf</b>								
<b>Personalstruktur (in %)</b> <small>(Bezugsgröße: Kopfzahl der Beschäftigten)</small>								
Beschäftigte unter 35 Jahre Beschäftigte über 55 Jahre Frauenquote Teilzeitquote Schwerbehindertenquote								
<b>C. Kapazitätsdaten</b>								

**D. Erläuterungen zu 2. A-C**

Stadtgemeinde

### **3. Leistungsangaben**

#### **A. Kennzahlen zur Messung der Erreichung der strategischen Ziele**

Stadtgemeinde

<b>B. Informationen aus der KLR/ Weitere Kennzahlen/Statistiken</b>								

**C. Erläuterungen zu 3. A+B**

**Einzelpläne**

**Kapitel 3054  
Feuerwehr**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>3054</b>		<b>Feuerwehr</b>			
		<b>EINNAHMEN</b>			
<b>384 57-1</b> 07.02.06	892 054	Von Hst. 0970/984 57-7, Anteil an der Feuerschutz- steuer	3.261.730	-574.330	2.687.400
		<b>Abschluss Kapitel 3054</b>			
		Summe der Einnahmen	3.661.690	-574.330	3.087.360
		Summe der Ausgaben	51.883.520	0	51.883.520
		Zuschuss/Überschuss	-48.221.830	-574.330	-48.796.160

**Kapitel 3680****Behörde d. Sen. für Klimaschutz,Umwelt,Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>3680</b>		<b>Behörde d. Sen. für Klimaschutz,Umwelt,Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau</b>			
		<b>EINNAHMEN</b>			
<b>384 10-9</b> 99.02.02	790 900 680	Von Hst. 0680.984 10-7 für Dekarbonisierung des Verkehrs  Der Senator für Finanzen ist ermächtigt, Einnahmen im Vollzug entsprechend der vorgesehenen Zweckbindung im Landeshaushalt nachzubewilligen.	0	0	0
<b>384 50-8</b> 99.02.02	741 900 680	Von Hst. 0680.984 50-6 für ÖPNV-Vorhaben  Der Senator für Finanzen ist ermächtigt, Einnahmen im Vollzug entsprechend der vorgesehenen Zweckbindung im Landeshaushalt nachzubewilligen.	0	0	0
<b>Abschluss Kapitel 3680</b>					
		Summe der Einnahmen	0	0	0
		Summe der Ausgaben	0	0	0
		Zuschuss/Überschuss	0	0	0



**Kapitel 3681**  
**Allgemeine Bewilligungen für Bau und Verkehr**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>3681</b>		<b>Allgemeine Bewilligungen für Bau und Verkehr</b>			
		<b>AUSGABEN</b>			
<b>682 41-3</b> 99.02.02	332 900 680	BSAG Angebotsoffensive Stufe 1 - VEP Teilfort- schreibung und Subunternehmerfahrten  Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.	0	0	0
<b>891 41-1</b> 99.02.02	741 900 680	BSAG Beschaffung E-Busse einschl. Infrastruktur  Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.	0	0	0
<b>Abschluss Kapitel 3681</b>					
		Summe der Einnahmen	0	0	0
		Summe der Ausgaben	0	0	0
		Zuschuss/Überschuss	0	0	0

**Kapitel 3687**  
**Amt für Straßen und Verkehr**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR

**3687** **Amt für Straßen und Verkehr**

**EINNAHMEN**

<b>384 60-0</b>	729	Von Hst. 0687.984 60-9 für Vorhaben im Fuß-/	0	0	0
99.02.02	900	Radverkehr			
	687	Der Senator für Finanzen ist ermächtigt, Einnahmen im Vollzug entsprechend der vorgesehenen Zweckbindung im Landeshaushalt nachzubewilligen.			

**Abschluss Kapitel 3687**

Summe der Einnahmen	0	0	0
Summe der Ausgaben	0	0	0
Zuschuss/Überschuss	0	0	0

**Kapitel 3696**  
**Städtebauförderung**

Titel <i>PGr.</i>	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG <i>Haushaltsvermerke / Erläuterungen</i>	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR

**3696 Städtebauförderung**

**EINNAHMEN**

<b>384 70-2</b>	422	Von Hst. 0696.984 70-0 für Intermodalitäts-	0	0	0
99.02.02	900	Vorhaben			
	680	Der Senator für Finanzen ist ermächtigt, Einnahmen im Vollzug entsprechend der vorgesehenen Zweckbindung im Landeshaushalt nachzubewilligen.			

**Abschluss Kapitel 3696**

		Summe der Einnahmen	0	0	0
		Summe der Ausgaben	0	0	0
		Zuschuss/Überschuss	0	0	0

**Kapitel 3708**  
**Wirtschaftsförderung für Gewerbeflächen/Regional- planung**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR

**3708** **Wirtschaftsförderung für Gewerbeflächen/Regional-  
planung**

**EINNAHMEN**

<b>384 11-8</b>	692	Von Hst. 0711/984 11-1 für die Entwicklung von	0	0	0
99.02.04	900	nachhaltigen und klimafreundlichen			
	700	Wirtschaftsflächen			
		Der Senator für Finanzen ist ermächtigt, Einnahmen im Vollzug entsprechend der vorgesehenen Zweckbindung im Landeshaushalt nachzubewilligen.			

**Abschluss Kapitel 3708**

Summe der Einnahmen	0	0	0
Summe der Ausgaben	0	0	0
Zuschuss/Überschuss	0	0	0

**Kapitel 3709**  
**Wirtschaftsförderung für Planung**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>3709</b>					
<b>Wirtschaftsförderung für Planung</b>					
<b>EINNAHMEN</b>					
<b>384 30-8</b>	692	Von Hst. 0711/984 30-5 für die Förderung der	0	0	0
<b>99.02.04</b>	900	klimateutralen Transformation der Wirtschaft			
	700	Der Senator für Finanzen ist ermächtigt, Einnahmen im Vollzug entsprechend der vorgesehenen Zweckbindung im Landeshaushalt nachzubewilligen.			
<b>384 40-5</b>	692	Von Hst. 0711.984 40-2 für Zentren für	0	0	0
<b>99.02.04</b>	900	wasserstoffbetriebene Anwendungen			
	700	Der Senator für Finanzen ist ermächtigt, Einnahmen im Vollzug entsprechend der vorgesehenen Zweckbindung im Landeshaushalt nachzubewilligen.			
<b>Abschluss Kapitel 3709</b>					
		Summe der Einnahmen	0	0	0
		Summe der Ausgaben	0	0	0
		Zuschuss/Überschuss	0	0	0

**Kapitel 3801**  
**Hafenwirtschaft/Hafeninfrastruktur und Luftverkehrsbehörde**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>3801</b>		<b>Hafenwirtschaft/Hafeninfrastruktur und Luftverkehrsbehörde</b>			
		<b>EINNAHMEN</b>			
<b>384 60-8</b>	692	Von Hst. 0801.984 60-6 für Dekarbonisierung	0	0	0
99.02.04	900	Hafeninfrastruktur			
	800	Der Senator für Finanzen ist ermächtigt, Einnahmen im Vollzug entsprechend der vorgesehenen Zweckbindung im Landeshaushalt nachzubewilligen.			
<b>384 61-6</b>	692	Von Hst. 0801.984 61-4 für Zentren für	0	0	0
99.02.04	900	wasserstoffbetriebene Anwendungen			
	800	Der Senator für Finanzen ist ermächtigt, Einnahmen im Vollzug entsprechend der vorgesehenen Zweckbindung im Landeshaushalt nachzubewilligen.			
<b>384 62-4</b>	692	Von Hst. 0801.984 62-2 für Eisenbahn-Vorhaben	0	0	0
99.02.02	900				
	800	Der Senator für Finanzen ist ermächtigt, Einnahmen im Vollzug entsprechend der vorgesehenen Zweckbindung im Landeshaushalt nachzubewilligen.			
<b>Abschluss Kapitel 3801</b>					
		Summe der Einnahmen	0	0	0
		Summe der Ausgaben	0	0	0
		Zuschuss/Überschuss	0	0	0

**Kapitel 3970  
Gemeindesteuern**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>3970</b>					
<b>Gemeindesteuern</b>					
<b>EINNAHMEN</b>					
<b>071 01-5</b> 93.02.01	821 900	Gemeindeanteil an der Lohnsteuer	353.290.770	8.832.050	362.122.820
<b>071 02-3</b> 93.02.01	821 900	Gemeindeanteil an der veranlagten Einkommensteuer	56.823.090	17.823.720	74.646.810
<b>071 03-1</b> 93.02.01	821 900	Gemeindeanteil an der Lohnsteuererlegung	-92.998.320	-3.703.280	-96.701.600
<b>071 04-0</b> 93.02.01	821 900	Gemeindeanteil am Erstattungsbetrag des Bundesamtes für Finanzen	-20	3.750	3.730
<b>071 07-4</b> 93.02.01	821 900	Gemeindeanteil an den Bundeszahlungen im Familienleistungsausgleich	-58.104.950	-3.010.390	-61.115.340
<b>072 01-1</b> 93.02.01	821 900	Grundsteuer A	170.980	3.770	174.750
<b>073 01-8</b> 93.02.01	821 900	Grundsteuer B	177.705.640	-1.072.270	176.633.370
<b>075 01-0</b> 93.02.01	821 900	Gewerbsteuer	452.220.190	203.857.610	656.077.800
<b>076 02-5</b> 93.02.01	821 900	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	76.440.150	2.859.630	79.299.780
<b>077 02-1</b> 93.02.01	821 900	Bundesanteil an der Gewerbesteuerumlage	-13.951.470	-6.289.230	-20.240.700
<b>077 03-0</b> 93.02.01	821 900	Landesanteil an der Gewerbesteuerumlage	-19.724.500	-8.891.660	-28.616.160
<b>078 01-0</b> 93.02.01	821 900	Gemeindeanteil an der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	4.895.750	-2.140	4.893.610
<b>082 01-7</b> 93.02.01	821 900	Sonstige Vergnügungssteuern	14.164.050	-1.595.730	12.568.320
<b>083 01-3</b> 93.02.01	821 900	Abgabe für Hunde	2.587.320	-183.880	2.403.440
<b>089 01-1</b> 93.02.01	821 900	Zweitwohnungsteuer	723.670	102.470	826.140
<b>089 02-0</b> 93.02.01	821 900	Tourismussteuer (Citytax)	1.745.260	-47.150	1.698.110
<b>Abschluss Kapitel 3970</b>					
		Summe der Einnahmen	956.467.670	208.687.270	1.165.154.940
		Summe der Ausgaben	0	0	0
		Zuschuss/Überschuss	956.467.670	208.687.270	1.165.154.940

**Kapitel 3972  
Zuweisungen**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>3972</b>			<b>Zuweisungen</b>		
			<b>EINNAHMEN</b>		
<b>384 01-0</b>	892	Von Hst. 0972/984 07-8, Schlüsselzuweisungen	614.828.940	45.148.880	659.977.820
93.02.01	900				
<b>Abschluss Kapitel 3972</b>					
		Summe der Einnahmen	617.114.940	45.148.880	662.263.820
		Summe der Ausgaben	9.150.500	0	9.150.500
		Zuschuss/Überschuss	607.964.440	45.148.880	653.113.320



**Kapitel 3980**  
**Allgemeines Kapitalvermögen, Schuldendienst, Rücklagen**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>3980</b>		<b>Allgemeines Kapitalvermögen, Schuldendienst, Rücklagen</b>			
		<b>EINNAHMEN</b>			
<b>325 30-9</b>	831	Kreditmarktmittel und Anleihen	333.729.270	-333.729.270	0
93.02.02	900	1. Hieraus sind Ausgaben für Kurspflege zu leisten. 2. Einnahmen aus Kreditaufnahmen dürfen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden. Desgleichen dürfen am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zu Gunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht oder umgebucht werden.			
		<b>AUSGABEN</b>			
<b>595 01-2</b>	831	Tilgung an sonstigen Kreditmarkt	0	89.771.450	89.771.450
93.02.02	900				
	901	1. Ausgaben dürfen in Höhe der Einnahmen bei 325 32-5 geleistet werden. 2. Gegenseitig deckungsfähig mit 591 01-7.			
<b>919 80-2</b>	851	Zuführung an die Zentrale Stabilitätsrücklage	0	19.761.100	19.761.100
93.02.02	900				
<b>Abschluss Kapitel 3980</b>					
		Summe der Einnahmen	348.845.850	-333.729.270	15.116.580
		Summe der Ausgaben	3.000.000	109.532.550	112.532.550
		Zuschuss/Überschuss	345.845.850	-443.261.820	-97.415.970

Zuweisungen an Sondervermögen Immobilien und Technik (Klimaschutz- und sonstige Sanierung)

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR

**3989 Zuweisungen an Sondervermögen Immobilien und Technik (Klimaschutz- und sonstige Sanierung)**

**EINNAHMEN**

<b>384 60-0</b>	811	Von Hst. 0988.98460-4 für energetische	0	0	0
99.02.03	900	Gebäudesanierung Der Senator für Finanzen ist ermächtigt, Einnahmen im Vollzug entsprechend der vorgesehenen Zweckbindung im Landeshaushalt nachzubewilligen.			

**Abschluss Kapitel 3989**

Summe der Einnahmen	0	0	0
Summe der Ausgaben	0	0	0
Zuschuss/Überschuss	0	0	0

**Kapitel 3994  
Bremen Fonds**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>3994</b>		<b>Bremen Fonds</b>			
		<b>AUSGABEN</b>			
<b>971 11-4</b>	882	Globalmittel zur Abmilderung der wirtschaftlichen	190.000.000	-190.000.000	0
<b>95.02.01</b>	900	und sozialen Folgen der Corona-Pandemie Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.			
<b>Abschluss Kapitel 3994</b>					
		Summe der Einnahmen	0	0	0
		Summe der Ausgaben	190.000.000	-190.000.000	0
		Zuschuss/Überschuss	-190.000.000	190.000.000	0

**Kapitel 3995  
Allgemeines**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>3995</b>		<b>Allgemeines</b>			
		<b>AUSGABEN</b>			
<b>790 10-5</b>	882	Investitionsreserve	0	0	0
<b>92.31.02</b>	900				
		Verpflichtungsermächtigung auf:			
		2023			
		Anschlag: 0 EUR			
<b>971 11-8</b>	882	Global veranschlagte Verpflichtungsermächtigung	0	0	0
<b>92.31.02</b>	900				
		Verpflichtungsermächtigung auf:			
		2023			
		Anschlag: 505.000.000 EUR			
		Abdeckung:			
		2024 505.000.000 EUR			
		2025 0 EUR			
		2026 0 EUR			
		2027ff 0 EUR			
<b>Abschluss Kapitel 3995</b>					
		Summe der Einnahmen	0	0	0
		Summe der Ausgaben	0	0	0
		Zuschuss/Überschuss	0	0	0

**Kapitel 3999**  
**Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>3999 Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise</b>					
<b>EINNAHMEN</b>					
<b>384 10-1</b>	811	Von Hst. 0999.98410-0 für energetische	0	0	0
<b>99.02.03</b>	900	Gebäudesanierung Der Senator für Finanzen ist ermächtigt, Einnahmen im Vollzug entsprechend der vorgesehenen Zweckbindung im Landeshaushalt nachzubewilligen.			
<b>384 20-9</b>	892	Von Hst. 0999.984 20-7 zur Bewältigung der Folgen	0	0	0
<b>99.04.01</b>	900	des Ukraine-Kriegs und der Energiekrise			
<b>Abschluss Kapitel 3999</b>					
		Summe der Einnahmen	0	0	0
		Summe der Ausgaben	0	0	0
		Zuschuss/Überschuss	0	0	0

**Haushaltsübersichten  
Stadt**

NACHTRAGSHAUSHALT 2023  
GRUPPIERÜBERSICHT

FREIE HANSESTADT BREMEN  
(STADTGEMEINDE)

HAUPT-GRUPPE	BEZEICHNUNG	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES		
		von EUR	um EUR	auf EUR
1	2	3	4	5
	<b>Einnahmen</b>			
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU - Eigenmittel	956.467.670	208.687.270	1.165.154.940
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	199.054.450	0	199.054.450
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	129.437.760	0	129.437.760
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahme, aus Zuweisungen u. Zuschüssen für Investitionen, bes. Finanzierungse.	2.298.203.780	-289.154.720	2.009.049.060
	Summe der Einnahmen	3.583.163.660	-80.467.450	3.502.696.210
	<b>Ausgaben</b>			
4	Personalausgaben	912.245.840	0	912.245.840
5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für Schuldendienst	283.191.860	89.771.450	372.963.310
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	1.716.117.970	0	1.716.117.970
7	Baumaßnahmen	26.879.690	0	26.879.690
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	319.395.180	0	319.395.180
9	Besondere Finanzierungsausgaben	325.333.120	-170.238.900	155.094.220
	Summe der Ausgaben	3.583.163.660	-80.467.450	3.502.696.210

NACHTRAGSHAUSHALT 2023  
FUNKTIONENÜBERSICHT

FREIE HANSESTADT BREMEN  
(STADTGEMEINDE)

FKZ	BEZEICHNUNG	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES		
		von EUR	um EUR	auf EUR
1	2	3	4	5
	<b>Einnahmen</b>			
0	Allgemeine Dienste	130.072.250	0	130.072.250
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angeleg.	5.902.170	0	5.902.170
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	81.771.620	0	81.771.620
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	3.312.140	0	3.312.140
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung u. komm. Gemeinschaftsd.	8.797.000	0	8.797.000
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	55.044.620	0	55.044.620
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	12.108.900	0	12.108.900
8	Finanzwirtschaft	3.286.154.960	-80.467.450	3.205.687.510
	<b>Summe der Einnahmen</b>	<b>3.583.163.660</b>	<b>-80.467.450</b>	<b>3.502.696.210</b>
	<b>Ausgaben</b>			
0	Allgemeine Dienste	267.045.950	0	267.045.950
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angeleg.	949.271.210	0	949.271.210
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	1.483.237.820	0	1.483.237.820
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	98.287.030	0	98.287.030
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung u. komm. Gemeinschaftsd.	24.262.140	0	24.262.140
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	50.122.850	0	50.122.850
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	142.892.890	0	142.892.890
8	Finanzwirtschaft	568.043.770	-80.467.450	487.576.320
	<b>Summe der Ausgaben</b>	<b>3.583.163.660</b>	<b>-80.467.450</b>	<b>3.502.696.210</b>



# Haushaltsquerschnitt 2023

## Gliederung der Einnahmen der Freien Hansestadt Bremen nach Funktionen und Gruppen in Mio EUR

F K Z	Funktionen	Einnahmen der laufenden Rechnung										
		Steuern und steuer- ähnliche Ab- gaben	Ge- bühren	Geld- strafen und Geld- bußen	Sonstige Verwal- tungs- ein- nahmen	Ein- nahmen aus wirt- schaft- licher Tätigkeit	Zinseinnahmen		Zuweisungen für laufende Zwecke		Schul- den- dienst- hilfen	Summe Spalten 3-12
							aus öffentl. Bereichen	aus sonstigen Bereichen	von öffentl. Bereichen	von sonstigen Bereichen		
011-099	111	112	113-119	12	15	16	21 23	27 28	22 26	-		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
0	Allgemeine Dienste	-	52,47	4,99	1,74	0,16	-	4,33	54,87	3,62	7,87	130,02
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle	-	1,30	-	0,46	0,95	-	-	0,11	1,55	-	4,37
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmark	-	9,81	-	12,49	5,65	-	0,00	43,13	9,77	-	80,85
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	-	0,66	-	0,09	0,32	-	-	1,71	0,29	0,24	3,29
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung u. komm. Gemei	-	8,71	0,06	0,03	-	-	-	-	-	-	8,80
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstl	-	-	-	-	43,04	-	-	-	-	-	43,04
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	-	4,29	0,01	0,21	0,10	-	-	6,14	0,16	-	10,91
8	Finanzwirtschaft	1165,15	0,03	-	0,10	18,02	-	26,04	-	-	-	1209,34
	Insgesamt	1165,15	77,26	5,06	15,12	68,24	-	30,37	105,95	15,38	8,10	1490,63

# Haushaltsquerschnitt 2023

## Gliederung der Einnahmen der Freien Hansestadt Bremen nach Funktionen und Gruppen in Mio EUR

Einnahmen der Kapitalrechnung								Zu-	Besondere			Zu-	Verrechnungen		Zu-		
Veräußerungs- erlöse	Darlehens- rückflüsse		Schulden- aufnahmen		Zuweisungen u. Zu- schüsse für Invest.		sonstige Ein- nahmen Kapital- rechnung	Summe Spalten 14-21	Summe Spalten 13+22	Ent- nahmen Rück- lagen	Über- schüsse a.Vorjahr Globale Mehr-/ Minder- einn.	Summe Spalten 24+25	Summe Spalten 23+26	mit Bremer- haven	inner- halb Bremens		Ein- nahmen ins- gesamt
	aus öffentl. Bereichen	aus sonstigen Bereichen	aus öffentl. Bereichen	aus sonstigen Bereichen	von öffentl. Bereichen	von sonstigen Bereichen											
13	17	14 18	31	32	33	34	29	-	-	35	36 37	-	-	387 389	381 384 386	-	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
0,05	-	-	-	-	-	-	-	0,05	130,07	-	-	-	130,07	-	-	130,07	0
-	-	-	-	-	1,38	0,15	-	1,53	5,90	-	-	-	5,90	-	-	5,90	1
-	-	0,92	-	-	-	-	-	0,92	81,77	-	-	-	81,77	-	-	81,77	2
-	-	0,02	-	-	-	-	-	0,02	3,31	-	-	-	3,31	-	-	3,31	3
-	-	-	-	-	-	-	-	-	8,80	-	-	-	8,80	-	-	8,80	4
-	-	2,00	-	-	10,00	-	-	12,00	55,04	-	-	-	55,04	-	-	55,04	6
-	-	-	-	-	-	1,20	-	1,20	12,11	-	-	-	12,11	-	-	12,11	7
0,00	-	0,03	-	-	19,23	-	-	19,27	1228,61	1,98	-	1,98	1230,59	-	1975,10	3205,69	8
0,05	-	2,97	-	-	30,62	1,35	-	34,99	1525,61	1,98	-	1,98	1527,59	-	1975,10	3502,70	

# Haushaltsquerschnitt 2023

## Gliederung der Ausgaben der Freien Hansestadt Bremen nach Funktionen und Gruppen in Mio EUR

F K Z	Funktionen	Ausgaben der laufenden Rechnung										
		Personal- aus- gaben	Sach- liche Verwal- tungs- aus- gaben	Zinsausgaben		Zuweisungen für laufende Zwecke		Schul- den- dienst- hilfen	Renten- und Unter- stüt- zungen	Zu- schüsse an Unter- nehmen	Sonstige Zu- schüsse	Summe Spalten 3-12
				an öffentl. Be- reiche	an sonstige Be- reiche	an öffentl. Be- reiche	an sonstige Be- reiche					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
0	Allgemeine Dienste	153,80	70,49	-	-	1,70	21,09	-	5,25	-	3,19	255,51
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle	625,63	121,79	-	-	0,35	-	-	31,65	44,05	60,82	884,29
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmark	74,07	58,74	-	-	42,01	279,62	-	613,67	6,08	382,92	1457,11
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	15,04	10,41	-	-	15,61	-	0,03	-	19,89	11,86	72,85
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung u. komm. Gemei	-	1,99	-	-	-	-	-	-	0,58	2,76	5,33
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstl	-	0,28	-	-	1,95	-	-	-	43,33	1,59	47,15
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	18,08	5,83	-	-	0,01	-	-	-	52,95	0,07	76,94
8	Finanzwirtschaft	25,62	10,68	-	3,00	73,06	0,02	-	-	-	-	112,38
	Insgesamt	912,25	280,19	-	3,00	134,69	300,73	0,03	650,57	166,89	463,21	2911,56

# Haushaltsquerschnitt 2023

## Gliederung der Ausgaben der Freien Hansestadt Bremen nach Funktionen und Gruppen in Mio EUR

Ausgaben der Kapitalrechnung										Zu- sammen	Besondere Finanzierungsausgaben				Zu- sammen	Verrechnungen		Zu- sammen	
Bau- maß- nahmen	Erwerb von unbe- weg- lichen Sachen	Erwerb von beweg- lichen Sachen	Zuweisungen für Investitionen		Zu- schüsse für Investi- tionen	Dar- lehen	Til- gungs- aus- gaben an öffentl. Bereiche	Sonstige Aus- gaben der Kapital- rech- nung	Summe Spalten 14-22	Summe Spalten 13+23	Tilg- ungs- aus- gaben an sonstige Bereiche	Zufüh- rungen an Rück- lagen	Deckung von Fehl- beträgen Globale Mehr-/ Minder- ausg.	Summe Spalten 25-27	Summe Spalten 24+28	mit Bremer- haven	innerhalb Bremens	Aus- gaben insge- samt	
			an Gebiets- körperschaften	an Sonstige															
7	82	81	881-883	884-889	89	85 86	58	69 83 87	-	-	59	91	96 97	-	-	985 988	981 984 986	-	F K Z
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
1,93	-	7,75	-	1,85	-	-	-	-	11,53	267,05	-	-	-	-	267,05	-	-	267,05	0
9,39	-	19,10	-	19,70	16,80	-	-	-	64,99	949,27	-	-	-	-	949,27	-	-	949,27	1
2,56	-	0,80	-	9,85	12,92	-	-	-	26,13	1483,24	-	-	-	-	1483,24	-	-	1483,24	2
1,99	-	0,08	-	1,85	21,51	-	-	-	25,44	98,29	-	-	-	-	98,29	-	-	98,29	3
0,25	-	-	-	1,50	17,18	-	-	-	18,93	24,26	-	-	-	-	24,26	-	-	24,26	4
-	-	0,01	-	1,12	1,85	-	-	-	2,97	50,12	-	-	-	-	50,12	-	-	50,12	6
0,04	-	1,18	-	48,71	16,02	-	-	-	65,95	142,89	-	-	-	-	142,89	-	-	142,89	7
10,71	-	-	-	119,62	-	-	-	-	130,34	242,71	89,77	20,31	-	110,08	352,80	6,08	128,70	487,58	8
26,88	-	28,91	-	204,20	86,28	-	-	-	346,27	3257,83	89,77	20,31	-	110,08	3367,92	6,08	128,70	3502,70	

## Anlage - Übersichtstabelle Fastlane Energetische Gebäudesanierung

Alle Angaben in Mio. €

	2023	2024	2025	2026	2027		Gesamt
<b>IB / SVIT</b>	<b>62,4</b>	<b>85,6</b>	<b>91,5</b>	<b>159,1</b>	<b>201,2</b>		<b>600</b>
Gesamtsanierung Einzelgebäude, energierelevanter Anteil	3,6	3,6	23,6	55,0	77,0		163
Gesamtsan. Komplexstandorte, energierelevanter Anteil	16,2	16,2	20,4	53,0	72,0		178
Interimsstandorte für umfassende energetische Sanierungen	29,6	40,6	7,8	7,8	7,8		94
Ersatzbauten Kita-Typenbauten, energierelevanter Anteil	2,1	2,7	8,9	10,0	10,0		34
Ersatzbau Sporthallen, energierelevanter Anteil	1,9	2,6	8,3	9,6	9,6		32
Dachsanierung, Wärmedämmung und PV-Anlagen	2,6	6,6	6,6	6,6	10,6		33
Fenstersanierung	3,6	9,0	10,0	11,0	11,0		45
Wärmedämmung Außenwände	0,1	0,3	0,3	0,3	0,3		1,2
Umstellung Wärmeversorgung auf Fernwärme	0,7	1,1	0,6	0,9			3,4
Umstellung Wärmeversorgung auf Wärmepumpen	0,0	1,0	3,1	3,0	1,0		8,1
Querschnittmaßnahmen LED-Beleuchtung, Energiemanagement	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0		10
<b>Bremerhaven / WSI</b>	<b>10,1</b>	<b>18,0</b>	<b>37,5</b>	<b>50,0</b>	<b>54,5</b>		<b>170</b>
Gebäudebewertungen, Sanierungsfahrpläne	0,4	0,5	0,4	0,3	0,3		1,8
PV-Ausbau	1,5	1,5	1,1	0,6	0,3		5,0
Energetische Sanierung Einzelliegenschaften	6,2	3,7	6,0	4,0			20
Sanierung weiterer Gebäude, energierelevanter Anteil		8,5	24,7	39,0	47,6		120
Querschnittmaßnahmen LED-Beleuchtung, Energiemanagement	2,1	3,8	5,3	6,1	6,3		23,6
<b>Hochschulen</b>	<b>15,3</b>	<b>23,8</b>	<b>38,7</b>	<b>46,2</b>	<b>46,2</b>		<b>170</b>
Planungsmittel für Zielplanungen	1,2	1,4	0,2	0,2	0,2		3,1
Energieeffizienzmaßnahmen in der TGA und Wärmedämmung einzelner Bauteile	5,8	7,6	8,0	8,0	8,0		37
Sanierung Uni NW2A, MZH, Zentralber., energierelev. Anteil (zunächst Planungsmittel energ. Sanierungen)	6,5	10,5	20,5	28,0	28,0		94
Sanierung Uni und Hochschulen, weitere Gebäude, energierelevanter Anteil (zunächst Planungsmittel energ. Sanierungen)	1,8	4,3	10,0	10,0	10,0		36
<b>Weitere Eigenbetriebe</b>	<b>0,9</b>	<b>6,4</b>	<b>7,0</b>	<b>7,8</b>	<b>7,9</b>		<b>30</b>
Werkstatt Bremen: PV-Anlagen, LED-Beleuchtung, Planung	0,3						0,3
Werkstatt Bremen, energetische Sanierung weiterer Gebäude		4,0	4,5	4,5	5,0		18
UBB, energetische Sanierung Einzelgebäude	0,5	2,2	2,1	3,1	2,9		11
"Helene-Kaisen-Haus" Bremerhaven: Energetische Sanierung Einzelgebäude	0,1	0,3	0,4	0,3	0,0		1,0
<b>Kliniken</b>	<b>13,7</b>	<b>29,2</b>	<b>28,0</b>	<b>31,6</b>	<b>27,5</b>		<b>130</b>
Kommunale Kliniken: Energieeffizienzmaßnahmen in der TGA und Wärmedämmung Bauteile	4,7	10,2	9,5				24,4
Kommunale Kliniken: energierelevanter Anteil im Rahmen von Großvorhaben/ Ersatzbauten		5,0	8,0	15,6	12,0		40,6
Freigemeinnützige und private Kliniken: Energieeffizienzmaßnahmen in der TGA und Wärmedämmung Bauteile	9,0	14,0	10,5	16,0	15,5		65,0
<b>Gesamt</b>	<b>102,3</b>	<b>162,9</b>	<b>202,7</b>	<b>294,7</b>	<b>337,3</b>		<b>1.100</b>

## **Erläuterung zur Fastlane Energetische Sanierung des öffentlichen Gebäudebestands für den Nachtragshaushalt 2023**

### **Vorbemerkung/allgemeine Hinweise**

Am 15.11.22 hat der Senat die „Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen“ beschlossen. Diese sieht vor, dass zur Finanzierung noch näher zu konkretisierender Fastlane-Bestandteile beabsichtigt ist, einen Ausnahmetatbestand im Rahmen der Schuldenbremse geltend zu machen, um so im Zuge eines Nachtragshaushaltes 2023 eine mehrjährige Finanzierung bis 2027 abzusichern. Die benannten Themenkreise müssen zur Maßnahmenveranschlagung weiter konkretisiert werden. Über die Finanzierung der Mittelbedarfe für die ab 2028 umzusetzenden Maßnahmen werden der Senat und die Bürgerschaft zu gegebener Zeit entscheiden. Mit den jetzt zu beschließenden Mitteln sollen möglichst viele Maßnahmen umgesetzt werden, die im Zeitraum bis 2027 abgeschlossen werden und klimaschutzrelevante Ergebnisse zeigen.

Einer der Handlungsschwerpunkte des Senats ist die Energetische Sanierung des öffentlichen Gebäudebestands.

Die öffentlichen Gebäude sollen ab 2035 klimaneutral mit Energie versorgt sein. Das bedeutet die vollständige Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien (v. a. Fernwärme und Wärmepumpen), was eine wesentliche Reduzierung des Wärmebedarfs voraussetzt.

Hierfür muss eine Vielzahl an Maßnahmen im Bereich Sanierung der Gebäudehüllen und Wärmeversorgung umgesetzt werden. Die Bestände der öffentlichen Gebäude sind hinsichtlich Alter und Bauweise sehr heterogen mit einem verbreiteten Sanierungsbedarf nicht nur hinsichtlich Energie und Klimaschutz.

Grundsätzlich ist die allgemeine Gebäudesanierung eine regelhafte Aufgabe. Über Notlagenkredite kann insofern grundsätzlich nur der Bereich der energetischen Sanierung finanzierbar sein, soweit dieser darauf abzielt, zusätzliche oder zeitlich vorgezogene energetische Sanierungserfolge zum schnelleren Erreichen der Klimaneutralität des öffentlichen Gebäudebestands zu ermöglichen. Unzweifelhaft gehen mit energetischen Sanierungen zum Teil u.a. aufgrund von Eingriffen in den Brand- und Bestandsschutz aber zwingende Begleitmaßnahmen einher, die untrennbar mit den energetischen Sanierungsmaßnahmen verbunden und zu deren Umsetzung mit durchzuführen sind. Auch diese sind dann ursächlich kausal auf die Bewältigung der Klimakrise zurückzuführen. Hierbei ist aber eine enge Eingrenzung vorzunehmen; nicht über Notlagenkredite finanzierbar sind bspw. von energetischen Sanierungsmaßnahmen losgelöste allgemeine Sanierungsmaßnahmen (bspw. funktionale oder kapazitätsbezogene Anpassungserfordernisse). Insofern ist bei erforderlichen umfangreichen Gesamtanierungen/Großvorhaben zwischen einem energierelevanten Anteil, der über Notlagenkredite finanzierbar ist, und einem übrigen Anteil, der aus dem regulären Haushalt (ko) zu finanzieren ist, zu differenzieren. Gleiches gilt für Ersatzbauten als Alternative zu entsprechend umfangreichen Gesamtanierungen. In den nachfolgenden Ausführungen ist insofern bei den entsprechenden Maßnahmenpaketen

der Hinweis (z.T. in der jeweiligen Überschrift) enthalten, dass über die Fastlane Energetische Gebäudesanierung nur der energierelevante Anteil darstellbar ist.

Insoweit hat der Senat im Zuge der Klimaschutzstrategie 2038 bereits festgestellt, dass über energetische Sanierungen hinaus ein weiterer Sanierungsbedarf an öffentlichen Gebäuden besteht, der als Handlungsbedarf innerhalb künftiger Eckwertberatungen verstärkt und priorisiert eingesteuert werden muss.

Ferner darf der äußere Anlass einer außergewöhnlichen Notsituation nicht zur Kreditfinanzierung solcher Sanierungsmaßnahmen führen, die auch ohne die eingetretene Notlage unverändert hätten getätigt werden sollen bzw. müssen. Insofern müssen die ergriffenen Maßnahmen sich durch eine Zusätzlichkeit (im Sinne von neuen, krisenbedingt zu ergreifenden Maßnahmen) oder bei vorhandenen Planungen durch ein krisenbedingt erforderliches zeitliches Vorziehen oder ein krisenbedingt erforderliches angepasstes, verstärktes Umsetzen auszeichnen, um so wiederum zum schnelleren Erreichen der Klimaneutralität des öffentlichen Gebäudebestands beizutragen.

Die Planungsreife von Einzelmaßnahmen und - bei Gesamtsanierungen/Ersatzbauten - die (einzelfallbezogene) Abgrenzung dahingehend, welche konkreten energierelevanten Anteile im Rahmen der Geltendmachung einer außergewöhnlichen Notsituation für die Klima- und Energiekrise einbezogen werden können, steht z.Zt. noch nicht abschließend fest. Auch wenn für viele Gebäude bereits sehr konkrete Maßnahmenvorschläge vorliegen, können in Anpassung an die Abgrenzungskriterien Änderungen in Maßnahmenauswahl und -umfang notwendig sein. Möglicherweise wird sich im Zuge der weiteren Planung die eine oder andere Maßnahmen als nicht in der beabsichtigten Form umsetzbar erweisen.

Zudem haben externe Rahmenbedingungen einen erheblichen Einfluss auf die Umsetzungsmöglichkeiten des Maßnahmenprogramms:

- Marktsituation im Bau- und Umweltsektor
- Personalisierung und Organisation
- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Anschluss- und Kofinanzierung

Deshalb werden im NTH 2023 zum Teil Maßnahmenpakete (gesperrt) veranschlagt, die im Vollzug sowie in den Folgejahren unter Berücksichtigung der vorgenannten Abgrenzungskriterien zu Einzelmaßnahmen noch weiter zu spezifizieren sind. Planungsmittel für energetische Sanierungen sowie Mittel für bereits gut abgrenzbare energetische Sanierungsmaßnahmen sind ohne Sperrvermerk veranschlagt.

Parallel dazu hat der Senat zwecks Verfahrensbeschleunigung im Bereich der energetischen Sanierung um Identifizierung bestehender Anpassungsbedarfe der bisherigen Planungs-, Entscheidungs- und Vergaberegulungen sowie -prozesse und um die Vorlage und Implementierung entsprechend erforderlicher und möglicher Regeländerungen gebeten. Auch dieser Prozess wird einen Einfluss auf die weiteren Umsetzungsschritte haben.

Die folgenden Angaben schließen entsprechend der Senatsvorlage vom 15.11.2022 folgende Gebäudebestände ein:

- Kernverwaltung Stadt und Land Bremen im Eigentum der SVIT, verwaltet durch IB
- Kommunale Gebäude in Bremerhaven der Seestadt-Immobilien
- Universität und Hochschulen
- Gebäude sonstiger Eigenbetriebe wie UBB, Werkstatt Bremen, Helene-Kaisen-Haus
- Die Kliniken im Land Bremen

Zu den Gebäuden der Kernverwaltung Stadt und Land Bremen sowie der kommunalen Gebäude in Bremerhaven zählen insbesondere Gebäude der Schul- und Kita-Infrastruktur (bezogen auf Stadt Bremen sind dies rd. 2/3 aller Gebäude).

### **Gebäude der Kernverwaltung Stadt und Land Bremen im Eigentum der SVIT**

Zur Spezifizierung und Priorisierung der Maßnahmen für die Gebäude der SVIT hat SF eine Expertise zur Aufstellung eines Gesamtplans über die Gebäudesanierung und Umstellung auf klimaneutrale Versorgung beauftragt. Durchgeführt wurde diese vom Institut IREES.

Der Ausgangszustand bildet sich folgendermaßen ab:

- 853 thermisch konditionierte Gebäude mit
- Rund 1,8 Mio. m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche
- 149 GWh Endenergieverbrauch (ohne Nutzerstrom)
- jährliche THG-Emissionen von etwa 42.000 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente

Auf Basis der von IB Bereitgestellten Daten zur baulichen und energetischen Qualität des Gebäudebestands wurde die Analyse gebäudespezifisch durchgeführt und berücksichtigt die jeweilige energetische Ausgangssituation der Gebäude, das Alter der Bauteile und der installierten Heiztechnologien sowie die räumliche Verortung, und damit die Möglichkeit für einen zukünftigen Anschluss an das Fernwärmenetz.

Damit werden Energieeffizienzmaßnahmen sowie die Umstellung der Wärmeversorgung auf Wärmepumpen und den Anschluss an das Fernwärmenetz in folgender Weise geplant:

- Umfangreiche Sanierungsmaßnahmen werden auf Gebiete ohne derzeitigen und zukünftigen Fernwärmeanschluss fokussiert
- Gebäude in Fernwärmeanschlussgebieten werden mit den Effizienzmaßnahmen saniert, die in den bereits erstellten Klimaschutzteilkonzepten als wirtschaftlich identifiziert worden sind.
- Umstellung der Wärmeversorgung auf Wärmepumpen in den Gebieten ohne Fernwärme-Option
- Für alle Gebäude, bei denen eine energetische Sanierung des Dachs durchgeführt wird, werden die technisch realisierbaren PV-Potenziale umgesetzt.

Für die Sanierung des ganzen Bestands bis 2035 bedeutet das folgende quantitative Anforderungen:

- 1,2 Mio. m<sup>2</sup> sanierte Bauteilflächen (Dächer, Außenwände, Fenster, Kellerdecken)
- Reduzierung des Endenergieverbrauchs bis 2035 um ca. 60% auf ca. 60 GWh pro Jahr
- Komplette Umstellung auf CO<sub>2</sub>-freie Energieversorgung (Fernwärme und Strom werden zum Zielzeitpunkt als CO<sub>2</sub>-frei betrachtet)
- Installierte PV-Leistung von ca. 28 MWp, Jahresertrag von ca. 23 GWh



Um einerseits der Klimanotsituation gerecht zu werden und andererseits organisatorisch die Umsetzbarkeit zu gewährleisten, werden für die kommenden 5 Jahre unterschiedliche Maßnahmenpakete geplant. Dies beinhaltet einerseits „große“ Projekte (Gesamtsanierungen), die eine hohe Klimaschutzbezogene Wirkungsstärke haben, aber einen längeren Planungszeitraum benötigen und der Mittelabruf entsprechend verzögert erfolgt, und andererseits „kleine“ Projekte (z.B. Einbau von Wärmepumpen), die schnell und in großer Anzahl zur Umsetzung gebracht werden können und dadurch ihre Wirkungsstärke entfalten. Außerdem sollen aus Effizienzgründen „Paketlösungen“ (z.B. Vergabe von mehreren Bauvorhaben an Totalunternehmer) verfolgt werden, die zu einem frühen Zeitpunkt finanziell komplett abgesichert sein müssen.

#### Gesamtsanierung Einzelgebäude (energierelevanter Anteil)

Priorisiert sind Gebäude mit sehr hohem spezifischen Energieverbrauch in Gebieten, die keinen Fernwärmeanschluss haben werden. Die Umsetzung von Maßnahmen auf einer Liegenschaft mit nur einer Nutzung oder einem Gebäude kann schneller erfolgen und sie eignen sich im Hinblick für eine schnelle Umsetzung als auch für eine Paketvergabe.

#### Gesamtsanierung Komplexstandorte (energierelevanter Anteil)

Liegenschaften mit unterschiedlichen Nutzern, einer Vielzahl von Gebäuden und unterschiedlichen Versorgungssystemen haben die größere Wirkungsstärke, erfordern dafür komplexere Planungen. Priorität haben Standorte, in denen im Rahmen des Schul- und Kitaausbauprogramms eine „Masterplanung“ erfolgt ist, soweit diese zum schnelleren Erreichen der Klimaneutralität vorgezogen oder angepasst/verstärkt umgesetzt werden.

#### Interimsstandorte für umfassende energetische Sanierungen

Die Umsetzung von Gesamtsanierungen ist bei laufendem Betrieb nicht möglich. Sie benötigen in der Regel Interimslösungen (Leerstandgrundstücke für Mobilbauten oder Herrichtung Leerstandsgebäude bzw. Fremdanmietungen) während der Bauphase. Die hierfür erforderlichen Immobilien stellen einen wesentlichen Engpassfaktor dar, so dass sich die Auswahl der prioritär zu bearbeitenden Bauprojekte immer auch an der Verfügbarkeit von Temporärstandorten orientieren muss. Die Errichtung von Temporärunterkünften ist Voraussetzung für die Umsetzung der Klimastrategie. Geplant ist die Errichtung von entsprechenden Mobilbauten in jedem Stadtteil. Die angenommenen Kosten beinhalten den Kauf von Containern, die Anmietung von Containern und die Anmietung von Räumen von Dritten. Der klimaschutzbezogene Finanzierungsanteil wird an den entsprechenden Anteilen der Sanierungsprojekte zu bemessen sein, die mit dem jeweiligen Interimsstandort ermöglicht werden. Da die Interimsbauten für mehrere Vorhaben genutzt werden sollen, ist hier ggf. ein Durchschnittswert anzusetzen.

#### Ersatzbauten Kita-Typenbauten (energierelevanter Anteil)

In den Jahren 1970 bis 75 wurden zahlreiche Kitas in einem einheitlichen-Bautyp errichtet. Einige sind noch weitgehend im Originalzustand und stark sanierungsbedürftig. Detaillierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen bei vergleichbaren Maßnahmen haben ergeben, dass ein Ersatzbau wirtschaftlicher als eine Sanierung ist.

### Ersatzbau Sporthallen, energierelevanter Anteil

Gleiches gilt für Typenbauten von Sporthallen aus den 60er und 70er Jahren.

### Dachsanierung, Wärmedämmung und PV-Anlagen

#### Fenstersanierung

#### Wärmedämmung Außenwände

Neben den Gesamtsanierungen besteht bei vielen Gebäuden des SVIT insbesondere im Bereich der Fernwärmegebiete der Bedarf, nur einzelne Bauteile energetisch zu sanieren (Fassade, Fenster, Dach, Fenster), um eine klimaneutrale Wärmeversorgung zu ermöglichen. Hierbei handelt es sich insoweit um klar abgrenzbare energetische Sanierungen. Der Vorteil von Bauteilsanierungen liegt in der Möglichkeit, durch Bündelung von Einzelmaßnahmen zu Paketen schnelle Erfolge erzielen zu können. Die prioritären Objekte sind durch die IREES-Expertise und die Klimaschutzteilkonzepte identifiziert.

#### Umstellung Wärmeversorgung auf Fernwärme

#### Umstellung Wärmeversorgung auf Wärmepumpen

In einigen Gebäuden in gutem baulichen Zustand kann die Wärmeversorgung ohne größere Begleitmaßnahmen auf klimaneutrale Energieträger umgestellt werden.

### Querschnittmaßnahmen LED-Beleuchtung, Energiemanagement

Unter dieser Position sind kleinteilige Maßnahmen in zahlreichen Gebäuden zusammengefasst, die für die Umsetzung der Klimastrategie unverzichtbar sind. Insbesondere ist es Ziel der IB, ein zertifiziertes Energiemanagementsystem (EnMS) zu installieren. Durch die Etablierung eines EnMS wird die Energieverbrauchsdatenerfassung, -analyse und -bewertung optimiert. Die Arbeit im Rahmen des EnMS ermöglicht eine verlässliche kosten- und klimaschutzrelevante Evaluierung der Projekte aus den anderen Bausteinen der „Fast Lane“.

### **Kommunale Gebäude Bremerhaven**

Der Wirtschaftsbetrieb Seestadt-Immobilien (WSI) verwaltet einen Gebäudebestand mit diesen Eckdaten:

- Rund 535.000 m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche
- 41 GWh Endenergieverbrauch

Eine erste Auswertung der Gebäudebaujahre wurde erstellt und erlaubt eine grobe Einstufung des Sanierungsaufwands. Nach Auffassung des WSI ist absehbar, dass für den Großteil des Gebäudebestands sehr weitreichende, bauliche Sanierungsmaßnahmen erforderlich sein werden, um die Voraussetzungen für eine weitgehend klimaneutrale Bewirtschaftung herstellen zu können.

Für den Nachtragshaushalt 2023 werden folgende Maßnahmenpakete veranschlagt:

### Gebäudebewertungen, Sanierungsfahrpläne

Dies beinhaltet

- Gebäudebewertungen im Rahmen der Förderung durch das BMU gemäß Kommunalrichtlinie (max. 100 Gebäude)
- zusätzliche Gebäudebewertungen, einfache Untersuchungstiefe (ohne Förderung)
- zusätzliche Gebäudebewertungen mit detaillierter Berechnung mit Fördermöglichkeit durch die BAFA gemäß BEG-Richtlinie)

Zu beantragende Fördermittel kommen zeitverzögert zur Auszahlung, d.h. voraussichtlich nicht mehr in 2023 und sind deshalb hier nicht berücksichtigt, sondern in den Folgejahren.

Diese Untersuchungen sind Grundlage der in den Folgejahren durchzuführenden Gebäudesanierungsmaßnahmen einschließlich der Ermittlung der energierelevanten Anteile.

### Ausbau von PV-Anlagen:

Dies beinhaltet

- Die Übernahme von Anlagen, die von Dritten auf gepachteten Dachflächen des WSI errichtet wurden, nach Ablauf der 20-jährigen Pachtzeit (gekoppelt an die garantierte EEG-Einspeisevergütung). Die Anlagen werden für die Eigenstromnutzung ertüchtigt bzw. teilweise ersetzt.
- Nachrüstung von Anlagen auf noch unbelegten, gut geeigneten Dachflächen (regulärer Aufwand); noch nicht projektspezifisch geplant, ggf. z.B. Heinrich-Heine-Schule
- Nachrüstung von Anlagen auf noch unbelegten, Dachflächen, die zunächst bautechnisch und statischer ertüchtigt werden müssen (erhöhter Aufwand bei); noch nicht projektspezifisch geplant, ggf. z.B. Amerikanische Schule

### Gesamt- und Teilsanierung Einzelliegenschaften (energierelevanter Anteil)

In Bremerhaven sind Gesamt- und Teilsanierungen in Liegenschaften vorgesehen, die bislang mit Erdgas beheizt werden und keine Perspektive für einen Fernwärmeanschluss haben.

### Sanierung weiterer Gebäude (energierelevanter Anteil)

Es wird die Notwendigkeit einer umfassenden energetischen Sanierung (Technik + Gebäudehülle, ggf. Dachstatik) altersbedingt für mindestens 80% des Gebäudebestands erwartet. Die Priorisierung der Gebäude abhängig von vorliegenden Benchmarks und Festlegung des Sanierungsumfangs erfolgt im Rahmen der o.g. Gebäudebewertungen und Sanierungsfahrpläne.

### Querschnittmaßnahmen LED-Beleuchtung, Energiemanagement

Diese Position beinhaltet kleinteilige Einzelmaßnahmen in zahlreichen Gebäuden:

- LED Beleuchtungsmodernisierung in allen Liegenschaften, wo noch nicht vorhanden
- Hydraulischer Abgleich und Anlagenoptimierung in diversen Liegenschaften

- Digitalisierung Gebäudeleittechnik und Energie-Controlling, Hard- u. Software, Aufbau Datenübertragungswege, IT-Dienstleistungen

### **Gebäude im Wissenschaftsbereich im Land Bremen**

Die Gebäude der Universität Bremen, Hochschule Bremen (HSB), Hochschule Bremerhaven (HS BHV) und Hochschule für Künste (HfK) haben zusammen diese Eckdaten:

- Rund 520.000 m<sup>2</sup> BGF
- 102 GWh Endenergieverbrauch

Die Sanierungs- und Instandsetzungsrückstände der jetzt 50 Jahre alten Universität und der Hochschulen mit einem sehr heterogenen Gebäudebestand sind beträchtlich. Im Sanierungskonzept der Universität aus dem Jahr 2021 wurde ein Sanierungsbedarf von rund 540 Mio. EUR ermittelt. Für mehrere Gebäudekomplexe sind Kernsanierungen geplant.

Für die drei Hochschulen wurde seitens SWH der Sanierungs- und Instandsetzungsbedarf auf der Grundlage der Wiederherstellungswerte der Gebäude, sowie mit der angestrebten Sanierungsquote abgeschätzt. Für den HSB-Standort Neustadtswall wird ein Masterplan zur nachhaltigen und klimagerechten Standortentwicklung erstellt.

Für den Nachtragshaushalt 2023 werden folgende Maßnahmenpakete veranschlagt:

#### **Planungsmittel für Zielplanungen**

Zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten für einzelne Gebäude, Gebäudekomplexe oder ganze Liegenschaften und die technische und energetische Infrastruktur und Medienversorgung der wissenschaftlichen Einrichtungen sind Planungsmittel erforderlich. Damit sollen Gutachten und Planungen beauftragt werden, in denen untersucht wird, welche Maßnahmen besonders klimawirksam umgesetzt werden können. Die Weitergabe der Mittel an die Hochschulen erfolgt über das Wissenschaftsressort. Hier wird auch die Verwendung der Mittel gesteuert und ein entsprechendes Controlling durchgeführt.

#### **Energieeffizienzmaßnahmen in der TGA (Technische Gebäudeausrüstung) und Wärmedämmung einzelner Bauteile**

Hierbei handelt es sich um technische und bauliche Klimaschutzmaßnahmen, die die Hochschulen im Rahmen ihrer Liegenschaftsverantwortung bei der Bauunterhaltung und Instandsetzung eigenständig durchführen. In diesem Rahmen sollen insbesondere auch die Maßnahmen umgesetzt werden, die die Hochschulen in ihren Klimaschutzkonzepten identifizieren und als klimawirksam bewerten. Dazu zählen z.B. der Austausch der Beleuchtung durch LED, Tageslicht und Präsenzsteuerung, die Installation von PV-Anlagen, Erneuerung von Lüftungsanlagen mit effizienter Antriebstechnik, Wärmerückgewinnung und Präsenzsteuerung, Sanierung von Kälteanlagen, Installation von Wärmepumpen oder reine Dach- und Fassadendämmungen.

#### **Sanierung Uni NW2A, MZH, Zentralbereich (energierelevanter Anteil)**

Folgende Maßnahmen in der Universität Bremen werden kurzfristig eine entsprechende Planungsreife erlangen:

- Naturwissenschaften 2, Block A: Kern-/Grundsanierung
- Mehrzweckhochhaus: Erneuerung der Gebäudehülle
- Zentralbereich Mensa, Café Central: Grundsanierung der technischen Infrastruktur, partielle Fassaden- und Dachsanierung

Die dargestellten Mittelbedarfe bilden den derzeitigen Planungsstand ab. Demnach erfolgte eine erste Annahme der Kosten auf Basis der Orientierungswerte im Hochschulbau angepasst auf den Kostenstand 2022 und einem Risikoaufschlag von 10%. In den zu erarbeitenden Planungsunterlagen für klimarelevante Sanierungen, für die in 2023 Planungsmittel veranschlagt werden, wird eine Konkretisierung vorgenommen. Daraus konkretisiert sich dann auch der Anteil der Baukosten, die auf Klimaschutzmaßnahmen entfallen und dementsprechend aus dem Klimaschutzbudget finanziert werden sollen. Der Anteil der Kosten für nutzerspezifische und sonstige Maßnahmen muss dann aus dem Wissenschaftshaushalt finanziert werden.

#### Sanierung Uni und Hochschulen, weitere Gebäude (energierelevanter Anteil)

In diese Kategorie fallen große Sanierungsmaßnahmen, die im Rahmen der o.g. Zielplanungen näher zu spezifizieren sind. Folgende Sanierungsbedarfe sind bekannt:

- Geisteswissenschaften 1 (GW 1 Blöcke A, B und C): Fassadensanierung
- Naturwissenschaften 1 (NW1, Blöcke Nord und Süd): Fassadensanierung
- Energiezentrale, Infrastruktur und Gebäudeautomation: Grundsanierung
- Geisteswissenschaften 2 Block A und Block B: umfassende Sanierung
- Naturwissenschaften 2, Block B: umfassende Sanierung

Für die Gebäude der Hochschule Bremen, der Hochschule Bremerhaven und Hochschule für Künste werden im Rahmen der oben geschilderten Zielplanungen weitere Klimaschutzmaßnahmen konkretisiert. Folgende Liegenschaften sollen untersucht werden.

- HSB Standort Neustadtswall: Maßnahmen aus Masterplan
- HSB Flughafendamm Airportlab, Grundsanierung
- HfK Speicher XI, energetische Dachsanierung
- HfK Dechanatstraße, Grundsanierung, energetischer Dachausbau
- HS BHV Bussestraße, Grundsanierung, technische Systeme

Auch für diesen Maßnahmenblock sind im NTHH 2023 zunächst Planungsmittel für klimarelevante Sanierungen veranschlagt.

#### Weitere Eigenbetriebe

**Werkstatt Bremen** verfügt über Gebäude mit einer Gesamtfläche von ca. 50.000 m<sup>2</sup>.

Werkstatt Bremen plant ab dem Jahr 2023 über ein gefördertes Klimaschutzmanagement den energetischen investitionsbedarf konzeptionell zu konkretisieren, so dass belastbare Zahlen für die Folgejahre entstehen.

### Werkstatt Bremen: PV-Anlagen, LED-Beleuchtung, Planung

Für das Jahr 2023 sind folgende Maßnahmen geplant:

- Photovoltaikanlage für die Ludwig-Plate –Straße
- LED Beleuchtung für die Diedrich-Wilkens-Straße
- Planungskosten für eine Photovoltaikanlage am Buntentorsteinweg

### Werkstatt Bremen, energetische Sanierung weiterer Gebäude

Für den Zeitraum bis zum Jahr 2027 hat eine erste grobe Kostenschätzung der Werkstatt Bremen einen Investitionsbedarf von rund 19 Mio.€ ergeben. Die Maßnahmen betreffen die Gebäudehülle, LED Beleuchtung, Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie Photovoltaikanlagen.

**Der Umweltbetrieb Bremen (UBB)** verfügt über Gebäude mit einer Gesamtfläche von ca. 30.000 m<sup>2</sup>. Der UBB hat ein Klimaschutzteilkonzept für seine Liegenschaften erstellt. Er setzt derzeit ein Standortkonzept um. 6 Betriebsstandorte des UBB werden umfangreich modernisiert. Dabei werden sämtliche Öl- und Gasheizungen durch Wärmepumpen ersetzt und PV-Anlagen installiert. Geplant ist außerdem die Nutzung der eigenen Biomasse zur Wärmeversorgung.

Für den Zeitraum bis 2027 sind für jeden Standort Maßnahmen identifiziert und dafür Kosten abgeschätzt, wie

- Dämmmaßnahmen an der Gebäudehülle
- Austausch der Fenster
- Klimaneutrale Beheizung durch Einbau von Wärmepumpen bzw. Biomasseheizung
- Modernisierung von Nahwärmesystemen und Fernwärmeübergabestationen
- Nachrüstung von Photovoltaik-Anlagen

**Der Wirtschaftsbetrieb "Helene-Kaisen-Haus"** Bremerhaven verfügt über ein einzelnes Gebäude, das energetisch zu sanieren ist.

### Kliniken im Land Bremen

Außer dem weitgehend erneuerten Klinikum Bremen-Mitte sind die Kliniken geprägt von Gebäuden der 60'er und 70'er Jahre mit hohem Sanierungsbedarf. Verschiedene Optionen grundlegender Sanierung bis hin zu (Teil-) Ersatzbauten sind in der Prüfung.

Für den Nachtragshaushalt 2023 bzw. die Umsetzungsplanung in den Folgejahren werden folgende Maßnahmenpakete vorgesehen:

### Kommunale Kliniken: Energieeffizienzmaßnahmen in der TGA und Wärmedämmung Bauteile

Die GeNo konnte im Rahmen der vom Gesellschafter geforderten Steigerung der Energieeffizienz und –einsparung schon konkrete Maßnahmenplanungen vorlegen:

- Querschnittmaßnahmen an allen Standorten: Einbau LED-Beleuchtung, Ausbau Energiemanagementsystem Ersatz Sterilisatoren (Rückbau Dampfversorgung)
- Klinikum Bremen-Nord: Energetische Sanierungen von Dächern, Fenstern und Außentüren
- Klinikum Bremen-Ost: Energetische Flachdachsanierung Hauptgebäude, Austausch Steckbeckenspülen (Rückbau Dampfversorgung)

Weitere Maßnahmen am kommunalen Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide befinden sich in der Konkretisierung. Die Mittel des Maßnahmenpakets für kommunale Kliniken werden zunächst gesperrt im Nachtragshaushalt 2023 veranschlagt und nach weitergehender Förderkonkretisierung freigegeben.

Kommunale Kliniken: energierelevanter Anteil im Rahmen von Großvorhaben/ Ersatzbauten

Größere Gebäudemaßnahmen insbesondere der GeNo sind in der Vorplanung, sie werden aber voraussichtlich nicht 2023 begonnen und deshalb erst zum gegebenen Zeitpunkt spezifiziert.

Freigemeinnützige und private Kliniken: Energieeffizienzmaßnahmen in der TGA und Wärmedämmung Bauteile

In den weiteren Kliniken im Land Bremen sind Maßnahmen beabsichtigt an den Gebäudehüllen, Wärme- und Kälteerzeugung, Lüftungsanlagen, Installation von LED-Beleuchtung und Photovoltaik-Anlagen. Der Finanzierungsbedarf ist vorläufig über Kennwerte bezogen auf die Bettenzahlen und Gebäudeflächen abgeschätzt. Eine weitergehende Förderkonkretisierung erfolgt auch hier vor Freigabe der Mittel.

## Anlage - Übersichtstabelle Fastlane Dekarbonisierung und klimaneutrale Transformation der Wirtschaft

Fastlane-Maßnahme	Gesamt kosten in Mio. EUR	2023	2024 - 2027
<b>Testregion mobile H2 Anwendungen</b>	<b>3,9</b>	<b>3,1</b>	<b>0,8</b>
<b>Hybit</b>	<b>9,6</b>	<b>5,0</b>	<b>4,6</b>
<b>IPCEI (Landesanteile)</b>	<b>328,9</b>	<b>23,0</b>	<b>305,8</b>
DRIBE2	282,6	10,3	272,3
CHC	19,3	2,8	16,5
Hyperlink	0,5	0,2	0,3
WopLin	26,5	9,8	16,7
<b>Klimaneutrale Transformation der Wirtschaft, inkl. Fachkräfte, Qualifizierung (lt. Senatsvorlage)</b>	<b>257,6</b>	<b>14,85</b>	<b>242,75</b>
<b>Davon</b>			
<b>Fachkräfte, Qualifizierung bzw. Weiterbildungscampus für das Land Bremen im Bereich erneuerbarer Energien.</b>	<b>bis zu 98,1</b>	<b>1,1</b>	<b>97,0</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- „Aus- und Weiterbildungscampus“ (Arbeitstitel) im Bereich erneuerbare Energien für Ausbildung und Qualifizierung (zunächst Planungs- und Konzeptmittel)</li> <li>- Aufstockung der berufsschulischen Infrastrukturen für klimarelevante Ausbildungsberufe, Entwicklung neuer Formen der Fachkräftegewinnung (zunächst Planungs- und Konzeptmittel)</li> </ul>			
<b>Entwicklung von nachhaltigen und klimafreundlichen Wirtschaftsflächen im Land Bremen</b>	<b>55,0</b>	<b>8,05</b>	<b>46,95</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagenkonzepte für die Umsetzung der Maßnahmen für alle Wirtschaftsstandorte für die Bereiche „Energie“, „Mobilität“ und „Klimaanpassung“.</li> <li>- Beratung, Veranstaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>- Planungs- und Untersuchungskosten für Flächenentwicklung und Gebäude der Sondervermögen und Beteiligungsgesellschaften</li> <li>- Umsetzung erster Maßnahmen zur klimafreundlichen Wirtschaftsflächenentwicklung</li> </ul>		0,4	
		0,05	
		2,6	
		5,0	



<b>Aktualisierung der Wasserstoffstrategie und der Wasserstoffrichtlinie als zentrale Fördergrundlage für Unternehmen und Start-ups, Förderung der klimaneutralen Transformation der Wirtschaft</b>	<b>57,0</b>	<b>4,0</b>	<b>53,0</b>
- Vorbereitende Tätigkeiten für den beschleunigten Markthochlauf der Wasserstoffwirtschaft (v.a. Studien und Konzepte, um eine besonders rasche und hohe CO2-Reduktion ermöglichen)	4	0,5	3,5
- F&E-Förderung im Sinne von Pilot- und Demonstrationsprojekten (mit dem Ziel, schnellstmöglich das CO2-Reduktionspotential zu erschließen)	6	-	6
- Landesförderprogramm zur klimaneutralen Transformation der Wirtschaft, insbesondere KMU	32	2	30
Und Start-up Förderung im Bereich Green Tech	5	1	4
- Ertüchtigung und Herstellung von Infrastrukturen für die Bereitstellung eines Carbon Capture Storage Hubs (zunächst Planungsmittel)	10	0,5	9,5
<b>Zentren für wasserstoffbetriebene Anwendungen (u.a. Automotive, Luftfahrt); in Bremen und BHV</b>	<b>40</b>	<b>1,2</b>	<b>38,8</b>
- Testzentrum wasserstoffbetriebener Mobilitätsanwendungen	15	0,7	14,3
- „Hydrogen Campus“ für Forschung, Pilotprojekte, Testaktivitäten, Wissenstransfer zwischen F&E und Wirtschaft sowie Umsetzung von Anwendungen in der Industrie im Bereich Wasserstoff (zunächst Machbarkeitsstudie, Planungsmittel)	25	0,5	24,5
<b>Dekarbonisierung Hafeninfrastuktur (z.B. Landstromversorgung)</b>	<b>7,5</b>	<b>0,5</b>	<b>7,0</b>
- 50%- Kofinanzierung für zwei Landstromanlagen mit einem Gesamtvolumen von 10 Mio. €	5,0	0,25	
- Klimaneutrale Energieversorgung des Überseehafens: konzeptionelle Vorbereitung eines Zeit-, Maßnahme- Kosten- und Kostenaufteilungsplanes zwischen privater und öffentlicher Hand	2,5	0,25	
<b>Gesamt</b>	<b>600,0</b>	<b>46,0</b>	<b>554,0</b>

**SWAE, 8.12.2022**

## **Erläuterung zur Fastlane Dekarbonisierung und klimaneutrale Transformation der Wirtschaft für den Nachtragshaushalt 2023**

### **Testregion mobile H2 Anwendungen**

In Bremerhaven wird eine Testregion für mobile Wasserstoffanwendungen gestaltet, in der bspw. Wasserstofftankstellen, -speicher und -transporttechnologien erprobt und wasserstoffbetriebene Anwendungen angeschafft werden. Hierdurch wird zugleich die Wahrnehmung Bremerhavens von außen als exzellente Testregion und Kompetenzstandort für Wasserstoff als auch die Unterstützung des Klimaziels CO<sub>2</sub>-neutrales Bremerhaven gefördert.

### **Hybit**

Im Rahmen des HyBit-Projektes (swb, EWE, AMB) wird als der Einstieg in die Dekarbonisierung des Stahlwerkes der ArcelorMittal Bremen und als erste Ausbaustufe eine Elektrolyseanlage mit 10 MW Leistung für die Wasserstoffherzeugung und -nutzung am Standort d errichtet.

### **IPCEI (Landesanteile)**

Ein wesentlicher Anteil der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Bremen entsteht durch industrielle Tätigkeiten, vor allem in der Eisen- und Stahlproduktion. Um im Jahr 2032 eine CO<sub>2</sub>-freie Stahlproduktion vorhalten zu können, müssen Kohle und Koks im Stahlherstellungsprozess durch Erdgas (NG) und längerfristig durch „grünen“ Wasserstoff (H<sub>2</sub>) ersetzt werden. Dies erfordert den kompletten Umbau der Roheisen- und Rohstahlherstellung, der in zwei Schritten erfolgen soll. Die Roheisenerzeugung über aktuell zwei Hochöfen wird durch eine Direktreduktionsanlage (Direct Reduced Iron, DRI) ersetzt, die Eisenschwamm erzeugt. Die Stahlerzeugung wird vom Konverter auf zwei Elektrolichtbogenöfen (Electric Arc Furnace, EAF) umgestellt. Diese Umstellung stellt eine große Kraftanstrengung sowohl für ArcelorMittalBremen (AMB) als auch für die Gas- und Stromversorgung dar und erfordert eine enge Zusammenarbeit mit AMB, der swb/EWE und den Genehmigungsbehörden. Die notwendigen Mengen an Strom und Erdgas und später Wasserstoff sind nur mit großvolumigen Investitionen in die Energieinfrastruktur bereitstellbar. Die Umstellung der Produktion und der Energieversorgung soll in Form von mehreren EU-geförderten IPCEI (Important Project of Common European Interest) bzw. den KUEBLL (Klima-, Umwelt-, Energie- Beihilfeleitlinien) Projekten erfolgen. Mit der Ko-Finanzierung von Bundesmitteln muss auch das Land Bremen diese Transformation unterstützen. Hierfür sind vier IPCEI-Vorhaben geplant.

Die Umstellung der Produktionsanlagen wird in einem ersten Schritt im Rahmen des IPCEI-Projekts DRIBE2 (Direct reduced Iron in Bremen und Eisenhüttenstadt) realisiert. Das Potential der CO<sub>2</sub>-Minderung wird in diesem Projekt am Standort bis zum Jahr 2026 zwischen 1.895-2.324 kt/a betragen, abhängig davon zu welchen Anteilen Wasserstoff und Erdgas für die Direktreduktion eingesetzt werden (entsprechend bis zu 25 % der aktuellen CO<sub>2</sub>-Emissionen). Eine nahezu vollständige Dekarbonisierung der Stahlproduktion soll in weiteren Schritten/Projekten durch die Außerbetriebnahmen des zweiten Hochofens und des Converters sowie die Errichtung von insgesamt zwei Elektrolichtbogenöfen erreicht werden. Die Anlagen benötigen

Strom und grünen Wasserstoff, um bis zum Jahr 2032 nahezu 100 % CO<sub>2</sub>-Emissionen einzusparen (rund 5.620 kt/a).

Um den für die Stahlproduktion und andere industrielle Nutzungen erforderlichen Wasserstoff bereitstellen zu können, werden weitere IPCEI-Projekte umgesetzt: Neben dem DRIBE2-Projekt werden die IPCEI-Vorhaben Clean Hydrogen Coastline (EWE und swb) und Hyperlink (Gasunie) realisiert. Im Projekt CleanHydrogen Coastline (CHC) wird eine 50 MW Wasserstoff-Elektrolyse in Mittelsbüren realisiert, um das Stahlwerk mit Wasserstoff zu versorgen. Im Projekt Hyperlink ist die Errichtung einer Wasserstoffleitung als Anbindung Bremens über den Standort Mittelsbüren zum norddeutschen Wasserstoffnetz beabsichtigt. In der Luftfahrtindustrie wird im Rahmen des IPCEI-Projektes WopLin die Nutzung von Wasserstoff für die Infrastruktur und Produktion der Luftfahrt in Norddeutschland weiterentwickelt. Der endgültige Finanzbedarf der IPCEI-Projekte wird erst nach dem derzeit noch laufenden beihilferechtlichen EU-Genehmigungsverfahren feststehen

## **Klimaneutrale Transformation der Wirtschaft, inkl. Fachkräfte, Qualifizierung, darunter**

### **1. Fachkräfte, Qualifizierung bzw. Weiterbildungscampus für das Land Bremen im Bereich erneuerbarer Energien.**

Um zeitnah Maßnahmen zur klimaneutralen Transformation umzusetzen, bedarf es eines deutlichen Aufwuchses an qualifizierten Fachkräften, insbesondere im Handwerk. Wegen der steigenden und gewerkeübergreifende Anforderungen in den klimaschutzrelevanten Berufen, sind im Rahmen einer umfangreichen Offensive („Klima-Campus“) Angebote zur Qualifizierung, Aus- und Weiterbildung erforderlich, berufsschulische Infrastrukturen aufzustocken und neue Formen der Fachkräftegewinnung zu entwickeln.

Ein geplanter Aus- und Weiterbildungscampus im Bereich erneuerbarer Energien als Teil und als Ergänzung des von der Senatorin für Kinder und Bildung geplanten Weiterbildungsclusters für erneuerbare Energien im Berufsschulbereich ist eine erste Maßnahme. Dieser soll gemeinsam mit der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Handwerk und Industrieunternehmen synergetisch umgesetzt werden. Die Investitionskosten für das Projekt mit einem adäquat großen Gebäude und der notwendigen technischen Infrastruktur werden auf bis zu 99,6 Mio. EUR veranschlagt. Davon entfallen bis zu 10 Mio. EUR auf die Aufstockung der berufsschulischen Infrastrukturen.“

Die vorgenannten Ansätze sind weiter zu konzeptionieren und vorzubereiten. Für 2023 werden daher zunächst Planungs- und Konzeptmittel veranschlagt.

### **2. Entwicklung von nachhaltigen und klimafreundlichen Wirtschaftsflächen im Land Bremen**

Ziel ist die nachhaltige Entwicklung von nachhaltigen bzw. klimafreundlichen Wirtschaftsflächen, unter Nutzung nachhaltiger Mobilitätslösungen, Maßnahmen zur verbesserten Energieeffizienz und der regenerativen Energieversorgung (insb. Solarenergie), der Stärkung der Klimaresilienz und des Kreislaufwirtschaftsprinzips.

Für die Stadt Bremen werden erste Anforderungen und Handlungsansätze der Gewerbeflächenentwicklungen als Beitrag für Klimaschutz, Klimaanpassung und Biodiversität im Rahmen des „GEP 2030“ aufgezeigt. Diese Ansätze in Richtung klimaneutraler Gewerbeflächenentwicklung wurden bislang jedoch ohne verbindliche, maßnahmenbezogene Umsetzungsperspektive und ohne verbindliche Zeit- und Maßnahmenplanung als generelle Handlungslinien definiert. Die sich verschärfende Klimakrise zwingt das Land Bremen nunmehr, die Aktivitäten zur klimaneutralen Gewerbeflächenentwicklung deutlich beschleunigt und intensiviert sowie mit verbindlichen Umsetzungsperspektiven voranzutreiben. Nur so können die Klimaziele des Senats aus der Klimaschutzstrategie 2038 erreicht werden. Um diese neuen, zusätzliche Anforderungen umzusetzen, bedarf es des Kapitaleinsatzes.

Bei der Gestaltung klimafreundlicher Wirtschaftsstandorte ist die Solarenergienutzung bzw. die Nutzung weiterer CO<sub>2</sub>-neutraler Energieerzeugungen von besonderer Bedeutung. Zum Ausbau der CO<sub>2</sub>-neutraler Energiekonzepte im Land Bremen im gewerblichen Bereich ist eine intensive Prozessbegleitung durch die wfb insbesondere in den folgenden Bereichen beabsichtigt.

1. Herstellung Grüner- und Blauer Infrastrukturen / Klimaanpassungsmaßnahmen
2. Ausbau / Stärkung regenerativer Energien, Windenergie und Photovoltaik
3. Nachverdichtung in Gewerbegebieten

Als Grundlage für die Umsetzung der Maßnahmen dienen ausführliche Konzepte für alle Wirtschaftsstandorte. Die Konzepte betrachten kombiniert die Bereiche „Energie“, „Mobilität“ und „Klimaanpassung“. Bei der Erstellung dieser Konzepte werden vorhandene Fördermöglichkeiten aus EU- und Bundesmitteln einbezogen und vorrangig geprüft.

### **3. Aktualisierung der Wasserstoffstrategie und der Wasserstoffrichtlinie als zentrale Fördergrundlage für Unternehmen und insbesondere Start-ups, Förderung der klimaneutralen Transformation der Wirtschaft.**

Beabsichtigt ist die Förderung neuer Ansiedlungen und Bestandsentwicklungen im Bereich klimafreundlicher und nachhaltiger Technologien, die in beiden Städten einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung einer klimaverträglichen Wirtschaft leisten sollen.

Ziel ist der beschleunigte Markthochlauf der Wasserstoffwirtschaft, gefördert werden sollen sowohl die Produktion von grünem Wasserstoff einschließlich Speicherung und Distribution wie auch die Nutzung von Wasserstoff u.a. in den Bereichen, in denen nationale und EU-Programme nicht oder nicht schnell genug greifen (bspw. Förderung von H<sub>2</sub>-Fahrzeugen, die aus nationaler Sicht niedriger priorisiert wurden aber aus regionaler / lokaler Sicht ein hohes CO<sub>2</sub>-Einsparpotential haben). Dabei nimmt die Ausgestaltung und Auswahl direkt Bezug auf Empfehlungen der Klima Enquete bspw. „Ausdehnung der Förderprogramme für Wasserstofftechnologien und -systeme im Bereich der Grundstoffindustrien“ „Nutzung von Wasserstoff für die fischverarbeitende Industrie“; „Das Land Bremen sollte daher die H<sub>2</sub>-Option für Lkw im Rahmen von Projekten weiter fördern“;

- Vorbereitende Tätigkeiten für den beschleunigten Markthochlauf der Wasserstoffwirtschaft: v.a. durch Studien und Konzepte sollen die hierunter aufgelisteten Maßnahmen effizienter (in Bezug auf CO<sub>2</sub> Reduktion) und schneller umgesetzt werden und dadurch eine schnellere und höhere CO<sub>2</sub>-Reduktion ermöglichen

- F&E-Förderung im Sinne von Pilot- und Demonstrationsprojekten um CO<sub>2</sub>-Reduktionspotential schnell als Proof of Concept nachzuweisen und in die Marktreife zu bringen
- Landesförderprogramm zur klimaneutralen Transformation der Wirtschaft, insbesondere KMU mit konkreten Projekten (Investitionen) als Ersatz von fossilen Energien (bspw. Schwerlastmobilität, Industriewärme, Energiekopplung). In 2023 wird die Richtlinie entwickelt und eine erste Finanzierungstranche der BAB zur Verfügung gestellt. Bei der Ausgestaltung der Förderrichtlinie wird sichergestellt, dass etwaige EU- und Bundesförderungen vorrangig heranzuziehen sind. Das Förderprogramm wird in zwei Bereiche aufgeteilt
  - Förderung der Produktion von Wasserstoff (vornehmlich Elektrolyse aber auch wirtschaftliche Alternativen), einschließlich Anbindung an lokale Produktion von Erneuerbaren Energien, Umwandlung in andere Derivate (bspw. Methanol), lokale Speicherung und Distribution von Wasserstoff und Derivaten sowie Sektorkopplung (bspw. Abwärmenutzung von Elektrolyseuren, systemdienlicher Betrieb von Elektrolyseuren).
  - Förderung der Nutzung von Wasserstoff und Derivaten in Mobilitätsanwendungen, zur lokalen Erzeugung von Strom und Wärme (inkl. Sektorkopplung mit systemdienlichem Betrieb und Anbindung an Wärmenetze) und als Grundstoff im Gewerbe (Food, chemische Industrie).
- Start-up Förderung im Bereich Green Tech (gezielte Start-up Förderung, um schnellere Markteintritte mit Produkten oder Dienstleistungen zur CO<sub>2</sub> Reduktion zu ermöglichen) Vorgesehen ist eine fördertechnische Betreuung durch das Starthaus, eine inhaltliche Begleitung durch die Geschäftsstelle Wasserstoffwirtschaft und die Einbindung in Aktivitäten und Netzwerke vor allem auf lokaler und regionaler Ebene.
- Ertüchtigung und Herstellung von Infrastrukturen für die Bereitstellung eines Carbon Capture Storage Hubs (CCS)

Die CO<sub>2</sub>-Abscheidung und –Speicherung (CCS – Carbon Capture and Storage) ist ein wichtiges Verfahren um die Klimaziele in Bremen und in Deutschland zu erreichen. Bei diesem Verfahren wird abgeschiedenes Kohlendioxid langfristig im Untergrund gespeichert. Die Firma CO<sub>2</sub> Management AS aus Norwegen möchte Kohlendioxid aus Deutschland mit dem Schiff nach Norwegen exportieren, um es dort unterirdisch zu speichern. Für dieses Vorhaben wird ein Exporthafen in Deutschland benötigt. bremports hat vier mögliche Standorte für einen potenziellen CO<sub>2</sub>-Terminal Standort in den Bremer Zwillingshäfen identifiziert und im Rahmen einer Potenzialanalyse in Relation zueinander gebracht. Für eine genauere Betrachtung der Potenziale dieser Technologie und die Konkretisierung von Hafenumschlagsmöglichkeiten sind in einem ersten Schritt Planungsmittel bereitzustellen.

#### **4. Zentren für wasserstoffbetriebene Anwendungen (u.a. Automotive, Luftfahrt); in Bremen und Bremerhaven**

##### **- Testzentrum wasserstoffbetriebener Mobilitätsanwendungen:**

Mit dem Testzentrum für wasserstoffbetriebene Mobilitätsanwendungen soll in Bremerhaven eine umfassende Testinfrastruktur und -umgebung weiter auf- und ausgebaut

werden, die hilft prototypische Anwendungen auf ihre Einsatztauglichkeit unter realen Bedingungen zu untersuchen, zu marktreifen Produkten weiterzuentwickeln und kompakt an einem Ort anzubieten. Das Testzentrum für wasserstoffbasierte Mobilitätsanwendungen stellt eine Erweiterung des H2-3D-Teststand (sog. Seegangsimulator) des Innovations- und Technologiezentrums (ITZ) Nord mit Fokus Schifffahrt auf landgebundene Spezial- und Nutzfahrzeuge dar und vervollständigt weitgehend die Testinfrastruktur. Damit werden die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Umsetzung der Testregion für mobile Wasserstoffanwendungen geschaffen.

Das Testzentrum in Verbindung mit den vorgesehenen Landesförderprogrammen wird den Standort Bremerhaven attraktiv für Unternehmen aus Automotive, Nutz- und Spezialfahrzeugbranche und Schifffahrt aufstellen.

Mit dem Testzentrum wird die Entwicklung zuverlässiger marktreifer Technologien unterstützt und die Einführung der klimafreundlichen Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie in der Mobilität beschleunigt. Es trägt zur effizienten Technologieeinführung bei und beschleunigt das Erreichen der Klimaziele.

- **„Hydrogen Campus“ für Forschung, Pilotprojekte, Testaktivitäten, Wissenstransfer zwischen F&E und Wirtschaft sowie Umsetzung von Anwendungen in der Industrie im Bereich Wasserstoff.**

Die Bündelung und Unterstützung der Aktivitäten an einem Standort könnte den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft und entsprechende CO<sub>2</sub>-Reduktion in der Umsetzung in Mobilitätsanwendungen noch einmal beschleunigen durch Synergieeffekte und durch Risikominderung für beteiligte Unternehmen.

Mit dem Aufbau von einzigartiger Testinfrastruktur würde zum einen der technologische Wissenstransfer aus der Raumfahrt in die Luftfahrt unterstützt und zum anderen die Entwicklung der bestehenden Projekt- und Partnerlandschaft in Richtung KMUs und Start-ups erweitert.

Die Konzipierung eines entsprechenden "Hydrogen-Campus" bedarf eines planerischen Vorlaufs, sodass in 2023 zunächst eine Machbarkeitsstudie und im Anschluss die Planungsgrundlagen für eine Umsetzungsentscheidung vorzubereiten sind.

Mit der Realisierung dieser Vorhaben (Testzentrum für Mobilitätsanwendungen und „Hydrogen Campus“) können wichtige Projekte angestoßen werden, die zu weiteren Synergien sowohl regional als auch überregional führen. Ohne diese Synergien wäre eine CO<sub>2</sub>-Reduktion nur verzögert und auch in anderer Qualität umsetzbar.

## **5. Dekarbonisierung der Hafeninfrasturktur (z.B. Landstromversorgung)**

- **Weiterer Ausbau der Landstromversorgung in den bremischen Häfen**

Import, Export und der innerdeutsche Güterverkehr sind in hohem Maße auf den Umschlag in den deutschen Häfen angewiesen. Ebenso sind die Häfen und Anlegestellen unverzichtbar für die Abwicklung von Personenbeförderungen in der See- und Binnenschifffahrt. Während der Liegezeiten kommt es durch die bordeigene Stromerzeugung zu klimarelevanten CO<sub>2</sub>-Emissionen und zu lokalen Luftschadstoff- und Lärmemissionen. In diesem Zusammenhang strebt die Europäische Kommission im Rahmen des „Fit for 55“ Paketes eine Verpflichtung für die Mitgliedsstaaten an, in ihren Häfen Landstrom für bestimmte

Schiffskategorien zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls ist eine Abnahmepflicht von Landstrom für diese Seeschiffe vorgesehen.

Der Bund unterstützt die Länder gemäß Verwaltungsvereinbarung vom 03.11.2019 mit der Gewährung von Finanzhilfen für Investitionen in Landstromanlagen bei dem Aufbau einer nachhaltigen, klima- und umweltfreundlichen landseitigen Stromversorgungsinfrastruktur für die See- und Binnenschifffahrt.

In diesem Zusammenhang beschlossen die zuständigen Gremien im Juni 2020 die Anbindung und Installation von insgesamt zehn ortsfesten Landstromanschlüssen in Bremen und Bremerhaven. Das Projekt befindet sich in der Umsetzung, die ersten Anlagen werden im Jahr 2023 in Betrieb genommen. Die Nutzung von Landstrom führt zu einer schnellen Co2 Minderung in den bremischen Häfen. Vor diesem Hintergrund soll zur schnelleren Erreichung der Klimaziele der Ausbau der Landstromversorgung beschleunigt werden. Es ist vorgesehen, über die bereits in der Umsetzung befindlichen Anlagen zwei weitere Anlagen im Bereich der Stromkaje für große Seeschiffe zu realisieren.

Da davon auszugehen ist, dass die derzeitigen Bundesfinanzhilfen für den Ausbau der Landstromversorgung verstetigt und aufgestockt werden sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die erforderlichen Kofinanzierungsmittel bereitgestellt werden, um den beschleunigten Ausbau der Landstromversorgung in den bremischen Häfen voranzubringen. Konkret ist hier eine 50%- Kofinanzierung für zwei Landstromanlagen mit einem Gesamtvolumen von 10 Mio. € eingeplant.

### **Klimaneutrale Energieversorgung des Überseehafens**

Die Bremischen Häfen haben sich im Kontext der Klimakrisenbewältigung mit den übrigen Stakeholdern des Hafens das Ziel gesetzt, den Hafenstandort Bremen/Bremerhaven 2035 CO<sub>2</sub>-neutral betreiben zu können. Auf diese gemeinsame Strategie haben sich die Beteiligten im Rahmen des aktuell beschlossenen Hafenenwicklungskonzeptes 2035 verständigt. Dazu sollen neben der bremenports und den beiden Sondervermögen auch die Umschlagsbetriebe und andere im Hafen ansässige Unternehmen gehören. Mit dem Projekt SHARC (Smart Harbor-Application Renewable-Integration Concept) wurden zunächst die größten Energieverbraucher im Überseehafen erfasst und eine energetische Landkarte zur Analyse des Gesamtenergiebedarfs erstellt. Darauf aufbauend plant bremenports derzeit zusammen mit den vor Ort ansässigen Projektpartnern die weiteren Schritte.

Ziel ist es, den Anteil an erneuerbaren Energien im Hafennetz von aktuell etwas mehr als 50 % auf 100 % zu erhöhen.

Die benötigten Energiemengen aus erneuerbaren Energien sollen möglichst im Hafengebiet oder der näheren Umgebung in Photovoltaikanlagen und/oder Windenergieanlagen erzeugt werden.

Im Ergebnis sollen ein Microgrid eingerichtet und eine Energieautarkie des Überseehafens erreicht werden. Mit den erzeugten Energiemengen soll der vollständige Energiebedarf des Überseehafens gedeckt werden, der derzeit in einer Größenordnung von 350 GWh im Jahr liegt. Fahrzeuge sollen möglichst elektrisch angetrieben und über E-Ladesäulen im Überseehafen versorgt werden. Eventuelle Überschussmengen sollen nicht in das öffentliche Stromnetz eingespeist, sondern – soweit ökonomisch und ökologisch

sinnvoll – für die Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse genutzt werden. Ansonsten sollen Überschussmengen gespeichert werden, z.B. in einem Batteriespeicher. Viele Anwendungen im Hafen, die nicht elektrisch betrieben werden (können), könnten zukünftig mit Wasserstoff betrieben werden.

Für die weitere konzeptionelle Vorbereitung sowie zur Vorbereitung eines Zeit-, Maßnahmen-, Kosten-, und Kostenaufteilungsplans zwischen privater und öffentlicher Hand sollen in dieser Fastlane die erforderlichen Planungsmittel bereitgestellt werden.



Komplex/Baustein	Obertitel/Maßnahmenbündel	Stadt Bremen Stadt BHV	Summe von 2023	Summe von 2024	Summe von 2025	Summe von 2026	Summe von 2027	Summe von 2023-2027
Dekarbonisierung des Verkehrs	Ausbau öffentliche E-Ladepunkte Bremen	Stadt Bremen	1,0 Mio. €	1,0 Mio. €	1,3 Mio. €	1,6 Mio. €	1,7 Mio. €	6,5 Mio. €
	Dekarbonisierung der stadteigenen Flotten sowie Ausbau der Ladeinfrastruktur	Stadt BHV	0,9 Mio. €	1,6 Mio. €	0,6 Mio. €	0,1 Mio. €	0,1 Mio. €	3,3 Mio. €
	Dekarbonisierung des Hafen- und Schiffsverkehrs in Bremen	Land Bremen	0,7 Mio. €	0,5 Mio. €	0,5 Mio. €	1,9 Mio. €	0,0 Mio. €	3,6 Mio. €
		Stadt Bremen	0,5 Mio. €	1,8 Mio. €	2,0 Mio. €	8,1 Mio. €	3,5 Mio. €	15,9 Mio. €
	Dekarbonisierung von bremischen Flotten bzw. bremischer Gesellschaften	Land Bremen	5,0 Mio. €	0,4 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	5,4 Mio. €
		Stadt Bremen	1,6 Mio. €	4,9 Mio. €	5,0 Mio. €	10,6 Mio. €	12,2 Mio. €	34,2 Mio. €
	E-Bus-Beschaffung Bremen inkl. Betriebshofumbau (außer 30a)	Stadt Bremen	12,5 Mio. €	4,0 Mio. €	20,0 Mio. €	23,7 Mio. €	18,2 Mio. €	78,4 Mio. €
	E-Bus-Beschaffung Bremen inkl. Betriebshofumbau (Ex-BF)	Stadt Bremen	44,3 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	44,3 Mio. €
	E-Mobilitäts-Masterplan	Stadt Bremen	0,8 Mio. €	2,0 Mio. €	2,3 Mio. €	2,7 Mio. €	2,9 Mio. €	10,7 Mio. €
	LED Straßenbeleuchtung und Lichtsignalanlagen	Stadt BHV	0,9 Mio. €	1,1 Mio. €	1,5 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	6,8 Mio. €
	Umstellung LSA auf LED	Stadt Bremen	0,3 Mio. €	0,7 Mio. €	0,8 Mio. €	1,0 Mio. €	1,0 Mio. €	3,8 Mio. €
Umstellung des ÖP(N)V auf einen Klimaneutralen Betrieb – Umbau Betriebshof, Anschaffung/Umrüstung H2-Busse / Batterieelektrische Busse (außer 42a)	Stadt BHV	0,3 Mio. €	4,7 Mio. €	15,0 Mio. €	9,5 Mio. €	3,8 Mio. €	33,3 Mio. €	
Umstellung des ÖP(N)V auf einen Klimaneutralen Betrieb – Umbau Betriebshof, Anschaffung/Umrüstung H2-Busse / Batterieelektrische Busse (Ex-BF)	Stadt BHV	3,7 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	3,7 Mio. €	
<b>Dekarbonisierung des Verkehrs Ergebnis</b>			<b>72,4 Mio. €</b>	<b>22,5 Mio. €</b>	<b>49,2 Mio. €</b>	<b>60,9 Mio. €</b>	<b>45,1 Mio. €</b>	<b>250,0 Mio. €</b>
Eisenbahn	Ausbau und Dekarbonisierung des Bahnnetzes in Bremen	Land Bremen	0,7 Mio. €	5,9 Mio. €	10,9 Mio. €	15,1 Mio. €	14,3 Mio. €	46,8 Mio. €
	Erweiterung P&R	Stadt Bremen	0,0 Mio. €	0,1 Mio. €	0,1 Mio. €	0,9 Mio. €	2,0 Mio. €	3,2 Mio. €
<b>Eisenbahn Ergebnis</b>			<b>0,7 Mio. €</b>	<b>6,0 Mio. €</b>	<b>11,0 Mio. €</b>	<b>16,0 Mio. €</b>	<b>16,3 Mio. €</b>	<b>50,0 Mio. €</b>
Fuß-/Radverkehr	Ausbau und Sanierung Radwegenetz	Stadt Bremen	1,5 Mio. €	3,6 Mio. €	4,4 Mio. €	5,1 Mio. €	5,5 Mio. €	20,0 Mio. €
	Klimafreundliche Gestaltung von Straßenräumen	Stadt Bremen	0,0 Mio. €	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €	9,2 Mio. €	19,6 Mio. €	31,5 Mio. €
	Optimierung der LSA-Schaltungen Umweltverbund	Stadt Bremen	0,3 Mio. €	0,7 Mio. €	0,9 Mio. €	1,0 Mio. €	1,1 Mio. €	4,0 Mio. €
	Querungshilfen Fußverkehr	Stadt Bremen	0,2 Mio. €	0,2 Mio. €	2,1 Mio. €	3,5 Mio. €	6,0 Mio. €	12,0 Mio. €
	Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Fuß- und Radverkehrs	Land Bremen	1,0 Mio. €	1,0 Mio. €	1,5 Mio. €	1,5 Mio. €	0,0 Mio. €	5,0 Mio. €
		Stadt Bremen	1,6 Mio. €	5,4 Mio. €	11,8 Mio. €	21,6 Mio. €	37,2 Mio. €	77,5 Mio. €
	Rad- und Fußverkehr – Radrouten Planung und Bau sowie Planung und Bau von drei zusätzlichen Brückenbauwerken	Stadt BHV	1,0 Mio. €	1,0 Mio. €	2,0 Mio. €	2,0 Mio. €	4,0 Mio. €	10,0 Mio. €
<b>Fuß-/Radverkehr Ergebnis</b>			<b>5,5 Mio. €</b>	<b>13,3 Mio. €</b>	<b>24,0 Mio. €</b>	<b>43,9 Mio. €</b>	<b>73,3 Mio. €</b>	<b>160,0 Mio. €</b>
Intermodalität	Ausbau Mobilitätshubs/Mobilitätshäuser	Stadt Bremen	0,1 Mio. €	0,1 Mio. €	1,0 Mio. €	6,0 Mio. €	11,6 Mio. €	18,8 Mio. €
	Ausbau Shared Mobility (Auto, Fahrrad, E-Roller)	Stadt Bremen	0,2 Mio. €	0,3 Mio. €	0,3 Mio. €	0,3 Mio. €	0,4 Mio. €	1,6 Mio. €
	Grüne Logistik, Mobility-Hubs und Logistik-Hubs	Land Bremen	0,4 Mio. €	1,0 Mio. €	5,0 Mio. €	5,7 Mio. €	0,0 Mio. €	12,1 Mio. €
		Stadt Bremen	0,2 Mio. €	0,4 Mio. €	0,2 Mio. €	1,4 Mio. €	2,0 Mio. €	4,2 Mio. €
	Verkehrs- und Mobilitätsmanagement	Stadt Bremen	0,5 Mio. €	0,4 Mio. €	0,4 Mio. €	0,4 Mio. €	0,3 Mio. €	2,1 Mio. €
	Stadt BHV	0,3 Mio. €	0,3 Mio. €	0,3 Mio. €	0,3 Mio. €	0,3 Mio. €	1,3 Mio. €	
<b>Intermodalität Ergebnis</b>			<b>1,6 Mio. €</b>	<b>2,5 Mio. €</b>	<b>7,2 Mio. €</b>	<b>14,1 Mio. €</b>	<b>14,6 Mio. €</b>	<b>40,0 Mio. €</b>
ÖPNV	Ausbau ÖPNV-Infrastruktur und Maßnahmen zur Angebotsausweitung	Stadt BHV	2,5 Mio. €	15,1 Mio. €	27,5 Mio. €	4,5 Mio. €	2,7 Mio. €	52,3 Mio. €
	BSAG-Angebotsoffensive Stufe 1 (Ex. BF)	Stadt Bremen	1,9 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	1,9 Mio. €
	BSAG-Angebotsoffensive, Einrichtung stadt-regionaler Buslinien sowie Fährverkehr	Stadt Bremen	0,2 Mio. €	6,2 Mio. €	0,7 Mio. €	2,2 Mio. €	9,7 Mio. €	18,9 Mio. €
	Straßenbahnausbau in Bremen samt erforderlicher Neufahrzeuge	Stadt Bremen	0,7 Mio. €	1,4 Mio. €	2,8 Mio. €	6,1 Mio. €	6,0 Mio. €	17,0 Mio. €
	Ausbau von Haltestellen barrierefrei	Stadt Bremen	0,2 Mio. €	0,2 Mio. €	2,1 Mio. €	3,5 Mio. €	4,0 Mio. €	10,0 Mio. €
<b>ÖPNV Ergebnis</b>			<b>5,5 Mio. €</b>	<b>22,9 Mio. €</b>	<b>33,1 Mio. €</b>	<b>16,2 Mio. €</b>	<b>22,3 Mio. €</b>	<b>100,0 Mio. €</b>
<b>Gesamtergebnis</b>			<b>85,7 Mio. €</b>	<b>67,2 Mio. €</b>	<b>124,4 Mio. €</b>	<b>151,1 Mio. €</b>	<b>171,6 Mio. €</b>	<b>600,0 Mio. €</b>

# Erläuterung zur Fastlane CO<sub>2</sub>-arme Mobilitätsangebote für den Nachtragshaushalt 2023

## Begründung für die Aufnahme von Maßnahmen in die Fastlane

In der Senatsvorlage vom 15.11.2022 zur Klimaschutzstrategie 2038 wurde beschrieben, dass die umfassende Transformation des Mobilitätssektors im Land Bremen essentiell ist für den Klimaschutz und dass es umfangreicher infrastruktureller Maßnahmen mit hoher Wirkungsstärke und Dringlichkeit bedarf.

Die diesbezüglich im Sektor Mobilität formulierten Maßnahmenpakete enthalten Einzelmaßnahmen, die sich teilweise bereits in anderen Planwerken wie dem *Verkehrsentwicklungsplan 2025*, der *Teilfortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans 2025* und dem *Green City Masterplan* wiederfinden. Mit Beschluss dieser Planwerke war zwar eine politische Absichtserklärung zur generellen Umsetzung der Einzelmaßnahmen verbunden, jedoch ohne verbindlichen Zeit-, Umsetzungs- und Finanzierungsplan. Keine der in den genannten Planwerken gelisteten Maßnahmen war hierdurch zwingender Teil der weiteren Planung, sondern stand und steht jederzeit in Planungs- und Umsetzungskonkurrenz zu vielen weiteren Maßnahmen, die außerhalb dieser Planwerke vorangetrieben werden. Weder bei einzelnen dieser Maßnahmen noch bei einer bestimmten Maßnahmen-Kombination kann davon ausgegangen werden, dass diese ohne Aufnahme in die Fastlane zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Umsetzung kommen würden.

Um die Klimaziele der Bundesregierung im Verkehrssektor zu erreichen (- 90% in 2045 ggü. 1990), ist – auf Bremen herunter gebrochen – eine Einsparung erforderlich, die diejenige aller in der Fastlane Mobilität aufgenommenen Maßnahmen nicht unerheblich übersteigt. Somit ist nicht nur die Umsetzung aller gelisteten Maßnahmen bis 2027 (als erster Schritt bis 2038) erforderlich, um die damit verbundenen CO<sub>2</sub>-Einsparungen zu erreichen, sondern es bedarf weiterer Maßnahmen, die entweder angedacht sind, aber im Programm nicht aufgenommen wurden bzw. solcher, die erst in den kommenden Jahren entwickelt werden können, wenn sich wesentliche Planungsrandbedingungen ändern.

Hinzu kommt, dass sich im Verkehrssektor der Nutzen einzelner Maßnahmen nicht einfach aufsummieren lässt, um den Gesamtnutzen zu erreichen, da die unterschiedlichen Maßnahmen erst im Zusammenspiel ihre volle Wirkung entfalten und zudem von Randbedingungen abhängen, deren Anpassung nicht in Händen des Landes Bremen liegt. Der alles determinierende Faktor ist der begrenzte öffentliche Raum. Verbesserungen im Bereich ÖPNV sowie beim Fuß- und Radverkehr erfordern mehr Platz. Gleiches gilt aber auch für den Aufbau einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur, für den Aufbau von Maßnahmen zur Verknüpfung unterschiedlicher Mobilitätsarten und Verkehrsträger und für neue klimaverträgliche Mobilitätsformen und -angebote. Die zielgerichtete Verteilung der Ressource öffentlicher Raum ist nur unter der gemeinsamen Klammer und Zielsetzung Klimaschutz möglich.

Alle nun in der Fastlane aufgenommenen Maßnahmen aus dem Bereich Mobilität würden ansonsten mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich später oder absehbar gar nicht zur Umsetzung kommen, oder sie würden darüber hinaus evtl. in veränderter weniger klimawirksamer Form umgesetzt werden. Insbesondere wäre nicht gewährleistet, dass Maßnahmen mit geringem Sachzusammenhang aber hohem Wirkungszusammenhang möglichst aufeinander abgestimmt umgesetzt werden. Bei Aufnahme in die Fastlane und Planung/Umsetzung unter der Zielprämisse Klimaschutz ist dies jedoch möglich.

Die vorliegende Notsituation zwingt das Land Bremen daher, die einzelnen Maßnahmen zeitlich komprimiert und koordiniert zu planen und umzusetzen. Nur so können die Klimaziele

überhaupt erreicht werden. Würden die Maßnahmen zeitlich gestreckt und unkoordiniert umgesetzt, dann würde nicht nur der Nutzen viel später erreicht, sondern er wäre erheblich geringer, da der Wirkungszusammenhang der Maßnahmen entfielen. Zusammenfassend ist es erforderlich, dass die in der Fastlane aufgegriffenen Maßnahmen zur Bewältigung der Klima- und Energiekrise deutlich beschleunigt, verstärkt und koordinierter umgesetzt werden.

## **Inhaltliche Beschreibung der Maßnahmenpakete in der Fastlane (für NTHH 2023)**

In der Fastlane Mobilität geht es übergeordnet um das Ziel der weitgehenden Klimaneutralität der Mobilitätsangebote und Verkehrsinfrastruktur in Bremen. Hierbei gibt es in der Fastlane Mobilität fünf Maßnahmenbereiche:

- 1. Dekarbonisierung des Verkehrs**
- 2. Eisenbahn**
- 3. Fuß-/Radverkehr**
- 4. Intermodalität**
- 5. ÖPNV**

Im Weiteren werden zu Beginn jeweils die generellen Schwerpunktsetzungen innerhalb der Maßnahmenbereiche in der vorgesehenen Fastlane-Laufzeit bis 2027 beschrieben und im Anschluss werden diejenigen Maßnahmen und Maßnahmenpakete beschrieben, für die bereits 2023 Haushaltsansätze erforderlich sind, da sie 2023 in die Umsetzung gehen, da vorbereitende Maßnahmen anfallen oder da Planungsleistungen oder Planungsvorleistungen erforderlich sind.

## **1 Dekarbonisierung des Verkehrs**

Neben dem Ausbau des ÖPNV ist auch die Umstellung der Flotten bremischer und bremerhavener Betriebe (Bremer Straßenbahn AG (BSAG), Umweltbetrieb Bremen (UBB), die Bremer Stadtreinigung (DBS), Amt für Straßen und Verkehr (ASV), Bremerhaven Bus, bremenports, Flughafen Bremen und weitere) sowie (anteilig) der Polizeien und Feuerwehr Bremen und Bremerhaven, des Ordnungsdienstes Bremen und der Justizvollzugsanstalt auf klimaneutrale Antriebe notwendig, um die Klimaziele zu erreichen. Hierzu gehört auch der flächendeckende Ausbau von öffentlicher und nicht-öffentlicher Ladeinfrastruktur unter Berücksichtigung der Belange unterschiedlicher Nutzergruppen (z. B. Betriebshofumbauten der BSAG), die Umstellung auf LED und grünen Strom im Verkehrssektor sowie die Umstellung von Weiserfähren in Bremen und Bremerhaven auf klimaneutrale Antriebe. Die „Dekarbonisierung des Verkehrs“ im Land Bremen ist mit einem Finanzbedarf von 250 Mio. EUR bis 2027 kalkuliert.

Die innerhalb des Maßnahmenbereichs Dekarbonisierung des Verkehrs vorgesehenen Maßnahmenbündel/Obertitel lassen sich der o.g. Übersichtstabelle entnehmen. Innerhalb dieser Maßnahmenbündeln sind für 2023 vorgesehen:

### **1.1 Ausbau öffentliche E-Ladepunkte Bremen**

#### **Ausbau des E-Ladernetzes BREPARK**

Der Anteil der Elektrofahrzeuge an den Bestandsfahrzeugen macht gegenwärtig nur 1,3 % in Deutschland aus. Jedoch liegt der Anteil an den Neuzulassungen bei 26,1 % des Gesamtmarktes. Die Anzahl der elektrischen Fahrzeuge innerhalb des Fahrzeugbestandes wird in

den kommenden Jahren stark steigen. Kernproblem bleibt, ausreichend Lademöglichkeiten zu schaffen, um so die Bereitschaft auf den Umstieg auf ein elektrisch betriebenes Fahrzeug zu fördern.

Gegenwärtig betreibt die BREPARK GmbH insgesamt 9 Ladepunkte in und auf ihren Parkhäusern und Parkplätzen. Die Nachfrage ist innerhalb des letzten Jahres sprunghaft angestiegen.

Der gestiegenen Nachfrage soll mit dem flächendeckenden Ausbau der Ladeinfrastruktur in den Parkhäusern, Quartiersgaragen, Parkplätzen und den P+R-Anlagen der BREPARK begegnet werden, um so erhebliche CO<sub>2</sub>-Einsparungen zu erzielen. Beginn in 2023.

### **Ausbau E-Ladepunkte Bremen**

Dem Aufbau öffentlicher Ladeinfrastruktur in den Kommunen kommt bei der Dekarbonisierung des Verkehrssektors eine Schlüsselstellung zu. Derzeit steigt die Zahl der öffentlich zugänglichen Ladepunkte langsamer als die Zahl der batterieelektrischen Fahrzeuge.

Die Finanzierung der Ladeinfrastruktur soll weitgehend ohne öffentliche Gelder durch ein selbsttragendes System geleistet werden. Wenn keine privatwirtschaftlich tragbaren Ladeangebote entstehen, stellt die öffentliche Hand mit geeigneten Maßnahmen sicher, dass eine Grundversorgung an öffentlicher Ladeinfrastruktur entsteht.

Die Ladeinfrastruktur für die Ermöglichung des Umstiegs auf die Elektromobilität muss zügig ausgebaut werden. Dabei werden die Ziele des Bundes-Masterplan Elektromobilität als Grundlage übernommen.

Die Zahl der öffentlichen Ladesäulen reicht nicht aus und muss stark ansteigen in den kommenden Jahren. Neben den Wohn- sind hier auch die Arbeitsorte von Relevanz. Ziel ist eine Verteilung der Ladeinfrastruktur im Stadtgebiet, die allen Nachfragenden eine angemessene Infrastrukturausstattung bietet.

Die Stromnetze sind zu berücksichtigen. Es muss eine Bestandsanalyse erfolgen und eine Bedarfsprognose sowie eine Standortanalyse anhand der Kriterien für die Priorisierung ermittelt werden. Genehmigungsprozess werden optimiert, die Digitalisierung wird vorangetrieben. Vergabekonzepte werden entwickelt und Netzbedarfe prognostiziert. Beginn in 2023.

## **1.2 Dekarbonisierung der stadt eigenen Flotten sowie Ausbau der Ladeinfrastruktur (BHV)**

### **Anschaffung dienstlich E-Fahrräder, E-Fahrzeuge (insbesondere für Außendienst) inkl. notwendiger Infrastruktur und Umsetzung öffentlich zugänglicher Ladepunkte**

Die Elektromobilität steht in Bremerhaven derzeit eher noch am Anfang einer Entwicklung. So waren mit Stichtag 01.01.2021 in Bremerhaven rund 56.000 Kfz zugelassen, davon 1.306 Elektro- bzw. Hybridfahrzeuge (Anteil von rund 2,3 %). Bundesweit erreicht dieser Anteil lt. Kraftfahrt-Bundesamt 2,7%.

Es bedarf in einem nächsten Schritt ab 2023 zunächst einer Konzeption, welche die strukturelle Grundlage für die Erhöhung des Elektroanteils im Kraftfahrzeugverkehr bildet. Für den Magistrat stellt ein solches Papier die Richtschnur dar, anhand derer die Elektromobilität in Bremerhaven deutlicher platziert und deren Marktanteil durch die Schaffung der Rahmenbedingungen als Anreiz für private Investitionen intensiviert werden kann. Das Elektromobilitätskonzept hat – im Kontext mit dem Masterplan Ladeinfrastruktur auf Bundesebene – in erster Linie den Aufbau von Ladeinfrastruktur im öffentlichen Verkehrsraum zum Ziel. Es sind zunächst geeignete Korridore – und ggf. auch Standorte – für Ladesäulen bzw. –punkte (i. d. R. 2 Punkte je Säule) im öffentlichen Verkehrsraum zu identifizieren (Nachfrageorientierte Planung, ebenso Angebotsplanung). Wesentlicher Inhalt der Konzeption ist – aufbauend auf der Zielfestlegung und auf der Bedarfsanalyse mit einer Prognose - im Ergebnis vor allem

die Ausweisung geeigneter Standorte bzw. Standortkorridore für Ladepunkte anhand unterschiedlicher Kriterien.

### 1.3 Dekarbonisierung des Hafen- und Schiffsverkehrs in Bremen

#### **Planung und Umsetzung einer Schiffsbetankungsanlage für Methanol im Fischereihafen**

Im Fischereihafen soll eine Schiffsbetankungsanlage für Methanol aufgebaut werden.

#### **Autonomes Wassertaxi mit Brennstoffzellenantrieb**

Entwicklung, Bau und Betrieb eines autonom fahrenden Wassertaxis im Fischereihafen zur Ergänzung des ÖPNV. Es verbindet die F&E-Einrichtungen im Fischereihafen, die heute schlecht an den ÖPNV angebunden sind. Gleichzeitig ist es eine touristische Attraktion. Das Wassertaxi bietet Potenzial den wachsenden Markt der Personenbeförderung zu bedienen.

Weitere in 2023 zu beginnende Maßnahmen sollen auf Basis eines konkretisierten Mittelverwendungskonzepts festgelegt werden, hier insbesondere die Umrüstung der Nordische Jagt Grönland (SWH), die Umrüstung des Dampfers „Welle“ (SWH), die Planungen zu einem Wasserstofftestfeld (SWH), der 3D-H2-Teststand (SWH) sowie eine Studie: flüssiger Wasserstoff bei maritimer Mobilität.

### 1.4 Dekarbonisierung von bremischen Flotten bzw. bremischer Gesellschaften

#### **Elektrifizierung von Fahrzeugen der Justizvollzugsanstalt**

Die dieselbetriebenen großen Gefangenentransporter (zwei Busse für jeweils 12 bzw. 19 Gefangene) werden für den Transport der U-Häftlinge von der JVA zu den Gerichten eingesetzt. Zudem werden noch zwei VW T5/T6 für den Langstreckentransport eingesetzt. Die Fahrzeuge weisen eine jährliche Fahrleistung von ca. 35.000 km auf. Die Fahrzeuge sollen durch Wasserstofffahrzeuge ersetzt werden und so zur Dekarbonisierung der bremischen Fahrzeugflotte beitragen. Der erforderliche Wasserstoff soll durch Elektrolyse erzeugt und in einer Betriebstankstelle bereitgestellt werden. Die erforderliche Energie soll über die bereits geplanten PV-Anlagen und ein Windkraftwerk erzeugt werden. Mit Abschluss der Maßnahme wäre der gesamte Fuhrpark der JVA auf alternative Antriebsarten umgestellt.

#### **Flotte DBS elektrisch**

Die Bremer Stadtreinigung (DBS) ist verantwortlich für die Abfallwirtschaft, Straßenreinigung/Winterdienst und den Deponiebetrieb in Bremen. Diese Leistungen erbringt sie gemeinsam mit zwei Beteiligungsunternehmen, der Abfalllogistik Bremen (ALB) und der Straßenreinigung Bremen (SRB). An den Beteiligungsunternehmen ist die DBS zu 49,9% beteiligt.

Im Fokus der Enquetekommission stand bisher nur die Abfalllogistik (Müllabfuhr). Diese wird in großen Teilen von der ALB erbracht. Für diese Fahrzeuge (aktuelle Anzahl: 104) gibt es eine grobe Schätzung.

Im Rahmen des derzeitigen Leistungsvertrags kann die Umstellung der Fahrzeugflotte nicht von den derzeitigen Vertragspartnern gefordert werden.

Die Fahrzeuge der Straßenreinigung, dem Winterdienst und des Deponiebetriebs sind hierbei nicht berücksichtigt. In diesen Bereichen sind noch ca. 126 Fahrzeuge (SRB) und 38 Fahrzeuge (DBS) im Einsatz. Die Umrüstung/Erneuerung beginnt 2023.

#### **Elektrifizierung von Fahrzeugen des Flughafen Bremen**

Mittel für die Elektrifizierung der Fahrzeuge des Flughafens Bremens sind in 2023 vorgesehen.

### **Elektrifizierung weiterer Flotten des ASV, des kommunalen Ordnungsdienstes und des Flughafens Bremen sowie des Deichverbands links der Weser, der Polizeien, der FBG und bremenports und des Kühl-Lkw SWH**

Alle Fahrzeuge der genannten öffentlichen Einrichtungen/Gesellschaften sollen sukzessive auf elektrischen Betrieb bzw. H<sub>2</sub>-Betrieb umgestellt werden. Weitere in 2023 konkret zu beginnende Flotten-Elektrifizierungsmaßnahmen sollen auf Basis eines konkretisierten Mittelverwendungskonzepts festgelegt werden,

#### 1.5 E-Bus-Beschaffung Bremen inkl. Betriebshofumbau (außer 30a)

#### 1.6 E-Bus-Beschaffung Bremen inkl. Betriebshofumbau (Ex-BF)

Der ÖPNV in Bremen kann u. a. durch Umstellung der Busflotte von Verbrennungsmotoren auf einen sauberen bzw. emissionsfreien Antrieb einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemission im Verkehrssektor leisten.

Der Umstellungsprozess der Bus-Flotte der BSAG von Diesel- auf Elektro-Bussen dauert gut ein Jahrzehnt und ist forciert voranzutreiben. Die Umstellung beinhaltet nicht nur die Beschaffung von Elektro-Bussen, sondern auch die Umrüstung und den Ausbau der Betriebshöfe.

#### 1.7 E-Mobilitäts-Masterplan

Der massive Ausbau der Elektromobilität ist der Kernbaustein der Antriebswende als unverzichtbarer Bestandteil auf dem Weg zur Klimaneutralität. Um einen steigenden Anteil elektrisch angetriebener Kraftfahrzeuge – Batterieelektrische (BEV) und Plug-In Hybridfahrzeuge (PHEV) – im Bremer Straßenverkehr zu fördern, soll diese Ladeinfrastruktur effizient weiter ausgebaut werden. Der Ausbau weiterer Stationen ist unter den heutigen Planungsrandbedingungen deutlich erschwert. Es erfordert einer abgestimmten Strategie, um den Bedarf und die Auswirkungen auf die Straßenraumgestaltung in die laufenden Prozesse dauerhaft zu integrieren.

Es ist daher vorgesehen, in Abstimmung mit relevanten Akteuren einen Elektromobilitäts-Masterplan einschließlich einer Ladeinfrastruktur (LIS)-Strategie vorzulegen. Dieser enthält die Entwicklung und Umsetzung einer Roadmap Ladeinfrastruktur, die bis 2035 100% E-Mobilität ermöglicht mit dem Zwischenziel von 50% in 2030, und ordnet die folgenden Maßnahmen in eine Gesamtstrategie ein, bei Bedarf mit Erweiterungen.

In Bereichen mit hohem Nachfragepotential sollen private und halböffentliche Partner gefunden werden, die öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur anbieten können. Parallel dazu werden ausgewählte potenzielle Nutzergruppen von Elektrofahrzeugen adressiert, für die eine private Ladeinfrastruktur effizient eingesetzt werden kann: in Wohn- und Gewerbequartieren sowie in Unternehmen mit größeren Fahrzeugflotten. Ergänzend: Erfassung von Echtzeitdaten der LIS-Belegung sowie Installation von Mess- und Steuerungstechnik für das örtliche Lastmanagement.

Betroffen sind auch Standorte für CarSharing-Fahrzeuge, in Gewerbegebieten, in Parkhäusern, bei Einzelhandelsstandorten, an öffentlichen Einrichtungen, bei Sportstätten und bei Gastronomienutzungen. Bereichsübergreifend wird die Erfassung und Bereitstellung von Echtzeit-Belegungsdaten sowie der Abbau von Netzhemmnissen durch Maßnahmen zur Ent-

wicklung eines lokalen und stadtteilweiten Lastmanagements skizziert. Der Ausbau der privaten Ladeinfrastruktur kann durch beispielhafte Unternehmens- und Wohnquartierslösungen, sowie durch die Elektrifizierung betrieblicher Flotten bei Taxiunternehmen und City-Logistikern unterstützt werden.

## 1.8 LED Straßenbeleuchtung und Lichtsignalanlagen

### **BHV LED Beleuchtung**

Im Bereich Straßenbeleuchtung sind von den vorhandenen ca. 12.500 Leuchtmittel aktuell bereits ca. 6000 Leuchtmittel auf LED umgestellt. Die restliche Umrüstung ist vertraglich bis 2036 geschuldet. Eine Beschleunigung der LED Umrüstung mit dem Ziel der Energieeinsparung ist als Maßnahme vorgesehen.

### **BHV LED LSA**

Von 145 Lichtsignalanlagen im Eigentum der Stadt Bremerhaven können noch 60 Lichtsignalanlagen auf LED Technik umgerüstet werden und somit zur Energieeinsparung beitragen.

## 1.9 Umstellung LSA auf LED (Bremen)

Das ASV betreut insgesamt 632 LSA, davon sind 573 im Eigentum (Baulast) der Stadtgemeinde Bremen (Rest: Bund + Umlandgemeinden). Von Fa. YUNEX wurde zwischenzeitlich eine Auswertung zum Anlagenbestand vorgelegt, wonach bei 79 LSA durch eine Umstellung erweiterte Einsparungen generiert werden könnten. Im Fokus steht dabei die Umstellung auf energiesparende Lampentechnik (LED) sowie energiesparender Steuergeräte. Von Fa. SWARCO wurden von den insgesamt 91 LSA im Bestand 43 LSA mit Einsparungspotential identifiziert. Darüber hinaus sind im Anlagenbestand auch noch andere Anlagen mit geringeren Einsparungspotential vorhanden.

### 1.10 Umstellung des ÖP(N)V auf einen Klimaneutralen Betrieb – Umbau Betriebshof, Anschaffung/Umrüstung Busse (H2-Busse / Batterieelektrische Busse) (außer 42a)

### 1.11 Umstellung des ÖP(N)V auf einen Klimaneutralen Betrieb – Umbau Betriebshof, Anschaffung/Umrüstung Busse (H2-Busse/ Batterieelektrische Busse) (Ex-BF)

Der ÖPNV in Bremerhaven kann durch eine Umstellung der Busflotte von Verbrennungsmotoren auf einen sauberen und emissionsfreien Antrieb (Wasserstoff/Strom) einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausemissionen leisten.

Der Umstellungsprozess dauert mehrere Jahre und beinhaltet auch einen Umbau/Neubau des Betriebshofes auf die neuen Anforderungen. Die Planungen beginnen 2023.

## 2 Eisenbahn

Das Vorhaben „Eisenbahn“ sieht den Ausbau des Bahnnetzes, insbesondere von Haltepunkten, die Vorfinanzierung von BVWP/D-Takt-Maßnahmen der Bahn, die Elektrifizierung sowie Ertüchtigungsmaßnahmen im Bereich der Hafeneisenbahn vor. Hierfür ist ergänzend zu Bundesmitteln bis 2027 von einem Finanzbedarf in Höhe von 50 Mio. EUR auszugehen.

Die innerhalb des Maßnahmenbereichs Eisenbahn vorgesehenen Maßnahmenbündel/Obertitel lassen sich der o.g. Übersichtstabelle entnehmen. Innerhalb dieser Maßnahmenbündeln sind für 2023 vorgesehen:

## 2.1 Ausbau und Dekarbonisierung des Bahnnetzes in Bremen

### **Ertüchtigungsmaßnahmen Hafeneisenbahn**

Die Bremische Hafeneisenbahn leistet einen wesentlichen Beitrag für die Emissionsreduktion im hafenbezogenen Güterverkehr. Absehbare Maßnahmen sind eine kapazitive Erweiterung um sieben Gleise im Bereich Speckenbüttel und perspektivisch eine Umstellung der Technik hin zu elektronischen Stellwerken. Für 2023 sind Planungsmittel eingestellt.

### **Vorfinanzierung Bahn BVWP/D-Takt-Maßnahmen**

Bremen verfolgt mit einer Verlegung der Oldenburger Kurve als Teil der Strecke Bremen – Oldenburg zum einen das Ziel, die sehr zentralen Flächen im Bereich des alten Güterbahnhofs als strategische Fläche der Innenentwicklung besser erreichbar und nutzbar zu machen und damit dem Flächenverbrauch insgesamt entgegen zu wirken. Zum anderen kann durch eine bessere Führung der Gleistrassen, die Erreichbarkeit und die Kapazität des Bahnknotenpunktes gestärkt werden. Mit der Verlegung der Oldenburger Kurve können kürzere Wege für dort angesiedelte Nutzungen erreicht werden, die zudem sehr gut durch den SPNV angebunden werden können. Neben dem Bremer Hauptbahnhof soll dies auch durch einen neuen Haltepunkt auf der Strecke Bremen – Oldenburg vor der Weserbrücke erfolgen, der gleichzeitig auch die Überseestadt und Innenstadt besser anbindet. Die beiden Vorhaben (Verlegung Oldenburger Kurve und neuer Haltepunkt Überseestadt) sind inhaltlich eng mit der Infrastrukturmaßnahme zum Ausbau der neuen Oldenburger Kurve aus dem Deutschlandtakt verknüpft. Für 2023 sind Planungsmittel eingestellt.

## 3 Fuß-/Radverkehr

Als weiterer Baustein in der Transformation des Mobilitätssektors ist die Steigerung der Attraktivität des Fuß- und Radverkehrs vorgesehen. Hierfür müssen umfangreiche neue Infrastrukturen geschaffen werden in Form von Fahrradparkhäusern und Fahrradabstellanlagen in Wohnquartieren sowie Radpremiumrouten und stadtregionaler Radrouten samt Brücken in Bremerhaven und Bremen. Darüber hinaus sind ein umfassender Bau von Querungshilfen für den Fußverkehr (Fahrbahnteiler sowie Überwege und Lichtsignalanlagen für Fußgänger:innen) und ein umfangreiches Kommunikations- und Informationskonzept für Fuß- und Radverkehr notwendig. Dabei kann ein besonderer Fokus auf das Umfeld von Schulen und Kitas gelegt werden. Für das Vorhaben „Stärkung des Fuß- und Radverkehrs“ ist für die beiden Stadtgemeinden ein Finanzbedarf 160 Mio. EUR bis 2027 anzusetzen.

Die innerhalb des Maßnahmenbereichs Fuß-/Radverkehr vorgesehenen Maßnahmenbündel/Obertitel lassen sich der o.g. Übersichtstabelle entnehmen. Innerhalb dieser Maßnahmenbündeln sind für 2023 vorgesehen:

### 3.1 Ausbau und Sanierung Radwegenetz

Ergänzend zu den Radpremiumrouten soll das bestehende Haupt- und Nebenroutennetz in Bremen forciert ausgebaut werden und sukzessive auf die aktuellen Standards gebracht werden.

### 3.2 Optimierung der LSA-Schaltungen Umweltverbund

Die Optimierung der LSA-Schaltungen zur Priorisierung des Umweltverbunds umfasst komfortable Querungszeiten für Fußverkehr, Bevorrechtigung von Radverkehr und ÖPNV v. a. in Prioritätsliniennetz und bei Expresslinien.



### 3.3 Querungshilfen Fußverkehr

Die Stärkung der Nahmobilität ist eine der Kernmaßnahmen, die sich in unterschiedlichen Handlungsfeldern des Verkehrsentwicklungsplans widerspiegeln. Durch ein forciertes Umsetzen des Ausbaus von Querungshilfen soll die Verkehrswende weiter vorangetrieben und ein Beitrag zu CO<sub>2</sub>-Einsparungen erzielt werden. In 2023 sind hier Planungsmittel eingestellt.

### 3.4 Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Fuß- und Radverkehrs

#### **Radpremiumrouten Planung + Bau**

Im VEP 2025 sind sieben Radpremiumrouten als Maßnahmen im Handlungskonzept Radverkehr verankert. Bisher liegt lediglich für die D.15 eine Machbarkeitsstudie vor, deren Umsetzung läuft. Die Umsetzung aller genannten Routen wird auch bei beschleunigtem Vorgehen über 10 Jahre erfordern und soll forciert vorangetrieben werden. In 2023 sind hierfür zunächst Planungsmittel eingestellt.

#### **Ausbau Radwegenetz in Hafengebieten**

Der Ausbau und verkehrstechnische Aufwertung des Radwegenetzes in den Bremischen Hafengebieten ist konsequent weiterzuerfolgen. Das Ziel besteht insbesondere darin, den hafenbezogenen Individualverkehr emissionsreduzierend zu gestalten. Vorgesehen ist eine stufenweise Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen, zu der auch Ladestationen in unterschiedlichen Bereichen gehören. Die Planung und Umsetzung und auch die Wirksamkeit der Maßnahmen sind kontinuierlich zu prüfen und entsprechend weiter zu entwickeln. Eine Aufwertung des Radwegenetzes ist auch für die Gewerbestandorte erforderlich. Für 2023 sind zunächst Planungsmittel eingestellt.

#### **Fahrradbrücken - Geeste/Fischereihafen zur Erschließung des Werftquartiers in Bremerhaven**

Es sind Planungsmittel in 2023 für die Umsetzung von Fahrradbrücken zur Erschließung des Werftquartiers in Bremerhaven vorgesehen.

#### **Weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Fuß- und Radverkehrs**

Für weitere Maßnahmen wie Fahrradparkhäuser, Fahrradabstellung in Wohngebieten, Bike and Ride, Digitale Planungstools Radverkehr, Kommunikation und Information (Rad + Fuß) sowie Stadt-regionales Verkehrskonzept Rad sind in 2023 Planungsmittel für die Umsetzung vorgesehen.

### 3.5 Rad- und Fußverkehr – Radrouten Planung und Bau sowie Planung und Bau von drei zusätzlichen Brückenbauwerken

Ein geschlossenes städtisches Radroutennetz für den (Alltags-)Radverkehr in Bremerhaven mit Anbindung an die umliegenden Gemeinden soll neu beschildert werden. Dieses Gesamtnetz stadtteilverbindender Radachsen, wodurch Bremerhavener Stadt- und Ortsteile, Wohnquartiere sowie wichtige Einzelziele - die eine besondere Bedeutung für den Radverkehr haben – verbunden werden muss zukünftig infrastrukturell ausgebaut, ertüchtigt bzw. saniert werden. Hierzu sind vertiefende Planungen mit anschließender Umsetzung notwendig. Bereitstellung der zusätzlichen Mittel können die Arbeiten zeitlich forciert werden.

## 4 Intermodalität

Der Maßnahmenbereich „Intermodalität“ fördert den flächendeckenden Ausbau von Sharing-Angeboten und Grüner Logistik einschließlich Mobility Hubs unter Einbindung der Digitalisierung und Verknüpfung von verschiedensten Mobilitätsangeboten, sowie Maßnahmen im ruhenden Verkehr, wie z. B. Quartiersgaragen. Hieraus resultiert bis 2027 ein Finanzbedarf in Höhe von 40 Mio. EUR.

Die innerhalb des Maßnahmenbereichs Intermodalität vorgesehenen Maßnahmenbündel/Obertitel lassen sich der o.g. Übersichtstabelle entnehmen. Innerhalb dieser Maßnahmenbündeln sind für 2023 vorgesehen:

### 4.1 Ausbau Mobilitätshubs/Mobilitätshäuser

Der Ausbau von Mobilitätshubs und Mobilitätshäusern ist unmittelbarer Bestandteil des Konzepts „Parken in Quartieren“ und somit Teil der VEP-Fortschreibung. Sie sind insbesondere dort sinnvoll, wo Parkraumbewirtschaftung besteht, und bieten Kfz-BesitzerInnen sicheren und zuverlässigen Parkraum. Mit den ersten Planungen wird 2023 begonnen.

### 4.2 Ausbau Shared Mobility (Auto, Fahrrad, E-Roller)

#### **Ausbau Carsharing**

Carsharing unterstützt durch verändertes Mobilitätsverhalten sowohl Klimaschutz als auch stadtentwicklungspolitische Aspekte wie Flächenverbrauch oder Konsumverhalten im Quartier/Stadtzentrum. Zudem besteht die Notwendigkeit von weniger Fahrzeugen. Derzeit besitzt in Bremen rund 80% der Carsharing nutzenden Haushalte kein eigenes Auto. Der Ausbau von Carsharing hat daher eine besondere Rolle als Ergänzung zum Ausbau des Umweltverbundes. Planung und Umsetzung erfolgen kontinuierlich, in 2023 sind Planungsmittel vorgesehen.

#### **Ausbau Shared Mobility (Car, Bike, E-Roller)**

Workshop Kooperation Carsharing und Unternehmen/Einzelhandel: Workshop mit fachlichem Input von Migros und Mobility (Schweiz) als Erfahrungs- und Gedankenaustausch für eine erfolgreiche Kooperation und sinnvolle Synergieeffekte mit relevanten Akteuren in Bremen. Ergänzung durch Erfahrungsbericht von Cambio Flensburg bzgl. erfolgreicher Kooperation mit Ankerkunden. Es erfolgt in einem ersten Schritt die Erstellung eines Akteurskatalogs von Ansprechpersonen (z.B. Unternehmen, Einzelhandel) und systematische Ansprache. Fokus liegt auf privaten bzw. halböffentlichen Flächen mit Ankernutzern. Forcierung von Stationspartnerschaften mit beteiligten Akteuren. In 2023 sind Planungsmittel vorgesehen.

### 4.3 Grüne Logistik, Mobility-Hubs und Logistik-Hubs

#### **Mobility Hubs im Werftquartier und in der Überseestadt (SWH)**

Der Rahmenplan für das Werftquartier sowie das parallel erarbeitete Mobilitätskonzept beruht auf einem weitgehenden Verzicht des motorisierten Individualverkehrs (MIV) und die Schaffung von zentralen Mobility Hubs, um den verbleibenden MIV aus den Quartieren herauszuhalten. Im Zuge der ersten Erschließungsabschnitte ist der Bau von 3 Mobility Hubs vorgesehen, und zwar im Bereich der Kühlken-Halbinsel, des Schaufensters und des Campus Quartiers entlang der Riedemannstraße. Bei dem Entwicklungsprojekt Werftquartier handelt es sich um ein zentrales Projekt der FHB für die städtebauliche Entwicklung des Fischereihafens und der Stadt Bremerhaven. In 2023 sind Planungsmittel vorgesehen.

### **Wirtschaftsverkehr, Umstellung auf grüne Logistik und Micro-Hubs**

Förderung und Bereitstellung von geeigneten Flächen für Mikro-Hubs insbesondere für die Verteilung über Lastenräder. Klimaziel: spürbare Reduktion fossiler Treibstoffe durch Verkürzung der Wegekettenteile großer Lkws. Beispiele sind anbieterübergreifender Paketstation in Quartierszentren und Neubauanlagen, Umweltladepunkte 4.0 (Einsatz von Mikro-Hubs im innerstädtischen bzw. innenstadtnahen Bereich) oder ein Pilotprojekt zur elektromobilen City-Logistik in Bremen. In 2023 sind Planungsmittel vorgesehen.

## 4.4 Verkehrs- und Mobilitätsmanagement

### **Optimierung des Verkehrs- und Mobilitätsmanagements in Bremen**

Die hier zusammengefassten Maßnahmen zur Digitalisierung und Verknüpfung der Mobilitätsangebote, zu besseren Baustellenkoordinierung und zur Koordinierung der Projekte zur Verkehrswende sowie zum Mobilitätsmanagement für Privatbürger liegen als Konzept und Einzelmaßnahmen vor und können beginnend in 2023 umgesetzt werden.

### **Neue Mobilitätsformen - Mobilitätsmanagement und Auf- und Ausbau von Sharingmodellen in Bremerhaven**

Für die Entwicklung des Mobilitätsmanagements sowie den Auf- und Ausbau von Sharingmodellen in Bremerhaven sind in 2023 zunächst Planungsmittel eingestellt.

## 5 ÖPNV

Die massive Verbesserung des ÖPNV im Land Bremen soll insbesondere durch die Attraktivierung (verbesserte Angebote für den Bus- und Straßenbahnverkehr) und durch den Ausbau (insbesondere Straßenbahnausbau) vorangetrieben und erreicht werden. Außerdem sollen Personenfäherverkehre in Bremen und Bremerhaven auf der Weser eingerichtet sowie tarifliche Maßnahmen ergriffen und nicht ausreichend versorgte stadtreregionale Achsen mit Schnellbuslinien bedient werden. Für das Vorhaben „Verbesserung des ÖPNV“ wird von einem Finanzbedarf von insgesamt 100 Mio. EUR bis 2027 ausgegangen.

Die innerhalb des Maßnahmenbereichs ÖPNV vorgesehenen Maßnahmenbündel/Obertitel lassen sich der o.g. Übersichtstabelle entnehmen. Innerhalb dieser Maßnahmenbündeln sind für 2023 vorgesehen:

### 5.1 Ausbau ÖPNV-Infrastruktur und Maßnahmen zur Angebotsausweitung

#### **BHV Angebotsoffensive ÖPNV einschließlich Steigerung der Attraktivität des ÖP(N)V**

Verdichtung aller „normalen“ Buslinien auf einen 10-Min-Takt im Zeitbereich von 6-20 Uhr an allen Tagen (ausgenommen dem Linienbündel 504/505/506). Für die Linienbereiche des Linienbündels wird angenommen, dass zusätzliche Abfahrten im 10-Min-Takt angeboten werden. Zusätzlich werden Montag bis Samstag zwei Schnellbuslinien zur jetzigen S-Linie im 30-Minuten-Takt angeboten um schnelle N-S-Verbindungen zu schaffen.

#### **BHV Infrastrukturausbau ÖPNV**

Für die Umsetzung einer Angebotsoffensive ist die Infrastruktur zu erneuern, umzugestalten und entsprechend der neuen Nutzungsintensität anzupassen. Die zentrale Haltestellenanlage am Bremerhaven Hauptbahnhof kann u. a. die zu erwartenden Haltevorgänge nicht abbilden, so dass hier Kapazitätserweiterungen zwingend notwendig sind. Planungsbeginn dieser und weiterer Maßnahmen: 2023. In 2023 sind Planungsmittel vorgesehen.

### **BHV Optimierung ÖPNV LSA**

Die Maßnahme umfasst im Wesentlichen die Bevorrechtigung des ÖPNV verbunden mit dem Anspruch gleichzeitig komfortablere Querungszeiten für Fußverkehr und eine Bevorrechtigung von Radverkehren zu erreichen (Bevorrechtigung an Knotenpunkten mit möglichst geringer Behinderungszeit). In 2023 sind Planungsmittel vorgesehen.

### **Neubau einer Weserfähre mit wasserstofffähiger Motorisierung BHV**

In 2023 sind Planungsmittel für den Neubau einer Weserfähre mit wasserstofffähiger Motorisierung in Bremerhaven vorgesehen.

## **5.2 Ausbau von Haltestellen barrierefreier**

Durch den forcierten Ausbau von Haltestellen barrierefrei aufgrund der Erweiterung des Kreises der Fahrgäste wird die Qualität erhöht. Hierfür sind in 2023 zunächst Planungsmittel vorgesehen.

## **5.3 BSAG-Angebotsoffensive Stufe 1 (Ex. BF)**

Angebotsverdichtung des ÖPNV in Bremen montags bis freitags tagsüber und sonntagnachmittags auf den Hauptlinien ab August 2023.

## **5.4 Straßenbahnausbau in Bremen samt erforderlicher Neufahrzeuge**

In 2023 Planungsbeginn bzw. Planungsweiterführung für die Straßenbahnverlängerungen Überseestadt und Technologiepark, Osterholz, Malerstraße, Universität, Oslebshausen, HP Föhrenstraße einschließlich dem barrierefreien Umbau der Haltestellen Domsheide.

## **5.5 BSAG-Angebotsoffensive, Einrichtung stadt-regionaler Buslinien sowie Fährverkehr**

### **Stadt-regionales Verkehrskonzept - Bus**

Die Region Bremen ist eine Pendlerregion – täglich pendeln zwischen der Stadt Bremen und ihren niedersächsischen Nachbarkommunen im Gebiet des Verkehrsverbundes mehr als 90.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte von Niedersachsen nach Bremen und ungefähr 30.000 von Bremen nach Niedersachsen – davon 73 Prozent mit dem Pkw. Hinzu kommen Personen, die als Selbständige oder im Einkaufs- und Freizeitverkehr in dieser Statistik nicht erfasst sind.

Beim regionalen ÖPNV sollen vor allem abseits der vorhandenen Bahnangebots (Eisenbahn und Straßenbahn) Schnellbuslinien angeboten werden, die eine attraktive Reisezeit zwischen Bremen und umzu bieten. Innerhalb von Bremen sollen dabei nur große Verkehrsknoten (Verknüpfung ÖPNV/Fuß/Rad/Mikromobilität) und ausgewählte Haltestellen im Zentrum bedient werden. SPNV-Angebot und Schnellbuslinien zusammen sollen alle Umlandgemeinden umsteigefrei und schnell an die Bremer Innenstadt anbinden, wobei durch die Verknüpfung mit dem ÖPNV in Bremen auch eine Anbindung von Gewerbegebieten, Industriestandorten u. ä. gewährleistet sein wird.

Bei den Schnellbuslinien fallen Planungskosten und Umsetzungskosten an, außerdem dauerhafte Betriebskosten, über deren (Kosten-)Trägerschaft noch ungeklärt ist.

## Anlage - Übersichtstabelle Fastlane Wärme

Fastlane-Maßnahme	Kosten in Mio. EUR bis 2027	davon in 2023	2024	2025	2026	2027	davon 2024-2027 (Rücklage)
<b>Kommunale Wärmeplanung / Förderung Wärmeleitungsausbau</b>	<b>60,6</b>	<b>0,0</b>	<b>0,2</b>	<b>20,2</b>	<b>20,2</b>	<b>20,2</b>	<b>60,6</b>
Gutachten	0,6	0,0	0,2	0,2	0,2	0,2	0,6
Wärmeleitungsausbau	60,0	0,0	0,0	20,0	20,0	20,0	60,0
<b>Landeswärmegesetz / Flankierendes Förderprogramm</b>	<b>104,9</b>	<b>1,4</b>	<b>25,9</b>	<b>25,9</b>	<b>25,9</b>	<b>25,9</b>	<b>103,5</b>
Fördermittel	90,0	0,0	22,5	22,5	22,5	22,5	90,0
Projektträger	14,9	1,4	3,4	3,4	3,4	3,4	13,5
<b>Kreditkostenzuschüsse für energetische Sanierungsmaßnahmen</b>	<b>34,5</b>	<b>0,0</b>	<b>8,6</b>	<b>8,6</b>	<b>8,6</b>	<b>8,6</b>	<b>34,5</b>
Fördermittel	30,0	0,0	7,5	7,5	7,5	7,5	30,0
Projektträger	4,5	0,0	1,1	1,1	1,1	1,1	4,5
<b>Gesamt</b>	<b>200,0</b>	<b>1,4</b>	<b>34,7</b>	<b>54,7</b>	<b>54,7</b>	<b>54,7</b>	<b>198,6</b>

SKUMS, 22.12.2022

## **Erläuterung zur Fastlane Wärme für den Nachtragshaushalt 2023**

### **Zu den Mindestanforderungen für eine Ausnahmetatbestandsfinanzierung:**

Die im Rahmen der Fast Lane Wärme geplanten Maßnahmen zielen darauf ab, den Endenergiebedarf für die Wärmeversorgung von Gebäuden zu senken, die Nah- und Fernwärmenetze auszubauen und den Anteil der Erneuerbaren Energien an der zentralen und dezentralen Wärmeversorgung schrittweise zu erhöhen. Diese Maßnahmen werden einen quantitativ erheblichen Beitrag zur Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Bremen sowie zur Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Energieimporten, insbesondere von Erdgasimporten, leisten. Sie sind damit in besonderem Maße geeignet, zur Bewältigung der Klima- und Energiekrise beizutragen. Wegen des dringenden Handlungsbedarfs sowohl im Bereich des Klimaschutzes als auch im Bereich der Energieversorgungssicherheit ist es notwendig, die geplanten Maßnahmen schnell und entschlossen umzusetzen. Hierbei sollen alle Finanzierungsmöglichkeiten auf Bundes- und EU-Ebene genutzt werden. Es wird aber davon ausgegangen, dass darüber hinaus erhebliche Komplementärmittel aus dem Landeshaushalt benötigt werden, die wegen ihres Umfangs nicht im Rahmen der regulären Haushalte zur Verfügung gestellt werden können.

### **Erläuterungen zur Mittelabflussplanung sowie zur Zuordnung zu den Haushalten des Landes Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven**

In der o.g. Übersichtstabelle wird der voraussichtliche Mittelabfluss dargestellt.

Nach derzeitigem Planungsstand ist vorgesehen, dass für alle Maßnahmenbereiche – auch für die kommunale Wärmeplanung, insbesondere für die finanzielle Unterstützung des Nah- und Fernwärmeausbaus in Bremen und Bremerhaven – Förderprogramme des Landes aufgelegt werden, die dementsprechend aus dem Landeshaushalt zu finanzieren sind. Die Verteilung der Mittel auf die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erfolgt in diesem Rahmen bedarfsabhängig.

Die Mittel für Gutachten im Bereich der kommunalen Wärmeplanung werden den Haushalten der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven im Zeitraum 2024-2027 nach derzeitigem Planungsstand wie folgt zugeordnet:

#### **Gutachten:**

- Stadtgemeinde Bremen: 0,12 Mio. EUR/a
- Stadtgemeinde Bremerhaven: 0,03 Mio. EUR/a

### **Nähere Erläuterungen zum Mittelbedarf für die kommunale Wärmeplanung**

Alle Ansätze beinhalten den Mittelbedarf für Bremen und Bremerhaven.

Die Enquetekommission hat zusätzlich zu den bisher geplanten Maßnahmen die Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung für Bremen und Bremerhaven vorgeschlagen, um die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung angesichts der aktuellen klima- und energiepolitischen Herausforderungen deutlich zu beschleunigen. Ein wichtiges Instrument ist in diesem Zusammenhang der Ausbau der zentralen Wärmeversorgung. Erforderlich ist ein Ausbau, dessen Umsetzungsgeschwindigkeit und Umfang über das bisher auf der Grundlage von Marktprozessen und Förderangeboten des Bundes Erwartbare hinausgeht. Ohne den Einsatz zusätzlicher staatlicher Mittel für Investitionsförderung und Planungsprozesse einschließlich der damit verbundenen Personalbedarfe könnten die Ziele nicht erreicht werden.

Zu Gutachten: Beratungs- und Gutachtenbedarf besteht für den gesamten Zeitraum von Wärmeplanung und Transformationsplanung Wärmenetze. Der Mittelbedarf wird mit 150.000 Euro pro Jahr angesetzt. Gutachtenmittel und planerischer Vorlauf sind erforderlich, um einzelne Maßnahmen zu identifizieren und den Ausbau räumlich und zeitlich zu konkretisieren.

Zum Wärmeleitungsausbau:

Das von der Enquetekommission beauftragte Gutachten von Hamburg Institut Consulting (HIC) und AVERDUNG Berater und Ingenieure beziffert die Gesamtkosten des vorgeschlagenen Wärmenetzausbaus für Trassen und Hausanschlüsse mit 850 Mio. Euro. Geht man davon aus, dass 1/3 des Wärmenetzausbaus nicht ausschließlich marktgetrieben mit Bundesförderung (aktuell 40 %) umgesetzt werden kann und dass für diesen Anteil des Ausbaus öffentliche Finanzierungsanteile von im Schnitt 65 % erforderlich sind, dann ergibt sich bis 2038 ein zusätzlicher Mittelbedarf von rund 71 Mio. Euro unter der Voraussetzung, dass die Bundesförderung parallel zur Verfügung steht. Ist dies nicht der Fall, erhöht sich der Mittelbedarf auf rund 190 Mio. Euro. In der Fastlane sind die Mittel im Anschluss an die durchgeführte Wärmeplanung ab 2025 in Höhe von rund 60 Mio. Euro im Zeitraum bis 2027 vorgesehen.

### **Nähere Erläuterungen zum Mittelbedarf für das Landeswärmegesetz sowie das flankierende Förderprogramm**

Die Abschätzung des Fördermittelbedarfs basiert auf der Annahme, dass vorrangig die Förderprogramme des Bundes genutzt werden. Die ergänzenden Förderangebote des Landes sollen dazu dienen, in Kombination mit der Bundesförderung eine wirtschaftlich vertretbare und sozialverträgliche Umsetzung des Landeswärmegesetzes zu gewährleisten. Wesentliche Annahmen zur Berechnung des Fördermittelbedarfs:

- Mengenbasis:  
Erdgas- und Öl-Zentralheizungen in Wohngebäuden im Land Bremen (ca. 78.000, etwa zur Hälfte in Ein- und Zweifamilienhäusern und in Mehrfamilienhäusern mit 3 oder mehr Wohnungen)
- Austauschrate pro Jahr: 4 %
- Ein- und Zweifamilienhäuser: 20 % Härtefälle, durchschnittliche Mehrkosten je Härtefall: 10.000 €, Mehrkosten werden zu 70 % vom Land übernommen.
- Mehrfamilienhäuser: Regelförderung, Förderung wird von 90 % der Berechtigten in Anspruch genommen, durchschnittliche Mehrkosten je Förderfall: 50.000 €, Förderquote Land: 30 %.

Der Mittelbedarf für Projekträger wurde mit 15 % des Fördermittelbedarfs angesetzt.

### **Nähere Erläuterungen zum Mittelbedarf für Kreditkostenzuschüsse für energetische Sanierungsmaßnahmen**

Die Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ hat empfohlen, im Land Bremen bis zum Jahr 2038 den Zustand der Klimaneutralität zu erreichen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung dieses Ziels besteht darin, dass der gesamte Gebäudebestand im Land Bremen auf ein anspruchsvolles energetisches Niveau saniert wird.

Vor diesem Hintergrund hat die Enquetekommission die Empfehlung ausgesprochen, die Anstrengungen zur energetischen Sanierung von bestehenden Gebäuden im Land Bremen erheblich zu intensivieren. Als strategische Ziele hat die Enquetekommission eine Steigerung der jährlichen Sanierungsrate von derzeit 1,35 % auf 3,2 % sowie eine Anhebung der energetischen Qualität von Gebäudesanierungen empfohlen.

### Erläuterungen zum Fördermittelbedarf

Diese strategischen Ziele können nur erreicht werden, wenn die bestehenden Förderangebote des Bundes im Bereich der energetischen Gebäudesanierung durch geeignete zusätzliche Förderangebote des Landes ergänzt werden. Der Mittelbedarf hierfür wird für den Zeitraum 2024-2027 pauschal auf 7,5 Mio. EUR pro Jahr geschätzt.

Die energetische Sanierung des Gebäudebestandes muss in den folgenden Jahren (2028-2038) kontinuierlich fortgesetzt werden, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen.

### Erläuterungen zum Mittelbedarf für Projektträger

Es wird davon ausgegangen, dass die praktische Durchführung der zusätzlichen Fördermaßnahmen des Landes durch geeignete externe Stellen (Projektträger) erfolgt. Die Kosten hierfür wurden pauschal mit 15 % des Fördermittelvolumens angesetzt.



**Rechtswissenschaftliches Vorgutachten zur Ausnahme vom Verbot der  
strukturellen Nettokreditaufnahme nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG sowie  
Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV für Maßnahmen zur Bekämpfung und  
Überwindung der Klimakrise und des Energienotstands“**

für den

Senator für Finanzen

Freie Hansestadt Bremen

erstellt von

Prof. Dr. Joachim Wieland, LL.M.

Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Dezember 2022

## **Vorgutachten und Gutachtenauftrag**

Der Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen hat mit Beschluss des Senats vom 16.08.2022 die Erstellung eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens zur Ausnahme vom Verbot der strukturellen Nettokreditaufnahme nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG sowie Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV für Maßnahmen zur Bekämpfung und Überwindung der Klimakrise und des Energienotstands beauftragt.

Das vorliegende Vorgutachten fasst die wesentlichen Ergebnisse eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens für den Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen zusammen. Untersucht werden die Umsetzungskriterien für die Geltendmachung der Klimanotsituation bzw. des Energienotstands als Ausnahmetatbestand im Sinne der Schuldenbremse in der Freien Hansestadt Bremen. Der Gutachtenauftrag zielt auf die Prüfung ab, ob in der Klimakrise in Verbindung mit der durch den Ukraine-Krieg ausgelösten akuten Energiekrise eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne der Verfassungsvorgaben zur Schuldenbremse zu sehen ist.

Im ersten Hauptabschnitt des Gutachtens werden die Voraussetzungen für die Qualifizierung der Klimakrise im Zusammenwirken mit der durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verursachten akuten Energiekrise als Naturkatastrophe bzw. außergewöhnliche Notsituation analysiert. Der zweite Hauptabschnitt untersucht auf dieser Grundlage die Abgrenzung kreditfinanzierbarer Maßnahmen von regulären Klimaschutzaktivitäten, die innerhalb des normalen Haushalts durch Prioritätensetzung darzustellen sind. Abschließend werden in einem dritten Abschnitt die Anforderungen an die haushalterische Umsetzung dargestellt.

### **I. Voraussetzungen einer Qualifizierung der Klima- und Energiekrise als außergewöhnliche Notsituation**

Das Grundgesetz regelt in Art. 109 Abs. 3 Satz 1, dass die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind. Dieses Gebot wird als Schuldenbremse bezeichnet. Die Schuldenbremse gilt nicht ohne Ausnahmen. Ebenso wie der Bund können auch die Länder nicht nur Regelungen zur Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung, sondern auch eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, vorsehen (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG). Bei der Konkretisierung der Rechtsbegriffe der „Naturkatastrophen“ und der „außergewöhnlichen Notsituationen“ kommt den Gesetzgebern des Bundes und der Länder ein Einschätzungsspielraum zu.

Der verfassungsändernde Gesetzgeber wollte durch die Zulassung einer „Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder **andere** außergewöhnliche Notsituationen“ die Handlungsfähigkeit des Staates zur Krisenbewältigung gewährleisten. Er hat die für eine Ausnahme von der Schuldenbremse erforderliche Notsituation durch drei Kriterien eingegrenzt, die gleichzeitig erfüllt sein müssen: Die Notsituation muss erstens außergewöhnlich sein; ihr Eintritt muss sich zweitens der Kontrolle des Staates entziehen und sie muss drittens den Haushalt erheblich beeinträchtigen. Naturkatastrophen fallen nach dem ausdrücklichen Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers auch unter dem Begriff der außergewöhnlichen Notsituation, sie werden von der Verfassung nur beispielhaft neben **anderen** außergewöhnlichen Notsituationen ausdrücklich benannt.

Die Freie Hansestadt Bremen hat mit der Einfügung von Art. 131a in ihre Verfassung von der Ermächtigung in Art. 109 Abs. 3 Satz 5 GG Gebrauch gemacht, nach der die Länder die nähere Ausgestaltung für ihre Haushalte im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen mit der Maßgabe regeln, dass der bundesverfassungsrechtlichen Schuldenbremse nur dann entsprechen ist, wenn keine Einnahmen aus Krediten zugelassen werden. Art. 131a Abs. 1 LV regelt ebenso wie Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG, dass Einnahmen und Ausgaben im Haushalt des Landes grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind. Art. 131a Abs. 3 Satz 1 LV sieht zudem wie Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG vor, dass im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, von dem Verfassungsgebot des Haushaltsausgleichs ohne Einnahmen aus Krediten abgewichen werden kann. Über die bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben für die Länder hinausgehend ist in der Freien Hansestadt Bremen für eine Abweichung ein Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft notwendig.

Die Klima- und Energiekrise rechtfertigt also eine Abweichung vom Verfassungsgebot des Haushaltsausgleichs, wenn sie eine außergewöhnliche Notsituation begründet, deren Eintritt sich der Kontrolle des Staates entzieht und die den Haushalt erheblich beeinträchtigt.

Die Notsituation kann in der Lebenswirklichkeit durch ein Zusammenspiel verschiedener einzelner Krisen geprägt sein. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist zunächst allgemein zu unterscheiden zwischen der „Normalsituation“, in der die Vorgaben der Schuldenbremse gelten, und einer „außergewöhnlichen Notsituation“, in der vom Verbot der strukturellen Nettokreditaufnahme nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG sowie Art. 131a Abs. 3 Satz 1 LV im Sinne eines Ausnahmetatbestandes abgewichen werden kann. Verfassungsrechtlich ist entscheidend, ob zu

einem gegebenen Zeitpunkt eine oder mehrere Krisen eine „außergewöhnliche Notsituation“ begründen, oder ob trotz einzelner Krisenelemente noch von einer „Normalsituation“ auszugehen ist. Die außergewöhnliche Notsituation bestimmt sich aus der Gesamtheit aller relevanten Krisenbeeinträchtigungen, die zu einer Zeit gegeben sind und nicht mehr einer „Normalsituation“ zuzurechnen sind.

Diese Auffassung erscheint auch insofern nachvollziehbar als dass in der Praxis nur eine Abweichung vom Verbot der Nettokreditaufnahme erfolgt – unabhängig und losgelöst von der Frage, ob diese auf eine oder mehrere Krisen zurückzuführen ist.

Es bleibt damit immer eine außergewöhnliche Notsituation bzw. eine Ausnahme von der Schuldenbremse. Die einzelnen Krisenbestandteile begründen in der Gesamtheit und in ihrem Zusammenwirken eine außergewöhnliche Notsituation. Sie sind Bestandteile einer im Rechtssinne einheitlichen außergewöhnlichen Notsituation.

Die aktuelle bremische Ausgangssituation zeichnet sich aus durch eine enge und inhaltliche Verschränkung von verschiedenen relevanten Krisenelementen– namentlich der Klimakrise, der Energiekrise und den Auswirkungen des Ukraine-Krieges, die in Bremen zusammenwirken. Hierbei weist die „Energiekrise“ sowohl eine akute Komponente ausgelöst durch den Ukraine-Krieg als auch eine mittelfristige Komponente in Verbindung zur Klimakrise auf.

Die Bekämpfung und Überwindung der Klimakrise setzt zwingend eine substanzielle Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen voraus bis hin zur mittelfristigen Erreichung von Klimaneutralität. Dieses Ziel ist nur realisierbar durch massive Investitionen in die Klimaneutralität, insbesondere in die schnellstmögliche Umstellung der Wirtschaft und deren verkehrlicher und industrieller Infrastruktur von fossilen Energieträgern wie Öl, Gas und Braunkohle auf alternative, CO<sub>2</sub>-neutrale bzw. regenerative Energiequellen wie Wind, Wasserstoff und Solarenergie (mittelfristige Komponente der Energiekrise). Die Umstellung bedingt einen forcierten Ausbau sämtlicher klimaneutraler Energieerzeugungs- und Energieinfrastruktur.

Die durch den Angriffskrieg des russischen Präsidenten Putin auf die Ukraine ausgelöste Energiekrise (akute Komponente) zeigt eindringlich die dringende Notwendigkeit auf, die energiewirtschaftlichen Abhängigkeiten von fossilen Energieträgern einschließlich russischem Gas zu überwinden und die Energieversorgung in Bremen sowie in ganz Deutschland schnellstmöglich auf alternative bzw. regenerative CO<sub>2</sub>-neutrale Energiequellen umzustellen, um damit auch resilienter gegen solche Entwicklungen zu werden. Die durch die akute Energiekrise erzwungene zusätzliche Nutzung von Braunkohle macht zusätzliche Anstrengungen zum Schutz des

Klimas erforderlich. Die Energiekrise wirkt in Anbetracht der Notwendigkeit zur Reduzierung der Abhängigkeiten von fossilen Energieträgern und russischem Gas als Beschleuniger und „Brennglas“ für die Ursachen und Probleme der Klimakrise. Schon um die Versorgungssicherheit des Bundeslandes Bremen zu sichern, dulden entsprechende Maßnahmen keinen Aufschub, auch wenn ihre vollständige Umsetzung aufgrund der tiefgehenden Transformationsprozesse in weiten Teilen erst mittelfristig abgeschlossen werden kann.

Zusätzlich zur Verschärfung der Dringlichkeit einer Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen führen die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs, insb. die Energiekrise in Form von deutlich übersteigerten Energiepreisen (Strom und Gas) zu erheblichen akuten Belastungen für Bürger\*innen und Unternehmen sowie für die öffentlichen Haushalte im Land Bremen (akute Komponente der Energiekrise). Die Energiepreisentwicklung ist für viele Verbraucher und Unternehmen und damit für die wirtschaftliche und die soziale Lage in Deutschland bedrohlich. Ursache für die Energiekrise ist der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine. Sowohl Endverbraucher als auch zahlreiche Unternehmen sind auf staatliche Unterstützung dringend angewiesen.

Der Ukraine-Krieg und die damit verbundene Energiekrise in ihrer Wirkung als kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage und exogener Schock lösen neben einer Verschärfung der Dringlichkeit des Handlungsbedarfs zur Bewältigung der Klimakrise auch weitere erhebliche Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte aus. Dazu zählen etwa Mehrbelastungen bei den Sozialleistungen (direkt aufgrund der Flüchtlingszugänge im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung, indirekt aufgrund der steigenden Energiekosten), im Bereich der KiTa- und Schulversorgung sowie aus den Entlastungspaketen des Bundes.

Vor diesem Hintergrund werden im Gutachten folgende drei verfassungsrechtliche Voraussetzungen untersucht, um festzustellen, inwiefern die Klimakrise in Verbindung mit dem Ukraine-Krieg und der Energiekrise (nachfolgend: Klima- und Energiekrise) die rechtlichen Voraussetzungen einer Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation im Sinne von Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG sowie Art. 131a Abs. 3 Satz 1 LV erfüllen: Demnach müsste die Klima- und Energiekrise als außergewöhnliche Notsituation (1.) zu qualifizieren sein, deren Eintritt sich der Kontrolle des Staates entzieht (2.) und die den Haushalt des Staates erheblich beeinträchtigt (3.).

1. Legt man den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz vom 24. März 2021 zu Grunde, der die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder bindet (§ 31 Abs. 1 BVerfGG), ist von einem krisenhaften Klimawandel auszugehen, **der schon für sich genommen eine außergewöhnliche Notsituation begründet**. Die aktuellen drastischen Folgen der Erderwärmung und des Klimawandels auch für die Menschen in Deutschland, die eine außergewöhnliche Notsituation begründen, beschreibt das Bundesverfassungsgericht so:

„Der Klimawandel hat auch in Deutschland bereits jetzt vielfache Auswirkungen. So hat sich die Jahresmitteltemperatur im Vergleich zur vorindustriellen Zeit bis zum Jahr 2018 um 1,5 °C erhöht (...). Es besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für das Auftreten extremer Hitzetage. Auch der globale Anstieg des Meeresspiegels wird sich in Deutschland auswirken. (...). Im Fall ungeminderter Emissionen wird von einem Anstieg des Meeresspiegels von deutlich über einem Meter bis zum Ende des 21. Jahrhunderts ausgegangen (...). Langfristige Änderungen im mittleren Meeresspiegel können an Nord- und Ostsee die Eintrittswahrscheinlichkeit besonders hoher Sturmflutwasserstände bedeutend erhöhen (...). Damit sind auch die deutschen Küstenregionen einem erhöhten Risiko durch Überschwemmungen ausgesetzt. In Deutschland gelten an der Nordseeküste Gebiete, die bis zu fünf Meter über dem Meeresspiegel liegen, und an der Ostseeküste Gebiete, die bis zu drei Meter über dem Meeresspiegel liegen, als gefährdet. Das betrifft eine Fläche von rund 13.900 Quadratkilometern mit 3,2 Millionen dort wohnenden Menschen. Durch Sturmfluten bedroht sind vor allem küstennahe Städte wie Hamburg, Bremen, Kiel, Lübeck, Rostock und Greifswald (...).

BVerfGE 157, 30 (55 ff., Rn. 24 ff.).

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. März 2021 hat der Klimaschutz in der verfassungsrechtlichen Debatte eine neue Dimension erreicht. Das Bundesministerium für Finanzen verweist in seiner Begründung zum zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 im Zusammenhang mit dem Klima- und Energiefonds im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zutreffend auf die darin festgestellte explizite verfassungsrechtliche Schutzpflicht des Staates zum Klimaschutz und den Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energiequellen sowie die damit verbundenen kurzfristigen Handlungsnotwendigkeiten, die mit erheblichen finanzielle Auswirkungen verbunden sind. Das Ministerium führt zudem aus, dass ein Zuwarten mit dem Beginn der Maßnahmen zum Klimaschutz und Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energiequellen deren Kosten langfristig erhöhen würde. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 24. März 2021 das verfassungsrechtliche Gebot formuliert, „den Übergang zu Kli-

maneutralität rechtzeitig einzuleiten“. Konkret verlange dies, „dass frühzeitig transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion formuliert werden, die für die erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung bieten und diesen ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermitteln.“ In dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts wird somit explizit die Notwendigkeit eines rechtzeitigen Handelns im Zusammenhang mit der Klimakrise betont. Die mit dem Klimawandel einhergehende Bedrohung und Zerstörung der Grundlagen für Leben und Gesundheit sowie die zeitlich früher eintretende Erreichung und Überschreitung von Klimakippunkten lassen keinen Aufschub zu und sind in ihrem Ausmaß und zeitlichen Eintrittspunkt so nicht absehbar gewesen.

Die Bedrohung der menschlichen Gesundheit durch Hitzeereignisse sowie hohe Sturmflutwasserstände an Nord- und Ostsee, denen 3,2 Millionen Menschen in Deutschland – auch und gerade in der Freien Hansestadt Bremen – ausgesetzt sind, aber auch die negativen Folgen für die Grundwasserneubildung begründen nach der Verfassungsrechtsprechung eine Notsituation im Sinne von Art. 131a Abs. 3 Satz 1 LV. Diese Notsituation und die Handlungsdringlichkeit werden durch die akute Energiekrise ausgelöst und durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine deutlich verschärft. Da die Klimakrise mehrere Millionen Menschen, die in Deutschland leben, und weite Regionen Deutschlands dauerhaft betrifft und da die Energiekrise alle Menschen und eine große Zahl von Unternehmen in Deutschland trifft, ist die Notsituation auch außergewöhnlich im Sinne der Verfassung.

2. Die Freie Hansestadt Bremen hat die Klimakrise durch eigenes Verhalten weder bewirkt noch hätte sie durch ein anderes Verhalten den Klimawandel und den russischen Angriffskrieg als Ursache der akuten Energiekrise verhindern können. Der Klimawandel beruht auf äußeren Einflüssen, die nicht der staatlichen Kontrolle unterliegen. Die Freie Hansestadt Bremen kann nur ihren Beitrag zur Bekämpfung der Klimakrise leisten. Sie konnte diese Krise, die Folge der industriellen Entwicklung in weiten Teilen der Welt seit dem Ende des 19. Jahrhunderts ist, aber durch ihr eigenes Handeln nicht verhindern. Zu unterscheiden ist zwischen der Verursachung der Klimakrise durch jahrzehntelange weltweite wirtschaftliche Prozesse, welche die Freie Hansestadt Bremen weder steuern noch nennenswert beeinflussen kann und konnte, und deren Bekämpfung, an der sich alle Staaten der Welt beteiligen müssen, wenn sie Erfolg haben soll, auch wenn sie wie

Bremen in weltweiter Perspektive nur einen kleinen Beitrag leisten können. Ebenso wenig kann die Freie Hansestadt Bremen die auf dem russischen Angriffskrieg beruhende akute Energiekrise kontrollieren. Neben einer Einschränkung von verfügbaren Energieträgern und einem exogenen Energiepreisschock bei Strom, Gas und Öl umfassen die Auswirkungen des Ukraine-Krieges auch erhebliche Störungen von Lieferketten, substantielle Steigerungen bei den Preisen für Lebensmittel sowie Baustoffe und ausgewählte Industriegüter. Damit entzieht sich die Notsituation insgesamt ihrer Kontrolle.

3. Die Bewältigung und Überwindung der Klimakrise und der Energiekrise erfordern Finanzmittel, welche die Finanzlage der Freien Hansestadt Bremen erheblich beeinträchtigen. Nach dem Abschlussbericht der Enquetekommission Klimaschutz im Land Bremen wird allein der Finanzbedarf, den die Freie Hansestadt Bremen zur Bekämpfung des Klimawandels aufwenden muss, auf 6-7 Milliarden Euro bis 2038 geschätzt. Der Haushalt der Freien Hansestadt Bremen ist aber schon ohne diese Aufwendungen 2022 und in den folgenden Jahren mit erheblichen finanziellen Herausforderungen konfrontiert. Stellt man dem Haushaltsvolumen der Freien Hansestadt Bremen von 2022 in Höhe von knapp 6,5 Milliarden Euro gegenüber, zeigt sich wie erheblich der Finanzbedarf des Landes für den Klimaschutz ist. Für das Haushaltsjahr 2023 bestehen keine Möglichkeiten innerhalb der bremischen Haushalte, die notwendigen Ausgaben zur Bewältigung der Klima- und Energiekrise sowie der Folgen des Ukraine-Krieges innerhalb der Regelgrenzen der Schuldenbremse zu bewältigen. Für einen Zeitraum bis 2027 belaufen sich die kalkulierten Mittelbedarfe auf 3 Mrd. €, die einer zusätzlichen Belastung im Durchschnitt von 600 Mio. € pro Jahr gleichkommen. Hierbei noch nicht berücksichtigt sind ab 2024 reguläre Ausgabensteigerungen u.a. infolge der Inflationsquote, aus Tarifsteigerungen, Zinsanpassungen sowie im Bereich der Sozialleistungen.

Ob die Freie Hansestadt Bremen die zwingend erforderlichen Finanzbedarfe deckt, steht nicht in ihrem politischen Ermessen. Vielmehr verpflichtet Art. 20a GG nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den Staat zum Klimaschutz und insbesondere zur Herstellung von Klimaneutralität. Zwar genießt Art. 20a GG keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Regelungen. Er ist aber im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen. Dabei nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu. Art. 20a GG ist eine justiziable Rechtsnorm, die den poli-



tischen Prozess zugunsten ökologischer Belange auch mit Blick auf die künftigen Generationen binden soll. Die Grundrechte schützen als intertemporale Freiheitssicherung vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgas-minderungslast in die Zukunft. Der Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten. Die Schonung künftiger Freiheit verlangt auch, den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten.

Die rechtzeitige Einleitung des Übergangs zu Klimaneutralität verlangt den Einsatz erheblicher finanzieller Mittel. Soweit diese Mittel im regulären Haushalt nicht zur Verfügung stehen, kann die intertemporale Freiheitssicherung durch Grundrechte in einem Spannungsverhältnis zur Schuldenbremse stehen. Zwischen den grundrechtlichen Verpflichtungen und der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse muss praktische Harmonie hergestellt werden. Dafür lässt die Sonderregelung der Schuldenbremse für außergewöhnliche Notsituationen hinreichend Raum. Die Klimakrise in Verbindung mit dem Ukraine-Krieg und der akuten Energiekrise in ihrer Wirkung als grundsätzliche kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage und exogener Schock dürfen über die Aufnahme von Krediten finanziert werden, weil sie eine außergewöhnliche Notsituation begründen, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und mit erheblichen Beeinträchtigungen der Finanzlage des Landes Bremen verbunden ist. Da der Staat in einer außergewöhnlichen Notsituation nicht an die Schuldenbremse gebunden ist, darf er seine Handlungsfähigkeit durch die ausnahmsweise Aufnahme von Krediten sichern. Auf diesem Weg wird praktische Konkordanz zwischen den grundrechtlichen Schutzpflichten und der Begrenzung der Aufnahme von Krediten zur Herstellung des Haushaltsausgleichs gesichert.

Die Freie Hansestadt Bremen muss die verfassungsrechtliche Pflicht zum Schutz vor den Gefahren des Klimawandels ebenso erfüllen wie der Bund. Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels in Form von extremen Wetterereignissen wie Hitzewellen, Wald- und Flächenbränden, Wirbelstürmen, Starkregen, Überschwemmungen, Lawinenabgängen oder Erdbeben ausgelöst durch dauerhaft überhöhte CO<sub>2</sub>-Emissionen zu schützen. Die objektivrechtliche Schutzverpflichtung besteht

nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 gerade in Bezug auf künftige Generationen. Auch das Grundrecht auf Eigentum aus Art. 14 Abs. 1 GG begründet eine Schutzpflicht des Staates hinsichtlich der Eigentumsgefahren des Klimawandels.

In der aktuellen wissenschaftlichen Auseinandersetzung gibt es Positionierungen, die einer Notlagenkreditfinanzierung in Bezug auf die Klimakrise eher kritisch gegenüberstehen. So argumentiert der Verfassungsgerichtshof von Rheinland-Pfalz im April 2022, dass die Herausforderungen des Klimawandels zwar die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen und die zu unternehmenden Anstrengungen groß seien, jedoch dies allein nicht rechtfertige, den Klimawandel als eine außergewöhnliche Notsituation einzuordnen, „da es sich insoweit nicht um ein plötzlich aufgetretenes Ereignis, sondern um eine lange absehbare Entwicklung handelt (vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 u.a. –, NJW 2021, 1723 ff.), auf die der Haushaltsgesetzgeber sich einstellen kann und konnte (vgl. Schneider/Stüber, DÖV 2021, 836 [837 ff.]; Gröpl, NJW 2020, 2523 [2525]).“ Vergleichbar argumentieren die Autoren Schneider und Stüber in ihrem Artikel aus 2021, die darlegen, dass der Klimawandel weder einen schweren Unglücksfall noch eine plötzliche Beeinträchtigung der Wirtschaftsabläufe in einem extremen Ausmaß darstelle und somit nicht als eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne der Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG einzustufen sei.

Eine Notsituation im Sinne der Verfassung kann sich aber durchaus über einen längeren Zeitraum hin entwickeln und dann kurzfristig außergewöhnlich werden. Wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse zum immer früheren Eintritt von sogenannten klimatischen Kipppunkten waren so früher nicht absehbar. Sie konnten deshalb auch weder vom Verfassungsgerichtshof für das Land Rheinland-Pfalz noch von Schneider und Stüber berücksichtigt werden. Zudem hat sich die Klimakrise in Verbindung mit dem Ukraine-Krieg und der akuten Energiekrise in ihrer Wirkung als grundsätzliche kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage und exogener Schock erheblich verschärft.

In dem Artikel von Schneider und Stüber war der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 zudem noch nicht berücksichtigt. Die Autoren vertreten ohne Kenntnis dieser Verfassungsgerichtsentscheidung zu Unrecht die Auffassung, dass es aufgrund des Klimawandels keine unmittelbar drohenden Gefahrenzustände von erheblichem Ausmaß gebe. Das ist bereits durch die Überschwemmungen im Westen

Deutschlands im Sommer 2021 widerlegt. Die Folgen der Klimakrise sind nicht erst in einem zeitlichen Abstand zu erwarten, sondern treten unmittelbar jetzt ein und sind schon eingetreten. Die Klimakrise ist eine Notsituation im Sinne der Verfassung. Sie hat im Gegensatz zur Auffassung der Autoren zu einer in großem Ausmaß stattfindenden Verwerfung des gesellschaftlichen Normalzustands geführt und ist nicht der Normalzustand. Ebenso wie die Wiedervereinigung Deutschlands, die nach Auffassung des verfassungsändernden Gesetzgebers eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne der Verfassung begründen konnte, ist auch die Klimakrise lang andauernd. Wie die Wiedervereinigung Deutschlands wird auch die Klimakrise mehrere Jahrzehnte lang Folgen zeigen. Anders als Schneider und Stüber meinen, muss zum Schutze des Klimas auch auf akut auftretende Schäden wie Überschwemmungen in Deutschland reagiert werden. Der erhebliche Finanzbedarf zur Beseitigung der aus der Klimakrise resultierenden Schäden und für vorbeugende Maßnahmen ist offensichtlich. Die Kosten, die aus der Klimakrise erwachsen, müssen sowohl von der lebenden als auch von zukünftigen Generationen getragen werden. Wie im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 dargelegt, schließt der objektivrechtliche Schutzauftrag des Art. 20a GG die Notwendigkeit ein, „mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten.“ Aufgrund der möglichen Überschreitung von klimatischen Kippunkten und der Häufung der Extremwetterereignisse ist dringende Handlungsnotwendigkeit gegeben. Andernfalls drohen enorme ökonomischen Kosten sowie Gefahren für Mensch, Natur und Wirtschaft durch die Unumkehrbarkeit von klimatischen Entwicklungen. Eine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in Auftrag gegebene Studie zu den Kosten der Folgen des Klimawandels in Deutschland kommt zu dem Ergebnis, dass der vom Menschen verursachte Klimawandel in Deutschland jedes Jahr Schäden von durchschnittlich 6,6 Milliarden Euro verursacht. Ein grundsätzlicher Interessenkonflikt mit zukünftigen Generationen ist insoweit nicht erkennbar, da durch die aktuelle Kreditaufnahme gerade eine übermäßige (finanzielle) Belastung künftiger Generationen aufgrund fortwirkender gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Folgen der Energiekrise und insbesondere zusätzlich erhöhter Klimaanpassungskosten in Folge der sich verschärfenden Klimakrise vermieden werden sollen. Ein Zuwarten mit dem Beginn der Maßnahmen wäre nicht nur gesellschaftlich, sondern auch finanziell deutlich teurer.

Um zukünftige Schäden für Mensch und Natur zu vermeiden sowie die Lebensgrundlagen auch für Folgegenerationen zu bewahren, ist daher eine schnellstmögliche Transformation hin zur Klimaneutralität und die Bereitstellung der dafür benötigten Klima-Investitionsmittel notwendig.

Die Klimakrise ist folglich als außergewöhnliche Notsituation im Sinne von Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG qualifizieren.

Zur Erfüllung der sie treffenden verfassungsrechtlichen Schutzpflicht ist die Freie Hansestadt Bremen verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung des Treibhauseffektes zu ergreifen. Das setzt den Einsatz beträchtlicher Finanzmittel voraus, deren Aufbringung den Haushalt Bremens erheblich beeinträchtigt. Nur so kann die Handlungsfähigkeit des Landes zur Krisenbewältigung gewährleistet werden. Der Klimawandel allein hat als Folge des Treibhauseffektes zu einer außergewöhnlichen Notsituation im Sinne von Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG geführt.

Auch die akute Energiekrise in Verbindung mit dem Ukraine-Krieg in ihrer Wirkung als grundsätzliche kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage und exogener Schock als zweiter Faktor der außergewöhnlichen Notsituation beeinträchtigt die Finanzen der Freien Hansestadt Bremen erheblich. Die Beendigung der Gaslieferungen aus Russland als Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine, der Stopp der Lieferungen durch Nord Stream 1 und die auf Sabotage beruhende Unterbrechung der Pipelines Nord Stream 1 und 2 haben zu einer außergewöhnlichen Notsituation in der Energieversorgung Deutschlands geführt. Klimakrise und Energiekrise zusammen genommen prägen diese außergewöhnliche Notsituation. Ursache für die akute Energiekrise ist der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine. Dieser Krieg und seine Folgen entziehen sich der Kontrolle des Staates. Das gilt nicht nur für die Bundesrepublik Deutschland, sondern auch für die Freie Hansestadt Bremen. Weder Deutschland als Ganzes noch die Freie Hansestadt Bremen konnten und können die Energiekrise verhindern. Die durch sie verursachte außergewöhnliche Notsituation belastet die staatliche Finanzlage erheblich. Für die bislang drei Rettungspakete musste der Staat schon bislang fast 100 Milliarden Euro aufwenden. Hinzu kommen 200 Milliarden Euro für die Energiepreisbremse. Sowohl Endverbraucher als auch zahlreiche Unternehmen sind auf staatliche Unterstützung dringend angewiesen. Gleichzeitig gilt es, die aufgrund des Ukraine-Krieges geflüchteten Menschen unterzubringen und zu versorgen. Das führt zu

Belastungen der Haushalte des Bundes und der Länder, die bereits jetzt eine außerordentliche Höhe erreicht haben. Damit sind die Voraussetzungen für ein Abweichen von dem Verfassungsgebot, Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen, nach Art. 131a Abs. 3 Satz 1 LV gegeben.

Die Freie Hansestadt Bremen erhält seit dem 1. Januar 2020 400 Millionen Euro an Sanierungshilfen jährlich vom Bund, damit sie künftig eigenständig die Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG einhalten kann. Im Gegenzug hat sich die Freie Hansestadt Bremen verpflichtet, die Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG einzuhalten. Sie hat darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur künftig eigenständigen Einhaltung der Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG zu ergreifen. Dazu gehören der Abbau der übermäßigen Verschuldung sowie Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft. Entscheidend für die Pflichten der Freien Hansestadt Bremen sind also die Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG. In dieser Vorschrift erlaubt die Verfassung in einer außergewöhnlichen Notsituation den Haushaltsausgleich durch Einnahmen aus Krediten. Nach dem Grundsatz des Vorrangs der Verfassung (Art. 20 Abs. 3 GG) ist der Gesetzgeber an diese finanzverfassungsrechtliche Vorgabe gebunden. Er darf mit dem Sanierungshilfengesetz von der Vorgabe in Art. 109 Abs. 3 GG nicht abweichen. Dieser Verfassungspflicht ist der Gesetzgeber nachgekommen, indem er in der Sanierungshilfenvereinbarung in einer begründeten bzw. besonderen Ausnahmesituation die Feststellung ermöglicht hat, dass eine Unterschreitung der erforderlichen Tilgung unbeachtlich ist (§ 2 Abs. 4 Satz 2 SanG). Die Sanierungshilfen des Bundes werden gemäß Art. 143d Abs. 4 Satz 1 GG „als Hilfe zur künftig eigenständigen Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3“ GG gewährt. Die Sanierungshilfen zielen also darauf, den Empfängerländern die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse, wie sie in Art. 109 Abs. 3 GG geregelt ist, zu ermöglichen. Sie sind sowohl auf die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ohne Einnahmen aus Krediten im Regelfall als auch auf die Freistellung von dieser Verpflichtung in außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, ausgerichtet. Ziel der Sanierungshilfen ist nicht allein die Einhaltung des Verbots der strukturellen Verschuldung, sondern zugleich die verfassungsrechtlich gebotene Nutzung der Möglichkeit, von diesem Verbot in außergewöhnlichen Notsituationen eine Ausnahme zu machen. Diese verfassungsrechtliche Zielvorgabe für die Gewährung von Sanierungshilfen verwirklicht das Sanierungshilfengesetz durch die Anerkennung eines begründeten Ausnahmefalls. Ein solcher begründeter Ausnahmefall liegt in einer außergewöhnlichen Notsituation im Sinne von Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG vor.

Stellte eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne der Verfassung nicht zugleich einen begründeten Ausnahmefall im Sinne des Sanierungshilfengesetzes dar, wäre das Gesetz mit dem Vorrang der Verfassung unvereinbar. Eine verfassungsorientierte Auslegung des Sanierungshilfengesetzes und der zugehörigen Verwaltungsvereinbarung gebietet eine Interpretation des begründeten Ausnahmefalls im Sinne einer außergewöhnlichen Notsituation.

Da sich die Freie Hansestadt Bremen im Sinne der Verfassung wegen der Klimakrise in Verbindung mit dem Ukraine-Krieg und der akuten Energiekrise in ihrer Wirkung als grundsätzliche kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage und exogener Schock in einer außergewöhnlichen Notlage befindet, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt, ist sie nicht nur von Verfassung wegen zu einem Haushaltsausgleich mit Einnahmen aus Krediten berechtigt. Es liegt vielmehr auch ein begründeter Ausnahmefall im Sinne des Sanierungshilfengesetzes und der zugehörigen Verwaltungsvereinbarung vor. In der Folge ist die Unterschreitung der eigentlich erforderlichen Tilgung in der außergewöhnlichen Notsituation bzw. in dem begründeten Ausnahmefall unbeachtlich. Die Freie Hansestadt Bremen ist allerdings gut beraten, auch in dieser außergewöhnlichen Notsituation den Spielraum, über den sie für einen Haushaltsausgleich mit Einnahmen aus Krediten verfügt, nicht zu überdehnen. Andernfalls würde sie die Gewährung von Sanierungshilfe durch den Bund gefährden. Das ist im Folgenden bei der Prüfung der Kriterien für zulässige Maßnahmen zu berücksichtigen.

## **II. Kriterien für Maßnahmen**

Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG erlaubt den Ländern eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen zu treffen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen. Zum Inhalt der Ausnahmeregelung schweigt der Text des Grundgesetzes. Nach der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen kann von den Vorgaben der Schuldenbremse aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, abgewichen werden. Welche Abweichungen zulässig sind, lässt sich auch dem Text der Landesverfassung nicht entnehmen. Vorherrschend wird ein finaler Zusammenhang zwischen der Notsituation und der Kreditaufnahme gefordert: Nur soweit die Aufnahme von Krediten

„zur Überwindung oder Vorbeugung einer Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation bestimmt“ ist, dürfen die Kredite zum Haushaltsausgleich eingesetzt werden (Veranlassungszusammenhang). Die Kreditaufnahme muss zum Ausgleich des erheblichen Finanzbedarfs des Landes notwendig sein. Der Finanzbedarf für eine bestimmte Maßnahme darf nicht bereits haushaltsmäßig abgedeckt sein, sondern muss sich als Mehrbedarf darstellen. Dem Haushaltsgesetzgeber steht bei der Beurteilung dieser Voraussetzung ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu. Es dürfen aber keine Ausgaben finanziert werden die bereits vor der Notsituation im Haushalt vorgesehen oder eingeplant waren. Darüber hinaus geht der Staatsgerichtshof des Landes Hessen von einer Anwendbarkeit des Verhältnismäßigkeitsprinzips aus, die allerdings nicht uneingeschränkt und streng erfolgt, sondern wegen des nur eingeschränkt überprüfbarer Einschätzungsspielraums des Haushaltsgesetzgebers nur einer verfassungsgerichtlichen Vertretbarkeitskontrolle unterliegt. Angesichts dieser gerichtlich noch nicht abschließend geklärten Rechtslage sollte die Freie Hansestadt Bremen nur verhältnismäßige Maßnahmen und Maßnahmenpakete durch Kredite finanzieren, damit die Sanierungshilfen durch den Bund nicht gefährdet werden.

Die Maßnahmen, die durch die Kredite finanziert werden, genügen auch nach der strengeren Rechtsprechung des hessischen Staatsgerichtshofes den verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn sie eine besondere, hervorgehobene Wirkungsstärke zur Bewältigung der Klimakrise aufweisen, wie sie sich beispielsweise aus dem Faktor CO<sub>2</sub>-Einsparung ergeben könnte. Die kreditfinanzierten Maßnahmen müssen aber nicht einer bestimmten Kostenart wie Investitionsvorhaben zugeordnet werden können. Auch steht es in der politischen Verantwortung des Haushaltsgesetzgebers, welche Kostenhöhe die kreditfinanzierten Maßnahmen haben. Ein bestimmter Schwellenwert ist von Verfassung wegen weder prozentual noch betraglich im Verhältnis zum Haushaltsvolumen erforderlich.

Als generelle Linie gilt, dass Kosten nur dann kreditfinanziert werden können, wenn die so finanzierten Maßnahmen jedenfalls mittelbar bestimmt und geeignet – nach der strengeren Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen auch erforderlich und angemessen – sind, um die Notsituation zu überwinden. Gerade bei mittelbaren Begleitkosten wird der Bund bei seiner Entscheidung über die weitere Gewährung von Sanierungshilfen genau überprüfen, ob sie den Anforderungen des Veranlassungszusammenhangs hinreichend entsprechen. Es reicht keinesfalls aus, dass eine Kreditaufnahme Maßnahmen finanziert, die nur zeitlich mit der außergewöhnlichen Notsituation zusammenfallen, die aber nicht geeignet und bestimmt zur Überwindung der Notsituation sind.

Folgt man dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen, ist eine Kreditaufnahme bei alternativen Finanzierungsmöglichkeiten möglicherweise als nicht erforderlich einzustufen. Nach dieser Rechtsprechung der Landesverfassungsgerichte sind zur Sicherung der weiteren Gewährung von Sanierungshilfen Maßnahmen zur Krisenüberwindung nicht durch Kredite zu finanzieren, wenn die entstehenden Kosten durch alternative Finanzierungsmöglichkeiten wie Bundes- und EU-Mittel oder Ressortbudgets gedeckt werden könnten. Unzulässig ist es jedenfalls, Maßnahmen zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation durch Kredite zu finanzieren, wenn die Maßnahmen durch bereits im Haushalt vorgesehene Mittel finanziert werden können, weil dann der Veranlassungszusammenhang zwischen Kreditaufnahme und Notlagenbewältigung fehlt. Hierbei kommt allerdings dem Element der Effektivität eine besondere Bedeutung zu. Vorstellbar wäre beispielsweise, dass die Freie Hansestadt Bremen Maßnahmen zur Bewältigung der Klimakrise zwar in geringerem Maße kreditfinanziert umsetzen könnte, hierfür allerdings den Zeitraum der Umsetzung erheblich strecken müsste, damit die regulären Haushaltsmittel hierfür auskömmlich wären. Ein solches Vorgehen wäre nicht gleichrangig effektiv zur Notlagenbewältigung, insbesondere nicht bei einer zum schnellen Handeln aufrufenden Klimakrise.

Die Kreditfinanzierung darf sich auf soziale und wirtschaftliche Ausgleichsmaßnahmen, welche für eine sozial gerechte Verteilung der Folgen der Transformation sorgen, nur dann erstrecken, wenn diese Ausgleichsmaßnahmen nach einer überzeugend begründeten Einschätzung des Haushaltsgesetzgebers im Sinne des Veranlassungszusammenhangs zur Bewältigung der Klimakrise nicht nur geeignet und bestimmt, sondern auch erforderlich und angemessen sind. Wenn der Haushaltsgesetzgeber solche Ausgleichsmaßnahmen durch Kredite finanzieren will, muss er sorgfältig begründen, dass eine Bewältigung der Klimakrise im sozialen Rechtsstaat nicht anders möglich ist. Insoweit besteht zwar ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers, der aber nicht dazu führt, dass beliebige sonstige sozialpolitische oder wirtschaftspolitische Notlagen durch die Aufnahme von Krediten finanziert werden können. Plausibel dargelegt werden muss vielmehr, dass ohne die Ausgleichsmaßnahmen die außergewöhnliche Notsituation in Bremen nicht bewältigt werden kann. Nachweispflichten sind mit den über entsprechende Notlagenkredite zu finanzierenden Maßnahmen insoweit verbunden, als der Haushaltsgesetzgeber genau darlegen muss, warum er im Rahmen seines Einschätzungs- und Beurteilungsspielraums davon ausgeht, dass die Umsetzung der kreditfinanzierten Maßnahmen zur Bewältigung der Notsituation beiträgt.



Zusammenfassend handelt es sich bei der Geltendmachung des Ausnahmetatbestands einer außergewöhnlichen Notsituation im Rahmen der Schuldenbremse um eine zweckbezogene und damit letztlich auf die Finanzierung bestimmter Maßnahmen bezogene Verschuldungsermächtigung. Die Kreditaufnahme als solche wie auch die durch die Kreditaufnahme finanzierten Einzelmaßnahmen müssen auf die Bewältigung bzw. Überwindung der außergewöhnlichen Notsituation bezogen sein. Ein solcher kausaler Veranlassungszusammenhang zwischen der außergewöhnlichen Notsituation und den zu ihrer Überwindung bzw. Abmilderung kreditfinanzierten Ausgaben ist konkret im Einzelnen, d.h. für jeden Ausgabenposten bzw. für jedes Maßnahmenpaket, vorauszusetzen. Nur Maßnahmen, die eindeutig und nachweisbar auf die Bewältigung der Notsituation ausgerichtet sind, können kreditfinanziert werden. Dabei kann übergeordnet allgemein zur Beurteilung des Vorliegens eines kausalen Veranlassungszusammenhangs zunächst im Sinne einer holzschnittartigen Unterscheidung davon ausgegangen werden, dass alle Maßnahmen, die auch ohne die geltend gemachte Notsituation vorzunehmen wären, grundsätzlich nicht dem Anwendungsbereich der Ausnahmetatbestandsfinanzierung unterfallen.

Insoweit hat die Freie Hansestadt Bremen zurecht mit Blick auf die Auswahl der Handlungsbereiche für die Klimakrise mit den sog. Fastlanes besonders wirkungsstarke Elemente zur Krisenbewältigung hervorgehoben, in denen angesichts der finanziellen Ausgangslage der Freien Hansestadt Bremen absehbar ist, dass sie nicht vollständig innerhalb der vorhandenen Haushaltsmittel zeitnah abgebildet werden können und deshalb für eine Kreditfinanzierung vorzusehen sind. Wichtig ist dabei die Schlussfolgerung der Freien Hansestadt Bremen, dass diese Ausnahmefinanzierung nicht davon entbindet, eine künftige verstärkte Prioritätensetzung in den regulären Haushalten vorzunehmen, um möglichst viele Maßnahmen ohne Notlagenkredite innerhalb der bestehenden Möglichkeiten abzubilden.

Bei der konkreten Zulässigkeitsprüfung von Maßnahmenfinanzierungen über den Ausnahmetatbestand kann folgender allgemeiner, praxisorientierter Kriterienkatalog als handlungsleitender Maßstab gelten:

Der nachvollziehbare Veranlassungszusammenhang zwischen Notsituation (Klima- und Energiekrise) und Maßnahmen ist nachzuweisen.

Der Kausalzusammenhang zwischen der Notsituation und den ergriffenen Maßnahmen ist darzustellen. Die Maßnahmen müssen aus der Notsituation resultieren bzw. dem Zweck der Bewältigung der Notsituation gewidmet sein.

Die ergriffenen Maßnahmen müssen geeignet und entsprechend der Rechtsprechung des Hessischen Staatsgerichtshofs erforderlich und angemessen zur Bewältigung der Notsituation sein.

Geeignet sind Maßnahmen, die die Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation fördern.

Erforderlich sind Maßnahmen, die zur Bewältigung der Notsituation notwendig sind. Erforderlich ist eine Kreditfinanzierung von Maßnahmen darüber hinaus nur dann, wenn keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen.

Angemessen sind Maßnahmen, die in einem angemessenen Verhältnis zum Ausmaß der Krise stehen. Die Maßnahmen, die durch die Kredite finanziert werden müssen, sollten eine besondere, hervorgehobene Wirkungsstärke zur Bewältigung der Klima- und Energiekrise aufweisen (insbesondere CO<sub>2</sub>-Einsparung).

Zusätzlichkeit bzw. Notwendigkeit des zeitlichen Vorziehens oder verstärkten Umsetzens (in Abgrenzung zu "ohnehin geplanten"-Maßnahmen): Der äußere Anlass einer außergewöhnlichen Notsituation darf nicht zur Kreditfinanzierung solcher Ausgaben führen, die auch ohne die eingetretene Notlage hätten getätigt werden sollen bzw. müssen. Insofern müssen die ergriffenen Maßnahmen sich durch eine Zusätzlichkeit (im Sinne von neuen, krisenbedingt zu ergreifenden Maßnahmen) oder bei vorhandenen Planungen durch ein krisenbedingt erforderliches zeitliches Vorziehen oder ein krisenbedingt erforderliches verstärktes Umsetzen auszeichnen.

**Nachweislich keine Abdeckung durch alternative Finanzierungsmöglichkeiten (bspw. Bundes- und EU-Mittel, Ressortbudget) möglich:** Kreditfinanzierung ist als Ausnahmeregelung das letzte Mittel. Vorrangig sind generell andere Finanzierungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Es ist nachzuweisen, dass die ergriffenen Maßnahmen insbesondere aufgrund ihrer Großvolumigkeit nicht durch vorrangige Finanzierungsmöglichkeiten (bspw. Bundes- und EU-Mittel oder innerhalb des Ressortbudgets) abdeckbar sind.

Dieser allgemeine Kriterienkatalog kann angesichts der Vielzahl möglicher Einzelsachverhalte für die Praxis keine völlig exakten und trennscharfen Resultate erbringen, wohl aber plausible Annahmen und Eingrenzungen. Grundsätzlich gilt, dass zur Sicherung der weiteren Gewährung von Sanierungshilfen davon abzuraten ist, Maßnahmen zur Krisenüberwindung durch Kredite zu finanzieren, bei denen mögliche Zweifel an der verfassungsrechtlichen Zu-

lässigkeit bestehen könnten und bei denen der bestehende Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum Gefahr läuft, überschritten zu werden. Ein konservativer Ansatz mit Fokus auf unmittelbare Krisenbewältigungsmaßnahmen ist dringend zu empfehlen, weil der Bund bei seiner Entscheidung über die weitere Gewährung von Sanierungshilfen genau prüfen wird, ob die Anforderungen des Veranlassungszusammenhangs erfüllt werden.

### **III. Anforderungen an die haushalterische Umsetzung insbesondere im Lichte der Mehrjährigkeit**

Da das Land Bremen die Klimaneutralität im Jahr 2038 erreichen will, werden auch bis dahin Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimakrise erforderlich sein und finanziert werden müssen. Aus haushalterischer Sicht könnte deshalb eine jährliche Veranschlagung naheliegen, weil das Haushaltsrecht durch das Jährlichkeitsprinzip und das Fälligkeitsprinzip geprägt ist. Eine jährliche Veranschlagung würde allerdings bedeuten, dass voraussichtlich bis dahin in jedem Jahr unter Berufung auf eine außergewöhnliche Notsituation eine Kreditaufnahme notwendig wäre. Das würde die Verlässlichkeit der Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimakrise beeinträchtigen, zumal in jedem Jahr ein Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft erforderlich wäre (Art. 131a Abs. 3 Satz 1 LV). Der legitime Zweck, zur Krisenbekämpfung bereits mit Verkündung des Nachtragshaushalts 2023 überjährig mittel- bzw. langfristige Planungssicherheit herzustellen, wäre nicht erreichbar. Bereits gegenwärtig notwendige und in der Zukunft zu Auszahlungen führende Verpflichtungen gegenüber Dritten können grundsätzlich nur mit einer entsprechenden finanziellen Unterlegung eingegangen werden. Diese wäre nicht gegeben, wenn jedes Jahr neu über die Finanzierung in Form des Ausnahmetatbestands entschieden wird.

Dementsprechend ist es vorzugswürdig, in einem einmaligen Akt zu Beginn der Zeitspanne die haushalterische Absicherung der Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimakrise und der Energiekrise sicherzustellen.

Die Bildung von Rücklagen und Sondervermögen steht in einem Spannungsverhältnis zu den haushaltsrechtlichen Prinzipien der Jährlichkeit und der Fälligkeit. Die Verfassung des Landes Bremen folgt allerdings nicht dem Jährlichkeitsprinzip im engeren Sinne, sondern stellt es dem Gesetzgeber frei, den Haushaltsplan für ein oder zwei Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, durch das Haushaltsgesetz festzustellen (Art. 131 Abs. 2 Satz 1 LV). Auch der Fälligkeitsgrundsatz ist allenfalls in seinem Kern verfassungsrechtlich begründet. Der Jährlichkeitsgrundsatz

und das Fälligkeitsprinzip stehen jedenfalls der Bildung von Rücklagen und der Errichtung von Sondervermögen grundsätzlich nicht entgegen. Sondervermögen und Rücklagen sind klassische Instrumente des Haushaltsrechts. Sie ermöglichen die Verwirklichung längerfristiger Vorhaben unabhängig von der zeitlichen Begrenzung des Haushaltsplans. Auch wenn eine Rücklagenzuführung einen erheblichen Umfang aufweist, ist sie dementsprechend mit dem Haushaltsrecht vereinbar, wenn der Umfang der Rücklagenbildung auf einem sachlichen Grund beruht. Bei der Bekämpfung der Notlage besteht ein solcher sachlicher Grund in der Notwendigkeit, die Ernsthaftigkeit der entsprechenden Anstrengungen des Staates auch nach außen deutlich zu machen und die zeitnahe und dauerhafte Beachtung der grundrechtlichen Vorgaben, wie sie das Bundesverfassungsgericht 2021 herausgearbeitet hat, transparent und nachhaltig zu dokumentieren.

Als haushalterische Umsetzungsoption zur Absicherung der Mehrjährigkeit der Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimakrise und der Energiekrise bietet sich gemäß § 62 Abs. 2 LHO die Bildung einer Rücklage im Haushalt des Landes bzw. der Stadtgemeinden an. § 18 Absatz 4 LHO erlaubt dann ein Vorgehen, mit dem die Liquidität erst zum Zeitpunkt der Finanzierung einer Maßnahme bereitgestellt wird. Sofern nämlich eine Kreditermächtigung durch Rücklagenzuführung kassenmäßig nicht in Anspruch genommen wird, kann für Rücklagenentnahmen in den Folgejahren die benötigte Liquidität durch Kreditaufnahme bereitgestellt werden, soweit dafür keine kassenmäßigen Mittel zur Verfügung stehen. Mit der Bildung einer Rücklage zur langfristig gesicherten Finanzierung der zur Bekämpfung der Notsituation notwendigen Maßnahmen macht der Haushaltsgesetzgeber deutlich, dass die erforderlichen Finanzmittel bereitstehen. Gleichzeitig schränkt er die zukünftigen Entscheidungen des Parlaments über die Mittelverausgabung nicht ein, sondern lässt den Entscheidungsspielraum künftiger Haushaltsgesetzgeber insoweit bestehen.

Das Verfassungsrecht schreibt nicht vor, dass die aus einer Rücklage zu finanzierenden Maßnahmen einzeln im Haushaltsplan veranschlagt werden. Eine konkrete, maßnahmenspezifische Veranschlagung ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht notwendig. Aus der Veranschlagung im Haushaltsplan muss allerdings ersichtlich sein, dass die durch Kredite finanzierte Rücklage zur Bekämpfung der Klimakrise bestimmt und geeignet ist. Dieses Ziel dürfte sich am besten durch eine Veranschlagung mit mittlerem Konkretisierungsgrad erreichen lassen.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz betont in seinem Urteil vom 1. April 2022 zu Recht, dass sich der Haushaltsgesetzgeber nicht durch unbestimmte haushaltspolitische Ermächtigungen auf andere Akteure seiner Budgetverantwortung entäußern darf. Die parlamentarische Kontrolle und Rückbindung wird im Falle einer mehrjährigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln schwächer. Nach dem Urteil muss die mit einer solchen Gestaltung einhergehende Schwächung der parlamentarischen Kontrolle und damit der Effektivität der Budgetverantwortung durch hinreichend gewichtige sachliche Gründe aufgewogen werden. Erforderlich, aber auch hinreichend ist nach dem Urteil eine aufgabenbezogene sachliche Begründung für die Verringerung der parlamentarischen Kontrolle. Als sachliche Begründung reicht nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs der ausführlich begründete Verweis des Gesetzgebers auf die Aspekte der Planungssicherheit, Verlässlichkeit und Vertrauensbildung aus. Mit Blick auf das Volumen und den Existenzzeitraum der Rücklage dürfte es vorliegend als geraten erscheinen, dass der Haushaltsgesetzgeber schon bei der Bildung der Rücklage möglichst konkret festlegt, für welche Maßnahmen zur Bewältigung der Klimakrise die in der Rücklage vorgehaltenen Finanzmittel verwendet werden sollen. Der Haushaltsgesetzgeber sollte auch bei der Begründung einer Rücklage transparent machen, was aus der Rücklage zur Bekämpfung der Klimakrise finanziert werden soll.

#### **IV. Tilgungsregelung**

Der Beschluss der Bürgerschaft der Freien Hansestadt Bremen, dass wegen einer außergewöhnlichen Notsituation von dem Verfassungsgebot des Haushaltsausgleichs ohne Einnahmen aus Krediten (Art. 131a Abs. 1 LV) abgewichen werden kann, ist mit einer Tilgungsregelung zu verbinden (Art. 131a Abs. 3 Satz 2 LV). Für den Inhalt der Tilgungsregelung enthält der Text der Landesverfassung ebenso wie der des Grundgesetzes in Art. 109 Abs. 3 Satz 3 keine explizite Vorgaben. Für den Bund schreibt das Grundgesetz aber vor, dass die Rückführung der aufgenommenen Kredite binnen eines angemessenen Zeitraums zu erfolgen hat (Art. 115 Abs. 2 Satz 8 GG). In der Begründung der Verfassungsänderung heißt es dazu: „Welcher Zeitraum als angemessen für die Rückführung anzusehen ist, hat das Parlament in Ansehung der Größenordnung der erhöhten Kreditaufnahme sowie der konkreten konjunkturellen Situation zu entscheiden.“ Die Angemessenheit bemisst sich folglich nach dem Umfang der zusätzlichen Verschuldung und der jeweiligen konjunkturellen Lage, die eine Tilgung über einen längeren Zeitraum erforderlich erscheinen lassen.

Auch Art. 131a Abs. 3 Satz 2 LV überlässt die Ausgestaltung der Tilgungsregelung der Entscheidung der Bürgerschaft. Verfassungsrechtlich ist davon auszugehen, dass die Tilgung erst nach Beendigung der außergewöhnlichen Notsituation, d.h. im Falle Bremens im Anschluss an die vorgesehene Kreditfinanzierung der ausgewählten Fastlane Maßnahmen dann ab 2028 einsetzen sollte. Wegen der zu erwartenden Höhe der Kredite ist die Bürgerschaft gut beraten, wenn sie deren Rückzahlung nicht in einer zu kurzen Zeit vorsieht.

**In der Senatssitzung am 15. November 2022 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau  
Der Senator für Finanzen

13.11.2022

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 15.11.2022****Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen****A. Problem**

Angesichts des zunehmenden, vom Menschen verursachten Klimawandels und der damit verbundenen sich zuspitzenden Klimakrise hat die erste Enquetekommission des Landes Bremen in den Jahren 2020/2021 eine „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ erarbeitet. Der Abschlussbericht vom Dezember 2021 würdigt die im Land Bremen bereits umgesetzten Klimaschutz- und Klimaanpassungsanstrengungen sowie die bisherigen Erfolge und bestärkt das Land Bremen auf dem bereits eingeschlagenen Weg. Der Abschlussbericht sieht für das Land Bremen das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2038 vor und benennt für die spezifischen Handlungsfelder eine umfangreiche Zusammenstellung mit Handlungsempfehlungen, um dieses Ziel zu erreichen.

Mit Beschluss eines Dringlichkeitsantrags der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE (Drucksache 20/1368) vom 22.02.2022 hat die Bremische Bürgerschaft (Land) den Senat u. a. aufgefordert, „sich die von der Enquetekommission erarbeitete Klimaschutzstrategie zu eigen zu machen und sich konsequent für ihre Umsetzung einzusetzen“.

Der Senat hat auf Grundlage des Abschlussberichts der Enquetekommission und des Bürgerschaftsbeschlusses mit den Beschlüssen vom 03.05.2022 und 07.06.2022 zwei wichtige Grundsatzentscheidungen zum Umgang mit den Ergebnissen der Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ gefällt:

Zum einen hat der Senat in seiner Sitzung am 07.06.2022 die Klimaschutzziele des Senats der Freien Hansestadt Bremen beschlossen und damit die im Rahmen der Enquetekommission erarbeiteten CO<sub>2</sub>-Emissionsreduktionsziele übernommen. Hierzu ist in der Vorlage vom 07.06.2022 ausgeführt: „Der Senat wird seine Politik künftig an der Zielsetzung ausrichten, die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Bremen bis zum Jahr 2030 um mindestens 60 %, bis zum Jahr 2033 um mindestens 85 % und bis zum Jahr 2038 um mindestens 95 % gegenüber dem Niveau des Basisjahres 1990 zu senken. Der Senat wird alle verfügbaren Handlungsmöglichkeiten ausschöpfen, um einen angemessenen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele zu leisten“.

Zum anderen wird in der Senatsvorlage zur Etablierung einer Steuerungsstruktur vom 03.05.2022 festgestellt: „Die Maßnahmen aus der Enquete müssen sowohl in ihrer ganzen Breite als auch mit besonderer Dringlichkeit die wirkungsstärksten Maßnahmen umgesetzt werden“. Hierzu hat der Senat am 03.05.2022 u. a. beschlossen, eine Staatsrät:innenrunde inkl. des Magistratsdirektors aus Bremerhaven sowie eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe inkl. des Magistrats Bremerhaven (Ressort-AG)

einzuüberufen und bis zum Herbst 2022 einen finanziell hinterlegten Klimaschutz-Aktionsplan sowie eine finanziell hinterlegte Umsetzungsstrategie für die wirkungsvollsten Maßnahmen zu erarbeiten.

Die durch den Angriffskrieg des russischen Präsidenten Putin auf die Ukraine (Ukraine-Krieg) ausgelöste Energiekrise in Europa, Deutschland und damit auch Bremen beweist eindringlich die dringende Notwendigkeit, energiepolitische Abhängigkeiten zu überwinden und die Energieversorgung in Europa und Deutschland resilienter gegen solche Entwicklungen aufzustellen. Vor dem Hintergrund und in Verbindung mit den Klimaschutzzielen der Freien Hansestadt Bremen kann eine entsprechende Entwicklung für das Land Bremen nur durch ein CO<sub>2</sub>-neutrales Land Bremen erreicht werden. Alleine um die Versorgungssicherheit des Bundeslandes zu sichern, dulden entsprechende Maßnahmen keinen Aufschub. Die bundesweit ergriffenen Maßnahmen gegen eine akute Energiemangellage führen vorübergehend zu einer stärkeren Inanspruchnahme des CO<sub>2</sub>-Budgets, die durch einen beschleunigten energetischen Umbau ausgeglichen werden müssen. Nur mit der tiefgreifenden Transformation der Wirtschaft und deren verkehrlichen, industriellen und wirtschaftlichen Infrastruktur können diese Ziele zur Erreichung der Klimaneutralität nachhaltig gewährleistet werden.

Zusätzlich zur Verschärfung der Dringlichkeit einer zwingenden Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen führen die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs, insb. die Energiekrise, zu erheblichen Belastungen für Bürger\*innen und Unternehmen sowie für die öffentlichen Haushalte im Land Bremen.

Die Bewältigung der durch den Ukraine-Krieg ausgelösten Krise ist eine notwendige Bedingung für die Klimawende im Land Bremen. Gleichzeitig sollen alle Maßnahmen so gewählt werden, dass sie den Pfad zur Klimaneutralität nicht blockieren, sondern offenhalten und wenn möglich beschleunigen. Bremen ordnet daher die Maßnahmen zur Bewältigung dieser Krise bewusst in den Rahmen der Klimaschutzstrategie ein.

## **B. Lösung**

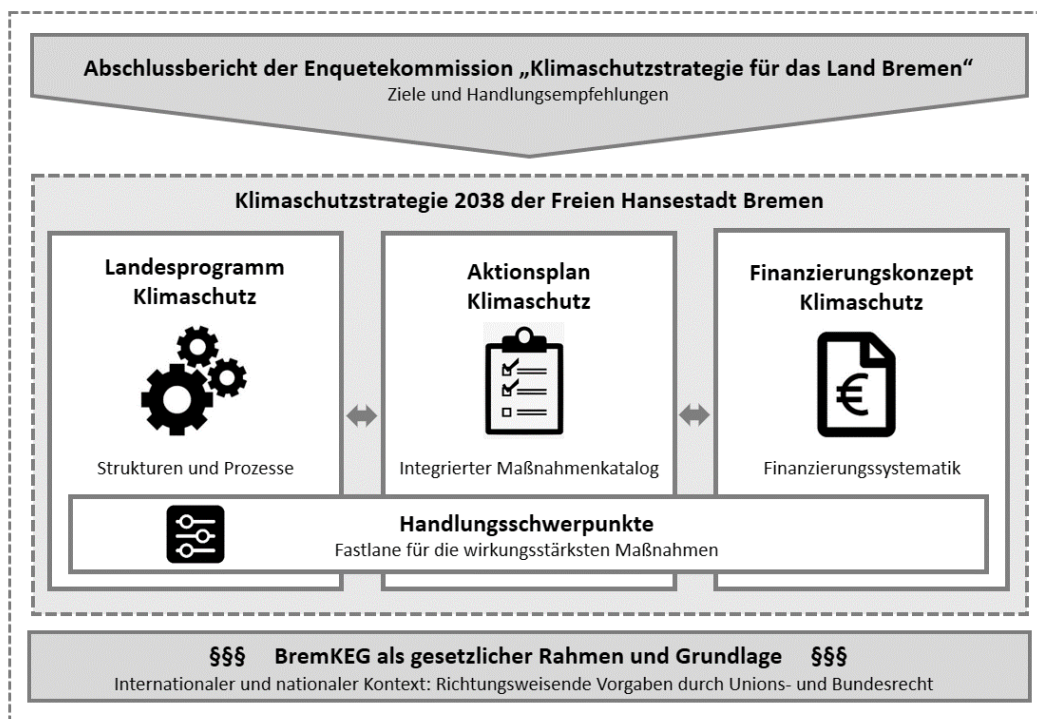
Vor diesem Hintergrund legt der Senat hiermit seine Strategie zum Erreichen der Klimaschutzziele der Freien Hansestadt Bremen – Netto-Null-CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2038 – vor. Sie trägt zugleich zu einer stärkeren Resilienz der Energieversorgung der Freien Hansestadt Bremen und insgesamt zu der zum Erreichen des Klimaschutzziels zwingend notwendigen Transformation der Wirtschaft und Infrastruktur bei. Die Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen baut maßgeblich auf den Ergebnissen und Empfehlungen aus dem Abschlussbericht der Enquetekommission auf. Sie besteht aus vier Elementen:

1. Landesprogramm Klimaschutz 2038, das die für das Erreichen der Klimaschutzziele notwendigen Strukturen und Prozesse definiert und etabliert
2. Aktionsplan Klimaschutz, der die Handlungsempfehlungen der Enquetekommission in ihrer Gesamtheit aufgreift und operationalisiert und als integrierter Maßnahmenkatalog kontinuierlich umgesetzt und fortgeschrieben wird
3. Handlungsschwerpunkte des Senats (sog. Fastlane-Maßnahmen) zur Priorisierung von Maßnahmen, die aufgrund ihrer Wirkungsstärke mit besonderer Dringlichkeit vorangetrieben werden sollen



#### 4. Finanzierungskonzept Klimaschutz, das die Finanzierungssystematik darlegt

Das Bremische Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG) stellt die gesetzliche Grundlage für die Klimaschutzstrategie dar. Dieses befindet sich aktuell im Novellierungsprozess.



Parallel zur Erstellung der Klimaschutzstrategie 2038 hat der Senat weiterhin und aufbauend auf bisherigen Strategien und Projekten (insbesondere im bisherigen Klimaschutz- und Energieprogramm 2020 (KEP), im Zuge der Klimaanpassungsstrategie und im Handlungsfeld Klimaschutz) Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung fortgeführt oder initiiert.<sup>1</sup>

Mit der Vorlage der Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen setzt der Senat seinen Beschluss vom 03. Mai 2022 um, mit Blick auf die Ergebnisse der Enquetekommission eine Umsetzungsstrategie zu entwickeln, eine Steuerungsstruktur durch den Senat zu etablieren und eine Umsetzungsstrategie für die wirkungsstärksten Maßnahmen vorzulegen.

<sup>1</sup> Beispielhaft zu nennen für das Jahr 2022: Bewilligung eines Klima-Bauzentrums, Anschaffung von sieben Wasserstoffbussen für Bremerhaven, Fördermaßnahme zur Etablierung einer Wasserstofftestregion in Bremerhaven; die Klimaschutzkampagne „senk mit“; Beauftragung von Rechtsgutachten (Landeswärmegesetz und Photovoltaikpflicht); das Handlungskonzept Stadtbäume; ein Mobilitätsnetzwerk mit elf kommunalen Unternehmen, Umsetzung des HyBit-Projektes zur Wasserstoffherzeugung, personeller Kapazitätsaufbau zur Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen des Enqueteberichts (bspw. Lernorte der Klimabildung, Klimaanpassung in Stadtentwicklungskonzepten), das Elektromobilitätskonzept als strategischer Gesamtrahmen für die Stadt Bremen und Erstellung erster Teilkonzepte (Umstellung auf alternative Antriebe und Mobilitätsangebote (Projekt ALMA) und Aufbau einer flächendeckenden, elektrischen Ladeinfrastruktur (Projekt ELLI)).

Die Strategieelemente im Einzelnen:

## 1. Landesprogramm Klimaschutz 2038

Mit dem – im Frühjahr 2023 abschließend vorzulegenden – Landesprogramm Klimaschutz 2038 (s. Anlage 1) schafft der Senat den langfristig angelegten, für das Erreichen der Klimaschutzziele erforderlichen Rahmen: Hierzu ordnet der Senat im Landesprogramm Klimaschutz 2038 die Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen in den internationalen und nationalen rechtlichen Rahmen ein (Kapitel A-B) und macht sich die Ziele und Handlungsfelder aus dem Enquetebericht zu eigen (Kapitel B). Kernelement des Landesprogramms Klimaschutz 2038 ist die Steuerungs- und Umsetzungsstruktur zum Erreichen der Klimaschutzziele (Kapitel C): Der Senat schafft damit die notwendigen Instrumente und Strukturen zur Umsetzung und Steuerung und legt die Grundlagen für das CO<sub>2</sub>-Zielcontrolling, das maßnahmenbezogene Monitoring und damit für eine integrierte Maßnahmenbearbeitung im Sinne der Gesamtstrategie. Das Landesprogramm Klimaschutz 2038 löst damit das bisherige Klimaschutz- und Energieprogramm (KEP) 2020 ab.

### Umsetzungsstand

Der Senat hat die Beschlüsse der Vorlage vom 03.05.2022 zur Etablierung einer Steuerungsstruktur unter Einbezug des Magistrats Bremerhaven unmittelbar umgesetzt und die dafür erforderlichen Arbeitsstrukturen eingerichtet:

- Ressortübergreifende Staatsrät:innenrunde inkl. des Magistratsdirektors Bremerhaven
- Ressortübergreifende Arbeitsgruppe (Ressort-AG) inkl. des Magistrats Bremerhaven
- Arbeitsgruppe der Ressorts SKUMS und SF zu den wirkungsvollsten Maßnahmen (Fastlane-AG) in Abstimmung mit der SK und SWAE
- Projektteam bei der SKUMS zur Erarbeitung der Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen

Für das langfristige Programmmanagement und zur koordinierten Umsetzung des Aktionsplans Klimaschutz der Klimaschutzstrategie sollen diese Arbeitsstrukturen grundsätzlich fortbestehen, wobei die ressortübergreifende Staatsrät:innenrunde inkl. des Magistratsdirektors Bremerhaven ergänzt wird von einer Staatsrät:innen-Koordinierungsrunde für den Gesamtprozess (insb. zu den wirkungsvollsten Maßnahmen), der die Ressorts SKUMS, SF, SWAE und SK angehören. Diese bindet bei Bedarf die Staatsrät:innen einzelner bzw. aller Ressorts sowie den Magistratsdirektor Bremerhaven ein. Zudem richtet SKUMS – als Nachfolge des bisherigen, temporär angelegten Projektteams – eine Leitstelle Klimaschutz ein. Diese fungiert auch als Geschäftsstelle der Staatsrät:innen-Koordinierungsrunde sowie der Ressort-AG. Aufgabenteilung und Zusammenarbeit der Arbeitsstrukturen sind im Landesprogramm Klimaschutz 2038 ausführlicher beschrieben.

## 2. Aktionsplan Klimaschutz

Der Aktionsplan Klimaschutz wird als praktisches Arbeitsinstrument des übergeordneten, langfristig angelegten Landesprogramms Klimaschutz 2038 konzipiert. Er soll die „Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen“ auf Maßnahmenpaketebene operationalisieren und der Überprüfung, Bewertung und Weiterentwicklung der Maßnahmenpakete bis zum Erreichen der Netto-Null-CO<sub>2</sub>-Emissionen dienen. Hierzu wird der Aktionsplan Klimaschutz seitens der Ressorts kontinuierlich fortgeschrieben, d. h. die Maßnahmenpakete werden sukzessive weiterentwickelt, konkretisiert und qualifiziert (insb. Kosten, zeitliche Umsetzungsperspektive, Umsetzungsstand und CO<sub>2</sub>-Reduktionspotenziale bzw. – sofern erforderlich – zunächst Spezifizierung der Maßnahmen als solche).

Durch diese fortlaufende Weiterentwicklung des Aktionsplans Klimaschutz kann der Senat angemessen auf neue, unvorhergesehene Entwicklungen oder neu entstehende Umsetzungshemmnisse reagieren sowie wirkungsstärkere oder zusätzliche Maßnahmen zum Erreichen der Klimaschutzziele im Aktionsplan Klimaschutz vorsehen. Der Aktionsplan Klimaschutz als zentrales Instrument der Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen wird regelmäßig, mindestens jährlich, durch alle Ressorts sowie unter Einbindung des Magistrats Bremerhaven aktualisiert.

Umsetzungsstand (vgl. Beschlusspunkt 2 der Senatsvorlage vom 03.05.2022 zur Entwicklung eines Aktionsplans)

Unter Federführung der SKUMS wurden die Handlungsempfehlungen aus dem Abschlussbericht der Enquetekommission inhaltlich gebündelt und in sog. Maßnahmenpakete überführt. Für diese rund 190 Maßnahmenpakete wurden ressortspezifische Federführungen für deren Umsetzung vereinbart und die für eine erste Operationalisierung der Maßnahmen erforderlichen Informationen aufbereitet und zusammengetragen. Der daraus zusammen gestellte Aktionsplan Klimaschutz weist im aktuellen Stand als integrierter Maßnahmenkatalog (s. Anlage 2) zunächst folgende Punkte aus:

- Federführung auf Ebene der Maßnahmenpakete
- bei der Maßnahmenumsetzung zu beteiligende weitere Ressorts inkl. Magistrat Bremerhaven
- zeitliche Umsetzungsperspektive
- voraussichtliche Messbarkeit der CO<sub>2</sub>-Einsparung
- Kostenschätzungen (soweit möglich)
- Zuordnung zur Stadt-/Land-Ebene
- Inhaltliche Anknüpfungspunkte zu bereits laufenden Strategien oder verwandten Maßnahmen

Zukünftig sollen auch die Maßnahmen, die in der Fastlane priorisiert werden, im Aktionsplan Klimaschutz als Fastlane-Maßnahmen gekennzeichnet werden. Die Angaben zur Messbarkeit der CO<sub>2</sub>-Einsparung der Maßnahmenpakete stellen eine erste grobe Abschätzung dar. Um eine methodisch einheitliche und valide Bewertung der CO<sub>2</sub>-Reduktionspotenziale der Maßnahmenpakete vornehmen zu können, prüft SKUMS die Vergabe eines Gutachtens. In den meisten Fällen konnte auch die Höhe

der Kosten noch nicht valide abgeschätzt werden. Das ist insbesondere der Fall, sofern zunächst vorbereitende Gutachten oder Konkretisierungen der im Enquetebericht z. T. eher allgemeinen oder noch nicht umsetzungsreifen Handlungsempfehlungen erforderlich sind. Dabei sind Maßnahmen, die von den Ressorts als nicht umsetzbar oder fachlich nicht zielführend bewertet werden, durch wirkungsgleiche Alternativen zu ersetzen. Im Zuge der weiteren Konkretisierung der Maßnahmenpakete und Fortschreibung sowie weitere Qualifizierung des Aktionsplans Klimaschutz ist auch die Betroffenheit der Landes- bzw. kommunalen Ebene weiter zu präzisieren. Aus diesem Arbeitsschritt werden sich möglicherweise Dopplungen von Einzelmaßnahmen ergeben, die parallel in den beiden Stadtgemeinden umzusetzen sind.

### **3. Handlungsschwerpunkte des Senats (sog. Fastlane)**

Aufgrund der Dringlichkeit der Klimakrise, verschärft durch den Ukraine-Krieg und die damit verbundene Energiekrise, hat der Senat die folgenden, mit Blick auf ihre CO<sub>2</sub>-Reduktionspotenziale und zur energetischen Versorgungssicherheit besonders wirkungsstarken und dringlichen Handlungsschwerpunkte (sog. Fastlane) der Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen identifiziert und wird diese priorisiert und besonders intensiv vorantreiben:

1. Ausbau und Dekarbonisierung der Fern- und Nahwärmeversorgung sowie Einführung eines Landeswärmegesetzes
2. Massive Verbesserung CO<sub>2</sub>-armer Mobilitätsangebote
3. Energetische Sanierung des öffentlichen Gebäudebestands
4. Dekarbonisierung und klimaneutrale Transformation der Wirtschaft (insbesondere der Stahlproduktion, Energieerzeugung und Infrastruktur)

Wie die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Bremen deutlich belegen, adressieren diese Handlungsschwerpunkte auch die besonders relevanten CO<sub>2</sub>-Emittenten (Datenbasis: Quellenbilanz für das Jahr 2019): Im Jahr 2019 wurden im Land Bremen insgesamt rund 11,5 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> emittiert. Hiervon entfielen 42,8 % auf die Strom- und Fernwärmeerzeugung, 35,6 % auf das Verarbeitende Gewerbe, 11,7 % auf den Verkehrssektor und 9,8 % auf die Verbrauchergruppe „Haushalte, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, übrige Verbraucher“ (Haushalte GHD). Mehr als 90 % der CO<sub>2</sub>-Emissionen des Verarbeitenden Gewerbes wurden durch die Stahlindustrie verursacht. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Sektors „Haushalte GHD“ sind im Wesentlichen auf den Energieverbrauch für die Wärmeversorgung von Gebäuden zurückzuführen. Maßnahmen zur Verbesserung der CO<sub>2</sub>-Bilanz in diesen Bereichen erzeugen daher eine besonders hohe Wirksamkeit.

Bei den nachfolgenden Finanzbedarfen der Fastlane-Maßnahmen handelt es sich in der Regel um Kostenschätzungen und -annahmen, die im weiteren Verfahren noch näher zu konkretisieren sind. Für alle Werte gilt, dass sie einem Planungsvorbehalt unterliegen und im Laufe der weiteren Prozesse noch angepasst werden können.

Fast alle Maßnahmen setzen umfassende Planungen voraus und erfordern Aufträge an Dritte, z. B. Handwerker:innen, Ingenieurbüros, und/oder sind abhängig von Materiallieferungen, z. B. E-Busse. Auch der Fachkräfte- und Materialmangel kann Auswirkungen auf die Planungen haben. Insofern steht die Umsetzung dieser Maßnahmen auch immer unter den entsprechenden Vorbehalten.

## 1. Handlungsschwerpunkt: Ausbau und Dekarbonisierung der Fern- und Nahwärmeversorgung sowie Einführung eines Landeswärmegesetzes

Der Ausbau der Fern- und Nahwärmeversorgung sowie die Einführung eines Landeswärmegesetzes ist als Handlungsschwerpunkt eine der grundlegenden anstehenden Transformationen zur Erreichung der Klimaschutzziele. Der Ausbaupfad für die Wärmeversorgung im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung mit Transformationsplänen für die Erschließung CO<sub>2</sub>-freier Wärmequellen und Ausbau- und Verdichtungsplänen für Fern- und Nahwärme bis 2038 muss gutachterlich begleitet werden. Nach Abschluss der ersten Stufe der kommunalen Wärmeplanung in 2023 entstehen für die weitere Stufe der Wärmeplanung, die anschließende Transformationsplanung der Gasnetze und für die Umsetzung von Maßnahmen, die sich aus der Wärmeplanung ergeben, weitere Kosten.

Zur Abschätzung des Investitionsbedarfs wird davon ausgegangen, dass ca. zwei Drittel des Wärmenetzausbaus im Land Bremen marktgetrieben mit Bundesförderung umgesetzt werden können. Ein Drittel des Wärmenetzausbaus muss dementsprechend ergänzend zur grundsätzlich auch hier verfügbaren Bundesförderung aus Landesmitteln gefördert werden. Die Bundesförderung beträgt aktuell 40 % der Kosten und ist, wenn verfügbar, sowohl für den marktgetrieben umsetzbaren Teil (zwei Drittel) und den nicht marktgetrieben umsetzbaren Teil (ein Drittel) anwendbar.

Das von der Enquetekommission beauftragte Gutachten von Hamburg Institut Consulting (HIC) und AVERDUNG Berater und Ingenieure beziffert die Gesamtkosten des vorgeschlagenen Wärmenetzausbaus für Trassen und Hausanschlüsse mit ca. 850 Mio. Euro. Wie oben beschrieben wird davon ausgegangen, dass ein Drittel dieses Wärmenetzausbaus (also ca. 283,33 Mio. Euro) unter den aktuellen Bedingungen nicht marktgetrieben umgesetzt werden kann. Für diesen Anteil des Ausbaus sind öffentliche Finanzierungsanteile von im Schnitt 65 % erforderlich, um ausreichende Anreize für die Umsetzung zu schaffen. Unter der Voraussetzung, dass hierfür eine Bundesförderung in Höhe von ca. 113 Mio. Euro (40 % der Gesamtkosten) zur Verfügung steht, ergibt sich somit für diesen Teil des Wärmenetzausbaus ein zusätzlicher Mittelbedarf für die Freie Hansestadt Bremen in Höhe von ca. 70 Mio. Euro (25 % der Gesamtkosten). Falls keine Bundesförderung zur Verfügung steht, erhöht sich der Mittelbedarf für die Freie Hansestadt Bremen auf ca. 184 Mio. Euro (65 % der Gesamtkosten). Die Mittel werden im Anschluss an die durchgeführte Wärmeplanung ab 2026 bis einschließlich 2038 benötigt. Die derzeit bezifferbaren Gesamtkosten für den Bereich kommunale Wärmeplanung/Wärmeleitungsaufbau belaufen sich auf 191 Mio. EUR.

Im Rahmen des Landeswärmegesetzes sollen die Gebäudeeigentümer:innen im Land Bremen verpflichtet werden, künftig in verstärktem Umfang erneuerbare Energien zur Wärmeversorgung ihrer Gebäude zu nutzen. Als Auslösetatbestand ist hierbei der Austausch von Heizkesseln vorgesehen. Da die Nutzung erneuerbarer Energien in der Regel mit einem höheren Investitionsaufwand verbunden ist, soll das Landeswärmegesetz durch ein Förderprogramm (Investitionszuschüsse) flankiert und damit sozialverträglich gestaltet werden. Es wird angenommen, dass aktuell 78.000 Erdgas- und Öl-Zentralheizungen in Wohngebäuden im Land Bremen (etwa zur Hälfte jeweils in Ein- und Zweifamilienhäusern und in Mehrfamilienhäusern mit drei oder mehr Wohnungen) vorhanden sind und eine Austauschrate von 4 % jährlich anzunehmen ist. Bei einer Unterstützung von Härtefällen im Bereich von Ein- und Zweifamilienhäusern

und einer Regelförderung im Bereich von Mehrfamilienhäusern ist von jährlichen Finanzbedarfen für das Förderprogramm von 19,5 Mio. EUR auszugehen. Im geplanten Förderzeitraum 2023 bis 2038 ergibt sich somit ein Gesamtförderbedarf von insgesamt ca. 312 Mio. EUR. Zudem soll durch die Bremer Aufbaubank eine Förderlinie für Privathaushalte aufgesetzt werden, welche Zuschüsse für Kreditkosten für energetische Sanierungsmaßnahmen ermöglicht, um auf diese Weise Wärmeenergiebedarfe in privaten Haushalten zu reduzieren. Die Förderlinie soll Finanzierungsbereiche abdecken, die im Rahmen der KfW-Programme nicht gefördert werden und bestehende Programme damit sinnvoll ergänzen.

Fastlane-Maßnahme	Kosten in Mio. EUR bis 2038	davon: Kosten in Mio. EUR bis 2027
Kommunale Wärmeplanung / Wärmeleitungsausbau	191	63
Landeswärmegesetz / Flankierendes Förderprogramm (Investitionszuschüsse)	312	103
Kreditkostenzuschüsse für kreditfinanzierte energetische Sanierungsmaßnahmen privater Haushalte	75	35
<b>Gesamt</b>	<b>rd. 578</b>	<b>rd. 200</b>

Ein erheblicher Anteil der CO<sub>2</sub>-Emissionen fällt in Bremen im Bereich der Wärmeversorgung an. Die genaue Höhe der CO<sub>2</sub>-Reduktionspotenziale der Maßnahmen kann erst im weiteren Prozess beziffert werden, wird aber aufgrund der gesamten CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Wärmeversorgung als ein entscheidender Beitrag für die Erreichung der Klimaschutzziele eingestuft.

## 2. Handlungsschwerpunkt: Konsequente CO<sub>2</sub>-Reduzierung durch die massive Verbesserung CO<sub>2</sub>-armer Mobilitätsangebote

Eine umfassende Transformation des Mobilitätssektors im Land Bremen ist essentiell für den Klimaschutz. Erforderlich sind hier umfangreiche infrastrukturelle Maßnahmen mit hoher Wirkungsstärke, Dringlichkeit und großvolumigen Finanzbedarfen bis 2027. Dazu gehören die folgenden Fastlane-Maßnahmen: „Verbesserung des ÖPNV“, „Eisenbahn“, „Intermodalität“, „Dekarbonisierung des Verkehrs“ sowie „Stärkung des Fuß- und Radverkehrs“.

Die massive Verbesserung des ÖPNV im Land Bremen soll insbesondere durch die Attraktivierung (verbesserte Angebote für den Bus- und Straßenbahnverkehr) und durch den Ausbau (insbesondere Straßenbahnausbau) vorangetrieben und erreicht werden. Außerdem sollen Personenfäherverkehre in Bremen und Bremerhaven auf der Weser eingerichtet sowie tarifliche Maßnahmen ergriffen und nicht ausreichend versorgte stadregionale Achsen mit Schnellbuslinien bedient werden. Für das Vorhaben „Verbesserung des ÖPNV“ wird von einem Finanzbedarf von insgesamt 100 Mio. EUR bis 2027 ausgegangen.

Das Vorhaben „Eisenbahn“ sieht den Ausbau des Bahnnetzes, insbesondere von Haltepunkten, die Vorfinanzierung von BVWP/D-Takt-Maßnahmen der Bahn, die Elektrifizierung sowie Ertüchtigungsmaßnahmen im Bereich der Hafeneisenbahn vor. Hierfür ist ergänzend zu Bundesmitteln bis 2027 von einem Finanzbedarf in Höhe von 50 Mio. EUR auszugehen.

Der Maßnahmenbereich „Intermodalität“ fördert den flächendeckenden Ausbau von Sharing-Angeboten und Grüner Logistik einschließlich Mobility Hubs unter Einbindung

der Digitalisierung und Verknüpfung von verschiedensten Mobilitätsangeboten, sowie Maßnahmen im ruhenden Verkehr, wie z. B. Quartiersgaragen. Hieraus resultiert bis 2027 ein Finanzbedarf in Höhe von 40 Mio. EUR.

Neben dem Ausbau des ÖPNV ist auch die Umstellung der Flotten bremischer und bremerhavener Betriebe (Bremer Straßenbahn AG (BSAG), Umweltbetrieb Bremen (UBB), die Bremer Stadtreinigung (DBS), Amt für Straßen und Verkehr (ASV), Bremerhaven Bus, bremenports, Flughafen Bremen und weitere) sowie (anteilig) der Polizeien und Feuerwehr Bremen und Bremerhaven, des Ordnungsdienstes Bremen und der Justizvollzugsanstalt auf klimaneutrale Antriebe notwendig, um die Klimaziele zu erreichen. Hierzu gehört auch der flächendeckende Ausbau von öffentlicher und nicht-öffentlicher Ladeinfrastruktur unter Berücksichtigung der Belange unterschiedlicher Nutzergruppen (z. B. Betriebshofumbauten der BSAG), die Umstellung auf LED und grünen Strom im Verkehrssektor sowie die Umstellung von Weserfähren in Bremen und Bremerhaven auf klimaneutrale Antriebe. Die „Dekarbonisierung des Verkehrs“ im Land Bremen ist mit einem Finanzbedarf von 250 Mio. EUR bis 2027 kalkuliert.

Als fünfter Baustein in der Transformation des Mobilitätssektors ist die Steigerung der Attraktivität des Fuß- und Radverkehrs vorgesehen. Hierfür müssen umfangreiche neue Infrastrukturen geschaffen werden in Form von Fahrradparkhäusern und Fahrradabstellanlagen in Wohnquartieren sowie Radpremiumrouten und stadtreionaler Radrouten samt Brücken in Bremerhaven und Bremen. Darüber hinaus sind ein umfassender Bau von Querungshilfen für den Fußverkehr (Fahrbahnsteiler sowie Überwege und Lichtsignalanlagen für Fußgänger:innen) und ein umfangreiches Kommunikations- und Informationskonzept für Fuß- und Radverkehr notwendig. Dabei kann ein besonderer Fokus auf das Umfeld von Schulen und Kitas gelegt werden. Für das Vorhaben „Stärkung des Fuß- und Radverkehrs“ ist für die beiden Stadtgemeinden ein Finanzbedarf 160 Mio. EUR bis 2027 anzusetzen.

<b>Fastlane-Vorhaben</b>	<b>Besonders herausgestellte Fastlane-Vorhaben bis 2027</b>
	<b>Mio. EUR</b>
<b>ÖPNV</b>	100
<b>Eisenbahn</b>	50
<b>Intermodalität</b>	40
<b>Dekarbonisierung des Verkehrs</b>	250
<b>Fuß-/Radverkehr</b>	160
<b>Gesamt</b>	<b>rd. 600</b>

Diese hier genannten Kosten beziehen sich lediglich auf den Zeitraum bis 2027 und decken zudem nur einen Teil der Gesamtbedarfe bis 2027 ab. Die darüberhinausgehenden Finanzbedarfe zur Umsetzung des Handlungsschwerpunkts müssen anderweitig gesichert werden, auch mit Blick auf den Zeitraum bis 2038.

### 3. Handlungsschwerpunkt: Energetische Sanierung des öffentlichen Gebäudebestands

Im Rahmen des Landesprogramms Klimaschutz 2038 hat die öffentliche Hand eine Vorbildfunktion, von der auch eine Signalwirkung an andere Akteur:innen erwartet wird. Ein wichtiger Teil ist in diesem Zusammenhang der Umgang mit den eigenen Liegenschaften und der Anspruch, schnell ein hohes Sanierungsniveau zu erreichen. Dafür soll ein Sanierungsprogramm „Klimaneutral bis 2035“ erstellt werden, dass sich

auf energetische Sanierung auf ein Effizienzhaus-40-Niveau<sup>2</sup>, erneuerbare Wärmeversorgung (v. a. Fernwärme und Wärmepumpen) und die Installation von Photovoltaikanlagen konzentriert. Strategisch wird priorisiert nach sogenannten „Worst-Performing-Buildings“ und Gebieten, in denen keine Fernwärme für die Umstellung der Wärmeversorgung verfügbar oder geplant ist. Für die Gebäude des Sondervermögens Immobilien und Technik (SVIT Land und SVIT Stadt) wurde eine Expertise zur Aufstellung eines Gesamtplans über die Gebäudesanierung und Umstellung auf klimaneutrale Versorgung beim Institut IREES beauftragt. Auch der Bedarf der öffentlichen Gebäude in Bremerhaven wurde geschätzt. Für die weiteren öffentlichen Gebäude, u.a. der weiteren Sonder- und Landesvermögen und der bremischen Gesellschaften, ist diese Untersuchung noch vorzunehmen. Zu berücksichtigen sind zudem auch die Krankenhäuser als Kernelement der Daseinsvorsorge.

Bisherige bremische Planungs- und Vergabeprozesse zur energetischen Gebäudesanierung sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien sind noch nicht unbedingt am überragenden öffentlichen Interesse an solcher Energieerzeugung bzw. -einsparung ausgerichtet. Der Senat wird hierzu zwecks Verfahrensbeschleunigung Anpassungsbedarfe der bisherigen Planungs-, Entscheidungs- und Vergaberegulungen sowie –prozesse identifizieren und Verfahrenshemmnisse beseitigen.

Im Folgenden ist der Gebäudebestand in öffentlicher Hand mit entsprechenden Eckdaten dargestellt:

Gebäudebestand	Eigentümer / Betreiber	Gebäudefläche	Derzeitiger Energiebedarf	Investitionsbedarf zur Klimaneutralität	Investitionsbedarf bis 2027
		1.000 m <sup>2</sup> BGF	GWH/a	Mio. EUR	Mio. EUR
<b>Kernverwaltung Stadt und Land Bremen</b>	SVIT/IB	1.800	150	2.100	600
<b>Kommunale Gebäude Bremerhaven</b>	Seestadt-Immobilien	535	41	600	170
<b>Hochschulen</b>	Hochschulen	520	102	600	170
<b>Krankenhäuser</b>				450	130
<b>Sonstige Eigenbetriebe</b>		100	10	100	30
<b>Gesamt</b>		<b>3.355</b>	<b>423</b>	<b>3.850</b>	<b>1.100</b>

Zu den in der Tabelle gesamthaft dargestellten Gebäuden der Kernverwaltung Stadt und Land Bremen sowie der kommunalen Gebäude in Bremerhaven zählen insbesondere Gebäude der Schul- und Kita-Infrastruktur (bezogen auf Stadt Bremen sind dies rd. 2/3 aller Gebäude). Überschlägig entfallen somit rd. 0,51 Mrd. EUR auf entsprechende energetische Sanierungsmaßnahmen in diesem Bereich, zu dem auch Ersatzneubauten gehören können, da damit entsprechend bessere energetische Werte erreicht werden. Zu diesen Gebäuden mit größeren Nutzergruppen gehören auch Hochschulen und Krankenhäuser. Generell ist festzustellen, dass bei energetischen

<sup>2</sup> Effizienzhaus 40 (EH 40) – höchstes Anforderungsniveau nach der Bundesförderung effiziente Gebäude, Energiebedarf maximal 40 % des Referenzgebäudes nach Gebäudeenergiegesetz (GEG)



Sanierungsmaßnahmen technisch unvermeidbar unmittelbar weitere Sanierungsmaßnahmen verbunden sind.

Für ein Mindestprogramm zum Erreichen der Klimaneutralität unter der Voraussetzung eines Ausbaus und der Dekarbonisierung der Fernwärmeversorgung sowie der Dekarbonisierung der Stromversorgung liegt der Investitionsbedarf in der Größenordnung von 3,85 Mrd. EUR. Bis 2027 sind davon ca. 1,1 Mrd. EUR umzusetzen. Die Gebäudesanierung und Umstellung der Energieversorgung ist danach mit entsprechend weiterem Mitteleinsatz fortzusetzen, um das Ziel der Klimaneutralität im Gebäudebereich bis 2035 zu erreichen. Zusätzliche Finanzierungsbedarfe ergeben sich für die Gebäude der weiteren Sondervermögen und der bremischen Gesellschaften.

Bei den dargestellten Bedarfen ist zu beachten, dass es sich um Schätzungen handelt, die auf einer Reihe von Annahmen beruhen (u. a. Kostenkennwerte für Bauteile und technische Anlagen, Umfang des Fernwärmeausbaus). Fehlende Daten, Unsicherheiten bezüglich zukünftiger Kostenentwicklungen und Auswirkungen des Verlusts von Bestandschutz bei Sanierungsarbeiten und dadurch notwendiger Begleitmaßnahmen können zu späteren Korrekturen dieser Angaben führen.

Der Senat ist sich bewusst, dass über energetische Sanierungen hinaus ein weiterer Sanierungsbedarf an öffentlichen Gebäuden besteht. Dieser muss als Handlungsbedarf innerhalb künftiger Eckwertberatungen verstärkt und priorisiert eingesteuert werden.

#### 4. Handlungsschwerpunkt: Dekarbonisierung und klimaneutrale Transformation der Wirtschaft (insbesondere der Stahlproduktion, Energieerzeugung und Infrastruktur)

Die Wirtschaft und Industrie des Landes Bremen ist traditionell durch großbetriebliche Strukturen geprägt und weist eine Konzentration auf ausgewählte Branchen aus. Prägend sind neben der Stahlindustrie, der Automobilbau, der Luft- und Raumfahrzeugbau, der Schiffbau und maritime Technologien sowie der Nahrungs- und Genussmittelsektor; alle Sektoren, die durch anwendungsorientierte Forschungsherausforderungen geprägt sind.

In diesen Branchen besteht gleichermaßen ein besonders ausgeprägtes Umstellungserfordernis hin zu einer zügigen Dekarbonisierung der Produktion und klimaverträglicheren Produkte. Auch die bremische Keramik- und Fliesenindustrie ist auf ihrem Dekarbonisierungspfad durch die Etablierung innovativer, klimafreundlicher Verfahren und Produkte zu flankieren. Ein besonderes Augenmerk liegt in der umfassenden Transformation des Automotive-Sektors. Die Umstellung im Kraftfahrzeugbau auf klimaneutrale Produktion und klimaverträgliche Produkte führt zu neuen Wertschöpfungsketten sowohl in der Elektromobilität als auch in der Produktion von wasserstoffbetriebenen Fahrzeugen. Als wichtiger Produktionsstandort wird das Land Bremen diese Transformation eng begleiten. Hinzu kommt bspw. die Hafeninfrastruktur des stadtbremischen Überseehafengebietes in Bremerhaven, des Fischereihafens sowie die stadtbremischen Hafengebiete in der Stadt Bremen, deren Terminalinfrastruktur und -suprastruktur (z.B. Landstromversorgung, Hafeneisenbahn) es zu dekarbonisieren gilt. Auch für den Flughafen wird eine Dekarbonisierung z.B. durch eine Eigenstromversorgung durch PV angestrebt.

Eine erfolgreiche, rasche Transformation insbesondere dieser Branchen bei der Dekarbonisierung ist eine Voraussetzung sowohl für das Erreichen bremsischer Klimaziele als auch für die wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit dieser zentralen Säulen der Industrie des Landes.

Des Weiteren stellen die aufgrund des Ukraine-Kriegs stark steigenden Energiekosten eine akute Belastung für die bremsische Wirtschaft dar, die den Handlungsdruck auf eine Dekarbonisierungstransformation deutlich verschärft. Energieintensive Produktionsprozesse müssen schneller klimaneutral umgestaltet werden, um die Zukunftsfähigkeit zu bewahren. Dies erfordert einen massiven Kapitaleinsatz in erster Linie der Privatwirtschaft, jedoch sind ergänzende öffentliche Mittel erforderlich, um den wirtschaftlichen Transformationsprozess zur Klimaneutralität regional- und industriepolitisch zu begleiten. Nur so kann es gelingen, Arbeitsplätze und die wirtschaftliche Kraft im Land Bremen nachhaltig zu sichern und zu stärken. Dies wiederum ist auf Dauer eine zwingend erforderliche Grundlage für die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Finanzen zur Erreichung der Klimaziele.

Ein wesentlicher Anteil der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Bremen entsteht durch industrielle Tätigkeiten, vor allem in der Eisen- und Stahlproduktion. Um im Jahr 2032 eine CO<sub>2</sub>-freie Stahlproduktion vorhalten zu können, müssen Kohle und Koks im Stahlherstellungsprozess durch Erdgas (NG) und längerfristig durch „grünen“ Wasserstoff (H<sub>2</sub>) ersetzt werden. Dies erfordert den kompletten Umbau der Roheisen- und Rohstahlherstellung, der in zwei Schritten erfolgen soll. Die Roheisenerzeugung über aktuell zwei Hochöfen wird durch eine Direktreduktionsanlage (Direct Reduced Iron, DRI) ersetzt, die Eisenschwamm erzeugt. Die Stahlerzeugung wird vom Konverter auf zwei Elektrolichtbogenöfen (Electric Arc Furnace, EAF) umgestellt. Diese Umstellung stellt eine große Kraftanstrengung sowohl für ArcelorMittalBremen (AMB) als auch für die Gas- und Stromversorgung dar und erfordert eine enge Zusammenarbeit mit AMB, der swb/EWE und den Genehmigungsbehörden. Die notwendigen Mengen an Strom und Erdgas und später Wasserstoff sind nur mit großvolumigen Investitionen in die Energieinfrastruktur bereitstellbar. Die Umstellung der Produktion und der Energieversorgung soll in Form von mehreren EU-geförderten IPCEI (Important Project of Common European Interest) bzw. den KUEBLL (Klima-, Umwelt-, Energie- Beihilfeleitlinien) Projekten erfolgen. Mit der Ko-Finanzierung von Bundesmitteln muss auch das Land Bremen diese Transformation unterstützen. Hierfür sind vier IPCEI-Vorhaben geplant.

Die Umstellung der Produktionsanlagen wird in einem ersten Schritt im Rahmen des IPCEI-Projekts DRIBE2 (Direct reduced Iron in Bremen und Eisenhüttenstadt) realisiert. Das Potential der CO<sub>2</sub>-Minderung wird in diesem Projekt am Standort bis zum Jahr 2026 zwischen 1.895-2.324 kt/a betragen, abhängig davon zu welchen Anteilen Wasserstoff und Erdgas für die Direktreduktion eingesetzt werden (entsprechend bis zu 25 % der aktuellen CO<sub>2</sub>-Emissionen). Eine nahezu vollständige Dekarbonisierung der Stahlproduktion soll in weiteren Schritten/Projekten durch die Außerbetriebnahmen des zweiten Hochofens und des Converters sowie die Errichtung von insgesamt zwei Elektrolichtbogenöfen erreicht werden. Die Anlagen benötigen Strom und grünen Wasserstoff, um bis zum Jahr 2032 nahezu 100 % CO<sub>2</sub>-Emissionen einzusparen (rund 5.620 kt/a).

Um den für die Stahlproduktion und andere industrielle Nutzungen erforderlichen Wasserstoff bereitstellen zu können, werden weitere IPCEI-Projekte umgesetzt: Neben dem DRIBE2-Projekt werden die IPCEI-Vorhaben Clean Hydrogen Coastline (EWE und swb) und Hyperlink (Gasunie) realisiert. Im Projekt CleanHydrogen Coastline (CHC) wird eine 50 MW Wasserstoff-Elektrolyse in Mittelsbüren realisiert, um das Stahlwerk mit Wasserstoff zu versorgen. Im Projekt Hyperlink ist die Errichtung einer Wasserstoffleitung als Anbindung Bremens über den Standort Mittelsbüren zum norddeutschen Wasserstoffnetz beabsichtigt. In der Luftfahrtindustrie wird im Rahmen des IPCEI-Projektes WopLin die Nutzung von Wasserstoff für die Infrastruktur und Produktion der Luftfahrt in Norddeutschland weiterentwickelt.

Im Rahmen des HyBit-Projektes (swb, EWE, AMB) wird als erste Ausbaustufe eine Elektrolyseanlage mit 10 MW Leistung für die Wasserstofferzeugung und -nutzung am Standort errichtet. Weiterhin wird in Bremerhaven eine Testregion für mobile Wasserstoffanwendungen gestaltet, in der bspw. Wasserstofftankstellen, -speicher und -transporttechnologien erprobt und wasserstoffbetriebene Anwendungen angeschafft werden. Das Land beteiligt sich an diesem Projekt mit rd. 10 Mio. EUR.

Ein zentrales Element ist die Förderung neuer Ansiedlungen und Bestandsentwicklungen im Bereich klimafreundlicher und nachhaltiger Technologien, die in beiden Städten einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung einer klimaverträglichen Wirtschaft leisten sollen. Ein Augenmerk liegt dabei auf Start-ups im Bereich Green Tech. Hier sind die entsprechenden Instrumente der Wirtschaftsförderung wie etwa zielgenaue Förderung weiterzuentwickeln und deutlich auszubauen.

In diesem Kontext soll auch die bremische Wasserstoff-Richtlinie aktualisiert und mit adäquaten Mitteln ausgestattet werden, um Anreize für Investitionen der Wirtschaft in Pilotvorhaben zur Erzeugung und Nutzung grünen Wasserstoffs zu schaffen. Die Richtlinie ist die zentrale Fördergrundlage, damit Wasserstoff als Energieträger maßgeblich zur Energiewende und zum Erreichen der bremischen Klimaschutzziele beitragen kann. Die Förderung von Investitionen in den Bau von Elektrolyseeinheiten und in die Nutzung von Wasserstoff in der Wirtschaft als Bestandteil der bremischen Wasserstoffstrategie wird die Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft in Bremen stabilisieren und entwickeln.

Bremen verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung seiner Wirtschaftsflächen in Verbindung mit nachhaltigen Mobilitätslösungen, Maßnahmen zu Verbesserung der Energieeffizienz, der regenerativen Energieversorgung, der Stärkung der Klimaresilienz und der Kreislaufwirtschaft. Für die Stadt Bremen sind die Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in der Studie „Zukunftsweisende Wirtschaftsstandorte – Klimaschutz, Klimaanpassung und Biodiversität im Rahmen des GEP 2030“ beschrieben. In der Stadt Bremerhaven werden entsprechende Strategien im Rahmen integrierter Entwicklungsschwerpunkte verfolgt. Beispielhaft hierfür ist das Konzept „Green Economy“, dass auf dem Areal der Luneplate eine nachhaltige Gewerbeflächenentwicklung verfolgt. Darüber hinaus ist auch das Werftquartier, ein städtebauliches Vorhaben, das in sich eine gemischte Nutzung vereint und von Anfang an einen weitgehend klimaneutralen Ansatz verfolgt. Daraus ergeben sich neue, zusätzliche Anforderungen bei der Entwicklung der Wirtschaftsstandorte, die einen erheblichen Kapitaleinsatz für die Herstellung nachhaltiger Infrastrukturangebote

erfordern. Die Realisierung zukunftsweisender Wirtschaftsstandorte mit besten Bedingungen für Unternehmen und ihre Fachkräfte wird dazu beitragen, Bremen im Standortwettbewerb zu stärken.

Gleichzeitig ist es erforderlich, den Transformationsprozess zur Klimaneutralität mit passgenauen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zu begleiten. Hierzu sind insbesondere folgende Maßnahmen geplant:

Weil die Fachkräftefrage ein limitierender Faktor für die Erreichung der Klimaziele sein kann, ist es zwingend notwendig, flankierende Maßnahmen zu ergreifen. Ohne eine stark verbesserte klimabezogene Ausbildung, Qualifizierung und Zuwanderung lassen sich die hohen Bedarfe der Wirtschaft und insbesondere der Industrie an entsprechendem Personal nicht decken. Dazu gehören auch Maßnahmen um zusätzlich Fachkräfte für die Region zu gewinnen (Marketing, Standortmarketing). Entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen und zusätzliche Instrumente, um Fachkräfte zu gewinnen sind daher schon früh auf dem Dekarbonisierungspfad zu entwickeln und zu fördern.

Die Dekarbonisierung des Kraftfahrzeugbaus und der Zulieferindustrie im Bereich klimaneutraler Produktion und klimaverträglicher Produkte erfordert auch eine entsprechende Fachkräfte- und Qualifizierungsoffensive für die Branche.

Erforderlich ist daher ein umfassendes, hochmodernes und leistungsfähiges Ausbildungszentrum für zukunftsfähige Berufe zur Gestaltung einer klimagerechten Transformation der Wirtschaft, gemeinsam getragen mit Kammern und Unternehmen. Die Kosten für ein solches Hochleistungs-Ausbildungszentrum sind im Weiteren noch zu präzisieren.

Ein geplanter Weiterbildungscampus im Bereich erneuerbare Energien ist hier eine erste sinnvolle Maßnahme. Dieser könnte, so das Ergebnis einer Vorprüfung, von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa gemeinsam mit der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Handwerk und Industrieunternehmen synergetisch umgesetzt werden. Die Investitionskosten für das Projekt mit einem adäquat großen Gebäude und der notwendigen technischen Infrastruktur werden auf bis zu 100 Mio. EUR veranschlagt. Davon entfallen bis zu 10 Mio. EUR auf die Aufstockung der berufsschulischen Infrastrukturen.

Fastlane-Maßnahme	Kosten in Mio. EUR	Zeithorizont der Förderung
<b>Testregion mobile H<sub>2</sub> Anwendungen</b>	3,9	
<b>Hybit</b>	9,55	2024
<b>IPCEI (hier Landesanteile bei Kosten):</b>		
- <b>DRIBE2</b>	282,6	2026
- <b>CHC</b>	19,3	2026
- <b>Hyperlink</b>	0,48	2026
- <b>WopLin</b>	26,47	2026
<b>Klimaneutrale Transformation der Wirtschaft, inkl. Fachkräfte, Qualifizierung</b>	258	
<b>Gesamt</b>	<b>rd. 600</b>	

#### 4. Finanzierungskonzept Klimaschutz

Das Finanzierungskonzept Klimaschutz wird im Teil D „Finanzielle Auswirkungen“ im Detail beschrieben.

Wie im Bericht der Enquetekommission dargestellt, kann es im Zuge der vielfältigen Transformationsmaßnahmen erforderlich sein, für soziale oder wirtschaftliche Ausgleichs zu sorgen, um die Folgen für Beschäftigte, Betriebe und Verbraucher\*innen vorübergehend abzufedern oder Umorientierungen zu unterstützen. Dieser Bedarf ist derzeit nicht im Detail absehbar, wird im Zuge der weiteren Konkretisierungen und Umsetzungsschritte deutlich werden und ist jeweils bei den konkreten Maßnahmen mitzudenken. Er bildet daher keinen eigenen Abschnitt im Klimaschutzprogramm, sondern wird bei der Umsetzung der Maßnahmen jeweils näher konkretisiert und ggf. im Aktionsplan ergänzt.

Wie erläutert, ordnet das Land Bremen die Maßnahmen gegen die Folgen des Ukraine-Krieges in seine Klimaschutzstrategie ein. Steigende Inflationsraten und Energiepreise, aber auch durch den Krieg ausgelöste Fluchtbewegungen erfordern kurzfristig wirksame Stützmaßnahmen zur Abmilderung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der Energiekrise.

Sofern nicht entsprechende Unterstützungsleistungen auf Bundesebene bereitgestellt werden, kommen in Betracht etwa die Übernahme der Mehrkosten / Energiekostensteigerungen für öffentliche Einrichtungen etwa Schulen, Kitas, Hochschulen, Ressorts etc. Darüber hinaus soll die Übernahme von Energiekostensteigerungen für Eigenbetriebe und Beteiligungen oder Zuwendungsempfänger:innen, Sportvereine und Krankenhäuser geprüft werden, sofern nicht Gewinne herangezogen werden können oder entsprechende Energieeinsparungen möglich sind.

Bei den Hilfen für Betriebe, insb. für KMU und für Solo-Selbständige, sind vorrangig Mittel des Bundes heranzuziehen, unter Umständen sind aber auch hier Ergänzungen aus Landesmitteln zu prüfen, um Beschäftigung und Wertschöpfung zu erhalten. Dies kann gezielte Unterstützungsmaßnahmen beinhalten oder den temporären Verzicht auf bestimmte Gebühren und Abgaben. Gas- und Stromsperren für private Haushalte sollen – wenn nötig – auch mit Landesmitteln abgewendet werden. Sofern nicht zeitnah und umfassend ein Energie-Preisdeckel für Grundkontingente an Gas und Strom auf Bundesebene wirksam wird, können landespolitische Maßnahmen dieser Art nötig werden. Generell sind vorrangig Gewinne heranzuziehen und Bundesprogramme in Anspruch zu nehmen. Der Mitteleinsatz soll schwerpunktmäßig in 2023 erfolgen.

Die damit verbundenen Mittelbedarfe sind in Anbetracht der Unsicherheiten über das weitere Kriegsgeschehen sowie die noch in Planung befindlichen Bundesmaßnahmen und bestehende Klärungsbedarfe zur Beteiligung des Bundes an den Kosten als Globalmittel mit 500 Mio. EUR für 2023 eingeplant. Sofern im Vollzug des Haushalts 2023 hieraus konkrete Maßnahmen bewilligt werden, die auch in 2024 noch einen Finanzbedarf haben, soll eine Übertragung der Mittel grundsätzlich ermöglicht werden.

#### C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

## D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen

#### I. Finanzierungsbedarfe der dargestellten Fastlane- und weiteren Klimaschutz-Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans Klimaschutz sowie der Maßnahmen aufgrund des Ukraine-Kriegs

Nach ersten Schätzungen der Enquetekommission belaufen sich die Finanzbedarfe der öffentlichen Hand für die Realisierung der im Abschlussbericht enthaltenen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen aus heutiger Sicht auf ca. 8 Mrd. EUR als einmalige Investitionskosten und ca. 200 bis 430 Mio. EUR p. a. als dauerhafte Betriebskosten.

Aufgrund knapper finanzieller Mittel sollen vorrangig die Maßnahmen umgesetzt werden, die hinsichtlich der Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen die höchste Wirkung erzielen.

Im Zuge der weiteren Umsetzung des Senatsbeschlusses vom 03.05.2022 wurden die Ressorts gebeten, Informationen zu den Maßnahmenpaketen des Enqueteberichts zu erfassen und hierbei u. a. möglichst genaue Schätzungen zu den Kosten der Maßnahmen, der erzielbaren Wirkung (CO<sub>2</sub>-Einsparung) und der zeitlichen Umsetzungsperspektive zu benennen.

Wie bereits dargestellt, konnte die Höhe der Kosten für die Umsetzung der Gesamtheit der Maßnahmen (Aktionsplan Klimaschutz) in vielen Fällen noch nicht abschließend valide abgeschätzt werden, insbesondere sofern zunächst vorbereitende Gutachten oder Konkretisierungen der im Enquetebericht z. T. recht allgemein gehaltenen oder noch nicht umsetzungsreifen Handlungsempfehlungen erforderlich sind. Sofern bereits Kostenschätzungen möglich waren, sind diese im als Arbeitsstand beigefügten Aktionsplan Klimaschutz bei den jeweiligen Maßnahmenpaketen ausgewiesen. Es handelt sich hierbei grundsätzlich um erste, im weiteren Umsetzungsprozess noch näher zu konkretisierende Angaben.

Für die herausgestellten Fastlane-Maßnahmen sowie für die Maßnahmen aufgrund der Folgen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine stellen sich die Mittelbedarfe nach aktuellem, ebenfalls noch weiter im Sinne der Planungsreife zu konkretisierenden Stand je Handlungsschwerpunkt wie folgt dar:

Handlungsschwerpunkte des Senats (sog. Fastlane) und Auswirkungen des Ukraine-Kriegs	Kosten in Mio. EUR bis 2027
Ausbau und Dekarbonisierung der Fern- und Nahwärmeversorgung sowie Einführung eines Landeswärmegesetzes	200
Massive Verbesserung CO <sub>2</sub> -armer Mobilitätsangebote	600
Energetische Sanierung des öffentlichen Gebäudebestands	1.100
Dekarbonisierung und klimaneutrale Transformation der Wirtschaft	600
Auswirkungen Ukraine-Krieg	500
<b>Gesamt</b>	<b>3.000</b>

In den Finanzierungsbedarfen der Fastlane eingerechnet sind dabei auch die Klimaschutz-Maßnahmen, zu denen der Senat im Zuge der Maßnahmenkonkretisierung des Bremen-Fonds 2022/2023 mit Beschluss vom

05.07.2022 bereits festgelegt hat, dass sie aufgrund der inhaltlichen Schnittstellen im Rahmen des vorzulegenden Finanzierungskonzepts im Zusammenhang mit der Umsetzungsstrategie für die Maßnahmen der Klima-Enquetekommission aufgegriffen werden sollen. Konkret handelt es sich dabei um Maßnahmen im Gesamtvolumen von bis zu 97,8 Mio. EUR (davon rd. 80,7 Mio. EUR Stadt, 17,1 Mio. EUR Land).

Dies umfasst im Einzelnen folgende Projekte: Energetische Sanierung im Schul-/Kitabau (34,495 Mio. EUR, Gebäudesanierung), Finanzierung der Elektromobilität in Bussystemen der BSAG (44,296 Mio. EUR, Verbesserung CO<sub>2</sub>-armer Mobilitätsangebote), HyBiT (9,550 Mio. EUR, Dekarbonisierung und klimaneutrale Transformation der Wirtschaft), Testregion für mobile Wasserstoffanwendungen (3,900 Mio. EUR, Dekarbonisierung und klimaneutrale Transformation der Wirtschaft), Anschaffung von 7 Brennstoffzellenbussen / BremerhavenBus (3,690 Mio. EUR, Verbesserung CO<sub>2</sub>-armer Mobilitätsangebote), BSAG Angebotsoffensive Stufe 1 - VEP Teilfortschreibung und Linie 63S Subunternehmerfahrten (1,907 Mio. EUR, Verbesserung CO<sub>2</sub>-armer Mobilitätsangebote).

Deutlich wird bereits aus den Kostenschätzungen zu den herausgestellten Fastlane-Maßnahmen, dass die Kostenprognose aus den ersten Schätzungen der Enquetekommission unter Berücksichtigung der weiteren Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz insgesamt voraussichtlich deutlich übertroffen werden dürfte.

Über die Finanzierung der Mittelbedarfe für die ab 2028 umzusetzenden Maßnahmen werden der Senat und die Bürgerschaft zu gegebener Zeit entscheiden.

Erneut sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es sich aktuell nur um Schätzungen handelt, die im Laufe der Konkretisierung der einzelnen Maßnahmen überplant werden. Auch mögliche Verzögerungen durch Material-, Liefer- und Kapazitätsengpässe können auftreten.

## **II. Finanzierung der dargestellten Fastlane- und weiteren Klimaschutz-Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans Klimaschutz**

Nach dem Abschlussbericht der Enquetekommission stellt die Aufstellung der Haushaltspläne mit entsprechenden Schwerpunkten und Umschichtungen innerhalb des Haushaltes grundsätzlich ein Instrument dar, um Klimaschutzmaßnahmen zu finanzieren. Bereits in den laufenden Haushalten 2022 und 2023 werden nach aktuellem Stand Klimaschutzausgaben im Land und in der Stadt Bremen in Höhe von 214 Mio. EUR in 2022 und 201 Mio. EUR in 2023 getätigt. Allerdings sind zusätzliche Spielräume im Haushalt stark begrenzt. Eine künftige verstärkte Prioritätensetzung in den Ressorthaushalten ist folglich ein wichtiger Bestandteil zur Finanzierung der Maßnahmen des Enqueteberichts.

### Ila) Finanzierung der Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans Klimaschutz

Im Zusammenhang mit der Finanzierung der regulären und vereinzelt bereits angestoßenen Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz werden die Ressorts gebeten, die zur Umsetzung erforderlichen Ressourcen aktuell und künftig (d.h. sowohl im laufenden Haushaltsvollzug als auch in kommenden Haushaltsaufstellungen) innerhalb der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel so zu berücksichtigen, dass die

erforderlichen Mittel im Rahmen der regulären Haushalte dargestellt werden können. Dies umfasst sowohl einmalige Kosten (bspw. für Investitionen), als auch (ggf. laufende) Folge- und Betriebskosten. Darüber hinaus sollen auch vorhandene Fördermöglichkeiten des Bundes- und der EU ausgeschöpft werden.

### IIb) Finanzierung der Fastlane-Maßnahmen

Angesichts der finanziellen Ausgangslage der Freien Hansestadt Bremen ist absehbar, dass trotz der angestrebten Berücksichtigung innerhalb der Ressorthaushalte die o.g. Fastlane-Maßnahmen aufgrund ihres Kostenvolumens und ihrer kurz- bis mittelfristigen Umsetzungsperspektive nicht vollständig innerhalb der vorhandenen Haushaltsmittel zeitnah abgebildet werden können. Gleichwohl hat die Enquetekommission festgestellt, dass Klima-Investitionen künftig zur Erhöhung des gesamtwirtschaftlichen Einkommens beitragen können und dass es deshalb gesamtwirtschaftlich klug und geboten ist, auch in einer schwierigen finanziellen Lage wie im Land Bremen die erforderlichen Klima-Investitionen zu tätigen (siehe dazu auch unter IV.). Die Notwendigkeit dieses Handlungsbedarfs wird durch den Ukraine-Krieg und die damit verbundene Energiekrise im Sinne eines „exogenen Schocks“ zusätzlich krisenhaft beschleunigt: Zum einen steht die Energiegewinnung aus Gas als „Brückentechnologie“ angesichts des Ukraine-Kriegs zusätzlich auf dem Prüfstand. Hinzu kommen die enormen Preisanstiege aller weiteren Energiequellen. Zum anderen werden die erforderlichen Klimaschutzanstrengungen, durch bspw. die erzwungene aber notwendige zusätzliche Nutzung von Braunkohle verschärft. Auch vor diesem Hintergrund kann der Weg zu einer Energieunabhängigkeit und einer verbesserten Energiesicherheit nur durch einen forcierten Ausbau sämtlicher klimaneutraler Energieerzeugungs- und Energienutzungsinfrastruktur erreicht werden.

Das Finanzgutachten für die Klima-Enquetekommission von Prof. Dr. Wieland (s. dazu auch IV) stellt fest, dass die Klimakrise als außergewöhnliche Notsituation im Rahmen der Schuldenbremse angesehen werden kann. Diese Notsituation rechtfertigt trotz Schuldenbremse die Bereitstellung der notwendigen Mittel der öffentlichen Hand, um die beschriebenen Maßnahmen umzusetzen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der beschleunigten Handlungsnotwendigkeiten aufgrund der durch den Ukraine-Krieg entstandenen Energiekrise.

Für im weiteren Prozess noch näher zu konkretisierende Fastlane-Bestandteile, die aufgrund ihres Kostenvolumens und ihres Umsetzungszeitraums absehbar nicht innerhalb der regulären Haushalte durch Umschichtung und Prioritätensetzung abbildbar sein werden, beabsichtigt der Senat daher, den Ausnahmetatbestand im Rahmen der Schuldenbremse in Anspruch zu nehmen und eine Kreditfinanzierung nebst Tilgungsplan vorzusehen. Die Beschlussfassung hierzu obliegt der Bremischen Bürgerschaft.

Über diese beabsichtigte Ausnahmetatbestandsfinanzierung sollen für einen priorisierten Umsetzungszeitraum bis 2027 Mittel in Höhe von insgesamt 3 Mrd. EUR zur beschleunigten Umsetzung von Fastlane-Maßnahmen und für weitere Auswirkungen des russischen Krieges gegen die Ukraine auf die bremischen Haushalte kreditfinanziert bereitgestellt werden.



Dieser Finanzierungsvorschlag steht unter Vorbehalt der Ergebnisse des an Prof. Dr. Wieland in Auftrag gegebenen Anschlussgutachtens, in dem u. a. auch die erforderlichen Abgrenzungskriterien für die Finanzierbarkeit von Maßnahmen über einen Ausnahmetatbestand weiter konkretisiert werden. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt IV verwiesen.

Die über einen Ausnahmetatbestand finanzierten Maßnahmen ziehen in gleicher Höhe eine Tilgungspflicht nach sich, die über einen noch abschließend zu konkretisierenden mittel- bis langfristigen Zeitraum nach dem von der Bremischen Bürgerschaft zu beschließenden Tilgungsplan zu erbringen sein wird. Aktuell haben sich die Zinsen für „neue“ Kreditaufnahmen auf bis zu rd. 3 % per anno erhöht. Die weitere Zinsentwicklung kann noch nicht vorhergesagt werden. Die Tilgung belastet wie auch die Zinsen zukünftige Haushalte. Der Kapitaldienst inkl. Zins und Tilgung führt nach heutigem Stand voraussichtlich zu Haushaltsbelastungen in der Größenordnung von durchschnittlich rund 190 Mio. Euro pro Jahr für einen kalkulierten Tilgungszeitraum von 30 Jahren (gerechnet mit einem Zinssatz von 3 % unter Vorbehalt etwaiger Zinsentwicklungen).

Hierbei sind allerdings auf der anderen Seite Kosteneinsparungen und Mehreinnahmen gegenzurechnen, die sich aus der Senkung künftiger Kostensteigerungen bspw. im Bereich von Energieverbrauch sowie durch die Vermeidung etwaiger Schadenskosten für die Gesellschaft durch den Ausstoß von Treibhausgasen und die erhöhte Investitionsquote ergeben. Die Erwirtschaftung der zukünftigen Belastungen innerhalb der verfügbaren Haushaltsmittel liegt in der Gesamtverantwortung des Senats und aller Ressorts und wird noch näher zu konkretisieren sein.

### **III. Vorschlag zur haushalterischen Abbildung**

Für die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen aus dem Bericht der Enquetekommission und dem übergreifenden Ziel der Klimaneutralität Bremens 2038 bedarf es eines begleitenden Controllings (siehe dazu auch unter VI. Controlling). Auf finanzieller Seite ist es dazu erforderlich, dass die Mittel sowohl für die Fastlane-Maßnahmen als auch für die weiteren Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz im Haushalt transparent und abgrenzbar dargestellt werden. Dies stellt eine wichtige Grundlage dar, um den Ressourceneinsatz bei der Maßnahmenumsetzung auf seine Effizienz und Effektivität prüfen und im Bedarfsfall steuernd eingreifen zu können.

Sämtliche Maßnahmen, d.h. sowohl neue als auch bereits in der Umsetzung befindliche, sollen daher möglichst zeitnah, spätestens im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024/2025 auf gesonderten, maßnahmenbezogenen Haushaltsstellen abgebildet werden. Die Ressorts werden gebeten zu prüfen, inwieweit Maßnahmen bestehenden Haushaltsstellen zuzuordnen sind bzw. neue Haushaltsstellen innerhalb der Ressorthaushalte einzurichten sind. Hierbei sind die regulären haushaltsgesetzlichen Bewirtschaftungsregelungen einzuhalten.

#### **a) Haushalterische Abbildung der regulär im Kernhaushalt finanzierten Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz**

Die Finanzierung der Ausgaben im Falle der regulär im Kernhaushalt dargestellten Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz und der Handlungsschwerpunkte soll im

laufenden Haushaltsvollzug innerhalb der bestehenden Deckungsmöglichkeiten des jeweiligen Ressorts bzw. durch rechtzeitige Nachbewilligung mit Deckung im eigenen Produktplan erfolgen. Im Zuge kommender Haushaltsaufstellungen sind die erforderlichen Mittel innerhalb der vorhandenen Ressortbudgets einzuplanen. Die Finanzierung dieser Maßnahmen verbleibt in den Ressortbudgets. Der Senator für Finanzen wird bezüglich der erforderlichen Kennzeichnung im SAP-System dieser Haushaltsstellen mit gesondertem Schreiben informieren.

Die vorgenannten Ausführungen gelten sowohl für den Landeshaushalt als auch für den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen; die Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven wird um analoges Vorgehen gebeten. Hinsichtlich der regulär im Kernhaushalt innerhalb der bestehenden Haushaltsbudgets zu finanzierenden Maßnahmen gilt grundsätzlich, dass diese auch in den bestehenden Finanzierungszuständigkeiten abzubilden sind, d.h. je nach Aufgabenzuständigkeit auf Landes- bzw. auf kommunaler Ebene.

#### b) Haushalterische Abbildung herausgestellter Fastlane-Bestandteile

Für besonders herausgestellte Fastlane-Bestandteile, die über den Ausnahmetatbestand im Rahmen der Schuldenbremse finanziert werden sollen, gelten darüberhinausgehende, besondere Dokumentations- und Darlegungspflichten sowie besondere Anforderungen an die haushalterische Umsetzung.

Der Senat bittet den Senator für Finanzen, ihm im Rahmen der Entwürfe für die Nachtragshaushalte 2023 einen Vorschlag zur Veranschlagung, Bewirtschaftung und haushalterischen Verortung der herausgestellten Fastlane-Bestandteile bis 2027 sowie der darüberhinausgehenden Mittelbedarfe im Kontext des Ukraine-Krieges zur Beschlussfassung vorzulegen, mit dem die mehrjährige Finanzierung im Umfang von 3 Mrd. EUR abgesichert werden soll. Hierbei ist besonders der ressortübergreifenden Themenbreite sowie der vordergründig investiven Ausrichtung der Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Dabei sind sowohl kommunale Aufgaben (wie bspw. überwiegend bei Gebäudesanierung und der Ausbau CO<sub>2</sub>-armer Mobilitätsangebote), als auch Landesaufgaben (wie bspw. das flankierende Förderprogramm zum Landeswärmegesetz) enthalten. Aufgrund der besonderen finanziellen Herausforderungen bei der Umsetzung der nicht innerhalb der regulären Haushalte finanzierbaren Fastlane-Bestandteile schlägt der Senator für Finanzen die vollständige Abbildung im Landeshaushalt vor. Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven müssen so keine eigenen Kredite aufnehmen, sondern die damit verbundenen Belastungen werden vom Land für beide Stadtgemeinden getragen. Aus dem Landeshaushalt können dann einerseits direkte Auszahlungen sowie andererseits bedarfsgerechte Zuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für originär kommunale Aufgaben erfolgen.

#### **IV. Verfassungsrechtlicher Hintergrund im Kontext des Klimanotstandes einschließlich kriegsbedingter Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage**

Artikel 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV definiert folgende Kriterien für die Geltendmachung eines Ausnahmetatbestandes innerhalb der Schuldenbremse, die sich gleichermaßen im Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG wiederfinden:

Von dem Verbot der Nettokreditaufnahme kann

- im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen,
- die sich der Kontrolle des Staates entziehen und
- die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen,

ausnahmsweise abgewichen werden.

In seinem Gutachten zu den „Rechtlichen Rahmenbedingungen zur Deckung des Finanzbedarfs für die nötigen Investitionen in Klimaneutralität im Land Bremen“ vom Februar 2022 kommt Prof. Dr. Wieland bezüglich einzelner Kriterien zu der Einschätzung, dass die durch den Klimawandel als Folge des Treibhauseffektes hervorgerufene „Notlage“ als „außergewöhnlich“ qualifiziert werden kann und „ihr Eintritt sich der Kontrolle der Freien Hansestadt Bremen“ entzieht im Sinne des Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG.

Der Ukraine-Krieg und die damit verbundene Energiekrise in ihrer Wirkung als grundsätzliche kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage und exogener Schock stellt in Verbindung mit der Klimakrise insb. in Anbetracht der drastisch notwendigen Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und russischem Gas eine außergewöhnliche Notsituation dar, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt (s. hierzu die aktuelle Gesetzesbegründung auf Bundesebene zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds).

Die kriegsbedingte Reduzierung bzw. Einstellung der Gaslieferungen aus Russland und die daraus folgenden Steigerungen des Gas- und Strompreises führen zu gewaltigen Auswirkungen für private Verbraucher und Unternehmen. Die Energiepreisentwicklung ist für viele Verbraucher und Unternehmen und damit für die Wirtschafts- und Soziallage in Deutschland insgesamt existenzbedrohend. Ursache für die Energiekrise ist der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine, der sich der Kontrolle des deutschen Staates entzieht. Sowohl Endverbraucher als auch zahlreiche Unternehmen sind auf staatliche Unterstützung dringend angewiesen. Nach der Herbstprojektion des Bundeswirtschaftsministeriums wächst die deutsche Volkswirtschaft in Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine im laufenden Jahr demnach nur noch um 1,4 % und schrumpft im nächsten Jahr sogar um 0,4 %. Der auch aus der energiepreisgetriebenen Inflation erwachsende Kaufkraftverlust hinterlässt auch Spuren im privaten Konsum, der im nächsten Jahr rückläufig sein dürfte. Die Energiekrise wächst sich so immer mehr zu einer Wirtschafts- und Sozialkrise aus. Die Bundesregierung spannt daher einen Abwehrschirm von 200 Mrd. Euro bis 2024 auf.

Dabei sind sämtliche Folgen der Krise im Herbst 2022 noch keinesfalls vollständig abzusehen. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine löst komplexe Folgen aus, wie bspw. akute Verknappung von Energieträgern; massiv steigende Energiepreise; Störung von Lieferketten; rapide Preisanstiege bei Lebensmitteln, Baustoffen und bestimmten Industriegütern; verstärkte Fluchtbewegungen aus der Ukraine und aus

anderen Ländern; Rezession; Inflation; generelle Unsicherheit der Märkte und der zukünftigen wirtschaftlichen Szenarien: all dies stellt enorme Herausforderungen dar, die zu erheblichen Belastungen für Bürger\*innen und Unternehmen sowie für die öffentlichen Haushalte führen. Neben ambitionierten Gegenmaßnahmen auf Bundesebene können hier auch auf Landesebene Gegenmaßnahmen erforderlich sein. Das Bundeswirtschaftsministerium hat im Zuge der Herbstprojektion daher dargestellt, dass es eines zweifachen Ansatzes bedarf, um die Krise zu überwinden: Hierzu gehören neben akuten Krisenhilfen auch massive Investitionen in Klimaneutralität, um die Zukunftsfähigkeit von Wirtschaft und Gesellschaft zu sichern.

Die außergewöhnliche Notsituation ist insofern durch das Zusammenwirken der Klimakrise und der Folgen des Ukraine-Kriegs, insbes. der Energiekrise, gekennzeichnet. Beide Krisen sind Bestandteile einer außergewöhnlichen Notsituation.

Die Ausführungen und Begründungen von Herrn Prof. Wieland im Zusammenhang mit der Klimakrise korrespondieren mit den Ausführungen in dem Abschlussbericht der Enquetekommission insbesondere hinsichtlich der Dringlichkeit des Handlungsbedarfs. Hiernach ist ein „Weiter so“ in der Klimapolitik aufgrund der möglichen Überschreitung der Kippunkte des Klimas und der Häufung der Extremwetterereignisse äußerst gefährlich und mit enormen ökonomischen Kosten verbunden<sup>3</sup>: So könnte das globale Bruttoinlandsprodukt aufgrund des Klimawandels bis zum Ende dieses Jahrhunderts um rund 37 % schrumpfen. Auch die globalen Schadenskosten für die Gesellschaft durch den Ausstoß von Treibhausgasen könnten bislang stark unterschätzt sein: Die sozialen Folgekosten bewegen sich inklusive Wachstumseffekten in Größenordnungen vier- bis fünfstelliger Dollarbeträge pro Tonne CO<sub>2</sub>. Zum Vergleich: Das Umweltbundesamt geht zurzeit noch von Klimakosten in Höhe von 201 bis 698 EUR/ t CO<sub>2</sub> aus. Um zukünftige Schäden für Mensch, Natur und Wirtschaft zu vermeiden sowie unsere Lebensgrundlagen auch für Folgegenerationen zu bewahren, ist eine schnellstmögliche Transformation hin zur Klimaneutralität und die Bereitstellung der dafür benötigten Klima-Investitionsmittel absolut notwendig. Der Staat, somit auch die Freie Hansestadt Bremen, muss die verfassungsrechtliche Pflicht zum Schutz vor den Gefahren des Klimawandels erfüllen (siehe dazu Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021).

Zusammenfassend führt Prof. Dr. Wieland aus, dass sich die Klimakrise folglich „als außergewöhnliche Notsituation im Sinne von Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG qualifizieren“ lasse, ohne jedoch im Einzelnen abschließend darzustellen, welche tatsächlichen und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen. Der exogene Schock des Ukraine-Kriegs mit der damit verbundenen Energiekrise beschleunigt und verschärft die Dringlichkeit des Handlungsbedarfs und damit die Notsituation der Klimakrise weiter.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Vorbereitung der Nachtragshaushalte 2023 hat der Senator für Finanzen mit Beschluss des Senats vom 16.08.2022 aufsetzend auf dem bereits vorliegenden Rechtsgutachten in Ergänzung und Präzisierung dieser Aussagen ein Anschlussgutachten in Auftrag gegeben.

---

<sup>3</sup> Kikstra, J.S., Waidelich, P., Rising, J., Yumashev, D., Hope, C. & Brierley, C., The social cost of carbon dioxide under climate-economy feedbacks and temperature variability. Environmental Research Letters 2021. 16.

In dem Anschlussgutachten soll u. a. vertieft der Frage nachgegangen werden, welche tatsächlichen und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Klimakrise eine Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG i. V. m. Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV ist. Neben diesen konkretisierenden Ausführungen zur Inanspruchnahme eines etwaigen Ausnahmetatbestandes im Sinne der Schuldenbremse, soll u. a. eine vertiefte verfassungsrechtliche Würdigung der Klimakrise als eine Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG i. V. m. Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV und die Prüfung von möglichen Abgrenzungskriterien im Rahmen dieses Anschlussgutachtens vorgenommen werden sowie die Anforderungen an die haushalterische Umsetzung im Lichte der Mehrjährigkeit geprüft und definiert werden.

Der unter 2b) eingebrachte Finanzierungsvorschlag steht daher unter dem Vorbehalt der Ergebnisse dieses in Auftrag gegebenen Anschlussgutachtens. Dieses wird auch die konkrete Abgrenzung der innerhalb der Fastlane-Maßnahmen kreditfinanzierbaren Bestandteile ermöglichen.

Darüber hinaus sind die Vorgaben des Sanierungshilfengesetzes zu beachten. Die hier in Rede stehende Finanzierung und die haushalterische Umsetzung gehen davon aus, dass der Bund bei seiner Prüfung der Sanierungshilfenverpflichtungen den Ausnahmetatbestand als begründeten Ausnahmefall anerkennt. Sollte das nicht der Fall sein, wäre die beabsichtigte Finanzierung der noch näher zu konkretisierenden Fastlane-Bestandteile zu überprüfen.

## **V. Prüfung von Alternativfinanzierungen**

Kreditaufnahmen sind nachrangige Finanzierungsinstrumente. Nicht erforderlich ist eine Kreditaufnahme grundsätzlich in dem Umfang, in dem Finanzierungsbeiträge durch reguläre Haushaltsmittel und auch rechtlich mögliche und zumutbare haushaltmäßige Auflösungen von bestehenden Rücklagen sowie in Form anderer Finanzierungsmöglichkeiten auf Bundes- und EU-Ebene erreicht werden können.

### Va) Ausgehend vom Gutachten der Klima-Enquetekommission

In dem Gutachten zu den „Rechtlichen Rahmenbedingungen zur Deckung des Finanzbedarfs für die nötigen Investitionen in Klimaneutralität im Land Bremen“ vom Februar 2022 werden neben der Option einer Kreditfinanzierung im Sinne einer außergewöhnlichen Notsituation gem. Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV verschiedene alternative Optionen zur Finanzierung der zwingend notwendigen Klimaschutzmaßnahmen aufgezeigt. Die im Gutachten aufgeführten Alternativen umfassen u. a. eine Finanzierung über Gesellschaften und finanzielle Transaktionen, Klima-Anleihen, die Aufhebung der Schuldenbremse für die Kommunen sowie bspw. Anpassungen bezüglich des gewählten Konjunkturbereinigungsverfahrens oder Tilgungsregelungen.

Diese erweisen sich insbesondere hinsichtlich des Ausmaßes der Finanzierungsbedarfe, der grundsätzlichen und zeitlichen Umsetzbarkeit sowie der damit verbundenen Konsequenzen bzw. Nachteile nach aktuellem Stand als nicht zielführend und geeignet. Insbesondere ist festzuhalten, dass sie keine ausreichende

Lösung zur Finanzierung der erforderlichen Fastlane-Maßnahmen bietet. Zudem sind sie im Vergleich zur Geltendmachung eines Ausnahmetatbestands innerhalb des Haushalts weniger transparent (bspw. Verlagerung der Kreditaufnahme auf Gesellschaften).

Auch die Auflösung bzw. Heranziehung bestehender Rücklagen stellt keine zielführende Alternative dar. Unabhängig von der Höhe der Mittelbedarfe, die über diese Rücklagen nicht gedeckt werden könnte, handelt es sich weitgehend um zweckgebundene bzw. bereits verplante Rücklagen.

#### Vb) Finanzierungsoptionen auf Bundes- und EU-Ebene

##### Vba) Nachweisliche Prüfung der vorrangigen Inanspruchnahme von (bestehenden) Bundes-/EU-Mitteln/ Förderprogrammen

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von kreditfinanzierten Mitteln über die Geltendmachung einer Ausnahme von der Schuldenbremse ist die vorherige nachweisliche Prüfung von Aktivitäten zur Einwerbung von Finanzierungen aus bestehenden Förderprogrammen der EU bzw. des Bundes. In der Ressort AG Klimaneutralität wurden die Ressorts entsprechend gebeten, zu jedem Maßnahmenpaket zu prüfen, ob dort Fördermöglichkeiten (EU, Bund, weitere) vorhanden sind, die zu einer Entlastung der durch Bremen zu stemmenden Finanzierungen führen können. Sofern dies der Fall ist, wurden die entsprechenden Fördermöglichkeiten bedarfsreduzierend gegengerechnet. Zum Teil dienen die bremischen Mittel auch gerade dazu, Komplementärfinanzierungen für die Nutzung von Bundes- und EU-Programmen bereitzustellen (siehe insbesondere Important Projects of Common European Interest (IPCEI)).

Die Ressorts werden gebeten, im Zuge der weiteren Maßnahmenumsetzung kontinuierlich zu prüfen, ob zusätzliche Fördermittel des Bundes- oder der EU bedarfsreduzierend herangezogen werden können bzw. ob innerhalb der vorhandenen Haushaltsmittel Einsparpotentiale bestehen, die die Kreditfinanzierungsbedarfe vermindern können.

##### Vbb) Aktivitäten zur „Einwerbung“ von zusätzlichen Unterstützungen/Finanzierungen des Bundes/der EU bezogen auf die Bewältigung der Klimakrise

Die Freie Hansestadt Bremen hat sich auf Bundesebene bereits für die Unterstützung der Länder bei der Bewältigung der finanziellen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Klimakrise durch den Bund und die Europäische Union eingesetzt.

So hat Bremen beim Gesetz zur Umbenennung des EKF (Energie- und Klimafonds) in den KTF (Klima- und Transformationsfonds), Drs. 158/22, im Finanzausschuss einen Antrag unterstützt, in dem gefordert wurde, dass es den Ländern möglich sein soll, auf KTF-Mittel für ihre jeweiligen Klimaschutzprogramme zuzugreifen, sofern diese einen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele des Bundes leisten.

Im Entwurf zum Bundeshaushalt 2023 wird erneut auf die KTF-Mittel verwiesen. Bremen wird sich im weiteren Verlauf der Beratungen bei passenden Gesetzgebungsverfahren weiter dafür einsetzen, den Ländern Zugriff auf die KTF-Mittel

zu ermöglichen, sofern sie Projekte verfolgen, die einen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele des Bundes leisten.

Zudem hat Bremen sich im Zusammenhang mit dem Rettungsschirm Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV-Rettungsschirm) und dem 9-Euro-Ticket für eine Dynamisierung der Regionalisierungsmittel eingesetzt.

Auch auf Ebene der europäischen Gesetzgebung ist Bremen aktiv. So setzt Bremen sich im Zusammenhang mit IPCEI für eine auskömmliche Ko-Finanzierung von Projekten der Länder im Rahmen der Fördermöglichkeiten des Programms ein. IPCEI sieht explizit eine Fördermöglichkeit für Wasserstofftechnologien und -systeme vor, in deren Rahmen integrierte Projekte entlang der gesamten Wasserstoffwertschöpfungskette gefördert werden können.

## **VI. Weiteres Verfahren/Vorgehensweise**

Die abschließende Konkretisierung der Finanzbedarfe für die herausgestellten Fastlane-Maßnahmen soll einschließlich der weiteren Prüfung der Kreditfinanzierbarkeit herausgestellter Fastlane-Bestandteile in Abhängigkeit von den Ausführungen des Anschlussgutachtens von Herr Prof. Dr. Wieland möglichst zeitnah weiter vorangetrieben werden. Im November 2022 soll eine erste Zusammenfassung des Anschlussgutachtens von Herrn Prof. Dr. Wieland vorliegen, in der insbesondere Ausführungen zur Begründung des Ausnahmetatbestands und zu konkretisierten Abgrenzungskriterien für kreditfinanzierbare Maßnahmen enthalten sein sollen.

Der Senator für Finanzen wird auf Basis der weiteren Konkretisierungen insbesondere aus dem Anschlussgutachten von Prof. Dr. Wieland ab Nov. 2022 einen Nachtragshaushaltsentwurf 2023 erarbeiten, der die finanzielle Absicherung herausgestellter Fastlane-Bestandteile im Umfang von 2,5 Mrd. EUR bis 2027 eine ausnahmetatbestandbedingte Kreditfinanzierung berücksichtigen soll. Der Ukraine-Krieg und die damit verbundene Energiekrise in ihrer Wirkung als kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage und exogener Schock löst neben einer Verschärfung der Dringlichkeit beim Handlungsbedarf zur Bewältigung der Klimakrise auch weitere potentiell erhebliche Mehrbelastungen in Höhe von vorr. rd. 500 Mio. EUR für die bremischen Haushalte 2023 aus, beispielsweise Mehrbelastungen bei den Sozialleistungen (direkt aufgrund der Flüchtlingszugänge, indirekt ggf. aufgrund der steigenden Energiekosten), im Bereich der KiTa- und Schulversorgung sowie aus den Entlastungspaketen des Bundes, die im Rahmen des Nachtragshaushalts 2023 über Notlagenkreditfinanzierung abgedeckt werden sollen.

Die Konkretisierung der Kostenschätzungen für die regulären Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz erfolgt kontinuierlich im weiteren Umsetzungsprozess und verbunden mit der dezentralen Ressortaufgabe, die Umsetzung der Maßnahmen einschließlich der dazu erforderlichen Finanzbedarfe im laufenden Haushaltsvollzug sowie in kommenden Haushaltsaufstellungen innerhalb der vorhandenen Haushaltsmittel und in den bestehenden Finanzierungszuständigkeiten auf Landes- bzw. kommunaler Ebene sicherzustellen.

Spätestens im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024/2025 soll eine Verortung sämtlicher Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz auf gesonderten Haushaltsstellen einschließlich Kennzeichnung für das Controlling erfolgen.

#### Verweis auf den Sachstand Monitoring/Controlling eHaushalt/SDG-Haushalt gem. Senatsauftrag vom 03.05.2022

Gemäß Vorlage für die Sitzung des Senats am 03.05.2022 wurden die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und der Senator für Finanzen gebeten, ein Konzept für das Monitoring der erzielten CO<sub>2</sub>-Minderung der Maßnahmen zu entwickeln, mit der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und der Senatskanzlei abzustimmen und im Rahmen des eHaushaltes unter Einbeziehung des SDG-Haushaltes zu implementieren.

Im Rahmen des Controllings zur Umsetzung der Strategie sollen der Wirkungsgrad, die CO<sub>2</sub>-Einsparung, die haushalterische Abbildung und die zeitliche Umsetzung überwacht werden. Technisch soll das Controlling ebenso wie der Nachhaltigkeitshaushalt im E-Haushaltssystem umgesetzt werden (ähnlich wie das Monitoring der Schulbaukommission).

Die zwischenzeitlich von den Ressorts zusammengetragenen Datenlagen zu den Maßnahmenpaketen (Kosten, Wirkung, CO<sub>2</sub>-Einsparung, Umsetzungszeitraum) müssen in einem nächsten Schritt weiter konkretisiert werden, um sie im Sinne eines wirkungsorientierten Controllings nutzen und in den eHaushalt bzw. SDG-Haushalt überführen zu können. Hinsichtlich der Wirkung (CO<sub>2</sub>-Einsparung) ist dabei zu berücksichtigen, dass SKUMS beabsichtigt, ein Gutachten zu CO<sub>2</sub>-Emissionen zu beauftragen, in dem solide Abschätzungen zu den Maßnahmen vorgenommen werden sollen.

Der Senator für Finanzen hat eine Grobkonzeption entwickelt und steht bezüglich der technischen Umsetzungsmöglichkeiten im eHaushalt/SDG-Haushalt im Austausch mit dem Softwarehersteller. Die Grobkonzeption sieht vor, dass die Maßnahmen(-pakete) im eHaushalt unter dem SDG-Ziel Nr. 13 „Klimaschutz“ hinterlegt und mit den gesondert dafür vorzusehenden Haushaltsdaten sowie mit Leistungskennzahlen zur CO<sub>2</sub>-Einsparung und Angaben zum Umsetzungszeitraum versehen werden. Der Senator für Finanzen wird gemeinsam mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und in Abstimmung mit der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und der Senatskanzlei die weitere Konzeptionierung und Umsetzung des Controllings vorantreiben.

#### Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Leitstelle Klimaschutz wird im Rahmen des bestehenden Budgets bei der SKUMS eingerichtet.

In den Fachressorts ergeben sich Personalbedarfe insbesondere für die Maßnahmenplanung und -umsetzung. Hierzu sind innerhalb der Ressorts auch entsprechende Personalumsteuerungsprozesse erforderlich.



## Genderbezogene Auswirkungen

Durch den Beschluss eines Programms zum strategischen Klimaschutz ergeben sich aufgrund der inhaltlichen Beschaffenheit keine geschlechterbezogenen Auswirkungen. Bei der Weiterentwicklung und Umsetzung der Maßnahmen aus dem Aktionsplan Klimaschutz muss die Geschlechtergerechtigkeit berücksichtigt werden.

## **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Senatsvorlage ist mit allen Ressorts abgestimmt. Der Magistrat Bremerhaven hat im Rahmen der Abstimmung den Wunsch nach Beteiligung des Magistrats Bremerhaven an der Fastlane AG vorgebracht.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet nach Beschlussfassung des Senats.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage die Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen.
2. Der Senat nimmt den aktuellen Stand des Landesprogramms Klimaschutz 2038 als zentrales Element der Klimaschutzstrategie gemäß Anlage 1 zur Kenntnis und bittet um abschließende Abstimmung und erneute Vorlage im 1. Quartal 2023 zur Beschlussfassung und zur Vorlage in der Bremischen Bürgerschaft (Land).
3. Der Senat nimmt den Stand des als Arbeitsinstrument konzipierten, kontinuierlich fortzuschreibenden Aktionsplans Klimaschutz gem. Anlage 2 zur Kenntnis und bittet alle Ressorts, die Maßnahmenpakete gemäß der im Aktionsplan Klimaschutz zugeordneten Federführung unmittelbar nach Beschlussfassung auf ihre Umsetzbarkeit und ihr CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzial hin zu überprüfen, zu konkretisieren (inkl. Zeitplan mit Meilensteinen) und umsetzungsbezogen zu qualifizieren. Eine aktualisierte Fassung wird dem Senat im Frühjahr 2023 zur Kenntnis vorgelegt.
4. Der Senat bittet alle Ressorts, die Umsetzung der Maßnahmenpakete in ihrer Federführung entschieden fortzuführen bzw. zu beginnen, die Umsetzung der weiteren Maßnahmenpakete bestmöglich zu unterstützen und sich engagiert in die gemeinsame Umsetzung der Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen einzubringen.
5. Der Senat bittet die jeweils zuständigen Ressorts sowie die Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven, die zur Umsetzung der Maßnahmenpakete des Aktionsplans Klimaschutz erforderlichen Ressourcen aktuell und künftig innerhalb der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel zu berücksichtigen. Dazu sind auch vorhandene Fördermöglichkeiten des Bundes und der EU auszuschöpfen.
6. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass zur Finanzierung noch näher zu konkretisierender, nicht innerhalb der regulären Haushalte abbildbarer Fastlane-Bestandteile beabsichtigt ist – vorbehaltlich des in Auftrag gegebenen

Rechtsgutachtens – einen mehrfach begründeten Ausnahmetatbestand für die Klimakrise in Verbindung mit dem Ukraine-Krieg und der Energiekrise mit ihrer Wirkung als kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage, im Rahmen der Schuldenbremse geltend zu machen, um so im Zuge eines Nachtragshaushaltes 2023 eine mehrjährige Finanzierung im Umfang von insgesamt 3 Mrd. EUR (einschließlich der Mittelbedarfe aus der Energiekrise bzw. in Folge des Ukraine-Krieges i.H.v. 500 Mio. EUR in 2023) bis 2027 abzusichern. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, das Bundesministerium der Finanzen entsprechend zu informieren.

7. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, ihm über die Ergebnisse des in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens zu den dargestellten Themenkomplexen im Rahmen der Einbringung der Mitteilungen für die Nachtragshaushalte 2023 zu berichten und diese in seinen Vorschlägen und Konkretisierungen zu berücksichtigen.
8. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, ihm mit den Entwürfen für die Nachtragshaushalte 2023 einen Vorschlag zur Veranschlagung, Bewirtschaftung und haushalterischen Verortung der herausgestellten Fastlane-Bestandteile unter Berücksichtigung der Ergebnisse des in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens zur Beschlussfassung vorzulegen und dabei die jeweils entsprechend ihrer Veranschlagungsreife auf die Haushaltsjahre anfallenden Beträge aus der Fastlane im Rahmen der jeweiligen Haushaltsentwürfe, erstmalig mit dem Nachtragshaushalt 2023, maßnahmenbezogen zu veranschlagen.
9. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass der Ukraine-Krieg und die damit verbundene Energiekrise als exogener Schock neben einer Verschärfung der Dringlichkeit beim Handlungsbedarf zur Bewältigung der Klimakrise durch die kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage auch weitere potentiell erhebliche Mehrbelastungen für die bremischen Haushalte 2023 auslösen, die im Rahmen des Nachtragshaushalts 2023 über Notlagenkreditfinanzierung abgedeckt werden sollen.
10. Der Senat bittet die Senatskanzlei, den Senator für Finanzen, die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Stadtentwicklung und die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, in Abstimmung mit den Ressorts und dem Magistrat Bremerhaven die als Teil der Klimaschutzstrategie vorgesehenen Maßnahmen gegen die Folgen des Ukraine-Krieges in der Freien Hansestadt Bremen entsprechend der zu berücksichtigenden Bereiche unter Berücksichtigung der Ausgestaltung der vom Bund vorgesehenen Hilfsprogramme, ggf. auch fortlaufend, weiter zu konkretisieren und dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen.
11. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die Finanzierung der nicht innerhalb der regulären Haushalte abbildbaren Fastlane-Bestandteile bis 2027 und für weitere Auswirkungen des Krieges gegen die Ukraine auf die bremischen Haushalte im vorgenannten Umfang von 3 Mrd. EUR vom Landeshaushalt getragen werden soll.
12. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die über einen Ausnahmetatbestand finanzierten Maßnahmen in gleicher Höhe eine Tilgungspflicht zuzüglich Zinsausgaben nach sich ziehen, die sich aus heutiger Sicht im Durchschnitt auf rd. 190 Mio. EUR pro Jahr für einen kalkulierten Tilgungszeitraum von 30 Jahren

- belaufen (gerechnet mit einem Zinssatz von 3 % vorbehaltlich zukünftiger Zinsentwicklungen). Die noch zu konkretisierende Erwirtschaftung der Zins- und Tilgungsbelastung innerhalb der verfügbaren Haushaltsmittel liegt in der Gesamtverantwortung des Senats und aller Ressorts.
13. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa auf Basis dieses Senatsbeschlusses die mit dem jeweils zuständigen Bundesministerium zu treffenden Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung der in dem Handlungsschwerpunkt Dekarbonisierung und klimaneutrale Transformation der Wirtschaft genannten IPCEI-Projekte DRIBE2, CleanHydrogenCoastline, Hyperlink und WopLin abzuschließen.
  14. Der Senat bittet die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, die für das ressortübergreifende Programmmanagement erforderliche Leitstelle Klimaschutz im Rahmen des bestehenden Ressortbudgets einzurichten.
  15. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, die Daten zu Flächenvoraussetzungen, CO<sub>2</sub>-Emissionen und energetischen Investitionsbedarfen der Krankenhäuser im Land Bremen Bremen innerhalb des dargestellten Rahmens von bis zu 130 Mio. EUR bis 2027 zu konkretisieren.
  16. Der Senat bittet die Ressorts sowie den Magistrat Bremerhaven, die Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz möglichst zeitnah, spätestens im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024/2025, auf gesonderten, maßnahmenbezogenen Haushaltsstellen innerhalb der jeweiligen (Ressort-) Haushalte abzubilden.
  17. Der Senat bittet zwecks Verfahrensbeschleunigung im Bereich der energetischen Sanierung SF, SKUMS, SWAE und SJV unter Beteiligung der SK um Identifizierung bestehender Anpassungsbedarfe der bisherigen Planungs-, Entscheidungs- und Vergaberegulungen sowie -prozesse und um die Vorlage und Implementierung entsprechend erforderlicher und möglicher Regeländerungen.
  18. Der Senat nimmt den Umsetzungsstand des Bürgerschaftsbeschlusses zum Abschlussbericht der Enquetekommission gem. Anlage 3 zur Kenntnis.
  19. Der Senat beschließt die entsprechende Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

## Anlagen

- 1) Aktueller Stand des Landesprogramms Klimaschutz 2038 (zur Kenntnis)
- 2) Aktueller Stand des Aktionsplans Klimaschutz (zur Kenntnis)
- 3) Umsetzungsstand des Bürgerschaftsbeschlusses zum Abschlussbericht der Enquetekommission (zur Kenntnis)

**Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen**

Angesichts des zunehmenden, vom Menschen verursachten Klimawandels und der damit verbundenen sich zuspitzenden Klimakrise hat die erste Enquetekommission des Landes Bremen in den Jahren 2020/2021 eine „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ erarbeitet. Der Abschlussbericht vom Dezember 2021 würdigt die im Land Bremen bereits umgesetzten Klimaschutz- und Klimaanpassungsanstrengungen sowie die bisherigen Erfolge und bestärkt das Land Bremen auf dem bereits eingeschlagenen Weg. Der Abschlussbericht sieht für das Land Bremen das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2038 vor und benennt für die spezifischen Handlungsfelder eine umfangreiche Zusammenstellung mit Handlungsempfehlungen, um dieses Ziel zu erreichen.

Mit Beschluss eines Dringlichkeitsantrags der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE (Drucksache 20/1368) vom 22.02.2022 hat die Bremische Bürgerschaft (Land) den Senat u. a. aufgefordert, „sich die von der Enquetekommission erarbeitete Klimaschutzstrategie zu eigen zu machen und sich konsequent für ihre Umsetzung einzusetzen“.

Der Senat hat auf Grundlage des Abschlussberichts der Enquetekommission und des Bürgerschaftsbeschlusses mit den Beschlüssen vom 03.05.2022 und 07.06.2022 zwei wichtige Grundsatzentscheidungen zum Umgang mit den Ergebnissen der Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ gefällt:

Zum einen hat der Senat in seiner Sitzung am 07.06.2022 die Klimaschutzziele des Senats der Freien Hansestadt Bremen beschlossen und damit die im Rahmen der Enquetekommission erarbeiteten CO<sub>2</sub>-Emissionsreduktionsziele übernommen. Hierzu ist in der Vorlage vom 07.06.2022 ausgeführt: „Der Senat wird seine Politik künftig an der Zielsetzung ausrichten, die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Bremen bis zum Jahr 2030 um mindestens 60 %, bis zum Jahr 2033 um mindestens 85 % und bis zum Jahr 2038 um mindestens 95 % gegenüber dem Niveau des Basisjahres 1990 zu senken. Der Senat wird alle verfügbaren Handlungsmöglichkeiten ausschöpfen, um einen angemessenen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele zu leisten“.

Zum anderen wird in der Senatsvorlage zur Etablierung einer Steuerungsstruktur vom 03.05.2022 festgestellt: „Die Maßnahmen aus der Enquete müssen sowohl in ihrer ganzen Breite als auch mit besonderer Dringlichkeit die wirkungsstärksten Maßnahmen umgesetzt werden“. Hierzu hat der Senat am 03.05.2022 u. a. beschlossen, eine Staatsrät:innenrunde inkl. des Magistratsdirektors aus Bremerhaven sowie eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe inkl. des Magistrats Bremerhaven (Ressort-AG) einzuberufen und bis zum Herbst 2022 einen finanziell hinterlegten Klimaschutz-Aktionsplan sowie eine finanziell hinterlegte Umsetzungsstrategie für die wirkungsvollsten Maßnahmen zu erarbeiten.

Die durch den Angriffskrieg des russischen Präsidenten Putin auf die Ukraine (Ukraine-Krieg) ausgelöste Energiekrise in Europa, Deutschland und damit auch Bremen beweist eindringlich die dringende Notwendigkeit, energiepolitische Abhängigkeiten zu überwinden und die Energieversorgung in Europa und Deutschland resilienter gegen solche Entwicklungen aufzustellen. Vor dem Hintergrund und in Verbindung mit den Klimaschutzzielen der Freien Hansestadt Bremen kann eine entsprechende Entwicklung für das Land Bremen nur durch ein CO<sub>2</sub>-neutrales Land Bremen erreicht werden. Alleine um die Versorgungssicherheit des Bundeslandes zu sichern, dulden entsprechende

Maßnahmen keinen Aufschub. Die bundesweit ergriffenen Maßnahmen gegen eine akute Energiemangellage führen vorübergehend zu einer stärkeren Inanspruchnahme des CO<sub>2</sub>-Budgets, die durch einen beschleunigten energetischen Umbau ausgeglichen werden müssen. Nur mit der tiefgreifenden Transformation der Wirtschaft und deren verkehrlichen, industriellen und wirtschaftlichen Infrastruktur können diese Ziele zur Erreichung der Klimaneutralität nachhaltig gewährleistet werden.

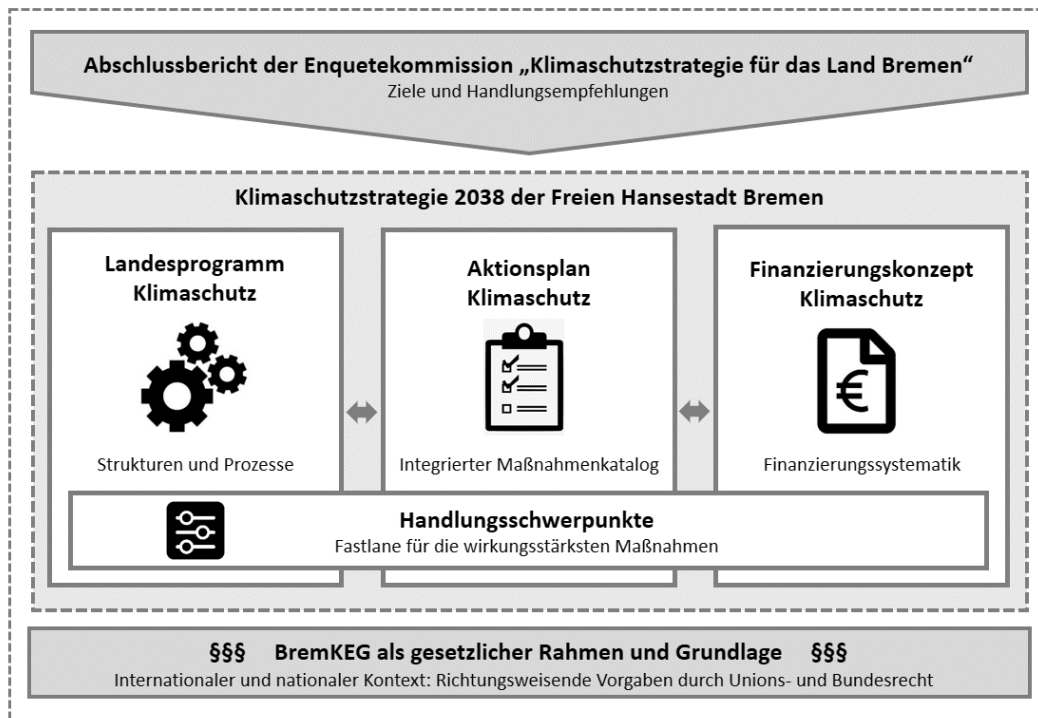
Zusätzlich zur Verschärfung der Dringlichkeit einer zwingenden Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen führen die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs, insb. die Energiekrise, zu erheblichen Belastungen für Bürger\*innen und Unternehmen sowie für die öffentlichen Haushalte im Land Bremen.

Die Bewältigung der durch den Ukraine-Krieg ausgelösten Krise ist eine notwendige Bedingung für die Klimawende im Land Bremen. Gleichzeitig sollen alle Maßnahmen so gewählt werden, dass sie den Pfad zur Klimaneutralität nicht blockieren, sondern offenhalten und wenn möglich beschleunigen. Bremen ordnet daher die Maßnahmen zur Bewältigung dieser Krise bewusst in den Rahmen der Klimaschutzstrategie ein.

Vor diesem Hintergrund legt der Senat hiermit seine Strategie zum Erreichen der Klimaschutzziele der Freien Hansestadt Bremen – Netto-Null-CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2038 – vor. Sie trägt zugleich zu einer stärkeren Resilienz der Energieversorgung der Freien Hansestadt Bremen und insgesamt zu der zum Erreichen des Klimaschutzziels zwingend notwendigen Transformation der Wirtschaft und Infrastruktur bei. Die Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen baut maßgeblich auf den Ergebnissen und Empfehlungen aus dem Abschlussbericht der Enquetekommission auf. Sie besteht aus vier Elementen:

1. Landesprogramm Klimaschutz 2038, das die für das Erreichen der Klimaschutzziele notwendigen Strukturen und Prozesse definiert und etabliert
2. Aktionsplan Klimaschutz, der die Handlungsempfehlungen der Enquetekommission in ihrer Gesamtheit aufgreift und operationalisiert und als integrierter Maßnahmenkatalog kontinuierlich umgesetzt und fortgeschrieben wird
3. Handlungsschwerpunkte des Senats (sog. Fastlane-Maßnahmen) zur Priorisierung von Maßnahmen, die aufgrund ihrer Wirkungsstärke mit besonderer Dringlichkeit vorangetrieben werden sollen
4. Finanzierungskonzept Klimaschutz, das die Finanzierungssystematik darlegt

Das Bremische Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG) stellt die gesetzliche Grundlage für die Klimaschutzstrategie dar. Dieses befindet sich aktuell im Novellierungsprozess.



Parallel zur Erstellung der Klimaschutzstrategie 2038 hat der Senat weiterhin und aufbauend auf bisherigen Strategien und Projekten (insbesondere im bisherigen Klimaschutz- und Energieprogramm 2020 (KEP), im Zuge der Klimaanpassungsstrategie und im Handlungsfeld Klimaschutz) Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung fortgeführt oder initiiert. [Beispielhaft zu nennen für das Jahr 2022: Bewilligung eines Klima-Bauzentrums, Anschaffung von sieben Wasserstoffbussen für Bremerhaven, Fördermaßnahme zur Etablierung einer Wasserstofftestregion in Bremerhaven; die Klimaschutzkampagne „senk mit“; Beauftragung von Rechtsgutachten (Landeswärmegesetz und Photovoltaikpflicht); das Handlungskonzept Stadtbäume; ein Mobilitätsnetzwerk mit elf kommunalen Unternehmen, Umsetzung des HyBit-Projektes zur Wasserstoffherzeugung, personeller Kapazitätsaufbau zur Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen des Enqueteberichts (bspw. Lernorte der Klimabildung, Klimaanpassung in Stadtentwicklungskonzepten), das Elektromobilitätskonzept als strategischer Gesamtrahmen für die Stadt Bremen und Erstellung erster Teilkonzepte (Umstellung auf alternative Antriebe und Mobilitätsangebote (Projekt ALMA) und Aufbau einer flächendeckenden, elektrischen Ladeinfrastruktur (Projekt ELLI)).]

Mit der Vorlage der Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen setzt der Senat seinen Beschluss vom 03. Mai 2022 um, mit Blick auf die Ergebnisse der Enquetekommission eine Umsetzungsstrategie zu entwickeln, eine Steuerungsstruktur durch den Senat zu etablieren und eine Umsetzungsstrategie für die wirkungsstärksten Maßnahmen vorzulegen.

Die Strategieelemente im Einzelnen:

## 1. Landesprogramm Klimaschutz 2038

Mit dem – im Frühjahr 2023 abschließend vorzulegenden – Landesprogramm Klimaschutz 2038 (s. Anlage 1) schafft der Senat den langfristig angelegten, für das Erreichen der Klimaschutzziele erforderlichen Rahmen: Hierzu ordnet der Senat im Landesprogramm Klimaschutz 2038 die Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen in den internationalen und nationalen rechtlichen Rahmen ein (Kapitel A-B) und macht sich die Ziele und Handlungsfelder aus dem Enquetebericht zu eigen (Kapitel B). Kernelement des Landesprogramms Klimaschutz 2038 ist die Steuerungs- und Umsetzungsstruktur zum Erreichen der Klimaschutzziele (Kapitel C): Der Senat schafft damit die notwendigen Instrumente und Strukturen zur Umsetzung und Steuerung und legt die Grundlagen für das CO<sub>2</sub>-Zielcontrolling, das maßnahmenbezogene Monitoring und damit für eine integrierte Maßnahmenbearbeitung im Sinne der Gesamtstrategie. Das Landesprogramm Klimaschutz 2038 löst damit das bisherige Klimaschutz- und Energieprogramm (KEP) 2020 ab.

### Umsetzungsstand

Der Senat hat die Beschlüsse der Vorlage vom 03.05.2022 zur Etablierung einer Steuerungsstruktur unter Einbezug des Magistrats Bremerhaven unmittelbar umgesetzt und die dafür erforderlichen Arbeitsstrukturen eingerichtet:

- Ressortübergreifende Staatsrät:innenrunde inkl. des Magistratsdirektors Bremerhaven
- Ressortübergreifende Arbeitsgruppe (Ressort-AG) inkl. des Magistrats Bremerhaven
- Arbeitsgruppe der Ressorts SKUMS und SF zu den wirkungsvollsten Maßnahmen (Fastlane-AG) in Abstimmung mit der SK und SWAE
- Projektteam bei der SKUMS zur Erarbeitung der Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen

Für das langfristige Programmmanagement und zur koordinierten Umsetzung des Aktionsplans Klimaschutz der Klimaschutzstrategie sollen diese Arbeitsstrukturen grundsätzlich fortbestehen, wobei die ressortübergreifende Staatsrät:innenrunde inkl. des Magistratsdirektors Bremerhaven ergänzt wird von einer Staatsrät:innen-Koordinierungsrunde für den Gesamtprozess (insb. zu den wirkungsvollsten Maßnahmen), der die Ressorts SKUMS, SF, SWAE und SK angehören. Diese bindet bei Bedarf die Staatsrät:innen einzelner bzw. aller Ressorts sowie den Magistratsdirektor Bremerhaven ein. Zudem richtet SKUMS – als Nachfolge des bisherigen, temporär angelegten Projektteams – eine Leitstelle Klimaschutz ein. Diese fungiert auch als Geschäftsstelle der Staatsrät:innen-Koordinierungsrunde sowie der Ressort-AG. Aufgabenteilung und Zusammenarbeit der Arbeitsstrukturen sind im Landesprogramm Klimaschutz 2038 ausführlicher beschrieben.

## 2. Aktionsplan Klimaschutz

Der Aktionsplan Klimaschutz wird als praktisches Arbeitsinstrument des übergeordneten, langfristig angelegten Landesprogramms Klimaschutz 2038 konzipiert. Er soll die „Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen“ auf Maßnahmenpaketebene operationalisieren und der Überprüfung, Bewertung und Weiterentwicklung der Maßnahmenpakete bis zum Erreichen der Netto-Null-CO<sub>2</sub>-Emissionen dienen. Hierzu wird der Aktionsplan Klimaschutz seitens der Ressorts kontinuierlich fortgeschrieben, d. h. die

Maßnahmenpakete werden sukzessive weiterentwickelt, konkretisiert und qualifiziert (insb. Kosten, zeitliche Umsetzungsperspektive, Umsetzungsstand und CO<sub>2</sub>-Reduktionspotenziale bzw. – sofern erforderlich – zunächst Spezifizierung der Maßnahmen als solche).

Durch diese fortlaufende Weiterentwicklung des Aktionsplans Klimaschutz kann der Senat angemessen auf neue, unvorhergesehene Entwicklungen oder neu entstehende Umsetzungshemmnisse reagieren sowie wirkungsstärkere oder zusätzliche Maßnahmen zum Erreichen der Klimaschutzziele im Aktionsplan Klimaschutz vorsehen. Der Aktionsplan Klimaschutz als zentrales Instrument der Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen wird regelmäßig, mindestens jährlich, durch alle Ressorts sowie unter Einbindung des Magistrats Bremerhaven aktualisiert.

Umsetzungsstand (vgl. Beschlusspunkt 2 der Senatsvorlage vom 03.05.2022 zur Entwicklung eines Aktionsplans)

Unter Federführung der SKUMS wurden die Handlungsempfehlungen aus dem Abschlussbericht der Enquetekommission inhaltlich gebündelt und in sog. Maßnahmenpakete überführt. Für diese rund 190 Maßnahmenpakete wurden ressortspezifische Federführungen für deren Umsetzung vereinbart und die für eine erste Operationalisierung der Maßnahmen erforderlichen Informationen aufbereitet und zusammengetragen. Der daraus zusammen gestellte Aktionsplan Klimaschutz weist im aktuellen Stand als integrierter Maßnahmenkatalog (s. Anlage 2) zunächst folgende Punkte aus:

- Federführung auf Ebene der Maßnahmenpakete
- bei der Maßnahmenumsetzung zu beteiligende weitere Ressorts inkl. Magistrat Bremerhaven
- zeitliche Umsetzungsperspektive
- voraussichtliche Messbarkeit der CO<sub>2</sub>-Einsparung
- Kostenschätzungen (soweit möglich)
- Zuordnung zur Stadt-/Land-Ebene
- Inhaltliche Anknüpfungspunkte zu bereits laufenden Strategien oder verwandten Maßnahmen

Zukünftig sollen auch die Maßnahmen, die in der Fastlane priorisiert werden, im Aktionsplan Klimaschutz als Fastlane-Maßnahmen gekennzeichnet werden. Die Angaben zur Messbarkeit der CO<sub>2</sub>-Einsparung der Maßnahmenpakete stellen eine erste grobe Abschätzung dar. Um eine methodisch einheitliche und valide Bewertung der CO<sub>2</sub>-Reduktionspotenziale der Maßnahmenpakete vornehmen zu können, prüft SKUMS die Vergabe eines Gutachtens. In den meisten Fällen konnte auch die Höhe der Kosten noch nicht valide abgeschätzt werden. Das ist insbesondere der Fall, sofern zunächst vorbereitende Gutachten oder Konkretisierungen der im Enquetebericht z. T. eher allgemeinen oder noch nicht umsetzungsreifen Handlungsempfehlungen erforderlich sind. Dabei sind Maßnahmen, die von den Ressorts als nicht umsetzbar oder fachlich nicht zielführend bewertet werden, durch wirkungsgleiche Alternativen zu ersetzen. Im Zuge der weiteren Konkretisierung der Maßnahmenpakete und Fortschreibung sowie weitere Qualifizierung des Aktionsplans Klimaschutz ist auch die Betroffenheit der Landes- bzw. kommunalen Ebene weiter zu präzisieren. Aus diesem Arbeitsschritt werden sich möglicherweise Dopplungen von Einzelmaßnahmen ergeben, die parallel in den beiden Stadtgemeinden umzusetzen sind.



### 3. Handlungsschwerpunkte des Senats (sog. Fastlane)

Aufgrund der Dringlichkeit der Klimakrise, verschärft durch den Ukraine-Krieg und die damit verbundene Energiekrise, hat der Senat die folgenden, mit Blick auf ihre CO<sub>2</sub>-Reduktionspotenziale und zur energetischen Versorgungssicherheit besonders wirkungsstarken und dringlichen Handlungsschwerpunkte (sog. Fastlane) der Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen identifiziert und wird diese priorisiert und besonders intensiv vorantreiben:

1. Ausbau und Dekarbonisierung der Fern- und Nahwärmeversorgung sowie Einführung eines Landeswärmegesetzes
2. Massive Verbesserung CO<sub>2</sub>-armer Mobilitätsangebote
3. Energetische Sanierung des öffentlichen Gebäudebestands
4. Dekarbonisierung und klimaneutrale Transformation der Wirtschaft (insbesondere der Stahlproduktion, Energieerzeugung und Infrastruktur)

Wie die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Bremen deutlich belegen, adressieren diese Handlungsschwerpunkte auch die besonders relevanten CO<sub>2</sub>-Emittenten (Datenbasis: Quellenbilanz für das Jahr 2019): Im Jahr 2019 wurden im Land Bremen insgesamt rund 11,5 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> emittiert. Hiervon entfielen 42,8 % auf die Strom- und Fernwärmeerzeugung, 35,6 % auf das Verarbeitende Gewerbe, 11,7 % auf den Verkehrssektor und 9,8 % auf die Verbrauchergruppe „Haushalte, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, übrige Verbraucher“ (Haushalte GHD). Mehr als 90 % der CO<sub>2</sub>-Emissionen des Verarbeitenden Gewerbes wurden durch die Stahlindustrie verursacht. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Sektors „Haushalte GHD“ sind im Wesentlichen auf den Energieverbrauch für die Wärmeversorgung von Gebäuden zurückzuführen. Maßnahmen zur Verbesserung der CO<sub>2</sub>-Bilanz in diesen Bereichen erzeugen daher eine besonders hohe Wirksamkeit.

Bei den nachfolgenden Finanzbedarfen der Fastlane-Maßnahmen handelt es sich in der Regel um Kostenschätzungen und -annahmen, die im weiteren Verfahren noch näher zu konkretisieren sind. Für alle Werte gilt, dass sie einem Planungsvorbehalt unterliegen und im Laufe der weiteren Prozesse noch angepasst werden können.

Fast alle Maßnahmen setzen umfassende Planungen voraus und erfordern Aufträge an Dritte, z. B. Handwerker:innen, Ingenieurbüros, und/oder sind abhängig von Materiallieferungen, z. B. E-Busse. Auch der Fachkräfte- und Materialmangel kann Auswirkungen auf die Planungen haben. Insofern steht die Umsetzung dieser Maßnahmen auch immer unter den entsprechenden Vorbehalten.

#### 1. Handlungsschwerpunkt: Ausbau und Dekarbonisierung der Fern- und Nahwärmeversorgung sowie Einführung eines Landeswärmegesetzes

Der Ausbau der Fern- und Nahwärmeversorgung sowie die Einführung eines Landeswärmegesetzes ist als Handlungsschwerpunkt eine der grundlegenden anstehenden Transformationen zur Erreichung der Klimaschutzziele. Der Ausbaupfad für die Wärmeversorgung im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung mit Transformationsplänen für die Erschließung CO<sub>2</sub>-freier Wärmequellen und Ausbau- und Verdichtungsplänen für Fern- und Nahwärme bis 2038 muss gutachterlich begleitet werden. Nach Abschluss der ersten Stufe der kommunalen Wärmeplanung in 2023 entstehen für die weitere Stufe der Wärmeplanung, die anschließende Transformationsplanung der Gasnetze und für die Umsetzung von Maßnahmen, die sich aus der Wärmeplanung ergeben, weitere Kosten.

Zur Abschätzung des Investitionsbedarfs wird davon ausgegangen, dass ca. zwei Drittel des Wärmenetzausbaus im Land Bremen marktgetrieben mit Bundesförderung umgesetzt werden können. Ein Drittel des Wärmenetzausbaus muss dementsprechend ergänzend zur grundsätzlich auch hier verfügbaren Bundesförderung aus Landesmitteln gefördert werden. Die Bundesförderung beträgt aktuell 40 % der Kosten und ist, wenn verfügbar, sowohl für den marktgetrieben umsetzbaren Teil (zwei Drittel) und den nicht marktgetrieben umsetzbaren Teil (ein Drittel) anwendbar.

Das von der Enquetekommission beauftragte Gutachten von Hamburg Institut Consulting (HIC) und AVERDUNG Berater und Ingenieure beziffert die Gesamtkosten des vorgeschlagenen Wärmenetzausbaus für Trassen und Hausanschlüsse mit ca. 850 Mio. Euro. Wie oben beschrieben wird davon ausgegangen, dass ein Drittel dieses Wärmenetzausbaus (also ca. 283,33 Mio. Euro) unter den aktuellen Bedingungen nicht marktgetrieben umgesetzt werden kann. Für diesen Anteil des Ausbaus sind öffentliche Finanzierungsanteile von im Schnitt 65 % erforderlich, um ausreichende Anreize für die Umsetzung zu schaffen. Unter der Voraussetzung, dass hierfür eine Bundesförderung in Höhe von ca. 113 Mio. Euro (40 % der Gesamtkosten) zur Verfügung steht, ergibt sich somit für diesen Teil des Wärmenetzausbaus ein zusätzlicher Mittelbedarf für die Freie Hansestadt Bremen in Höhe von ca. 70 Mio. Euro (25 % der Gesamtkosten). Falls keine Bundesförderung zur Verfügung steht, erhöht sich der Mittelbedarf für die Freie Hansestadt Bremen auf ca. 184 Mio. Euro (65 % der Gesamtkosten). Die Mittel werden im Anschluss an die durchgeführte Wärmeplanung ab 2026 bis einschließlich 2038 benötigt. Die derzeit bezifferbaren Gesamtkosten für den Bereich kommunale Wärmeplanung/Wärmeleitungsaufbau belaufen sich auf 191 Mio. EUR.

Im Rahmen des Landeswärmegesetzes sollen die Gebäudeeigentümer:innen im Land Bremen verpflichtet werden, künftig in verstärktem Umfang erneuerbare Energien zur Wärmeversorgung ihrer Gebäude zu nutzen. Als Auslösetatbestand ist hierbei der Austausch von Heizkesseln vorgesehen. Da die Nutzung erneuerbarer Energien in der Regel mit einem höheren Investitionsaufwand verbunden ist, soll das Landeswärmegesetz durch ein Förderprogramm (Investitionszuschüsse) flankiert und damit sozialverträglich gestaltet werden. Es wird angenommen, dass aktuell 78.000 Erdgas- und Öl-Zentralheizungen in Wohngebäuden im Land Bremen (etwa zur Hälfte jeweils in Ein- und Zweifamilienhäusern und in Mehrfamilienhäusern mit drei oder mehr Wohnungen) vorhanden sind und eine Austauschrate von 4 % jährlich anzunehmen ist. Bei einer Unterstützung von Härtefällen im Bereich von Ein- und Zweifamilienhäusern und einer Regelförderung im Bereich von Mehrfamilienhäusern ist von jährlichen Finanzbedarfen für das Förderprogramm von 19,5 Mio. EUR auszugehen. Im geplanten Förderzeitraum 2023 bis 2038 ergibt sich somit ein Gesamtförderbedarf von insgesamt ca. 312 Mio. EUR. Zudem soll durch die Bremer Aufbaubank eine Förderlinie für Privathaushalte aufgesetzt werden, welche Zuschüsse für Kreditkosten für energetische Sanierungsmaßnahmen ermöglicht, um auf diese Weise Wärmeenergiebedarfe in privaten Haushalten zu reduzieren. Die Förderlinie soll Finanzierungsbereiche abdecken, die im Rahmen der KfW-Programme nicht gefördert werden und bestehende Programme damit sinnvoll ergänzen.

Fastlane-Maßnahme	Kosten in Mio. EUR bis 2038	davon: Kosten in Mio. EUR bis 2027
<b>Kommunale Wärmeplanung / Wärmeleitungsausbau</b>	191	63
<b>Landeswärmegesetz / Flankierendes Förderprogramm (Investitionszuschüsse)</b>	312	103
<b>Kreditkostenzuschüsse für kreditfinanzierte energetische Sanierungsmaßnahmen privater Haushalte</b>	75	35
<b>Gesamt</b>	<b>rd. 578</b>	<b>rd. 200</b>

Ein erheblicher Anteil der CO<sub>2</sub>-Emissionen fällt in Bremen im Bereich der Wärmeversorgung an. Die genaue Höhe der CO<sub>2</sub>-Reduktionspotenziale der Maßnahmen kann erst im weiteren Prozess beziffert werden, wird aber aufgrund der gesamten CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Wärmeversorgung als ein entscheidender Beitrag für die Erreichung der Klimaschutzziele eingestuft.

## 2. Handlungsschwerpunkt: Konsequente CO<sub>2</sub>-Reduzierung durch die massive Verbesserung CO<sub>2</sub>-armer Mobilitätsangebote

Eine umfassende Transformation des Mobilitätssektors im Land Bremen ist essentiell für den Klimaschutz. Erforderlich sind hier umfangreiche infrastrukturelle Maßnahmen mit hoher Wirkungsstärke, Dringlichkeit und großvolumigen Finanzbedarfen bis 2027. Dazu gehören die folgenden Fastlane-Maßnahmen: „Verbesserung des ÖPNV“, „Eisenbahn“; „Intermodalität“, „Dekarbonisierung des Verkehrs“ sowie „Stärkung des Fuß- und Radverkehrs“.

Die massive Verbesserung des ÖPNV im Land Bremen soll insbesondere durch die Attraktivierung (verbesserte Angebote für den Bus- und Straßenbahnverkehr) und durch den Ausbau (insbesondere Straßenbahnausbau) vorangetrieben und erreicht werden. Außerdem sollen Personenfäherverkehre in Bremen und Bremerhaven auf der Weser eingerichtet sowie tarifliche Maßnahmen ergriffen und nicht ausreichend versorgte stadregionale Achsen mit Schnellbuslinien bedient werden. Für das Vorhaben „Verbesserung des ÖPNV“ wird von einem Finanzbedarf von insgesamt 100 Mio. EUR bis 2027 ausgegangen.

Das Vorhaben „Eisenbahn“ sieht den Ausbau des Bahnnetzes, insbesondere von Haltepunkten, die Vorfinanzierung von BVWP/D-Takt-Maßnahmen der Bahn, die Elektrifizierung sowie Ertüchtigungsmaßnahmen im Bereich der Hafeneisenbahn vor. Hierfür ist ergänzend zu Bundesmitteln bis 2027 von einem Finanzbedarf in Höhe von 50 Mio. EUR auszugehen.

Der Maßnahmenbereich „Intermodalität“ fördert den flächendeckenden Ausbau von Sharing-Angeboten und Grüner Logistik einschließlich Mobility Hubs unter Einbindung der Digitalisierung und Verknüpfung von verschiedensten Mobilitätsangeboten, sowie Maßnahmen im ruhenden Verkehr, wie z. B. Quartiersgaragen. Hieraus resultiert bis 2027 ein Finanzbedarf in Höhe von 40 Mio. EUR.

Neben dem Ausbau des ÖPNV ist auch die Umstellung der Flotten bremischer und bremerhavener Betriebe (Bremer Straßenbahn AG (BSAG), Umweltbetrieb Bremen (UBB), die Bremer Stadtreinigung (DBS), Amt für Straßen und Verkehr (ASV), Bremerhaven Bus, bremenports, Flughafen Bremen und weitere) sowie (anteilig) der Polizeien und Feuerwehr Bremen und Bremerhaven, des Ordnungsdienstes Bremen und der Justizvollzugsanstalt auf klimaneutrale Antriebe notwendig, um die Klimaziele zu erreichen. Hierzu gehört auch der flächendeckende Ausbau von öffentlicher und nicht-öffentlicher Ladeinfrastruktur unter Berücksichtigung der Belange unterschiedlicher Nutzergruppen (z. B. Betriebshofumbauten der BSAG), die Umstellung auf LED und grünen Strom im Verkehrssektor sowie die Umstellung von Weserfähren in Bremen und Bremerhaven auf klimaneutrale Antriebe. Die „Dekarbonisierung des Verkehrs“ im Land Bremen ist mit einem Finanzbedarf von 250 Mio. EUR bis 2027 kalkuliert.

Als fünfter Baustein in der Transformation des Mobilitätssektors ist die Steigerung der Attraktivität des Fuß- und Radverkehrs vorgesehen. Hierfür müssen umfangreiche neue Infrastrukturen geschaffen werden in Form von Fahrradparkhäusern und

Fahrradabstellanlagen in Wohnquartieren sowie Radpremiumrouten und stadtreionaler Radrouten samt Brücken in Bremerhaven und Bremen. Darüber hinaus sind ein umfassender Bau von Querungshilfen für den Fußverkehr (Fahrbahnteiler sowie Überwege und Lichtsignalanlagen für Fußgänger:innen) und ein umfangreiches Kommunikations- und Informationskonzept für Fuß- und Radverkehr notwendig. Dabei kann ein besonderer Fokus auf das Umfeld von Schulen und Kitas gelegt werden. Für das Vorhaben „Stärkung des Fuß- und Radverkehrs“ ist für die beiden Stadtgemeinden ein Finanzbedarf 160 Mio. EUR bis 2027 anzusetzen.

Fastlane-Vorhaben	Besonders herausgestellte Fastlane-Vorhaben bis 2027
	Mio. EUR
ÖPNV	100
Eisenbahn	50
Intermodalität	40
Dekarbonisierung des Verkehrs	250
Fuß-/Radverkehr	160
<b>Gesamt</b>	<b>rd. 600</b>

Diese hier genannten Kosten beziehen sich lediglich auf den Zeitraum bis 2027 und decken zudem nur einen Teil der Gesamtbedarfe bis 2027 ab. Die darüberhinausgehenden Finanzbedarfe zur Umsetzung des Handlungsschwerpunkts müssen anderweitig gesichert werden, auch mit Blick auf den Zeitraum bis 2038.

### 3. Handlungsschwerpunkt: Energetische Sanierung des öffentlichen Gebäudebestands

Im Rahmen des Landesprogramms Klimaschutz 2038 hat die öffentliche Hand eine Vorbildfunktion, von der auch eine Signalwirkung an andere Akteur:innen erwartet wird. Ein wichtiger Teil ist in diesem Zusammenhang der Umgang mit den eigenen Liegenschaften und der Anspruch, schnell ein hohes Sanierungsniveau zu erreichen. Dafür soll ein Sanierungsprogramm „Klimaneutral bis 2035“ erstellt werden, dass sich auf energetische Sanierung auf ein Effizienzhaus-40-Niveau <sup>1</sup> Effizienzhaus 40 (EH 40) – höchstes Anforderungsniveau nach der Bundesförderung effiziente Gebäude, Energiebedarf maximal 40 % des Referenzgebäudes nach Gebäudeenergiegesetz (GEG), erneuerbare Wärmeversorgung (v. a. Fernwärme und Wärmepumpen) und die Installation von Photovoltaikanlagen konzentriert. Strategisch wird priorisiert nach sogenannten „Worst-Performing-Buildings“ und Gebieten, in denen keine Fernwärme für die Umstellung der Wärmeversorgung verfügbar oder geplant ist. Für die Gebäude des Sondervermögens Immobilien und Technik (SVIT Land und SVIT Stadt) wurde eine Expertise zur Aufstellung eines Gesamtplans über die Gebäudesanierung und Umstellung auf klimaneutrale Versorgung beim Institut IREES beauftragt. Auch der Bedarf der öffentlichen Gebäude in Bremerhaven wurde geschätzt. Für die weiteren öffentlichen Gebäude, u. a. der weiteren Sonder- und Landesvermögen und der bremischen Gesellschaften, ist diese Untersuchung noch vorzunehmen. Zu berücksichtigen sind zudem auch die Krankenhäuser als Kernelement der Daseinsvorsorge.

Bisherige bremische Planungs- und Vergabeprozesse zur energetischen Gebäudesanierung sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien sind noch nicht unbedingt am überragenden öffentlichen Interesse an solcher Energieerzeugung bzw. -einsparung ausgerichtet. Der Senat wird hierzu zwecks Verfahrensbeschleunigung Anpassungsbedarfe der bisherigen Planungs-, Entscheidungs- und Vergaberegulungen sowie –prozesse identifizieren und Verfahrenshemmnisse beseitigen.

Im Folgenden ist der Gebäudebestand in öffentlicher Hand mit entsprechenden Eckdaten dargestellt:

Gebäude-bestand	Eigentümer / Betreiber	Gebäude-fläche	Derzeitiger Energiebedarf	Investitions-bedarf zur Klima-neutralität	Investitions-bedarf bis 2027
		1.000 m <sup>2</sup> BGF	GWH/a	Mio. EUR	Mio. EUR
<b>Kernverwaltung Stadt und Land Bremen</b>	SVIT/IB	1.800	150	2.100	600
<b>Kommunale Gebäude Bremerhaven</b>	Seestadt-Immobilien	535	41	600	170
<b>Hochschulen</b>	Hochschulen	520	102	600	170
<b>Krankenhäuser</b>				450	130
<b>Sonstige Eigenbetriebe</b>		100	10	100	30
<b>Gesamt</b>		<b>3.355</b>	<b>423</b>	<b>3.850</b>	<b>1.100</b>

Zu den in der Tabelle gesamthaft dargestellten Gebäuden der Kernverwaltung Stadt und Land Bremen sowie der kommunalen Gebäude in Bremerhaven zählen insbesondere Gebäude der Schul- und Kita-Infrastruktur (bezogen auf Stadt Bremen sind dies rd. 2/3 aller Gebäude). Überschlägig entfallen somit rd. 0,51 Mrd. EUR auf entsprechende energetische Sanierungsmaßnahmen in diesem Bereich, zu dem auch Ersatzneubauten gehören können, da damit entsprechend bessere energetische Werte erreicht werden. Zu diesen Gebäuden mit größeren Nutzergruppen gehören auch Hochschulen und Krankenhäuser. Generell ist festzustellen, dass bei energetischen Sanierungsmaßnahmen technisch unvermeidbar unmittelbar weitere Sanierungsmaßnahmen verbunden sind.

Für ein Mindestprogramm zum Erreichen der Klimaneutralität unter der Voraussetzung eines Ausbaus und der Dekarbonisierung der Fernwärmeversorgung sowie der Dekarbonisierung der Stromversorgung liegt der Investitionsbedarf in der Größenordnung von 3,85 Mrd. EUR. Bis 2027 sind davon ca. 1,1 Mrd. EUR umzusetzen. Die Gebäudesanierung und Umstellung der Energieversorgung ist danach mit entsprechend weiterem Mitteleinsatz fortzusetzen, um das Ziel der Klimaneutralität im Gebäudebereich bis 2035 zu erreichen. Zusätzliche Finanzierungsbedarfe ergeben sich für die Gebäude der weiteren Sondervermögen und der bremischen Gesellschaften.

Bei den dargestellten Bedarfen ist zu beachten, dass es sich um Schätzungen handelt, die auf einer Reihe von Annahmen beruhen (u. a. Kostenkennwerte für Bauteile und technische Anlagen, Umfang des Fernwärmeausbaus). Fehlende Daten, Unsicherheiten bezüglich zukünftiger Kostenentwicklungen und Auswirkungen des Verlusts von Bestandschutz bei Sanierungsarbeiten und dadurch notwendiger Begleitmaßnahmen können zu späteren Korrekturen dieser Angaben führen.

Der Senat ist sich bewusst, dass über energetische Sanierungen hinaus ein weiterer Sanierungsbedarf an öffentlichen Gebäuden besteht. Dieser muss als Handlungsbedarf innerhalb künftiger Eckwertberatungen verstärkt und priorisiert eingesteuert werden.

#### 4. Handlungsschwerpunkt: Dekarbonisierung und klimaneutrale Transformation der Wirtschaft (insbesondere der Stahlproduktion, Energieerzeugung und Infrastruktur)

Die Wirtschaft und Industrie des Landes Bremen ist traditionell durch großbetriebliche Strukturen geprägt und weist eine Konzentration auf ausgewählte Branchen aus. Prägend sind neben der Stahlindustrie, der Automobilbau, der Luft- und Raumfahrzeugbau, der Schiffbau und maritime Technologien sowie der Nahrungs- und Genussmittelsektor; alles Sektoren, die durch anwendungsorientierte Forschungs Herausforderungen geprägt sind.

In diesen Branchen besteht gleichermaßen ein besonders ausgeprägtes Umstellungserfordernis hin zu einer zügigen Dekarbonisierung der Produktion und klimaverträglicheren Produkte. Auch die bremische Keramik- und Fliesenindustrie ist auf ihrem Dekarbonisierungspfad durch die Etablierung innovativer, klimafreundlicher Verfahren und Produkte zu flankieren. Ein besonderes Augenmerk liegt in der umfassenden Transformation des Automotive-Sektors. Die Umstellung im Kraftfahrzeugbau auf klimaneutrale Produktion und klimaverträgliche Produkte führt zu neuen Wertschöpfungsketten sowohl in der Elektromobilität als auch in der Produktion von wasserstoffbetriebenen Fahrzeugen. Als wichtiger Produktionsstandort wird das Land Bremen diese Transformation eng begleiten. Hinzu kommt bspw. die Hafeninfrastruktur des stadtbremischen Überseehafengebietes in Bremerhaven, des Fischereihafens sowie die stadtbremischen Hafengebiete in der Stadt Bremen, deren Terminalinfrastruktur und -suprastruktur (z.B. Landstromversorgung, Hafeneisenbahn) es zu dekarbonisieren gilt. Auch für den Flughafen wird eine Dekarbonisierung z.B. durch eine Eigenstromversorgung durch PV angestrebt.

Eine erfolgreiche, rasche Transformation insbesondere dieser Branchen bei der Dekarbonisierung ist eine Voraussetzung sowohl für das Erreichen bremischer Klimaziele als auch für die wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit dieser zentralen Säulen der Industrie des Landes.

Des Weiteren stellen die aufgrund des Ukraine-Kriegs stark steigenden Energiekosten eine akute Belastung für die bremische Wirtschaft dar, die den Handlungsdruck auf eine Dekarbonisierungstransformation deutlich verschärft. Energieintensive Produktionsprozesse müssen schneller klimaneutral umgestaltet werden, um die Zukunftsfähigkeit zu bewahren. Dies erfordert einen massiven Kapitaleinsatz in erster Linie der Privatwirtschaft, jedoch sind ergänzende öffentliche Mittel erforderlich, um den wirtschaftlichen Transformationsprozess zur Klimaneutralität regional- und industriepolitisch zu begleiten. Nur so kann es gelingen, Arbeitsplätze und die wirtschaftliche Kraft im Land Bremen nachhaltig zu sichern und zu stärken. Dies wiederum ist auf Dauer eine zwingend erforderliche Grundlage für die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Finanzen zur Erreichung der Klimaziele.

Ein wesentlicher Anteil der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Bremen entsteht durch industrielle Tätigkeiten, vor allem in der Eisen- und Stahlproduktion. Um im Jahr 2032 eine CO<sub>2</sub>-freie Stahlproduktion vorhalten zu können, müssen Kohle und Koks im Stahlherstellungsprozess durch Erdgas (NG) und längerfristig durch „grünen“ Wasserstoff (H<sub>2</sub>) ersetzt werden. Dies erfordert den kompletten Umbau der Roheisen- und Rohstahlherstellung, der in zwei Schritten erfolgen soll. Die Roheisenerzeugung über aktuell zwei Hochöfen wird durch eine Direktreduktionsanlage (Direct Reduced Iron, DRI) ersetzt, die Eisenschwamm erzeugt. Die Stahlerzeugung wird vom Konverter auf zwei Elektrolichtbogenöfen (Electric Arc Furnace, EAF) umgestellt. Diese Umstellung stellt eine große Kraftanstrengung sowohl für ArcelorMittalBremen (AMB) als auch für die Gas- und Stromversorgung dar und erfordert eine enge Zusammenarbeit mit AMB, der swb/EWE und den Genehmigungsbehörden. Die notwendigen Mengen an Strom und Erdgas und später Wasserstoff sind nur mit großvolumigen Investitionen in die Energieinfrastruktur bereitstellbar. Die Umstellung der Produktion und der Energieversorgung soll in Form von mehreren EU-geförderten IPCEI (Important Project of Common European Interest) bzw. den KUEBILL (Klima-, Umwelt-, Energie- Beihilfeleitlinien) Projekten erfolgen. Mit der Ko-Finanzierung von Bundesmitteln muss auch das Land Bremen diese Transformation unterstützen. Hierfür sind vier IPCEI-Vorhaben geplant.

Die Umstellung der Produktionsanlagen wird in einem ersten Schritt im Rahmen des IPCEI-Projekts DRIBE2 (Direct reduced Iron in Bremen und Eisenhüttenstadt) realisiert. Das Potential der CO<sub>2</sub>-Minderung wird in diesem Projekt am Standort bis zum Jahr 2026 zwischen 1.895-2.324 kt/a betragen, abhängig davon zu welchen Anteilen Wasserstoff und Erdgas für die Direktreduktion eingesetzt werden (entsprechend bis zu 25 % der aktuellen CO<sub>2</sub>-Emissionen). Eine nahezu vollständige Dekarbonisierung der Stahlproduktion soll in weiteren Schritten/Projekten durch die Außerbetriebnahmen des zweiten Hochofens und des Konverters sowie die Errichtung von insgesamt zwei Elektrolichtbogenöfen erreicht werden. Die Anlagen benötigen Strom und grünen Wasserstoff, um bis zum Jahr 2032 nahezu 100 % CO<sub>2</sub>-Emissionen einzusparen (rund 5.620 kt/a).

Um den für die Stahlproduktion und andere industrielle Nutzungen erforderlichen Wasserstoff bereitstellen zu können, werden weitere IPCEI-Projekte umgesetzt: Neben dem DRIBE2-Projekt werden die IPCEI-Vorhaben Clean Hydrogen Coastline (EWE und swb) und Hyperlink (Gasunie) realisiert. Im Projekt CleanHydrogen Coastline (CHC) wird eine 50 MW Wasserstoff-Elektrolyse in Mittelsbüren realisiert, um das Stahlwerk mit Wasserstoff zu versorgen. Im Projekt Hyperlink ist die Errichtung einer Wasserstoffleitung als Anbindung Bremens über den Standort Mittelsbüren zum norddeutschen Wasserstoffnetz beabsichtigt. In der Luftfahrtindustrie wird im Rahmen des IPCEI-Projektes WopLin die Nutzung von Wasserstoff für die Infrastruktur und Produktion der Luftfahrt in Norddeutschland weiterentwickelt.

Im Rahmen des HyBit-Projektes (swb, EWE, AMB) wird als erste Ausbaustufe eine Elektrolyseanlage mit 10 MW Leistung für die Wasserstofferzeugung und -nutzung am Standort errichtet. Weiterhin wird in Bremerhaven eine Testregion für mobile Wasserstoffanwendungen gestaltet, in der bspw. Wasserstofftankstellen, -speicher und -transporttechnologien erprobt und wasserstoffbetriebene Anwendungen angeschafft werden. Das Land beteiligt sich an diesem Projekt mit rd. 10 Mio. EUR.

Ein zentrales Element ist die Förderung neuer Ansiedlungen und Bestandsentwicklungen im Bereich klimafreundlicher und nachhaltiger Technologien, die in beiden Städten einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung einer klimaverträglichen Wirtschaft leisten sollen. Ein Augenmerk liegt dabei auf Start-ups im Bereich Green Tech. Hier sind die entsprechenden Instrumente der Wirtschaftsförderung wie etwa zielgenaue Förderung weiterzuentwickeln und deutlich auszubauen.

In diesem Kontext soll auch die bremische Wasserstoff-Richtlinie aktualisiert und mit adäquaten Mitteln ausgestattet werden, um Anreize für Investitionen der Wirtschaft in Pilotvorhaben zur Erzeugung und Nutzung grünen Wasserstoffs zu schaffen. Die Richtlinie ist die zentrale Fördergrundlage, damit Wasserstoff als Energieträger maßgeblich zur Energiewende und zum Erreichen der bremischen Klimaschutzziele beitragen kann. Die Förderung von Investitionen in den Bau von Elektrolyseeinheiten und in die Nutzung von Wasserstoff in der Wirtschaft als Bestandteil der bremischen Wasserstoffstrategie wird die Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft in Bremen stabilisieren und entwickeln.

Bremen verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung seiner Wirtschaftsflächen in Verbindung mit nachhaltigen Mobilitätslösungen, Maßnahmen zu Verbesserung der Energieeffizienz, der regenerativen Energieversorgung, der Stärkung der Klimaresilienz und der Kreislaufwirtschaft. Für die Stadt Bremen sind die Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in der Studie „Zukunftsweisende Wirtschaftsstandorte – Klimaschutz, Klimaanpassung und Biodiversität im Rahmen des GEP 2030“ beschrieben. In der Stadt Bremerhaven werden entsprechende Strategien im Rahmen integrierter Entwicklungsschwerpunkte verfolgt. Beispielhaft hierfür ist das Konzept „Green Economy“, dass auf dem Areal der Luneplate eine nachhaltige Gewerbeflächenentwicklung verfolgt.

Darüber hinaus ist auch das Werftquartier, ein städtebauliches Vorhaben, das in sich eine gemischte Nutzung vereint und von Anfang an einen weitgehend klimaneutralen Ansatz verfolgt. Daraus ergeben sich neue, zusätzliche Anforderungen bei der Entwicklung der Wirtschaftsstandorte, die einen erheblichen Kapitaleinsatz für die Herstellung nachhaltiger Infrastrukturangebote erfordern. Die Realisierung zukunftsweisender Wirtschaftsstandorte mit besten Bedingungen für Unternehmen und ihre Fachkräfte wird dazu beitragen, Bremen im Standortwettbewerb zu stärken.

Gleichzeitig ist es erforderlich, den Transformationsprozess zur Klimaneutralität mit passgenauen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zu begleiten. Hierzu sind insbesondere folgende Maßnahmen geplant:

Weil die Fachkräftefrage ein limitierender Faktor für die Erreichung der Klimaziele sein kann, ist es zwingend notwendig, flankierende Maßnahmen zu ergreifen. Ohne eine stark verbesserte klimabezogene Ausbildung, Qualifizierung und Zuwanderung lassen sich die hohen Bedarfe der Wirtschaft und insbesondere der Industrie an entsprechendem Personal nicht decken. Dazu gehören auch Maßnahmen um zusätzlich Fachkräfte für die Region zu gewinnen (Marketing, Standortmarketing). Entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen und zusätzliche Instrumente, um Fachkräfte zu gewinnen sind daher schon früh auf dem Dekarbonisierungspfad zu entwickeln und zu fördern.

Die Dekarbonisierung des Kraftfahrzeugbaus und der Zulieferindustrie im Bereich klimaneutraler Produktion und klimaverträglicher Produkte erfordert auch eine entsprechende Fachkräfte- und Qualifizierungsoffensive für die Branche.

Erforderlich ist daher ein umfassendes, hochmodernes und leistungsfähiges Ausbildungszentrum für zukunftsfähige Berufe zur Gestaltung einer klimagerechten Transformation der Wirtschaft, gemeinsam getragen mit Kammern und Unternehmen. Die Kosten für ein solches Hochleistungs-Ausbildungszentrum sind im Weiteren noch zu präzisieren.

Ein geplanter Weiterbildungscampus im Bereich erneuerbare Energien ist hier eine erste sinnvolle Maßnahme. Dieser könnte, so das Ergebnis einer Vorprüfung, von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa gemeinsam mit der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Handwerk und Industrieunternehmen synergetisch umgesetzt werden. Die Investitionskosten für das Projekt mit einem adäquat großen Gebäude und der notwendigen technischen Infrastruktur werden auf bis zu 100 Mio. EUR veranschlagt. Davon entfallen bis zu 10 Mio. EUR auf die Aufstockung der berufsschulischen Infrastrukturen.

Fastlane-Maßnahme	Kosten in Mio. EUR	Zeithorizont der Förderung
Testregion mobile H <sub>2</sub> Anwendungen	3,9	
Hybit	9,55	2024
IPCEI (hier Landesanteile bei Kosten):		
- DRIBE2	282,6	2026
- CHC	19,3	2026
- Hyperlink	0,48	2026
- WopLin	26,47	2026
Klimaneutrale Transformation der Wirtschaft, inkl. Fachkräfte, Qualifizierung	258	
<b>Gesamt</b>	<b>rd. 600</b>	



## 4. Finanzierungskonzept Klimaschutz

Das Finanzierungskonzept Klimaschutz wird im Teil D „Finanzielle Auswirkungen“ im Detail beschrieben.

Wie im Bericht der Enquetekommission dargestellt, kann es im Zuge der vielfältigen Transformationsmaßnahmen erforderlich sein, für soziale oder wirtschaftliche Ausgleichsmaßnahmen zu sorgen, um die Folgen für Beschäftigte, Betriebe und Verbraucher\*innen vorübergehend abzufedern oder Umorientierungen zu unterstützen. Dieser Bedarf ist derzeit nicht im Detail absehbar, wird im Zuge der weiteren Konkretisierungen und Umsetzungsschritte deutlich werden und ist jeweils bei den konkreten Maßnahmen mitzudenken. Er bildet daher keinen eigenen Abschnitt im Klimaschutzprogramm, sondern wird bei der Umsetzung der Maßnahmen jeweils näher konkretisiert und ggf. im Aktionsplan ergänzt.

Wie erläutert, ordnet das Land Bremen die Maßnahmen gegen die Folgen des Ukraine-Krieges in seine Klimaschutzstrategie ein. Steigende Inflationsraten und Energiepreise, aber auch durch den Krieg ausgelöste Fluchtbewegungen erfordern kurzfristig wirksame Stützmaßnahmen zur Abmilderung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der Energiekrise.

Sofern nicht entsprechende Unterstützungsleistungen auf Bundesebene bereitgestellt werden, kommen in Betracht etwa die Übernahme der Mehrkosten / Energiekostensteigerungen für öffentliche Einrichtungen etwa Schulen, Kitas, Hochschulen, Ressorts etc. Darüber hinaus soll die Übernahme von Energiekostensteigerungen für Eigenbetriebe und Beteiligungen oder Zuwendungsempfänger:innen, Sportvereine und Krankenhäuser geprüft werden, sofern nicht Gewinne herangezogen werden können oder entsprechende Energieeinsparungen möglich sind.

Bei den Hilfen für Betriebe, insb. für KMU und für Solo-Selbständige, sind vorrangig Mittel des Bundes heranzuziehen, unter Umständen sind aber auch hier Ergänzungen aus Landesmitteln zu prüfen, um Beschäftigung und Wertschöpfung zu erhalten. Dies kann gezielte Unterstützungsmaßnahmen beinhalten oder den temporären Verzicht auf bestimmte Gebühren und Abgaben. Gas- und Stromsperren für private Haushalte sollen – wenn nötig – auch mit Landesmitteln abgewendet werden. Sofern nicht zeitnah und umfassend ein Energie-Preisdeckel für Grundkontingente an Gas und Strom auf Bundesebene wirksam wird, können landespolitische Maßnahmen dieser Art nötig werden. Generell sind vorrangig Gewinne heranzuziehen und Bundesprogramme in Anspruch zu nehmen. Der Mitteleinsatz soll schwerpunktmäßig in 2023 erfolgen.

Die damit verbundenen Mittelbedarfe sind in Anbetracht der Unsicherheiten über das weitere Kriegsgeschehen sowie die noch in Planung befindlichen Bundesmaßnahmen und bestehende Klärungsbedarfe zur Beteiligung des Bundes an den Kosten als Globalmittel mit 500 Mio. EUR für 2023 eingeplant. Sofern im Vollzug des Haushalts 2023 hieraus konkrete Maßnahmen bewilligt werden, die auch in 2024 noch einen Finanzbedarf haben, soll eine Übertragung der Mittel grundsätzlich ermöglicht werden.

### C. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

#### Finanzielle Auswirkungen

##### **I. Finanzierungsbedarfe der dargestellten Fastlane- und weiteren Klimaschutz-Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans Klimaschutz sowie der Maßnahmen aufgrund des Ukraine-Kriegs**

Nach ersten Schätzungen der Enquetekommission belaufen sich die Finanzbedarfe der öffentlichen Hand für die Realisierung der im Abschlussbericht enthaltenen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen aus heutiger Sicht auf ca. 8 Mrd. EUR als einmalige Investitionskosten und ca. 200 bis 430 Mio. EUR p. a. als dauerhafte Betriebskosten.

Aufgrund knapper finanzieller Mittel sollen vorrangig die Maßnahmen umgesetzt werden, die hinsichtlich der Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen die höchste Wirkung erzielen.

Im Zuge der weiteren Umsetzung des Senatsbeschlusses vom 03.05.2022 wurden die Ressorts gebeten, Informationen zu den Maßnahmenpaketen des Enqueteberichts zu erfassen und hierbei u. a. möglichst genaue Schätzungen zu den Kosten der Maßnahmen, der erzielbaren Wirkung (CO<sub>2</sub>-Einsparung) und der zeitlichen Umsetzungsperspektive zu benennen.

Wie bereits dargestellt, konnte die Höhe der Kosten für die Umsetzung der Gesamtheit der Maßnahmen (Aktionsplan Klimaschutz) in vielen Fällen noch nicht abschließend valide abgeschätzt werden, insbesondere sofern zunächst vorbereitende Gutachten oder Konkretisierungen der im Enquetebericht z. T. recht allgemein gehaltenen oder noch nicht umsetzungsreifen Handlungsempfehlungen erforderlich sind. Sofern bereits Kostenschätzungen möglich waren, sind diese im als Arbeitsstand beigefügten Aktionsplan Klimaschutz bei den jeweiligen Maßnahmenpaketen ausgewiesen. Es handelt sich hierbei grundsätzlich um erste, im weiteren Umsetzungsprozess noch näher zu konkretisierende Angaben.

Für die herausgestellten Fastlane-Maßnahmen sowie für die Maßnahmen aufgrund der Folgen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine stellen sich die Mittelbedarfe nach aktuellem, ebenfalls noch weiter im Sinne der Planungsreife zu konkretisierenden Stand je Handlungsschwerpunkt wie folgt dar:

<b>Handlungsschwerpunkte des Senats (sog. Fastlane) und Auswirkungen des Ukraine-Kriegs</b>	<b>Kosten in Mio. EUR bis 2027</b>
<b>Ausbau und Dekarbonisierung der Fern- und Nahwärmeversorgung sowie Einführung eines Landeswärmegesetzes</b>	200
<b>Massive Verbesserung CO<sub>2</sub>-armer Mobilitätsangebote</b>	600
<b>Energetische Sanierung des öffentlichen Gebäudebestands</b>	1.100
<b>Dekarbonisierung und klimaneutrale Transformation der Wirtschaft</b>	600
<b>Auswirkungen Ukraine-Krieg</b>	500
<b>Gesamt</b>	<b>3.000</b>

In den Finanzierungsbedarfen der Fastlane eingerechnet sind dabei auch die Klimaschutz-Maßnahmen, zu denen der Senat im Zuge der Maßnahmenkonkretisierung des Bremen-Fonds 2022/2023 mit Beschluss vom 05.07.2022 bereits festgelegt hat, dass sie aufgrund der inhaltlichen Schnittstellen im Rahmen des vorzulegenden Finanzierungskonzepts im Zusammenhang mit der Umsetzungsstrategie für die Maßnahmen der Klima-Enquetekommission aufgegriffen werden sollen. Konkret handelt es sich dabei um Maßnahmen im Gesamtvolumen von bis zu 97,8 Mio. EUR (davon rd. 80,7 Mio. EUR Stadt, 17,1 Mio. EUR Land).

Dies umfasst im Einzelnen folgende Projekte: Energetische Sanierung im Schul-/Kitabau (34,495 Mio. EUR, Gebäudesanierung), Finanzierung der Elektromobilität in Bussystemen der BSAG (44,296 Mio. EUR, Verbesserung CO<sub>2</sub>-armer Mobilitätsangebote), HyBiT (9,550 Mio. EUR, Dekarbonisierung und klimaneutrale Transformation der Wirtschaft), Testregion für mobile Wasserstoffanwendungen (3,900 Mio. EUR, Dekarbonisierung und klimaneutrale Transformation der Wirtschaft), Anschaffung von 7 Brennstoffzellenbussen /

BremerhavenBus (3,690 Mio. EUR, Verbesserung CO<sub>2</sub>-armer Mobilitätsangebote), BSAG Angebotsoffensive Stufe 1 - VEP Teilfortschreibung und Linie 63S Subunternehmerfahrten (1,907 Mio. EUR, Verbesserung CO<sub>2</sub>-armer Mobilitätsangebote).

Deutlich wird bereits aus den Kostenschätzungen zu den herausgestellten Fastlane-Maßnahmen, dass die Kostenprognose aus den ersten Schätzungen der Enquetekommission unter Berücksichtigung der weiteren Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz insgesamt voraussichtlich deutlich übertroffen werden dürfte.

Über die Finanzierung der Mittelbedarfe für die ab 2028 umzusetzenden Maßnahmen werden der Senat und die Bürgerschaft zu gegebener Zeit entscheiden.

Erneut sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es sich aktuell nur um Schätzungen handelt, die im Laufe der Konkretisierung der einzelnen Maßnahmen überplant werden. Auch mögliche Verzögerungen durch Material-, Liefer- und Kapazitätsengpässe können auftreten.

## **II. Finanzierung der dargestellten Fastlane- und weiteren Klimaschutz-Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans Klimaschutz**

Nach dem Abschlussbericht der Enquetekommission stellt die Aufstellung der Haushaltspläne mit entsprechenden Schwerpunkten und Umschichtungen innerhalb des Haushaltes grundsätzlich ein Instrument dar, um Klimaschutzmaßnahmen zu finanzieren. Bereits in den laufenden Haushalten 2022 und 2023 werden nach aktuellem Stand Klimaschutzausgaben im Land und in der Stadt Bremen in Höhe von 214 Mio. EUR in 2022 und 201 Mio. EUR in 2023 getätigt. Allerdings sind zusätzliche Spielräume im Haushalt stark begrenzt. Eine künftige verstärkte Prioritätensetzung in den Ressorthaushalten ist folglich ein wichtiger Bestandteil zur Finanzierung der Maßnahmen des Enqueteberichts.

### Ila) Finanzierung der Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans Klimaschutz

Im Zusammenhang mit der Finanzierung der regulären und vereinzelt bereits angestoßenen Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz werden die Ressorts gebeten, die zur Umsetzung erforderlichen Ressourcen aktuell und künftig (d.h. sowohl im laufenden Haushaltsvollzug als auch in kommenden Haushaltsaufstellungen) innerhalb der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel so zu berücksichtigen, dass die erforderlichen Mittel im Rahmen der regulären Haushalte dargestellt werden können. Dies umfasst sowohl einmalige Kosten (bspw. für Investitionen), als auch (ggf. laufende) Folge- und Betriebskosten. Darüber hinaus sollen auch vorhandene Fördermöglichkeiten des Bundes- und der EU ausgeschöpft werden.

### Ilb) Finanzierung der Fastlane-Maßnahmen

Angesichts der finanziellen Ausgangslage der Freien Hansestadt Bremen ist absehbar, dass trotz der angestrebten Berücksichtigung innerhalb der Ressorthaushalte die o.g. Fastlane-Maßnahmen aufgrund ihres Kostenvolumens und ihrer kurz- bis mittelfristigen Umsetzungsperspektive nicht vollständig innerhalb der vorhandenen Haushaltsmittel zeitnah abgebildet werden können. Gleichwohl hat die Enquetekommission festgestellt, dass Klima-Investitionen künftig zur Erhöhung des gesamtwirtschaftlichen Einkommens beitragen können und dass es deshalb gesamtwirtschaftlich klug und geboten ist, auch in einer schwierigen finanziellen Lage wie im Land Bremen die erforderlichen Klima-Investitionen zu tätigen (siehe dazu auch unter IV.). Die Notwendigkeit dieses Handlungsbedarfs wird durch den Ukraine-Krieg und die damit verbundene Energiekrise im

Sinne eines „exogenen Schocks“ zusätzlich krisenhaft beschleunigt: Zum einen steht die Energiegewinnung aus Gas als „Brückentechnologie“ angesichts des Ukraine-Kriegs zusätzlich auf dem Prüfstand. Hinzu kommen die enormen Preisanstiege aller weiteren Energiequellen. Zum anderen werden die erforderlichen Klimaschutzanstrengungen, durch bspw. die erzwungene aber notwendige zusätzliche Nutzung von Braunkohle verschärft. Auch vor diesem Hintergrund kann der Weg zu einer Energieunabhängigkeit und einer verbesserten Energiesicherheit nur durch einen forcierten Ausbau sämtlicher klimaneutraler Energieerzeugungs- und Energienutzungsinfrastruktur erreicht werden.

Das Finanzgutachten für die Klima-Enquetekommission von Prof. Dr. Wieland (s. dazu auch IV) stellt fest, dass die Klimakrise als außergewöhnliche Notsituation im Rahmen der Schuldenbremse angesehen werden kann. Diese Notsituation rechtfertigt trotz Schuldenbremse die Bereitstellung der notwendigen Mittel der öffentlichen Hand, um die beschriebenen Maßnahmen umzusetzen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der beschleunigten Handlungsnotwendigkeiten aufgrund der durch den Ukraine-Krieg entstandenen Energiekrise.

Für im weiteren Prozess noch näher zu konkretisierende Fastlane-Bestandteile, die aufgrund ihres Kostenvolumens und ihres Umsetzungszeitraums absehbar nicht innerhalb der regulären Haushalte durch Umschichtung und Prioritätensetzung abbildbar sein werden, beabsichtigt der Senat daher, den Ausnahmetatbestand im Rahmen der Schuldenbremse in Anspruch zu nehmen und eine Kreditfinanzierung nebst Tilgungsplan vorzusehen. Die Beschlussfassung hierzu obliegt der Bremischen Bürgerschaft.

Über diese beabsichtigte Ausnahmetatbestandsfinanzierung sollen für einen priorisierten Umsetzungszeitraum bis 2027 Mittel in Höhe von insgesamt 3 Mrd. EUR zur beschleunigten Umsetzung von Fastlane-Maßnahmen und für weitere Auswirkungen des russischen Krieges gegen die Ukraine auf die bremischen Haushalte kreditfinanziert bereitgestellt werden.

Dieser Finanzierungsvorschlag steht unter Vorbehalt der Ergebnisse des an Prof. Dr. Wieland in Auftrag gegebenen Anschlussgutachtens, in dem u. a. auch die erforderlichen Abgrenzungskriterien für die Finanzierbarkeit von Maßnahmen über einen Ausnahmetatbestand weiter konkretisiert werden. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt IV verwiesen.

Die über einen Ausnahmetatbestand finanzierten Maßnahmen ziehen in gleicher Höhe eine Tilgungspflicht nach sich, die über einen noch abschließend zu konkretisierenden mittel- bis langfristigen Zeitraum nach dem von der Bremischen Bürgerschaft zu beschließenden Tilgungsplan zu erbringen sein wird. Aktuell haben sich die Zinsen für „neue“ Kreditaufnahmen auf bis zu rd. 3 % per anno erhöht. Die weitere Zinsentwicklung kann noch nicht vorhergesagt werden. Die Tilgung belastet wie auch die Zinsen zukünftige Haushalte. Der Kapitaldienst inkl. Zins und Tilgung führt nach heutigem Stand voraussichtlich zu Haushaltsbelastungen in der Größenordnung von durchschnittlich rund 190 Mio. Euro pro Jahr für einen kalkulierten Tilgungszeitraum von 30 Jahren (gerechnet mit einem Zinssatz von 3 % unter Vorbehalt etwaiger Zinsentwicklungen).

Hierbei sind allerdings auf der anderen Seite Kosteneinsparungen und Mehreinnahmen gegenzurechnen, die sich aus der Senkung künftiger Kostensteigerungen bspw. im Bereich von Energieverbrauch sowie durch die Vermeidung etwaiger Schadenskosten für die Gesellschaft durch den Ausstoß von Treibhausgasen und die erhöhte Investitionsquote ergeben. Die Erwirtschaftung der zukünftigen Belastungen innerhalb der verfügbaren

Haushaltsmittel liegt in der Gesamtverantwortung des Senats und aller Ressorts und wird noch näher zu konkretisieren sein.

### **III. Vorschlag zur haushalterischen Abbildung**

Für die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen aus dem Bericht der Enquetekommission und dem übergreifenden Ziel der Klimaneutralität Bremens 2038 bedarf es eines begleitenden Controllings (siehe dazu auch unter VI. Controlling). Auf finanzieller Seite ist es dazu erforderlich, dass die Mittel sowohl für die Fastlane-Maßnahmen als auch für die weiteren Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz im Haushalt transparent und abgrenzbar dargestellt werden. Dies stellt eine wichtige Grundlage dar, um den Ressourceneinsatz bei der Maßnahmenumsetzung auf seine Effizienz und Effektivität prüfen und im Bedarfsfall steuernd eingreifen zu können.

Sämtliche Maßnahmen, d.h. sowohl neue als auch bereits in der Umsetzung befindliche, sollen daher möglichst zeitnah, spätestens im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024/2025 auf gesonderten, maßnahmenbezogenen Haushaltsstellen abgebildet werden. Die Ressorts werden gebeten zu prüfen, inwieweit Maßnahmen bestehenden Haushaltsstellen zuzuordnen sind bzw. neue Haushaltsstellen innerhalb der Ressorthaushalte einzurichten sind. Hierbei sind die regulären haushaltsgesetzlichen Bewirtschaftungsregelungen einzuhalten.

#### **a) Haushalterische Abbildung der regulär im Kernhaushalt finanzierten Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz**

Die Finanzierung der Ausgaben im Falle der regulär im Kernhaushalt dargestellten Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz und der Handlungsschwerpunkte soll im laufenden Haushaltsvollzug innerhalb der bestehenden Deckungsmöglichkeiten des jeweiligen Ressorts bzw. durch rechtzeitige Nachbewilligung mit Deckung im eigenen Produktplan erfolgen. Im Zuge kommender Haushaltsaufstellungen sind die erforderlichen Mittel innerhalb der vorhandenen Ressortbudgets einzuplanen. Die Finanzierung dieser Maßnahmen verbleibt in den Ressortbudgets. Der Senator für Finanzen wird bezüglich der erforderlichen Kennzeichnung im SAP-System dieser Haushaltsstellen mit gesondertem Schreiben informieren.

Die vorgenannten Ausführungen gelten sowohl für den Landeshaushalt als auch für den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen; die [Stadtverordnetenversammlung](#) in Bremerhaven wird um analoges Vorgehen gebeten. Hinsichtlich der regulär im Kernhaushalt innerhalb der bestehenden Haushaltsbudgets zu finanzierenden Maßnahmen gilt grundsätzlich, dass diese auch in den bestehenden Finanzierungszuständigkeiten abzubilden sind, d.h. je nach Aufgabenzuständigkeit auf Landes- bzw. auf kommunaler Ebene.

#### **b) Haushalterische Abbildung herausgestellter Fastlane-Bestandteile**

Für besonders herausgestellte Fastlane-Bestandteile, die über den Ausnahmetatbestand im Rahmen der Schuldenbremse finanziert werden sollen, gelten darüberhinausgehende, besondere Dokumentations- und Darlegungspflichten sowie besondere Anforderungen an die haushalterische Umsetzung.

Der Senat bittet den Senator für Finanzen, ihm im Rahmen der Entwürfe für die Nachtragshaushalte 2023 einen Vorschlag zur Veranschlagung, Bewirtschaftung und haushalterischen Verortung der herausgestellten Fastlane-Bestandteile bis 2027 sowie der darüberhinausgehenden Mittelbedarfe im Kontext des Ukraine-Krieges zur

Beschlussfassung vorzulegen, mit dem die mehrjährige Finanzierung im Umfang von 3 Mrd. EUR abgesichert werden soll. Hierbei ist besonders der ressortübergreifenden Themenbreite sowie der vordergründig investiven Ausrichtung der Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Dabei sind sowohl kommunale Aufgaben (wie bspw. überwiegend bei Gebäudesanierung und der Ausbau CO<sub>2</sub>-armer Mobilitätsangebote), als auch Landesaufgaben (wie bspw. das flankierende Förderprogramm zum Landeswärmegesetz) enthalten. Aufgrund der besonderen finanziellen Herausforderungen bei der Umsetzung der nicht innerhalb der regulären Haushalte finanzierbaren Fastlane-Bestandteile schlägt der Senator für Finanzen die vollständige Abbildung im Landeshaushalt vor. Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven müssen so keine eigenen Kredite aufnehmen, sondern die damit verbundenen Belastungen werden vom Land für beide Stadtgemeinden getragen. Aus dem Landeshaushalt können dann einerseits direkte Auszahlungen sowie andererseits bedarfsgerechte Zuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für originär kommunale Aufgaben erfolgen.

#### **IV. Verfassungsrechtlicher Hintergrund im Kontext des Klimanotstandes einschließlich kriegsbedingter Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage**

Artikel 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV definiert folgende Kriterien für die Geltendmachung eines Ausnahmetatbestandes innerhalb der Schuldenbremse, die sich gleichermaßen im Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG wiederfinden:

Von dem Verbot der Nettokreditaufnahme kann

- im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen,
- die sich der Kontrolle des Staates entziehen und
- die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen,

ausnahmsweise abgewichen werden.

In seinem Gutachten zu den „Rechtlichen Rahmenbedingungen zur Deckung des Finanzbedarfs für die nötigen Investitionen in Klimaneutralität im Land Bremen“ vom Februar 2022 kommt Prof. Dr. Wieland bezüglich einzelner Kriterien zu der Einschätzung, dass die durch den Klimawandel als Folge des Treibhauseffektes hervorgerufene „Notlage“ als „außergewöhnlich“ qualifiziert werden kann und „ihr Eintritt sich der Kontrolle der Freien Hansestadt Bremen“ entzieht im Sinne des Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG.

Der Ukraine-Krieg und die damit verbundene Energiekrise in ihrer Wirkung als grundsätzliche kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage und exogener Schock stellt in Verbindung mit der Klimakrise insb. in Anbetracht der drastisch notwendigen Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und russischem Gas eine außergewöhnliche Notsituation dar, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt (s. hierzu die aktuelle Gesetzesbegründung auf Bundesebene zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds).

Die kriegsbedingte Reduzierung bzw. Einstellung der Gaslieferungen aus Russland und die daraus folgenden Steigerungen des Gas- und Strompreises führen zu gewaltigen Auswirkungen für private Verbraucher und Unternehmen. Die Energiepreisentwicklung ist für viele Verbraucher und Unternehmen und damit für die Wirtschafts- und Soziallage in Deutschland insgesamt existenzbedrohend. Ursache für die Energiekrise ist der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine, der sich der Kontrolle des deutschen Staates entzieht. Sowohl Endverbraucher als auch zahlreiche Unternehmen sind auf staatliche Unterstützung dringend angewiesen. Nach der Herbstprojektion des Bundeswirtschaftsministeriums

wächst die deutsche Volkswirtschaft in Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine im laufenden Jahr demnach nur noch um 1,4 % und schrumpft im nächsten Jahr sogar um 0,4 %. Der auch aus der energiepreisgetriebenen Inflation erwachsende Kaufkraftverlust hinterlässt auch Spuren im privaten Konsum, der im nächsten Jahr rückläufig sein dürfte. Die Energiekrise wächst sich so immer mehr zu einer Wirtschafts- und Sozialkrise aus. Die Bundesregierung spannt daher einen Abwehrschirm von 200 Mrd. Euro bis 2024 auf.

Dabei sind sämtliche Folgen der Krise im Herbst 2022 noch keinesfalls vollständig abzusehen. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine löst komplexe Folgen aus, wie bspw. akute Verknappung von Energieträgern; massiv steigende Energiepreise; Störung von Lieferketten; rapide Preisanstiege bei Lebensmitteln, Baustoffen und bestimmten Industriegütern; verstärkte Fluchtbewegungen aus der Ukraine und aus anderen Ländern; Rezession; Inflation; generelle Unsicherheit der Märkte und der zukünftigen wirtschaftlichen Szenarien: all dies stellt enorme Herausforderungen dar, die zu erheblichen Belastungen für Bürger\*innen und Unternehmen sowie für die öffentlichen Haushalte führen. Neben ambitionierten Gegenmaßnahmen auf Bundesebene können hier auch auf Landesebene Gegenmaßnahmen erforderlich sein.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat im Zuge der Herbstprojektion daher dargestellt, dass es eines zweifachen Ansatzes bedarf, um die Krise zu überwinden: Hierzu gehören neben akuten Krisenhilfen auch massive Investitionen in Klimaneutralität, um die Zukunftsfähigkeit von Wirtschaft und Gesellschaft zu sichern.

Die außergewöhnliche Notsituation ist insofern durch das Zusammenwirken der Klimakrise und der Folgen des Ukraine-Kriegs, insbes. der Energiekrise, gekennzeichnet. Beide Krisen sind Bestandteile einer außergewöhnlichen Notsituation.

Die Ausführungen und Begründungen von Herrn Prof. Wieland im Zusammenhang mit der Klimakrise korrespondieren mit den Ausführungen in dem Abschlussbericht der Enquetekommission insbesondere hinsichtlich der Dringlichkeit des Handlungsbedarfs. Hiernach ist ein „Weiter so“ in der Klimapolitik aufgrund der möglichen Überschreitung der Kippunkte des Klimas und der Häufung der Extremwetterereignisse äußerst gefährlich und mit enormen ökonomischen Kosten verbunden [Kikstra, J.S., Waidelich, P., Rising, J., Yumashev, D., Hope, C. & Brierley, C., The social cost of carbon dioxide under climate-economy feedbacks and temperature variability. Environmental Research Letters 2021. 16.] So könnte das globale Bruttoinlandsprodukt aufgrund des Klimawandels bis zum Ende dieses Jahrhunderts um rund 37 % schrumpfen. Auch die globalen Schadenskosten für die Gesellschaft durch den Ausstoß von Treibhausgasen könnten bislang stark unterschätzt sein: Die sozialen Folgekosten bewegen sich inklusive Wachstumseffekten in Größenordnungen vier- bis fünfstelliger Dollarbeträge pro Tonne CO<sub>2</sub>. Zum Vergleich: Das Umweltbundesamt geht zurzeit noch von Klimakosten in Höhe von 201 bis 698 EUR/ t CO<sub>2</sub> aus. Um zukünftige Schäden für Mensch, Natur und Wirtschaft zu vermeiden sowie unsere Lebensgrundlagen auch für Folgegenerationen zu bewahren, ist eine schnellstmögliche Transformation hin zur Klimaneutralität und die Bereitstellung der dafür benötigten Klima-Investitionsmittel absolut notwendig. Der Staat, somit auch die Freie Hansestadt Bremen, muss die verfassungsrechtliche Pflicht zum Schutz vor den Gefahren des Klimawandels erfüllen (siehe dazu Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021).

Zusammenfassend führt Prof. Dr. Wieland aus, dass sich die Klimakrise folglich „als außergewöhnliche Notsituation im Sinne von Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG qualifizieren“ lasse, ohne jedoch im Einzelnen abschließend darzustellen, welche tatsächlichen und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen. Der exogene Schock des Ukraine-Kriegs mit der damit verbundenen Energiekrise beschleunigt und verschärft die Dringlichkeit des Handlungsbedarfs und damit die Notsituation der Klimakrise weiter.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Vorbereitung der Nachtragshaushalte 2023 hat der Senator für Finanzen mit Beschluss des Senats vom 16.08.2022 aufsetzend auf dem bereits vorliegenden Rechtsgutachten in Ergänzung und Präzisierung dieser Aussagen ein Anschlussgutachten in Auftrag gegeben.

In dem Anschlussgutachten soll u. a. vertieft der Frage nachgegangen werden, welche tatsächlichen und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Klimakrise eine Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG i. V. m. Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV ist. Neben diesen konkretisierenden Ausführungen zur Inanspruchnahme eines etwaigen Ausnahmetatbestandes im Sinne der Schuldenbremse, soll u. a. eine vertiefte verfassungsrechtliche Würdigung der Klimakrise als eine Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG i. V. m. Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV und die Prüfung von möglichen Abgrenzungskriterien im Rahmen dieses Anschlussgutachtens vorgenommen werden sowie die Anforderungen an die haushalterische Umsetzung im Lichte der Mehrjährigkeit geprüft und definiert werden.

Der unter 2b) eingebrachte Finanzierungsvorschlag steht daher unter dem Vorbehalt der Ergebnisse dieses in Auftrag gegebenen Anschlussgutachtens. Dieses wird auch die konkrete Abgrenzung der innerhalb der Fastlane-Maßnahmen kreditfinanzierbaren Bestandteile ermöglichen.

Darüber hinaus sind die Vorgaben des Sanierungshilfengesetzes zu beachten. Die hier in Rede stehende Finanzierung und die haushalterische Umsetzung gehen davon aus, dass der Bund bei seiner Prüfung der Sanierungshilfenverpflichtungen den Ausnahmetatbestand als begründeten Ausnahmefall anerkennt. Sollte das nicht der Fall sein, wäre die beabsichtigte Finanzierung der noch näher zu konkretisierenden Fastlane-Bestandteile zu überprüfen.

## **V. Prüfung von Alternativfinanzierungen**

Kreditaufnahmen sind nachrangige Finanzierungsinstrumente. Nicht erforderlich ist eine Kreditaufnahme grundsätzlich in dem Umfang, in dem Finanzierungsbeiträge durch reguläre Haushaltsmittel und auch rechtlich mögliche und zumutbare haushaltmäßige Auflösungen von bestehenden Rücklagen sowie in Form anderer Finanzierungsmöglichkeiten auf Bundes- und EU-Ebene erreicht werden können.

### Va) Ausgehend vom Gutachten der Klima-Enquetekommission

In dem Gutachten zu den „Rechtlichen Rahmenbedingungen zur Deckung des Finanzbedarfs für die nötigen Investitionen in Klimaneutralität im Land Bremen“ vom Februar 2022 werden neben der Option einer Kreditfinanzierung im Sinne einer außergewöhnlichen Notsituation gem. Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV verschiedene alternative Optionen zur Finanzierung der zwingend notwendigen Klimaschutzmaßnahmen aufgezeigt. Die im Gutachten aufgeführten Alternativen umfassen u. a. eine Finanzierung über Gesellschaften und finanzielle Transaktionen, Klima-Anleihen, die Aufhebung der Schuldenbremse für die Kommunen sowie bspw. Anpassungen bezüglich des gewählten Konjunkturbereinigungsverfahrens oder Tilgungsregelungen.

Diese erweisen sich insbesondere hinsichtlich des Ausmaßes der Finanzierungsbedarfe, der grundsätzlichen und zeitlichen Umsetzbarkeit sowie der damit verbundenen Konsequenzen bzw. Nachteile nach aktuellem Stand als nicht zielführend und geeignet. Insbesondere ist festzuhalten, dass sie keine ausreichende Lösung zur Finanzierung der



erforderlichen Fastlane-Maßnahmen bietet. Zudem sind sie im Vergleich zur Geltendmachung eines Ausnahmetatbestands innerhalb des Haushalts weniger transparent (bspw. Verlagerung der Kreditaufnahme auf Gesellschaften).

Auch die Auflösung bzw. Heranziehung bestehender Rücklagen stellt keine zielführende Alternative dar. Unabhängig von der Höhe der Mittelbedarfe, die über diese Rücklagen nicht gedeckt werden könnte, handelt es sich weitgehend um zweckgebundene bzw. bereits verplante Rücklagen.

## Vb) Finanzierungsoptionen auf Bundes- und EU-Ebene

### Vba) Nachweisliche Prüfung der vorrangigen Inanspruchnahme von (bestehenden) Bundes-/EU-Mitteln/ Förderprogrammen

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von kreditfinanzierten Mitteln über die Geltendmachung einer Ausnahme von der Schuldenbremse ist die vorherige nachweisliche Prüfung von Aktivitäten zur Einwerbung von Finanzierungen aus bestehenden Förderprogrammen der EU bzw. des Bundes. In der Ressort AG Klimaneutralität wurden die Ressorts entsprechend gebeten, zu jedem Maßnahmenpaket zu prüfen, ob dort Fördermöglichkeiten (EU, Bund, weitere) vorhanden sind, die zu einer Entlastung der durch Bremen zu stemmenden Finanzierungen führen können. Sofern dies der Fall ist, wurden die entsprechenden Fördermöglichkeiten bedarfsreduzierend gegengerechnet. Zum Teil dienen die bremischen Mittel auch gerade dazu, Komplementärfinanzierungen für die Nutzung von Bundes- und EU-Programmen bereitzustellen (siehe insbesondere Important Projects of Common European Interest (IPCEI)).

Die Ressorts werden gebeten, im Zuge der weiteren Maßnahmenumsetzung kontinuierlich zu prüfen, ob zusätzliche Fördermittel des Bundes- oder der EU bedarfsreduzierend herangezogen werden können bzw. ob innerhalb der vorhandenen Haushaltsmittel Einsparpotentiale bestehen, die die Kreditfinanzierungsbedarfe vermindern können.

### Vbb) Aktivitäten zur „Einwerbung“ von zusätzlichen Unterstützungen/Finanzierungen des Bundes/der EU bezogen auf die Bewältigung der Klimakrise

Die Freie Hansestadt Bremen hat sich auf Bundesebene bereits für die Unterstützung der Länder bei der Bewältigung der finanziellen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Klimakrise durch den Bund und die Europäische Union eingesetzt.

So hat Bremen beim Gesetz zur Umbenennung des EKF (Energie- und Klimafonds) in den KTF (Klima- und Transformationsfonds), Drs. 158/22, im Finanzausschuss einen Antrag unterstützt, in dem gefordert wurde, dass es den Ländern möglich sein soll, auf KTF-Mittel für ihre jeweiligen Klimaschutzprogramme zuzugreifen, sofern diese einen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele des Bundes leisten.

Im Entwurf zum Bundeshaushalt 2023 wird erneut auf die KTF-Mittel verwiesen. Bremen wird sich im weiteren Verlauf der Beratungen bei passenden Gesetzgebungsverfahren weiter dafür einsetzen, den Ländern Zugriff auf die KTF-Mittel zu ermöglichen, sofern sie Projekte verfolgen, die einen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele des Bundes leisten.

Zudem hat Bremen sich im Zusammenhang mit dem Rettungsschirm Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV-Rettungsschirm) und dem 9-Euro-Ticket für eine Dynamisierung der Regionalisierungsmittel eingesetzt.

Auch auf Ebene der europäischen Gesetzgebung ist Bremen aktiv. So setzt Bremen sich im Zusammenhang mit IPCEI für eine auskömmliche Ko-Finanzierung von Projekten der Länder im Rahmen der Fördermöglichkeiten des Programms ein. IPCEI sieht explizit eine Fördermöglichkeit für Wasserstofftechnologien und -systeme vor, in deren Rahmen integrierte Projekte entlang der gesamten Wasserstoffwertschöpfungskette gefördert werden können.

## **VI. Weiteres Verfahren/Vorgehensweise**

Die abschließende Konkretisierung der Finanzbedarfe für die herausgestellten Fastlane-Maßnahmen soll einschließlich der weiteren Prüfung der Kreditfinanzierbarkeit herausgestellter Fastlane-Bestandteile in Abhängigkeit von den Ausführungen des Anschlussgutachtens von Herr Prof. Dr. Wieland möglichst zeitnah weiter vorangetrieben werden. Im November 2022 soll eine erste Zusammenfassung des Anschlussgutachtens von Herrn Prof. Dr. Wieland vorliegen, in der insbesondere Ausführungen zur Begründung des Ausnahmetatbestands und zu konkretisierten Abgrenzungskriterien für kreditfinanzierbare Maßnahmen enthalten sein sollen.

Der Senator für Finanzen wird auf Basis der weiteren Konkretisierungen insbesondere aus dem Anschlussgutachten von Prof. Dr. Wieland ab Nov. 2022 einen Nachtragshaushaltsentwurf 2023 erarbeiten, der die finanzielle Absicherung herausgestellter Fastlane-Bestandteile im Umfang von 2,5 Mrd. EUR bis 2027 eine ausnahmetatbestandbedingte Kreditfinanzierung berücksichtigen soll. Der Ukraine-Krieg und die damit verbundene Energiekrise in ihrer Wirkung als kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage und exogener Schock löst neben einer Verschärfung der Dringlichkeit beim Handlungsbedarf zur Bewältigung der Klimakrise auch weitere potentiell erhebliche Mehrbelastungen in Höhe von vorr. rd. 500 Mio. EUR für die bremischen Haushalte 2023 aus, beispielsweise Mehrbelastungen bei den Sozialleistungen (direkt aufgrund der Flüchtlingszugänge, indirekt ggf. aufgrund der steigenden Energiekosten), im Bereich der KiTa- und Schulversorgung sowie aus den Entlastungspaketen des Bundes, die im Rahmen des Nachtragshaushalts 2023 über Notlagenkreditfinanzierung abgedeckt werden sollen.

Die Konkretisierung der Kostenschätzungen für die regulären Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz erfolgt kontinuierlich im weiteren Umsetzungsprozess und verbunden mit der dezentralen Ressortaufgabe, die Umsetzung der Maßnahmen einschließlich der dazu erforderlichen Finanzbedarfe im laufenden Haushaltsvollzug sowie in kommenden Haushaltsaufstellungen innerhalb der vorhandenen Haushaltsmittel und in den bestehenden Finanzierungszuständigkeiten auf Landes- bzw. kommunaler Ebene sicherzustellen.

Spätestens im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024/2025 soll eine Verortung sämtlicher Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz auf gesonderten Haushaltsstellen einschließlich Kennzeichnung für das Controlling erfolgen.

[Verweis auf den Sachstand Monitoring/Controlling eHaushalt/SDG-Haushalt gem. Senatsauftrag vom 03.05.2022](#)

Gemäß Vorlage für die Sitzung des Senats am 03.05.2022 wurden die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und der Senator für Finanzen gebeten, ein Konzept für das Monitoring der erzielten CO<sub>2</sub>-Minderung der Maßnahmen zu entwickeln, mit der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und der

Senatskanzlei abzustimmen und im Rahmen des eHaushaltes unter Einbeziehung des SDG-Haushaltes zu implementieren.

Im Rahmen des Controllings zur Umsetzung der Strategie sollen der Wirkungsgrad, die CO<sub>2</sub>-Einsparung, die haushalterische Abbildung und die zeitliche Umsetzung überwacht werden. Technisch soll das Controlling ebenso wie der Nachhaltigkeitshaushalt im E-Haushaltssystem umgesetzt werden (ähnlich wie das Monitoring der Schulbaukommission).

Die zwischenzeitlich von den Ressorts zusammengetragenen Datenlagen zu den Maßnahmenpaketen (Kosten, Wirkung, CO<sub>2</sub>-Einsparung, Umsetzungszeitraum) müssen in einem nächsten Schritt weiter konkretisiert werden, um sie im Sinne eines wirkungsorientierten Controllings nutzen und in den eHaushalt bzw. SDG-Haushalt überführen zu können. Hinsichtlich der Wirkung (CO<sub>2</sub>-Einsparung) ist dabei zu berücksichtigen, dass SKUMS beabsichtigt, ein Gutachten zu CO<sub>2</sub>-Emissionen zu beauftragen, in dem solide Abschätzungen zu den Maßnahmen vorgenommen werden sollen.

Der Senator für Finanzen hat eine Grobkonzeption entwickelt und steht bezüglich der technischen Umsetzungsmöglichkeiten im eHaushalt/SDG-Haushalt im Austausch mit dem Softwarehersteller. Die Grobkonzeption sieht vor, dass die Maßnahmen(-pakete) im eHaushalt unter dem SDG-Ziel Nr. 13 „Klimaschutz“ hinterlegt und mit den gesondert dafür vorzusehenden Haushaltsdaten sowie mit Leistungskennzahlen zur CO<sub>2</sub>-Einsparung und Angaben zum Umsetzungszeitraum versehen werden. Der Senator für Finanzen wird gemeinsam mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und in Abstimmung mit der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und der Senatskanzlei die weitere Konzeptionierung und Umsetzung des Controllings vorantreiben.

Als Anlage sind das Landesprogramm Klimaschutz, der Aktionsplan sowie der Umsetzungsstand des Bürgerschaftsbeschlusses beigefügt.

**Beschlussempfehlung:**

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.

# **Landesprogramm Klimaschutz 2038 der Freien Hansestadt Bremen**

**Version 0.6 vom 14.11.2022**

**– Entwurf zur abschließenden Abstimmung im 1. Quartal 2023 –**

# Landesprogramm Klimaschutz 2038 der Freien Hansestadt Bremen

## Gliederung des Programms

<b>Präambel</b> .....	<b>4</b>
<b>A Einführung und Einordnung</b> .....	<b>5</b>
<b>B Rechtlicher Rahmen, Ziele und Handlungsfelder</b> .....	<b>7</b>
B.1 Rechtlicher Rahmen .....	7
B.2 Programmziel.....	9
B.3 Handlungsfelder.....	9
<b>C Steuerungsinstrumente und -strukturen</b> .....	<b>13</b>
C.1 Aktionsplan Klimaschutz als Steuerungs- und Umsetzungsinstrument.....	13
C.2 Steuerungsstruktur des Senats .....	15
C.3 Monitoring, Controlling und Kommunikation .....	17

## Abkürzungsverzeichnis

BremKEG	Bremisches Klimaschutz- und Energiegesetz
BNE	Bildung für nachhaltige Entwicklung
DRIBE2	Direct Reduced Iron Bremen und Eisenhüttenstadt
EU	Europäische Union
KEP	Klimaschutz- und Energieprogramm
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
IPCEI	Important Project of Common European Interest
LAK	Länderarbeitskreis
MS	Mitgliedsstaaten
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
SF	Der Senator für Finanzen
SK	Die Senatskanzlei
SKUMS	Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
SWAE	Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa
THG	Treibhausgase
WIPLiN	Wasserstoff für die Infrastruktur und Produktion der Luftfahrt in Norddeutschland

## Präambel

Der Weltklimarat der Vereinten Nationen, das Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), warnt im Rahmen seines im Frühjahr 2022 erschienenen Teilberichts erneut vor den extremen Folgen einer zunehmenden Erderwärmung. Kernbotschaft des Berichtes ist, dass weltweit umgehend immense Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Pariser Klimaziele noch zu erreichen. Dazu werden Wege aufgezeigt, wie eine klima- und sozialgerechte Transformation aussehen kann und welche konkreten Bedingungen dafür geschaffen werden müssen.

Der vom Menschen verursachte Klimawandel ist auch für das Land Bremen eine ernstzunehmende Bedrohung. Ein weiterer Temperaturanstieg bedeutet, dass Extremwetterereignisse, wie Starkregen, Sturmfluten, Hitzewellen und Dürreperioden zunehmen werden. Außerdem gefährden schleichende Auswirkungen des Klimawandels, wie veränderte Niederschlagsmuster und Vegetationsperioden sowie der Meeresspiegelanstieg, die Lebensgrundlagen. Der Klimawandel hat somit große, teils lebensbedrohliche Auswirkung für Mensch und Natur.

Eine zentrale Aufgabe des Bremer Senats sowie aller Bremer Akteur:innen ist es daher, den voranschreitenden Klimawandel durch eine konsequente Reduktion der Treibhausgasemissionen, v. a. der CO<sub>2</sub>-Emissionen, so weit wie möglich zu begrenzen. Gleichzeitig müssen wirkungsvolle Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels ergriffen werden, um die Bremer Bürger:innen bestmöglich zu schützen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten sowie weiterhin gute Lebensbedingungen zu gewährleisten.

Das Land Bremen hat früh die Notwendigkeit ambitionierter Ziele und entschlossener Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels erkannt. Aufbauend auf bisherigen Maßnahmen und Erfolgen ist nun ein umfassender und koordinierter Transformationsprozess notwendig, der alle Lebensbereiche der Bremer Bürger:innen sowie alle wirtschaftlichen und gemeinnützigen Aktivitäten einbezieht. Der Weg hin zu einem klimaresilienten Land Bremen mit netto-null CO<sub>2</sub>-Emissionen erfordert eine ergebnisorientierte Strategie sowie klare Umsetzungsstrukturen und starke Netzwerke für eine gute, wirkungsvolle Zusammenarbeit.

## **A Einführung und Einordnung**

Das Land Bremen hat den Belangen des Klimaschutzes im Rahmen seiner Energiepolitik frühzeitig einen hohen Stellenwert eingeräumt und widmet sich diesem Thema bis heute intensiv. So hat bereits 1989 der vom Senat eingesetzte Bremer Energiebeirat energiepolitische Empfehlungen vorgelegt, die sich konsequent am Ziel der CO<sub>2</sub>-Minderung orientierten. Im Jahr 1991 verabschiedete die Bürgerschaft das Bremische Energiegesetz<sup>1</sup> und schuf damit die rechtliche Grundlage für eine umweltorientierte Landesenergiepolitik.

Mit dem Beschluss des „Klimaschutz- und Energieprogramms 2020“ (KEP) in 2009 wurden Ziele und Strategien der bremischen Klimaschutz- und Energiepolitik für den mittelfristigen Zeithorizont bis 2020 festgelegt. Das KEP wurde mit dem „Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetz“ (BremKEG) 2015 gesetzlich verstetigt. Das Gesetz löste das Bremische Energiegesetz von 1991 ab und legte ein quantitatives Zwischenziel, Zielbestimmungen bis 2050, Verpflichtungen zur Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms und zur Berichterstattung über die Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie Regelungen zu geeigneten Handlungsstrategien und konkreten Maßnahmen zur Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen fest.

Im Jahr 2020 hat die Bremische Bürgerschaft eine Enquetekommission mit Vertreter:innen aus Politik und Wissenschaft eingerichtet, um unter Einbindung der Zivilgesellschaft, Verwaltung und weiterer Bremer Akteur:innen eine „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ zu entwickeln. Zielstellung war, dass das Land Bremen seinen Beitrag zu den auf der „Pariser Klimakonferenz“ im Jahr 2015 von der internationalen Staatengemeinschaft vereinbarten Pariser Klimaschutzziele leistet. Der von der Enquete-Kommission vorgelegte Abschlussbericht enthält Reduktionsziele für die CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie Handlungsstrategien und Maßnahmenempfehlungen, um die CO<sub>2</sub>-Emissionen in Bremen bis 2038 um 95 Prozent im Vergleich zu 1990 zu reduzieren. Parallel zur Arbeit der Enquetekommission hat der Senat seit 2021 im Rahmen des Handlungsfeld Klimaschutz vielzählige Maßnahmen initiiert, finanziert und umgesetzt.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat am 07. Juni 2022 CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele wie empfohlen von der Enquetekommission für das Land Bremen beschlossen. Diese Klimaschutzziele bilden die neue Handlungsmaxime für die bremische Politik und die Grundlage für eine grundlegende Transformation hin zur Klimaneutralität und Klimaresilienz. Des Weiteren hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen am 03.05.2022 beschlossen, einen Klimaschutz-Aktionsplan, eine Steuerungsstruktur zum Erreichen der Klimaschutzziele sowie eine Umsetzungsstrategie für die wirkungsvollsten Maßnahmen zu entwickeln.

### **Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen**

Die „Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen“ baut maßgeblich auf den Ergebnissen und Empfehlungen aus dem Abschlussbericht der Enquetekommission auf. Sie besteht aus vier Elementen:

1. das „Landesprogramm Klimaschutz 2038“, das die für das Erreichen der Klimaschutzziele notwendigen Strukturen und Prozesse definiert und etabliert,

---

<sup>1</sup> [Bremisches Energiegesetz \(BremEG\)](#)



2. der „Aktionsplan Klimaschutz“, der die Handlungsempfehlungen der Enquetekommission in ihrer Gesamtheit aufgreift und operationalisiert und als integrierter Maßnahmenkatalog kontinuierlich umgesetzt und fortgeschrieben wird,
3. die Handlungsschwerpunkte des Senats (sog. Fastlane-Maßnahmen) zur Priorisierung von Maßnahmen, die aufgrund ihrer Wirkungsstärke mit besonderer Dringlichkeit vorangetrieben werden sollen und
4. das „Finanzierungskonzept Klimaschutz“, das die Finanzierungssystematik darlegt.

Das Bremische Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG) stellt die gesetzliche Grundlage für die Klimaschutzstrategie dar.

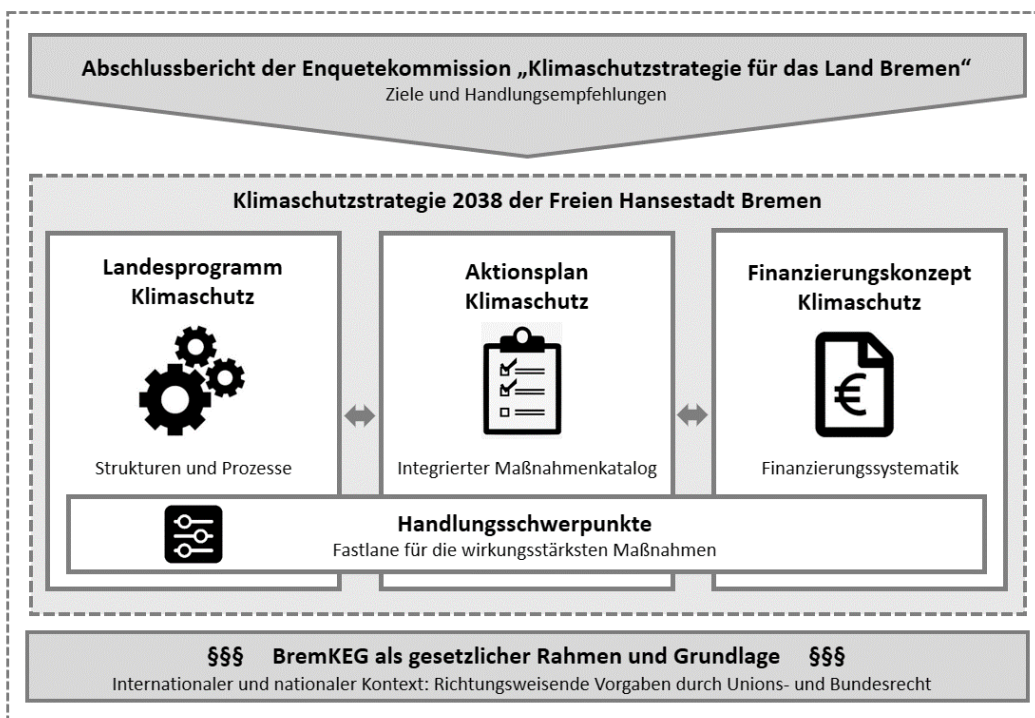


Abbildung 1: „Landesprogramm Klimaschutz 2038“ als wesentliches Element der „Klimaschutzstrategie 2038“ der Freien Hansestadt Bremen

## Landesprogramm Klimaschutz 2038

Das Landesprogramm Klimaschutz 2038 bietet den langfristig angelegten Rahmen zur Umsetzung der „Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen“. Mit dem Programm werden die zum Erreichen der Klimaschutzziele im Jahr 2038 notwendigen Instrumente, Arbeitsstrukturen und Steuerungsprozesse (Kapitel C) etabliert.

Das Landesprogramm Klimaschutz 2038 soll als Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms 2020 (KEP)<sup>2</sup> dieses ablösen und das Erreichen der quantitativen Klimaschutzziele für das Land Bremen bis 2038 sicherstellen. Das Programm entfaltet seine Wirkung auf unterschiedlichen Ebenen: Als Landesprogramm kann es auf Landesebene direkt wirken, während es unter Einbindung der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven wichtige Rahmensetzungen, Impulse und Ideen für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen auf

<sup>2</sup> [Klimaschutz- und Energieprogramm 2020 \(KEP\)](#)

kommunaler Ebene setzt. Durch die Einbindung der Kommunen in die Steuerungsinstrumente und -strukturen (vgl. Kapitel C) werden diese aktiv am Prozess beteiligt und die fachliche Zusammenarbeit zwischen dem Land und den beiden Stadtgemeinden wird befördert. Der Zeithorizont des Landesprogramms ist das Zieljahr 2038, in welchem gemäß Beschluss des Senats vom 7. Juni 2022 die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen um 95 % gegenüber 1990 erreicht werden soll. Dabei ist das Landesprogramm Klimaschutz 2038 eingebettet in einen regulatorischen Kontext aus EU-Vorgaben, Bundesrecht und Landesrecht.

## **B Rechtlicher Rahmen, Ziele und Handlungsfelder**

### **B.1 Rechtlicher Rahmen**

Das Landesprogramm Klimaschutz 2038 ordnet sich in die internationalen und nationalen Klimaschutzanstrengungen und die dazu entwickelten rechtlichen Rahmenbedingungen ein:

Auf der Weltklimaschutzkonferenz am 12. Dezember 2015 in Paris einigten sich erstmals fast alle Staaten der Welt darauf, langfristig die Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius im Vergleich zur vorindustriellen Durchschnittstemperatur zu begrenzen. Ein Jahr später ratifizierten von den 197 Nationen der Paris-Konferenz die 55 Länder, die für mindestens 55 Prozent der weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen verantwortlich sind, darunter die EU sowie sieben ihrer Mitgliedsstaaten (MS), den Weltklimavertrag im jeweils eigenen Parlament. Damit konnte der als völkerrechtlich einzuordnende Pariser-Klimaschutzvertrag formell am 4. November 2016 in Kraft treten. Alle fünf Jahre überprüfen die Staaten fortan und berichten der Öffentlichkeit, ob ihre Maßnahmen zur Zielerreichung ausreichen.

Bei den Klimaschutzbestrebungen ist das Land Bremen an den durch die EU bzw. den Bund gesetzten Rahmen gebunden. Die EU hat ihre Mitgliedstaaten – ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend – verpflichtet, zur Minderung der Emissionen beizutragen, um bis 2050 klimaneutral zu werden.<sup>3</sup> Demnach muss Deutschland seinen Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um insgesamt 38 Prozent im Vergleich zu 2005 mindern. Im Zuge des am 28. November 2019 durch das Europäische Parlament ausgerufenen Klimanotstands verabschiedete das Europäische Parlament im Juni 2021 eine Verordnung zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität, das sog. Europäische Klimagesetz.<sup>4</sup> Hiermit werden für die EU und deren Mitgliedsstaaten die Ziele einer Emissionsreduzierung um 55 Prozent gegenüber 1990 bis 2030 („Fit-for-55“) sowie Klimaneutralität bis 2050 unmittelbar rechtsverbindlich festgesetzt.

Die Umsetzung der internationalen bzw. europäischen Klimaschutzverpflichtungen setzt Deutschland im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) um. Mit der 2021 erfolgten Novellierung passte der Bundesgesetzgeber die deutschen Klimasziele an, um neben den nationalen Klimaschutzziele auch die europäischen Zielvorgaben zu erfüllen. Festgelegt ist nunmehr, dass im Vergleich zu 1990 bis 2030 die Treibhausgasemissionen in Deutschland um

---

<sup>3</sup> Europäisches Parlament, Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen: EU-Klimaziele und Maßnahmen, 08.03.2018, verfügbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20180305STO99003/reduktion-von-co2-emissionen-eu-klimaziele-und-massnahmen>

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“)

mindestens 65 Prozent und bis 2040 um 88 Prozent sinken und dass Treibhausgasneutralität bereits bis 2045 erreicht sein soll (§ 3 KSG). Neben der Festsetzung verbindlicher nationaler Klimaschutzziele ist die Bundesregierung gemäß § 9 KSG dazu verpflichtet, nach jeder Fortschreibung des Klimaschutzplans ein Klimaschutzprogramm zu beschließen. Hierin ist festzulegen, welche Maßnahmen in den einzelnen Sektoren zur Erreichung des nationalen Klimaschutzziels zu ergreifen sind. Ein solches Programm wurde 2019 mit dem sog. Klimaschutzprogramm 2030 erstmals vorgelegt, wobei erste Analysen über die Wirksamkeit der Maßnahmen zeigten, dass auf Bundesebene lediglich eine Treibhausgasreduktionswirkung von 51 Prozent<sup>5</sup> bzw. 52 Prozent<sup>6</sup> bis 2030 erreichbar ist.<sup>7</sup>

Das im Jahr 2022 durch die Bundesregierung entworfene Klimaschutz-Sofortprogramm schlägt daher in acht Bereichen Maßnahmen vor, mit denen das 65 Prozent Ziel bis 2030 und die Treibhausneutralität Deutschlands bis 2045 erreicht werden sollen.

Hierzu sollen die jeweils einschlägigen Gesetze angepasst werden. Zu nennen sind insbesondere

- das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023),
- das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG),
- das Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG),
- das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und
- das Gebäudeenergiegesetzes (GEG).

Die anstehenden Gesetzesvorhaben und –novellierungen sowie die Aufsetzung verschiedener Förderprogramme auf Bundesebene sind in Bezug auf die Strategien und Maßnahmen des Landes Bremen von Bedeutung und werden im Aktionsplan Klimaschutz daher kontinuierlich berücksichtigt und Anpassungen erfordern machen.

§ 14 KSG berechtigt die Länder, eigene Klimaschutzgesetze zu erlassen. Darüber hinaus gilt zur Erreichung der Ziele des KSG die Pflicht zwischen Bund und Ländern, in geeigneter Form zusammenzuarbeiten. Die Länder sind im Ergebnis nicht nur bei der Ausführung der Klimaschutzregelungen des Bundes, sondern auch in der eigenen Gesetzgebung zum Klimaschutz gefordert. Diesem Erfordernis nach einer landesspezifischen Regelung im Land Bremen wurde bereits 2015 mit dem Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG) Rechnung getragen.

Das BremKEG beinhaltet die Rechtsgrundlagen des Landes Bremen für die Vornahme von Klimaschutzmaßnahmen – mithin für das hier vorgelegte Landesprogramm Klimaschutz 2038 und den fortlaufenden Aktionsplan Klimaschutz.

Hauptanknüpfungspunkt ist nach § 1 BremKEG die Reduzierung der Kohlendioxidemissionen, die durch den Primärenergieverbrauch im Land Bremen verursacht werden.

Neben der Festlegung der Klimaschutzziele werden im BremKEG folgende Bereiche geregelt:

- Handlungsstrategien für den Klimaschutz sowie Anpassungsstrategien an den Klimawandel;
- Klimaschutzprogramm und Berichtspflichten über Kohlendioxidemissionen;

---

<sup>5</sup> BMU-Gutachten, Harthan et al. (2020).

<sup>6</sup> BWWi-Gutachten, Kemmler et al. (2020).

<sup>7</sup> Die Bunderegierung, Klimaschutzprogramm 2030, verfügbar unter: [Klimaschutzprogramm 2030 \(bundesregierung.de\)](https://www.bundesregierung.de/klimaschutzprogramm-2030) (12.07.2022).

- Sachverständigenrat;
- Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude, Beschaffungswesen;
- Förderung von Klimaschutzmaßnahmen;
- Monitoring der Klimaanpassungsstrategie;
- Energienutzung/ -einsparung in Gebäuden.

Das Erreichen der gesetzten Klimaziele soll über die Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz (vgl. C.1) sichergestellt werden.

## **B.2 Programmziel**

Das übergeordnete Ziel des Landesprogrammes Klimaschutz ist es, einen Rahmen zu setzen, der die schrittweise und dauerhafte Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Bremen und damit die Erreichung der Klimaschutzziele der Freien Hansestadt Bremen ermöglicht. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat beschlossen, seine Politik künftig an der Zielsetzung auszurichten, die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Bremen bis zum Jahr 2030 um mindestens 60 Prozent, bis zum Jahr 2033 um mindestens 85 Prozent und bis zum Jahr 2038 um mindestens 95 Prozent gegenüber dem Niveau des Basisjahres 1990 zu reduzieren (einschließlich Stahlindustrie). Maßgeblich ist die Quellenbilanz, die vom Statistischen Landesamt Bremen nach der Methodik des Länderarbeitskreises (LAK) Energiebilanzen für das Land Bremen erstellt wird. Der Weg dorthin ist durch quantifizierte Zwischenziele aufgezeichnet:

- Bis zum Jahr 2023: Reduktion um 35%
- Bis zum Jahr 2025: Reduktion um 41%
- Bis zum Jahr 2027: Reduktion um 49%
- Bis zum Jahr 2029: Reduktion um 57%

## **B.3 Handlungsfelder**

Zur Erreichung dieser ambitionierten Klimaschutzziele ist eine umfassende Transformation erforderlich, die in allen Bereichen des öffentlichen Lebens umgesetzt werden muss. Hierzu sieht das Landesprogramm sieben sektorspezifische Handlungsfelder vor. Aufgrund der Tatsache, dass es sich beim Klimaschutz und der Klimaanpassung um Querschnittsthemen handelt, sind die Übergänge und Überschneidungen zwischen den gewählten Handlungsfeldern teilweise fließend und nicht immer trennscharf. Darüber hinaus fallen einige Handlungsfelder, wie z.B. die Stadtentwicklung oder Mobilität, stärker in den kommunalen Aufgabenbereich mit nur wenigen Schwerpunkten auf Landesebene. Hier setzt die Landesebene mit dem Landesprogramm den strategischen Rahmen, unterstützt Bremen und Bremerhaven und fördert die fachliche Zusammenarbeit zwischen den Stadtgemeinden und dem Land. Für andere Handlungsfelder haben Aktivitäten des Landes starke Rückwirkungen auf die kommunale Ebene.

### **B.3.1 Energie & Abfall**

Das Handlungsfeld „Energie und Abfallwirtschaft“ umfasst die Dekarbonisierung der Energiebereitstellung. Das Land Bremen wird den eingeschlagenen Weg zur Dekarbonisierung der Strom- und Wärmeerzeugung fortsetzen, den begonnenen Kohleausstieg abschließen und konkrete Schritte zum weiteren Ausbau der erneuerbaren

Energien, insbesondere der Solarenergie, verstärken. Zentral für das Handlungsfeld ist außerdem der langfristige Ausstieg aus der Erdgasverstromung, der Ausbau der Wärmeinfrastruktur und der Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur. Ziel für den Sektor Energie und Abfall ist die größtmögliche Versorgung von Bremen und Bremerhaven durch Strom und Wärme aus Erneuerbaren Energien sowie der Abfallverbrennung ohne Steigerung der Abfallmengen. Hierbei wird der steigende Strombedarf durch die Elektrifizierung des Verkehrs und der Stahlwerke berücksichtigt und der Ausbau der Netze und notwendigen Infrastruktur entsprechend vorgebracht. Das Land Bremen wird die Kommunen bei der Ausweisung und Bereitstellung von Flächen für Infrastruktur und der Strategieentwicklung für die Erzeugung von erneuerbarer Energie unterstützen. Ein Schwerpunkt in der Unterstützung der kommunalen Ebene durch das Land wird hierbei auf der Entwicklung der kommunalen Wärmeleitplanungen und der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung liegen.

### **B.3.2 Wirtschaft**

Das Handlungsfeld „Wirtschaft“ umfasst die Förderung innovativer Technologien für CO<sub>2</sub>-arme Produktionsverfahren, Antriebe und Produkte, die Bereitstellung notwendiger Infrastrukturen bzw. Begleitung und Förderung sowie Unterstützung beim Bau der Infrastrukturen. Ziel ist zudem der Ausbau von Beratungs- und Förderungsmöglichkeiten im Bereich unternehmerischer Klimaschutz. Ein Augenmerk liegt dabei auf Start-ups im Bereich Green Tech. Weiterhin ist eine umfassende Aus- und Weiterbildungsoffensive notwendig, um entsprechende Fachkräfte und Kompetenzen für die Transformation vorzuhalten. Das betrifft die Stärkung der Ausbildung für die für die Klimawende erforderlichen Fachberufe, die stärkere Ausrichtung aller Berufe an den sich aus dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe ergebenden Notwendigkeiten ebenso wie die erforderliche Ausstattung der Ausbildungsstätten. Öffentliche Unternehmen sollen als Vorbild für private Unternehmen bei der Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen vorangehen.

Als Schlüsselmaßnahmen sind die entwickelten und schon begonnenen Transformationsvorhaben für die Industrie, insbesondere im Bereich der Eisen- und Stahlerzeugung (u.a. Dekarbonisierung der Stahlwerke) fortzusetzen und erforderliche Entscheidungen zur Infrastruktur und Finanzierung herbeizuführen. Zentrale Bedeutung für den Klimaschutz und die industrielle Transformation hat die Umsetzung der Wasserstoff IPCEI-Projekte<sup>8</sup> DRIBE2, CleanHydrogenCoastline, WopLin und Hyperlink für die Bereiche Stahlindustrie, Luftfahrt, Wasserstoff-Erzeugung und Wasserstoff-Leitungsanbindung des Standorts Mittelsbüren. Die bestehende intensive Begleitung der Rahmensetzungen auf Bundes- und EU-Ebene und durch das Land Bremen aufgrund der besonderen wirtschaftspolitischen Bedeutung soll (z.B. im Rahmen der Länder Stahlallianz und der Wirtschaftsministerkonferenz) weiter fortgesetzt werden. Darüber hinaus soll die regionale Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff erhöht und die Kreislaufwirtschaft gestärkt werden.

---

<sup>8</sup> Transnationales, wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse, das mittels staatlicher Förderung einen wichtigen Beitrag zu Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und Wirtschaft leistet.

### **B.3.3 Gebäude, Wohnen, Stadtentwicklung & Klimaanpassung**

Im Handlungsfeld „Gebäude, Wohnen, Stadtentwicklung & Klimaanpassung“ liegen nur wenige Schlüsselmaßnahmen im Aufgabenbereich des Landes Bremen. Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt dabei auf kommunaler Ebene. Das Land Bremen wird den Stadtgemeinden bei der Umsetzung der kommunalen Aufgaben beratend zur Seite stehen. Schlüsselmaßnahme ist, die Sanierungen im Gebäudebestand im ganzen Land deutlich zu beschleunigen und auf eine hohe Sanierungstiefe zu bringen.

Die Öffentliche Verwaltung will als Vorbild vorangehen. Die Sanierung der landeseigenen Liegenschaften soll auf eine hohe Sanierungstiefe gebracht werden. Zur Forcierung des Ausbaus und der Nutzung von erneuerbaren Energien im Gebäudebestand der FHB sollen die Potenziale in landeseigenen Liegenschaften analysiert werden. Beachtung finden dabei sowohl die Substitution von fossilen Energieträgern bei der Wärmeerzeugung durch Anschlüsse an Wärmenetze oder den Einbau von klimaneutralen Wärmeerzeugungsanlagen (z. B. Wärmepumpen) als auch der umfassende Ausbau von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung. Bei Landeseigenen und öffentlichen Bauprojekten wird der Einsatz nachhaltiger und recycelter Baustoffe sukzessive erhöht werden und Graue Energie bei Planungsprozessen einbezogen werden. Auch bei der Neustrukturierung der Landesprogramme Städtebauförderung und Wohnraumförderung sollen diese Aspekte einfließen. Hier hat das Land Bremen bereits mit der Umsetzung begonnen.

Ziele und Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung werden landesweit wesentlicher Bestandteil aller Prozesse, Strategien, Programme und Konzepte von Stadtentwicklung und Stadtplanung werden.

### **B.3.4 Mobilität & Verkehr**

Die Schwerpunkte im Handlungsfeld „Mobilität und Umwelt“ liegen auf der Stärkung, dem Ausbau, der Modernisierung, der Dekarbonisierung und der Attraktivierung des Umweltverbundes (des Schienenverkehrs, des Öffentlicher Personennahverkehrs (ÖPNV), des Fuß- und Radverkehrs) und der E-Mobilität. Außerdem sollen shared mobility ausgeweitet werden und Maßnahmen des Mobilitätsmanagements und der technischen Effizienzsteigerung im Verkehrssektor ergriffen werden. Erforderlich sind insbesondere umfangreiche infrastrukturelle Maßnahmen im Bereich Ausbau der Verkehrswege, ruhender Verkehr und technische Infrastruktur, aber auch betriebliche Maßnahmen.

Die konkrete Umsetzung von Maßnahmen in den Schwerpunkten liegen größtenteils im kommunalen Verantwortungsbereich. Das Land Bremen wird hier den Kommunen beratend zur Seite stehen.

Weitere Schwerpunkte im Verantwortungsbereich des Landes sind die Berücksichtigung von Klimaschutz und Klimaanpassung bei Investitionen in Straßeninfrastrukturprojekte des Landes sowie die Stärkung des Schienengütertransports unter Förderung von CO<sub>2</sub>-neutrale Antrieben.

### **B.3.5 Konsum & Ernährung**

Die übergreifenden Ziele sind es, den Ressourcenverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen durch die Förderung und den Ausbau der Kreislaufwirtschaft im Land Bremen zu reduzieren und durch nachhaltiges Wirtschaften zur Schonung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen

beizutragen. Dabei sind auch die Unterstützung beim Klimaschutz im Alltag, die Verlängerung des Produktlebenszyklus sowie die Stärkung der ökologischen und möglichst regionalen Landwirtschaft, die Reduktion des Konsums tierischer Produkte und die Vermeidung von Lebensmittelabfällen von hoher Relevanz für das Land Bremen. Dabei liegt der Schwerpunkt im Sektor „Konsum und Ernährung“ auf der Entwicklung von Maßnahmen für einen klimafreundlicheren und nachhaltigeren Konsum.

Der Fokus im Handlungsfeld Konsum und Ernährung liegt zudem auf die Gestaltung einer Ernährungswende. Eine ausgewogene und nachhaltige Ernährung dient nicht allein der Gesundheitsförderung, sie hat auch nachhaltige Effekte im Schutz von Klima und Umwelt. In der gewählten Quellenbilanzierung sind zwar die Treibhausgasemissionen der Nahrungsmittelproduktion nicht erfasst worden, dennoch ist bekannt, dass Veränderungen der Ernährungsumgebungen und damit einhergehenden Verhaltensänderungen eine signifikante Emissionsreduktion über die Vorketten und somit in der Gesamtemissionsmenge bewirken. Pflanzenbetonte, regionale und saisonale Ernährungsweisen mit kurzen Transportwegen und die Vermeidung von Verpackungen haben einen signifikanten Einfluss auf durch das Ernährungssystem verursachte Treibhausgasemissionen. Darüber hinaus ist bekannt, dass die Reduzierung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung ein bedeutender Hebel ist, um einen erheblichen Anteil an Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Entsprechend liegt der Fokus im Bereich Ernährung auf verhältnispräventiven Maßnahmen, welche Ernährungsumgebungen schaffen, die im Land Bremen eine klimagerechte und gesundheitsförderliche Ernährung ermöglichen. Im Bereich der Ernährungsbildung umfasst dies auch die entsprechende Ausstattung der Bildungseinrichtungen. Dabei werden Maßnahmen im Bereich der Gemeinschaftsverpflegung durch die kontrollierte Umsetzung der DGE-Qualitätsstandards, zur Förderung der pflanzenbetonten Ernährung, zur Reduktion des Konsums tierischer Produkte und zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung entlang der gesamten Wertschöpfungskette insbesondere fokussiert.

Auch der alltags- und handlungsbezogene Klimaschutz rückt als ein bedeutender klimapolitischer Bestandteil in den Fokus. Um die Potenziale der Verbraucher:innen zu nutzen, spielen sowohl Maßnahmen eine Rolle, die zu verstärktem Klimabewusstsein und nachhaltigeren Verhaltensänderungen führen als auch solche, die die Einrichtung konkreter Infrastrukturen zur Unterstützung von klimaschonendem Handeln im persönlichen Wohn- und Lebensumfeld ermöglichen.

### **B.3.6 Klimabildung & Wissenschaft**

Um die im Landesprogramm festgehaltenen und auf Transformation abzielenden Strategien umsetzen zu können, ist die Entwicklung zielgruppengerechter spezifischer Bildungsmaßnahmen und die Anpassung der Rahmenpläne von Ausbildungsberufen sowie der Curricula einschlägiger Studiengänge ein Schwerpunkt im Handlungsfeld „Klimabildung und Wissenschaft“. Mit Qualifizierungen muss auf den Wandel reagiert und damit die Arbeitsmarktperspektiven für Beschäftigte, Auszubildende, Studierende und Nicht-Beschäftigte verbessert werden. Um weiterhin auch den veränderten Arbeitskräftebedarf in Unternehmen bedienen zu können, sollen vor allem besonders relevante Schlüsselberufe für den Klimaschutz gestärkt und die Ausbildung hierfür gefördert werden.

Für alle bisher im Landesprogramm genannten Strategien und Schwerpunkte ist eine Sensibilisierung und das Verständnis der Bevölkerung für die Themen des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit essentiell. Entsprechend ist Klimabildung als Querschnittsthema der Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) in KITA, Schule, Ausbildung, Hochschulen und der Erwachsenenbildung zu integrieren. Das Thema Klimaschutz soll über die gesamte Bildungskette gestärkt werden. Hierbei werden die bestehenden Maßnahmen (z. B. 3/4plus, ener:kita) weiterentwickelt und neue Ansätze eingeführt, damit das CO<sub>2</sub>-Einsparpotential sichtbar und berechenbar gemacht und so eine dauerhafte Verhaltensänderung emotional unterstützt wird. Klimagerechtes Handeln muss eine Selbstverständlichkeit in pädagogischen Einrichtungen werden. Für das Querschnittsbildungskonzept BNE soll eine Norm für das Land Bremen verabschiedet und konkret das Konzept der BNE in der Lehrkräfteausbildung implementiert.

### **B.3.7 Klimagerechte öffentliche Liegenschaften & Verwaltungen**

Der öffentlichen Hand kommt bei der Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen eine zentrale Rolle zu. Durch ihre Aktivitäten kann sie dabei sowohl ihrer Verantwortung für den eigenen Beitrag zu Klimaschutz und Klimaanpassung gerecht werden als auch eine entscheidende Vorbildfunktion erfüllen und damit eine wichtige Signalwirkung auf Bürger:innen, Industrie, Gewerbe, Dienstleistung und Handel ausüben.

Die unmittelbaren Einfluss- und Umsetzungsmöglichkeiten sind in den landeseigenen Liegenschaften und Verwaltungen in Bremen und Bremerhaven am größten und Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen sind hier direkt umsetzbar.

Insbesondere in folgenden Bereichen bestehen direkte Handlungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand:

- eigene Liegenschaften (Gebäude, Anlagen und Flächen) (vgl. B.3.3)
- eigener Fuhrpark und Straßenbeleuchtung/Signalanlagen
- Beschaffung in der Verwaltung und Abfallvermeidung
- Vergabe/Ausschreibungen
- Dienstreisen und Mobilitätsmanagement für die eigenen Mitarbeiter:innen
- Sensibilisierung der Mitarbeiter:innen im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Energie und ihren Handlungsmöglichkeiten in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung im beruflichen Kontext
- Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Kooperation mit internen und externen Akteur:innen

## **C Steuerungsinstrumente und -strukturen**

### **C.1 Aktionsplan Klimaschutz als Steuerungs- und Umsetzungsinstrument**

Der Aktionsplan Klimaschutz ist ein zentrales Steuerungs- und Umsetzungsinstrument der Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen und als praktisches Arbeitsinstrument des übergeordneten, langfristig angelegten „Landesprogramms Klimaschutz 2038“ konzipiert. Mit dem Aktionsplan wird die Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen operationalisiert und konkrete Maßnahmen in einem integrierten



Katalog zusammengefasst. Im Aktionsplan ist beschrieben, welche Maßnahmen kurz-, mittel- und langfristig auf Landes- und kommunaler Ebene umgesetzt werden, um eine signifikante Reduktionen der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu erreichen. Damit stellt er die Arbeitsgrundlage für das Klimaschutzmanagement und -controlling dar und bildet neben den CO<sub>2</sub>-Bilanzen des Statischen Landesamtes die Basis des Berichtswesens.

Der Aktionsplan Klimaschutz wurde auf Grundlage der Handlungsempfehlungen und Maßnahmenvorschläge der Enquete-Kommission erstellt und fasst diese in umsetzungsorientierte Maßnahmenpakete zusammen. In einem kooperativen, ressortübergreifenden Prozess wird er kontinuierlich weiterentwickelt, aktualisiert und vertieft (siehe Ressort-AG Klimaschutz (vgl. C.2.4)).

Hierfür werden die einzelnen Maßnahmenpakete entsprechend der im Aktionsplan ausgewiesenen Federführung durch die entsprechenden Ressorts und den Magistrat Bremerhaven kontinuierlich bewertet, operationalisiert und konkretisiert. Dies umfasst auch die Präzisierung der zu beteiligenden Akteure, der zeitlichen Umsetzung und der Kosten sowie möglicherweise eine weitere Akzentuierung der Betroffenheit der Landes- bzw. kommunalen Ebene. Dabei können die zuständigen Ressorts und der Magistrat Bremerhaven vorgeschlagene Maßnahmen durch gleich- oder höherwertige Maßnahmen in Bezug auf die Einsparung ersetzen. Mit Fortschreiten der Umsetzung steigt der Detailgrad im Aktionsplan Klimaschutz. Die Konkretisierung des Aktionsplans insbesondere bezüglich der CO<sub>2</sub>-Einsparpotentiale baut auf ein erstes Fachgutachten auf und kann bei Bedarf gutachterlich weiter begleitet werden. Auf kommunaler Ebene sind Akteur:innenbeteiligung und Bürger:innenbeteiligung wesentliche Bestandteile der Weiterentwicklung des Maßnahmenkataloges.

Die Leitstelle Klimaschutz begleitet die Fachabteilungen der Ressorts bei den aufgezeigten Prozessen (vgl. C.2.6).

Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf Landesebene oder kommunaler Ebene und je nach fachlicher Zuständigkeit durch die federführenden und beteiligten Ressorts und den Magistrat Bremerhaven.

Eine grundlegende Evaluation des Aktionsplans erfolgt jeweils auf der Grundlage der Berichterstattung zur Zwischenzielerreichung. Die erste grundlegende Evaluierung ist Ende 2026 vorgesehen.

### **Handlungsschwerpunkte des Senats (sog. Fastlane)**

Aufgrund der Dringlichkeit des Erreichens der Klimaschutzziele sieht die Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen folgende, mit Blick auf ihren Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Reduktion besonders wirkungsstarke vier Handlungsschwerpunkte vor:

- Ausbau und Dekarbonisierung der Fern- und Nahwärmeversorgung sowie Einführung eines Landeswärmegesetzes (vgl. B.3.2 und B.3.3)
- Massive Verbesserung CO<sub>2</sub>-armer Mobilitätsangebote (vgl. B.3.4)
- Energetische Sanierung des öffentlichen Gebäudebestands (vgl. B.3.7 und B.3.3)
- Dekarbonisierung und klimaneutrale Transformation der Wirtschaft (insbesondere der Stahlproduktion, Energieerzeugung und Infrastruktur (vgl. B.3.1 und B.3.2).

Hierfür sieht der Senat eine priorisierte Umsetzungsstrategie vor. Diese Handlungsschwerpunkte/ Fastlane-Maßnahmen sind durch besonders hohe Dringlichkeit und

Wirkungsstärke in gleichzeitiger Verbindung mit großvolumigen Finanzbedarfen gekennzeichnet, für die eine reguläre Finanzierung über den Haushalt nicht vollständig möglich sein wird. Sie werden bei der weiteren Bearbeitung und Umsetzung als Fastlane-Maßnahmen priorisiert, um sie im Sinne einer „Überholspur“ besonders intensiv voranzutreiben. Fastlane-Maßnahmen werden im Maßnahmenkatalog gekennzeichnet und ihre Umsetzung in gesonderten Prozessen gesteuert (vgl. C.2.5).

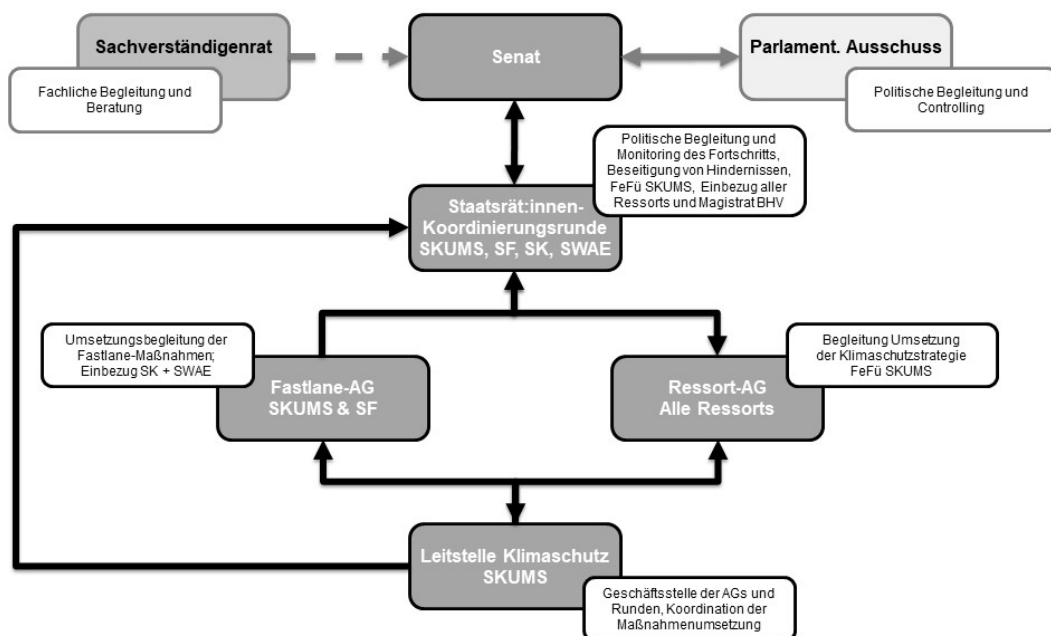
## C.2 Steuerungsstruktur des Senats

Der umfassende Transformationsprozess und die Erreichung der ambitionierten Klimaschutzziele liegen in der Verantwortung aller Senatsressorts und des Magistrats Bremerhaven.

Die Umsetzung des Landesprogramms Klimaschutz 2038 wird durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen gesteuert. Hierfür setzt er eine Arbeitsstruktur ein, in der sämtliche Geschäftsbereiche des Senates und der Magistrat vertreten sind und die durch die Leitstelle Klimaschutz koordiniert wird. Der Umsetzungsprozess wird durch einen Sachverständigenrat begleitet und von einem parlamentarischen Ausschuss kontrolliert.

Im Folgenden sind die einzelnen Gremien und Arbeitsgruppen sowie ihre Arbeitsweisen und -zusammenhänge beschrieben.

### Arbeitsstruktur bis 2038



#### C.2.1 Parlamentarischer Ausschuss

Die Bremische Bürgerschaft hat mit Beschluss vom 23.03.2022 einen „Ausschuss zur Begleitung und parlamentarischen Kontrolle der Umsetzung der Empfehlungen der

Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“, den sog. Klima-Controlling-Ausschuss, eingesetzt. Dieser Ausschuss wird als ständiges Gremium bestehen und vierteljährlich die Wirksamkeit, Effizienz und Zielgenauigkeit eingeleiteter Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele überprüfen.

### **C.2.2 Sachverständigen-Rat**

Der Sachverständigenrat (Wissenschaftlicher Beirat) ist ein weisungsfrei agierendes Organ, welches gemäß dem Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetz eingesetzt wird. Er besteht aus Wissenschaftler:innen mit Fachwissen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel und zu den bei der Transformation betroffenen Sektoren. Er erstellt Stellungnahmen zu den vom Senat erstellten Fortschrittsberichten zur Umsetzung der Klimaschutzstrategie sowie zur Emissionsminderung und darf jederzeit Vorschläge für zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen in Bremen einbringen. Der Sachverständigenrat begleitet somit die Verwaltung auf dem Weg zur Erreichung der Klimaneutralität. Damit er seine Aufgaben wahrnehmen kann, stellen ihm alle öffentlichen Stellen im Land Bremen auf Nachfrage Informationen zur Verfügung. Die Berichtszyklen gelten gemäß BremKEG.

### **C.2.3 Staatsrät:innen-Koordinierungsrunde**

Die Staatsrät:innen-Koordinierungsrunde für den Gesamtprozess (insb. zu den wirkungsvollsten Maßnahmen), besteht aus den Staatsrät:innen der Ressorts SKUMS, SF, SWAE und SK. Die ressortübergreifende Staatsrät:innen-Runde einschließlich des Magistratsdirektors Bremerhaven wird regelmäßig durch die Staatsrät:innen-Koordinierungsrunde informiert und eingebunden. Die Staatsrät:innen-Koordinierungsrunde bildet die Schnittstelle zwischen dem Senat, der Ressort AG und der Fastlane AG. Ihre Aufgabe ist die Begleitung und das Monitoring des Umsetzungsfortschritts der Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität. Darüber hinaus thematisiert sie mögliche Hindernisse und steuert deren Überwindung. Die Staatsrät:innen-Koordinierungsrunde dient auch als Eskalationsstufe für Themen, die in der Ressort-AG nicht abschließend entschieden werden können. Die Mitglieder der Staatsrät:innen-Koordinierungsrunde sorgen für die notwendige Priorisierung und Umsetzung der Maßnahmen in Ihren Verantwortungsbereichen und durch Einbindung der Staatsrät:innen der weiteren Ressorts und des Magistrats Bremerhaven auch in deren Verantwortungsbereichen. Die Geschäftsstelle ist bei der Leitstelle Klimaschutz angesiedelt. Die Koordinierungsrunde trifft sich vierteljährlich oder nach Bedarf.

### **C.2.4 Ressort-AG**

Die Ressort-AG ist aus Mitarbeitenden aller Ressorts sowie dem Magistrat Bremerhaven zusammengesetzt und steuert die Umsetzung des Aktionsplans Klimaschutz. Die Geschäftsführung der Ressort-AG obliegt der Leitstelle Klimaschutz. Die Treffen der Ressort-AG sind vierteljährlich bzw. nach Bedarf angesetzt. Durch die Vertreter:innen der Ressort-AG wird jeweils die ressortinterne bzw. magistratsinterne Kommunikation und Beteiligung der relevanten Akteure sichergestellt sowie die Verzahnung der Maßnahmen des Aktionsplanes untereinander gewährleistet. In der Ressort-AG berichten die Mitglieder kontinuierlich über die Fortschritte der in ihrer Verantwortung liegenden Maßnahmen und ergänzen und präzisieren den Aktionsplan. Die Ressorts und der Magistrat ermitteln, sofern möglich, die CO<sub>2</sub>-

Wirksamkeit der Maßnahmen und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zum Controlling und zum Berichtswesen.

### **C.2.5 Fastlane-AG**

Die Fastlane-AG besteht im Kern aus Mitarbeitenden des SF und der SKUMS und arbeitet in Abstimmung mit der SWAE und der SK. Die Koordination erfolgt durch die Leitstelle Klimaschutz der SKUMS. Die Fastlane-AG wird nach Bedarf einberufen. Die AG übernimmt die Steuerung der sog. Fastlane-Maßnahmen. Durch die direkte Schnittstelle zur Staatsrät:innen-Koordinierungsrunde können die Themen der priorisierten Maßnahmen hier direkt eingespielt werden. Ziel dieser Arbeitsstruktur ist die enge Verzahnung des strategischen Klimaschutzes mit einer Finanzierungssystematik und somit die Beschleunigung der Umsetzung der priorisierten Maßnahmen.

### **C.2.6 Leitstelle Klimaschutz**

Die bei der SKUMS angesiedelte Leitstelle Klimaschutz ist für das ressortübergreifende Programmmanagement zuständig. Sie fungiert als Geschäftsstelle der Staatsrät:innen-Koordinierungsrunde, der Ressort-AG sowie der Fastlane-AG und stellt Informationsfluss und Abstimmung zwischen den unterschiedlichen Arbeitsgremien und -gruppen sicher. Die Leitstelle Klimaschutz koordiniert über die Ressort-AG und die Fastlane-AG die Umsetzung und Fortschreibung des Aktionsplans Klimaschutz. Sie übernimmt das Controlling der Arbeitsfortschritte und berät fachlich bei der Umsetzung einzelner Projekte und bei der CO<sub>2</sub>-bezogenen Maßnahmenbewertung. Ihr obliegt die Federführung in der Berichterstattung in den politischen Gremien (insbesondere Schnittstelle zum Statistischen Landesamt für den CO<sub>2</sub>-Bericht, Schnittstelle zu SF für das Finanzcontrolling, jährlicher CO<sub>2</sub>-Bericht, CO<sub>2</sub>-Maßnahmencontrolling, Projektfortschrittsmonitoring). Die Leitstelle ist außerdem zuständig für Akteur:innenbeteiligung, Stakeholder-Management und Vernetzung innerhalb und außerhalb der Bremer Verwaltung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

## **C.3 Monitoring, Controlling und Kommunikation**

Im Rahmen der Gestaltung des Klimaschutzcontrollings wird zwischen der Berichterstattung über die Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Bremen (Zielcontrolling) und der Fortschrittserfassung einzelner Klimaschutzmaßnahmen (Maßnahmencontrolling) unterschieden. Die bisherige CO<sub>2</sub>-Berichterstattung wird durch das neue Controlling abgelöst und das Bremische Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG) entsprechend angepasst.

### **C.3.1 Zielcontrolling**

Datengrundlage des Zielcontrollings sind die Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanzen, die das Statistische Landesamt Bremen jährlich für das Land Bremen und seine beiden Stadtgemeinden nach der Methodik des Länderarbeitskreises (LAK) Energiebilanzen erstellt und veröffentlicht. In diesem Rahmen werden sowohl die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Primärenergieverbrauch (Quellenbilanz) als auch die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Endenergieverbrauch (Verursacherbilanz) dargestellt. Das Zielcontrolling soll künftig auf Basis der Quellenbilanz erfolgen. Die Daten der Verursacherbilanz sollen ergänzend berücksichtigt werden.

Die Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanzen für das Land Bremen sind in der Vergangenheit mit einem erheblichen zeitlichen Abstand zum jeweiligen Berichtszeitraum vorgelegt worden. Das Statistische Landesamt Bremen wird künftig vorläufige Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanzen für das Land Bremen und seine beiden Stadtgemeinden erstellen und veröffentlichen. Die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch fehlenden Daten können hierbei zum Beispiel durch Vorjahreswerte oder durch Schätzwerte, abgeleitet aus der vorläufigen Bundesbilanz, ersetzt werden. Die vorläufigen Daten werden jeweils zu einem späteren Zeitpunkt durch die endgültigen Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanzen ersetzt. Durch die Erstellung vorläufiger Bilanzen kann die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen zu einem früheren Zeitpunkt überprüft und ggf. nachgesteuert werden. So wird dem erheblichen Zeitverzug in der Steuerungsmöglichkeit durch fehlende Daten in der Vergangenheit entgegengewirkt.

Sollten die Berichte aufzeigen, dass die gesetzlich festgelegten CO<sub>2</sub>-Minderungsziele voraussichtlich nicht erreicht werden können, greifen die Regelungen der gültigen Fassung des BremKEG.

### **C.3.2 Maßnahmencontrolling und Fortschrittsmonitoring**

Die Strategien und Maßnahmen der bremischen Klimaschutzpolitik sind regelmäßig auf ihre Umsetzung und Wirksamkeit zu überprüfen. Im Rahmen des Maßnahmencontrollings sollen, sofern möglich und realistisch leistbar, die CO<sub>2</sub>-Emissionsminderungen der Maßnahmenpakete erfasst werden. Für Maßnahmen bei denen das CO<sub>2</sub>-Minderungspotenzial nur schwer quantifizierbar ist oder welche nur indirekte Auswirkungen haben, sind andere, leichter quantifizierbare Indikatoren zu definieren, entsprechende Zielwerte für diese festzulegen und im Rahmen des Fortschrittsmonitorings nachzuhalten.

Im Rahmen des Maßnahmencontrollings soll bei der Bewertung der Effektivität und Effizienz einer gegebenen Maßnahme die Frage adressiert werden, welche Klimaschutzeffekte die Maßnahme erbracht hat und in welchem Verhältnis die erzielten Effekte zu dem für die Planung und Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Einsatz von finanziellen und personellen Ressourcen stehen. Das Maßnahmencontrolling soll so aufgebaut werden, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionsminderungen im Bereich „Landes- bzw. städtische Liegenschaften und Einrichtungen“ einzeln erfasst werden.

Für eine fachlich und methodisch kohärente Bewertung aller im Aktionsprogramm aufgeführten Maßnahmenpakete wird im Weiteren noch geprüft, ob ein externes Gutachten hilfreich sein kann. Eine kohärente Bewertung bildet die Grundlage für das spätere Maßnahmencontrolling. Hierzu ist im Weiteren zu prüfen, (1) für welche Maßnahmen sich die Klimaschutzeffekte auf der Basis der vorliegenden Maßnahmenbeschreibung quantifizieren lassen, (2) für welche Maßnahmen eine Quantifizierung der Klimaschutzeffekte nach einer weiteren Konkretisierung der Maßnahmenbeschreibung möglich wäre und (3) für welche Maßnahmen sich die Klimaschutzeffekte voraussichtlich nicht quantifizieren lassen und deshalb andere Indikatoren definiert werden müssen. In weiteren Untersuchungsschritten sollen – ggfs. gutachterlich – die Klimaschutzeffekte der Maßnahmen der ersten Fallgruppe quantitativ ermittelt, Hinweise zur Konkretisierung der Maßnahmen der zweiten Fallgruppe gegeben und Indikatoren für die Maßnahmen der dritten Fallgruppe entwickelt werden.

Daneben können auch durch die Fachbereiche der Ressorts weitere fachliche Indikatoren eingebracht werden, anhand derer der Fortschritt der im Aktionsplan festgehaltenen Maßnahmen gemessen werden kann.

Neben der Dokumentation eingesparter Emissionen und Finanzmittelabflüsse, werden auch inhaltliche Aspekte zur Umsetzung der Maßnahmen dokumentiert. Das Maßnahmencontrolling soll für die Öffentlichkeit nachvollziehbar aufbereitet werden. Die einzelnen Fachbereiche aller Ressorts sind dabei in der Verantwortung für die Zulieferung und Aktualität der Daten zu sorgen. Die Klimaleitstelle wird die Daten für die gesetzliche Berichterstattung gemäß BremKEG aufbereiten. Technisch soll das Controlling ebenso wie der Nachhaltigkeitshaushalt im eHaushaltssystem umgesetzt werden.

### **C.3.3 Berichterstattung**

Das BremKEG gibt in der jeweils gültigen Fassung den zeitlichen Ablaufplan für die verpflichtende Veröffentlichung sowie den Umfang der vorläufigen und endgültigen CO<sub>2</sub>-Bilanzen vor. Hier werden auch der Umfang und das Intervall der ergänzenden Berichte festgehalten.

Sollten die Bilanzen aufzeigen, dass die gesetzlich festgelegten CO<sub>2</sub>-Minderungsziele voraussichtlich nicht erreicht werden können, wird der Senat der Bremischen Bürgerschaft eine Stellungnahme zu dem entsprechenden Bericht vorlegen. In diesem Rahmen wird dargestellt, in welcher Weise auf die voraussichtliche Verfehlung der CO<sub>2</sub>-Minderungsziele reagiert werden soll.

Jährlich im ersten Quartal wird eine Übersicht zur Umsetzung der Maßnahmenpakete des Aktionsplans für das zurückliegende Kalenderjahr (Berichtsjahr) erstellt und im zweiten Quartal veröffentlicht.

### **C.3.4 Kommunikation & Akteur:innenbeteiligung**

Die Bremer Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn alle Bremer Akteur:innen aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft ihren Beitrag leisten und erfolgreich zusammenarbeiten. Dies erfordert zunächst ein Verständnis für die Ursachen und Auswirkungen des voranschreitenden Klimawandels, die Anerkennung eines Bezugs zwischen dem eigenen Handeln zu dieser Entwicklung, die Akzeptanz für notwendige Veränderungen und eine Vorstellung eines positiven Zielbildes für diesen Veränderungsprozess, das im besten Fall mit der Erwartung einer höheren Lebensqualität einhergeht. Gleichzeitig muss ein klares Verständnis des konkreten eigenen Beitrags entstehen und die Ressourcen verfügbar sein, dies umzusetzen. Um einen erfolgreichen Transformationsprozess zu gestalten, sind daher eine gute öffentliche Kommunikation sowie eine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand unerlässlich.

Die öffentliche Hand kann zum einen in ihrem eigenen Wirkungsbereich (z.B. öffentliche Liegenschaften) einen Beitrag leisten und damit als Vorbild eine Signalwirkung für die Bremer Bevölkerung und Wirtschaft entfalten. Zum anderen kann sie durch die öffentliche Bereitstellung von Informationen und andere Maßnahmen, wie gesetzliche Vorgaben, Förderprogramme, Beratungsangebote, Beteiligungsprozesse usw., die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen, die Impulse für eine Mitwirkung der Bremer Akteur:innen setzen.

Um das Verständnis und die Akzeptanz in der Bremer Gesellschaft für die notwendigen Transformationsprozesse zu erhöhen, soll eine Internetseite eingerichtet werden, auf der allgemeine Informationen zum Klimawandel in Bremen, Informationen zum Landesprogramm Klimaschutz 2038 und dem Umsetzungsstand des Aktionsplans sowie Informationen zum

Monitoring und Controlling für die breite Öffentlichkeit transparent zugänglich gemacht werden. An die langjährige Informations- und Kommunikationsarbeit der gemeinnützigen bremischen Klimaschutzagentur energiekonsens kann hier sehr gut angeknüpft werden. Zu den Folgen des Klimawandels in Bremen und den entsprechenden Aktivitäten zur Anpassung an diese Folgen existiert bereits eine umfassende Internetseite.<sup>9</sup>

Darüber hinaus soll ein umfassendes Kommunikationskonzept erarbeitet und umgesetzt werden, welches neben den auf der Website verfügbaren Informationen auch Beratungsangebote, Fördermöglichkeiten, Veranstaltungen und andere Aktivitäten einbezieht. Dafür sind verschiedene Kanäle und Formate sowie eine gute Vernetzung mit den federführend Verantwortlichen für relevante Maßnahmen des Aktionsplans (z.B. „Bremen Label“ für Unternehmen, kommunale Wärmeplanung) sowie andere interne und externe Akteur:innen entscheidend. Auch eine Kommunikation außerhalb von Bremen ist wichtig, um den Austausch und Wissenstransfer über die Landesgrenzen hinweg zu fördern, innovative Unternehmen und Forschungseinrichtungen anzuwerben und das Einwerben von Fördermitteln zu vereinfachen.

Die Beteiligung und Einbindung von Akteur:innen der breiten Bevölkerung und zivilgesellschaftlichen Gruppierungen hat einen zentralen Stellenwert für die Erreichung der Klimaschutzziele. Die Beteiligung soll dazu beitragen, den Aktionsplan und die darin aufgeführten Maßnahmen zu qualifizieren, den Umsetzungserfolg der aufgeführten Maßnahmen zu stärken und die Identifikation und Akzeptanz zu erhöhen. Hierfür wird ein umfassendes Beteiligungskonzept entwickelt und umgesetzt, das geeignete Formate und Methoden beinhaltet. Dabei werden auf bestehende gut funktionierende Beteiligungsformen, -formate und Gremien gesetzt und wo nötig mutig neue Wege beschritten, um möglichst viele Bremer:innen zu erreichen.

---

<sup>9</sup> [www.klimaanpassung.bremen.de](http://www.klimaanpassung.bremen.de)























Lfd. Nr.	Sektor	Handlungsfeld	Nr. laut EK-Bericht	Maßnahmenpaket	Einzelmaßnahmen	Zuordnung kommunale Ebene / Landesebene	Stand der Umsetzung	Voraus-sichtliche Messbarkeit der CO2-Einsparung	Zeitliche Umsetzungsperspektive	Kosten	Anknüpfungspunkte	zu beteiligende Ressorts											
												FeFu	SKUMS	SF	SWAE	SKB	SWH	SK	SI	SUS	SIK	SGPV	BHV
88	Gebäude, Wohnen, Stadtentwicklung und Klimaanpassung	Öffentliche Gebäude als Vorbild	G 10.1 - G 10.5	Sanierung & Neubau öffentlicher Gebäude	<p>G 10.1 Sanierungen öffentlicher Gebäude und entsprechende Anpassung der Energie- und Baustandards des Senats:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* verpflichtender Sanierungsfahrplan zum Erreichen eines klimaneutralen öffentlichen Gebäudebestands bis 2035 mit hohen Ausbauraten und Qualität mit dem Ziel, ab 2023 eine Sanierungsquote von 3 % jährlich zu erreichen und 5 % ab 2025, ggf. durch Contracting</li> <li>* Sanierungsfahrplan sichtbar machen für Bevölkerung, regelmäßige Energieaudits durchführen mit Berichterstattung an Senat und Bürgerschaft</li> <li>* Sanierungsprogramm zur Umsetzung des Sanierungsfahrplans auflegen und finanziell unterstützen</li> <li>* Sanierungen öffentlicher Gebäude auf EH-40-Standard (bzw. höchstmöglicher Standard, falls Effizienzhaus 40 nicht möglich)</li> <li>* Gebäude, die der Senat neu anmietet (oder der Mietvertrag erneuert wird), müssen mind. einen Sanierungsstandard von Effizienzhaus 70 (bzw. die dazugehörige Energieeffizienzklasse) oder besser haben oder bei Verhandlungen zum Mietvertrag müssen Sanierungen vereinbart werden</li> <li>* Bei allen öffentlichen Dächern Vollaussnutzung der Dachflächen für Solarenergie</li> <li>* Neubauten sollen vorrangig als Plusenergiegebäude errichtet werden, die Gebäudehülle beheizter Neubauten mindestens aber in Effizienzhaus-40-Bauweise.</li> </ul> <p>G 10.2 Erneuerbare Wärmeversorgung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* Konzept zur Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2035 als Teil des Sanierungsfahrplans erstellen.</li> <li>* Bei Ersatz im Bestand und bei Neubau 100 % erneuerbare Wärmeversorgung verpflichtend einführen (Fernwärme und Wärmepumpen werden als erneuerbar betrachtet, Bioenergie nur in technisch unvermeidbaren Ausnahmefällen.)</li> <li>* Potenzialanalyse zur Nutzung von Abwärme und EE in allen Liegenschaften durchführen; Gewinnung biogener Brennstoffe erhöhen (z. B. Bioabfallvergärung)</li> </ul> <p>G 10.3 Graue Energie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* Gebäude bis zu zwei Vollgeschossen werden soweit technisch möglich in Holz-, Holzhybridbauweise oder mit Baustoffen mit vergleichbarer Klimabilanz erstellt. Bei Gebäuden über zwei Vollgeschossen wird dies angestrebt und geprüft.</li> <li>* In jedem Fall ist die graue Energie von Neu- und Umbauten durch den Einsatz geeigneter Baumaterialien inkl. Recyclingstoffen zu minimieren.</li> <li>* Regelung kurzfristig umsetzen</li> </ul> <p>G 10.4 Stärkung des städtischen Energiemanagements, z. B. durch die Sicherstellung der notwendigen personellen Kapazitäten</p> <p>G 10.5 Umrüstung auf LED-Technik mit festem Fahrplan</p>	S	Umsetzung begonnen	direkt	Langfristig: Die Enquete-Kommission empfiehlt die Erreichung der Klimaneutralität für die öffentlichen Gebäude ab 2035. Mit diesem Zeitraum wird geplant, der wird voll auszuschöpfen sein	Für ein Mindestprogramm zum Erreichen der Klimaneutralität unter den o.g. Voraussetzungen wird der Investitionsbedarf in der Größenordnung von 3,5 Mrd. € abgeschätzt	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Laufendes Gebäudesanierungsprogramm</li> <li>* Seit 2017 mit Förderung des BMU (Kommunalrichtlinie) erstellte Klimaschutzkonzepte</li> <li>* Mehrere Projekte im „Handlungsfeld Klimaschutz“</li> <li>* Sanierungskonzept der Universität</li> <li>* Bereits laufende Überarbeitung der Baustandards Bremen (energetische Anforderungen)</li> </ul>	SF	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
89	Gebäude, Wohnen, Stadtentwicklung und Klimaanpassung	Öffentliche Verwaltung als Vorbild	G 11.1 - G 11.5	Klimaneutrale Verwaltung	<p>G 11.1 Umsetzung von klimaneutralen Büros: Digitalisierung von städtischen Dienstleistungen, virtuelle Meetings anstelle von weiten Dienstreisen, Homeoffice-Möglichkeit, papierloses Büro, Reduzierung der Büroausstattung, Vorgaben zu Recycling, Green-IT</p> <p>* kurzfristig: Homeoffice für digitale Schreibtischarbeitsplätze ohne Kundenkontakt ermöglichen</p> <p>G 11.2 Mitarbeiter:innensensibilisierung zu Klimaschutz- und Klimaanpassung</p> <p>G 11.3 Projekt „3/4plus“ an Schulen ausweiten</p> <p>G 11.4 Hausmeister:innenschulungen</p> <p>G 11.5 Die Festlegung eines CO2-Schattenpreises für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen der öffentlichen Hand in Höhe der CO2-Schadenskosten von 195 €/t</p>	L / S		direkt	Kurz- und mittelfristige Umsetzung bis Ende 2025. Eine genaue Planung ist derzeit noch nicht möglich.	Die Gesamtkosten für die Umsetzung des Maßnahmenpaketes können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.	<p>G 11.1 Zwischen 6 und 10 Mio EUR, für Registermodernisierung Kosten zwischen 4,2 und 17 Mio EUR</p> <p>G 11.2 Kosten können derzeit nicht abgeschätzt werden</p> <p>G 11.3 Kosten langfristig auf 100.000 EUR/a für die Umrüstung von Bestandschulen auf LED-Beleuchtung.</p> <p>G 11.4 Tagespauschalen bei externen Fortbildungsangeboten liegen bei ca. 2.000.000 €</p>	Kann erst im weiteren Verlauf der Umsetzung geprüft werden	SF	x	x						x	x	x
90	Gebäude, Wohnen, Stadtentwicklung und Klimaanpassung	Öffentliche Wohnungsbaugesellschaften als Vorbild	G 12	GEWOBA AG, BREBAU GmbH, STAWOG mbH	<p>Konzept zur „Klimaneutralität bis 2035“ (vorliegen bis 2022) und verpflichtende Umsetzung (SF und Gesellschaften)</p> <p>Verpflichtung der öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften, die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) in Anspruch zu nehmen</p> <p>Sanierung mindestens Stufe Effizienzhaus 55 EE der Förderrichtlinie BEG WG, im Sinne der Vorbildfunktion soll aber Effizienzhaus-40-Niveau angestrebt werden; ist eine Vollsanierung auf dieses Niveau nicht auf Anhieb möglich, soll Sanierungsfahrplan aufgestellt werden</p> <p>Ausnahmen gelten, wenn eine Sanierung auf Effizienzhaus 55 aus technischen, rechtlichen (z. B. Denkmalschutz) oder Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit nicht erreichbar ist. Dabei darf im Durchschnitt Effizienzhausstufe 55 nicht unterschritten werden. Einzelmaßnahmen nach Anforderungen der Förderrichtlinie BEG Einzelmaßnahmen</p> <p>Bremisches Förderprogramm, um Sanierungstiefe zu erhöhen, welches die Förderung des Bundesstandards um z. B. 20% ergänzt.</p> <p>Verpflichtung zur Installation und zum Betrieb von Mieterstromanlagen bei Dachsanierung (mit dem Ziel der Dachvollbelegung), ggf. denkbar in Verbindung von Speichern (bspw. zur Förderung der E-Mobilität), insofern technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar.</p> <p>keine Installation von fossilen Energieträgern (Erdöl- und Erdgasheizungen, Fernwärme und Wärmepumpen gelten als erneuerbar), Bioenergie nur in technisch unvermeidbaren Ausnahmefällen einsetzen.</p> <p>- Neubau: Neubauten sollen vorrangig als Plusenergiegebäude errichtet werden, die Gebäudehülle beheizter Neubauten mindestens aber in Effizienzhaus-40-Bauweise</p> <p>Gebäude bis zu zwei Vollgeschossen werden soweit technisch möglich in Holz- oder Holz-hybridbauweise erstellt oder mit Baustoffen mit vergleichbarer Klimabilanz. Bei Gebäuden über zwei Vollgeschossen wird dies angestrebt und geprüft.</p> <p>Wohnfläche p. Person verringern (z. B. durch flexible Wohnformen/Grundrisse/Modulare Bauweise)</p>	S		direkt	Vorlage der Unternehmern bis Ende 2022	K.A. da Konzeptphase noch nicht abgeschlossen	Kann noch nicht beantwortet werden.	SKUMS		x							x	x	
91	Klimaanpassung und Klimagerechte Stadtentwicklung	Flächenversiegelung vermeiden (durch Doppelte Innenentwicklung, Sicherung und Entwicklung klimawirksamer Grün- und Freiflächen etc.)	A 1.1	Flächenversiegelung vermeiden	<p>A 1.1 Schaffung von Grün- und Freiflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* Bestandsaufnahme aller brachliegenden Flächen im innerstädtischen Bereich zur potenziellen Nutzung für Klimaanpassung durch Grün- und Freiflächen</li> <li>* Entsiegelungs- und Begrünungsprogramm für öffentliche Flächen (z. B. Plätze, Schulhöfe, Parkplätze, ggf. Verkehrsflächen)</li> </ul>	S		Klimaanpassung	A 1.1 Bestandsaufnahme Brachflächen (z. B. auch „Eh-Da-Flächen“) bei Berücksichtigung im Haushalt ab 2024 bis Ende 2025	A 1.1 Bestandsaufnahme ca. 7 EUR	A 1.1 Entsigelung öffentlicher Fläche 4-6 Mio EUR (40-60€/m²)	A 1.1 Landschaftsprogramm 2015, Biodiversitätsstrategie/Insektenschutz-programm in Bearb., Begrünungsrichtlinie, Entsigelungsprogramm Ref. 33 (zukünftig Abt. 47)	SKUMS		x	x	x					x	x
92	Klimaanpassung und Klimagerechte Stadtentwicklung	Ausweitung Stadtgrün als Kohlenstoffsenken und Klimaausgleichsmechanismen	A 2.1 ; A 6.3	Stadtgrün ausweiten - Dach- und Fassadengrün	<p>A 2.1 Stadtgrün erfüllt vielfältige Funktionen: arbeits- und wohnungsnaher Erholung, Bewahrung der biologischen Vielfalt, Kohlenstoffsenken, Kalt- und Frischluftzufuhr sowie Wasserrückhalt. Mit der Ausweitung des Stadtgrüns wird zudem der Aufenthalt im öffentlichen Raum attraktiver, die Aufenthaltsqualität steigt, es findet weniger Freizeitverkehr ins Umland statt und zugleich wird eine Verbesserung der Luftqualität sowie eine Reduktion der Überhitzung im bebauten Stadtgebiet erzielt. Neben den öffentlichen Grünflächen und der Straßen- bzw. Wegebegrünung sind Konzepte zu entwickeln, wie Gebäudeeigentümer:innen zur Umsetzung von mehr Dach- und Fassadenbegrünungen sowie für naturnahe Gärten gewonnen werden können.</p> <p>Nach dem Vorbild Wiens sollen bedarfsgerecht Dach- und Fassadenbegrünung vorgenommen werden. Ziel ist die kombinierte Nutzung von Dachbegrünung und Solarenergie. Nur falls die kombinierte Nutzung technisch nicht möglich ist, ist Solar zu bevorzugen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* Evaluation der bisherigen Programme</li> <li>* Förderprogramm Dach- und Fassadenbegrünung ausweiten</li> </ul> <p>A 6.3 Dach- und Fassadenbegrünung für Parkhäuser (Start in Zusammenarbeit mit der BREPARK GmbH =&gt; Signalwirkung für privat betriebene Parkhäuser)</p>	L / S		Klimaanpassung	Kontinuierliche und langfristige Aufgabe	Personalbedarf bei SKUMS: 0,25 VZÄ	Aufstockung des Förderprogramms zur Dach- und Fassadenbegrünung ca. 90.000 €/a auf geschätzt 150.000-200.000 €/a (Summe bis 2038: 2.400.000-3.200.000 €)	Förderaktivitäten von SKUMS Dachbegrünung, Entsigelung	SKUMS			x					x	x	
93	Klimaanpassung und Klimagerechte Stadtentwicklung	Klimaanpassung in Stadtentwicklungskonzepten	A 3.1 - A 3.2 ; S 3.1	Klimaanpassung in Stadtentwicklungskonzepten	<p>A 3.1 Verankerung der Ziele und Strategien der Klimaanpassung in den vorliegenden Konzepten sowie in laufenden und geplanten Prozessen</p> <p>A 3.2 Evaluation der Anwendung der Stadtklimaanalyse in Planungsverfahren (Wie und in welchem Umfang wurden die Daten genutzt? Welche Hemmnisse bestehen? Wo wurden Ausnahmeregulungen getroffen und mit welcher Begründung?)</p> <p>S 3.1 Stadtentwicklungskonzepte</p> <p>Ein „Stadtentwicklungsplan Klima“ würde die Bedeutung von Klimaschutz und Klimaanpassung für die Stadtentwicklung von Bremen und Bremerhaven besonders hervorheben (Signalwirkung). SKUMS wird um Prüfung gebeten, ob ein sektoraler „Stadtentwicklungsplan Klima“ oder ein integriertes Stadtentwicklungskonzept erstellt werden soll.</p>	S		Klimaanpassung	Kontinuierliche und langfristige Daueraufgabe	Personalbedarf: 3 VZÄ	Konsumtive Kosten für Vergabe von Aufträgen und Beauftragung externer Gutachter ca. 50.000 €/a (Summe bis 2038: 800.000 €)	A 3.1 Führt Klimaanpassungsbedarfe und -möglichkeiten durch das Klimaanpassungsmanagement auf kommunaler und Landesebene fort	SKUMS			x					x	x	
94	Klimaanpassung und Klimagerechte Stadtentwicklung	Klimaanpassung an (öffentlichen) Gebäuden	A 4.1	Klimaanpassung öffentliche Gebäude	Entsigelung, Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, aber auch Nutzung von hellen Baumaterialien und Hitzeschutz an öffentlichen Gebäuden umsetzen	S		Klimaanpassung	Langfristig: Die Maßnahmen werden vielfach in Verbindung mit der energetischen Sanierung erfolgen, die bis 2035 geplant ist (siehe Maßnahmenpaket Nr. 88)	Derzeit nicht bezifferbar; ein gesondertes Programm ist bislang nicht geplant. Die Maßnahmen werden vielfach in Verbindung mit der energetischen Sanierung erfolgen oder im Rahmen des laufenden Gebäudesanierungsprogramms.	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Klimaanpassungsstrategie Bremen Bremerhaven</li> <li>* In den Baustandards Bremen (Technische Standards für die Planung und Durchführung von Bauvorhaben im Hochbau bremischer öffentlicher Bauherren und Zuwendungsempfänger) sind bereits diverse Anforderungen hinsichtlich Begrünung, Regenwasserrückhaltung und Hitzeschutz enthalten. In der bereits angelaufenen Überarbeitung der Baustandards soll dies aktualisiert und ergänzt werden.</li> </ul>	SF	x	x	x						x	x	









Lfd. Nr.	Sektor	Handlungsfeld	Nr. laut EK-Bericht	Maßnahmenpaket	Einzelmaßnahmen	Zuordnung kommunale Ebene / Landesebene	Stand der Umsetzung	Voraus-sichtliche Messbarkeit der CO2-Einsparung	Zeitliche Umsetzungsperspektive	Kosten	Anknüpfungspunkte	zu beteiligende Ressorts													
												FeFu	SKUMS	SF	SWAE	SKB	SWH	SK	SI	SUS	SIK	SGFV	BHV		
141	Konsum und Ernährung	Beratungs- und Evaluationsprojekt mit Bremer Haushalten	K8	Beratungs- und Evaluationsprojekt mit Bremer Haushalten zu Klimaschutz im Alltag	Prüfung der Übertragbarkeit anderer Ergebnisse (siehe Studie aus Berlin) und ggf. eine Förderung eines Projekts, das Haushalte, die sich in ihrer sozialen Lage, ihrer Ausstattung und ihren Einstellungen unterscheiden, über einen längeren Zeitraum (mind. 6 – 8 Monate) zu Möglichkeiten der Umsetzung von Klimaschutz im Alltag berät. Sowohl die THG-Emissionen als auch die Umsetzungsverfahren sollen durch eine wissenschaftliche Begleitung evaluiert und kommuniziert werden.	L / S		direkt				SKUMS													
142	Konsum und Ernährung	Öffentliche Hand als Vorbild	K9, K7.2	Öffentliche Hand als Vorbild in der Beschaffung	* Beschaffungsrichtlinie des Landes Bremen auf weitere Möglichkeiten zur klimafreundlichen Beschaffung überprüfen (siehe auch K2.1) * öffentliche Beschaffung schrittweise nach Anforderungen des zirkulären Wirtschaftens ausrichten (z. B. Vorbild Ludwigsburg) K7.2: Verbindliche Anforderungen an eine abfallvermeidende, klimaschonende öffentliche Beschaffung formulieren (z. B. auch Verzicht auf Give-aways), auf Produkte mit geringer Verpackungsmenge oder Mehrwegsysteme setzen. * Leuchtturmpilotprojekte durchführen, z. B. im Gebäude- und Verkehrsbereich (Bsp.: Fahrradwegbeläge, öffentliches Gebäude als Materialbank nach Vorbild des Rathauses der Stadt Venlo etc.) 1.1 Anreize und Regeln für stahlverarbeitende Betriebe zur Nutzung klimaneutralen Stahls durch setzen (z. B. durch Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge)	L / S	noch nicht begonnen	mittelbar / indirekt	Kurzfristig bis 2023, konkrete Laufzeit 01.11.2022-31.12.2023	Personal: keine Konsumtiv: ca 15 TEUR investiv: keine	Aktivitäten zur Ökologisierung des öffentlichen Einkaufs und des Verwaltungshandelns	SKUMS		x									x		
143	Konsum und Ernährung	Status Quo-Bericht zu Konsum und Ernährung im Land Bremen sowie den Stadtgemeinden	K10	Status Quo-Bericht zu Konsum und Ernährung im Land Bremen sowie den Stadtgemeinden	K10.1: Erfassung von Daten bzw. Datendefiziten zu Konsum und Ernährung in Bremen, differenziert nach Stadtteilen, sozialer Lage, Alter und Geschlecht; Identifikation von besonderem Handlungsbedarf differenziert nach unterschiedlichen Zielgruppen; mögliche weitere Zielperspektive Entwicklung eines Indikators für nachhaltigen Konsum in Bremen K10.2: Indikatoren für nachhaltigeren und klimafreundlicheren Konsum erarbeiten, die im Land Bremen umsetzbar sind	L / S	Umsetzung begonnen	mittelbar / indirekt	Unter Voraussetzung der personellen Ressourcen kurz mittelfristig	Personal: 1 VZE pro Jahr; Eingruppierung nach TV-L 14. konsumtive Ausgaben: 53.000 € pro Jahr (sowie zur Umsetzung von 146, 147, 156). Mittel für zwei Stellen zur externen Vergabe zur Umsetzung des Berichtswesens EDV etc. Personal: 2 VZE pro Jahr; Eingruppierung nach TV-L 13. Konsumtive Ausgaben 45 TEUR pro Jahr.	Ggf. Aktionsplans 2025 Gesunde Ernährung in der Gemeinschaftsverpflegung in der Stadtge-meinde Bremen. Ggf. Gesundheitsberichterstattung	SGFV	x												
144	Konsum und Ernährung	Übergreifend	E1 - E2	Übergreifend	* E1 Entwicklung einer Bremer Ernährungsstrategie mit Beteiligung der Bürger:innen und relevanter Stakeholder * E2.1: Unterzeichnung der Glasgow-Erklärung „Ernährung und Klima“ mit der anschließenden Erstellung eines Berichtes zum aktuellen Status quo sowie der Umsetzung der Maßnahmen (aus der „Erklärung von Mailand“ von 2015), jährlicher Fortschrittsbericht wird veröffentlicht E2.2: Bündelung der Kompetenzen und der Zuständigkeiten im Bereich „Ernährung“ in den Behörden mit dem Ziel, eine qualifizierte Koordinierungsstelle zu schaffen, die Akteur:innen der Wertschöpfungskette vernetzt, nachhaltigere Start-ups fördert bzw. sie bei der Fördermittelerwerbungen unterstützt, mit engagierten Bürger:innen zusammenarbeitet und deren Arbeit evaluiert; hier sollen auch die Vernetzungsstellen für Schul-, Kita- und Seniorenverpflegung gefördert und koordiniert werden, die möglichst in einer Organisation anzusiedeln sind	L / S	Umsetzung begonnen	mittelbar / indirekt	E1 Strategie (kurz- bis mittelfristig) bis 2024 E2.1 Glasgow-Erklärung, Bericht zum Status Quo, Umsetzung der Maßnahmen und jährliche Fortschrittsberichte (langfristig). Erklärung unterschrieben bis Anfang 2023. Status Quo erhoben bis 2023. Aktionsplan bis 2024: Fortschrittsberichte/Jahr ab 2024. Jährliches Monitoring & Kontrolle. E2.2 Bündelung der Kompetenzen Einreichen der Projektskizze für die Antragstellung der Vernetzungsstelle Seniorenverpflegung noch in 2022 vorgesehen. Einreichen der Projektskizze für die Antragstellung für Vernetzungsstelle Schul- (und Kita)-Verpflegung in 2023 geplant. Nach Rücksprache mit dem BMEL, dauert die Bewilligung des Antrages der Vernetzungsstelle Seniorenernährung 3-4 Monate.	2 VZE nach TV-L 14 2 VZE pro Jahr nach TV-L 12 → gemeinsame Kosten mit denen zur Umsetzung von • Maßnahmenpaket 145 – Einzelmaßnahmen E5 • Maßnahmenpaket 150 • Maßnahmenpaket 152 Konsumtive Ausgaben: 210 T € im Jahr Zgl. Kosten des Abfragebogens SGFV 144 (E2) Kosten zur Antragstellung, Förderung der Vernetzungsstellen -Personal: 1 VZE pro Jahr; Eingruppierung nach TV-L 14 -konsumtive Ausgaben: 53 TEUR Vernetzungsstelle Schul- und Kitaverpflegung -Personal: 1 VZE pro Jahr; Eingruppierung nach TV-L 13 -konsumtive Ausgaben: 55 TEUR	E5 Aktionsplan 2025 - Gesunde Ernährung in der Gemeinschaftsverpflegung der Stadtge-meinde Bremen an Richtlinie zur Förderung von Projekten zur Umsetzung des Aktionsplans 2025 – Gesunde Ernährung in der Gemeinschaftsverpflegung der Stadtgemeinde Bremen an aus Handlungsfeld Klimaschutz Gesunde und nachhaltige Ernährung in der Gemein-schaftsverpflegung der Stadtgemeinde Bremen umsetzen, und nachhaltige Wertschöp-fungsprozesse ausbauen SGFV: Einbindung der Mitglieder der LAG Gesunde Ernährung und Ernährungsinformation in den Beteiligungsprozess der Ernährungsstrategie der Bundesregierung. Beteiligung an Vernetzungstreffen zu den Themen: Nationales Qualitätszentrum für Ernährung in Kita und Schule und Seniorenernährung auf Länder und Bund-Länderebene. Bilateraler Austausch mit anderen Ländern bezüglich Antragstellung und Projektskizze der Vernetzungsstelle Seniorenernährung und mit dem Bund bezüglich der Antragstellung und Projektskizze zur Vernetzungsstelle Seniorenernährung in HB.	SKUMS		x	x		x							x	
145	Konsum und Ernährung	Regionale und ökologische Wertschöpfungsketten von Lebensmitteln	E3 - E5	Regionale und ökologische Wertschöpfungsketten von Lebensmitteln	* E3 Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes „Essbare Stadt“ einschließlich der Themen Urban-Gardening und Urban-Farming sowie weiterer Konzepte zur Lebensmittelproduktion in Städten (siehe auch E1) * E4 Mehr Trinkwasserspender zum Auffüllen eigener Wasserflaschen im öffentlichen Raum aufstellen * E5 Angesichts notwendiger Klimaanpassungsmaßnahmen soll geprüft werden, dass ein Förderprogramm eingerichtet wird zur Entwicklung von (Bio-)Gemüse- und Obstbau (inkl. Hülsenfrüchte und Kartoffeln) und Verarbeitung in und um das Land Bremen. Hierbei sollen innovative klimafreundliche Technologien und Anbaumethoden wie bspw. vertikaler Anbau oder Aquaponik und deren Absatz z.B. über innerstädtische Hofläden gefördert werden.	S	noch nicht begonnen	Klimaanpassung	E3 2022 Anlage eine Streubstwiese 2023 aus Gestaltungsmittel finanzierten Stellenbesetzungsverfahren zur Erstellung eines Gesamt-konzeptes Essbare Stadt in Prüfung E4 Kurzfristig werden bis 2023 fünf weitere Trinkbrunnen im Stadtgebiet Bremen aus dem Mitteln des Handlungsfeld Klimaschutz errichtet (Errichtung Sommer 2022). So werden bis Anfang 2023 ins-gesamt zehn Trinkbrunnen an öffentlichen Plätzen in der Stadtgemeinde Bremen zur Verfügung stehen. Mittel- und langfristig soll die Errichtung von Trinkbrunnen im öffentlichen Raum strategisch auf-gestellt werden. Die Novelle der Trinkwasserverordnung verankert den öffentlichen Zugang zu Trinkwasser ab Januar 2023 gesetzlich	E3 2022 Anlage eine Streubstwiese für 50 TEUR (18 Obstbäume) E4 Kostenaufstellung für einen Trinkbrunnen insgesamt ca. 12.155 EUR E5 2 VZE/Jahr TV-L 14 2 VZE/ Jahr TV-L 12 → gemeinsame Kosten mit denen zu Umsetzung von • Maßnahmenpaket 144 • Maßnahmenpaket 150 • Maßnahmenpaket 152 Konsumtive Ausgaben: 8= TEUR	E3 Die Maßnahme ist finanziert aus Gestaltungsmitteln Haushalt 2022/2023 E4 Bereits 2019 in Kooperation mit der HWB und der wesernetz fünf Trinkbrunnen; im Sommer 2022 fünf weitere. Seit Januar 2021 neue EU-Trinkwasserrichtlinie in Kraft getreten. E5 Förderrichtlinie zur Umsetzung des Aktionsplanes 2025 in den Einrichtungen der öffentlichen Ge-meinschaftsverpflegung der Stadtgemeinde Bremen + Entwicklungskonzept für die Bremer Landwirtschaft (	SKUMS			x	x			x						x
146	Konsum und Ernährung	Lebensmittelverschwendung	E6 - E12	Lebensmittelverschwendung	* E6.1: Maßnahmen gegen die Lebensmittelverschwendung im Land Bremen evaluieren und weiterentwickeln, die im Rahmen der verbraucherpolitischen Strategie der Freien Hansestadt Bremen entwickelt wurden E6.2: Sofortmaßnahme: Überprüfung der städtischen und landeseigenen Unternehmen auf Einsparpotenziale bei Lebensmittelabfällen durch Initiativen wie „United Against Waste“, wo noch nicht geschehen, z. B. bei der „GeNo“ * E7 Aktivitäten und Erfolge des 2018 gegründeten „Initiativkreises für mehr Wertschätzung von Lebensmitteln“ im Land Bremen evaluieren * E8 Verpflichtung aller Behörden und der Bürgerschaft, bei Catering oder Empfängnissen ein Monitoring und Reduzierungskonzept umzusetzen (ggf. auch bei Förderungen) // Integration des Themas der Vermeidung und der Reduktion der Lebensmittelverschwendung in Ausschreibungen und Vergabekriterien für Gemeinschaftsverpflegung * E9 Teilnahme an Bundesaktionswochen, z.B. „Deutschland rettet Lebensmittel“ mit der federführenden Organisation durch den Senat * E12 Förderung von Tafeln und anderen karitativen Einrichtungen durch Infrastrukturmaßnahmen (z. B. Kühl-einheiten, Laster, Gabelstapler) * E12 Food-Sharing fördern und Orte für Lebensmittelverteller zur Verfügung stellen, z.B. durch Unterstützung bei dem Verteileraufbau in Idealfall in öffentlichen Einrichtungen, ggf. auch Lastenräder	L / S		direkt	Unter Voraussetzung der personellen Ressourcen kurz mittelfristig	Personal: 1 VZE pro Jahr; Eingruppierung nach TV-L 14. konsumtive Ausgaben: 53.000 € pro Jahr. (sowie zur Umsetzung von 146, 147, 156) E9 konsumtive Ausgaben: 5.000 € pro Jahr E12 Investive Ausgaben: 150.000€ Konsumtive Aufgaben: 45.000 €	National: Bund-Länder-Gremium Lebensmittelverschwendung Länderübergreifende Arbeitsgruppe der Initiative „Zu gut für die Tonne“ VSMK: Beschlüsse Thema Lebensmittelverschwendung Bremen: Etablierung der Bremer Akteure und Akteurinnen zur Initiative Zu gut für die Tonne	SGFV	x	x				x							
147	Konsum und Ernährung	Lebensmittelverschwendung	E6 - E12	Lebensmittelverschwendung	* E10 Kantinen-Coaching-Pilotprojekt, das ein individuelles Experten-Coaching für Betriebe der Außer-Haus-Verpflegung zum Thema Nachhaltigkeit und Lebensmittelverschwendung vorsieht (Vorbild: Baden-Württemberg) unter Einplanung von Personal, die diese Messungen durchführen * E11 Mindestens zwei Portionsgrößen in allen Kantinen öffentlicher Einrichtungen anbieten	L / S		mittelbar / indirekt	Unter Voraussetzung der personellen Ressourcen kurz mittelfristig	Personal: 1 VZE pro Jahr; Eingruppierung nach TV-L 14. konsumtive Ausgaben: 53.000 € pro Jahr. (sowie zur Umsetzung von 146, 147, 156) E10 Personal: 0,51,0 VZE pro Jahr; Eingruppierung nach TV-L 13 Konsumtive Ausgaben: 25.000 €.	Projekt VZ HB „Bremer Kitas reduzieren Lebensmittelverluste“	SGFV	x	x				x					x		













### **Anlage 3: Umsetzungsstand des Bürgerschaftsbeschlusses zum Abschlussbericht der Enquetekommission**

Im Hinblick auf den Beschluss der Bremischen Bürgerschaft zum Dringlichkeitsantrag (20/1368) ergibt sich folgender Arbeitsstand (in Klammern Beschlussziffer der Bremischen Bürgerschaft).

- **Umsetzung und Fortschreibung der Klimaschutzstrategie** (Ziffer 3a des Bürgerschaftsbeschlusses): Der Senat hat sich die Handlungsempfehlungen der Enquetekommission zu eigen gemacht und darauf aufgebaut und legt mit der Senatsvorlage eine „Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen“ vor.
- **Novellierung BremKEG** (Ziffer 3b): Derzeit erarbeitet die SKUMS eine Novellierung des BremKEG, welches u.a. die am 07.06.2022 beschlossenen Klimaschutzziele des Senats enthalten wird.
- **Vorlage eines Klimaschutz-Aktionsplans** (Ziffer 3c): Der „Aktionsplan Klimaschutz“ wurde in der Klimaschutzstrategie 2038 der FHB beschrieben und ist als kontinuierliches fortzuschreibendes Arbeitsdokument zur Kenntnis beigefügt. Der aktuelle Stand des „Aktionsplan Klimaschutz“ weist als integrierter Maßnahmenkatalog die zeitliche Umsetzungsperspektive der Maßnahmenpakete aus und enthält damit sowohl Maßnahmen, die kurzfristig noch in dieser Legislatur umgesetzt werden sollen als auch solche, die jetzt vorbereitet werden müssen.
- **Darlegung der Finanz- und Personalbedarfe** (Ziffer 3d): Die Kosten für die Umsetzung der Maßnahmenpakete des „Aktionsplan Klimaschutz“ konnten teilweise bereits von den Ressorts benannt werden. Insbesondere bei den Fastlane-Maßnahmen konnten die Finanzbedarfe konkret hergeleitet werden. An anderen Stellen gilt es noch die Maßnahmen konzeptionell vorzubereiten (s. Abschnitt zum „Aktionsplan Klimaschutz“). Eine Konkretisierung der Kostenschätzungen erfolgt im Zuge der kontinuierlichen Fortschreibung des „Aktionsplan Klimaschutz“.
- **Darlegung alternativer Maßnahmen** (Ziffer 3e): Die Darlegung alternativer Maßnahmen zum Ersatz einzelner, von der Enquetekommission vorgeschlagener Maßnahmen erfolgt - sofern erforderlich - im weiteren Arbeitsprozess der Ressorts.
- **Erarbeitung von Finanzierungen** (Ziffer 3f): Darstellungen zur Finanzierung der Maßnahmen des „Aktionsplan Klimaschutz“ sowie für besonders herausgestellte Fastlane-Maßnahmen sind dem Kapitel D – Finanzielle Auswirkungen der Klimaschutzstrategie 2038 der FHB zu entnehmen.
- **Emissionscontrolling** (Ziffer 3g): Bezüglich der Weiterentwicklung eines Emissionscontrollings legt das Landesprogramm konzeptionelle Ansätze vor. Eine Umsetzung dieser erfolgt im weiteren Arbeitsprozess.
- **Jährlicher Monitoringbericht an Sachverständigenrat** (Ziffer 3h): Ein Bericht über die Entwicklungen der CO<sub>2</sub>-Emissionen konnte bislang keinem Sachverständigenrat vorgelegt werden, da dieser noch nicht eingerichtet ist. Eine Präzisierung zum Sachverständigenrat wird mit der Novellierung des BremKEG erarbeitet.
- **Emissionsreporting bis Q3/2022** (Ziffer 3i): Dem Klima-Controlling-Ausschuss wird über die vorläufigen Daten der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Jahr 2021 berichtet werden, sobald diese Daten vorliegen.
- **Erstellung Website** (Ziffer 3j): Die Website zur Umsetzung der Klimaschutzstrategie des Landes Bremens wird gerade konzeptioniert.

- **Bundesebene** (Ziffer 5): Die Freie Hansestadt Bremen hat sich auf Bundesebene bereits für die Unterstützung der Länder bei der Bewältigung der finanziellen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Klimakrise durch den Bund und die Europäische Union eingesetzt. Nähere Ausführungen dazu sind dem Abschnitt D – Finanzielle Auswirkungen zu entnehmen.

**In der Senatssitzung am 15. November 2022 beschlossene Fassung**

Senatskanzlei

14.11.2022

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 15.11.2022****„Umgang mit den Folgen des Ukraine-Krieges“****„Gasmangellage, Energiepreiskrise und weitere Folgen des Krieges“****A. Problem**

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hat ungezählte Menschenleben gekostet und schwerwiegende Folgen weltweit ausgelöst. Die Preise für Energie und Lebensmittel sind sprunghaft angestiegen. Ernährungssicherheit, Beschäftigung und Klima-Transformation sind global gefährdet. Weltweit sind Lieferketten und Produktionsprozesse gestört. Inflation und Rezession bewirken eine schwere Verwerfung des wirtschaftlichen Gleichgewichts.

Der Krieg wirkt sich auf die Energieversorgungssicherheit und die Energiepreisentwicklung auch in Deutschland aus. Ausgehend von der Energiekrise kommt es zu Produktionseinschränkungen, Versorgungsrisiken und allgemeinen Preis- und Kostensteigerungen in erheblichem Umfang. Die Kostensteigerungen sind insbesondere für Menschen mit geringem bis hin zu mittlerem Einkommen existenzgefährdend.

Ohne staatliche Hilfe sind Unternehmen sowie Vereine und Initiativen vielfach nicht mehr in der Lage, die Folgen dieser Krisen zu bewältigen. Auch Produktionsprozesse und Versorgungssicherheit sind teilweise nur noch durch Stützmaßnahmen der öffentlichen Hand zu gewährleisten.

Für das Land Bremen sind die Auswirkungen von Krieg und Energiepreiskrise noch nicht in vollem Umfang abzusehen, aber stellen bereits jetzt eine außerordentliche Herausforderung dar:

Die Gefahr einer akuten Gasmangellage oder von Stromausfällen ist aufgrund von Maßnahmen der Bundesregierung, Verhaltensänderungen in der Bevölkerung und preisbedingten Verbrauchssenkungen derzeit als eher gering einzuschätzen für den Winter 2022/23, aber nicht ausgeschlossen für den Winter 2023/24. Weitere Maßnahmen zur Energieeinsparung und zum Energiequellenwechsel sind erforderlich, um auch im Land Bremen das Ziel einer 15-prozentigen Einsparung zu erreichen.

Die Preisentwicklung führt zu einer Einnahmen-Ausgaben-Schere für Haushalte, von der besonders niedrige und mittlere Einkommen betroffen sind, da bei ihnen die Inflation am stärksten wirkt. Haushalte, die mit Gas heizen, haben besonders hohe Preisanstiege für Energie. Vor dem Hintergrund von Armutslagen und Niedriglohnsektor besteht die Gefahr von Überschuldung, Wohnungsverlust und Existenzkrisen.

Gaspreise, Energiepreise und allgemeiner Kostenanstieg setzen Unternehmen unter hohem Druck, wobei die Auswirkungen je nach Branche und Energieversorgung im Einzelfall sehr unterschiedlich sind. Dasselbe gilt für den Bereich der zivilgesellschaftlichen Organisationen, von Vereinen, Sport und Kultur. Zu beachten sind auch die krisenhaften Auswirkungen auf Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wie z.B. die Krankenhäuser.

Der öffentliche Sektor steht vor enormen Herausforderungen. Neben den Krisenauswirkungen auf öffentliche Unternehmen und Gesellschaften sind erhebliche Ausgabenanstiege im Sozialhaushalt zu erwarten, insbesondere für höhere Sozialleistungen und für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung von Geflüchteten.

Fast 4,5 Mio. Menschen aus der Ukraine sind in der EU als Schutzsuchende registriert, davon etwas mehr als 1 Mio. Menschen in Deutschland. Im Land Bremen sind 12.800 Ukraine-Geflüchtete registriert, davon rund 3.700 Kinder und Jugendliche. Seit März 2022 wurden über 1400 Schülerinnen und Schüler in Vorkursen und Schulsystem integriert, hinzu kommen mehrere hundert Anmeldungen für Betreuungsplätze im Kita-Bereich.

Durch die umfassenden Auswirkungen des Krieges kommt es zu einer generellen Zunahme von Fluchtzuwanderung.

## **B. Lösung**

Die Bundesregierung hat mit mehreren Hilfs- und Entlastungspaketen mit einem Gesamtvolumen von bislang rund 290 Mrd. Euro reagiert, mehrere Bundesländer haben ebenfalls umfangreiche Hilfspakete ergänzend aufgelegt bzw. angekündigt. Zu den bisher von der Bundesregierung beschlossenen, angekündigten oder teilweise bereits umgesetzten Maßnahmen gehören u.a. Einmalzahlungen an Arbeitnehmer:innen, Rentner:innen, Studierende und Sozialleistungsempfänger:innen; die Gas- und Strompreisbremse für Haushalte und Unternehmen; die vorgezogene Kindergeld-Erhöhung und die Einführung des Bürgergelds; die Ausweitung des Wohngelds; die Einführung eines günstigen bundesweiten Regionalverkehrs-Tickets; die Verlängerung und Ausweitung von Unternehmenshilfen für kleine und mittlere Unternehmen und für energieintensive Unternehmen; sowie verschiedene Steuerentlastungen.

Der Bund beruft sich bei der Finanzierung dieser Pakete auf eine krisenbedingte Notlage, die im Rahmen der Schuldenbremse eine Ausnahme vom verfassungsrechtlichen Verschuldungsverbot erforderlich macht und begründet. Auch einzelne Bundesländer haben angekündigt, für ihre Maßnahmen von der Ausnahmeregel Gebrauch zu machen.

Der Bremer Senat hat zur Bewältigung der Krisenfolgen ebenfalls Vorsorge getroffen und über den Nachtragshaushalt zunächst für 2022 erste Akut-Mittel für Stützmaßnahmen in Höhe von 10 Millionen Euro bereitgestellt. Die Umsetzung von konkreten Maßnahmen wird durch den bei der SK angesiedelten ressortübergreifenden „Koordinierungsstab Gasmangellage“ vorbereitet. Der Senat wird in den kommenden 14 Tagen über die Akutmaßnahmen beschließen und dem Haushalts- und Finanzausschuss auf seiner Sitzung am 2. Dezember 2023 einen Vorschlag vorlegen.

Auch im kommenden Jahr wird der Senat weitere Maßnahmen auflegen, um die Folgen der kriegsbedingten sozialen und ökonomischen Krise bewältigen zu können.

Mit der Vorlage „Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen“ legt der Senat dar, dass auch für Bremen eine Bewältigung der multiplen Krisenlage aus Klimakrise und den Folgen des Ukrainekrieges nur durch Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung vom Verschuldungsverbot finanziert werden kann. Die Klimakrise in Verbindung mit dem Ukraine-Krieg und der Energiekrise in ihrer Wirkung als grundsätzliche kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage und exogener Schock stellen eine außergewöhnliche Notsituation dar, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Der Senat beabsichtigt daher, einen mehrfach begründeten Ausnahmetatbestand für die Klimakrise in Verbindung mit dem Ukraine-Krieg und der Energiekrise im Rahmen der Schuldenbremse geltend zu machen. Für die Bewältigung der Herausforderungen, die ihre Ursache in den Kriegsfolgen haben, berücksichtigt der Senat ein Finanzvolumen von 500 Mio. Euro. Die Mittelbedarfe sind in Anbetracht der Unsicherheiten über das weitere Kriegsgeschehen sowie die noch in Planung befindlichen Bundesmaßnahmen und bestehenden Klärungsbedarfe zur Beteiligung des Bundes an den Kosten als Globalmittel mit 500 Mio. EUR für 2023 im Landeshaushalt eingeplant. Sofern im Vollzug des Haushalts 2023 hieraus konkrete Maßnahmen bewilligt werden, die auch in 2024 noch einen Finanzbedarf haben, soll eine Übertragung der Mittel grundsätzlich ermöglicht werden.

Die Mittel werden im Haushalt des Landes veranschlagt. Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven müssen so keine eigenen Kredite aufnehmen, sondern die damit verbundenen Belastungen werden vom Land für beide Stadtgemeinden getragen. Aus dem Landeshaushalt können dann einerseits direkte Auszahlungen sowie andererseits bedarfsgerechte Zuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für originär kommunale Aufgaben erfolgen.



Die weitere inhaltliche Ausgestaltung der notlagenkreditfinanzierten Maßnahmen zur Bewältigung der Kriegsfolgen wird fortlaufend insbesondere unter Berücksichtigung der Wirkung von Bundesmaßnahmen sowie der weiteren Lageentwicklung im Haushaltsvollzug 2023 zu konkretisieren sein. Mit dieser Vorlage sollen die inhaltlichen Eckpunkte möglicher Maßnahmen festgelegt und der Rahmen umrissen werden. Eine weitere Konkretisierung möglicher Maßnahmen erfolgt parallel zum Aufstellungsprozess des Nachtragshaushaltes entweder im Entwurf des Nachtragshaushaltes oder in begleitenden Vorlagen durch die Senatskanzlei und den Senator für Finanzen in Abstimmung mit allen Ressorts und dem Magistrat Bremerhaven. Die abschließende Entscheidung über bedarfsgerechte Verwendung der eingeplanten Globalmittel erfolgt im Rahmen des Haushaltsvollzugs 2023 durch die vorgesehenen Gremien (Senat und Haushalts- und Finanzausschuss) auf Basis von antragsbegründenden Vorlagen zu konkreten Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs.

Zentrale Ziele der Aktivitäten sind der Schutz der Bevölkerung und der Zivilgesellschaft vor finanzieller Überforderung in Folge der Preissteigerungen, die Vermeidung von sozialen und ökonomischen Verwerfungen, die Verbesserung der Krisenresilienz und Energiesicherheit, der Schutz von Unternehmen vor krisenbedingten Insolvenzen und die Stützung der öffentlichen Gesellschaften. Dies gilt insbesondere dort, wo die umfangreichen Maßnahmen einschließlich der diversen Härtefallfonds des Bundes nicht bzw. nicht hinreichend wirken.

Im Einzelnen beabsichtigt der Senat mit den Notlagenkrediten in den folgenden Bereichen Maßnahmen bzw. Finanzierungen vorzusehen. Diese stehen in Gänze unter der verfassungsrechtlich zu erfüllenden Maßgabe, dass sie einen nachweisbaren kausalen Veranlassungszusammenhang zur außergewöhnlichen Notsituation voraussetzen und eindeutig und nachweisbar auf ihre Bewältigung ausgerichtet sowie dafür geeignet, erforderlich und angemessen sind; alternative Finanzierungsmöglichkeiten aus Bundes- oder EU-Mitteln sowie innerhalb der bestehenden Ressortbudgets sind darüber hinaus vorrangig in Anspruch zu nehmen:

### **Schutz für Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen**

Viele Betriebe und Einrichtungen können bereits dadurch stabilisiert werden, dass feststeht, dass bestimmte Entlastungen kommen werden. Für private Haushalte gilt das nicht; hier tritt die Stabilisierung erst ein, wenn die finanzielle Entlastung konkret wirksam geworden ist. Im Bereich der Privathaushalte ist durch die gestiegenen Energiekosten mit erheblichen Mehrbelastungen zu rechnen. Insbesondere Haushalte mit niedrigem Einkommen werden deswegen durch das Maßnahmenpaket des Bundes entlastet.

Bremen wird das Entlastungspaket durch Zuschüsse und infrastrukturelle Maßnahmen flankierend unterstützen.

Der Senat wird daher alle Anstrengungen unternehmen, damit eine zeitnahe Auszahlung des Wohngelds an Neuantragsteller:innen gewährleistet werden kann und auch sonstige Hilfs- und Unterstützungsprogramme des Bundes, die durch die Landesverwaltung bzw. die Stadtgemeinden umgesetzt werden müssen, so schnell wie möglich bei den Leistungsbezieher:innen ankommen.

Die Übernahme der Dezember-Heizkostenabschläge deckt Haushalte nicht ab, die mit Heizöl oder Pellets heizen. Dies ist ein Beispiel für mögliche Förderlücken. Der Bund hat angekündigt für Fallkonstellationen die von den Hilfsprogrammen nicht vollständig erfasst werden oder für atypische Belastungen einen Härtefallfonds vorzusehen. Der Senat wird prüfen, ob ergänzend zu den Bundesprogrammen eigene Landesprogramme erforderlich sind oder ob ggf. Überbrückungshilfen erforderlich und möglich sind. Zu prüfen wird ferner sein, ob und wie die bestehenden Härtefallregelungen ausgebaut werden müssen.

### **Ein Schutzschirm für die Zivilgesellschaftlichen Organisationen**

Der Senat geht davon aus, dass ein Teil der drohenden zukünftigen Preissteigerungen für zivilgesellschaftliche Organisationen durch die Energiepreiskontrolle des Bundes aufgefangen werden. Dennoch ist zu erwarten, dass ein Teil der verbleibenden Belastungen für Vereine, Verbände und Initiativen sowie Träger der Wohlfahrtspflege von diesen nicht vollständig bewältigt werden können und dass zusätzliche Unterstützungen für Sport, Kultur, Gesundheitswesen, Bildung etc. geprüft werden müssen. Gleiches gilt für arbeitsmarkt- und sozialpolitische Träger, die zu großen Teilen aus Projektmitteln finanziert werden und daher keine Möglichkeit haben, die Mehrkosten zu kompensieren. Hierfür wird der Senat Vorsorge in Form von geeigneten Programmen treffen, vergleichbar mit denen, die auch in der Corona-Pandemie aufgelegt worden sind. Der genaue Umfang und die Rahmenbedingungen können erst definiert werden, wenn die Bedingungen der Hilfsprogramme des Bundes bekannt sind, die im Interesse eines möglichst wirkungsvollen Einsatzes der Landesmittel und zur Vermeidung von Doppelförderung stets Vorrang haben sollten. Zu erwarten steht aber, dass wie in der Corona-Krise Hilfsprogramme in verschiedenen gesellschaftlichen und sozialen Bereichen erforderlich werden können. Hierbei sind auch die Zuwendungsempfänger:innen zu berücksichtigen.

### **Hilfen für kleine und mittlere Unternehmen**

Der Bund hat für Unternehmen umfangreiche Hilfsprogramme angekündigt und zum Teil bereits angestoßen. Der Senat wird diese Programme genau analysieren und auf mögliche Förderlücken prüfen und diese dann – auch unter Berücksichtigung der Aktivitäten anderer Länder – erforderlichenfalls im möglichen Rahmen schließen. Besondere Bedeutung wird dabei – schon unter Standortgesichtspunkten – den niedersächsischen Hilfsprogrammen zukommen. Im Fokus stehen kleine Unternehmen mit hohen Energiepreisen bzw. einem nicht verkraftbaren Anstieg an Energiekosten.

Daneben liegt ein besonderes Augenmerk auf der Veranstaltungsbranche, welche nach wie vor unter Folgen der Pandemie leidet und nun zusätzlich und in besonderem Maße durch die Ukraine-Krise betroffen ist.

### **Umsetzung der Bundesprogramme sicherstellen, Förderlücken schließen**

Der Senat wird die Beteiligung an Bundesprogrammen sicherstellen. In diesem Zusammenhang ist damit zu rechnen, dass der Bund für die Abwicklung einzelner Bundesprogramme sich der Landesverwaltungen oder ihrer Gesellschaften bedient, die kurzfristig und befristet entstehenden Mehraufwendungen ebenso wie etwaige Kofinanzierungsbedarfe sind abzudecken. Im Bedarfsfall oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit können die kommunalen Stellen in die Abwicklung einbezogen werden. Dort wo in den Bundesprogrammen Lücken bestehen, wird das Land diese im Bedarfsfall durch eigene Programme schließen. Bei der Ergänzung durch landespolitische Maßnahmen kommt der Abstimmung mit Niedersachsen hohe Bedeutung zu.

### **Ausgleich von krisenbedingten Mehrkosten und Einnahmeausfällen**

Die Folgen der Preissteigerungen, insbesondere der Schock bei den Energiepreisen, wirken sich auch unmittelbar auf die Kostenbelastung der öffentlichen Haushalte aus. Eine erste Einschätzung der Auswirkungen auf die Bremische Kernverwaltung und die öffentlichen Gesellschaften haben Mehrkosten von mehr als 120 Mio. Euro für das Jahr 2023 ergeben. Auch wenn davon auszugehen ist, dass dieser Betrag durch die Energiepreisbremse reduziert werden wird, muss mit erheblichen Kostensteigerungen im Bereich der Verwaltung, der Hochschulen und Forschungseinrichtungen, Einrichtungen der Daseinsvorsorge wie z.B. Krankenhäuser sowie der öffentlichen Gesellschaften inklusive Bremerhaven gerechnet werden, die ohne die Inanspruchnahme von Notlagenkrediten nicht dargestellt werden können.

Die wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser verschärft sich zunehmend. Das ist insbesondere auf die außerordentlich steigenden Energie- und Sachkosten, zusätzlich zu den Corona-bedingten Erlösausfällen und Mehrausgaben, zurückzuführen. Zugleich ist es aufgrund der bestehenden Finanzierungssystematik für Krankenhäuser weder möglich diese erheblichen Preissteigerungen kurzfristig über die Landesbasisfallwerte (KHEntgG) noch über die Ausnahmetatbestände (BPfIV) abzufangen. Durch dieses Finanzierungsdefizit geraten viele Krankenhäuser in eine liquiditäts- bis existenzbedrohende Lage. Zwar hat der Bundesgesundheitsminister finanzielle Unterstützungen für die Krankenhäuser in Aussicht gestellt, die Einzelheiten dieser Unterstützungsmaßnahmen müssen aber noch konkretisiert werden. Voraussichtlich werden aber die Defizite aber nicht vollständig kompensiert werden können. Infolgedessen muss dann ein Teil über den Krisenfonds abgesichert werden.

Gleichzeitig ist aufgrund der Entlastungspakete des Bundes mit Steuerausfällen in Größenordnung eines dreistelligen Millionenbetrages zu rechnen. Diese sind

entsprechend im Rahmen der Nachtragshaushalte 2023 insbesondere bei den Steuerrechtsänderungen, die Auswirkungen haben auf die abzuleitende Kreditermächtigung, entsprechend zu berücksichtigen. Auch hier ist ein kurzfristiger Ausgleich ohne Rückgriff auf den Ausnahmetatbestand der Landesverfassung nicht darstellbar. Einsparungen und Kürzungen in dieser Größenordnung sind nicht nur kaum realistisch, sondern würden im Gegenteil noch krisenverschärfend wirken.

Für die Umsetzung des Wohngeld-Plus-Gesetzes und der Entlastung von Haushalten mit niedrigem Einkommen bei den Mieten und drastisch erhöhten Nebenkosten fallen erheblich Mehrkosten für den von Bremen zu tragenden Anteil an den Zuschüssen an. Ferner ist nach Einschätzung von SKUMS die Einrichtung eines zusätzlichen Wohngeldzentrums erforderlich. Die Höhe der Kosten schätzt SKUMS auf insgesamt rd. 35 Mio. in 2023 und über 45 Mio. EUR in 2024.

Schließlich ist im Zusammenhang mit den Kriegsfolgen auch mit außerordentlichen Anstiegen im Bereich der Sozialleistungen zu rechnen. Dies gilt insbesondere für den Kontext Flucht und dort neben den Transferleistungen auch für die weiterhin steigenden Aufwände und Kosten im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung und Betreuung geflüchteter Menschen. Hinzu kommen außerdem wegen des hohen Anteils von Kindern und Jugendlichen unter den Geflüchteten auch Finanzierungsbedarfe im Schul- und Kitabereich. Für das Jahr 2023 schätzt SKB die Mehrkosten für die Beschulung von ukrainische Geflüchtete auf über 12 Mio. Euro. Auch wenn der Bund über seine Programme und durch Ausgleichszahlungen an die Länder einen Teil der Kostensteigerungen übernehmen wird, muss der Restbetrag im Haushalt abgesichert werden.

### **Solidaritätspartnerschaften**

In diesem Zusammenhang ist auch ein Beitrag für unterstützende Maßnahmen der im Aufbau befindlichen Solidaritätspartnerschaft Ukraine abzudecken, der insb. der Co-Finanzierung von Unterstützungsmaßnahmen in der Ukraine dienen soll.

### **Stärkung der Krisenresilienz bezüglich drohender Gasmangellage und energieverorgungsbedingter Gefahrenlagen**

Schon die Corona-Pandemie hat Defizite in der Krisenresilienz der öffentlichen Verwaltung offengelegt. Im Rahmen der Vorbereitung auf eine drohende Gasmangellage und energieverorgungsbedingte Gefahrenlagen, wie temporäre Stromausfälle oder Einschränkungen bei der Wärmeversorgung, sind durch den Koordinierungsstab Gasmangellage eine Reihe von notwendigen Investitionen in die Kriseninfrastruktur des Landes und der Stadtgemeinden identifiziert worden. Dazu gehören neben der Verbesserung der Notstromversorgung und diese ergänzende technisch/organisatorischen Maßnahmen zum Beispiel in Form mobiler Notfallwärmeversorgung für sensible Einrichtungen, wie medizinische Einrichtungen oder JVA und Gerichte, auch die Sicherstellung von krisenfesten Kommunikations- und

Datenverarbeitungsstrukturen, die Ertüchtigung des Krisen- und Katastrophenschutzlagezentrums sowie der Ausbau des Katastrophenschutzbereichs Sozial- und Betreuungswesen. Erste Planungen liegen dem Koordinierungsstab Gasmangellage bereits vor. Sie waren zunächst auf das 10 Mio. Notfall-Programm für das Jahr 2022 angemeldet worden, können aufgrund von Herausforderungen in der Beschaffung aber teilweise erst im Jahr 2023 umgesetzt werden.

### **Kurzfristige Energieeinsparungspotentiale auch in der öffentlichen Verwaltung nutzen**

Die steigenden Energiekosten und die Gefahr von Versorgungsknappheit haben das Bewusstsein für die Intensivierung von Energieeinsparmöglichkeiten noch einmal geschärft. Lang- und mittelfristige Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz insbesondere die energetische Sanierung von Gebäuden sind Gegenstand der Klimaschutzstrategie und werden neben der Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Belastung auch wichtige betriebswirtschaftliche Effekte zur Erhöhung der Energieunabhängigkeit zur Folge haben. Daneben bestehen aber auch eine Reihe von kurzfristig realisierbaren Möglichkeiten, d.h. von Maßnahmen, die noch in diesem Winter oder im Winter 2023/24 Wirkung zeigen. Der Koordinierungsstab Gasmangellage hat sich mit verschiedenen Vorschlägen der Ressorts und des Magistrats beschäftigt, ein Baustein ist dabei die zügige Umrüstung der Beleuchtung auf energiesparende LED-Technik. Die Umsetzung solcher Maßnahmen im Rahmen des 10 Mio. € Programms war aufgrund des kurzfristigen Realisierungszeitraums nur bedingt möglich. Es ist daher vorgesehen, unter anderem solche Vorhaben im Rahmen der Mittel für 2023 zu berücksichtigen. Gleichfalls können Energieaudits und Energieberatungen, nicht nur im privaten Bereich, sondern auch für öffentliche Einrichtungen einen Beitrag zur Identifizierung von kurzfristig realisierbaren Energieeinsparpotentialen leisten. Vergleichbares gilt auch für den Altgeräteaustausch im öffentlichen Dienst. Die begonnene Umstellung der Fahrzeugflotte Bremens auf Elektromobilität führt zu erhöhtem Stromverbrauch in den Dienststellen, schnelle Abhilfe könnte bei einigen Dienststellen durch die Beschaffung von vorinstallierten Solarcarports geschaffen werden.

### **Energieeinsparung, Energieberatung und Verbraucherschutz**

Um Verbraucherinnen und Verbraucher nicht nur finanziell bei den Mehrkosten zu unterstützen, sondern vor allem auch bei der Energieeinsparung, sollen die Energieberatung bei der Verbraucherzentrale, der in Bremen in Bremerhaven erfolgreiche Stromsparcheck sowie die Energiesparkampagne #senkmit von energiekonsens vorübergehend gestärkt werden. Dabei soll insbesondere die dezentrale und aufsuchende Beratung ausgebaut und der Quartiersbezug, die Zielgruppenansprache und die Einbindung von Multiplikator\*innen in eine Kommunikationsstrategie verstärkt werden. Außerdem ist zu prüfen, welche Förderprogramme z.B. zum Altgeräteaustausch sinnvoll und praktikabel sind. Die Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft (Drs. Drucksache 20/1581) sollen auch im Rahmen des Maßnahmenpaktes umgesetzt werden.

Zu prüfen ist auch, ob die Unterstützung und Förderung von Energieeinsparung und Energiequellenwechsel bei Betrieben in den Bundesprogrammen hinreichend abgebildet ist, oder ob zusätzliche Maßnahmen des Landes erfolgversprechend sein können.

### **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen. Der Verzicht auf eigene Maßnahmen und der Versuch durch Kürzungen die Haushalte ohne Nutzung des Ausnahmetatbestands auszugleichen, würde zu schwerwiegenden ökonomischen und sozialen Verwerfungen führen, eine reale Insolvenzgefahr für eine Reihe öffentlicher Gesellschaften bedeuten und darüber hinaus die Krisenfolgen noch weiter verschärfen.

### **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Bezüglich der finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen wird zunächst auf die Vorlage „Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen“ verwiesen.

Für die Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs sollen demnach im Rahmen eines vorzulegenden Nachtragshaushalts 2023 Globalmittel im Umfang von 500 Mio. € bereitgestellt werden, die bedarfsgerecht im Haushaltsvollzug eingesetzt werden können.

Die abschließende Konkretisierung der finanzwirtschaftlichen Auswirkungen erfolgt insofern im Rahmen des Haushaltsvollzugs 2023. Hierbei wird die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Kreditfinanzierung der Maßnahmen im Einzelfall darzustellen sein; dazu werden die Ergebnisse des vom Senat beauftragten Gutachtens von Herrn Prof. Dr. Wieland zur außergewöhnlichen Notsituation der Klimakrise in Verbindung mit dem Ukraine-Krieg und der Energiekrise zu berücksichtigen sein.

Die Folgen des Krieges, insbesondere die sozialen und ökonomischen Auswirkungen treffen die Geschlechter unterschiedlich, geschlechtsspezifische Wirkungen sind erheblich und müssen daher bei der Mittelverwendung im Sinne des Gender-Budgeting bedacht werden. Bei der konkreten Ausgestaltung der zu fördernden Maßnahmen werden Gender-Aspekte konsequent berücksichtigt.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit allen Ressorts und dem Magistrat abgestimmt.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Zur Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

Keine Bedenken gegen die Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat stimmt den dargestellten Grundzügen für die Ausgestaltung der Maßnahmen hinsichtlich der Folgen des Ukraine-Krieges zu.
2. Der Senat bittet die Senatskanzlei und den Senator für Finanzen in Abstimmung mit allen Ressorts, die weitere inhaltlichen Ausgestaltung der Vorschläge unter Berücksichtigung der Wirkung von Bundesmaßnahmen sowie der weiteren Lageentwicklung vorzubereiten, sowie um einen Verfahrensvorschlag, um eine bedarfsgerechte und zielgerichtete Mittelverwendung im Vollzug der Haushalte 2023 zu ermöglichen.
3. Der Senat bittet die Senatskanzlei und den Senator für Finanzen um erneute Befassung im Zusammenhang mit den Beratungen über den Nachtragshaushalt 2023.

**Mitteilung des Senats  
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)  
vom 17. Januar 2023**

**Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2023**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2023

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung für das Haushaltsjahr 2023

- den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen einschließlich der Begründung,
- den Entwurf eines Nachtragsproduktgruppenhaushalts sowie eines Nachtragshaushaltsplans.

Der Senat hat im Zusammenhang mit der Einbringung der Nachtragshaushalte 2022 in seiner Sitzung am 6. September 2022 mit Blick auf das Haushaltsjahr 2023 angekündigt, die Änderungen aus den Steuerschätzungen vom Mai 2022 sowie vom November 2022 und die Aufhebung des Ausnahmetatbestands zur Bekämpfung und Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Rahmen der Nachtragshaushalte 2023 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Darüber hinaus hat der Senat mit Beschlussfassung der [Vorlage](#) zur „Klimaschutzstrategie 2038“ in seiner Sitzung am 15. November dargelegt, dass zur Finanzierung noch näher zu konkretisierender, nicht innerhalb der regulären Haushalte abbildbarer sogenannter Fastlane-Bestandteile und weiterer potentiell erheblicher Mehrbelastungen zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs und der damit verbundenen Energiekrise als exogener Schock beabsichtigt ist – vorbehaltlich des in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens – einen mehrfach begründeten Ausnahmetatbestand für die Klimakrise in Verbindung mit dem Ukraine-Krieg und der Energiekrise in ihrer Wirkung als kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage im Rahmen der Schuldenbremse geltend zu machen, um so im Zuge eines Nachtragshaushaltes 2023 eine mehrjährige Finanzierung im Umfang von insgesamt 3 Mrd. EUR bis 2027 abzusichern.

Der Senat hat den Senator für Finanzen in diesem Zusammenhang auch gebeten, ihm mit den Entwürfen für die Nachtragshaushalte 2023 einen Vorschlag zur Veranschlagung, Bewirtschaftung und haushalterischen Verortung der kreditfinanzierten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Klima- und Energiekrise bis 2027 zur Beschlussfassung vorzulegen und dabei die jeweils entsprechend ihrer Veranschlagungsreife auf die Haushaltsjahre anfallenden Beträge aus den vier Fastlanes maßnahmenbezogen zu veranschlagen.

Der Senat sieht vor, dass die Notlagenkreditfinanzierung in Höhe von 3 Mrd. € vom Haushalt des Landes getragen wird.

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Deputationen wirken die Deputationen beratend an der Aufstellung des Haushaltsplans ihres Verwaltungszweiges mit. Dieses Verfahren ist auch für die Inhalte eines Nachtragshaushaltes vorgesehen. Die vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die Produktpläne 92 Allgemeine Finanzen, 93 Zentrale Finanzen, 95 Bremen-Fonds und 99 Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise. Konkrete Maßnahmen, die unmittelbar in den Produktplänen der Ressorthaushalte veranschlagt sind, sind nicht Bestandteil dieses Nachtragshaushalts. Bei dem im PPL 07 Inneres vereinnahmten Betrag handelt es sich um die Veränderung, die sich aus der gesetzlich bestimmten



Weiterleitung der Feuerschutzsteuern ergibt. Insofern ist keine Beteiligung der Fachdeputationen vorgesehen. Die Beratung des vorgelegten Nachtragshaushalts erfolgt im Rahmen der parlamentarischen Beratungen in den Fachausschüssen und in den Haushalts- und Finanzausschüssen.

### **Vorbemerkung zu den Nachtragshaushalten 2023**

Die Klimakrise bedroht die Grundlagen der menschlichen Existenz. Das Ziel des Klimaschutzabkommens von Paris, die Erderwärmung deutlich unter 2 Grad Celsius zu begrenzen, ist noch in weiter Ferne. Das Fenster zur Einhaltung dieses Ziels schließt sich täglich immer ein Stück weiter. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass die Erderwärmung bereits spätestens in den kommenden fünf Jahren die Marke von 1,5 Grad erreichen wird. Besonders gefährdet von Sturmfluten und Überschwemmungen als unmittelbarer Ausdruck der Klimakrise in Deutschland sind die Küstenregionen an der Nord- und Ostsee sowie küstennahe Städte wie Bremen und Bremerhaven. Aufgrund der möglichen Überschreitung der Kippunkte des Klimas und der Häufung der Extremwetterereignisse ist ein „Weiter so“ in der Klimapolitik äußerst gefährlich und mit enormen ökonomischen Kosten verbunden: So könnte das globale Bruttoinlandsprodukt aufgrund des Klimawandels bis zum Ende dieses Jahrhunderts um rund 37 % schrumpfen. Auch die globalen Schadenskosten für die Gesellschaft durch den Ausstoß von Treibhausgasen könnten bislang stark unterschätzt sein: Die sozialen Folgekosten bewegen sich inklusive Wachstumseffekten in Größenordnungen vier- bis fünfstelliger Dollarbeträge pro Tonne CO<sub>2</sub>.

Die mit der Klimakrise einhergehende Bedrohung und Zerstörung der Grundlagen für Leben und Gesundheit sowie die zeitlich früher eintretende Erreichung und Überschreitung von Klimakippunkten sind in ihrem Ausmaß und zeitlichen Eintrittspunkt so nicht absehbar gewesen. Das zeitliche Voranschreiten der Klimakrise und die globale Erderwärmung erfolgen schneller und intensiver als bisher angenommen. Es sind sofortige immense Maßnahmen erforderlich, um die Klimakrise und ihre gefährlichen Folgen aufzuhalten bzw. zu begrenzen.

Angesichts des zunehmenden, vom Menschen verursachten Klimawandels und der damit verbundenen sich zuspitzenden Klimakrise hat die erste Enquetekommission des Landes Bremen in den Jahren 2020/2021 eine „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ erarbeitet. Der Abschlussbericht sieht für das Land Bremen das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2038 vor und benennt für die spezifischen Handlungsfelder eine umfangreiche Zusammenstellung mit Handlungsempfehlungen, um dieses Ziel zu erreichen.

Die Bekämpfung und Überwindung der Klimakrise setzt zwingend eine substanzielle Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen voraus. Um zukünftige Schäden für Mensch, Natur und Wirtschaft zu vermeiden sowie unsere Lebensgrundlagen auch für Folgegenerationen zu bewahren, ist eine schnellstmögliche Transformation hin zur Klimaneutralität absolut notwendig. Dieses Ziel ist nur realisierbar durch erhebliche Investitionen in die Klimaneutralität, insbesondere in die schnellstmögliche Umstellung der Wirtschaft und deren Infrastruktur von fossilen Energieträgern wie Öl und Gas auf alternative, CO<sub>2</sub>-neutrale bzw. regenerative Energiequellen. Die Umstellung bedingt zudem einen beschleunigten Ausbau sämtlicher klimaneutraler Energieerzeugungs- und Energieinfrastruktur.

Wie im Bericht der Enquetekommission dargestellt kann es im Zuge der vielfältigen Transformationsmaßnahmen erforderlich sein, für soziale oder wirtschaftliche Ausgleichsmaßnahmen zu sorgen, um die Folgen für Beschäftigte, Betriebe und Verbraucher\*innen vorübergehend abzufedern oder Umorientierungen zu unterstützen. Dieser Bedarf ist derzeit nicht im Detail absehbar, wird im Zuge der weiteren Konkretisierungen und Umsetzungsschritte deutlich werden und ist jeweils bei den konkreten Maßnahmen mitzudenken. Er bildet daher keinen eigenen Abschnitt im Klimaschutzprogramm, sondern wird bei der Umsetzung der Maßnahmen jeweils näher konkretisiert und ggf. im Aktionsplan ergänzt.

Der Ukraine-Krieg und die damit verbundene Energiekrise in ihrer Wirkung als grundsätzliche kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage und exogener Schock verschärft und beschleunigt die drastisch notwendige Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und russischem Gas. Sie unterstreichen nochmal die dringende

Notwendigkeit, die Energieversorgung in Bremen sowie in ganz Deutschland schnellstmöglich auf alternative bzw. regenerative CO<sub>2</sub>-neutrale Energiequellen umzustellen. Hierbei wirkt die akute Energiekrise in Anbetracht der Notwendigkeit zur Reduzierung der Abhängigkeiten von fossilen Energieträgern als Beschleuniger und Brennglas für die Ursachen und Probleme der Klimakrise.

Zusätzlich zur Verschärfung der Dringlichkeit einer Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen führen die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs, insb. die Energiekrise in Form von deutlich übersteigerten Energiepreisen und Lebenshaltungskosten zu erheblichen akuten Belastungen für Bürger\*innen, zivilgesellschaftliche Organisationen (u.a. auch Träger der Sozialleistungen) und Unternehmen sowie für die öffentlichen Haushalte im Land Bremen. Ohne staatliche Hilfe sind Unternehmen sowie Vereine und Initiativen vielfach nicht mehr in der Lage, die Folgen dieser Krise zu bewältigen. Zu beachten sind auch die krisenhaften Auswirkungen auf Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Ursache für die Energiekrise ist der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine, der sich der Kontrolle des deutschen Staates entzieht. Die Energiepreisentwicklung ist für viele Verbraucher und Unternehmen und damit für die wirtschaftliche und die soziale Lage in Deutschland bedrohlich. Sowohl Endverbraucher als auch zahlreiche Unternehmen sind auf staatliche Unterstützung dringend angewiesen. Dabei löst der russische Angriffskrieg auf die Ukraine komplexe Folgen aus, wie bspw. akute Verknappung von Energieträgern; massiv steigende Energiepreise; Störung von Lieferketten; rapide Preisanstiege bei Lebensmitteln, Baustoffen und bestimmten Industriegütern; verstärkte Fluchtbewegungen aus der Ukraine; Rezession; Inflation; generelle Unsicherheit der Märkte und der zukünftigen wirtschaftlichen Szenarien. Zusätzlich zu ambitionierten Gegenmaßnahmen auf Bundesebene sind hier auch auf Landesebene Gegenmaßnahmen erforderlich.

Die Freie Hansestadt Bremen hat die Klimakrise sowie die mit dem Ukraine-Krieg verbundene Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage sowie Energienotlage weder durch ihr eigenes Verhalten allein bewirkt noch hätte sie den Klimawandel als globale Bedrohung und den russischen Angriffskrieg als Ursache der akuten Energiekrise verhindern können. Bei den Klimaschutzmaßnahmen ist die Freie Hansestadt Bremen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie an die Klimaschutzvorgaben von EU und Bund gebunden, die im Lichte der föderalen Kompetenzordnung auch auf Landes- und kommunaler Ebene Klimaschutzmaßnahmen zwingend erforderlich machen. Die effektive Bekämpfung der Klimakrise erfordert eine entschiedene Beteiligung aller Ebenen im Bundesstaat. Die Freie Hansestadt Bremen ist verpflichtet, durch erforderliche Maßnahmen auf Landes- und Kommunalebene ihren Beitrag zur Bekämpfung der Klimakrise zu leisten.

Das Ausmaß und der Eintrittspunkt der Auswirkungen im Falle der Klimakrise durch die zeitlich früher eintretende Erreichung und Überschreitung von sogenannten Klimakipppunkten und durch die Zunahme von extremen Klima- und Wetterereignissen waren ebenso wie der Ukraine-Krieg nicht absehbar und entziehen sich der Kontrolle der Freien Hansestadt Bremen. Die zur Bekämpfung dieser Notlage dringend erforderlichen Mittelbedarfe mit einem Volumen von insgesamt 3 Mrd. € sind aufgrund ihrer Größenordnungen und ihrer kurz- bis mittelfristigen Umsetzungsperspektive nicht innerhalb der regulären Haushalte abbildbar.

Dies gilt, obwohl sie nur ausgewählte sogenannte „Fastlane-Maßnahmen“ umfassen, die hinsichtlich der Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen die höchste Wirkung erzielen und die auch maßgeblich zur Reduzierung der Unabhängigkeiten von fossilen Energieträgern und zur Resilienz gegen zukünftige Energiekrisen beitragen. Darüber hinaus lösen die Auswirkungen des Ukraine-Krieges sowie die damit verbundene akute Energiekrise weitere zusätzliche Mittelbedarfe aus, die in Anbetracht der Unsicherheiten über das weitere Kriegsgeschehen sowie die noch in Planung bzw. Umsetzung befindlichen Bundesmaßnahmen im Sinne der Empfehlungen des Vorgutachtens zunächst als Globalmittel eingeplant sind.

Bezüglich der einzelnen zwingend erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Klima-, Energie- und Ukraine-Krise sowie der damit verbundenen erheblichen finanziellen Mittelbedarfe wird auf die Ausführungen unter Nr. 4 sowie die Übersichten zu den einzelnen Fastlanes in Anlage 3 verwiesen.

Der Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen hat mit Beschluss des Senats vom 16.08.2022 ein rechtswissenschaftliches Gutachten zur Ausnahme vom Verbot der strukturellen Nettokreditaufnahme nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG sowie Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV für Maßnahmen zur Bekämpfung und Überwindung der Klimakrise und des Energienotstands in Auftrag gegeben.

Aufgrund der engen Zeitplanung liegt wie beauftragt zum Zeitpunkt der Einbringung der Nachtragshaushalte 2023 zunächst ein vorläufiges Vorgutachten des Gutachters Prof. Dr. Wieland vor, das in der Anlage beigelegt ist. Es ist beabsichtigt, das Hauptgutachten im Rahmen der parlamentarischen Beratungen, die voraussichtlich im Februar 2023 stattfinden werden, zur Beratung nachzureichen.

Der Gutachter konstatiert, dass sich die aktuelle bremische Ausgangssituation „durch eine enge und inhaltliche Verschränkung von verschiedenen relevanten Krisenelementen – namentlich der Klimakrise, der Energiekrise und den Auswirkungen des Ukraine-Krieges, die in Bremen zusammenwirken“ auszeichne.

Die inhaltliche Verschränkung der drei Krisenelemente wird mit der Energiekrise als verbindendes Element einerseits zur Klimakrise und andererseits zu den Auswirkungen des Ukraine-Krieges begründet.

Der Gutachter kommt nach Prüfung der verfassungsrechtlichen Kriterien zu dem Schluss, dass die Klimakrise in Verbindung mit dem Ukraine-Krieg und der Energiekrise in ihrer Wirkung als grundsätzliche kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage und exogener Schock eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne von Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG sowie Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV darstelle, die sich der Kontrolle Bremens entzieht und die finanzielle Lage Bremens erheblich beeinträchtigt.

Hierbei betont der Gutachter, dass die Klimakrise unter Zugrundelegung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz vom 24. März 2021, der bindend für die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder ist, für sich genommen schon eine außergewöhnliche Notsituation begründe.

Die notwendigen Mittelbedarfe zur Bekämpfung der Klimakrise als Bedrohung und Zerstörung von Lebensgrundlagen für Mensch und Tier sowie zur Überwindung der Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der akuten Energiekrise stellen nach Auffassung des Senats eine Ausnahmesituation innerhalb der Schuldenbremse dar, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Der Senat empfiehlt daher der Bürgerschaft gem. Art. 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV zu beschließen, dass wegen der außergewöhnlichen Notsituation von den Vorgaben des Absatzes 1 abgewichen werden darf. Der Beschluss erfordert die Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft und ist mit einer Tilgungsregelung zu verbinden. Die Ausgestaltung der Tilgungsregelung obliegt nach Art. 131a Abs. 3 Satz BremLV der Bürgerschaft. Die Tilgung soll gemäß Tilgungsplan nach Auffassung des Senats im Anschluss an die vorgesehene Kreditfinanzierung der Krisenmaßnahmen dann ab 2028 einsetzen. In Anbetracht der Höhe der Kreditaufnahme und in Relation zu dem bisherigen Tilgungszeitraum im Falle der Corona-Notlagenkredite wird vom Senat ein Zeitraum von 30 Jahren als angemessen für die Tilgung erachtet und daher der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt 4. verwiesen.

Dies vorweggeschickt, ergeben sich folgende Veränderungen:

### **1. Veränderungen bei den steuer- bzw. steuerabhängigen Einnahmen und Ausgaben aus der Steuerschätzung vom Oktober 2022**

Der Veranschlagung des Doppelhaushaltes 2022/2023 lag die Steuerschätzung vom Mai 2021 zugrunde. Nunmehr werden die Anschläge auf Grundlage der aktuelleren Herbst-Schätzung 2022 angepasst.

Mit der aktuellen Schätzung verzeichnet das Land gegenüber der Mai-Steuerschätzung 2021 Mehreinnahmen von rund 244 Mio. Euro (abzüglich der Mehrausgaben über den Kommunalen Finanzausgleich). Die Ergebnisse sind im Lichte der besonderen Situation resultierend aus den aktuellen Krisen wie bspw. dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und der hohen Inflation, aber auch im Hinblick auf noch nicht bei der Steuerschätzung berücksichtigte Rechtsänderungen, jedoch mit Unsicherheiten behaftet.

Die Veränderungen für den Landeshaushalt ggü. den Ergebnissen aus der Steuerschätzungen vom Mai 2021 und Mai 2022 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

**Tab: Ergebnisse der Steuerschätzung vom Oktober 2022 für Land Bremen**

in Mio. €		Land Bremen - Einnahmeseite			Land Bremen - Ausgabeseite			Saldo
		Steuern	BEZ	zusammen	KFA HB	KFA Bhv.	zusammen	
<b>für 2022</b>	<b>Schätzwerte</b>	<b>3399</b>	<b>450</b>	<b>3849</b>	<b>636</b>	<b>170</b>	<b>805</b>	
Ver. ggü.	Mai 2022	- 84	- 18	- 102	- 20	- 3	- 22	- 80
	Mai 2021	+ 264	+ 35	+ 298	+ 43	+ 18	+ 62	+ 237
<b>für 2023</b>	<b>Schätzwerte</b>	<b>3527</b>	<b>470</b>	<b>3997</b>	<b>660</b>	<b>177</b>	<b>837</b>	
Ver. ggü.	Mai 2022	- 87	- 11	- 98	- 19	- 2	- 21	- 76
	Mai 2021	+ 269	+ 38	+ 307	+ 45	+ 19	+ 64	+ 244
<b>für 2024</b>	<b>Schätzwerte</b>	<b>3756</b>	<b>496</b>	<b>4252</b>	<b>703</b>	<b>188</b>	<b>891</b>	
Ver. ggü.	Mai 2022	- 4	- 4	- 8	- 3	+ 1	- 2	- 6
	Mai 2021	+ 350	+ 45	+ 394	+ 60	+ 22	+ 82	+ 312
<b>für 2025</b>	<b>Schätzwerte</b>	<b>3942</b>	<b>519</b>	<b>4461</b>	<b>737</b>	<b>198</b>	<b>935</b>	
Ver. ggü.	Mai 2022	+ 56	+ 3	+ 59	+ 8	+ 4	+ 12	+ 47
	Mai 2021	+ 410	+ 51	+ 461	+ 42	+ 25	+ 67	+ 394
<b>für 2026</b>	<b>Schätzwerte</b>	<b>4085</b>	<b>537</b>	<b>4622</b>	<b>764</b>	<b>205</b>	<b>970</b>	
Ver. ggü.	Mai 2022	+ 63	+ 3	+ 66	+ 9	+ 4	+ 14	+ 52
<b>für 2027</b>	<b>Schätzwerte</b>	<b>4232</b>	<b>556</b>	<b>4787</b>	<b>0</b>	<b>213</b>	<b>213</b>	

In den obigen Ergebnissen der Steuerschätzung ist die durch die geänderte Höhe der Steuereinnahmen erforderliche Anpassung bei der Weiterleitung der Feuerschutzsteuer an die Städte Bremen und Bremerhaven aufgrund von § 71 Bremisches Hilfeleistungsgesetz nicht enthalten. Sie führt in Summe zu Minderausgaben beim Land in Höhe von rd. 0,8 Mio. Euro und ist nicht Bestandteil des Kommunalen Finanzausgleichs.

Die Werte der Herbst-Steuerschätzung liegen zwar erheblich über den Werten der Mai-Steuerschätzung 2021, fallen gegenüber der Mai-Steuerschätzung 2022 jedoch etwas schwächer aus. Die Umsatzsteuer (+96 Mio. Euro; auch inflationsgetrieben), die Körperschaftssteuer (+119 Mio. Euro) und die Veranlagte Einkommensteuer (+ 58 Mio. Euro) beeinflussen die Steuereinnahmen im Vergleich zur Mai-Steuerschätzung 2021 positiv. Schwächer prognostizierte Steuereinnahmen aus der Herbst-Schätzung 2022 im Vergleich zur Mai-Schätzung 2022 wie z.B. die Einnahmen aus der Lohnsteuer und der Grunderwerbsteuer weisen bereits im IST im zweiten Halbjahr 2022 einen negativen Trend auf.

## 2. Veränderungen bei den strukturellen Bereinigungen und der ex-ante Konjunkturbereinigung (Stabilitätsrücklage)

Bei der Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme ergeben sich über die Ergebnisse der Steuerschätzungen vom Mai und Oktober 2022 Änderungen hinsichtlich der Abweichungskomponente, der Steuerrechtsänderungen als Ausnahme der Planungssicherheit und der ex-ante-Konjunkturbereinigung.

Zum Zeitpunkt der Veranschlagung 2023 lagen die Ergebnisse der strukturell maßgeblichen Steuerschätzung vom Mai 2022 für 2023 noch nicht vor. Daher ist nun die ex-ante-Konjunkturbereinigung vom Mai 2022 für 2023 über eine Rücklagenzuführung an die Stabilitätsrücklage zu berücksichtigen (17 Mio. Euro). Da inzwischen auch die Prognosen der Oktober-Steuerschätzung 2022 vorliegen, ist zudem einerseits eine Abweichungskomponente zu der strukturell maßgeblichen Steuerschätzung vom Mai 2022 für 2023 zu berücksichtigen (+77 Mio. Euro). Andererseits belasten einige Steuerrechtsänderungseffekte den Landeshaushalt strukturell (u.a. Entlastungspakete; -121 Mio. Euro).

### **3. Weitere veranschlagungsbezogene Veränderungen**

#### **a) Beendigung des Ausnahmetatbestands wegen der Corona-Pandemie in 2023**

Wie im Rahmen der Nachtragshaushalte 2022 angekündigt wird vor dem Hintergrund der mittlerweile eingetretenen Entspannung der pandemischen Entwicklung der Notlagenkredit für die Corona-Pandemie im Haushaltsjahr 2023 nicht erneut geltend gemacht. Die Folgefinanzierungsbedarfe in 2023 sind über entsprechende Bremen-Fonds Rücklagen aus dem Haushaltsjahr 2022 abgesichert.

Demzufolge sind die für das Haushaltsjahr 2023 veranschlagten Globalmittel für die Bekämpfung und Abmilderung der Folgewirkungen der Pandemie im Landeshaushalt in Höhe von 120 Mio. Euro zu streichen. Ferner wird die ursprünglich noch vorgesehene corona-bedingte Aussetzung der Konjunkturbereinigung in Höhe von 139 Mio. € nicht mehr berücksichtigt.

#### **b) Beibehaltung der global veranschlagten Minderausgaben**

Der Senat ist im Zusammenhang mit der Einbringung des Nachtragshaushalts 2022 im aktualisierten Finanzrahmen für das Haushaltsjahr 2023 noch von der Möglichkeit ausgegangen, die veranschlagte globale Minderausgaben in Höhe von 70 Mio. € auflösen zu können. In Anbetracht der Auswirkungen der Steuerschätzungen und der Veränderungen der strukturellen bzw. Konjunkturbereinigungen (siehe Nrn. 1 und 2) muss die Veranschlagung bestehen bleiben.

#### **b) Wiederbereitstellung verschobener investiver Maßnahmenmittel aus 2022 in 2023**

Der Senat hat im Zusammenhang mit der Realisierung der globalen Minderausgaben vom 5. Juli 2022 angekündigt, die zur Teil-Realisierung des investiven Anteils herangezogenen investiven Mittel in Höhe von bis zu max. 50 Mio. € im Falle einer investiven Nachweisung bedarfsgerecht wieder bereitzustellen. Hierbei handelt es sich um weitgehend maßnahmengebundene Mittel, die in Teilen mit entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen hinterlegt sind.

Der Senator für Finanzen hat die notwendigen investiven Mittel in Höhe von 50 Mio. € zentral im Produktplan 93 Zentrale Finanzen zur bedarfsgerechten Wiederbereitstellung veranschlagt. Denen gegenüber stehen – resultierend aus der Herbst-Steuerschätzung 2022 - geringere Ausgaben (um 0,786 Mio. €) bei den vom Land weiterzuleitenden Anteilen aus der Feuerschutzsteuer.

#### **c) Rücklagenentnahmen und -zuführungen**

Die ausgewiesenen Veränderungen bei den veranschlagten Rücklagenzuführungen stehen maßgeblich im Zusammenhang mit der Geltendmachung einer außergewöhnlichen Notsituation für die Klimakrise in Verbindung mit dem Ukraine-Krieg und der akuten Energiekrise in ihrer Wirkung als grundsätzliche kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und

Versorgungslage und exogener Schock. Hier sind veranschlagte Zuführungen in Höhe von insgesamt 2.264 Mio. € an die vier Fastlane Sonderrücklagen „Mobilität“ (rd. 514 Mio. €), „energetische Gebäudesanierung“ (rd. 998 Mio. €), „Klimaneutrale Wirtschaft“ (rd. 554 Mio. €) und „Wärmeversorgung“ (199 Mio. €) vorgesehen (zu Einzelheiten s. Gliederungspunkt 4.).

Weitere Veränderungen bei den veranschlagten Rücklagenzuführungen ergeben sich bei der Stabilitätsrücklage. Hier ist infolge der strukturell für das Haushaltsjahr 2023 maßgeblichen Steuerschätzung vom Mai 2022 nun die ex-ante-Konjunkturbereinigung über eine Zuführung an die Stabilitätsrücklage (17 Mio. Euro) veranschlagt.

Hinzu kommen Veränderungen bei veranschlagten Rücklagenentnahmen u.a. bei der Zentralen Personalrücklage in Höhe von rund 8 Mio. € zur Absicherung von Risiken u.a. aus Tarifsteigerungen.

#### d) Veränderungen bei den veranschlagten Globalmitteln

Die Veränderungen bei den veranschlagten Globalmitteln ergeben sich aus den Mittelbedarfen im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg sowie der dadurch ausgelösten akuten Energiekrise, die in Anbetracht der Unsicherheiten über das weitere Kriegsgeschehen sowie die noch in Planung bzw. Umsetzung befindlichen Bundesmaßnahmen als Globalmittel mit 500 Mio. € für 2023 veranschlagt werden. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt 4. verwiesen.

#### **4. Klimakrise in Verbindung mit dem Ukraine-Krieg und der Energiekrise**

##### Einrichtung eines neuen Produktplanes 99 „Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise“

Kreditfinanzierte Mittel sind im Haushalt aufgrund der besonderen Dokumentations- und Darlegungspflicht für die Inanspruchnahme eines Ausnahmetatbestands grundsätzlich getrennt von regulär finanzierten Mittel darzustellen. Um dies zu gewährleisten, sollen die veranschlagten über Notlagenkredite finanzierten Mittel für die Klimakrise in Verbindung mit dem Ukraine-Krieg und der akuten Energiekrise 2023, die Rücklagenzuführungen 2023 sowie die Bewirtschaftung der Rücklagenmittel durch Entnahme und Verausgabung in den Folgejahren 2024 ff. in einem neu eingerichteten Produktplan 99 „Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise“ gebündelt und abgebildet werden, der aufgrund der ressortübergreifenden Themenstellungen dem Senator für Finanzen zugeordnet wird. Innerhalb des Produktplans kann die Bewirtschaftung durch die jeweils maßnahmenverantwortlichen Fachressorts erfolgen (Fremdbewirtschaftung).

Bei der Geltendmachung des Ausnahmetatbestands einer außergewöhnlichen Notsituation im Rahmen der Schuldenbremse handelt es sich um eine zweckbezogene und damit letztlich auf die Finanzierung bestimmter Maßnahmen bezogene Verschuldungsermächtigung. Die Kreditaufnahme als solche wie auch die durch die Kreditaufnahme finanzierten Einzelmaßnahmen müssen auf die Bewältigung bzw. Überwindung der außergewöhnlichen Notsituation bezogen sein. Insoweit stehen die kreditfinanzierten Maßnahmen unter der zu erfüllenden Maßgabe, dass sie einen nachweisbaren kausalen Veranlassungszusammenhang zur außergewöhnlichen Notsituation voraussetzen, eindeutig und nachweisbar auf ihre Bewältigung ausgerichtet sowie dafür geeignet, erforderlich und angemessen sind. Die ergriffenen Maßnahmen müssen sich ferner durch eine Zusätzlichkeit (im Sinne von neuen, krisenbedingt zu ergreifenden Maßnahmen) oder bei vorhandenen Planungen durch ein krisenbedingt erforderliches zeitliches Vorziehen oder ein krisenbedingt erforderliches verstärktes Umsetzen auszeichnen. Alternative Finanzierungsmöglichkeiten aus Bundes- oder EU-Mitteln sowie innerhalb der bestehenden Ressortbudgets sind darüber hinaus vorrangig in Anspruch zu nehmen.

## a) Klimakrise

Zur Vorbereitung des Nachtragshaushalts 2023 wurden die verantwortlichen Fastlane-Ressorts (SF, SKUMS und SWAE) gebeten, die bereits in der Vorlage für die Sitzung des Senats am 15.11.2022 benannten herausgestellten Fastlane-Themenkreise bis zur Maßnahmenveranschlagung unter Einbindung ggf. zu Beteiligender weiter zu konkretisieren und mit dem Kriterienkatalog aus dem o.g. Vorgutachten abzugleichen, damit der Senator für Finanzen auf Basis dieser Konkretisierungen und unter Einbezug des Vorgutachtens einen Vorschlag für die Veranschlagung der Finanzbedarfe im Nachtragshaushalt 2023 erarbeiten kann.

Generell ist dabei angelegt, die konkreten Finanzbedarfe, die bereits 2023 einen Mittelabfluss auslösen, maßnahmenscharf zu veranschlagen und die darüberhinausgehenden (Anschluss-)Finanzierungsbedarfe bis 2027 in den jeweiligen Fastlanes jeweils einer hinreichend zweckbestimmten Rücklage zuzuführen, aus der dann bedarfsgerecht in den Folgejahren und nach ggf. weiterer Konkretisierung entnommen werden kann.

Dieses Vorgehen dient im Sinne des o.g. Gutachtens der Herstellung einer größtmöglichen Verlässlichkeit und Planungssicherheit bei der Umsetzung der Fastlane-Maßnahmen, die auf eine mehrjährige Umsetzungsperspektive bis 2027 ausgelegt sind. Die Rücklagenbildung ermöglicht damit eine effektive finanzielle Krisenbekämpfung und stellt vor diesem Hintergrund eine hinreichende Begründung für eine Ausnahme vom Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit dar. Gleichzeitig schränkt die Rücklagenbildung als Instrument des Kernhaushalts die zukünftigen Entscheidungen des Parlaments über die Mittelverausgabung nicht ein, sondern lässt die enge parlamentarische Einbindung und den Entscheidungsspielraum künftiger Haushaltsgesetzgeber insoweit bestehen.

Die für 2023 veranschlagten Maßnahmenmittel für die vier Fastlanes belaufen sich in Summe auf 235,384 Mio. €. Hiervon entfallen 102,317 Mio. € auf die Fastlane „Energetische Sanierung“, 45,981 Mio. € auf die Fastlane „Klimaneutrale Wirtschaft“, 85,686 Mio. € auf die Fastlane „Mobilität“ und 1,4 Mio. € auf die Fastlane „Wärmeversorgung“. Die Notlagenfinanzierung wird als Landesprogramm bereitgestellt. Die für 2023 veranschlagten Maßnahmenmittel im Haushalt des Landes können jeweils im Haushaltsvollzug über Verrechnungen/Erstattungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zur Finanzierung kommunaler Mittelbedarfe entsprechend der im Landeshaushalt vorgesehenen Zweckbestimmung weitergeleitet werden.

Zu den Übersichten für die 4 Fastlanes wird auf die Anlage 3 verwiesen.

Über die Finanzierung der Mittelbedarfe für die ab 2028 umzusetzenden Maßnahmen werden der Senat und die Bürgerschaft zu gegebener Zeit entscheiden.

In den Finanzierungsbedarfen der Fastlane eingerechnet sind dabei auch die Klimaschutz-Maßnahmen, zu denen der Senat im Zuge der Maßnahmenkonkretisierung des Bremen-Fonds 2022/2023 mit Beschluss vom 05.07.2022 bereits festgelegt hat, dass sie aufgrund der inhaltlichen Schnittstellen im Rahmen des vorzulegenden Finanzierungskonzepts im Zusammenhang mit der Umsetzungsstrategie für die Maßnahmen der Klima-Enquetekommission aufgegriffen werden sollen.

## b) Ukraine-Krieg/Energiekrise

Die Mittelbedarfe im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg sowie der dadurch ausgelösten akuten Energiekrise sind in Anbetracht der Unsicherheiten über das weitere Kriegsgeschehen sowie die noch in Planung bzw. Umsetzung befindlichen Bundesmaßnahmen im Sinne der Empfehlungen des Vorgutachtens als Globalmittel mit 500 Mio. EUR für 2023 eingeplant. Ein

besonderes Augenmerk ist in diesem Zusammenhang auf die Sozialleistungen zu legen. Infolge der Geschehnisse in der Ukraine in 2022 und der Energiekrise bestehen massive unmittelbare und mittelbare Auswirkungen mit enormen Ausgabenfolgen.

Die weitere inhaltliche Ausgestaltung der notlagenkreditfinanzierten Maßnahmen zur Bewältigung der Kriegsfolgen wird fortlaufend insbesondere unter Berücksichtigung der Wirkung von Bundesmaßnahmen sowie der weiteren Lageentwicklung im Haushaltvollzug 2023 zu konkretisieren sein.

In seiner Sitzung am 15.11.2022 hat der Senat bereits die inhaltlichen Eckpunkte möglicher Maßnahmen festgelegt und den Rahmen umrissen. Auf diese Vorlage wird hier als Anlage verwiesen, damit bereits bei der Veranschlagung hinreichend klar bestimmt ist, in welchen (Schwerpunkt-)Bereichen ein Mitteleinsatz erfolgen kann.

Zentrale Ziele der Aktivitäten sind der Schutz der Bevölkerung und der Zivilgesellschaft vor finanzieller Überforderung in Folge der Preissteigerungen, die Vermeidung von sozialen und ökonomischen Verwerfungen, die Verbesserung der Krisenresilienz und Energiesicherheit, der Schutz von Unternehmen vor krisenbedingten Insolvenzen und die Stützung der öffentlichen Gesellschaften. Dies gilt insbesondere dort, wo die umfangreichen Maßnahmen einschließlich der diversen Härtefallfonds des Bundes nicht bzw. nicht hinreichend wirken.

Im Einzelnen beabsichtigt der Senat mit den Globalmitteln insbesondere in den folgenden Bereichen Maßnahmen bzw. Finanzierungen vorzusehen. Diese stehen in Gänze unter der verfassungsrechtlich zu erfüllenden Maßgabe, dass sie einen nachweisbaren kausalen Veranlassungszusammenhang zur außergewöhnlichen Notsituation voraussetzen und eindeutig und nachweisbar auf ihre Bewältigung ausgerichtet sowie dafür geeignet, erforderlich und angemessen sind; alternative Finanzierungsmöglichkeiten aus Bundes- oder EU-Mitteln sowie innerhalb der bestehenden Ressortbudgets sind darüber hinaus vorrangig in Anspruch zu nehmen:

- Schutz für Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen vor gestiegenen Energie- und Lebenshaltungskosten. Im Bereich der Privathaushalte treten durch die gestiegenen Energiekosten unmittelbare und mittelbare erhebliche Mehrbelastungen auf. Insbesondere Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen werden dadurch besonders belastet. Die Maßnahmenpakete des Bundes zielen darauf, diese zu entlasten. Bremen wird die Entlastungspakete durch Zuschüsse, infrastrukturelle Maßnahmen und direkte Entlastungsmaßnahmen für Verbraucher\*innen flankierend unterstützen.
- Ein Schutzschirm für zivilgesellschaftliche Organisationen (Vereine, Initiativen, Träger der Wohlfahrtspflege sowie arbeitsmarkt- und sozialpolitische Träger) vor den Folgen von Energiepreis- und korrespondierenden Preissteigerungen, soweit Bundesmaßnahmen nicht ausreichend greifen. Hierbei sind auch die Zuwendungsempfänger zu berücksichtigen.
- Hilfen für kleine und mittlere Unternehmen mit einem nicht verkraftbaren Anstieg an Energiekosten, soweit Bundesmaßnahmen nicht ausreichend greifen. Daneben ist die Situation der Veranstaltungsbranche besonders zu beachten.
- Umsetzung der krisenbedingten Bundesprogramme sicherstellen, Förderlücken schließen. Dabei ist sowohl die Notwendigkeit der Kofinanzierung zu bedenken wie die Inanspruchnahme von Landesverwaltungen oder kommunaler Stellen. Sofern sich im Land Bremen spezifische Problemlagen für wirtschaftliche oder soziale Unterstützungsbedarfe ergeben sollten, die durch Bundesmaßnahmen nicht oder nicht hinreichend adressiert werden, sind entsprechende Landesmaßnahmen zu prüfen. Hierbei wird die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Kreditfinanzierung der Maßnahmen im Einzelfall



darzustellen sein. Bei einer Ergänzung durch landespolitische Maßnahmen kommt der Abstimmung mit Niedersachsen hohe Bedeutung zu.

- Ausgleich von krisenbedingten Mehrkosten und Einnahmeausfällen insbesondere mit Blick auf die öffentlichen Haushalte bspw. durch außerordentlich steigende Energiekosten, Folgen der Entlastungspakete des Bundes mit Steuerausfällen und Mehrausgaben sowie außerordentlichen Anstiegen im Bereich der Sozialleistungen durch steigende Aufwände und Kosten im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung und Betreuung geflüchteter Menschen aus der Ukraine und durch steigende Energiekosten für Hilfeleistungsempfänger:innen. Es muss mit erheblichen Kostensteigerungen im Bereich der Verwaltung, der Hochschulen und Forschungseinrichtungen, Einrichtungen der Daseinsvorsorge wie z.B. Krankenhäuser sowie der öffentlichen Gesellschaften inklusive Bremerhaven gerechnet werden.
- Stärkung der Krisenresilienz bezüglich drohender Gasmangellage und energieversorgungsbedingter Gefahrenlagen
- Kurzfristige Energieeinsparungspotentiale auch in der öffentlichen Verwaltung nutzen, um die Gasmangellage akut zu bekämpfen
- Energieeinsparung, Energieberatung und Verbraucherschutz. Zur Unterstützung von Verbraucherinnen und Verbrauchern soll insbesondere die dezentrale und aufsuchende Beratung ausgebaut werden. Die Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft (Drs. 20/1581 sollen auch im Rahmen des Maßnahmenpakets umgesetzt werden.

Der Senat wird die konkreten Maßnahmen fortlaufend konkretisieren. Der Senat wird bis Ende März ein Steuerungsverfahren für den Haushaltsvollzug beschließen. Dabei wird unter Zuordnung zu den inhaltlichen Bereichen aus der Senatsvorlage vom 15.11.2022 transparent dargelegt, welche Maßnahmen beschlossen, angemeldet oder vorangemeldet sind und welche weiteren Bedarfe existieren oder noch auftreten könnten. Die abschließende Entscheidung über bedarfsgerechte Verwendung der eingeplanten Globalmittel erfolgt im Rahmen des Haushaltsvollzugs 2023 durch die vorgesehenen Gremien (Senat und Haushalts- und Finanzausschuss) auf Basis von antragsbegründenden Vorlagen zu konkreten Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs. Hierbei wird die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Kreditfinanzierung der Maßnahmen im Einzelfall darzustellen sein. Der Senat verweist abschließend in diesem Zusammenhang auf die strengen verfassungsrechtlichen Kriterien einer Finanzierung über Notlagenkredite, die einen sorgsam und restriktiven Mitteleinsatz bedingen, so dass das veranschlagte Globalmittelvolumen als Ausgabeermächtigung zu betrachten ist, die ausschließlich bedarfsgerecht eingesetzt wird. Sofern das Globalmittelvolumen nicht vollständig verausgabt werden muss, reduziert dies die Tilgungslasten für die Folgejahre.

### Tilgungsregelung

Die über den Ausnahmetatbestand finanzierten Maßnahmen ziehen in gleicher Höhe eine Tilgungspflicht zuzüglich Zinsausgaben nach sich, die sich aus heutiger Sicht im Durchschnitt auf rd. 190 Mio. EUR pro Jahr für einen kalkulierten Tilgungszeitraum von 30 Jahren beläuft (gerechnet mit einem Zinssatz von 3 % vorbehaltlich zukünftiger Zinsentwicklungen). Dabei kann die tatsächliche Höhe und der Eintrittszeitpunkt der Zinszahlungen aktuell noch nicht valide vorhergesagt werden, da sie erst sukzessive mit der kassenmäßigen tatsächlichen Kreditaufnahme anziehen.

Der anliegende Tilgungsplan sieht in Anlehnung an die Empfehlungen aus dem Vorgutachten eine Tilgung über 30 Jahre in zunächst gleichbleibenden Raten beginnend nach Abschluss

der Fastlane-Finanzierungslaufzeit ab 2028 vor. Der entsprechende Tilgungsplan ist als Anlage zum Nachtragshaushaltsgesetz 2023 beigefügt.

## **5. Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen (VE)**

Die bisher im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen zentral veranschlagten globalen VE bei Hst. 0995.790 10-6, Investitionsreserve, ist auf die neue Hst. 0995.971 11-9, Global veranschlagte Verpflichtungsermächtigung, zu verlagern. Dies ist aus haushaltssystematischen Gründen notwendig, da die global veranschlagten VE im Vollzug des Haushalts sowohl für den investiven als auch für den konsumtiven Bereich zur Deckung zusätzlicher (über- oder außerplanmäßiger) VE herangezogen werden.

Die Anschläge der VE wurden bereits im Rahmen des Nachtragshaushalts 2022 aufgrund erwarteter vermehrter Anmietungen über einen längeren Zeitraum, des Beginns von mehrjährigen Schul- und Kita-Baumaßnahmen sowie notwendiger Miet- oder Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Geflüchteten im Haushalt des Landes und der Stadtgemeinde um jeweils 100 Mio. € aufgestockt. Auch wenn sich zwischenzeitlich im Haushaltsvollzug herausgestellt hat, dass diese Anschläge nicht in vollem Umfang benötigt wurden, soll dennoch im Haushaltsjahr 2023 eine höhere Globalveranschlagung vorgenommen werden. Außerdem ist zu erwarten, dass im Laufe des Jahres aufgrund erreichter Planungs-/Veranschlagungsreife VE für Maßnahmen der Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise verstärkt bereitzustellen sein werden. Durch die Aufstockung der VE-Anschläge soll eine entsprechende Vorsorge getroffen werden.

Dementsprechend sieht dieser Nachtragshaushalt vor, die Anschläge der zentral veranschlagten globalen VE von 205 Mio. € um 200 Mio. Euro auf nunmehr 405 Mio. Euro zu erhöhen. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass nicht in Anspruch genommene VE grundsätzlich am Jahresende verfallen.

Hinzu kommen bereits maßnahmenbezogen veranschlagte VE im neuen Produktplan 99 Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise in Höhe von rd. 570 Mio. €, darunter in Höhe von rund 306 Mio. € für die sogenannten IPCEI-Projekte.

## **6. Zusammenfassung**

Konkret ergeben sich bei den Anschlägen folgende Veränderungen durch den vorgelegten Entwurf des Nachtragshaushalts 2023:

## Land Bremen 2023

Ergebnisse / Einhaltung Schuldenbremse (in Mio. €)	Anschlag	Veränderung	Anschlag + Nachtrag
10 Steuern / LFA / BEZ	3.690	+307	3.997
11 Sanierungshilfen	400	+0	400
12 Sozialleistungseinnahmen	338	+0	338
13 Konsumtive Einnahmen	427	+0	427
14 Investive Einnahmen	146	+0	146
<b>Bereinigte Einnahmen</b>	<b>5.001</b>	<b>+307</b>	<b>5.309</b>
20 Personalausgaben	866	+0	866
21 Personalkostenzuschüsse	1.158	-9	1.149
22 Sozialleistungsausgaben	703	+0	703
23 Konsumtive Ausgaben	1.481	+64	1.544
24 Investitionsausgaben	388	+49	437
25 Zinsausgaben	550	+0	550
26 Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)	120	-120	
27 Klima-, Energie- und Ukraineausnahme	0	+735	735
28 Globale Mehrausgaben	20	+0	20
29 Konsolidierungserfordernis	-70	+0	-70
<b>Bereinigte Ausgaben</b>	<b>5.216</b>	<b>+719</b>	<b>+5.935</b>
<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>-214</b>	<b>-412</b>	<b>-626</b>
30 Rücklagen (Entnahme abzgl. Zuführung)	7	-2.274	-2.267
31 - Ex-ante Konjunkturbereinigung (Stabilitätsrückl.)		-17	-17
32 - Klima-, Energie- und Ukraineausnahme		-2.265	-2.265
33 - Sonstige Rücklagen	7	+8	15
<b>Netto-Kredittilgung</b>	<b>-207</b>	<b>-2.686</b>	<b>-2.893</b>
40 Strukturelle Bereinigungen	28	-55	-27
41 - Finanzielle Transaktionen	17	+0	17
42 - ex-ante-Konjunkturber. (statt Rücklagen)	11	-11	
43 - Abweichungskomponente	0	+77	77
44 - (vorgezogene) Steuerrechtsänderungen	0	-121	-121
<b>Strukturelle Netto-Kredittilgung</b>	<b>-179</b>	<b>-2.741</b>	<b>-2.920</b>
50 zulässiger struktureller Abschluss	0	+0	0
<b>Sicherheitsabstand für Tilgung SanierungshilfenG</b>	<b>-179</b>	<b>-2.741</b>	<b>-2.920</b>
60 Ausnahmetatbestand	259	+2.741	3.000
61 - Bremen-Fonds (Ausgaben abzgl. Einnahmen)	120	-120	0
62 - Klima, Energie, Ukraine (Ausgaben abzgl. Einnahmen)		+735	735
63 - Klima, Energie, Ukraine (Rücklagen)		+2.265	2.265
64 - Steuermindereinnahmen	139	-139	0
<b>Sicherheitsabstand inkl. Ausnahmetatbestand</b>	<b>80</b>	<b>-0</b>	<b>80</b>

Anlage 1 Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2023 nebst Anlagen einschl. der jeweiligen Begründung

Anlage 2 Nachtragshaushalt 2023 – Freie Hansestadt Bremen

- Anlage 3 Übersichten und Erläuterungen zu den Fastlanes für die Bekämpfung der Klimakrise in Verbindung mit dem Ukraine-Krieg und der Energiekrise
- Anlage 4 Vorläufiges Vorgutachten von Herrn Prof. Dr. Wieland
- Anlage 5 Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen, beschlossen auf der Senatssitzung am 15.11.2022
- Anlage 6 Umgang mit den Folgen des Ukraine-Krieges, beschlossen auf der Senatssitzung am 15.11.2022

**Beschlussempfehlung:**

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2023.

# **Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2023**

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## **Artikel 1**

Das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2023 vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 860) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „6 478 474 380 Euro“ durch die Angabe „9 479 810 810 Euro“ und die Angabe „539 342 000 Euro“ durch die Angabe „1 308 979 000 Euro“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage 1 beigelegt.“
2. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „207 061 380 Euro“ durch die Angabe „2 893 015 930 Euro“ ersetzt.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation einschließlich einer Tilgungsregelung“.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Im Haushaltsjahr 2023 besteht wegen der Klima-/Energiekrise und den Auswirkungen des Ukraine-Krieges gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.“
  - c) In Absatz 2 werden die Wörter „beginnend im Jahr 2024“ durch die Wörter „beginnend im Jahr 2028“ ersetzt.
4. Die Anlage „Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen (Land) für das Haushaltsjahr 2023 Gesamtplan“ sowie die Anlage 2 „Tilgungsplan“ erhalten die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

**Anhang zu Artikel 1 Nummer 4**

# Anlage 1

## **NACHTRAGSHAUSHALTSPLAN**

der Freien Hansestadt Bremen (Land)

für das Haushaltsjahr

**2023**

## **GESAMTPLAN**

Haushaltsübersicht

Finanzierungsübersicht

Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 131a BremLV

Kreditfinanzierungsplan

**HAUSHALTSÜBERSICHT 2023****Zusammenstellung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**

Einnahmen							
Einzelplan	Bezeichnung	Änderung des Anchlages			Änderung der Verpflichtungsermächtigung		
		von TEUR	um TEUR	auf TEUR	von TEUR	um TEUR	auf TEUR
00	Bürgerschaft, Rechnungshof, Senat, Europa, Bundesang., Datenschutz, Inneres, Frauen, Staatsgerichtshof	34.607	0	34.607	-	-	-
01	Justiz und Verfassung	48.657	0	48.657	-	-	-
02	Kinder und Bildung, Kultur, Wissenschaft	141.827	0	141.827	-	-	-
03	Arbeit, Versorgung und Integration	21.884	0	21.884	-	-	-
04	Jugend, Soziales, Integration	344.675	0	344.675	-	-	-
05	Gesundheit und Verbraucherschutz	11.635	0	11.635	-	-	-
06	Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	89.482	0	89.482	-	-	-
07	Wirtschaft	63.787	0	63.787	-	-	-
08	Häfen	15.776	0	15.776	-	-	-
09	Finanzen	5.706.144	3.001.336	8.707.480	-	-	-
<b>Summe der Einnahmen</b>		<b>6.478.474</b>	<b>3.001.336</b>	<b>9.479.811</b>	-	-	-

Ausgaben							
Einzelplan	Bezeichnung	Änderung des Anchlages			Änderung der Verpflichtungsermächtigung		
		von TEUR	um TEUR	auf TEUR	von TEUR	um TEUR	auf TEUR
00	Bürgerschaft, Rechnungshof, Senat, Europa, Bundesang., Datenschutz, Inneres, Frauen, Staatsgerichtshof	417.231	0	417.231	4.703	0	4.703
01	Justiz und Verfassung	199.245	4.990	204.235	0	0	0
02	Kinder und Bildung, Kultur, Wissenschaft	1.476.899	15.250	1.492.149	81.940	23.800	105.740
03	Arbeit, Versorgung und Integration	56.824	1.100	57.924	17.200	0	17.200
04	Jugend, Soziales, Integration	748.228	300	748.528	0	0	0
05	Gesundheit und Verbraucherschutz	83.808	13.700	97.508	0	116.300	116.300
06	Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	215.449	75.076	290.525	136.399	30.592	166.991
07	Wirtschaft	104.254	39.581	143.835	49.300	305.848	355.148
08	Häfen	112.441	12.810	125.251	8.000	28.497	36.497
09	Finanzen	3.064.093	2.838.529	5.902.623	241.800	264.600	506.400
<b>Summe der Ausgaben</b>		<b>6.478.474</b>	<b>3.001.336</b>	<b>9.479.811</b>	<b>539.342</b>	<b>769.637</b>	<b>1.308.979</b>

Ggf. Abweichungen in der Summe durch Runden

## FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2023

(Mio. €)

### I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

	Änderung des Anschlags		
	von	um	auf
<b>Einnahmen</b>	<b>5.001,3</b>	<b>307,2</b>	<b>5.308,6</b>
-ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie interne haushaltstechnische Erstattungen-			
<b>Ausgaben</b>	<b>5.215,7</b>	<b>719,3</b>	<b>5.935,0</b>
-ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie interne haushaltstechnische Erstattungen-			
<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>-214,3</b>	<b>-412,1</b>	<b>-626,4</b>

### II. Deckung des Finanzierungssaldos

<b>1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</b>	<b>207,1</b>	<b>2.686,0</b>	<b>2.893,0</b>
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	1.464,2	2.686,0	4.150,2
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1.257,2	0,0	1.257,2
<b>2. Rücklagenbewegung</b>	<b>7,3</b>	<b>-2.273,9</b>	<b>-2.266,6</b>
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	7,7	8,1	15,8
2.2 Zuführungen an Rücklagen	0,4	2.282,0	2.282,5
<b>3. Abwicklung der Vorjahre</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0	0,0	0,0
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0	0,0	0,0
<b>4. Haushaltstechnische Erstattungen</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
4.1 Einnahmenseite	5,2	0,0	5,2
4.2 Ausgabenseite	5,2	0,0	5,2
<b>Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)</b>	<b>214,3</b>	<b>412,1</b>	<b>626,4</b>



## Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 131a BremLV

(Mio. €)

	Änderung von	des um	Anschlags auf
<b>Strukturelle Nettokreditaufnahme</b>	<b>0,0</b>		<b>0,0</b>
<b>Bereinigungen gem. § 18 LHO</b>			
<b>1. Finanzielle Transaktionen</b> <i>(§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO)</i>	<b>17,0</b>		<b>17,0</b>
1.1 Einnahmen	4,6		4,6
1.2 Ausgaben	21,6		21,6
<b>2. Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänderungen</b> <i>(§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)</i>	<b>0,0</b>	<b>-44,3</b>	<b>-44,3</b>
<b>3. Ex-ante Konjunkturbereinigung</b> <i>(§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)</i>	<b>10,9</b>	<b>-10,9</b>	<b>0,0</b>
<b>4. Eigenbetriebe u. sonst. Sondervermögen</b> <i>(§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO)</i>	<b>0,0</b>		<b>0,0</b>
<b>5. Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 BremLV</b> <i>(§ 18a Abs. 1 Satz 2 LHO)</i>	<b>0,0</b>		<b>0,0</b>
<b><u>Kreditaufnahme</u></b>			
<b>Kreditaufnahme nach Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV (ausschl. Klimakrise i.V.m. Ukraine-Krieg/Energiekrise)</b>	<b>259,1</b>	<b>2.740,9</b>	<b>3.000,0</b>
<b>Zulässige Nettokreditaufnahme</b>	<b>287,1</b>	<b>2.685,6</b>	<b>2.972,7</b>
<b>Veranschlagte Nettokreditaufnahme</b>	<b>207,1</b>	<b>2.685,9</b>	<b>2.893,0</b>
<hr/>			
<b>Über-/Unterschreitung d. zulässigen Nettokreditaufnahme</b>	<b>80,0</b>		<b>79,7</b>
davon:			
<b>Tilgung gem. Sanierungsverpflichtung* (§ 18d LHO)</b>	<b>-80,0</b>		<b>-79,7</b>
-----			
Die durchschnittliche Tilgung des Stadtstaates von 80 Mio. € über fünf Jahre wird sichergestellt (2020 wurden 81,6 Mio. € getilgt). Abweichungen in den Summen durch Runden			
Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos zum 1.1.2022 (§ 18b LHO)			160,0

## KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2023

(Mio. €)

	Änderung des Anschlags		
	von	um	auf
<b>I. Kredite am Kreditmarkt</b>			
- Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	1.464,2	2.685,9	4.150,2
- Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1.257,2		1.257,2
<b>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</b>	<b>207,1</b>	<b>2.686,1</b>	<b>2.893,0</b>
<b>II. Kredite im öffentlichen Bereich</b>			
Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0,0		0,0
Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	2,4		2,4
<b>Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich</b>	<b>-2,4</b>		<b>-2,4</b>

# Anlage 2

## Tilgungsplan

Die Nettokreditaufnahme gemäß § 16 Absatz 2 Haushaltsgesetz von insgesamt 3 000 000 000 Euro ist beginnend im Jahr 2028 über den Zeitraum von 30 Jahren mit einer Rate in Höhe von 100.000.000 Euro p.a. zu tilgen.

# **Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2023**

## **Allgemeiner Teil**

### **I. Ausgangslage und Notwendigkeit der Regelung**

Die Klimakrise bedroht die Grundlagen der menschlichen Existenz. Das Ziel des Klimaschutzabkommens von Paris, die Erderwärmung deutlich unter 2 Grad Celsius zu begrenzen, ist noch in weiter Ferne. Das Fenster zur Einhaltung dieses Ziels schließt sich täglich immer ein Stück weiter. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass die Erderwärmung bereits spätestens in den kommenden fünf Jahren die Marke von 1,5 Grad Celsius erreichen wird. Besonders gefährdet von Sturmfluten und Überschwemmungen als unmittelbarer Ausdruck der Klimakrise in Deutschland sind die Küstenregionen an der Nord- und Ostsee sowie küstennahe Städte wie Bremen und Bremerhaven. Aufgrund der möglichen Überschreitung der Kippunkte des Klimas und der Häufung der Extremwetterereignisse ist ein „Weiter so“ in der Klimapolitik äußerst gefährlich und mit enormen ökonomischen Kosten verbunden: So könnte das globale Bruttoinlandsprodukt aufgrund des Klimawandels bis zum Ende dieses Jahrhunderts um rund 37 % schrumpfen. Auch die globalen Schadenskosten für die Gesellschaft durch den Ausstoß von Treibhausgasen könnten bislang stark unterschätzt sein: Die sozialen Folgekosten bewegen sich inklusive Wachstumseffekten in Größenordnungen vier- bis fünfstelliger Dollarbeträge pro Tonne CO<sub>2</sub>. Die mit der Klimakrise einhergehende Bedrohung und Zerstörung der Grundlagen für Leben und Gesundheit sowie die zeitlich früher eintretende Erreichung und Überschreitung von Klimakippunkten sind in ihrem Ausmaß und zeitlichen Eintrittspunkt so nicht absehbar gewesen. Das zeitliche Voranschreiten der Klimakrise und die globale Erderwärmung erfolgen schneller und intensiver als bisher angenommen. Es sind sofortige immense Maßnahmen erforderlich, um die Klimakrise und ihre gefährlichen Folgen aufzuhalten bzw. zu begrenzen.

Angesichts des zunehmenden, vom Menschen verursachten Klimawandels und der damit verbundenen sich zuspitzenden Klimakrise hat die erste Enquetekommission des Landes Bremen in den Jahren 2020/2021 eine „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ erarbeitet. Der Abschlussbericht sieht für das Land Bremen das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2038 vor und benennt für die spezifischen Handlungsfelder eine umfangreiche Zusammenstellung mit Handlungsempfehlungen, um dieses Ziel zu erreichen.

Die Bekämpfung und Überwindung der Klimakrise setzt zwingend eine substanzielle Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen voraus. Um zukünftige Schäden für Mensch, Natur und Wirtschaft zu vermeiden sowie unsere Lebensgrundlagen auch für Folgegenerationen zu bewahren, ist eine schnellstmögliche Transformation hin zur Klimaneutralität absolut notwendig. Dieses Ziel ist nur realisierbar durch erhebliche Investitionen in die Klimaneutralität, insbesondere in die schnellstmögliche Umstellung der Wirtschaft und deren Infrastruktur von fossilen Energieträgern wie Öl und Gas auf alternative, CO<sub>2</sub>-neutrale bzw. regenerative Energiequellen. Die Umstellung bedingt zudem einen beschleunigten Ausbau sämtlicher klimaneutraler Energieerzeugungs- und Energieinfrastruktur.

Der Ukraine-Krieg und die damit verbundene Energiekrise in ihrer Wirkung als grundsätzliche kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage und exogener Schock verschärft und beschleunigt die drastisch notwendige Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und russischem Gas. Er unterstreicht die dringende Notwendigkeit, die Energieversorgung in Bremen sowie in ganz Deutschland schnellstmöglich auf alternative bzw. regenerative CO<sub>2</sub>-neutrale Energiequellen umzustellen. Hierbei wirkt die akute Energiekrise in Anbetracht der Notwendigkeit zur Reduzierung der Abhängigkeiten von fossilen Energieträgern als Beschleuniger und Brennglas für die Ursachen und Probleme der Klimakrise.

Zusätzlich zur Verschärfung der Dringlichkeit einer Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen führen die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs, insb. die Energiekrise in Form von deutlich übersteigerten Energiepreisen (Strom und Gas) zu erheblichen akuten Belastungen für Bürger\*innen, zivilgesellschaftliche Organisationen (u.a. auch Träger der Sozialleistungen) und Unternehmen sowie für die öffentlichen Haushalte im Land Bremen. Ursache für die Energiekrise ist der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine, der sich der Kontrolle des deutschen Staates entzieht. Die Energiepreisentwicklung ist für viele Verbraucher und Unternehmen und damit für die wirtschaftliche und die soziale Lage in Deutschland bedrohlich. Sowohl Endverbraucher als auch zahlreiche Unternehmen sind auf staatliche Unterstützung dringend angewiesen. Dabei löst der russische Angriffskrieg auf die Ukraine komplexe Folgen aus, wie bspw. akute Verknappung von Energieträgern; massiv steigende Energiepreise; Störung von Lieferketten; rapide Preisanstiege bei Lebensmitteln, Baustoffen und bestimmten Industriegütern; verstärkte Fluchtbewegungen aus der Ukraine; Rezession; Inflation; generelle Unsicherheit der Märkte und der zukünftigen wirtschaftlichen Szenarien. Zusätzlich zu ambitionierten Gegenmaßnahmen auf Bundesebene sind hier auch auf Landesebene Gegenmaßnahmen erforderlich.

Die Freie Hansestadt Bremen hat die Klimakrise sowie die mit dem Ukraine-Krieg verbundene Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage sowie Energienotlage weder durch ihr eigenes Verhalten allein bewirkt noch hätte sie den Klimawandel als globale Bedrohung und den russischen Angriffskrieg als Ursache der akuten Energiekrise verhindern können. Bei den Klimaschutzmaßnahmen ist die Freie Hansestadt Bremen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie an die Klimaschutzvorgaben von EU und Bund gebunden, die im Lichte der föderalen Kompetenzordnung auch auf Landes- und kommunaler Ebene Klimaschutzmaßnahmen zwingend erforderlich machen. Die effektive Bekämpfung der Klimakrise erfordert eine entschiedene Beteiligung aller Ebenen im Bundesstaat. Die Freie Hansestadt Bremen ist verpflichtet, durch erforderliche Maßnahmen auf Landes- und Kommunalebene ihren Beitrag zur Bekämpfung der Klimakrise zu leisten.

Das Ausmaß und der Eintrittspunkt der Auswirkungen im Falle der Klimakrise durch die zeitlich früher eintretende Erreichung und Überschreitung von sogenannten Klimakipppunkten und durch die Zunahme von extremen Klima- und Wetterereignissen waren ebenso wie der Ukraine-Krieg nicht absehbar und entziehen sich der Kontrolle der Freien Hansestadt Bremen. Die zur Bekämpfung dieser Notlage dringend erforderlichen Mittelbedarfe mit einem Volumen von insgesamt 3 Mrd. € sind aufgrund ihrer Größenordnungen und ihrer kurz- bis mittelfristigen Umsetzungsperspektive nicht innerhalb der regulären Haushalte abbildbar.

Dies gilt, obwohl sie nur ausgewählte sogenannte „Fastlane-Maßnahmen“ umfassen, die hinsichtlich der Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen die höchste Wirkung erzielen und die auch maßgeblich zur Reduzierung der Unabhängigkeiten von fossilen Energieträgern und zur Resilienz gegen zukünftige Energiekrisen beitragen. Darüber hinaus lösen die Auswirkungen des Ukraine-Krieges sowie die damit verbundene akute Energiekrise weitere zusätzliche Mittelbedarfe aus, die in Anbetracht der Unsicherheiten über das weitere Kriegsgeschehen sowie die noch in Planung bzw. Umsetzung befindlichen Bundesmaßnahmen zunächst als Globalmittel eingeplant sind.

Stellt man die Mittelbedarfe dem Haushaltsvolumen der Freien Hansestadt Bremen von 2022 in Höhe von knapp 6,5 Milliarden Euro gegenüber, zeigt sich wie erheblich der Finanzbedarf des Landes für den Klimaschutz ist. Im Durchschnitt über den Zeitraum hinweg betrachtet führen die Mittelbedarfe (3 Mrd. €) zu einer zusätzlichen Belastung von 600 Mio. € pro Jahr. Hierbei noch nicht berücksichtigt sind ab 2024 reguläre Ausgabensteigerungen u.a. infolge der Inflationsquote, aus Tarifsteigerungen, Zinsanpassungen sowie im Bereich der Sozialleistungen. Parallel prognostiziert die Herbstprojektion des Bundeswirtschaftsministeriums, dass die

deutsche Volkswirtschaft in Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine im laufenden Jahr demnach nur noch um 1,4 % wachsen wird und im Jahr sogar um 0,4 % schrumpfen wird.

Eine Auflösung der vorhandenen bremischen Rücklagen zur Deckung der Mittelbedarfe ist nicht möglich, da es sich hierbei um zweckgebundene sowie zweckbestimmte Rücklagen zur Deckung von gesetzlich induzierten sowie anderweitig verpflichtenden bzw. verpflichteten Ausgaben handelt. Eine Auflösung hätte zur Folge, dass die verpflichtenden Ausgaben mit anderweitigen Mitteln gedeckt werden müssten, was dann nur wieder über eine Verschuldung möglich wäre.

Die Zentrale Stabilitätsrücklage, die betragsmäßig zumindest für einen kleinen Teil als Deckung der Ausgaben denkbar wäre, resultiert aus den Vorgaben nach § 62 Abs. 3 LHO. Diese zweckgebundene Sonderrücklage ist einerseits vorgesehen zur Stabilisierung konjunktureller Auswirkungen bzw. Schwankungen und dient andererseits dem Zweck der Einhaltung der Tilgungsverpflichtungen aus dem Sanierungshilfengesetz. Sie ist erforderlich, um einen Haushaltsausgleich im Rahmen des Jahresabschlusses sicherzustellen und damit einen verfassungskonformen Haushaltsabschluss zu gewährleisten. Sie kann aus diesen Gründen nicht aufgelöst werden.

Bezüglich der Einzelheiten zu den zwingend erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Klima-, Energie- und Ukraine-Krise sowie der damit verbundenen erheblichen finanziellen Mittelbedarfe wird aufgrund des Umfangs auf die Ausführungen unter Nr. 4 sowie die Übersichten zu den einzelnen Fastlanes in Anlage 3 zu den Mitteilungen des Senats verwiesen.

Die Klimakrise in Verbindung mit dem Ukraine-Krieg und der Energiekrise in ihrer Wirkung als grundsätzliche kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage und exogener Schock stellen eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne von Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG sowie Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV dar. Die Notsituation ist in ihrem Ausmaß außergewöhnlich, ihr Eintritt hat sich der Kontrolle Bremens entzogen und sie beeinträchtigt die staatliche Finanzlage erheblich.

Diese Auffassung wird gestützt von einem verfassungsrechtlichen Vorgutachten, welches als Anlage den Entwürfen des Nachtragshaushaltes 2023 beigefügt ist.

## **II. Einzelne Inhalte**

Im Zuge des Nachtragshaushaltgesetzes sollen die erheblichen Haushaltsbelastungen, die zur Abwehr der negativen Folgen der Klimakrise in Verbindung mit dem Ukraine-Krieg und der Energiekrise benötigt werden, im Haushaltsjahr 2023 eingeplant werden. Wegen dieser außergewöhnlichen Notsituation soll gem. Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV von den Vorgaben des Absatzes 1 (Schuldenbremse) abgewichen werden. Die diesbezüglichen Maßnahmen führen im Haushaltsjahr 2023 zu eingeplanten kreditfinanzierten Mitteln im Umfang von 3.000 Mio. € zzgl. zu veranschlagender zusätzlicher Verpflichtungsermächtigungen von 570 Mio. €.

Die bisherige pandemiebedingte Kreditaufnahme im Umfang von rd. 259 Mio. € wird nicht mehr berücksichtigt.

Die kameralen Veränderungen bei den Steuereinnahmen resultierend aus der Mai-Steuerschätzung 2022 und der Steuerschätzung vom Oktober 2022 werden integriert. Im Saldo aus Steuernehreinnahmen (307 Mio. €) und Mehrausgaben im Rahmen der Zuweisungen des Kommunalen Finanzausgleichs (64 Mio. €) entstehen ggü. dem bisher beschlossenen Haushalt im Saldo Mehreinnahmen in Höhe von 243 Mio. €. In Konsequenz der Veränderung bei der Feuerschutzsteuer entstehen Minderausgaben (0,8 Mio. €).

Anpassungen bei den sonstigen Rücklagenentnahmen und –zuführungen (ohne die geplante Zuführung der Mittel zur Bekämpfung der Klimakrise, der Energiekrise und dem Ukraine-Krieg im Rahmen der sogenannten vier Fastlanes ) sind u.a. aufgrund der strukturellen Bereinigungen bei der zulässigen Nettokreditaufnahme, aber auch zur Absicherung von Risiken u.a. aus Tarifsteigerungen vorgesehen.

Die im Haushaltsjahr 2022 im Zusammenhang mit der Realisierung der globalen Minderausgabe herangezogenen investiven Mittel sollen im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 50 Mio. € eingeplant und im Haushaltsvollzug 2023 bedarfsgerecht wieder bereitgestellt werden.

Hinzu kommt aufgrund der im Haushaltsvollzug festzustellenden hohen Inanspruchnahme zusätzlicher Verpflichtungsermächtigungen die Notwendigkeit, die im Landeshaushalt veranschlagten globalen Verpflichtungsermächtigungen um 200 Mio. € auf nunmehr insgesamt 405 Mio. € aufzustocken.

## **Zu den Vorschriften im Einzelnen:**

### **Zu Artikel 1**

#### Zu Nummer 1:

Es handelt sich um die Anpassung der Feststellungsklausel über die Höhe der Einnahmen, der Ausgaben und der Verpflichtungsermächtigungen sowie um eine redaktionelle Anpassung in der Anlagenummerierung.

#### Zu Nummer 2:

Es handelt sich um die Anpassung der Höchstgrenze der im Haushaltsjahr 2023 zulässigen Nettokreditaufnahme.

#### Zu Nummer 3:

Es handelt sich um die Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen wegen der Klima-/Energiekrise und den Auswirkungen des Ukraine-Krieges, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt sowie um die Festlegung eines Tilgungsplans.

#### Zu Nummer 4:

Mit dieser Feststellung wird dargelegt, dass die Anlagen zum Haushaltsgesetz durch die diesem Gesetz beigefügte Fassung verändert werden.

Im Anhang zu Artikel 1 Nummer 4 wurde in der „Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 131a BremLV“ auf die gesonderte Ausweisung des Bremer Kapitaldienstfonds verzichtet, da dieses Sondervermögen mit Ablauf des 30.12.2019 außer Kraft getreten ist.

### **Zu Artikel 2**

Es handelt sich um die erforderliche Inkrafttretensregelung.

**NACHTRAGSHAUSHALT DER FREIEN HANSESTADT  
BREMEN 2023**

Inhaltsübersicht

**PRODUKTGRUPPENHAUSHALT 2023**

**KAMERALER HAUSHALTSPLAN 2023**

**HAUSHALTSÜBERSICHTEN 2023**

- Gruppierungsübersicht
- Funktionenübersicht
- Haushaltsquerschnitt



# Produktgruppenhaushalt

## Land

## Nachtragshaushalt

## 2023

PGR 92.01.02	Allgemeine Finanzen (L)
PGR 92.02.03	Globale Mehrausgaben Personal (L)
PGR 93.01.01	Steuern, steuerabhängige Einn./Ausg. (L) Die kameralen Änderungen der Steuern und steuerabhängigen Einnahmen 2023 haben keine Auswirkungen auf die Darstellung im Produktgruppenhaushalt.
PGR 93.01.02	Kredite, zentrale Zinseinn./-ausgaben (L) Die kameralen Änderungen der Kreditaufnahmen 2023 haben keine Auswirkungen auf die Darstellung im Produktgruppenhaushalt.
PGR 93.01.03	Steuerähnliche Abgaben (L)
PGR 95.01.01	Bremen-Fonds (L) Die kameralen Änderungen 2023 haben keine Auswirkungen auf die Darstellung im Produktgruppenhaushalt.
PPL 99	Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise
PBR 99.01	Klimastrategie/Energiekrise Land (L)
PGR 99.01.01	Fastlane Wärmeversorgung (L)
PGR 99.01.02	Fastlane CO2-arme Mobilitätsangebote (L)
PGR 99.01.03	Fastlane Energetische Sanierung (L)
PGR 99.01.04	Fastlane Klimaneutrale Wirtschaft (L)
PBR 99.03	Ukraine/Energiekrise Land
PGR 99.03.01	Ukraine/Energiekrise (L) Die kameralen Änderungen 2023 haben keine Auswirkungen auf die finanzielle Darstellung im Produktgruppenhaushalt.

Land

## 2. Ressourceneinsatz

A. Kamerale Finanzdaten (Tsd. EUR)	2023		von	um	auf	
Konsumtive Einnahmen			0	0	0	
Investive Einnahmen			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- von Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenentnahmen			0	0	0	
<b>Gesamteinnahmen</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
Personalausgaben			0	0	0	
Sonst. konsumtive Ausgaben			0	0	0	
Zinsausgaben			0	0	0	
Tilgungsausgaben			0	0	0	
Investive Ausgaben			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- an Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenzuführungen			0	0	0	
<b>Gesamtausgaben</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Saldo</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Deckungsgrad (lfd. Rechnung) in %</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Verpflichtungsermächtigungen*</b>						
Personal			0	0	0	
Konsumtiv			0	0	0	
Investiv			205.000	-205.000	0	

\*Die Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 405.000 T€ bei den globalen Mehrausgaben (Haushaltsstelle 0995.971 11-9) ist nicht Bestandteil des Produktgruppenhaushalts.

Land

## 2. Ressourceneinsatz

A. Kamerale Finanzdaten (Tsd. EUR)	2023		von	um	auf	
Konsumtive Einnahmen			0	0	0	
Investive Einnahmen			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- von Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenentnahmen			0	8.134	8.134	
<b>Gesamteinnahmen</b>			<b>0</b>	<b>8.134</b>	<b>8.134</b>	
Personalausgaben			0	0	0	
Sonst. konsumtive Ausgaben			26.747	-9.000	17.747	
Zinsausgaben			0	0	0	
Tilgungsausgaben			0	0	0	
Investive Ausgaben			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- an Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenzuführungen			0	0	0	
<b>Gesamtausgaben</b>			<b>103.772</b>	<b>-9.000</b>	<b>94.772</b>	
<b>Saldo</b>			<b>-103.772</b>	<b>17.134</b>	<b>-86.638</b>	
<b>Deckungsgrad (lfd. Rechnung) in %</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>8,58</b>	
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>						
Personal			0	0	0	
Konsumtiv			0	0	0	
Investiv			0	0	0	

Land

## 2. Ressourceneinsatz

A. Kamerale Finanzdaten (Tsd. EUR)	2023		von	um	auf	
Konsumtive Einnahmen			0	0	0	
Investive Einnahmen			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- von Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenentnahmen			0	0	0	
<b>Gesamteinnahmen</b>			<b>456.489</b>	<b>0</b>	<b>456.489</b>	
Personalausgaben			0	0	0	
Sonst. konsumtive Ausgaben			0	0	0	
Zinsausgaben			0	0	0	
Tilgungsausgaben			0	0	0	
Investive Ausgaben			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			780.436	62.926	843.362	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			620.377	44.575	664.951	
- an Bremerhaven			160.059	18.351	178.411	
Rücklagenzuführungen			0	0	0	
<b>Gesamtausgaben</b>			<b>780.756</b>	<b>62.926</b>	<b>843.682</b>	
<b>Saldo</b>			<b>-324.267</b>	<b>-62.926</b>	<b>-387.193</b>	
<b>Deckungsgrad (lfd. Rechnung) in %</b>			<b>58,47</b>	<b>0</b>	<b>54,11</b>	
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>						
Personal			0	0	0	
Konsumtiv			0	0	0	
Investiv			0	0	0	

Land

## 2. Ressourceneinsatz

A. Kamerale Finanzdaten (Tsd. EUR)	2023		von	um	auf	
Konsumtive Einnahmen			0	0	0	
Investive Einnahmen			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- von Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenentnahmen			0	0	0	
<b>Gesamteinnahmen</b>			<b>5.286</b>	<b>0</b>	<b>5.286</b>	
Personalausgaben			0	0	0	
Sonst. konsumtive Ausgaben			0	0	0	
Zinsausgaben			0	0	0	
Tilgungsausgaben			0	0	0	
Investive Ausgaben			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- an Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenzuführungen			0	17.411	17.411	
<b>Gesamtausgaben</b>			<b>551.551</b>	<b>17.411</b>	<b>568.961</b>	
<b>Saldo</b>			<b>-546.265</b>	<b>-17.411</b>	<b>-563.675</b>	
<b>Deckungsgrad (lfd. Rechnung) in %</b>			<b>0,96</b>	<b>0</b>	<b>0,93</b>	
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>						
Personal			0	0	0	
Konsumtiv			0	0	0	
Investiv			0	0	0	

Land

**2. Ressourceneinsatz**

A. Kamerale Finanzdaten (Tsd. EUR)	2023		von	um	auf	
Konsumtive Einnahmen			0	0	0	
Investive Einnahmen			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- von Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenentnahmen			0	0	0	
<b>Gesamteinnahmen</b>			<b>10.143</b>	<b>0</b>	<b>10.143</b>	
Personalausgaben			0	0	0	
Sonst. konsumtive Ausgaben			0	0	0	
Zinsausgaben			0	0	0	
Tilgungsausgaben			0	0	0	
Investive Ausgaben			0	50.000	50.000	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- an Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenzuführungen			0	0	0	
<b>Gesamtausgaben</b>			<b>5</b>	<b>50.000</b>	<b>50.005</b>	
<b>Saldo</b>			<b>10.138</b>	<b>-50.000</b>	<b>-39.862</b>	
<b>Deckungsgrad (lfd. Rechnung) in %</b>			<b>202.860,00</b>	<b>0</b>	<b>20,28</b>	
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>						
Personal			0	0	0	
Konsumtiv			0	0	0	
Investiv			0	0	0	

## **99.01 Klimastrategie/Energiekrise Land (L)**

- 99.01.01 Fastlane Wärmeversorgung (L)**
- 99.01.02 Fastlane CO2-arme Mobilitätsangebote (L)**
- 99.01.03 Fastlane Energetische Sanierung (L)**
- 99.01.04 Fastlane Klimaneutrale Wirtschaft (L)**

## **99.03 Ukraine/Energiekrise Land (L)**

- 99.03.01 Ukraine/Energiekrise (L)**

**Produktplan: 99** Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise

Verantwortlich: Staatsrat Dr. Hagen - SV2

Land

## 1. Basisinformationen

### Kurzbeschreibung

- Mit Beschlussfassung der Senatsvorlage "Klimaschutzstrategie 2038" am 15.11.2022 hat der Senat dargelegt, dass er beabsichtigt, einen mehrfach begründeten Ausnahmetatbestand für die Klimakrise in Verbindung mit dem Ukraine-Krieg und der Energiekrise mit ihrer Wirkung als kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage im Rahmen der Schuldenbremse geltend zu machen, um so im Zuge eines Nachtragshaushaltes 2023 eine mehrjährige Finanzierung im Landeshaushalt im Umfang von insgesamt 3 Mrd. EUR (einschließlich der Mittelbedarfe aus der Energiekrise bzw. in Folge des Ukraine-Kriegs i.H.v. 500 Mio. EUR in 2023) bis 2027 abzusichern.
- Kreditfinanzierte Mittel sind im Haushalt aufgrund der besonderen Dokumentations- und Darlegungspflicht für die Inanspruchnahme eines Ausnahmetatbestands grundsätzlich getrennt von regulär finanzierten Mittel zu verorten. Um dies zu gewährleisten, werden die veranschlagten Mittel 2023, die Rücklagenzuführungen 2023 sowie die Bewirtschaftung der Rücklagenmittel durch Entnahme und Verausgabung in den Folgejahren 2024 ff. in dem neu eingerichteten Produktplan 99 "Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise" gebündelt und abgebildet, der aufgrund der ressortübergreifenden Themenstellungen dem Senator für Finanzen zugeordnet wird. Innerhalb des Produktplans kann die Bewirtschaftung durch die jeweils maßnahmenverantwortlichen Fachressorts erfolgen (Fremdbewirtschaftung).

### Strategische Ziele

- L1: Ausbau und Dekarbonisierung der Fern- und Nahwärmeversorgung, Einführung Landeswärmegesetz
- L2: Massive Verbesserung CO2-arter Mobilitätsangebote
- L3: Energetische Sanierung des öffentlichen Gebäudebestands
- L4: Dekarbonisierung und klimaneutrale Transformation der Wirtschaft (insbesondere der Stahlproduktion, Energieerzeugung und Infrastruktur)
- L5: Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs und der akuten Energiekrise

### Auftragsgrundlage

Senatsbeschluss vom 15.11.2022

### Zuzuordnende Kapitel

0120, 0270, 0311, 0401, 0520, 0601, 0627, 0680, 0687, 0696, 0703, 0711, 0801, 0988, 0999



Land

## 2. Ressourceneinsatz

A. Kamerale Finanzdaten (Tsd. EUR)	2023		von	um	auf	
Konsumtive Einnahmen			0	0	0	
Investive Einnahmen			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- von Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenentnahmen			0	0	0	
<b>Gesamteinnahmen</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
Personalausgaben			0	0	0	
Sonst. konsumtive Ausgaben			0	0	0	
Zinsausgaben			0	0	0	
Tilgungsausgaben			0	0	0	
Investive Ausgaben			0	235.384	235.384	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- an Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenzuführungen			0	2.264.616	2.264.616	
<b>Gesamtausgaben</b>			<b>0</b>	<b>2.500.000</b>	<b>2.500.000</b>	
<b>Saldo</b>			<b>0</b>	<b>-2.500.000</b>	<b>-2.500.000</b>	
<b>Deckungsgrad (lfd. Rechnung) in %</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>						
Personal			0	0	0	
Konsumtiv			0	0	0	
Investiv			0	569.637	569.637	

Land

<b>B. Personaldaten</b>							
Beschäftigungszielzahl							
Personalbestand							
=> <b>Netto-Personalbedarf</b>							
<b>Personalstruktur (in %)</b>							
<small>(Bezugsgröße: Kopfzahl der Beschäftigten)</small>							
Beschäftigte unter 35 Jahre							
Beschäftigte über 55 Jahre							
Frauenquote							
Teilzeitquote							
Schwerbehindertenquote							
<b>C. Kapazitätsdaten</b>							

**D. Erläuterungen zu 2. A-C**

Die im Produktplan 99 enthaltenen Mittel zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs, Energiekrise (500 Mio. €) sind zunächst global veranschlagt und werden daher systemseitig bei der aggregatsbezogenen Übersicht nicht ausgewiesen; die Verteilung dieser Mittel auf konkrete Aggregate/Maßnahmen erfolgt per Nachbewilligung im Vollzug.

Land

### **3. Leistungsangaben**

#### **A. Kennzahlen zur Messung der Erreichung der strategischen Ziele**

Land

<b>B. Informationen aus der KLR/ Weitere Kennzahlen/Statistiken</b>								

**C. Erläuterungen zu 3. A+B**

Die grundlegenden Ziele des Produktplans 99 sind unter Strategische Ziele dargestellt. Eine Verknüpfung mit geeigneten Kennzahlen zur Beurteilung der Zielerreichung wird im weiteren Verfahren im Haushaltsvollzug unter Berücksichtigung der konkret zu finanzierenden Maßnahmen zu entwickeln sein. Die Berichterstattung zur Zielerreichung erfolgt über das PGH-Controlling im Haushaltsvollzug.

**Produktbereich:** 99.01 Klimastrategie/Energiekrise Land (L)

Verantwortlich: Duveneck - 2

Land

## 1. Basisinformationen

### Kurzbeschreibung

- Mit Senatsbeschluss vom 15.11.2022 zur Klimaschutzstrategie 2038 wurde vorgesehen, dass für die finanzielle Absicherung herausgestellter Fastlane-Bestandteile im Umfang von 2,5 Mrd. EUR bis 2027 eine ausnahmetatbestandbedingte Kreditfinanzierung im Landeshaushalt erfolgen soll.
- Aufgrund der Dringlichkeit der Klimakrise, verschärft durch den Ukraine-Krieg und die damit verbundene Energiekrise, hat der Senat mit den sog. Fastlanes besonders wirkungsstarke und dringliche Handlungsschwerpunkte der Klimaschutzstrategie 2038 hervorgehoben, in denen angesichts der finanziellen Ausgangslage der Freien Hansestadt Bremen absehbar ist, dass sie nicht vollständig innerhalb der vorhandenen Haushaltsmittel zeitnah abgebildet werden können und deshalb für eine Kreditfinanzierung vorzusehen sind. Die sog. Fastlanes finden sich als strategische Ziele des Produktbereichs 99.01 sowie als jeweils gesonderte Produktgruppen unterhalb dieses Produktbereichs wieder.

### Strategische Ziele

- Z1: Ausbau und Dekarbonisierung der Fern- und Nahwärmeversorgung, Einführung Landeswärmegesetz
- Z2: Massive Verbesserung CO2-arter Mobilitätsangebote
- Z3: Energetische Sanierung des öffentlichen Gebäudebestands
- Z4: Dekarbonisierung und klimaneutrale Transformation der Wirtschaft (insbesondere der Stahlproduktion, Energieerzeugung und Infrastruktur)

### Auftragsgrundlage

Senatsbeschluss vom 15.11.2022

### Zuzuordnende Kapitel

0120, 0270, 0311, 0401, 0520, 0601, 0627, 0680, 0687, 0696, 0703, 0711, 0801, 0988, 0999

Land

## 2. Ressourceneinsatz

A. Kamerale Finanzdaten (Tsd. EUR)	2023		von	um	auf	
Konsumtive Einnahmen			0	0	0	
Investive Einnahmen			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- von Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenentnahmen			0	0	0	
<b>Gesamteinnahmen</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
Personalausgaben			0	0	0	
Sonst. konsumtive Ausgaben			0	0	0	
Zinsausgaben			0	0	0	
Tilgungsausgaben			0	0	0	
Investive Ausgaben			0	235.384	235.384	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- an Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenzuführungen			0	2.264.616	2.264.616	
<b>Gesamtausgaben</b>			<b>0</b>	<b>2.500.000</b>	<b>2.500.000</b>	
<b>Saldo</b>			<b>0</b>	<b>-2.500.000</b>	<b>-2.500.000</b>	
<b>Deckungsgrad (lfd. Rechnung) in %</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>						
Personal			0	0	0	
Konsumtiv			0	0	0	
Investiv			0	569.637	569.637	

Land

<b>B. Personaldaten</b>								
Beschäftigungszielzahl Personalbestand  => <b>Netto-Personalbedarf</b>								
<b>Personalstruktur (in %)</b> <small>(Bezugsgröße: Kopfzahl der Beschäftigten)</small>								
Beschäftigte unter 35 Jahre Beschäftigte über 55 Jahre Frauenquote Teilzeitquote Schwerbehindertenquote								
<b>C. Kapazitätsdaten</b>								

**D. Erläuterungen zu 2. A-C**

Land

### **3. Leistungsangaben**

#### **A. Kennzahlen zur Messung der Erreichung der strategischen Ziele**



<b>B. Informationen aus der KLR/ Weitere Kennzahlen/Statistiken</b>								

**C. Erläuterungen zu 3. A+B**

Die grundlegenden Ziele des Produktbereich 99.01 sind unter Strategische Ziele dargestellt. Eine Verknüpfung mit geeigneten Kennzahlen zur Beurteilung der Zielerreichung wird im weiteren Verfahren im Haushaltsvollzug unter Berücksichtigung der konkret zu finanzierenden Maßnahmen zu entwickeln sein. Die Berichterstattung zur Zielerreichung erfolgt über das PGH-Controlling im Haushaltsvollzug.

**Produktgruppe:** 99.01.01 Fastlane Wärmeversorgung (L)

Verantwortlich: Demale - 22-3

Land

## 1. Basisinformationen

### Kurzbeschreibung

- Der Ausbau der Fern- und Nahwärmeversorgung sowie die Einführung eines Landeswärmegesetzes ist als Handlungsschwerpunkt eine der grundlegenden anstehenden Transformationen zur Erreichung der Klimaschutzziele. Dies umfasst den Ausbaupfad für die Wärmeversorgung im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung mit Transformationsplänen für die Erschließung CO2-freier Wärmequellen und Ausbau- und Verdichtungsplänen für Fern- und Nahwärme bis 2038.
- Im Rahmen des Landeswärmegesetzes sollen die Gebäudeeigentümer:innen im Land Bremen zudem verpflichtet werden, künftig in verstärktem Umfang erneuerbare Energien zur Wärmeversorgung ihrer Gebäude zu nutzen. Da dies in der Regel mit einem höheren Investitionsaufwand verbunden ist, soll das Landeswärmegesetz durch ein Förderprogramm (Investitionszuschüsse) flankiert und damit sozialverträglich gestaltet werden. Zudem soll durch die Bremer Aufbaubank eine Förderlinie für Privathaushalte aufgesetzt werden, welche Zuschüsse für Kreditkosten für energetische Sanierungsmaßnahmen ermöglicht, um auf diese Weise Wärmeenergiebedarfe in privaten Haushalten zu reduzieren.

### Strategische Ziele

Z1: Ausbau und Dekarbonisierung der Fern- und Nahwärmeversorgung, Einführung Landeswärmegesetz

### Auftragsgrundlage

Senatsbeschluss vom 15.11.2022

### Zuzuordnende Kapitel

0680, 0999

Land

## 2. Ressourceneinsatz

A. Kamerale Finanzdaten (Tsd. EUR)	2023		von	um	auf	
Konsumtive Einnahmen			0	0	0	
Investive Einnahmen			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- von Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenentnahmen			0	0	0	
<b>Gesamteinnahmen</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
Personalausgaben			0	0	0	
Sonst. konsumtive Ausgaben			0	0	0	
Zinsausgaben			0	0	0	
Tilgungsausgaben			0	0	0	
Investive Ausgaben			0	1.400	1.400	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- an Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenzuführungen			0	198.600	198.600	
<b>Gesamtausgaben</b>			<b>0</b>	<b>200.000</b>	<b>200.000</b>	
<b>Saldo</b>			<b>0</b>	<b>-200.000</b>	<b>-200.000</b>	
<b>Deckungsgrad (lfd. Rechnung) in %</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>						
Personal			0	0	0	
Konsumtiv			0	0	0	
Investiv			0	700	700	

Land

<b>B. Personaldaten</b>								
Beschäftigungszielzahl Personalbestand  => <b>Netto-Personalbedarf</b>								
<b>Personalstruktur (in %)</b> <small>(Bezugsgröße: Kopfzahl der Beschäftigten)</small>								
Beschäftigte unter 35 Jahre Beschäftigte über 55 Jahre Frauenquote Teilzeitquote Schwerbehindertenquote								
<b>C. Kapazitätsdaten</b>								

**D. Erläuterungen zu 2. A-C**

Land

### **3. Leistungsangaben**

#### **A. Kennzahlen zur Messung der Erreichung der strategischen Ziele**

Land

<b>B. Informationen aus der KLR/ Weitere Kennzahlen/Statistiken</b>								

**C. Erläuterungen zu 3. A+B**

Das grundlegende Ziel der Produktgruppe ist unter Strategische Ziele dargestellt. Eine Verknüpfung mit geeigneten Kennzahlen zur Beurteilung der Zielerreichung wird im weiteren Verfahren im Haushaltsvollzug unter Berücksichtigung der konkret zu finanzierenden Maßnahmen zu entwickeln sein. Die Berichterstattung zur Zielerreichung erfolgt über das PGH-Controlling im Haushaltsvollzug.

**Produktgruppe:** 99.01.02 Fastlane CO2-arme Mobilitätsangebote (L)

Verantwortlich: Demale - 22-3

Land

## 1. Basisinformationen

### Kurzbeschreibung

Eine umfassende Transformation des Mobilitätssektors im Land Bremen ist essentiell für den Klimaschutz. Erforderlich sind hier umfangreiche infrastrukturelle Maßnahmen mit hoher Wirkungsstärke, Dringlichkeit und großvolumigen Finanzbedarfen bis 2027. Dazu gehören Maßnahmen in den Bereichen Verbesserung des ÖPNV, Eisenbahn, Intermodalität, Dekarbonisierung des Verkehrs sowie Stärkung des Fuß- und Radverkehrs.

### Strategische Ziele

Z1: Massive Verbesserung CO2-armer Mobilitätsangebote

### Auftragsgrundlage

Senatsbeschluss vom 15.11.2022

### Zuzuordnende Kapitel

0120, 0601, 0680, 0687, 0696, 0801, 0988, 0999

Land

## 2. Ressourceneinsatz

A. Kamerale Finanzdaten (Tsd. EUR)	2023		von	um	auf	
Konsumtive Einnahmen			0	0	0	
Investive Einnahmen			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- von Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenentnahmen			0	0	0	
<b>Gesamteinnahmen</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
Personalausgaben			0	0	0	
Sonst. konsumtive Ausgaben			0	0	0	
Zinsausgaben			0	0	0	
Tilgungsausgaben			0	0	0	
Investive Ausgaben			0	85.686	85.686	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- an Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenzuführungen			0	514.314	514.314	
<b>Gesamtausgaben</b>			<b>0</b>	<b>600.000</b>	<b>600.000</b>	
<b>Saldo</b>			<b>0</b>	<b>-600.000</b>	<b>-600.000</b>	
<b>Deckungsgrad (lfd. Rechnung) in %</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>						
Personal			0	0	0	
Konsumtiv			0	0	0	
Investiv			0	50.799	50.799	



Land

<b>B. Personaldaten</b>							
Beschäftigungszielzahl Personalbestand  => <b>Netto-Personalbedarf</b>							
<b>Personalstruktur (in %)</b> <small>(Bezugsgröße: Kopfzahl der Beschäftigten)</small>							
Beschäftigte unter 35 Jahre Beschäftigte über 55 Jahre Frauenquote Teilzeitquote Schwerbehindertenquote							
<b>C. Kapazitätsdaten</b>							

**D. Erläuterungen zu 2. A-C**

Land

### **3. Leistungsangaben**

#### **A. Kennzahlen zur Messung der Erreichung der strategischen Ziele**

Land

**B. Informationen aus der KLR/  
Weitere Kennzahlen/Statistiken**

--	--	--	--	--	--	--	--	--

**C. Erläuterungen zu 3. A+B**

Das grundlegende Ziel der Produktgruppe ist unter Strategische Ziele dargestellt. Eine Verknüpfung mit geeigneten Kennzahlen zur Beurteilung der Zielerreichung wird im weiteren Verfahren im Haushaltsvollzug unter Berücksichtigung der konkret zu finanzierenden Maßnahmen zu entwickeln sein. Die Berichterstattung zur Zielerreichung erfolgt über das PGH-Controlling im Haushaltsvollzug.

**Produktgruppe:** 99.01.03 Fastlane Energetische Sanierung (L)

Verantwortlich: Demale - 22-3

Land

## 1. Basisinformationen

### Kurzbeschreibung

Im Rahmen der Klimaschutzstrategie 2038 hat die öffentliche Hand eine Vorbildfunktion, von der auch eine Signalwirkung an andere Akteur:innen erwartet wird. Ein wichtiger Teil ist in diesem Zusammenhang der Umgang mit den eigenen Liegenschaften und der Anspruch, schnell ein hohes energetisches Sanierungsniveau zu erreichen. Dafür soll ein Sanierungsprogramm erstellt werden, dass sich auf energetische Sanierung auf ein Effizienzhaus-40-Niveau, erneuerbare Wärmeversorgung (v. a. Fernwärme und Wärmepumpen) und die Installation von Photovoltaikanlagen konzentriert.

### Strategische Ziele

Z1: Energetische Sanierung des öffentlichen Gebäudebestands

### Auftragsgrundlage

Senatsbeschluss vom 15.11.2022

### Zuzuordnende Kapitel

0270, 0311, 0401, 0520, 0627, 0988, 0999

Land

## 2. Ressourceneinsatz

A. Kamerale Finanzdaten (Tsd. EUR)	2023		von	um	auf	
Konsumtive Einnahmen			0	0	0	
Investive Einnahmen			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- von Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenentnahmen			0	0	0	
<b>Gesamteinnahmen</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
Personalausgaben			0	0	0	
Sonst. konsumtive Ausgaben			0	0	0	
Zinsausgaben			0	0	0	
Tilgungsausgaben			0	0	0	
Investive Ausgaben			0	102.317	102.317	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- an Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenzuführungen			0	997.683	997.683	
<b>Gesamtausgaben</b>			<b>0</b>	<b>1.100.000</b>	<b>1.100.000</b>	
<b>Saldo</b>			<b>0</b>	<b>-1.100.000</b>	<b>-1.100.000</b>	
<b>Deckungsgrad (lfd. Rechnung) in %</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>						
Personal			0	0	0	
Konsumtiv			0	0	0	
Investiv			0	204.700	204.700	

Land

<b>B. Personaldaten</b>								
Beschäftigungszielzahl Personalbestand  => <b>Netto-Personalbedarf</b>								
<b>Personalstruktur (in %)</b> <small>(Bezugsgröße: Kopfzahl der Beschäftigten)</small>								
Beschäftigte unter 35 Jahre Beschäftigte über 55 Jahre Frauenquote Teilzeitquote Schwerbehindertenquote								
<b>C. Kapazitätsdaten</b>								

**D. Erläuterungen zu 2. A-C**

Land

### **3. Leistungsangaben**

#### **A. Kennzahlen zur Messung der Erreichung der strategischen Ziele**

Land

**B. Informationen aus der KLR/  
Weitere Kennzahlen/Statistiken**

--	--	--	--	--	--	--	--	--

**C. Erläuterungen zu 3. A+B**

Das grundlegende Ziel der Produktgruppe ist unter Strategische Ziele dargestellt. Eine Verknüpfung mit geeigneten Kennzahlen zur Beurteilung der Zielerreichung wird im weiteren Verfahren im Haushaltsvollzug unter Berücksichtigung der konkret zu finanzierenden Maßnahmen zu entwickeln sein. Die Berichterstattung zur Zielerreichung erfolgt über das PGH-Controlling im Haushaltsvollzug.



**Produktgruppe:** 99.01.04 Fastlane Klimaneutrale Wirtschaft (L)

Verantwortlich: Demale - 22-3

Land

## 1. Basisinformationen

### Kurzbeschreibung

Die Wirtschaft und Industrie des Landes Bremen ist traditionell durch großbetriebliche Strukturen geprägt und weist eine Konzentration auf ausgewählte Branchen aus. Prägend sind neben der Stahlindustrie, der Automobilbau, der Luft- und Raumfahrzeugbau, der Schiffbau und maritime Technologien sowie der Nahrungs- und Genussmittelsektor; alles Sektoren, die durch anwendungsorientierte Forschungs Herausforderungen geprägt sind. In diesen Branchen besteht gleichermaßen ein besonders ausgeprägtes Umstellungserfordernis hin zu einer zügigen Dekarbonisierung der Produktion und klimaverträglicheren Produkten. Eine erfolgreiche, rasche Transformation insbesondere dieser Branchen bei der Dekarbonisierung ist eine Voraussetzung sowohl für das Erreichen bremischer Klimaziele als auch für die wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit dieser zentralen Säulen der Industrie des Landes.

### Strategische Ziele

Z1: Dekarbonisierung und klimaneutrale Transformation der Wirtschaft (insbesondere der Stahlproduktion, Energieerzeugung und Infrastruktur)

### Auftragsgrundlage

Senatsbeschluss vom 15.11.2022

### Zuzuordnende Kapitel

0311, 0703, 0711, 0801, 0999

Land

## 2. Ressourceneinsatz

A. Kamerale Finanzdaten (Tsd. EUR)	2023		von	um	auf	
Konsumtive Einnahmen			0	0	0	
Investive Einnahmen			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- von Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenentnahmen			0	0	0	
<b>Gesamteinnahmen</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
Personalausgaben			0	0	0	
Sonst. konsumtive Ausgaben			0	0	0	
Zinsausgaben			0	0	0	
Tilgungsausgaben			0	0	0	
Investive Ausgaben			0	45.981	45.981	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- an Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenzuführungen			0	554.019	554.019	
<b>Gesamtausgaben</b>			<b>0</b>	<b>600.000</b>	<b>600.000</b>	
<b>Saldo</b>			<b>0</b>	<b>-600.000</b>	<b>-600.000</b>	
<b>Deckungsgrad (lfd. Rechnung) in %</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>						
Personal			0	0	0	
Konsumtiv			0	0	0	
Investiv			0	313.438	313.438	

Land

<b>B. Personaldaten</b>								
Beschäftigungszielzahl								
Personalbestand								
=> <b>Netto-Personalbedarf</b>								
<b>Personalstruktur (in %)</b>								
<small>(Bezugsgröße: Kopfzahl der Beschäftigten)</small>								
Beschäftigte unter 35 Jahre								
Beschäftigte über 55 Jahre								
Frauenquote								
Teilzeitquote								
Schwerbehindertenquote								
<b>C. Kapazitätsdaten</b>								

**D. Erläuterungen zu 2. A-C**

Land

### 3. Leistungsangaben

#### A. Kennzahlen zur Messung der Erreichung der strategischen Ziele

--

Land

<b>B. Informationen aus der KLR/ Weitere Kennzahlen/Statistiken</b>								

**C. Erläuterungen zu 3. A+B**

Das grundlegende Ziel der Produktgruppe ist unter Strategische Ziele dargestellt. Eine Verknüpfung mit geeigneten Kennzahlen zur Beurteilung der Zielerreichung wird im weiteren Verfahren im Haushaltsvollzug unter Berücksichtigung der konkret zu finanzierenden Maßnahmen zu entwickeln sein. Die Berichterstattung zur Zielerreichung erfolgt über das PGH-Controlling im Haushaltsvollzug.

**Produktbereich:** 99.03 Ukraine/Energiekrise Land

Verantwortlich: Duveneck - 2

Land

## 1. Basisinformationen

### Kurzbeschreibung

- Der Ukraine-Krieg und die damit verbundene Energiekrise in ihrer Wirkung als kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage und exogener Schock löst neben einer Verschärfung der Dringlichkeit beim Handlungsbedarf zur Bewältigung der Klimakrise auch weitere potentiell erhebliche Mehrbelastungen in Höhe von vorr. rd. 500 Mio. EUR für die bremischen Haushalte 2023 aus, beispielsweise Mehrbelastungen bei den Sozialleistungen (direkt aufgrund der Flüchtlingszugänge, indirekt ggf. aufgrund der steigenden Energiekosten), im Bereich der KiTa- und Schulversorgung sowie aus den Entlastungspaketen des Bundes. Für die Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs und der akuten Energiekrise werden demnach in Anbetracht der Unsicherheiten über das weitere Kriegsgeschehen sowie die noch in Planung bzw. Umsetzung befindlichen Bundesmaßnahmen Globalmittel im Umfang von 500 Mio. € im Landeshaushalt bereitgestellt, die bedarfsgerecht im Haushaltsvollzug eingesetzt werden können.
- Die weitere inhaltliche Ausgestaltung der notlagenkreditfinanzierten Maßnahmen zur Bewältigung der Kriegsfolgen wird fortlaufend insbesondere unter Berücksichtigung der Wirkung von Bundesmaßnahmen sowie der weiteren Lageentwicklung im Haushaltsvollzug 2023 zu konkretisieren sein. In seiner Sitzung am 15.11.2022 hat der Senat bereits die inhaltlichen Eckpunkte möglicher Maßnahmen festgelegt und den Rahmen umrissen.

### Strategische Ziele

Z1: Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs und der akuten Energiekrise

### Auftragsgrundlage

Senatsbeschluss vom 15.11.2022

### Zuzuordnende Kapitel

0999

Land

## 2. Ressourceneinsatz

A. Kamerale Finanzdaten (Tsd. EUR)	2023		von	um	auf	
Konsumtive Einnahmen			0	0	0	
Investive Einnahmen			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- von Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenentnahmen			0	0	0	
<b>Gesamteinnahmen</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
Personalausgaben			0	0	0	
Sonst. konsumtive Ausgaben			0	0	0	
Zinsausgaben			0	0	0	
Tilgungsausgaben			0	0	0	
Investive Ausgaben			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- an Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenzuführungen			0	0	0	
<b>Gesamtausgaben</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Saldo</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Deckungsgrad (lfd. Rechnung) in %</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>						
Personal			0	0	0	
Konsumtiv			0	0	0	
Investiv			0	0	0	

Land

<b>B. Personaldaten</b>								
Beschäftigungszielzahl Personalbestand  => <b>Netto-Personalbedarf</b>								
<b>Personalstruktur (in %)</b> <small>(Bezugsgröße: Kopfzahl der Beschäftigten)</small>								
Beschäftigte unter 35 Jahre Beschäftigte über 55 Jahre Frauenquote Teilzeitquote Schwerbehindertenquote								
<b>C. Kapazitätsdaten</b>								

**D. Erläuterungen zu 2. A-C**

Die im Produktbereich 99.03 verorteten Mittel zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs, Energiekrise (500 Mio. €) sind zunächst global veranschlagt und werden daher systemseitig bei der aggregatsbezogenen Übersicht nicht ausgewiesen; die Verteilung dieser Mittel auf konkrete Aggregate/Maßnahmen erfolgt per Nachbewilligung im Vollzug durch die vorgesehenen Gremien (Senat und Haushalts- und Finanzausschuss) auf Basis von antragsbegründenden Vorlagen zu konkreten Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs, der Energiekrise.



Land

### **3. Leistungsangaben**

#### **A. Kennzahlen zur Messung der Erreichung der strategischen Ziele**

Land

<b>B. Informationen aus der KLR/ Weitere Kennzahlen/Statistiken</b>								

**C. Erläuterungen zu 3. A+B**

Das grundlegende Ziel des Produktbereichs ist unter Strategische Ziele dargestellt. Eine weitere Konkretisierung und Verknüpfung mit geeigneten Kennzahlen zur Beurteilung der Zielerreichung wird im weiteren Verfahren im Haushaltsvollzug unter Berücksichtigung der konkret zu finanzierenden Maßnahmen zu entwickeln sein. Die Berichterstattung zur Zielerreichung erfolgt über das PGH-Controlling im Haushaltsvollzug.

**Produktgruppe:** 99.03.01    Ukraine/Energiekrise (L)

Verantwortlich: Demale - 22-3

Land

## 1. Basisinformationen

### Kurzbeschreibung

Siehe Produktbereich 99.03.

### Strategische Ziele

Siehe Produktbereich 99.03.

### Auftragsgrundlage

Senatsbeschluss vom 15.11.2022

### Zuzuordnende Kapitel

0999

Land

**2. Ressourceneinsatz**

<b>A. Kamerale Finanzdaten (Tsd. EUR)</b>	2023		von	um	auf	
Konsumtive Einnahmen			0	0	0	
Investive Einnahmen			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- von Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenentnahmen			0	0	0	
<b>Gesamteinnahmen</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
Personalausgaben			0	0	0	
Sonst. konsumtive Ausgaben			0	0	0	
Zinsausgaben			0	0	0	
Tilgungsausgaben			0	0	0	
Investive Ausgaben			0	0	0	
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			0	0	0	
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			0	0	0	
- an Bremerhaven			0	0	0	
Rücklagenzuführungen			0	0	0	
<b>Gesamtausgaben</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Saldo</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Deckungsgrad (lfd. Rechnung) in %</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>						
Personal			0	0	0	
Konsumtiv			0	0	0	
Investiv			0	0	0	

Land

<b>B. Personaldaten</b>								
Beschäftigungszielzahl Personalbestand  => <b>Netto-Personalbedarf</b>								
<b>Personalstruktur (in %)</b> <small>(Bezugsgröße: Kopfzahl der Beschäftigten)</small>								
Beschäftigte unter 35 Jahre Beschäftigte über 55 Jahre Frauenquote Teilzeitquote Schwerbehindertenquote								
<b>C. Kapazitätsdaten</b>								

**D. Erläuterungen zu 2. A-C**

Die im Produktbereich 99.03 verorteten Mittel zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs, Energiekrise (500 Mio. €) sind zunächst global veranschlagt und werden daher systemseitig bei der aggregatsbezogenen Übersicht nicht ausgewiesen; die Verteilung dieser Mittel auf konkrete Aggregate/Maßnahmen erfolgt per Nachbewilligung im Vollzug durch die vorgesehenen Gremien (Senat und Haushalts- und Finanzausschuss) auf Basis von antragsbegründenden Vorlagen zu konkreten Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs, der Energiekrise.

Land

### **3. Leistungsangaben**

#### **A. Kennzahlen zur Messung der Erreichung der strategischen Ziele**

Land

<b>B. Informationen aus der KLR/ Weitere Kennzahlen/Statistiken</b>								

**C. Erläuterungen zu 3. A+B**

**Einzelpläne**



**Kapitel 0120**  
**Justizvollzugsanstalt Bremen**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>0120</b>					
<b>Justizvollzugsanstalt Bremen</b>					
<b>AUSGABEN</b>					
<b>811 01-0</b>	056	Elektrifizierung von Fahrzeugen der	0	4.990.000	4.990.000
<b>99.01.02</b>	900	Justizvollzugsanstalt			
	120	1. Die Mittel sind in Höhe von 3.090.000€ gesperrt. Über die Aufhebung entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss nach vorheriger Senatsbefassung. 2. Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.			
<b>Abschluss Kapitel 0120</b>					
		Summe der Einnahmen	477.000	0	477.000
		Summe der Ausgaben	44.611.290	4.990.000	49.601.290
		Zuschuss/Überschuss	-44.134.290	-4.990.000	-49.124.290

**Kapitel 0270  
Hochschulen -Baumaßnahmen und Erstausrüstungen-**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>0270</b>		<b>Hochschulen -Baumaßnahmen und Erstausrüstungen-</b>			
		<b>AUSGABEN</b>			
		Die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sind produktgruppenübergreifend gegenseitig deckungsfähig.			
<b>894 22-4</b> 99.01.03	133 900 265	Planungsmittel für Zielplanungen für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen an den Hochschulen	0	1.200.000	1.200.000
		Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf: 2023 Anschlag: 1.400.000 EUR Abdeckung: 2024 1.400.000 EUR 2025 0 EUR 2026 0 EUR 2027ff 0 EUR			
<b>894 23-2</b> 99.01.03	133 900 265	Energieeffizienzmaßnahmen in der TGA und Wärmedämmung einzelner Bauteile an den Hochschulen	0	5.800.000	5.800.000
		Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Erläuterung: Hierbei handelt es sich um Klimaschutzmaßnahmen, die die Hochschulen im Rahmen ihrer Liegenschaftsverantwortung bei der Bauunterhaltung und Instandsetzung eigenständig durchführen. Die Mittel werden den Hochschulen von der Senatorin für Wissenschaft und Höfen zweckgebunden als investive Sondermittel für klimawirksame Maßnahmen zur Verfügung gestellt und im Rahmen der Liegenschaftsautonomie eigenständig umgesetzt. Verpflichtungsermächtigung auf: 2023 Anschlag: 7.600.000 EUR Abdeckung: 2024 7.600.000 EUR 2025 0 EUR 2026 0 EUR 2027ff 0 EUR			
<b>894 24-0</b> 99.01.03	133 900 265	Planungsmittel für klimarelevante Sanierungen NW2A, MZH, Zentralber. Mensa an der Universität Bremen	0	6.500.000	6.500.000
		Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf: 2023 Anschlag: 10.500.000 EUR Abdeckung: 2024 10.500.000 EUR 2025 0 EUR 2026 0 EUR 2027ff 0 EUR			
<b>894 25-9</b> 99.01.03	133 900 265	Planungsmittel für klimarelevante Sanierung Uni und Hochschulen, weitere Gebäude	0	1.750.000	1.750.000
		Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf: 2023 Anschlag: 4.300.000 EUR Abdeckung: 2024 4.300.000 EUR 2025 0 EUR 2026 0 EUR 2027ff 0 EUR			

**Kapitel 0270**  
**Hochschulen -Baumaßnahmen und Erstaussstattungen-**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR

**Abschluss Kapitel 0270**

Summe der Einnahmen	2.842.500	0	2.842.500
Summe der Ausgaben	10.166.320	15.250.000	25.416.320
Zuschuss/Überschuss	-7.323.820	-15.250.000	-22.573.820

**Kapitel 0311**  
**Klimastrategie Arbeit**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>0311</b>		<b>Klimastrategie Arbeit</b>			
		<b>AUSGABEN</b>			
<b>991 10-3</b> <i>99.01.04</i>	253 900 300	Planungs- und Konzeptmittel für Fachkräfte, Qualifizierung bzw. Weiterbildungscampus im Bereich erneuerbarer Energien 1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadtgemeinden zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in den Stadtgemeinden wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.	0	1.100.000	1.100.000
<b>995 10-8</b> <i>99.01.04</i>	253 900 300	An Bhv für Planungs- und Konzeptmittel für Fach- kräfte, Qualifizierung bzw. Weiterbildungscampus im Bereich erneuerbarer Energien	0	0	0
<b>Abschluss Kapitel 0311</b>					
		Summe der Einnahmen	0	0	0
		Summe der Ausgaben	0	1.100.000	1.100.000
		Zuschuss/Überschuss	0	-1.100.000	-1.100.000

**Kapitel 0401**  
**Allgemeine Bewilligungen für Soziales**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR

**0401** **Allgemeine Bewilligungen für Soziales**

**AUSGABEN**

<b>894 10-1</b>	643	Werkstatt Bremen: PV-Anlagen, LED-Beleuchtung,	0	300.000	300.000
99.01.03	900	Planung			
	400				
		1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadtgemeinde Bremen zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadtgemeinde wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt.			
		2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.			

**Abschluss Kapitel 0401**

Summe der Einnahmen	302.000	0	302.000
Summe der Ausgaben	22.632.290	300.000	22.932.290
Zuschuss/Überschuss	-22.330.290	-300.000	-22.630.290



**Kapitel 0601**  
**Allgemeine Bewilligungen für Umwelt**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>0601</b>		<b>Allgemeine Bewilligungen für Umwelt</b>			
		<b>AUSGABEN</b>			
<b>893 10-0</b>	647	Elektrifizierung von Fahrzeugen der Bremer	0	836.000	836.000
<b>99.01.02</b>	900	Stadtreinigung			
	680	Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf:			
		2023			
	Anschlag:	1.000.000 EUR			
	Abdeckung:				
	2024	1.000.000 EUR			
	2025	0 EUR			
	2026	0 EUR			
	2027ff	0 EUR			
<b>Abschluss Kapitel 0601</b>					
		Summe der Einnahmen	1.288.500	0	1.288.500
		Summe der Ausgaben	34.142.540	836.000	34.978.540
		Zuschuss/Überschuss	-32.854.040	-836.000	-33.690.040

**Kapitel 0627**  
**Umwelt- und Hochwasserschutz**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR

**0627** **Umwelt- und Hochwasserschutz**

**AUSGABEN**

<b>884 20-6</b>	332	UBB, energetische Sanierung Einzelgebäude	0	490.000	490.000
<b>99.01.03</b>	900				
	680				
		1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadtgemeinde Bremen zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadtgemeinde wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt.			
		2. Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.			

**Abschluss Kapitel 0627**

Summe der Einnahmen	8.106.000	0	8.106.000
Summe der Ausgaben	19.203.000	490.000	19.693.000
Zuschuss/Überschuss	-11.097.000	-490.000	-11.587.000



Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>0680</b>		<b>Behörde d. Sen. für Klimaschutz,Umwelt,Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau</b>			
		<b>AUSGABEN</b>			
<b>884 10-2</b>	726	Umstellung Lichtsignalanlagen und	0	915.000	915.000
<b>99.01.02</b>	900	Straßenbeleuchtung auf LED in Bremerhaven			
	680	1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadt Bremerhaven zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadt Bremerhaven wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf:			
		2023			
		Anschlag: 1.090.000 EUR			
		Abdeckung:			
		2024 1.090.000 EUR			
		2025 0 EUR			
		2026 0 EUR			
		2027ff 0 EUR			
<b>884 11-0</b>	726	Umstellung Lichtsignalanlagen auf LED in Bremen	0	275.000	275.000
<b>99.01.02</b>	900				
	680	1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadtgemeinde Bremen zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadtgemeinde Bremen wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf:			
		2023			
		Anschlag: 1.000.000 EUR			
		Abdeckung:			
		2024 1.000.000 EUR			
		2025 0 EUR			
		2026 0 EUR			
		2027ff 0 EUR			
<b>891 10-9</b>	741	E-Busbeschaffung Bremen inkl. Betriebshofumbau	0	12.500.000	12.500.000
<b>99.01.02</b>	900				
	680	1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadtgemeinde Bremen zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadtgemeinde Bremen wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.			
<b>891 11-7</b>	741	Vorfinanzierung Bahn BVWP/D-Takt-Maßnahmen,	0	200.000	200.000
<b>99.01.02</b>	900	Planungsmittel			
	680	Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf:			
		2023			
		Anschlag: 1.300.000 EUR			
		Abdeckung:			
		2024 400.000 EUR			
		2025 900.000 EUR			
		2026 0 EUR			
		2027ff 0 EUR			

**Kapitel 0680**
**Behörde d. Sen. für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>891 50-8</b> 99.01.02	741 900 680	Angebotsoffensive ÖPNV in Bremerhaven (Taktverdichtung, neue Schnellbuslinie)  1. Die Mittel sind gesperrt. Über die Aufhebung entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss nach vorheriger Senatsbefassung. 2. Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf:  Anschlag: 2023 1.102.000 EUR Abdeckung: 2024 1.102.000 EUR 2025 0 EUR 2026 0 EUR 2027ff 0 EUR	0	1.378.000	1.378.000
<b>891 51-6</b> 99.01.02	726 900 680	Optimierung der Lichtsignalanlagen-Schaltungen (Priorisierung des ÖPNV, Umweltverbund) in Bremerhaven, Planungsmittel  1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadt Bremerhaven zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadt Bremerhaven wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf:  Anschlag: 2023 500.000 EUR Abdeckung: 2024 500.000 EUR 2025 0 EUR 2026 0 EUR 2027ff 0 EUR	0	500.000	500.000
<b>891 52-4</b> 99.01.02	741 900 680	Infrastrukturausbau für Angebotsoffensive ÖPNV in Bremerhaven, Planungsmittel  1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadt Bremerhaven zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadt Bremerhaven wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf:  Anschlag: 2023 1.500.000 EUR Abdeckung: 2024 750.000 EUR 2025 750.000 EUR 2026 0 EUR 2027ff 0 EUR	0	400.000	400.000
<b>891 53-2</b> 99.01.02	731 900 680	Neubau einer Weserfähre mit wasserstofffähiger Motorisierung in Bremerhaven, Planungsmittel  1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadt Bremerhaven zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadt Bremerhaven wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf:  Anschlag: 2023 10.000.000 EUR Abdeckung: 2024 10.000.000 EUR 2025 0 EUR 2026 0 EUR 2027ff 0 EUR	0	200.000	200.000

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
891 54-0 99.01.02	741 900 680	BSAG Angebotsoffensive Stufe 1 - VEP Teilfort- schreibung und Subunternehmerfahrten (Ex-BF)	0	1.907.000	1.907.000
		1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadtgemeinde Bremen zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadtgemeinde Bremen wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.			
891 56-7 99.01.02	741 900 680	Straßenbahnausbau und -beschaffung in Bremen, Planungsmittel	0	692.000	692.000
		1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadtgemeinde Bremen zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadtgemeinde Bremen wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf: 2023 Anschlag: 2.000.000 EUR Abdeckung: 2024 1.000.000 EUR 2025 1.000.000 EUR 2026 0 EUR 2027ff 0 EUR			
891 57-5 99.01.02	741 900 680	E-Busbeschaffung Bremen inkl. Betriebshofumbau (Ex-BF)	0	44.300.000	44.300.000
		1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadtgemeinde Bremen zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadtgemeinde Bremen wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.			
892 10-5 99.01.02	729 900 680	Ausbau öffentliche E-Ladepunkte Bremen, Planungsmittel	0	951.000	951.000
		1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadtgemeinde Bremen zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadtgemeinde Bremen wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf: 2023 Anschlag: 450.000 EUR Abdeckung: 2024 450.000 EUR 2025 0 EUR 2026 0 EUR 2027ff 0 EUR			

**Kapitel 0680**
**Behörde d. Sen. für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>893 10-1</b>	012	Anschaffung dienstliche E-Fahrräder, E-Fahrzeuge	0	500.000	500.000
99.01.02	900	(insbesondere für Außendienst) inkl. notwendiger			
	680	Infrastruktur in Bremerhaven			
		1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadt Bremerhaven zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadt Bremerhaven wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt.			
		2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf:			
		2023			
		Anschlag: 250.000 EUR			
		Abdeckung:			
		2024			
		250.000 EUR			
		2025			
		0 EUR			
		2026			
		0 EUR			
		2027ff			
		0 EUR			
<b>893 11-0</b>	729	Ausbau öffentliche E-Ladepunkte Bremerhaven,	0	400.000	400.000
99.01.02	900	Planungsmittel			
	680				
		1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadt Bremerhaven zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadt Bremerhaven wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt.			
		2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf:			
		2023			
		Anschlag: 200.000 EUR			
		Abdeckung:			
		2024			
		200.000 EUR			
		2025			
		0 EUR			
		2026			
		0 EUR			
		2027ff			
		0 EUR			
<b>893 12-8</b>	012	Dearbonisierung von Flotten der Stadt Bremen bzw.	0	505.000	505.000
99.01.02	900	bremischer Gesellschaften			
	680				
		1. Die Mittel sind gesperrt. Über die Aufhebung entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss nach vorheriger Senatsbefassung auf Basis eines konkretisierten Mittelverwendungskonzepts.			
		2. Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf:			
		2023			
		Anschlag: 250.000 EUR			
		Abdeckung:			
		2024			
		250.000 EUR			
		2025			
		0 EUR			
		2026			
		0 EUR			
		2027ff			
		0 EUR			

**Kapitel 0680**

**Behörde d. Sen. für Klimaschutz,Umwelt,Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>893 13-6</b> 99.01.02	790 900 680	Entwicklung eines E-Mobilitäts-Masterplans  1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadtgemeinde Bremen zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadtgemeinde Bremen wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf:  2023 Anschlag: 400.000 EUR Abdeckung: 2024 400.000 EUR 2025 0 EUR 2026 0 EUR 2027ff 0 EUR	0	782.000	782.000
<b>893 14-4</b> 99.01.01	642 900 680	Zuschuss an Projektträger für Förderprogramm Landeswärmegesetz  Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf:  2023 Anschlag: 700.000 EUR Abdeckung: 2024 700.000 EUR 2025 0 EUR 2026 0 EUR 2027ff 0 EUR	0	1.400.000	1.400.000
<b>893 40-3</b> 99.01.02	422 900 680	Ausbau Mobilitätshäuser in Bremen, Planungsmittel  1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadtgemeinde Bremen zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadtgemeinde Bremen wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf:  2023 Anschlag: 300.000 EUR Abdeckung: 2024 100.000 EUR 2025 200.000 EUR 2026 0 EUR 2027ff 0 EUR	0	100.000	100.000
<b>893 41-1</b> 99.01.02	422 900 680	Ausbau Shared Mobility (Auto, Fahrrad, E-Roller) in Bremen, Planungsmittel  1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadtgemeinde Bremen zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadtgemeinde Bremen wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf:  2023 Anschlag: 100.000 EUR Abdeckung: 2024 100.000 EUR 2025 0 EUR 2026 0 EUR 2027ff 0 EUR	0	202.000	202.000

# Kapitel 0680

## Behörde d. Sen. für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
893 42-0 99.01.02	422 900 680	Grüne Logistik, Mobility-Hubs und Logistik-Hubs in Bremen, Planungsmittel  1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadtgemeinde Bremen zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadtgemeinde Bremen wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.	0	205.000	205.000
893 43-8 99.01.02	422 900 680	Optimierung des Verkehrs- und Mobilitätsmanagements in Bremen  1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadtgemeinde Bremen zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadtgemeinde Bremen wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf: 2023 Anschlag: 150.000 EUR Abdeckung: 2024 150.000 EUR 2025 0 EUR 2026 0 EUR 2027ff 0 EUR	0	505.000	505.000
893 44-6 99.01.02	790 900 680	Neue Mobilitätsformen - Mobilitätsmanagement und Auf- und Ausbau von Sharingmodellen in Bremerhaven, Planungsmittel  1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadt Bremerhaven zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadt Bremerhaven wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf: 2023 Anschlag: 500.000 EUR Abdeckung: 2024 250.000 EUR 2025 250.000 EUR 2026 0 EUR 2027ff 0 EUR	0	250.000	250.000
893 57-8 99.01.02	790 900 680	Stadt-regionales Verkehrskonzept - Bus in Bremen, Planungsmittel  1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadtgemeinde Bremen zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadtgemeinde Bremen wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf: 2023 Anschlag: 150.000 EUR Abdeckung: 2024 150.000 EUR 2025 0 EUR 2026 0 EUR 2027ff 0 EUR	0	150.000	150.000

**Kapitel 0680**

**Behörde d. Sen. für Klimaschutz,Umwelt,Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>984 10-7</b>	790	An Hst. 3680.384 10-9 für Dekarbonisierung des	0	0	0
99.01.02	900	Verkehrs			
	680				
<b>984 50-6</b>	741	An Hst. 3680.384 50-8 für ÖPNV-Vorhaben	0	0	0
99.01.02	900				
	680				
<b>985 10-3</b>	790	An Bhv für Dekarbonisierung des Verkehrs	0	0	0
99.01.02	900				
	680				
<b>985 50-2</b>	741	An Bhv für ÖPNV-Vorhaben	0	0	0
99.01.02	900				
	680				
<b>Abschluss Kapitel 0680</b>					
		Summe der Einnahmen	15.872.270	0	15.872.270
		Summe der Ausgaben	42.587.130	69.217.000	111.804.130
		Zuschuss/Überschuss	-26.714.860	-69.217.000	-95.931.860

**Kapitel 0687**  
**Oberste Landesstraßenbaubehörde**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>0687</b>					
<b>Oberste Landesstraßenbaubehörde</b>					
<b>AUSGABEN</b>					
<b>884 30-2</b>	729	Forcierter Ausbau und Sanierung des Radwegenetz in	0	1.455.000	1.455.000
99.01.02	900	Bremen			
	687	1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadtgemeinde Bremen zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadtgemeinde Bremen wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf:			
		2023			
		Anschlag: 1.000.000 EUR			
		Abdeckung:			
		2024 250.000 EUR			
		2025 750.000 EUR			
		2026 0 EUR			
		2027ff 0 EUR			
<b>884 31-0</b>	729	Optimierung der Lichtsignalanlagen-Schaltungen	0	291.000	291.000
99.01.02	900	Umweltverbund in Bremen			
	687	1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadtgemeinde Bremen zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadtgemeinde Bremen wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf:			
		2023			
		Anschlag: 500.000 EUR			
		Abdeckung:			
		2024 500.000 EUR			
		2025 0 EUR			
		2026 0 EUR			
		2027ff 0 EUR			
<b>884 32-9</b>	729	Forcierter Ausbau Querungshilfen Fußverkehr in	0	233.000	233.000
99.01.02	900	Bremen, Planungsmittel			
	687	1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadtgemeinde Bremen zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadtgemeinde Bremen wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf:			
		2023			
		Anschlag: 100.000 EUR			
		Abdeckung:			
		2024 100.000 EUR			
		2025 0 EUR			
		2026 0 EUR			
		2027ff 0 EUR			



Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>884 33-7</b>	729	Radpremiumrouten in Bremen, Planungsmittel	0	1.000.000	1.000.000
99.01.02	900 687	<p>1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadtgemeinde Bremen zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadtgemeinde Bremen wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt.</p> <p>2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.</p> <p>Verpflichtungsermächtigung auf:</p> <p style="text-align: right;">2023</p> <p>Anschlag: 4.000.000 EUR</p> <p>Abdeckung:</p> <p>2024 2.000.000 EUR</p> <p>2025 2.000.000 EUR</p> <p>2026 0 EUR</p> <p>2027ff 0 EUR</p>			
<b>884 34-5</b>	729	Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur	0	321.000	321.000
99.01.02	900 687	<p>Verbesserung des Fuß- und Radverkehrs in Bremen</p> <p>1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadtgemeinde Bremen zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadtgemeinde Bremen wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt.</p> <p>2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.</p> <p>Verpflichtungsermächtigung auf:</p> <p style="text-align: right;">2023</p> <p>Anschlag: 300.000 EUR</p> <p>Abdeckung:</p> <p>2024 300.000 EUR</p> <p>2025 0 EUR</p> <p>2026 0 EUR</p> <p>2027ff 0 EUR</p>			
<b>884 35-3</b>	729	Bau Radrouten sowie Bau von drei zusätzlichen	0	1.000.000	1.000.000
99.01.02	900 687	<p>Brückenbauwerken in Bremerhaven, Planungsmittel</p> <p>1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadt Bremerhaven zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadt Bremerhaven wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt.</p> <p>2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.</p> <p>Verpflichtungsermächtigung auf:</p> <p style="text-align: right;">2023</p> <p>Anschlag: 1.500.000 EUR</p> <p>Abdeckung:</p> <p>2024 500.000 EUR</p> <p>2025 1.000.000 EUR</p> <p>2026 0 EUR</p> <p>2027ff 0 EUR</p>			

**Kapitel 0687**  
**Oberste Landesstraßenbaubehörde**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>984 50-7</b>	741	Ausbau von Haltestellen barrierefrei in Bremen,	0	233.000	233.000
99.01.02	900	Planungsmittel			
	680				
		1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadtgemeinde Bremen zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadtgemeinde Bremen wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt.			
		2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.			
		Verpflichtungsermächtigung auf:			
		2023			
		Anschlag: 250.000 EUR			
		Abdeckung:			
		2024 250.000 EUR			
		2025 0 EUR			
		2026 0 EUR			
		2027ff 0 EUR			
<b>984 60-9</b>	729	An Hst. 3687.384 60-09 für Vorhaben im	0	0	0
99.01.02	900	Fuß- /Radverkehr			
	687				
<b>985 60-5</b>	729	An Bhv für Vorhaben im Fuß-/Radverkehr	0	0	0
99.01.02	900				
	687				
<b>Abschluss Kapitel 0687</b>					
		Summe der Einnahmen	26.376.000	0	26.376.000
		Summe der Ausgaben	41.878.600	4.533.000	46.411.600
		Zuschuss/Überschuss	-15.502.600	-4.533.000	-20.035.600

**Kapitel 0696**  
**Städtebauförderung**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>0696</b>		<b>Städtebauförderung</b>			
		<b>AUSGABEN</b>			
<b>984 70-0</b>	422	An Hst. 3696.384 70-2 für Intermodalitäts-	0	0	0
99.01.02	900	Vorhaben			
	680				
<b>985 70-7</b>	422	An Bhv für Intermodalitäts-Vorhaben	0	0	0
99.01.02	900				
	680				
<b>Abschluss Kapitel 0696</b>					
		Summe der Einnahmen	0	0	0
		Summe der Ausgaben	0	0	0
		Zuschuss/Überschuss	0	0	0



**Kapitel 0711  
Klimastrategie Wirtschaft**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>0711</b>		<b>Klimastrategie Wirtschaft</b>			
		<b>AUSGABEN</b>			
<b>891 20-0</b>	253	Entwicklung von nachhaltigen und klimafreundlichen	0	400.000	400.000
<b>99.01.04</b>	900	Wirtschaftsflächen, Grundlagenkonzepte			
	700	1. Gegenseitig deckungsfähig mit 891 20-0, 891 21-8 und 891 22-6. 2. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadtgemeinden zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in den Stadtgemeinden wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 3. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.			
<b>891 21-8</b>	692	Entwicklung von nachhaltigen und klimafreundlichen	0	50.000	50.000
<b>99.01.04</b>	900	Wirtschaftsflächen, Beratung, Veranstaltung und			
	700	Öffentlichkeitsarbeit Siehe zu 891 20-0.			
<b>891 22-6</b>	692	Entwicklung von nachhaltigen und klimafreundlichen	0	2.100.000	2.100.000
<b>99.01.04</b>	900	Wirtschaftsflächen, Planungs- und Untersuchungskos-			
	700	ten für Flächenentwicklung und Gebäude Siehe zu 891 20-0.			
<b>891 23-4</b>	692	Umsetzung erster Maßnahmen zur klimafreundlichen	0	5.000.000	5.000.000
<b>99.01.04</b>	900	Wirtschaftsflächenentwicklung			
	700	1. Die Mittel sind gesperrt. Über die Aufhebung entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss nach vorheriger Senatsbefassung. 2. Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.			
<b>891 30-7</b>	692	Förderung der klimaneutralen Transformation der	0	500.000	500.000
<b>99.01.04</b>	900	Wirtschaft - Vorbereitende Tätigkeiten für den			
	700	beschleunigten Markthochlauf der Wasserstoffwirtschaft 1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadtgemeinden zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in den Stadtgemeinden wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.			
<b>891 31-5</b>	692	Förderung der klimaneutralen Transformation der	0	2.000.000	2.000.000
<b>99.01.04</b>	900	Wirtschaft - Landesförderprogramm zur			
	700	klimaneutralen Transformation der Wirtschaft 1. Die Mittel sind gesperrt. Über die Aufhebung entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss nach vorheriger Senatsbefassung. 2. Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.			
<b>891 32-3</b>	692	Förderung der klimaneutralen Transformation der	0	1.000.000	1.000.000
<b>99.01.04</b>	900	Wirtschaft - Landesförderprogramm			
	700	Start-up Green Tech 1. Die Mittel sind gesperrt. Über die Aufhebung entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss nach vorheriger Senatsbefassung. 2. Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.			

**Kapitel 0711  
Klimastrategie Wirtschaft**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>891 40-4</b> 99.01.04	692 900 700	Zentren für wasserstoffbetriebene Anwendungen - Machbarkeitsstudie, Planungsmittel für Hydrogen Campus 1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadtgemeinden zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in den Stadtgemeinden wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.	0	500.000	500.000
<b>893 11-3</b> 99.01.04	692 900 700	DRIBE 2, Landesanteil (IPCEI) 1. Die Mittel sind gesperrt. Über die Aufhebung entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss nach vorheriger Senatsbefassung. 2. Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf: 2023 Anschlag: 272.310.000 EUR Abdeckung: 2024 45.720.000 EUR 2025 71.070.000 EUR 2026 155.520.000 EUR 2027ff 0 EUR	0	10.320.000	10.320.000
<b>893 12-1</b> 99.01.04	692 900 700	CleanHydrogen Coastline (CHC), Landesanteil (IPCEI) 1. Die Mittel sind gesperrt. Über die Aufhebung entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss nach vorheriger Senatsbefassung. 2. Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf: 2023 Anschlag: 16.485.000 EUR Abdeckung: 2024 6.925.000 EUR 2025 2.995.000 EUR 2026 6.565.000 EUR 2027ff 0 EUR	0	2.815.000	2.815.000
<b>893 13-0</b> 99.01.04	692 900 700	Hyperlink, Landesanteil (IPCEI) 1. Die Mittel sind gesperrt. Über die Aufhebung entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss nach vorheriger Senatsbefassung. 2. Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf: 2023 Anschlag: 330.000 EUR Abdeckung: 2024 120.000 EUR 2025 120.000 EUR 2026 90.000 EUR 2027ff 0 EUR	0	150.000	150.000

**Kapitel 0711  
Klimastrategie Wirtschaft**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>993 14-8</b>	253	WopLin, Landesanteil (IPCEI)	0	9.746.000	9.746.000
<b>99.01.04</b>	900 700	1. Die Mittel sind gesperrt. Über die Aufhebung entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss nach vorheriger Senatsbefassung. 2. Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf:  Anschlag: 2023 16.723.000 EUR Abdeckung: 2024 10.524.000 EUR 2025 5.902.000 EUR 2026 297.000 EUR 2027ff 0 EUR			
<b>984 11-9</b>	692	An Hst. 3708/384 11-8 für die Entwicklung von	0	0	0
<b>99.01.04</b>	900 700	nachhaltigen und klimafreundlichen Wirtschaftsflächen			
<b>984 30-5</b>	692	An Hst. 3709.384 30-8 für die Förderung der	0	0	0
<b>99.01.04</b>	900 700	klimaneutralen Transformation der Wirtschaft			
<b>984 40-2</b>	692	An Hst. 3709.384 40-5 für Zentren für wasser-	0	0	0
<b>99.01.04</b>	900 700	stoffbetriebene Anwendungen			
<b>985 11-5</b>	692	An Bhv für die Entwicklung von nachhaltigen und	0	0	0
<b>99.01.04</b>	900 700	klimafreundlichen Wirtschaftsflächen			
<b>985 30-1</b>	692	An Bhv für die Förderung der klimaneutralen	0	0	0
<b>99.01.04</b>	900 700	Transformation der Wirtschaft			
<b>Abschluss Kapitel 0711</b>					
		Summe der Einnahmen	0	0	0
		Summe der Ausgaben	0	34.581.000	34.581.000
		Zuschuss/Überschuss	0	-34.581.000	-34.581.000

**Kapitel 0801  
Hafenwirtschaft/Hafeninfrastruktur und Luftverkehrsbehörde**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>0801</b>					
<b>Hafenwirtschaft/Hafeninfrastruktur und Luftverkehrsbehörde</b>					
<b>AUSGABEN</b>					
<b>891 14-4</b> 99.01.02	692 900 800	Anschaffung von H2-Bussen/batterieelektrischen Bussen, Umbau Betriebshof / BremerhavenBus  Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.	0	3.690.000	3.690.000
<b>891 16-0</b> 99.01.04	692 900 800	Testregion für mobile Wasserstoffanwendungen  Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.	0	3.100.000	3.100.000
<b>891 61-6</b> 99.01.02	692 900 800	Weitergehende Anschaffung/Umrüstung H2-Busse/ batterieelektrische Busse, Betriebshof Bremerhaven  1. Die Mittel sind gesperrt. Über die Aufhebung entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss nach vorheriger Senatsbefassung. 2. Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.	0	300.000	300.000
<b>891 63-2</b> 99.01.02	692 900 800	Schiffbetankungsanlage für Methanol im Fischereihafen  1. Die Mittel sind gesperrt. Über die Aufhebung entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss nach vorheriger Senatsbefassung. 2. Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.	0	470.000	470.000
<b>891 64-0</b> 99.01.02	692 900 800	Planungsmittel für Entwicklung, Bau eines autonomen Wassertaxis mit Brennstoffzellenantrieb im Fischereihafen  1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadt Bremerhaven zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadt Bremerhaven wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.	0	250.000	250.000
<b>891 65-9</b> 99.01.02	692 900 800	Dekarbonisierung des Hafen- und Schiffsverkehrs in Bremen  1. Die Mittel sind gesperrt. Über die Aufhebung entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss nach vorheriger Senatsbefassung auf Basis eines konkretisierten Mittelverwendungskonzepts. 2. Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf:  2023 Anschlag: 667.000 EUR Abdeckung: 2024 277.000 EUR 2025 390.000 EUR 2026 0 EUR 2027ff 0 EUR	0	450.000	450.000



**Kapitel 0801**  
**Hafenwirtschaft/Hafeninfrastruktur und Luftverkehrsbehörde**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>891 66-7</b> 99.01.02	692 900 800	Elektrifizierung von Fahrzeugen des Flughafens Bremen Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf: 2023 Anschlag: 4.480.000 EUR Abdeckung: 2024 250.000 EUR 2025 1.000.000 EUR 2026 3.230.000 EUR 2027ff 0 EUR	0	250.000	250.000
<b>891 67-5</b> 99.01.02	692 900 800	Ausbau, Elektrifizierung und Ertüchtigungs- maßnahmen Hafeneisenbahn, Planungsmittel 1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadtgemeinde Bremen zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadtgemeinde Bremen wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.	0	500.000	500.000
<b>891 68-3</b> 99.01.02	692 900 800	Fahrradbrücken - Geeste/Fischereihafen zur Erschließung des Wertquartiers in Bremerhaven, Planungsmittel 1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadt Bremerhaven zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadt Bremerhaven wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf: 2023 Anschlag: 4.040.000 EUR Abdeckung: 2024 1.000.000 EUR 2025 1.500.000 EUR 2026 1.540.000 EUR 2027ff 0 EUR	0	1.000.000	1.000.000
<b>891 69-1</b> 99.01.02	692 900 800	Ausbau Radewegenetz in Hafengebieten in Bremen, Planungsmittel 1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadtgemeinde Bremen zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadtgemeinde Bremen wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.	0	250.000	250.000

**Kapitel 0801**  
**Hafenwirtschaft/Hafeninfrastruktur und Luftverkehrsbehörde**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
891 70-5 99.01.02	692 900 800	Bau von Mobility-Hubs im Wertquartier in Bremerhaven, Planungsmittel  1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadt Bremerhaven zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadt Bremerhaven wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig Verpflichtungsermächtigung auf:  2023 Anschlag: 11.720.000 EUR Abdeckung: 2024 1.000.000 EUR 2025 5.000.000 EUR 2026 5.720.000 EUR 2027ff 0 EUR	0	350.000	350.000
891 71-3 99.01.04	692 900 800	Zentren für wasserstoffbetriebene Anwendungen - Testzentrum wasserstoffbetriebener Mobilitätsanwendungen  1. Die Mittel sind gesperrt. Über die Aufhebung entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss nach vorheriger Senatsbefassung. 2. Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf:  2023 Anschlag: 590.000 EUR Abdeckung: 2024 590.000 EUR 2025 0 EUR 2026 0 EUR 2027ff 0 EUR	0	700.000	700.000
891 72-1 99.01.04	692 900 800	Dekarbonisierung Hafeninfrastruktur - Kofinanzierung Landstromanlagen  1. Die Mittel sind gesperrt. Über die Aufhebung entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss nach vorheriger Senatsbefassung. 2. Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf:  2023 Anschlag: 4.750.000 EUR Abdeckung: 2024 500.000 EUR 2025 2.000.000 EUR 2026 2.250.000 EUR 2027ff 0 EUR	0	250.000	250.000
891 73-0 99.01.04	692 900 800	Dekarbonisierung Hafeninfrastruktur - Planungsmittel Klimaneutrale Energieversorgung Überseehafen  1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadtgemeinden zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in den Stadtgemeinden wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf:  2023 Anschlag: 2.250.000 EUR Abdeckung: 2024 750.000 EUR 2025 750.000 EUR 2026 300.000 EUR 2027ff 450.000 EUR	0	250.000	250.000

**Kapitel 0801**  
**Hafenwirtschaft/Hafeninfrastruktur und Luftverkehrsbehörde**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>891 74-8</b>	692	Entwicklung von nachhaltigen und klimafreundlichen	0	500.000	500.000
<b>99.01.04</b>	900	Wirtschaftsflächen, Planungskosten			
	800	1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadtgemeinden zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in den Stadtgemeinden wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.			
<b>891 75-6</b>	692	Förderung der klimaneutralen Transformation der	0	500.000	500.000
<b>99.01.04</b>	900	Wirtschaft - Planungsmittel Ertüchtigung, Herstell			
	800	ung Infrastrukt. - Bereitstellung eines CCS Hubs 1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadtgemeinden zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in den Stadtgemeinden wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.			
<b>984 60-6</b>	692	An Hst. 3801.384 60-8 für Dekarbonisierung	0	0	0
<b>99.01.04</b>	900	Hafeninfrastruktur			
	800				
<b>984 61-4</b>	692	An Hst. 3801.384 61-8 für Zentren für wasserstoff-	0	0	0
<b>99.01.04</b>	900	betriebene Anwendungen			
	800				
<b>984 62-2</b>	692	An Hst. 3801.384 62-4 für Eisenbahn-Vorhaben	0	0	0
<b>99.01.02</b>	900				
	800				
<b>985 60-2</b>	692	An Bhv für Dekarbonisierung Hafeninfrastruktur	0	0	0
<b>99.01.04</b>	900				
	800				
<b>985 61-0</b>	692	An Bhv für Zentren für wasserstoffbetriebene	0	0	0
<b>99.01.04</b>	900	Anwendungen			
	800				
<b>985 62-9</b>	692	An Bhv für Eisenbahn-Vorhaben	0	0	0
<b>99.01.02</b>	900				
	800				
<b>Abschluss Kapitel 0801</b>					
		Summe der Einnahmen	13.560.630	0	13.560.630
		Summe der Ausgaben	104.614.770	12.810.000	117.424.770
		Zuschuss/Überschuss	-91.054.140	-12.810.000	-103.864.140

## Kapitel 0970 Steuern

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>0970</b>		<b>Steuern</b>			
		<b>EINNAHMEN</b>			
<b>011 01-3</b> 93.01.01	821 900	Lohnsteuer Siehe zu 011 02-1, 011 03-0 und 011 04-8.	2.718.663.950	67.964.900	2.786.628.850
<b>011 02-1</b> 93.01.01	821 900	Bundesanteil an der Lohnsteuer Ausgaben dürfen in Höhe von 42,5 v.H. der Einnahmen bei 011 01-3 geleistet werden.	-1.155.432.180	-28.885.080	-1.184.317.260
<b>011 03-0</b> 93.01.01	821 900	Gemeindeanteil Bremens an der Lohnsteuer Ausgaben bei 011 03-0 und 011 04-8 dürfen zusammen in Höhe von 15 v.H. der Einnahmen bei 011 01-3 geleistet werden.	-353.290.770	-8.832.050	-362.122.820
<b>011 04-8</b> 93.01.01	821 900	Gemeindeanteil Bremerhavens an der Lohnsteuer Siehe zu 011 03-0.	-54.508.820	-1.362.680	-55.871.500
<b>011 05-6</b> 93.01.01	821 900	Lohnsteuererlegungsanteile (Land und Gemeinden) Ausgaben dürfen in Höhe von 57,5 v.H. des jeweiligen Bruttoerlegungssaldos geleistet werden.	-411.496.540	-16.386.160	-427.882.700
<b>011 06-4</b> 93.01.01	821 900	Gemeindeanteil Bremens an der Lohnsteuererlegung	92.998.320	3.703.280	96.701.600
<b>011 07-2</b> 93.01.01	821 900	Gemeindeanteil Bremerhaven an der Lohnsteuer- zerlegung	14.348.600	571.380	14.919.980
<b>011 08-0</b> 93.01.01	821 900	Anteil des Landes an Bundeszahlungen im Familienleistungsausgleich	-257.101.250	-13.320.330	-270.421.580
<b>011 09-9</b> 93.01.01	821 900	Gemeindeanteil Bremens an den Bundes- zahlungen im Familienleistungsausgleich	58.104.950	3.010.390	61.115.340
<b>011 10-2</b> 93.01.01	821 900	Gemeindeanteil Bremerhavens an den Bundes- zahlungen im Familienleistungsausgleich	8.964.940	464.470	9.429.410
<b>012 01-0</b> 93.01.01	821 900	Veranlagte Einkommensteuer Siehe zu 012 02-8, 012 03-6 und 012 04-4.	437.268.400	137.158.150	574.426.550
<b>012 02-8</b> 93.01.01	821 900	Bundesanteil an der veranlagten Einkommensteuer Ausgaben dürfen in Höhe von 42,5 v.H. der Einnahmen bei 012 01-0 geleistet werden.	-185.839.070	-58.292.210	-244.131.280
<b>012 03-6</b> 93.01.01	821 900	Gemeindeanteil Bremens an der veranlagten Einkommensteuer Ausgaben bei 012 03-6 und 012 04-4 dürfen zusammen in Höhe von 15 v.H. der Einnahmen bei 012 01-0 geleistet werden.	-56.823.090	-17.823.720	-74.646.810
<b>012 04-4</b> 93.01.01	821 900	Gemeindeanteil Bremerhavens an der veranlagten Einkommensteuer Siehe zu 012 03-6.	-8.767.170	-2.750.000	-11.517.170

**Kapitel 0970  
Steuern**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>012 05-2</b> 93.01.01	821 900	Landesanteil am Erstattungsbetrag des Bundesamtes für Finanzen	-100	16.610	16.510
<b>012 06-0</b> 93.01.01	821 900	Gemeindeanteil Bremens am Erstattungsbetrag des Bundesamtes für Finanzen	20	-3.750	-3.730
<b>012 07-9</b> 93.01.01	821 900	Gemeindeanteil Bremerhavens am Erstattungsbetrag des Bundesamtes für Finanzen	0	-580	-580
<b>013 01-6</b> 93.01.01	821 900	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge) Siehe zu 013 02-4.	173.447.950	715.530	174.163.480
<b>013 02-4</b> 93.01.01	821 900	Bundesanteil an den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge) Ausgaben dürfen in Höhe von 50 v.H. der Einnahmen bei 013 01-6 geleistet werden.	-86.723.980	-357.760	-87.081.740
<b>013 03-2</b> 93.01.01	821 900	Landesanteil am Erstattungsbetrag des Bundesamtes für Finanzen (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	-3.208.900	-1.153.560	-4.362.460
<b>014 01-2</b> 93.01.01	821 900	Körperschaftsteuer Siehe zu 014 02-0.	199.576.990	237.418.040	436.995.030
<b>014 02-0</b> 93.01.01	821 900	Bundesanteil an der Körperschaftsteuer Ausgaben dürfen in Höhe von 50 v.H. der Einnahmen bei 014 01-2 geleistet werden.	-99.788.490	-118.709.020	-218.497.510
<b>015 09-4</b> 93.01.01	821 900	Landesanteil an der Umsatzsteuer	1.434.546.650	95.534.030	1.530.080.680
<b>015 10-8</b> 93.01.01	821 900	Umsatzsteuer-Aufkommen für Gemeindeanteile	89.254.670	3.339.020	92.593.690
<b>015 11-6</b> 93.01.01	821 900	Gemeindeanteil Bremens an der Umsatzsteuer	-76.473.400	-2.826.380	-79.299.780
<b>015 12-4</b> 93.01.01	821 900	Gemeindeanteil Bremerhavens an der Umsatzsteuer	-12.781.270	-512.640	-13.293.910
<b>016 01-5</b> 93.01.01	821 900	Landesanteil an der Einfuhrumsatzsteuer	450.245.770	29.984.240	480.230.010
<b>017 01-1</b> 93.01.01	821 900	Landesanteil an der Gewerbesteuerumlage	22.054.070	9.941.810	31.995.880
<b>018 01-8</b> 93.01.01	821 900	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge Siehe zu 018 02-6, 018 03-4 und 018 04-2. Einnahmen aus dem bis 31.12.2008 geltenden Zinsabschlag. Einnahmen aus der ab 01.01.2009 geltenden Kapitalertragsteuer i. S. d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 6,7 und 8 bis 12 sowie S. 2 EStG in der Fassung des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912).	47.092.610	-20.640	47.071.970

## Kapitel 0970 Steuern

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
018 02-6 93.01.01	821 900	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (Bundesanteil) Ausgaben dürfen in Höhe von 44 v.H. der Einnahmen bei 018 01-8 geleistet werden. <i>Siehe Erläuterung bei 018 01-8.</i>	-20.720.750	9.080	-20.711.670
018 03-4 93.01.01	821 900	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (Gemeindeanteil Bremens) Ausgaben bei 018 03-4 und 018 04-2 dürfen zusammen in Höhe von 12 v.H. der Einnahmen bei 018 01-8 geleistet werden. <i>Siehe Erläuterung bei 018 01-8.</i>	-4.895.750	2.140	-4.893.610
018 04-2 93.01.01	821 900	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (Gemeindeanteil Bremerhavens) <i>Siehe zu 018 03-4. Siehe Erläuterung bei 018 01-8.</i>	-755.360	330	-755.030
052 01-1 93.01.01	821 900	Erbschaftsteuer	94.428.260	-29.328.260	65.100.000
053 01-8 93.01.01	821 900	Grunderwerbsteuer	164.730.060	-19.730.060	145.000.000
057 01-3 93.01.01	821 900	Lotteriesteuer	10.467.840	59.480	10.527.320
058 02-8 93.01.01	821 900	Sportwettsteuer	6.357.060	-2.915.780	3.441.280
058 04-4 93.01.01	821 900	Virtuelle Automatensteuer	0	4.000.000	4.000.000
059 01-6 93.01.01	821 900	Feuerschutzsteuer <i>Siehe zu 984 57-7 und 985 57-3.</i>	4.468.120	-786.750	3.681.370
061 01-0 93.01.01	821 900	Biersteuer	19.573.850	-781.590	18.792.260
<b>AUSGABEN</b>					
984 57-7 93.01.01	892 900	An Hst. 3054/384 57-1, Anteil an der Feuerschutzsteuer 1. Ausgaben bei 984 57-7 und 985 57-3 dürfen in Höhe der Einnahmen bei 059 01-6 geleistet werden. 2. Gegenseitig deckungsfähig mit 985 57-3. 3. Die Mittel sind übertragbar.	3.261.730	-574.330	2.687.400
985 57-3 93.01.01	891 900	An Hst. 6150/385 01, Anteil an der Feuerschutzsteuer <i>Siehe zu 984 57-7.</i>	1.206.390	-212.420	993.970
<b>Abschluss Kapitel 0970</b>					
		Summe der Einnahmen	3.257.986.190	269.113.880	3.527.100.070
		Summe der Ausgaben	4.468.120	-786.750	3.681.370
		Zuschuss/Überschuss	3.253.518.070	269.900.630	3.523.418.700

**Kapitel 0972**  
**Zuweisungen und Zuschüsse an Gemeinden**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>0972</b>		<b>Zuweisungen und Zuschüsse an Gemeinden</b>			
		<b>AUSGABEN</b>			
		Die haushaltsgesetzlich geregelte produktgruppeninterne gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt nicht für dieses Kapitel. Hiervon unberührt sind die im Einzelfall gesondert angebrachten Haushaltsvermerke.			
<b>984 07-8</b>	892	An Hst. 3972/384 01-0, Schlüsselzuweisungen	614.828.940	45.148.880	659.977.820
<i>93.01.01</i>	900	Gegenseitig deckungsfähig mit 985 01-5.			
<b>985 01-5</b>	891	An Hst. 6961/385 01, Schlüsselzuweisungen	158.257.790	18.563.800	176.821.590
<i>93.01.01</i>	900	Siehe zu 984 07-8.			
<b>Abschluss Kapitel 0972</b>					
		Summe der Einnahmen	0	0	0
		Summe der Ausgaben	775.967.730	63.712.680	839.680.410
		Zuschuss/Überschuss	-775.967.730	-63.712.680	-839.680.410

**Kapitel 0973**  
**Bundes- und Länderfinanzausgleich**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>0973 Bundes- und Länderfinanzausgleich</b>					
<b>EINNAHMEN</b>					
<b>211 01-3</b>	821	Bundesergänzungszuweisungen	431.897.410	38.134.000	470.031.410
93.01.01	900				
<b>Abschluss Kapitel 0973</b>					
		Summe der Einnahmen	831.897.410	38.134.000	870.031.410
		Summe der Ausgaben	0	0	0
		Zuschuss/Überschuss	831.897.410	38.134.000	870.031.410



**Kapitel 0980**  
**Allgemeines Kapitalvermögen, Schuldendienst, Rücklagen**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>0980</b>		<b>Allgemeines Kapitalvermögen, Schuldendienst, Rücklagen</b>			
		<b>EINNAHMEN</b>			
<b>325 30-0</b>	831	Kreditmarktmittel und Anleihen	1.464.216.790	2.685.954.550	4.150.171.340
<b>93.01.02</b>	900	1. Hieraus sind Ausgaben für Kurspflege zu leisten. 2. Einnahmen aus Kreditaufnahmen dürfen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden. Desgleichen dürfen am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zu Gunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht oder umgebucht werden.			
		<b>AUSGABEN</b>			
<b>571 10-6</b>	831	Zinsen für Kassenkredite	-2.000.000	2.000.000	0
<b>93.01.02</b>	900	1. Siehe zu 575 01-2. 2. Einnahmen fließen den Mitteln zu.			
<b>575 02-0</b>	831	Disagio	-50.000.000	70.000.000	20.000.000
<b>93.01.02</b>	900 901	1. Siehe zu 575 01-2. 2. Einnahmen aus dem Agio fließen den Mitteln zu.			
<b>575 08-0</b>	831	Zinsen auf Besicherung von Derivaten	72.000.000	-72.000.000	0
<b>93.01.02</b>	900 901	1. Siehe zu 575 01-2. 2. Einnahmen fließen den Mitteln zu.			
<b>919 80-3</b>	851	Zuführung an die Zentrale Stabilitätsrücklage	0	17.410.500	17.410.500
<b>93.01.02</b>	900				
		<b>Abschluss Kapitel 0980</b>			
		Summe der Einnahmen	1.470.407.810	2.685.954.550	4.156.362.360
		Summe der Ausgaben	1.809.106.320	17.410.500	1.826.516.820
		Zuschuss/Überschuss	-338.698.510	2.668.544.050	2.329.845.540

## Kapitel 0988 Zuweisungen an Sondervermögen Immobilien und Technik

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>0988</b>		<b>Zuweisungen an Sondervermögen Immobilien und Technik</b>			
		<b>AUSGABEN</b>			
<b>884 30-8</b>	811	An SVIT für Gesamtanierung Einzelgebäude,	0	3.558.000	3.558.000
<b>99.01.03</b>	900	energierelevanter Anteil 1. Die Mittel sind gesperrt. Über die Aufhebung entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss nach vorheriger Senatsbefassung. 2. Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.			
<b>884 31-6</b>	811	An SVIT für Gesamtanierung Komplexstandorte,	0	16.237.000	16.237.000
<b>99.01.03</b>	900	energierelevanter Anteil 1. Die Mittel sind gesperrt. Über die Aufhebung entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss nach vorheriger Senatsbefassung. 2. Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf: 2023 Anschlag: 25.000.000 EUR Abdeckung: 2024 10.000.000 EUR 2025 15.000.000 EUR 2026 0 EUR 2027ff 0 EUR			
<b>884 32-4</b>	811	An SVIT für Interimsstandorte für umfassende	0	29.640.000	29.640.000
<b>99.01.03</b>	900	energetische Sanierungen 1. Die Mittel sind gesperrt. Über die Aufhebung entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss nach vorheriger Senatsbefassung. 2. Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf: 2023 Anschlag: 25.000.000 EUR Abdeckung: 2024 25.000.000 EUR 2025 0 EUR 2026 0 EUR 2027ff 0 EUR			
<b>884 33-2</b>	274	An SVIT für Ersatzbauten Kita-Typenbauten,	0	2.050.000	2.050.000
<b>99.01.03</b>	900	energierelevanter Anteil 1. Die Mittel sind gesperrt. Über die Aufhebung entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss nach vorheriger Senatsbefassung. 2. Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.			
<b>884 34-0</b>	322	An SVIT für Ersatzbau Sporthallen,	0	1.913.000	1.913.000
<b>99.01.03</b>	900	energierelevanter Anteil 1. Die Mittel sind gesperrt. Über die Aufhebung entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss nach vorheriger Senatsbefassung. 2. Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.			
<b>884 35-9</b>	811	An SVIT für Dachsanierung, Wärmedämmung und	0	2.640.000	2.640.000
<b>99.01.03</b>	900	PV-Anlagen 1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadtgemeinde Bremen zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadtgemeinde wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.			

**Kapitel 0988**  
**Zuweisungen an Sondervermögen Immobilien und Technik**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>884 36-7</b> 99.01.03	811 900	An SVIT für Fenstersanierung  1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadtgemeinde Bremen zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadtgemeinde wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.	0	3.600.000	3.600.000
<b>884 37-5</b> 99.01.03	811 900	An SVIT für Wärmedämmung Außenwände  1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadtgemeinde Bremen zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadtgemeinde wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.	0	100.000	100.000
<b>884 38-3</b> 99.01.03	811 900	An SVIT für Umstellung Wärmeversorgung auf Fernwärme  1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadtgemeinde Bremen zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadtgemeinde wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.	0	739.000	739.000
<b>884 39-1</b> 99.01.03	811 900	An SVIT für Querschnittmaßnahmen LED-Beleuchtung, Energiemanagement  1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadtgemeinde Bremen zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadtgemeinde wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.	0	1.950.000	1.950.000
<b>891 30-4</b> 99.01.03	041 900	An Seestadt Immobilien für Gebäudebewertungen, Sanierungsfahrpläne  1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadt Bremerhaven zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadt wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.	0	365.000	365.000
<b>891 31-2</b> 99.01.03	041 900	An Seestadt Immobilien für PV-Ausbau  1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadt Bremerhaven zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadt Bremerhaven wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.	0	1.460.000	1.460.000

**Kapitel 0988**  
**Zuweisungen an Sondervermögen Immobilien und Technik**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
891 32-0	041	An Seestadt Immobilien für energetische Sanierung	0	6.150.000	6.150.000
99.01.03	900	Einzelliegenschaften 1. Die Mittel sind gesperrt. Über die Aufhebung entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss nach vorheriger Senatsbefassung. 2. Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf: 2023 Anschlag: 13.700.000 EUR Abdeckung: 2024 3.700.000 EUR 2025 6.000.000 EUR 2026 4.000.000 EUR 2027ff 0 EUR			
891 33-9	041	An Seestadt Immobilien für Querschnittmaßnahmen	0	2.075.000	2.075.000
99.01.03	900	LED-Beleuchtung, Energiemanagement 1. Die Mittel können über Nachbewilligungen zugunsten von Verrechnungsausgaben im Vollzug an die Stadt Bremerhaven zugewiesen werden. Die zweckentsprechende Verteilung der Verrechnungseinnahmen in der Stadt Bremerhaven wird über Nachbewilligungen im Vollzug sichergestellt. Der Senator für Finanzen wird zur entsprechenden Umsetzung ermächtigt. 2. Darüberhinausgehende Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.			
894 61-3	811	Helene-Kaisen-Haus Bremerhaven: Energetische	0	100.000	100.000
99.01.03	900	Sanierung Einzelgebäude 1. Die Mittel sind gesperrt. Über die Aufhebung entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss nach vorheriger Senatsbefassung. 2. Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig. Verpflichtungsermächtigung auf: 2023 Anschlag: 900.000 EUR Abdeckung: 2024 250.000 EUR 2025 400.000 EUR 2026 250.000 EUR 2027ff 0 EUR			
984 60-4	811	An Hst. 3989.38460-0 für energetische	0	0	0
99.01.03	900	Gebäudesanierung			
985 11-2	891	An Bremerhaven für energetische Gebäudesanierung	0	0	0
99.01.03	900				
985 12-0	811	An Bhv für energetische Gebäudesanierung	0	0	0
99.01.03	900				
<b>Abschluss Kapitel 0988</b>					
		Summe der Einnahmen	4.632.000	0	4.632.000
		Summe der Ausgaben	25.943.860	72.577.000	98.520.860
		Zuschuss/Überschuss	-21.311.860	-72.577.000	-93.888.860

**Kapitel 0990**  
**Zentral veranschlagte Personalausgaben**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>0990 Zentral veranschlagte Personalausgaben</b>					
<b>EINNAHMEN</b>					
<b>359 01-6</b>	851	Entnahme aus der Budgetrücklage	0	8.134.000	8.134.000
92.02.03	900				
<b>Abschluss Kapitel 0990</b>					
		Summe der Einnahmen	22.686.480	8.134.000	30.820.480
		Summe der Ausgaben	88.638.360	0	88.638.360
		Zuschuss/Überschuss	-65.951.880	8.134.000	-57.817.880

**Kapitel 0994  
Bremen Fonds**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>0994</b>		<b>Bremen Fonds</b>			
		<b>AUSGABEN</b>			
<b>971 11-5</b>	882	Globalmittel zur Abmilderung der wirtschaftlichen	120.000.000	-120.000.000	0
<b>95.01.01</b>	900	und sozialen Folgen der Corona-Pandemie Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.			
<b>Abschluss Kapitel 0994</b>					
		Summe der Einnahmen	0	0	0
		Summe der Ausgaben	120.000.000	-120.000.000	0
		Zuschuss/Überschuss	-120.000.000	120.000.000	0

**Kapitel 0995  
Allgemeines**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>0995</b>		<b>Allgemeines</b>			
		<b>AUSGABEN</b>			
<b>548 11-9</b>	882	Globale Mehrausgaben für Personalkostenzuschüsse	26.747.320	-9.000.000	17.747.320
92.02.03	900	(Tarif-, Besoldungs- und Versorgungsvorsorge) Die haushaltsgesetzliche Deckungsfähigkeit gilt nicht für diesen Titel.			
<b>790 10-6</b>	882	Investitionsreserve	0	0	0
92.01.02	900	Verpflichtungsermächtigung auf: Anschlag: 2023 0 EUR			
<b>799 15-4</b>	882	Wiederbereitstellung investiver Mittelbedarfe zur	0	50.000.000	50.000.000
93.01.03	900	Ausfinanzierung von Maßnahmen aus 2022			
<b>971 11-9</b>	882	Global veranschlagte Verpflichtungsermächtigung	0	0	0
92.01.02	900	Verpflichtungsermächtigung auf: 2023 Anschlag: 405.000.000 EUR Abdeckung: 2024 405.000.000 EUR 2025 0 EUR 2026 0 EUR 2027ff 0 EUR			
<b>Abschluss Kapitel 0995</b>					
		Summe der Einnahmen	58.324.330	0	58.324.330
		Summe der Ausgaben	-33.248.120	41.000.000	7.751.880
		Zuschuss/Überschuss	91.572.450	-41.000.000	50.572.450

**Kapitel 0999**  
**Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2023		
			von EUR	um EUR	auf EUR
<b>0999 Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise</b>					
<b>AUSGABEN</b>					
<b>919 04-9</b>	851	Zuführung an Sonderrücklage "Fastlane	0	554.019.000	554.019.000
<b>99.01.04</b>	900	klimateureale Wirtschaft" Die Rücklagenzuführung dient zur Abdeckung der (Anschluss-) Finanzierungsbedarfe der Fastlane klimateureale Wirtschaft zur Bewältigung der Klima-/Energiekrise in den Jahren 2024 bis 2027. Die nach derzeitigem Planungsstand vorgesehene Mittelverwendung ist der tabellarischen Übersicht als Anlage zum Haushaltsplan zu entnehmen.			
<b>919 10-3</b>	851	Zuführung an Sonderrücklage "Fastlane Wärme"	0	198.600.000	198.600.000
<b>99.01.01</b>	900	Die Rücklagenzuführung dient zur Abdeckung der (Anschluss-) Finanzierungsbedarfe der Fastlane Wärme zur Bewältigung der Klima-/Energiekrise in den Jahren 2024 bis 2027. Die nach derzeitigem Planungsstand vorgesehene Mittelverwendung ist der tabellarischen Übersicht als Anlage zum Haushaltsplan zu entnehmen.			
<b>919 11-1</b>	851	Zuführung an Sonderrücklage "Fastlane Mobilität"	0	514.314.000	514.314.000
<b>99.01.02</b>	900	Die Rücklagenzuführung dient zur Abdeckung der (Anschluss-) Finanzierungsbedarfe der Fastlane Mobilität zur Bewältigung der Klima-/Energiekrise in den Jahren 2024 bis 2027. Die nach derzeitigem Planungsstand vorgesehene Mittelverwendung ist der tabellarischen Übersicht als Anlage zum Haushaltsplan zu entnehmen.			
<b>919 12-0</b>	851	Zuführung an Sonderrücklage "Fastlane energetische	0	997.683.000	997.683.000
<b>99.01.03</b>	900	Gebäudesanierung" Die Rücklagenzuführung dient zur Abdeckung der (Anschluss-) Finanzierungsbedarfe der Fastlane energetische Gebäudesanierung zur Bewältigung der Klima-/Energiekrise in den Jahren 2024 bis 2027. Die nach derzeitigem Planungsstand vorgesehene Mittelverwendung ist der tabellarischen Übersicht als Anlage zum Haushaltsplan zu entnehmen.			
<b>971 01-6</b>	882	Globalmittel zur Bewältigung der Folgen des	0	500.000.000	500.000.000
<b>99.03.01</b>	900	Ukraine-Krieges und der Energiekrise			
<b>984 10-0</b>	811	An Hst. 3999.384.10-1 für energetische	0	0	0
<b>99.01.03</b>	900	Gebäudesanierung			
<b>984 20-7</b>	892	An Hst. 3999.384 20-9 zur Bewältigung der Folgen	0	0	0
<b>99.03.01</b>	900	des Ukraine-Krieges und der Energiekrise			
<b>985 20-3</b>	891	An Bhv zur Bewältigung der Folgen des	0	0	0
<b>99.03.01</b>	900	Ukraine-Krieges und der Energiekrise			
<b>Abschluss Kapitel 0999</b>					
		Summe der Einnahmen	0	0	0
		Summe der Ausgaben	0	2.764.616.000	2.764.616.000
		Zuschuss/Überschuss	0	-2.764.616.000	-2.764.616.000



**Haushaltsübersichten  
Land**

NACHTRAGSHAUSHALT 2023  
GRUPPIERUNGSÜBERSICHT

FREIE HANSESTADT BREMEN  
(LAND)

HAUPT-GRUPPE	BEZEICHNUNG	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES		
		von EUR	um EUR	auf EUR
1	2	3	4	5
	<b>Einnahmen</b>			
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU - Eigenmittel	3.265.306.190	269.113.880	3.534.420.070
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	101.012.690	0	101.012.690
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	1.391.444.130	38.134.000	1.429.578.130
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahme, aus Zuweisungen u. Zuschüssen für Investitionen, bes. Finanzierungse.	1.720.711.370	2.694.088.550	4.414.799.920
	<b>Summe der Einnahmen</b>	<b>6.478.474.380</b>	<b>3.001.336.430</b>	<b>9.479.810.810</b>
	<b>Ausgaben</b>			
4	Personalausgaben	865.684.780	0	865.684.780
5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für Schuldendienst	2.111.223.470	-9.000.000	2.102.223.470
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	702.181.540	0	702.181.540
7	Baumaßnahmen	11.294.550	50.000.000	61.294.550
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	271.278.610	235.384.000	506.662.610
9	Besondere Finanzierungsausgaben	2.516.811.430	2.724.952.430	5.241.763.860
	<b>Summe der Ausgaben</b>	<b>6.478.474.380</b>	<b>3.001.336.430</b>	<b>9.479.810.810</b>

NACHTRAGSHAUSHALT 2023  
FUNKTIONENÜBERSICHT

FREIE HANSESTADT BREMEN  
(LAND)

FKZ	BEZEICHNUNG	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES		
		von EUR	um EUR	auf EUR
1	2	3	4	5
	<b>Einnahmen</b>			
0	Allgemeine Dienste	115.387.910	0	115.387.910
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angeleg.	126.322.590	0	126.322.590
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	363.239.760	0	363.239.760
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	13.966.430	0	13.966.430
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung u. komm. Gemeinschaftsd.	17.017.000	0	17.017.000
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	2.210.000	0	2.210.000
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	51.103.240	0	51.103.240
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	37.286.630	0	37.286.630
8	Finanzwirtschaft	5.751.940.820	3.001.336.430	8.753.277.250
	<b>Summe der Einnahmen</b>	<b>6.478.474.380</b>	<b>3.001.336.430</b>	<b>9.479.810.810</b>
	<b>Ausgaben</b>			
0	Allgemeine Dienste	987.608.250	16.045.000	1.003.653.250
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angeleg.	606.685.320	15.250.000	621.935.320
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	102.075.220	13.296.000	115.371.220
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	113.294.350	16.103.000	129.397.350
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung u. komm. Gemeinschaftsd.	19.365.210	1.012.000	20.377.210
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	4.923.300	0	4.923.300
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	101.450.280	44.781.000	146.231.280
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	51.757.950	70.333.000	122.090.950
8	Finanzwirtschaft	4.491.314.500	2.824.516.430	7.315.830.930
	<b>Summe der Ausgaben</b>	<b>6.478.474.380</b>	<b>3.001.336.430</b>	<b>9.479.810.810</b>

# Haushaltsquerschnitt 2023

## Gliederung der Einnahmen der Freien Hansestadt Bremen nach Funktionen und Gruppen in Mio EUR

F K Z	Funktionen	Einnahmen der laufenden Rechnung										
		Steuern und steuer- ähnliche Ab- gaben	Ge- bühren	Geld- strafen und Geld- bußen	Sonstige Verwal- tungs- ein- nahmen	Ein- nahmen aus wirt- schaft- licher Tätigkeit	Zinseinnahmen		Zuweisungen für laufende Zwecke		Schul- den- dienst- hilfen	Summe Spalten 3-12
							aus öffentl. Bereichen	aus sonstigen Bereichen	von öffentl. Bereichen	von sonstigen Bereichen		
011-099	111	112	113-119	12	15	16	21 23	27 28	22 26	-		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
0	Allgemeine Dienste	-	13,88	52,05	1,24	0,73	-	1,36	30,31	10,05	5,77	115,39
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle	-	0,13	-	0,04	0,02	-	-	80,93	0,06	-	81,19
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmark	-	8,98	-	0,26	0,01	-	0,01	344,38	9,23	0,28	363,14
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	6,32	7,03	0,25	0,05	0,00	-	-	0,30	0,02	-	13,97
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung u. komm. Gemei	-	3,65	-	0,20	0,00	-	-	6,08	-	-	9,94
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	-	0,02	-	-	-	-	-	0,28	-	-	0,31
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstl	-	-	-	-	-	-	-	0,15	5,45	-	5,60
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	-	0,12	0,06	0,00	-	-	-	9,69	-	-	9,87
8	Finanzwirtschaft	3528,10	0,53	-	0,09	0,22	-	4,76	925,52	0,27	-	4459,49
	Insgesamt	3534,42	34,34	52,36	1,89	0,98	-	6,13	1397,65	25,09	6,04	5058,89

# Haushaltsquerschnitt 2023

## Gliederung der Einnahmen der Freien Hansestadt Bremen nach Funktionen und Gruppen in Mio EUR

Einnahmen der Kapitalrechnung								Zu-	Besondere			Zu-	Verrechnungen		Zu-		
Veräuße- rungs- erlöse	Darlehens- rückflüsse		Schulden- aufnahmen		Zuweisungen u. Zu- schüsse für Invest.		sonstige Ein- nahmen Kapital- rechnung	Summe Spalten 14-21	Summe Spalten 13+22	Ent- nahmen Rück- lagen	Über- schüsse a.Vorjahr Globale Mehr-/ Minder- einn.	Summe Spalten 24+25	Summe Spalten 23+26	mit Bremer- haven	inner- halb Bremens		Ein- nahmen ins- gesamt
	aus öffentl. Bereichen	aus sonstigen Bereichen	aus öffentl. Bereichen	aus sonstigen Bereichen	von öffentl. Bereichen	von sonstigen Bereichen											
13	17	14 18	31	32	33	34	29	-	-	35	36 37	-	-	387 389	381 384 386	-	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
-	-	-	-	-	-	-	-	-	115,39	-	-	-	115,39	-	-	115,39	0
-	3,00	-	-	-	42,13	-	-	45,13	126,32	-	-	-	126,32	-	-	126,32	1
-	-	0,10	-	-	-	-	-	0,10	363,24	-	-	-	363,24	-	-	363,24	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	13,97	-	-	-	13,97	-	-	13,97	3
-	-	-	-	-	7,08	-	-	7,08	17,02	-	-	-	17,02	-	-	17,02	4
-	-	-	-	-	0,40	1,50	-	1,90	2,21	-	-	-	2,21	-	-	2,21	5
-	-	0,72	-	-	16,04	28,74	-	45,50	51,10	-	-	-	51,10	-	-	51,10	6
-	-	-	-	-	27,42	-	-	27,42	37,29	-	-	-	37,29	-	-	37,29	7
-	-	1,50	-	4150,17	-	-	0,80	4152,47	8611,96	15,86	-	15,86	8627,82	3,82	121,64	8753,28	8
-	3,00	2,32	-	4150,17	93,08	30,24	0,80	4279,61	9338,50	15,86	-	15,86	9354,35	3,82	121,64	9479,81	

# Haushaltsquerschnitt 2023

## Gliederung der Ausgaben der Freien Hansestadt Bremen nach Funktionen und Gruppen in Mio EUR

F K Z	Funktionen	Ausgaben der laufenden Rechnung										
		Per-sonal-aus-gaben	Sach-liche Verwal-tungs-aus-gaben	Zinsausgaben		Zuweisungen für laufende Zwecke		Schul-den-dienst-hilfen	Renten-und Unter-stüt-zungen	Zu-schüsse an Unter-nehmen	Sonstige Zu-schüsse	Summe Spalten 3-12
				an öffentl. Be-reiche	an sonstige Be-reiche	an öffentl. Be-reiche	an sonstige Be-reiche					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
0	Allgemeine Dienste	727,79	217,62	-	-	7,60	0,05	-	1,35	0,05	10,48	964,93
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle	24,77	5,04	0,03	-	2,22	0,22	-	27,89	0,42	472,03	532,62
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmark	5,76	13,56	-	-	5,37	0,91	-	31,51	0,55	40,16	97,82
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	11,40	22,18	-	-	0,73	18,16	-	0,08	2,96	10,97	66,48
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung u. komm. Gemei	6,88	4,56	-	-	-	-	-	-	7,59	-	19,03
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	-	0,57	-	-	0,93	0,15	0,00	-	0,04	0,06	1,75
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstl	-	2,12	-	-	1,00	2,11	-	-	16,57	14,63	36,44
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	0,93	1,67	-	-	-	0,77	-	-	11,51	0,26	15,14
8	Finanzwirtschaft	88,15	25,07	0,25	550,00	12,65	-	-	-	-	-	676,12
	Insgesamt	865,68	292,38	0,28	550,00	30,51	22,36	0,00	60,83	39,69	548,59	2410,33

# Haushaltsquerschnitt 2023

## Gliederung der Ausgaben der Freien Hansestadt Bremen nach Funktionen und Gruppen in Mio EUR

Ausgaben der Kapitalrechnung										Zu-	Besondere Finanzierungsausgaben				Zu-	Verrechnungen		Zu-	F	K	Z
Bau- maß- nahmen	Erwerb von unbe- weg- lichen Sachen	Erwerb von beweg- lichen Sachen	Zuweisungen für Investitionen		Zu- schüsse für Investi- tionen	Dar- lehen	Til- gungs- aus- gaben an öffentl. Bereiche	Sonstige Aus- gaben der Kapital- rech- nung	Summe Spalten 14-22	Summe Spalten 13+23	Tilg- ungs- aus- gaben an sonstige Bereiche	Zufüh- rungen an Rück- lagen	Deckung von Fehl- beträgen Globale Mehr-/ Minder- ausg.	Summe Spalten 25-27	Summe Spalten 24+28	mit Bremer- haven	innerhalb Bremens	Aus- gaben insge- samt			
			an Gebiets- körper- schaften	an Sonstige																	
7	82	81	881-883	884-889	89	85 86	58	69 83 87	-	-	59	91	96 97	-	-	985 988	981 984 986	-			
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33		
2,23	-	19,36	1,38	4,52	11,22	0,01	-	-	38,73	1003,65	-	-	-	-	1003,65	-	-	1003,65	0		
0,51	-	1,62	-	0,68	67,30	19,20	-	-	89,32	621,94	-	-	-	-	621,94	-	-	621,94	1		
0,01	-	0,06	-	2,05	15,42	-	-	-	17,55	115,37	-	-	-	-	115,37	-	-	115,37	2		
1,16	-	0,31	0,17	2,40	58,87	-	-	-	62,91	129,40	-	-	-	-	129,40	-	-	129,40	3		
-	-	0,33	-	-	1,01	-	-	-	1,34	20,38	-	-	-	-	20,38	-	-	20,38	4		
-	-	-	0,40	-	2,78	-	-	-	3,18	4,92	-	-	-	-	4,92	-	-	4,92	5		
0,15	-	0,01	-	10,70	98,54	-	-	0,40	109,79	146,23	-	-	-	-	146,23	-	-	146,23	6		
7,23	-	0,90	2,60	6,94	89,27	-	-	-	106,95	122,09	-	-	-	-	122,09	-	-	122,09	7		
50,00	-	-	-	87,99	0,10	-	2,40	0,30	140,79	816,91	1257,16	2282,46	449,99	3989,61	4806,52	541,27	1968,05	7315,83	8		
61,29	-	22,60	4,54	115,28	344,52	19,21	2,40	0,70	570,56	2980,89	1257,16	2282,46	449,99	3989,61	6970,50	541,27	1968,05	9479,81			

## Anlage - Übersichtstabelle Fastlane Energetische Gebäudesanierung

Alle Angaben in Mio. €

	2023	2024	2025	2026	2027		Gesamt
<b>IB / SVIT</b>	<b>62,4</b>	<b>85,6</b>	<b>91,5</b>	<b>159,1</b>	<b>201,2</b>		<b>600</b>
Gesamtsanierung Einzelgebäude, energierelevanter Anteil	3,6	3,6	23,6	55,0	77,0		163
Gesamtsan. Komplexstandorte, energierelevanter Anteil	16,2	16,2	20,4	53,0	72,0		178
Interimsstandorte für umfassende energetische Sanierungen	29,6	40,6	7,8	7,8	7,8		94
Ersatzbauten Kita-Typenbauten, energierelevanter Anteil	2,1	2,7	8,9	10,0	10,0		34
Ersatzbau Sporthallen, energierelevanter Anteil	1,9	2,6	8,3	9,6	9,6		32
Dachsanierung, Wärmedämmung und PV-Anlagen	2,6	6,6	6,6	6,6	10,6		33
Fenstersanierung	3,6	9,0	10,0	11,0	11,0		45
Wärmedämmung Außenwände	0,1	0,3	0,3	0,3	0,3		1,2
Umstellung Wärmeversorgung auf Fernwärme	0,7	1,1	0,6	0,9			3,4
Umstellung Wärmeversorgung auf Wärmepumpen	0,0	1,0	3,1	3,0	1,0		8,1
Querschnittmaßnahmen LED-Beleuchtung, Energiemanagement	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0		10
<b>Bremerhaven / WSI</b>	<b>10,1</b>	<b>18,0</b>	<b>37,5</b>	<b>50,0</b>	<b>54,5</b>		<b>170</b>
Gebäudebewertungen, Sanierungsfahrpläne	0,4	0,5	0,4	0,3	0,3		1,8
PV-Ausbau	1,5	1,5	1,1	0,6	0,3		5,0
Energetische Sanierung Einzelliegenschaften	6,2	3,7	6,0	4,0			20
Sanierung weiterer Gebäude, energierelevanter Anteil		8,5	24,7	39,0	47,6		120
Querschnittmaßnahmen LED-Beleuchtung, Energiemanagement	2,1	3,8	5,3	6,1	6,3		23,6
<b>Hochschulen</b>	<b>15,3</b>	<b>23,8</b>	<b>38,7</b>	<b>46,2</b>	<b>46,2</b>		<b>170</b>
Planungsmittel für Zielplanungen	1,2	1,4	0,2	0,2	0,2		3,1
Energieeffizienzmaßnahmen in der TGA und Wärmedämmung einzelner Bauteile	5,8	7,6	8,0	8,0	8,0		37
Sanierung Uni NW2A, MZH, Zentralber., energierelev. Anteil (zunächst Planungsmittel energ. Sanierungen)	6,5	10,5	20,5	28,0	28,0		94
Sanierung Uni und Hochschulen, weitere Gebäude, energierelevanter Anteil (zunächst Planungsmittel energ. Sanierungen)	1,8	4,3	10,0	10,0	10,0		36
<b>Weitere Eigenbetriebe</b>	<b>0,9</b>	<b>6,4</b>	<b>7,0</b>	<b>7,8</b>	<b>7,9</b>		<b>30</b>
Werkstatt Bremen: PV-Anlagen, LED-Beleuchtung, Planung	0,3						0,3
Werkstatt Bremen, energetische Sanierung weiterer Gebäude		4,0	4,5	4,5	5,0		18
UBB, energetische Sanierung Einzelgebäude	0,5	2,2	2,1	3,1	2,9		11
"Helene-Kaisen-Haus" Bremerhaven: Energetische Sanierung Einzelgebäude	0,1	0,3	0,4	0,3	0,0		1,0
<b>Kliniken</b>	<b>13,7</b>	<b>29,2</b>	<b>28,0</b>	<b>31,6</b>	<b>27,5</b>		<b>130</b>
Kommunale Kliniken: Energieeffizienzmaßnahmen in der TGA und Wärmedämmung Bauteile	4,7	10,2	9,5				24,4
Kommunale Kliniken: energierelevanter Anteil im Rahmen von Großvorhaben/ Ersatzbauten		5,0	8,0	15,6	12,0		40,6
Freigemeinnützige und private Kliniken: Energieeffizienzmaßnahmen in der TGA und Wärmedämmung Bauteile	9,0	14,0	10,5	16,0	15,5		65,0
<b>Gesamt</b>	<b>102,3</b>	<b>162,9</b>	<b>202,7</b>	<b>294,7</b>	<b>337,3</b>		<b>1.100</b>



## **Erläuterung zur Fastlane Energetische Sanierung des öffentlichen Gebäudebestands für den Nachtragshaushalt 2023**

### **Vorbemerkung/allgemeine Hinweise**

Am 15.11.22 hat der Senat die „Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen“ beschlossen. Diese sieht vor, dass zur Finanzierung noch näher zu konkretisierender Fastlane-Bestandteile beabsichtigt ist, einen Ausnahmetatbestand im Rahmen der Schuldenbremse geltend zu machen, um so im Zuge eines Nachtragshaushaltes 2023 eine mehrjährige Finanzierung bis 2027 abzusichern. Die benannten Themenkreise müssen zur Maßnahmenveranschlagung weiter konkretisiert werden. Über die Finanzierung der Mittelbedarfe für die ab 2028 umzusetzenden Maßnahmen werden der Senat und die Bürgerschaft zu gegebener Zeit entscheiden. Mit den jetzt zu beschließenden Mitteln sollen möglichst viele Maßnahmen umgesetzt werden, die im Zeitraum bis 2027 abgeschlossen werden und klimaschutzrelevante Ergebnisse zeigen.

Einer der Handlungsschwerpunkte des Senats ist die Energetische Sanierung des öffentlichen Gebäudebestands.

Die öffentlichen Gebäude sollen ab 2035 klimaneutral mit Energie versorgt sein. Das bedeutet die vollständige Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien (v. a. Fernwärme und Wärmepumpen), was eine wesentliche Reduzierung des Wärmebedarfs voraussetzt.

Hierfür muss eine Vielzahl an Maßnahmen im Bereich Sanierung der Gebäudehüllen und Wärmeversorgung umgesetzt werden. Die Bestände der öffentlichen Gebäude sind hinsichtlich Alter und Bauweise sehr heterogen mit einem verbreiteten Sanierungsbedarf nicht nur hinsichtlich Energie und Klimaschutz.

Grundsätzlich ist die allgemeine Gebäudesanierung eine regelhafte Aufgabe. Über Notlagenkredite kann insofern grundsätzlich nur der Bereich der energetischen Sanierung finanzierbar sein, soweit dieser darauf abzielt, zusätzliche oder zeitlich vorgezogene energetische Sanierungserfolge zum schnelleren Erreichen der Klimaneutralität des öffentlichen Gebäudebestands zu ermöglichen. Unzweifelhaft gehen mit energetischen Sanierungen zum Teil u.a. aufgrund von Eingriffen in den Brand- und Bestandsschutz aber zwingende Begleitmaßnahmen einher, die untrennbar mit den energetischen Sanierungsmaßnahmen verbunden und zu deren Umsetzung mit durchzuführen sind. Auch diese sind dann ursächlich kausal auf die Bewältigung der Klimakrise zurückzuführen. Hierbei ist aber eine enge Eingrenzung vorzunehmen; nicht über Notlagenkredite finanzierbar sind bspw. von energetischen Sanierungsmaßnahmen losgelöste allgemeine Sanierungsmaßnahmen (bspw. funktionale oder kapazitätsbezogene Anpassungserfordernisse). Insofern ist bei erforderlichen umfangreichen Gesamtsanierungen/Großvorhaben zwischen einem energierelevanten Anteil, der über Notlagenkredite finanzierbar ist, und einem übrigen Anteil, der aus dem regulären Haushalt (ko) zu finanzieren ist, zu differenzieren. Gleiches gilt für Ersatzbauten als Alternative zu entsprechend umfangreichen Gesamtsanierungen. In den nachfolgenden Ausführungen ist insofern bei den entsprechenden Maßnahmenpaketen

der Hinweis (z.T. in der jeweiligen Überschrift) enthalten, dass über die Fastlane Energetische Gebäudesanierung nur der energierelevante Anteil darstellbar ist.

Insoweit hat der Senat im Zuge der Klimaschutzstrategie 2038 bereits festgestellt, dass über energetische Sanierungen hinaus ein weiterer Sanierungsbedarf an öffentlichen Gebäuden besteht, der als Handlungsbedarf innerhalb künftiger Eckwertberatungen verstärkt und priorisiert eingesteuert werden muss.

Ferner darf der äußere Anlass einer außergewöhnlichen Notsituation nicht zur Kreditfinanzierung solcher Sanierungsmaßnahmen führen, die auch ohne die eingetretene Notlage unverändert hätten getätigt werden sollen bzw. müssen. Insofern müssen die ergriffenen Maßnahmen sich durch eine Zusätzlichkeit (im Sinne von neuen, krisenbedingt zu ergreifenden Maßnahmen) oder bei vorhandenen Planungen durch ein krisenbedingt erforderliches zeitliches Vorziehen oder ein krisenbedingt erforderliches angepasstes, verstärktes Umsetzen auszeichnen, um so wiederum zum schnelleren Erreichen der Klimaneutralität des öffentlichen Gebäudebestands beizutragen.

Die Planungsreife von Einzelmaßnahmen und - bei Gesamtsanierungen/Ersatzbauten - die (einzelfallbezogene) Abgrenzung dahingehend, welche konkreten energierelevanten Anteile im Rahmen der Geltendmachung einer außergewöhnlichen Notsituation für die Klima- und Energiekrise einbezogen werden können, steht z.Zt. noch nicht abschließend fest. Auch wenn für viele Gebäude bereits sehr konkrete Maßnahmenvorschläge vorliegen, können in Anpassung an die Abgrenzungskriterien Änderungen in Maßnahmenauswahl und -umfang notwendig sein. Möglicherweise wird sich im Zuge der weiteren Planung die eine oder andere Maßnahmen als nicht in der beabsichtigten Form umsetzbar erweisen.

Zudem haben externe Rahmenbedingungen einen erheblichen Einfluss auf die Umsetzungsmöglichkeiten des Maßnahmenprogramms:

- Marktsituation im Bau- und Umweltsektor
- Personalisierung und Organisation
- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Anschluss- und Kofinanzierung

Deshalb werden im NTH 2023 zum Teil Maßnahmenpakete (gesperrt) veranschlagt, die im Vollzug sowie in den Folgejahren unter Berücksichtigung der vorgenannten Abgrenzungskriterien zu Einzelmaßnahmen noch weiter zu spezifizieren sind. Planungsmittel für energetische Sanierungen sowie Mittel für bereits gut abgrenzbare energetische Sanierungsmaßnahmen sind ohne Sperrvermerk veranschlagt.

Parallel dazu hat der Senat zwecks Verfahrensbeschleunigung im Bereich der energetischen Sanierung um Identifizierung bestehender Anpassungsbedarfe der bisherigen Planungs-, Entscheidungs- und Vergaberegeln sowie -prozesse und um die Vorlage und Implementierung entsprechend erforderlicher und möglicher Regeländerungen gebeten. Auch dieser Prozess wird einen Einfluss auf die weiteren Umsetzungsschritte haben.

Die folgenden Angaben schließen entsprechend der Senatsvorlage vom 15.11.2022 folgende Gebäudebestände ein:

- Kernverwaltung Stadt und Land Bremen im Eigentum der SVIT, verwaltet durch IB
- Kommunale Gebäude in Bremerhaven der Seestadt-Immobilien
- Universität und Hochschulen
- Gebäude sonstiger Eigenbetriebe wie UBB, Werkstatt Bremen, Helene-Kaisen-Haus
- Die Kliniken im Land Bremen

Zu den Gebäuden der Kernverwaltung Stadt und Land Bremen sowie der kommunalen Gebäude in Bremerhaven zählen insbesondere Gebäude der Schul- und Kita-Infrastruktur (bezogen auf Stadt Bremen sind dies rd. 2/3 aller Gebäude).

### **Gebäude der Kernverwaltung Stadt und Land Bremen im Eigentum der SVIT**

Zur Spezifizierung und Priorisierung der Maßnahmen für die Gebäude der SVIT hat SF eine Expertise zur Aufstellung eines Gesamtplans über die Gebäudesanierung und Umstellung auf klimaneutrale Versorgung beauftragt. Durchgeführt wurde diese vom Institut IREES.

Der Ausgangszustand bildet sich folgendermaßen ab:

- 853 thermisch konditionierte Gebäude mit
- Rund 1,8 Mio. m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche
- 149 GWh Endenergieverbrauch (ohne Nutzerstrom)
- jährliche THG-Emissionen von etwa 42.000 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente

Auf Basis der von IB Bereitgestellten Daten zur baulichen und energetischen Qualität des Gebäudebestands wurde die Analyse gebäudespezifisch durchgeführt und berücksichtigt die jeweilige energetische Ausgangssituation der Gebäude, das Alter der Bauteile und der installierten Heiztechnologien sowie die räumliche Verortung, und damit die Möglichkeit für einen zukünftigen Anschluss an das Fernwärmenetz.

Damit werden Energieeffizienzmaßnahmen sowie die Umstellung der Wärmeversorgung auf Wärmepumpen und den Anschluss an das Fernwärmenetz in folgender Weise geplant:

- Umfangreiche Sanierungsmaßnahmen werden auf Gebiete ohne derzeitigen und zukünftigen Fernwärmeanschluss fokussiert
- Gebäude in Fernwärmeanschlussgebieten werden mit den Effizienzmaßnahmen saniert, die in den bereits erstellten Klimaschutzteilkonzepten als wirtschaftlich identifiziert worden sind.
- Umstellung der Wärmeversorgung auf Wärmepumpen in den Gebieten ohne Fernwärme-Option
- Für alle Gebäude, bei denen eine energetische Sanierung des Dachs durchgeführt wird, werden die technisch realisierbaren PV-Potenziale umgesetzt.

Für die Sanierung des ganzen Bestands bis 2035 bedeutet das folgende quantitative Anforderungen:

- 1,2 Mio. m<sup>2</sup> sanierte Bauteilflächen (Dächer, Außenwände, Fenster, Kellerdecken)
- Reduzierung des Endenergieverbrauchs bis 2035 um ca. 60% auf ca. 60 GWh pro Jahr
- Komplette Umstellung auf CO<sub>2</sub>-freie Energieversorgung (Fernwärme und Strom werden zum Zielzeitpunkt als CO<sub>2</sub>-frei betrachtet)
- Installierte PV-Leistung von ca. 28 MWp, Jahresertrag von ca. 23 GWh

Um einerseits der Klimanotsituation gerecht zu werden und andererseits organisatorisch die Umsetzbarkeit zu gewährleisten, werden für die kommenden 5 Jahre unterschiedliche Maßnahmenpakete geplant. Dies beinhaltet einerseits „große“ Projekte (Gesamtsanierungen), die eine hohe Klimaschutzbezogene Wirkungsstärke haben, aber einen längeren Planungszeitraum benötigen und der Mittelabruf entsprechend verzögert erfolgt, und andererseits „kleine“ Projekte (z.B. Einbau von Wärmepumpen), die schnell und in großer Anzahl zur Umsetzung gebracht werden können und dadurch ihre Wirkungsstärke entfalten. Außerdem sollen aus Effizienzgründen „Paketlösungen“ (z.B. Vergabe von mehreren Bauvorhaben an Totalunternehmer) verfolgt werden, die zu einem frühen Zeitpunkt finanziell komplett abgesichert sein müssen.

#### Gesamtsanierung Einzelgebäude (energierelevanter Anteil)

Priorisiert sind Gebäude mit sehr hohem spezifischen Energieverbrauch in Gebieten, die keinen Fernwärmeanschluss haben werden. Die Umsetzung von Maßnahmen auf einer Liegenschaft mit nur einer Nutzung oder einem Gebäude kann schneller erfolgen und sie eignen sich im Hinblick für eine schnelle Umsetzung als auch für eine Paketvergabe.

#### Gesamtsanierung Komplexstandorte (energierelevanter Anteil)

Liegenschaften mit unterschiedlichen Nutzern, einer Vielzahl von Gebäuden und unterschiedlichen Versorgungssystemen haben die größere Wirkungsstärke, erfordern dafür komplexere Planungen. Priorität haben Standorte, in denen im Rahmen des Schul- und Kitaausbauprogramms eine „Masterplanung“ erfolgt ist, soweit diese zum schnelleren Erreichen der Klimaneutralität vorgezogen oder angepasst/verstärkt umgesetzt werden.

#### Interimsstandorte für umfassende energetische Sanierungen

Die Umsetzung von Gesamtsanierungen ist bei laufendem Betrieb nicht möglich. Sie benötigen in der Regel Interimslösungen (Leerstandgrundstücke für Mobilbauten oder Herrichtung Leerstandsgebäude bzw. Fremdanmietungen) während der Bauphase. Die hierfür erforderlichen Immobilien stellen einen wesentlichen Engpassfaktor dar, so dass sich die Auswahl der prioritär zu bearbeitenden Bauprojekte immer auch an der Verfügbarkeit von Temporärstandorten orientieren muss. Die Errichtung von Temporärunterkünften ist Voraussetzung für die Umsetzung der Klimastrategie. Geplant ist die Errichtung von entsprechenden Mobilbauten in jedem Stadtteil. Die angenommenen Kosten beinhalten den Kauf von Containern, die Anmietung von Containern und die Anmietung von Räumen von Dritten. Der klimaschutzbezogene Finanzierungsanteil wird an den entsprechenden Anteilen der Sanierungsprojekte zu bemessen sein, die mit dem jeweiligen Interimsstandort ermöglicht werden. Da die Interimsbauten für mehrere Vorhaben genutzt werden sollen, ist hier ggf. ein Durchschnittswert anzusetzen.

#### Ersatzbauten Kita-Typenbauten (energierelevanter Anteil)

In den Jahren 1970 bis 75 wurden zahlreiche Kitas in einem einheitlichen-Bautyp errichtet. Einige sind noch weitgehend im Originalzustand und stark sanierungsbedürftig. Detaillierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen bei vergleichbaren Maßnahmen haben ergeben, dass ein Ersatzbau wirtschaftlicher als eine Sanierung ist.

### Ersatzbau Sporthallen, energierelevanter Anteil

Gleiches gilt für Typenbauten von Sporthallen aus den 60er und 70er Jahren.

### Dachsanierung, Wärmedämmung und PV-Anlagen

#### Fenstersanierung

#### Wärmedämmung Außenwände

Neben den Gesamtsanierungen besteht bei vielen Gebäuden des SVIT insbesondere im Bereich der Fernwärmegebiete der Bedarf, nur einzelne Bauteile energetisch zu sanieren (Fassade, Fenster, Dach, Fenster), um eine klimaneutrale Wärmeversorgung zu ermöglichen. Hierbei handelt es sich insoweit um klar abgrenzbare energetische Sanierungen. Der Vorteil von Bauteilsanierungen liegt in der Möglichkeit, durch Bündelung von Einzelmaßnahmen zu Paketen schnelle Erfolge erzielen zu können. Die prioritären Objekte sind durch die IREES-Expertise und die Klimaschutzteilkonzepte identifiziert.

#### Umstellung Wärmeversorgung auf Fernwärme

#### Umstellung Wärmeversorgung auf Wärmepumpen

In einigen Gebäuden in gutem baulichen Zustand kann die Wärmeversorgung ohne größere Begleitmaßnahmen auf klimaneutrale Energieträger umgestellt werden.

### Querschnittmaßnahmen LED-Beleuchtung, Energiemanagement

Unter dieser Position sind kleinteilige Maßnahmen in zahlreichen Gebäuden zusammengefasst, die für die Umsetzung der Klimastrategie unverzichtbar sind. Insbesondere ist es Ziel der IB, ein zertifiziertes Energiemanagementsystem (EnMS) zu installieren. Durch die Etablierung eines EnMS wird die Energieverbrauchsdatenerfassung, -analyse und -bewertung optimiert. Die Arbeit im Rahmen des EnMS ermöglicht eine verlässliche kosten- und klimaschutzrelevante Evaluierung der Projekte aus den anderen Bausteinen der „Fast Lane“.

### **Kommunale Gebäude Bremerhaven**

Der Wirtschaftsbetrieb Seestadt-Immobilien (WSI) verwaltet einen Gebäudebestand mit diesen Eckdaten:

- Rund 535.000 m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche
- 41 GWh Endenergieverbrauch

Eine erste Auswertung der Gebäudebaujahre wurde erstellt und erlaubt eine grobe Einstufung des Sanierungsaufwands. Nach Auffassung des WSI ist absehbar, dass für den Großteil des Gebäudebestands sehr weitreichende, bauliche Sanierungsmaßnahmen erforderlich sein werden, um die Voraussetzungen für eine weitgehend klimaneutrale Bewirtschaftung herstellen zu können.

Für den Nachtragshaushalt 2023 werden folgende Maßnahmenpakete veranschlagt:

### Gebäudebewertungen, Sanierungsfahrpläne

Dies beinhaltet

- Gebäudebewertungen im Rahmen der Förderung durch das BMU gemäß Kommunalrichtlinie (max. 100 Gebäude)
- zusätzliche Gebäudebewertungen, einfache Untersuchungstiefe (ohne Förderung)
- zusätzliche Gebäudebewertungen mit detaillierter Berechnung mit Fördermöglichkeit durch die BAFA gemäß BEG-Richtlinie)

Zu beantragende Fördermittel kommen zeitverzögert zur Auszahlung, d.h. voraussichtlich nicht mehr in 2023 und sind deshalb hier nicht berücksichtigt, sondern in den Folgejahren.

Diese Untersuchungen sind Grundlage der in den Folgejahren durchzuführenden Gebäudesanierungsmaßnahmen einschließlich der Ermittlung der energierelevanten Anteile.

### Ausbau von PV-Anlagen:

Dies beinhaltet

- Die Übernahme von Anlagen, die von Dritten auf gepachteten Dachflächen des WSI errichtet wurden, nach Ablauf der 20-jährigen Pachtzeit (gekoppelt an die garantierte EEG-Einspeisevergütung). Die Anlagen werden für die Eigenstromnutzung ertüchtigt bzw. teilweise ersetzt.
- Nachrüstung von Anlagen auf noch unbelegten, gut geeigneten Dachflächen (regulärer Aufwand); noch nicht projektspezifisch geplant, ggf. z.B. Heinrich-Heine-Schule
- Nachrüstung von Anlagen auf noch unbelegten, Dachflächen, die zunächst bautechnisch und statischer ertüchtigt werden müssen (erhöhter Aufwand bei); noch nicht projektspezifisch geplant, ggf. z.B. Amerikanische Schule

### Gesamt- und Teilsanierung Einzelliegenschaften (energierelevanter Anteil)

In Bremerhaven sind Gesamt- und Teilsanierungen in Liegenschaften vorgesehen, die bislang mit Erdgas beheizt werden und keine Perspektive für einen Fernwärmeanschluss haben.

### Sanierung weiterer Gebäude (energierelevanter Anteil)

Es wird die Notwendigkeit einer umfassenden energetischen Sanierung (Technik + Gebäudehülle, ggf. Dachstatik) altersbedingt für mindestens 80% des Gebäudebestands erwartet. Die Priorisierung der Gebäude abhängig von vorliegenden Benchmarks und Festlegung des Sanierungsumfangs erfolgt im Rahmen der o.g. Gebäudebewertungen und Sanierungsfahrpläne.

### Querschnittmaßnahmen LED-Beleuchtung, Energiemanagement

Diese Position beinhaltet kleinteilige Einzelmaßnahmen in zahlreichen Gebäuden:

- LED Beleuchtungsmodernisierung in allen Liegenschaften, wo noch nicht vorhanden
- Hydraulischer Abgleich und Anlagenoptimierung in diversen Liegenschaften

- Digitalisierung Gebäudeleittechnik und Energie-Controlling, Hard- u. Software, Aufbau Datenübertragungswege, IT-Dienstleistungen

### **Gebäude im Wissenschaftsbereich im Land Bremen**

Die Gebäude der Universität Bremen, Hochschule Bremen (HSB), Hochschule Bremerhaven (HS BHV) und Hochschule für Künste (HfK) haben zusammen diese Eckdaten:

- Rund 520.000 m<sup>2</sup> BGF
- 102 GWh Endenergieverbrauch

Die Sanierungs- und Instandsetzungsrückstände der jetzt 50 Jahre alten Universität und der Hochschulen mit einem sehr heterogenen Gebäudebestand sind beträchtlich. Im Sanierungskonzept der Universität aus dem Jahr 2021 wurde ein Sanierungsbedarf von rund 540 Mio. EUR ermittelt. Für mehrere Gebäudekomplexe sind Kernsanierungen geplant.

Für die drei Hochschulen wurde seitens SWH der Sanierungs- und Instandsetzungsbedarf auf der Grundlage der Wiederherstellungswerte der Gebäude, sowie mit der angestrebten Sanierungsquote abgeschätzt. Für den HSB-Standort Neustadtswall wird ein Masterplan zur nachhaltigen und klimagerechten Standortentwicklung erstellt.

Für den Nachtragshaushalt 2023 werden folgende Maßnahmenpakete veranschlagt:

#### **Planungsmittel für Zielplanungen**

Zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten für einzelne Gebäude, Gebäudekomplexe oder ganze Liegenschaften und die technische und energetische Infrastruktur und Medienversorgung der wissenschaftlichen Einrichtungen sind Planungsmittel erforderlich. Damit sollen Gutachten und Planungen beauftragt werden, in denen untersucht wird, welche Maßnahmen besonders klimawirksam umgesetzt werden können. Die Weitergabe der Mittel an die Hochschulen erfolgt über das Wissenschaftsressort. Hier wird auch die Verwendung der Mittel gesteuert und ein entsprechendes Controlling durchgeführt.

#### **Energieeffizienzmaßnahmen in der TGA (Technische Gebäudeausrüstung) und Wärmedämmung einzelner Bauteile**

Hierbei handelt es sich um technische und bauliche Klimaschutzmaßnahmen, die die Hochschulen im Rahmen ihrer Liegenschaftsverantwortung bei der Bauunterhaltung und Instandsetzung eigenständig durchführen. In diesem Rahmen sollen insbesondere auch die Maßnahmen umgesetzt werden, die die Hochschulen in ihren Klimaschutzkonzepten identifizieren und als klimawirksam bewerten. Dazu zählen z.B. der Austausch der Beleuchtung durch LED, Tageslicht und Präsenzsteuerung, die Installation von PV-Anlagen, Erneuerung von Lüftungsanlagen mit effizienter Antriebstechnik, Wärmerückgewinnung und Präsenzsteuerung, Sanierung von Kälteanlagen, Installation von Wärmepumpen oder reine Dach- und Fassadendämmungen.

#### **Sanierung Uni NW2A, MZH, Zentralbereich (energierelevanter Anteil)**

Folgende Maßnahmen in der Universität Bremen werden kurzfristig eine entsprechende Planungsreife erlangen:

- Naturwissenschaften 2, Block A: Kern-/Grundsanierung
- Mehrzweckhochhaus: Erneuerung der Gebäudehülle
- Zentralbereich Mensa, Café Central: Grundsanierung der technischen Infrastruktur, partielle Fassaden- und Dachsanierung

Die dargestellten Mittelbedarfe bilden den derzeitigen Planungsstand ab. Demnach erfolgte eine erste Annahme der Kosten auf Basis der Orientierungswerte im Hochschulbau angepasst auf den Kostenstand 2022 und einem Risikoaufschlag von 10%. In den zu erarbeitenden Planungsunterlagen für klimarelevante Sanierungen, für die in 2023 Planungsmittel veranschlagt werden, wird eine Konkretisierung vorgenommen. Daraus konkretisiert sich dann auch der Anteil der Baukosten, die auf Klimaschutzmaßnahmen entfallen und dementsprechend aus dem Klimaschutzbudget finanziert werden sollen. Der Anteil der Kosten für nutzerspezifische und sonstige Maßnahmen muss dann aus dem Wissenschaftshaushalt finanziert werden.

#### Sanierung Uni und Hochschulen, weitere Gebäude (energierelevanter Anteil)

In diese Kategorie fallen große Sanierungsmaßnahmen, die im Rahmen der o.g. Zielplanungen näher zu spezifizieren sind. Folgende Sanierungsbedarfe sind bekannt:

- Geisteswissenschaften 1 (GW 1 Blöcke A, B und C): Fassadensanierung
- Naturwissenschaften 1 (NW1, Blöcke Nord und Süd): Fassadensanierung
- Energiezentrale, Infrastruktur und Gebäudeautomation: Grundsanierung
- Geisteswissenschaften 2 Block A und Block B: umfassende Sanierung
- Naturwissenschaften 2, Block B: umfassende Sanierung

Für die Gebäude der Hochschule Bremen, der Hochschule Bremerhaven und Hochschule für Künste werden im Rahmen der oben geschilderten Zielplanungen weitere Klimaschutzmaßnahmen konkretisiert. Folgende Liegenschaften sollen untersucht werden.

- HSB Standort Neustadtswall: Maßnahmen aus Masterplan
- HSB Flughafendamm Airportlab, Grundsanierung
- HfK Speicher XI, energetische Dachsanierung
- HfK Dechanatstraße, Grundsanierung, energetischer Dachausbau
- HS BHV Bussestraße, Grundsanierung, technische Systeme

Auch für diesen Maßnahmenblock sind im NTHH 2023 zunächst Planungsmittel für klimarelevante Sanierungen veranschlagt.

#### Weitere Eigenbetriebe

**Werkstatt Bremen** verfügt über Gebäude mit einer Gesamtfläche von ca. 50.000 m<sup>2</sup>.

Werkstatt Bremen plant ab dem Jahr 2023 über ein gefördertes Klimaschutzmanagement den energetischen investitionsbedarf konzeptionell zu konkretisieren, so dass belastbare Zahlen für die Folgejahre entstehen.



### Werkstatt Bremen: PV-Anlagen, LED-Beleuchtung, Planung

Für das Jahr 2023 sind folgende Maßnahmen geplant:

- Photovoltaikanlage für die Ludwig-Plate –Straße
- LED Beleuchtung für die Diedrich-Wilkens-Straße
- Planungskosten für eine Photovoltaikanlage am Buntentorsteinweg

### Werkstatt Bremen, energetische Sanierung weiterer Gebäude

Für den Zeitraum bis zum Jahr 2027 hat eine erste grobe Kostenschätzung der Werkstatt Bremen einen Investitionsbedarf von rund 19 Mio.€ ergeben. Die Maßnahmen betreffen die Gebäudehülle, LED Beleuchtung, Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie Photovoltaikanlagen.

**Der Umweltbetrieb Bremen (UBB)** verfügt über Gebäude mit einer Gesamtfläche von ca. 30.000 m<sup>2</sup>. Der UBB hat ein Klimaschutzteilkonzept für seine Liegenschaften erstellt. Er setzt derzeit ein Standortkonzept um. 6 Betriebsstandorte des UBB werden umfangreich modernisiert. Dabei werden sämtliche Öl- und Gasheizungen durch Wärmepumpen ersetzt und PV-Anlagen installiert. Geplant ist außerdem die Nutzung der eigenen Biomasse zur Wärmeversorgung.

Für den Zeitraum bis 2027 sind für jeden Standort Maßnahmen identifiziert und dafür Kosten abgeschätzt, wie

- Dämmmaßnahmen an der Gebäudehülle
- Austausch der Fenster
- Klimaneutrale Beheizung durch Einbau von Wärmepumpen bzw. Biomasseheizung
- Modernisierung von Nahwärmesystemen und Fernwärmeübergabestationen
- Nachrüstung von Photovoltaik-Anlagen

**Der Wirtschaftsbetrieb "Helene-Kaisen-Haus"** Bremerhaven verfügt über ein einzelnes Gebäude, das energetisch zu sanieren ist.

### Kliniken im Land Bremen

Außer dem weitgehend erneuerten Klinikum Bremen-Mitte sind die Kliniken geprägt von Gebäuden der 60'er und 70'er Jahre mit hohem Sanierungsbedarf. Verschiedene Optionen grundlegender Sanierung bis hin zu (Teil-) Ersatzbauten sind in der Prüfung.

Für den Nachtragshaushalt 2023 bzw. die Umsetzungsplanung in den Folgejahren werden folgende Maßnahmenpakete vorgesehen:

### Kommunale Kliniken: Energieeffizienzmaßnahmen in der TGA und Wärmedämmung Bauteile

Die GeNo konnte im Rahmen der vom Gesellschafter geforderten Steigerung der Energieeffizienz und –einsparung schon konkrete Maßnahmenplanungen vorlegen:

- Querschnittmaßnahmen an allen Standorten: Einbau LED-Beleuchtung, Ausbau Energiemanagementsystem Ersatz Sterilisatoren (Rückbau Dampfversorgung)
- Klinikum Bremen-Nord: Energetische Sanierungen von Dächern, Fenstern und Außentüren
- Klinikum Bremen-Ost: Energetische Flachdachsanierung Hauptgebäude, Austausch Steckbeckenspülen (Rückbau Dampfversorgung)

Weitere Maßnahmen am kommunalen Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide befinden sich in der Konkretisierung. Die Mittel des Maßnahmenpakets für kommunale Kliniken werden zunächst gesperrt im Nachtragshaushalt 2023 veranschlagt und nach weitergehender Förderkonkretisierung freigegeben.

Kommunale Kliniken: energierelevanter Anteil im Rahmen von Großvorhaben/ Ersatzbauten

Größere Gebäudemaßnahmen insbesondere der GeNo sind in der Vorplanung, sie werden aber voraussichtlich nicht 2023 begonnen und deshalb erst zum gegebenen Zeitpunkt spezifiziert.

Freigemeinnützige und private Kliniken: Energieeffizienzmaßnahmen in der TGA und Wärmedämmung Bauteile

In den weiteren Kliniken im Land Bremen sind Maßnahmen beabsichtigt an den Gebäudehüllen, Wärme- und Kälteerzeugung, Lüftungsanlagen, Installation von LED-Beleuchtung und Photovoltaik-Anlagen. Der Finanzierungsbedarf ist vorläufig über Kennwerte bezogen auf die Bettenzahlen und Gebäudeflächen abgeschätzt. Eine weitergehende Förderkonkretisierung erfolgt auch hier vor Freigabe der Mittel.

## Anlage - Übersichtstabelle Fastlane Dekarbonisierung und klimaneutrale Transformation der Wirtschaft

Fastlane-Maßnahme	Gesamt kosten in Mio. EUR	2023	2024 - 2027
<b>Testregion mobile H2 Anwendungen</b>	<b>3,9</b>	<b>3,1</b>	<b>0,8</b>
<b>Hybit</b>	<b>9,6</b>	<b>5,0</b>	<b>4,6</b>
<b>IPCEI (Landesanteile)</b>	<b>328,9</b>	<b>23,0</b>	<b>305,8</b>
DRIBE2	282,6	10,3	272,3
CHC	19,3	2,8	16,5
Hyperlink	0,5	0,2	0,3
WopLin	26,5	9,8	16,7
<b>Klimaneutrale Transformation der Wirtschaft, inkl. Fachkräfte, Qualifizierung (lt. Senatsvorlage)</b>	<b>257,6</b>	<b>14,85</b>	<b>242,75</b>
<b>Davon</b>			
<b>Fachkräfte, Qualifizierung bzw. Weiterbildungscampus für das Land Bremen im Bereich erneuerbarer Energien.</b>	<b>bis zu 98,1</b>	<b>1,1</b>	<b>97,0</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- „Aus- und Weiterbildungscampus“ (Arbeitstitel) im Bereich erneuerbare Energien für Ausbildung und Qualifizierung (zunächst Planungs- und Konzeptmittel)</li> <li>- Aufstockung der berufsschulischen Infrastrukturen für klimarelevante Ausbildungsberufe, Entwicklung neuer Formen der Fachkräftegewinnung (zunächst Planungs- und Konzeptmittel)</li> </ul>			
<b>Entwicklung von nachhaltigen und klimafreundlichen Wirtschaftsflächen im Land Bremen</b>	<b>55,0</b>	<b>8,05</b>	<b>46,95</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagenkonzepte für die Umsetzung der Maßnahmen für alle Wirtschaftsstandorte für die Bereiche „Energie“, „Mobilität“ und „Klimaanpassung“.</li> <li>- Beratung, Veranstaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>- Planungs- und Untersuchungskosten für Flächenentwicklung und Gebäude der Sondervermögen und Beteiligungsgesellschaften</li> <li>- Umsetzung erster Maßnahmen zur klimafreundlichen Wirtschaftsflächenentwicklung</li> </ul>		0,4	
		0,05	
		2,6	
		5,0	

<b>Aktualisierung der Wasserstoffstrategie und der Wasserstoffrichtlinie als zentrale Fördergrundlage für Unternehmen und Start-ups, Förderung der klimaneutralen Transformation der Wirtschaft</b>	<b>57,0</b>	<b>4,0</b>	<b>53,0</b>
- Vorbereitende Tätigkeiten für den beschleunigten Markthochlauf der Wasserstoffwirtschaft (v.a. Studien und Konzepte, um eine besonders rasche und hohe CO2-Reduktion ermöglichen)	4	0,5	3,5
- F&E-Förderung im Sinne von Pilot- und Demonstrationsprojekten (mit dem Ziel, schnellstmöglich das CO2-Reduktionspotential zu erschließen)	6	-	6
- Landesförderprogramm zur klimaneutralen Transformation der Wirtschaft, insbesondere KMU	32	2	30
Und Start-up Förderung im Bereich Green Tech	5	1	4
- Ertüchtigung und Herstellung von Infrastrukturen für die Bereitstellung eines Carbon Capture Storage Hubs (zunächst Planungsmittel)	10	0,5	9,5
<b>Zentren für wasserstoffbetriebene Anwendungen (u.a. Automotive, Luftfahrt); in Bremen und BHV</b>	<b>40</b>	<b>1,2</b>	<b>38,8</b>
- Testzentrum wasserstoffbetriebener Mobilitätsanwendungen	15	0,7	14,3
- „Hydrogen Campus“ für Forschung, Pilotprojekte, Testaktivitäten, Wissenstransfer zwischen F&E und Wirtschaft sowie Umsetzung von Anwendungen in der Industrie im Bereich Wasserstoff (zunächst Machbarkeitsstudie, Planungsmittel)	25	0,5	24,5
<b>Dekarbonisierung Hafeninfrastruktur (z.B. Landstromversorgung)</b>	<b>7,5</b>	<b>0,5</b>	<b>7,0</b>
- 50%- Kofinanzierung für zwei Landstromanlagen mit einem Gesamtvolumen von 10 Mio. €	5,0	0,25	
- Klimaneutrale Energieversorgung des Überseehafens: konzeptionelle Vorbereitung eines Zeit-, Maßnahme- Kosten- und Kostenaufteilungsplanes zwischen privater und öffentlicher Hand	2,5	0,25	
<b>Gesamt</b>	<b>600,0</b>	<b>46,0</b>	<b>554,0</b>

**SWAE, 8.12.2022**

## **Erläuterung zur Fastlane Dekarbonisierung und klimaneutrale Transformation der Wirtschaft für den Nachtragshaushalt 2023**

### **Testregion mobile H2 Anwendungen**

In Bremerhaven wird eine Testregion für mobile Wasserstoffanwendungen gestaltet, in der bspw. Wasserstofftankstellen, -speicher und -transporttechnologien erprobt und wasserstoffbetriebene Anwendungen angeschafft werden. Hierdurch wird zugleich die Wahrnehmung Bremerhavens von außen als exzellente Testregion und Kompetenzstandort für Wasserstoff als auch die Unterstützung des Klimaziels CO<sub>2</sub>-neutrales Bremerhaven gefördert.

### **Hybit**

Im Rahmen des HyBit-Projektes (swb, EWE, AMB) wird als der Einstieg in die Dekarbonisierung des Stahlwerkes der ArcelorMittal Bremen und als erste Ausbaustufe eine Elektrolyseanlage mit 10 MW Leistung für die Wasserstoffherzeugung und -nutzung am Standort d errichtet.

### **IPCEI (Landesanteile)**

Ein wesentlicher Anteil der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Bremen entsteht durch industrielle Tätigkeiten, vor allem in der Eisen- und Stahlproduktion. Um im Jahr 2032 eine CO<sub>2</sub>-freie Stahlproduktion vorhalten zu können, müssen Kohle und Koks im Stahlherstellungsprozess durch Erdgas (NG) und längerfristig durch „grünen“ Wasserstoff (H<sub>2</sub>) ersetzt werden. Dies erfordert den kompletten Umbau der Roheisen- und Rohstahlherstellung, der in zwei Schritten erfolgen soll. Die Roheisenerzeugung über aktuell zwei Hochöfen wird durch eine Direktreduktionsanlage (Direct Reduced Iron, DRI) ersetzt, die Eisenschwamm erzeugt. Die Stahlerzeugung wird vom Konverter auf zwei Elektrolichtbogenöfen (Electric Arc Furnace, EAF) umgestellt. Diese Umstellung stellt eine große Kraftanstrengung sowohl für ArcelorMittalBremen (AMB) als auch für die Gas- und Stromversorgung dar und erfordert eine enge Zusammenarbeit mit AMB, der swb/EWE und den Genehmigungsbehörden. Die notwendigen Mengen an Strom und Erdgas und später Wasserstoff sind nur mit großvolumigen Investitionen in die Energieinfrastruktur bereitstellbar. Die Umstellung der Produktion und der Energieversorgung soll in Form von mehreren EU-geförderten IPCEI (Important Project of Common European Interest) bzw. den KUEBLL (Klima-, Umwelt-, Energie- Beihilfeleitlinien) Projekten erfolgen. Mit der Ko-Finanzierung von Bundesmitteln muss auch das Land Bremen diese Transformation unterstützen. Hierfür sind vier IPCEI-Vorhaben geplant.

Die Umstellung der Produktionsanlagen wird in einem ersten Schritt im Rahmen des IPCEI-Projekts DRIBE2 (Direct reduced Iron in Bremen und Eisenhüttenstadt) realisiert. Das Potential der CO<sub>2</sub>-Minderung wird in diesem Projekt am Standort bis zum Jahr 2026 zwischen 1.895-2.324 kt/a betragen, abhängig davon zu welchen Anteilen Wasserstoff und Erdgas für die Direktreduktion eingesetzt werden (entsprechend bis zu 25 % der aktuellen CO<sub>2</sub>-Emissionen). Eine nahezu vollständige Dekarbonisierung der Stahlproduktion soll in weiteren Schritten/Projekten durch die Außerbetriebnahmen des zweiten Hochofens und des Converters sowie die Errichtung von insgesamt zwei Elektrolichtbogenöfen erreicht werden. Die Anlagen benötigen

Strom und grünen Wasserstoff, um bis zum Jahr 2032 nahezu 100 % CO<sub>2</sub>-Emissionen einzusparen (rund 5.620 kt/a).

Um den für die Stahlproduktion und andere industrielle Nutzungen erforderlichen Wasserstoff bereitstellen zu können, werden weitere IPCEI-Projekte umgesetzt: Neben dem DRIBE2-Projekt werden die IPCEI-Vorhaben Clean Hydrogen Coastline (EWE und swb) und Hyperlink (Gasunie) realisiert. Im Projekt CleanHydrogen Coastline (CHC) wird eine 50 MW Wasserstoff-Elektrolyse in Mittelsbüren realisiert, um das Stahlwerk mit Wasserstoff zu versorgen. Im Projekt Hyperlink ist die Errichtung einer Wasserstoffleitung als Anbindung Bremens über den Standort Mittelsbüren zum norddeutschen Wasserstoffnetz beabsichtigt. In der Luftfahrtindustrie wird im Rahmen des IPCEI-Projektes WopLin die Nutzung von Wasserstoff für die Infrastruktur und Produktion der Luftfahrt in Norddeutschland weiterentwickelt. Der endgültige Finanzbedarf der IPCEI-Projekte wird erst nach dem derzeit noch laufenden beihilferechtlichen EU-Genehmigungsverfahren feststehen

## **Klimaneutrale Transformation der Wirtschaft, inkl. Fachkräfte, Qualifizierung, darunter**

### **1. Fachkräfte, Qualifizierung bzw. Weiterbildungscampus für das Land Bremen im Bereich erneuerbarer Energien.**

Um zeitnah Maßnahmen zur klimaneutralen Transformation umzusetzen, bedarf es eines deutlichen Aufwuchses an qualifizierten Fachkräften, insbesondere im Handwerk. Wegen der steigenden und gewerkeübergreifende Anforderungen in den klimaschutzrelevanten Berufen, sind im Rahmen einer umfangreichen Offensive („Klima-Campus“) Angebote zur Qualifizierung, Aus- und Weiterbildung erforderlich, berufsschulische Infrastrukturen aufzustocken und neue Formen der Fachkräftegewinnung zu entwickeln.

Ein geplanter Aus- und Weiterbildungscampus im Bereich erneuerbarer Energien als Teil und als Ergänzung des von der Senatorin für Kinder und Bildung geplanten Weiterbildungsclusters für erneuerbare Energien im Berufsschulbereich ist eine erste Maßnahme. Dieser soll gemeinsam mit der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Handwerk und Industrieunternehmen synergetisch umgesetzt werden. Die Investitionskosten für das Projekt mit einem adäquat großen Gebäude und der notwendigen technischen Infrastruktur werden auf bis zu 99,6 Mio. EUR veranschlagt. Davon entfallen bis zu 10 Mio. EUR auf die Aufstockung der berufsschulischen Infrastrukturen.“

Die vorgenannten Ansätze sind weiter zu konzeptionieren und vorzubereiten. Für 2023 werden daher zunächst Planungs- und Konzeptmittel veranschlagt.

### **2. Entwicklung von nachhaltigen und klimafreundlichen Wirtschaftsflächen im Land Bremen**

Ziel ist die nachhaltige Entwicklung von nachhaltigen bzw. klimafreundlichen Wirtschaftsflächen, unter Nutzung nachhaltiger Mobilitätslösungen, Maßnahmen zur verbesserten Energieeffizienz und der regenerativen Energieversorgung (insb. Solarenergie), der Stärkung der Klimaresilienz und des Kreislaufwirtschaftsprinzips.

Für die Stadt Bremen werden erste Anforderungen und Handlungsansätze der Gewerbeflächenentwicklungen als Beitrag für Klimaschutz, Klimaanpassung und Biodiversität im Rahmen des „GEP 2030“ aufgezeigt. Diese Ansätze in Richtung klimaneutraler Gewerbeflächenentwicklung wurden bislang jedoch ohne verbindliche, maßnahmenbezogene Umsetzungsperspektive und ohne verbindliche Zeit- und Maßnahmenplanung als generelle Handlungslinien definiert. Die sich verschärfende Klimakrise zwingt das Land Bremen nunmehr, die Aktivitäten zur klimaneutralen Gewerbeflächenentwicklung deutlich beschleunigt und intensiviert sowie mit verbindlichen Umsetzungsperspektiven voranzutreiben. Nur so können die Klimaziele des Senats aus der Klimaschutzstrategie 2038 erreicht werden. Um diese neuen, zusätzliche Anforderungen umzusetzen, bedarf es des Kapitaleinsatzes.

Bei der Gestaltung klimafreundlicher Wirtschaftsstandorte ist die Solarenergienutzung bzw. die Nutzung weiterer CO<sub>2</sub>-neutraler Energieerzeugungen von besonderer Bedeutung. Zum Ausbau der CO<sub>2</sub>-neutraler Energiekonzepte im Land Bremen im gewerblichen Bereich ist eine intensive Prozessbegleitung durch die wfb insbesondere in den folgenden Bereichen beabsichtigt.

1. Herstellung Grüner- und Blauer Infrastrukturen / Klimaanpassungsmaßnahmen
2. Ausbau / Stärkung regenerativer Energien, Windenergie und Photovoltaik
3. Nachverdichtung in Gewerbegebieten

Als Grundlage für die Umsetzung der Maßnahmen dienen ausführliche Konzepte für alle Wirtschaftsstandorte. Die Konzepte betrachten kombiniert die Bereiche „Energie“, „Mobilität“ und „Klimaanpassung“. Bei der Erstellung dieser Konzepte werden vorhandene Fördermöglichkeiten aus EU- und Bundesmitteln einbezogen und vorrangig geprüft.

### **3. Aktualisierung der Wasserstoffstrategie und der Wasserstoffrichtlinie als zentrale Fördergrundlage für Unternehmen und insbesondere Start-ups, Förderung der klimaneutralen Transformation der Wirtschaft.**

Beabsichtigt ist die Förderung neuer Ansiedlungen und Bestandsentwicklungen im Bereich klimafreundlicher und nachhaltiger Technologien, die in beiden Städten einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung einer klimaverträglichen Wirtschaft leisten sollen.

Ziel ist der beschleunigte Markthochlauf der Wasserstoffwirtschaft, gefördert werden sollen sowohl die Produktion von grünem Wasserstoff einschließlich Speicherung und Distribution wie auch die Nutzung von Wasserstoff u.a. in den Bereichen, in denen nationale und EU-Programme nicht oder nicht schnell genug greifen (bspw. Förderung von H<sub>2</sub>-Fahrzeugen, die aus nationaler Sicht niedriger priorisiert wurden aber aus regionaler / lokaler Sicht ein hohes CO<sub>2</sub>-Einsparpotential haben). Dabei nimmt die Ausgestaltung und Auswahl direkt Bezug auf Empfehlungen der Klima Enquete bspw. „Ausdehnung der Förderprogramme für Wasserstofftechnologien und -systeme im Bereich der Grundstoffindustrien“ „Nutzung von Wasserstoff für die fischverarbeitende Industrie“; „Das Land Bremen sollte daher die H<sub>2</sub>-Option für Lkw im Rahmen von Projekten weiter fördern“;

- Vorbereitende Tätigkeiten für den beschleunigten Markthochlauf der Wasserstoffwirtschaft: v.a. durch Studien und Konzepte sollen die hierunter aufgelisteten Maßnahmen effizienter (in Bezug auf CO<sub>2</sub> Reduktion) und schneller umgesetzt werden und dadurch eine schnellere und höhere CO<sub>2</sub>-Reduktion ermöglichen

- F&E-Förderung im Sinne von Pilot- und Demonstrationsprojekten um CO<sub>2</sub>-Reduktionspotential schnell als Proof of Concept nachzuweisen und in die Marktreife zu bringen
- Landesförderprogramm zur klimaneutralen Transformation der Wirtschaft, insbesondere KMU mit konkreten Projekten (Investitionen) als Ersatz von fossilen Energien (bspw. Schwerlastmobilität, Industriewärme, Energiekopplung). In 2023 wird die Richtlinie entwickelt und eine erste Finanzierungstranche der BAB zur Verfügung gestellt. Bei der Ausgestaltung der Förderrichtlinie wird sichergestellt, dass etwaige EU- und Bundesförderungen vorrangig heranzuziehen sind. Das Förderprogramm wird in zwei Bereiche aufgeteilt
  - Förderung der Produktion von Wasserstoff (vornehmlich Elektrolyse aber auch wirtschaftliche Alternativen), einschließlich Anbindung an lokale Produktion von Erneuerbaren Energien, Umwandlung in andere Derivate (bspw. Methanol), lokale Speicherung und Distribution von Wasserstoff und Derivaten sowie Sektorkopplung (bspw. Abwärmenutzung von Elektrolyseuren, systemdienlicher Betrieb von Elektrolyseuren).
  - Förderung der Nutzung von Wasserstoff und Derivaten in Mobilitätsanwendungen, zur lokalen Erzeugung von Strom und Wärme (inkl. Sektorkopplung mit systemdienlichem Betrieb und Anbindung an Wärmenetze) und als Grundstoff im Gewerbe (Food, chemische Industrie).
- Start-up Förderung im Bereich Green Tech (gezielte Start-up Förderung, um schnellere Markteintritte mit Produkten oder Dienstleistungen zur CO<sub>2</sub> Reduktion zu ermöglichen) Vorgesehen ist eine fördertechnische Betreuung durch das Starthaus, eine inhaltliche Begleitung durch die Geschäftsstelle Wasserstoffwirtschaft und die Einbindung in Aktivitäten und Netzwerke vor allem auf lokaler und regionaler Ebene.
- Ertüchtigung und Herstellung von Infrastrukturen für die Bereitstellung eines Carbon Capture Storage Hubs (CCS)

Die CO<sub>2</sub>-Abscheidung und –Speicherung (CCS – Carbon Capture and Storage) ist ein wichtiges Verfahren um die Klimaziele in Bremen und in Deutschland zu erreichen. Bei diesem Verfahren wird abgeschiedenes Kohlendioxid langfristig im Untergrund gespeichert. Die Firma CO<sub>2</sub> Management AS aus Norwegen möchte Kohlendioxid aus Deutschland mit dem Schiff nach Norwegen exportieren, um es dort unterirdisch zu speichern. Für dieses Vorhaben wird ein Exporthafen in Deutschland benötigt. bremports hat vier mögliche Standorte für einen potenziellen CO<sub>2</sub>-Terminal Standort in den Bremer Zwillingshäfen identifiziert und im Rahmen einer Potenzialanalyse in Relation zueinander gebracht. Für eine genauere Betrachtung der Potenziale dieser Technologie und die Konkretisierung von Hafenumschlagsmöglichkeiten sind in einem ersten Schritt Planungsmittel bereitzustellen.

#### **4. Zentren für wasserstoffbetriebene Anwendungen (u.a. Automotive, Luftfahrt); in Bremen und Bremerhaven**

##### **- Testzentrum wasserstoffbetriebener Mobilitätsanwendungen:**

Mit dem Testzentrum für wasserstoffbetriebene Mobilitätsanwendungen soll in Bremerhaven eine umfassende Testinfrastruktur und -umgebung weiter auf- und ausgebaut



werden, die hilft prototypische Anwendungen auf ihre Einsatztauglichkeit unter realen Bedingungen zu untersuchen, zu marktreifen Produkten weiterzuentwickeln und kompakt an einem Ort anzubieten. Das Testzentrum für wasserstoffbasierte Mobilitätsanwendungen stellt eine Erweiterung des H2-3D-Teststand (sog. Seegangsimulator) des Innovations- und Technologiezentrums (ITZ) Nord mit Fokus Schifffahrt auf landgebundene Spezial- und Nutzfahrzeuge dar und vervollständigt weitgehend die Testinfrastruktur. Damit werden die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Umsetzung der Testregion für mobile Wasserstoffanwendungen geschaffen.

Das Testzentrum in Verbindung mit den vorgesehenen Landesförderprogrammen wird den Standort Bremerhaven attraktiv für Unternehmen aus Automotive, Nutz- und Spezialfahrzeugbranche und Schifffahrt aufstellen.

Mit dem Testzentrum wird die Entwicklung zuverlässiger marktreifer Technologien unterstützt und die Einführung der klimafreundlichen Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie in der Mobilität beschleunigt. Es trägt zur effizienten Technologieeinführung bei und beschleunigt das Erreichen der Klimaziele.

- **„Hydrogen Campus“ für Forschung, Pilotprojekte, Testaktivitäten, Wissenstransfer zwischen F&E und Wirtschaft sowie Umsetzung von Anwendungen in der Industrie im Bereich Wasserstoff.**

Die Bündelung und Unterstützung der Aktivitäten an einem Standort könnte den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft und entsprechende CO<sub>2</sub>-Reduktion in der Umsetzung in Mobilitätsanwendungen noch einmal beschleunigen durch Synergieeffekte und durch Risikominderung für beteiligte Unternehmen.

Mit dem Aufbau von einzigartiger Testinfrastruktur würde zum einen der technologische Wissenstransfer aus der Raumfahrt in die Luftfahrt unterstützt und zum anderen die Entwicklung der bestehenden Projekt- und Partnerlandschaft in Richtung KMUs und Start-ups erweitert.

Die Konzipierung eines entsprechenden "Hydrogen-Campus" bedarf eines planerischen Vorlaufs, sodass in 2023 zunächst eine Machbarkeitsstudie und im Anschluss die Planungsgrundlagen für eine Umsetzungsentscheidung vorzubereiten sind.

Mit der Realisierung dieser Vorhaben (Testzentrum für Mobilitätsanwendungen und „Hydrogen Campus“) können wichtige Projekte angestoßen werden, die zu weiteren Synergien sowohl regional als auch überregional führen. Ohne diese Synergien wäre eine CO<sub>2</sub>-Reduktion nur verzögert und auch in anderer Qualität umsetzbar.

## **5. Dekarbonisierung der Hafeninfrasturktur (z.B. Landstromversorgung)**

- **Weiterer Ausbau der Landstromversorgung in den bremischen Häfen**

Import, Export und der innerdeutsche Güterverkehr sind in hohem Maße auf den Umschlag in den deutschen Häfen angewiesen. Ebenso sind die Häfen und Anlegestellen unverzichtbar für die Abwicklung von Personenbeförderungen in der See- und Binnenschifffahrt. Während der Liegezeiten kommt es durch die bordeigene Stromerzeugung zu klimarelevanten CO<sub>2</sub>-Emissionen und zu lokalen Luftschadstoff- und Lärmemissionen. In diesem Zusammenhang strebt die Europäische Kommission im Rahmen des „Fit for 55“ Paketes eine Verpflichtung für die Mitgliedsstaaten an, in ihren Häfen Landstrom für bestimmte

Schiffskategorien zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls ist eine Abnahmepflicht von Landstrom für diese Seeschiffe vorgesehen.

Der Bund unterstützt die Länder gemäß Verwaltungsvereinbarung vom 03.11.2019 mit der Gewährung von Finanzhilfen für Investitionen in Landstromanlagen bei dem Aufbau einer nachhaltigen, klima- und umweltfreundlichen landseitigen Stromversorgungsinfrastruktur für die See- und Binnenschifffahrt.

In diesem Zusammenhang beschlossen die zuständigen Gremien im Juni 2020 die Anbindung und Installation von insgesamt zehn ortsfesten Landstromanschlüssen in Bremen und Bremerhaven. Das Projekt befindet sich in der Umsetzung, die ersten Anlagen werden im Jahr 2023 in Betrieb genommen. Die Nutzung von Landstrom führt zu einer schnellen Co2 Minderung in den bremischen Häfen. Vor diesem Hintergrund soll zur schnelleren Erreichung der Klimaziele der Ausbau der Landstromversorgung beschleunigt werden. Es ist vorgesehen, über die bereits in der Umsetzung befindlichen Anlagen zwei weitere Anlagen im Bereich der Stromkaje für große Seeschiffe zu realisieren.

Da davon auszugehen ist, dass die derzeitigen Bundesfinanzhilfen für den Ausbau der Landstromversorgung verstetigt und aufgestockt werden sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die erforderlichen Kofinanzierungsmittel bereitgestellt werden, um den beschleunigten Ausbau der Landstromversorgung in den bremischen Häfen voranzubringen. Konkret ist hier eine 50%- Kofinanzierung für zwei Landstromanlagen mit einem Gesamtvolumen von 10 Mio. € eingeplant.

### **Klimaneutrale Energieversorgung des Überseehafens**

Die Bremischen Häfen haben sich im Kontext der Klimakrisenbewältigung mit den übrigen Stakeholdern des Hafens das Ziel gesetzt, den Hafenstandort Bremen/Bremerhaven 2035 CO<sub>2</sub>-neutral betreiben zu können. Auf diese gemeinsame Strategie haben sich die Beteiligten im Rahmen des aktuell beschlossenen Hafenentwicklungskonzeptes 2035 verständigt. Dazu sollen neben der bremenports und den beiden Sondervermögen auch die Umschlagsbetriebe und andere im Hafen ansässige Unternehmen gehören. Mit dem Projekt SHARC (Smart Harbor-Application Renewable-Integration Concept) wurden zunächst die größten Energieverbraucher im Überseehafen erfasst und eine energetische Landkarte zur Analyse des Gesamtenergiebedarfs erstellt. Darauf aufbauend plant bremenports derzeit zusammen mit den vor Ort ansässigen Projektpartnern die weiteren Schritte.

Ziel ist es, den Anteil an erneuerbaren Energien im Hafennetz von aktuell etwas mehr als 50 % auf 100 % zu erhöhen.

Die benötigten Energiemengen aus erneuerbaren Energien sollen möglichst im Hafengebiet oder der näheren Umgebung in Photovoltaikanlagen und/oder Windenergieanlagen erzeugt werden.

Im Ergebnis sollen ein Microgrid eingerichtet und eine Energieautarkie des Überseehafens erreicht werden. Mit den erzeugten Energiemengen soll der vollständige Energiebedarf des Überseehafens gedeckt werden, der derzeit in einer Größenordnung von 350 GWh im Jahr liegt. Fahrzeuge sollen möglichst elektrisch angetrieben und über E-Ladesäulen im Überseehafen versorgt werden. Eventuelle Überschussmengen sollen nicht in das öffentliche Stromnetz eingespeist, sondern – soweit ökonomisch und ökologisch

sinnvoll – für die Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse genutzt werden. Ansonsten sollen Überschussmengen gespeichert werden, z.B. in einem Batteriespeicher. Viele Anwendungen im Hafen, die nicht elektrisch betrieben werden (können), könnten zukünftig mit Wasserstoff betrieben werden.

Für die weitere konzeptionelle Vorbereitung sowie zur Vorbereitung eines Zeit-, Maßnahmen-, Kosten-, und Kostenaufteilungsplans zwischen privater und öffentlicher Hand sollen in dieser Fastlane die erforderlichen Planungsmittel bereitgestellt werden.

Komplex/Baustein	Obertitel/Maßnahmenbündel	Stadt Bremen Stadt BHV	Summe von 2023	Summe von 2024	Summe von 2025	Summe von 2026	Summe von 2027	Summe von 2023-2027
Dekarbonisierung des Verkehrs	Ausbau öffentliche E-Ladepunkte Bremen	Stadt Bremen	1,0 Mio. €	1,0 Mio. €	1,3 Mio. €	1,6 Mio. €	1,7 Mio. €	6,5 Mio. €
	Dekarbonisierung der stadteigenen Flotten sowie Ausbau der Ladeinfrastruktur	Stadt BHV	0,9 Mio. €	1,6 Mio. €	0,6 Mio. €	0,1 Mio. €	0,1 Mio. €	3,3 Mio. €
	Dekarbonisierung des Hafen- und Schiffsverkehrs in Bremen	Land Bremen	0,7 Mio. €	0,5 Mio. €	0,5 Mio. €	1,9 Mio. €	0,0 Mio. €	3,6 Mio. €
		Stadt Bremen	0,5 Mio. €	1,8 Mio. €	2,0 Mio. €	8,1 Mio. €	3,5 Mio. €	15,9 Mio. €
	Dekarbonisierung von bremischen Flotten bzw. bremischer Gesellschaften	Land Bremen	5,0 Mio. €	0,4 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	5,4 Mio. €
	Stadt Bremen	1,6 Mio. €	4,9 Mio. €	5,0 Mio. €	10,6 Mio. €	12,2 Mio. €	34,2 Mio. €	
	E-Bus-Beschaffung Bremen inkl. Betriebshofumbau (außer 30a)	Stadt Bremen	12,5 Mio. €	4,0 Mio. €	20,0 Mio. €	23,7 Mio. €	18,2 Mio. €	78,4 Mio. €
	E-Bus-Beschaffung Bremen inkl. Betriebshofumbau (Ex-BF)	Stadt Bremen	44,3 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	44,3 Mio. €
	E-Mobilitäts-Masterplan	Stadt Bremen	0,8 Mio. €	2,0 Mio. €	2,3 Mio. €	2,7 Mio. €	2,9 Mio. €	10,7 Mio. €
	LED Straßenbeleuchtung und Lichtsignalanlagen	Stadt BHV	0,9 Mio. €	1,1 Mio. €	1,5 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	6,8 Mio. €
	Umstellung LSA auf LED	Stadt Bremen	0,3 Mio. €	0,7 Mio. €	0,8 Mio. €	1,0 Mio. €	1,0 Mio. €	3,8 Mio. €
Umstellung des ÖP(N)V auf einen Klimaneutralen Betrieb – Umbau Betriebshof, Anschaffung/Umrüstung H2-Busse / Batterieelektrische Busse (außer 42a)	Stadt BHV	0,3 Mio. €	4,7 Mio. €	15,0 Mio. €	9,5 Mio. €	3,8 Mio. €	33,3 Mio. €	
Umstellung des ÖP(N)V auf einen Klimaneutralen Betrieb – Umbau Betriebshof, Anschaffung/Umrüstung H2-Busse / Batterieelektrische Busse (Ex-BF)	Stadt BHV	3,7 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	3,7 Mio. €	
<b>Dekarbonisierung des Verkehrs Ergebnis</b>			<b>72,4 Mio. €</b>	<b>22,5 Mio. €</b>	<b>49,2 Mio. €</b>	<b>60,9 Mio. €</b>	<b>45,1 Mio. €</b>	<b>250,0 Mio. €</b>
Eisenbahn	Ausbau und Dekarbonisierung des Bahnnetzes in Bremen	Land Bremen	0,7 Mio. €	5,9 Mio. €	10,9 Mio. €	15,1 Mio. €	14,3 Mio. €	46,8 Mio. €
	Erweiterung P&R	Stadt Bremen	0,0 Mio. €	0,1 Mio. €	0,1 Mio. €	0,9 Mio. €	2,0 Mio. €	3,2 Mio. €
<b>Eisenbahn Ergebnis</b>			<b>0,7 Mio. €</b>	<b>6,0 Mio. €</b>	<b>11,0 Mio. €</b>	<b>16,0 Mio. €</b>	<b>16,3 Mio. €</b>	<b>50,0 Mio. €</b>
Fuß-/Radverkehr	Ausbau und Sanierung Radwegenetz	Stadt Bremen	1,5 Mio. €	3,6 Mio. €	4,4 Mio. €	5,1 Mio. €	5,5 Mio. €	20,0 Mio. €
	Klimafreundliche Gestaltung von Straßenräumen	Stadt Bremen	0,0 Mio. €	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €	9,2 Mio. €	19,6 Mio. €	31,5 Mio. €
	Optimierung der LSA-Schaltungen Umweltverbund	Stadt Bremen	0,3 Mio. €	0,7 Mio. €	0,9 Mio. €	1,0 Mio. €	1,1 Mio. €	4,0 Mio. €
	Querungshilfen Fußverkehr	Stadt Bremen	0,2 Mio. €	0,2 Mio. €	2,1 Mio. €	3,5 Mio. €	6,0 Mio. €	12,0 Mio. €
	Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Fuß- und Radverkehrs	Land Bremen	1,0 Mio. €	1,0 Mio. €	1,5 Mio. €	1,5 Mio. €	0,0 Mio. €	5,0 Mio. €
		Stadt Bremen	1,6 Mio. €	5,4 Mio. €	11,8 Mio. €	21,6 Mio. €	37,2 Mio. €	77,5 Mio. €
	Rad- und Fußverkehr – Radrouten Planung und Bau sowie Planung und Bau von drei zusätzlichen Brückenbauwerken	Stadt BHV	1,0 Mio. €	1,0 Mio. €	2,0 Mio. €	2,0 Mio. €	4,0 Mio. €	10,0 Mio. €
<b>Fuß-/Radverkehr Ergebnis</b>			<b>5,5 Mio. €</b>	<b>13,3 Mio. €</b>	<b>24,0 Mio. €</b>	<b>43,9 Mio. €</b>	<b>73,3 Mio. €</b>	<b>160,0 Mio. €</b>
Intermodalität	Ausbau Mobilitätshubs/Mobilitätshäuser	Stadt Bremen	0,1 Mio. €	0,1 Mio. €	1,0 Mio. €	6,0 Mio. €	11,6 Mio. €	18,8 Mio. €
	Ausbau Shared Mobility (Auto, Fahrrad, E-Roller)	Stadt Bremen	0,2 Mio. €	0,3 Mio. €	0,3 Mio. €	0,3 Mio. €	0,4 Mio. €	1,6 Mio. €
	Grüne Logistik, Mobility-Hubs und Logistik-Hubs	Land Bremen	0,4 Mio. €	1,0 Mio. €	5,0 Mio. €	5,7 Mio. €	0,0 Mio. €	12,1 Mio. €
		Stadt Bremen	0,2 Mio. €	0,4 Mio. €	0,2 Mio. €	1,4 Mio. €	2,0 Mio. €	4,2 Mio. €
	Verkehrs- und Mobilitätsmanagement	Stadt Bremen	0,5 Mio. €	0,4 Mio. €	0,4 Mio. €	0,4 Mio. €	0,3 Mio. €	2,1 Mio. €
Stadt BHV	0,3 Mio. €	0,3 Mio. €	0,3 Mio. €	0,3 Mio. €	0,3 Mio. €	1,3 Mio. €		
<b>Intermodalität Ergebnis</b>			<b>1,6 Mio. €</b>	<b>2,5 Mio. €</b>	<b>7,2 Mio. €</b>	<b>14,1 Mio. €</b>	<b>14,6 Mio. €</b>	<b>40,0 Mio. €</b>
ÖPNV	Ausbau ÖPNV-Infrastruktur und Maßnahmen zur Angebotsausweitung	Stadt BHV	2,5 Mio. €	15,1 Mio. €	27,5 Mio. €	4,5 Mio. €	2,7 Mio. €	52,3 Mio. €
	BSAG-Angebotsoffensive Stufe 1 (Ex. BF)	Stadt Bremen	1,9 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	1,9 Mio. €
	BSAG-Angebotsoffensive, Einrichtung stadt-regionaler Buslinien sowie Fährverkehr	Stadt Bremen	0,2 Mio. €	6,2 Mio. €	0,7 Mio. €	2,2 Mio. €	9,7 Mio. €	18,9 Mio. €
	Straßenbahnausbau in Bremen samt erforderlicher Neufahrzeuge	Stadt Bremen	0,7 Mio. €	1,4 Mio. €	2,8 Mio. €	6,1 Mio. €	6,0 Mio. €	17,0 Mio. €
	Ausbau von Haltestellen barrierefrei	Stadt Bremen	0,2 Mio. €	0,2 Mio. €	2,1 Mio. €	3,5 Mio. €	4,0 Mio. €	10,0 Mio. €
<b>ÖPNV Ergebnis</b>			<b>5,5 Mio. €</b>	<b>22,9 Mio. €</b>	<b>33,1 Mio. €</b>	<b>16,2 Mio. €</b>	<b>22,3 Mio. €</b>	<b>100,0 Mio. €</b>
<b>Gesamtergebnis</b>			<b>85,7 Mio. €</b>	<b>67,2 Mio. €</b>	<b>124,4 Mio. €</b>	<b>151,1 Mio. €</b>	<b>171,6 Mio. €</b>	<b>600,0 Mio. €</b>

# Erläuterung zur Fastlane CO<sub>2</sub>-arme Mobilitätsangebote für den Nachtragshaushalt 2023

## Begründung für die Aufnahme von Maßnahmen in die Fastlane

In der Senatsvorlage vom 15.11.2022 zur Klimaschutzstrategie 2038 wurde beschrieben, dass die umfassende Transformation des Mobilitätssektors im Land Bremen essentiell ist für den Klimaschutz und dass es umfangreicher infrastruktureller Maßnahmen mit hoher Wirkungsstärke und Dringlichkeit bedarf.

Die diesbezüglich im Sektor Mobilität formulierten Maßnahmenpakete enthalten Einzelmaßnahmen, die sich teilweise bereits in anderen Planwerken wie dem *Verkehrsentwicklungsplan 2025*, der *Teilfortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans 2025* und dem *Green City Masterplan* wiederfinden. Mit Beschluss dieser Planwerke war zwar eine politische Absichtserklärung zur generellen Umsetzung der Einzelmaßnahmen verbunden, jedoch ohne verbindlichen Zeit-, Umsetzungs- und Finanzierungsplan. Keine der in den genannten Planwerken gelisteten Maßnahmen war hierdurch zwingender Teil der weiteren Planung, sondern stand und steht jederzeit in Planungs- und Umsetzungskonkurrenz zu vielen weiteren Maßnahmen, die außerhalb dieser Planwerke vorangetrieben werden. Weder bei einzelnen dieser Maßnahmen noch bei einer bestimmten Maßnahmen-Kombination kann davon ausgegangen werden, dass diese ohne Aufnahme in die Fastlane zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Umsetzung kommen würden.

Um die Klimaziele der Bundesregierung im Verkehrssektor zu erreichen (- 90% in 2045 ggü. 1990), ist – auf Bremen herunter gebrochen – eine Einsparung erforderlich, die diejenige aller in der Fastlane Mobilität aufgenommenen Maßnahmen nicht unerheblich übersteigt. Somit ist nicht nur die Umsetzung aller gelisteten Maßnahmen bis 2027 (als erster Schritt bis 2038) erforderlich, um die damit verbundenen CO<sub>2</sub>-Einsparungen zu erreichen, sondern es bedarf weiterer Maßnahmen, die entweder angedacht sind, aber im Programm nicht aufgenommen wurden bzw. solcher, die erst in den kommenden Jahren entwickelt werden können, wenn sich wesentliche Planungsrandbedingungen ändern.

Hinzu kommt, dass sich im Verkehrssektor der Nutzen einzelner Maßnahmen nicht einfach aufsummieren lässt, um den Gesamtnutzen zu erreichen, da die unterschiedlichen Maßnahmen erst im Zusammenspiel ihre volle Wirkung entfalten und zudem von Randbedingungen abhängen, deren Anpassung nicht in Händen des Landes Bremen liegt. Der alles determinierende Faktor ist der begrenzte öffentliche Raum. Verbesserungen im Bereich ÖPNV sowie beim Fuß- und Radverkehr erfordern mehr Platz. Gleiches gilt aber auch für den Aufbau einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur, für den Aufbau von Maßnahmen zur Verknüpfung unterschiedlicher Mobilitätsarten und Verkehrsträger und für neue klimaverträgliche Mobilitätsformen und -angebote. Die zielgerichtete Verteilung der Ressource öffentlicher Raum ist nur unter der gemeinsamen Klammer und Zielsetzung Klimaschutz möglich.

Alle nun in der Fastlane aufgenommenen Maßnahmen aus dem Bereich Mobilität würden ansonsten mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich später oder absehbar gar nicht zur Umsetzung kommen, oder sie würden darüber hinaus evtl. in veränderter weniger klimawirksamer Form umgesetzt werden. Insbesondere wäre nicht gewährleistet, dass Maßnahmen mit geringem Sachzusammenhang aber hohem Wirkungszusammenhang möglichst aufeinander abgestimmt umgesetzt werden. Bei Aufnahme in die Fastlane und Planung/Umsetzung unter der Zielprämisse Klimaschutz ist dies jedoch möglich.

Die vorliegende Notsituation zwingt das Land Bremen daher, die einzelnen Maßnahmen zeitlich komprimiert und koordiniert zu planen und umzusetzen. Nur so können die Klimaziele

überhaupt erreicht werden. Würden die Maßnahmen zeitlich gestreckt und unkoordiniert umgesetzt, dann würde nicht nur der Nutzen viel später erreicht, sondern er wäre erheblich geringer, da der Wirkungszusammenhang der Maßnahmen entfielen. Zusammenfassend ist es erforderlich, dass die in der Fastlane aufgegriffenen Maßnahmen zur Bewältigung der Klima- und Energiekrise deutlich beschleunigt, verstärkt und koordinierter umgesetzt werden.

## **Inhaltliche Beschreibung der Maßnahmenpakete in der Fastlane (für NTHH 2023)**

In der Fastlane Mobilität geht es übergeordnet um das Ziel der weitgehenden Klimaneutralität der Mobilitätsangebote und Verkehrsinfrastruktur in Bremen. Hierbei gibt es in der Fastlane Mobilität fünf Maßnahmenbereiche:

- 1. Dekarbonisierung des Verkehrs**
- 2. Eisenbahn**
- 3. Fuß-/Radverkehr**
- 4. Intermodalität**
- 5. ÖPNV**

Im Weiteren werden zu Beginn jeweils die generellen Schwerpunktsetzungen innerhalb der Maßnahmenbereiche in der vorgesehenen Fastlane-Laufzeit bis 2027 beschrieben und im Anschluss werden diejenigen Maßnahmen und Maßnahmenpakete beschrieben, für die bereits 2023 Haushaltsansätze erforderlich sind, da sie 2023 in die Umsetzung gehen, da vorbereitende Maßnahmen anfallen oder da Planungsleistungen oder Planungsvorleistungen erforderlich sind.

## **1 Dekarbonisierung des Verkehrs**

Neben dem Ausbau des ÖPNV ist auch die Umstellung der Flotten bremischer und bremerhavener Betriebe (Bremer Straßenbahn AG (BSAG), Umweltbetrieb Bremen (UBB), die Bremer Stadtreinigung (DBS), Amt für Straßen und Verkehr (ASV), Bremerhaven Bus, bremenports, Flughafen Bremen und weitere) sowie (anteilig) der Polizeien und Feuerwehr Bremen und Bremerhaven, des Ordnungsdienstes Bremen und der Justizvollzugsanstalt auf klimaneutrale Antriebe notwendig, um die Klimaziele zu erreichen. Hierzu gehört auch der flächendeckende Ausbau von öffentlicher und nicht-öffentlicher Ladeinfrastruktur unter Berücksichtigung der Belange unterschiedlicher Nutzergruppen (z. B. Betriebshofumbauten der BSAG), die Umstellung auf LED und grünen Strom im Verkehrssektor sowie die Umstellung von Werferfähren in Bremen und Bremerhaven auf klimaneutrale Antriebe. Die „Dekarbonisierung des Verkehrs“ im Land Bremen ist mit einem Finanzbedarf von 250 Mio. EUR bis 2027 kalkuliert.

Die innerhalb des Maßnahmenbereichs Dekarbonisierung des Verkehrs vorgesehenen Maßnahmenbündel/Obertitel lassen sich der o.g. Übersichtstabelle entnehmen. Innerhalb dieser Maßnahmenbündeln sind für 2023 vorgesehen:

### **1.1 Ausbau öffentliche E-Ladepunkte Bremen**

#### **Ausbau des E-Ladernetzes BREPARK**

Der Anteil der Elektrofahrzeuge an den Bestandsfahrzeugen macht gegenwärtig nur 1,3 % in Deutschland aus. Jedoch liegt der Anteil an den Neuzulassungen bei 26,1 % des Gesamtmarktes. Die Anzahl der elektrischen Fahrzeuge innerhalb des Fahrzeugbestandes wird in

den kommenden Jahren stark steigen. Kernproblem bleibt, ausreichend Lademöglichkeiten zu schaffen, um so die Bereitschaft auf den Umstieg auf ein elektrisch betriebenes Fahrzeug zu fördern.

Gegenwärtig betreibt die BREPARK GmbH insgesamt 9 Ladepunkte in und auf ihren Parkhäusern und Parkplätzen. Die Nachfrage ist innerhalb des letzten Jahres sprunghaft angestiegen.

Der gestiegenen Nachfrage soll mit dem flächendeckenden Ausbau der Ladeinfrastruktur in den Parkhäusern, Quartiersgaragen, Parkplätzen und den P+R-Anlagen der BREPARK begegnet werden, um so erhebliche CO<sub>2</sub>-Einsparungen zu erzielen. Beginn in 2023.

### **Ausbau E-Ladepunkte Bremen**

Dem Aufbau öffentlicher Ladeinfrastruktur in den Kommunen kommt bei der Dekarbonisierung des Verkehrssektors eine Schlüsselstellung zu. Derzeit steigt die Zahl der öffentlich zugänglichen Ladepunkte langsamer als die Zahl der batterieelektrischen Fahrzeuge.

Die Finanzierung der Ladeinfrastruktur soll weitgehend ohne öffentliche Gelder durch ein selbsttragendes System geleistet werden. Wenn keine privatwirtschaftlich tragbaren Ladeangebote entstehen, stellt die öffentliche Hand mit geeigneten Maßnahmen sicher, dass eine Grundversorgung an öffentlicher Ladeinfrastruktur entsteht.

Die Ladeinfrastruktur für die Ermöglichung des Umstiegs auf die Elektromobilität muss zügig ausgebaut werden. Dabei werden die Ziele des Bundes-Masterplan Elektromobilität als Grundlage übernommen.

Die Zahl der öffentlichen Ladesäulen reicht nicht aus und muss stark ansteigen in den kommenden Jahren. Neben den Wohn- sind hier auch die Arbeitsorte von Relevanz. Ziel ist eine Verteilung der Ladeinfrastruktur im Stadtgebiet, die allen Nachfragenden eine angemessene Infrastrukturausstattung bietet.

Die Stromnetze sind zu berücksichtigen. Es muss eine Bestandsanalyse erfolgen und eine Bedarfsprognose sowie eine Standortanalyse anhand der Kriterien für die Priorisierung ermittelt werden. Genehmigungsprozess werden optimiert, die Digitalisierung wird vorangetrieben. Vergabekonzepte werden entwickelt und Netzbedarfe prognostiziert. Beginn in 2023.

## **1.2 Dekarbonisierung der stadt eigenen Flotten sowie Ausbau der Ladeinfrastruktur (BHV)**

### **Anschaffung dienstlich E-Fahrräder, E-Fahrzeuge (insbesondere für Außendienst) inkl. notwendiger Infrastruktur und Umsetzung öffentlich zugänglicher Ladepunkte**

Die Elektromobilität steht in Bremerhaven derzeit eher noch am Anfang einer Entwicklung. So waren mit Stichdatum 01.01.2021 in Bremerhaven rund 56.000 Kfz zugelassen, davon 1.306 Elektro- bzw. Hybridfahrzeuge (Anteil von rund 2,3 %). Bundesweit erreicht dieser Anteil lt. Kraftfahrt-Bundesamt 2,7%.

Es bedarf in einem nächsten Schritt ab 2023 zunächst einer Konzeption, welche die strukturelle Grundlage für die Erhöhung des Elektroanteils im Kraftfahrzeugverkehr bildet. Für den Magistrat stellt ein solches Papier die Richtschnur dar, anhand derer die Elektromobilität in Bremerhaven deutlicher platziert und deren Marktanteil durch die Schaffung der Rahmenbedingungen als Anreiz für private Investitionen intensiviert werden kann. Das Elektromobilitätskonzept hat – im Kontext mit dem Masterplan Ladeinfrastruktur auf Bundesebene – in erster Linie den Aufbau von Ladeinfrastruktur im öffentlichen Verkehrsraum zum Ziel. Es sind zunächst geeignete Korridore – und ggf. auch Standorte – für Ladesäulen bzw. –punkte (i. d. R. 2 Punkte je Säule) im öffentlichen Verkehrsraum zu identifizieren (Nachfrageorientierte Planung, ebenso Angebotsplanung). Wesentlicher Inhalt der Konzeption ist – aufbauend auf der Zielfestlegung und auf der Bedarfsanalyse mit einer Prognose - im Ergebnis vor allem

die Ausweisung geeigneter Standorte bzw. Standortkorridore für Ladepunkte anhand unterschiedlicher Kriterien.

### 1.3 Dekarbonisierung des Hafen- und Schiffsverkehrs in Bremen

#### **Planung und Umsetzung einer Schiffsbetankungsanlage für Methanol im Fischereihafen**

Im Fischereihafen soll eine Schiffsbetankungsanlage für Methanol aufgebaut werden.

#### **Autonomes Wassertaxi mit Brennstoffzellenantrieb**

Entwicklung, Bau und Betrieb eines autonom fahrenden Wassertaxis im Fischereihafen zur Ergänzung des ÖPNV. Es verbindet die F&E-Einrichtungen im Fischereihafen, die heute schlecht an den ÖPNV angebunden sind. Gleichzeitig ist es eine touristische Attraktion. Das Wassertaxi bietet Potenzial den wachsenden Markt der Personenbeförderung zu bedienen.

Weitere in 2023 zu beginnende Maßnahmen sollen auf Basis eines konkretisierten Mittelverwendungskonzepts festgelegt werden, hier insbesondere die Umrüstung der Nordische Jagt Grönland (SWH), die Umrüstung des Dampfers „Welle“ (SWH), die Planungen zu einem Wasserstofftestfeld (SWH), der 3D-H2-Teststand (SWH) sowie eine Studie: flüssiger Wasserstoff bei maritimer Mobilität.

### 1.4 Dekarbonisierung von bremischen Flotten bzw. bremischer Gesellschaften

#### **Elektrifizierung von Fahrzeugen der Justizvollzugsanstalt**

Die dieselbetriebenen großen Gefangenentransporter (zwei Busse für jeweils 12 bzw. 19 Gefangene) werden für den Transport der U-Häftlinge von der JVA zu den Gerichten eingesetzt. Zudem werden noch zwei VW T5/T6 für den Langstreckentransport eingesetzt. Die Fahrzeuge weisen eine jährliche Fahrleistung von ca. 35.000 km auf. Die Fahrzeuge sollen durch Wasserstofffahrzeuge ersetzt werden und so zur Dekarbonisierung der bremischen Fahrzeugflotte beitragen. Der erforderliche Wasserstoff soll durch Elektrolyse erzeugt und in einer Betriebstankstelle bereitgestellt werden. Die erforderliche Energie soll über die bereits geplanten PV-Anlagen und ein Windkraftwerk erzeugt werden. Mit Abschluss der Maßnahme wäre der gesamte Fuhrpark der JVA auf alternative Antriebsarten umgestellt.

#### **Flotte DBS elektrisch**

Die Bremer Stadtreinigung (DBS) ist verantwortlich für die Abfallwirtschaft, Straßenreinigung/Winterdienst und den Deponiebetrieb in Bremen. Diese Leistungen erbringt sie gemeinsam mit zwei Beteiligungsunternehmen, der Abfalllogistik Bremen (ALB) und der Straßenreinigung Bremen (SRB). An den Beteiligungsunternehmen ist die DBS zu 49,9% beteiligt.

Im Fokus der Enquetekommission stand bisher nur die Abfalllogistik (Müllabfuhr). Diese wird in großen Teilen von der ALB erbracht. Für diese Fahrzeuge (aktuelle Anzahl: 104) gibt es eine grobe Schätzung.

Im Rahmen des derzeitigen Leistungsvertrags kann die Umstellung der Fahrzeugflotte nicht von den derzeitigen Vertragspartnern gefordert werden.

Die Fahrzeuge der Straßenreinigung, dem Winterdienst und des Deponiebetriebs sind hierbei nicht berücksichtigt. In diesen Bereichen sind noch ca. 126 Fahrzeuge (SRB) und 38 Fahrzeuge (DBS) im Einsatz. Die Umrüstung/Erneuerung beginnt 2023.

#### **Elektrifizierung von Fahrzeugen des Flughafen Bremen**



Mittel für die Elektrifizierung der Fahrzeuge des Flughafen Bremens sind in 2023 vorgesehen.

### **Elektrifizierung weiterer Flotten des ASV, des kommunalen Ordnungsdienstes und des Flughafens Bremen sowie des Deichverbands links der Weser, der Polizeien, der FBG und bremenports und des Kühl-Lkw SWH**

Alle Fahrzeuge der genannten öffentlichen Einrichtungen/Gesellschaften sollen sukzessive auf elektrischen Betrieb bzw. H<sub>2</sub>-Betrieb umgestellt werden. Weitere in 2023 konkret zu beginnende Flotten-Elektrifizierungsmaßnahmen sollen auf Basis eines konkretisierten Mittelverwendungskonzepts festgelegt werden,

#### 1.5 E-Bus-Beschaffung Bremen inkl. Betriebshofumbau (außer 30a)

#### 1.6 E-Bus-Beschaffung Bremen inkl. Betriebshofumbau (Ex-BF)

Der ÖPNV in Bremen kann u. a. durch Umstellung der Busflotte von Verbrennungsmotoren auf einen sauberen bzw. emissionsfreien Antrieb einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemission im Verkehrssektor leisten.

Der Umstellungsprozess der Bus-Flotte der BSAG von Diesel- auf Elektro-Bussen dauert gut ein Jahrzehnt und ist forciert voranzutreiben. Die Umstellung beinhaltet nicht nur die Beschaffung von Elektro-Bussen, sondern auch die Umrüstung und den Ausbau der Betriebshöfe.

#### 1.7 E-Mobilitäts-Masterplan

Der massive Ausbau der Elektromobilität ist der Kernbaustein der Antriebswende als unverzichtbarer Bestandteil auf dem Weg zur Klimaneutralität. Um einen steigenden Anteil elektrisch angetriebener Kraftfahrzeuge – Batterieelektrische (BEV) und Plug-In Hybridfahrzeuge (PHEV) – im Bremer Straßenverkehr zu fördern, soll diese Ladeinfrastruktur effizient weiter ausgebaut werden. Der Ausbau weiterer Stationen ist unter den heutigen Planungsrandbedingungen deutlich erschwert. Es erfordert einer abgestimmten Strategie, um den Bedarf und die Auswirkungen auf die Straßenraumgestaltung in die laufenden Prozesse dauerhaft zu integrieren.

Es ist daher vorgesehen, in Abstimmung mit relevanten Akteuren einen Elektromobilitäts-Masterplan einschließlich einer Ladeinfrastruktur (LIS)-Strategie vorzulegen. Dieser enthält die Entwicklung und Umsetzung einer Roadmap Ladeinfrastruktur, die bis 2035 100% E-Mobilität ermöglicht mit dem Zwischenziel von 50% in 2030, und ordnet die folgenden Maßnahmen in eine Gesamtstrategie ein, bei Bedarf mit Erweiterungen.

In Bereichen mit hohem Nachfragepotential sollen private und halböffentliche Partner gefunden werden, die öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur anbieten können. Parallel dazu werden ausgewählte potenzielle Nutzergruppen von Elektrofahrzeugen adressiert, für die eine private Ladeinfrastruktur effizient eingesetzt werden kann: in Wohn- und Gewerbequartieren sowie in Unternehmen mit größeren Fahrzeugflotten. Ergänzend: Erfassung von Echtzeitdaten der LIS-Belegung sowie Installation von Mess- und Steuerungstechnik für das örtliche Lastmanagement.

Betroffen sind auch Standorte für CarSharing-Fahrzeuge, in Gewerbegebieten, in Parkhäusern, bei Einzelhandelsstandorten, an öffentlichen Einrichtungen, bei Sportstätten und bei Gastronomienutzungen. Bereichsübergreifend wird die Erfassung und Bereitstellung von Echtzeit-Belegungsdaten sowie der Abbau von Netzhemmnissen durch Maßnahmen zur Ent-

wicklung eines lokalen und stadtteilweiten Lastmanagements skizziert. Der Ausbau der privaten Ladeinfrastruktur kann durch beispielhafte Unternehmens- und Wohnquartierslösungen, sowie durch die Elektrifizierung betrieblicher Flotten bei Taxiunternehmen und City-Logistikern unterstützt werden.

## 1.8 LED Straßenbeleuchtung und Lichtsignalanlagen

### **BHV LED Beleuchtung**

Im Bereich Straßenbeleuchtung sind von den vorhandenen ca. 12.500 Leuchtmittel aktuell bereits ca. 6000 Leuchtmittel auf LED umgestellt. Die restliche Umrüstung ist vertraglich bis 2036 geschuldet. Eine Beschleunigung der LED Umrüstung mit dem Ziel der Energieeinsparung ist als Maßnahme vorgesehen.

### **BHV LED LSA**

Von 145 Lichtsignalanlagen im Eigentum der Stadt Bremerhaven können noch 60 Lichtsignalanlagen auf LED Technik umgerüstet werden und somit zur Energieeinsparung beitragen.

## 1.9 Umstellung LSA auf LED (Bremen)

Das ASV betreut insgesamt 632 LSA, davon sind 573 im Eigentum (Baulast) der Stadtgemeinde Bremen (Rest: Bund + Umlandgemeinden). Von Fa. YUNEX wurde zwischenzeitlich eine Auswertung zum Anlagenbestand vorgelegt, wonach bei 79 LSA durch eine Umstellung erweiterte Einsparungen generiert werden könnten. Im Fokus steht dabei die Umstellung auf energiesparende Lampentechnik (LED) sowie energiesparender Steuergeräte. Von Fa. SWARCO wurden von den insgesamt 91 LSA im Bestand 43 LSA mit Einsparungspotential identifiziert. Darüber hinaus sind im Anlagenbestand auch noch andere Anlagen mit geringeren Einsparungspotential vorhanden.

### 1.10 Umstellung des ÖP(N)V auf einen Klimaneutralen Betrieb – Umbau Betriebshof, Anschaffung/Umrüstung Busse (H2-Busse / Batterieelektrische Busse) (außer 42a)

### 1.11 Umstellung des ÖP(N)V auf einen Klimaneutralen Betrieb – Umbau Betriebshof, Anschaffung/Umrüstung Busse (H2-Busse/ Batterieelektrische Busse) (Ex-BF)

Der ÖPNV in Bremerhaven kann durch eine Umstellung der Busflotte von Verbrennungsmotoren auf einen sauberen und emissionsfreien Antrieb (Wasserstoff/Strom) einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausemissionen leisten.

Der Umstellungsprozess dauert mehrere Jahre und beinhaltet auch einen Umbau/Neubau des Betriebshofes auf die neuen Anforderungen. Die Planungen beginnen 2023.

## 2 Eisenbahn

Das Vorhaben „Eisenbahn“ sieht den Ausbau des Bahnnetzes, insbesondere von Haltepunkten, die Vorfinanzierung von BVWP/D-Takt-Maßnahmen der Bahn, die Elektrifizierung sowie Ertüchtigungsmaßnahmen im Bereich der Hafeneisenbahn vor. Hierfür ist ergänzend zu Bundesmitteln bis 2027 von einem Finanzbedarf in Höhe von 50 Mio. EUR auszugehen.

Die innerhalb des Maßnahmenbereichs Eisenbahn vorgesehenen Maßnahmenbündel/Obertitel lassen sich der o.g. Übersichtstabelle entnehmen. Innerhalb dieser Maßnahmenbündeln sind für 2023 vorgesehen:

## 2.1 Ausbau und Dekarbonisierung des Bahnnetzes in Bremen

### **Ertüchtigungsmaßnahmen Hafeneisenbahn**

Die Bremische Hafeneisenbahn leistet einen wesentlichen Beitrag für die Emissionsreduktion im hafenbezogenen Güterverkehr. Absehbare Maßnahmen sind eine kapazitive Erweiterung um sieben Gleise im Bereich Speckenbüttel und perspektivisch eine Umstellung der Technik hin zu elektronischen Stellwerken. Für 2023 sind Planungsmittel eingestellt.

### **Vorfinanzierung Bahn BVWP/D-Takt-Maßnahmen**

Bremen verfolgt mit einer Verlegung der Oldenburger Kurve als Teil der Strecke Bremen – Oldenburg zum einen das Ziel, die sehr zentralen Flächen im Bereich des alten Güterbahnhofs als strategische Fläche der Innenentwicklung besser erreichbar und nutzbar zu machen und damit dem Flächenverbrauch insgesamt entgegen zu wirken. Zum anderen kann durch eine bessere Führung der Gleistrassen, die Erreichbarkeit und die Kapazität des Bahnknotenpunktes gestärkt werden. Mit der Verlegung der Oldenburger Kurve können kürzere Wege für dort angesiedelte Nutzungen erreicht werden, die zudem sehr gut durch den SPNV angebunden werden können. Neben dem Bremer Hauptbahnhof soll dies auch durch einen neuen Haltepunkt auf der Strecke Bremen – Oldenburg vor der Weserbrücke erfolgen, der gleichzeitig auch die Überseestadt und Innenstadt besser anbindet. Die beiden Vorhaben (Verlegung Oldenburger Kurve und neuer Haltepunkt Überseestadt) sind inhaltlich eng mit der Infrastrukturmaßnahme zum Ausbau der neuen Oldenburger Kurve aus dem Deutschlandtakt verknüpft. Für 2023 sind Planungsmittel eingestellt.

## 3 Fuß-/Radverkehr

Als weiterer Baustein in der Transformation des Mobilitätssektors ist die Steigerung der Attraktivität des Fuß- und Radverkehrs vorgesehen. Hierfür müssen umfangreiche neue Infrastrukturen geschaffen werden in Form von Fahrradparkhäusern und Fahrradabstellanlagen in Wohnquartieren sowie Radpremiumrouten und stadtregionaler Radrouten samt Brücken in Bremerhaven und Bremen. Darüber hinaus sind ein umfassender Bau von Querungshilfen für den Fußverkehr (Fahrbahnteiler sowie Überwege und Lichtsignalanlagen für Fußgänger:innen) und ein umfangreiches Kommunikations- und Informationskonzept für Fuß- und Radverkehr notwendig. Dabei kann ein besonderer Fokus auf das Umfeld von Schulen und Kitas gelegt werden. Für das Vorhaben „Stärkung des Fuß- und Radverkehrs“ ist für die beiden Stadtgemeinden ein Finanzbedarf 160 Mio. EUR bis 2027 anzusetzen.

Die innerhalb des Maßnahmenbereichs Fuß-/Radverkehr vorgesehenen Maßnahmenbündel/Obertitel lassen sich der o.g. Übersichtstabelle entnehmen. Innerhalb dieser Maßnahmenbündeln sind für 2023 vorgesehen:

### 3.1 Ausbau und Sanierung Radwegenetz

Ergänzend zu den Radpremiumrouten soll das bestehende Haupt- und Nebenroutennetz in Bremen forciert ausgebaut werden und sukzessive auf die aktuellen Standards gebracht werden.

### 3.2 Optimierung der LSA-Schaltungen Umweltverbund

Die Optimierung der LSA-Schaltungen zur Priorisierung des Umweltverbunds umfasst komfortable Querungszeiten für Fußverkehr, Bevorrechtigung von Radverkehr und ÖPNV v. a. in Prioritätsliniennetz und bei Expresslinien.

### 3.3 Querungshilfen Fußverkehr

Die Stärkung der Nahmobilität ist eine der Kernmaßnahmen, die sich in unterschiedlichen Handlungsfeldern des Verkehrsentwicklungsplans widerspiegeln. Durch ein forciertes Umsetzen des Ausbaus von Querungshilfen soll die Verkehrswende weiter vorangetrieben und ein Beitrag zu CO<sub>2</sub>-Einsparungen erzielt werden. In 2023 sind hier Planungsmittel eingestellt.

### 3.4 Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Fuß- und Radverkehrs

#### **Radpremiumrouten Planung + Bau**

Im VEP 2025 sind sieben Radpremiumrouten als Maßnahmen im Handlungskonzept Radverkehr verankert. Bisher liegt lediglich für die D.15 eine Machbarkeitsstudie vor, deren Umsetzung läuft. Die Umsetzung aller genannten Routen wird auch bei beschleunigtem Vorgehen über 10 Jahre erfordern und soll forciert vorangetrieben werden. In 2023 sind hierfür zunächst Planungsmittel eingestellt.

#### **Ausbau Radwegenetz in Hafengebieten**

Der Ausbau und verkehrstechnische Aufwertung des Radwegenetzes in den Bremischen Hafengebieten ist konsequent weiterzuerfolgen. Das Ziel besteht insbesondere darin, den hafenbezogenen Individualverkehr emissionsreduzierend zu gestalten. Vorgesehen ist eine stufenweise Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen, zu der auch Ladestationen in unterschiedlichen Bereichen gehören. Die Planung und Umsetzung und auch die Wirksamkeit der Maßnahmen sind kontinuierlich zu prüfen und entsprechend weiter zu entwickeln. Eine Aufwertung des Radwegenetzes ist auch für die Gewerbestandorte erforderlich. Für 2023 sind zunächst Planungsmittel eingestellt.

#### **Fahrradbrücken - Geeste/Fischereihafen zur Erschließung des Werftquartiers in Bremerhaven**

Es sind Planungsmittel in 2023 für die Umsetzung von Fahrradbrücken zur Erschließung des Werftquartiers in Bremerhaven vorgesehen.

#### **Weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Fuß- und Radverkehrs**

Für weitere Maßnahmen wie Fahrradparkhäuser, Fahrradabstellung in Wohngebieten, Bike and Ride, Digitale Planungstools Radverkehr, Kommunikation und Information (Rad + Fuß) sowie Stadt-regionales Verkehrskonzept Rad sind in 2023 Planungsmittel für die Umsetzung vorgesehen.

### 3.5 Rad- und Fußverkehr – Radrouten Planung und Bau sowie Planung und Bau von drei zusätzlichen Brückenbauwerken

Ein geschlossenes städtisches Radroutennetz für den (Alltags-)Radverkehr in Bremerhaven mit Anbindung an die umliegenden Gemeinden soll neu beschildert werden. Dieses Gesamtnetz stadtteilverbindender Radachsen, wodurch Bremerhavener Stadt- und Ortsteile, Wohnquartiere sowie wichtige Einzelziele - die eine besondere Bedeutung für den Radverkehr haben – verbunden werden muss zukünftig infrastrukturell ausgebaut, ertüchtigt bzw. saniert werden. Hierzu sind vertiefende Planungen mit anschließender Umsetzung notwendig. Bereitstellung der zusätzlichen Mittel können die Arbeiten zeitlich forciert werden.

## 4 Intermodalität

Der Maßnahmenbereich „Intermodalität“ fördert den flächendeckenden Ausbau von Sharing-Angeboten und Grüner Logistik einschließlich Mobility Hubs unter Einbindung 9 der Digitalisierung und Verknüpfung von verschiedensten Mobilitätsangeboten, sowie Maßnahmen im ruhenden Verkehr, wie z. B. Quartiersgaragen. Hieraus resultiert bis 2027 ein Finanzbedarf in Höhe von 40 Mio. EUR.

Die innerhalb des Maßnahmenbereichs Intermodalität vorgesehenen Maßnahmenbündel/Obertitel lassen sich der o.g. Übersichtstabelle entnehmen. Innerhalb dieser Maßnahmenbündeln sind für 2023 vorgesehen:

### 4.1 Ausbau Mobilitätshubs/Mobilitätshäuser

Der Ausbau von Mobilitätshubs und Mobilitätshäusern ist unmittelbarer Bestandteil des Konzepts „Parken in Quartieren“ und somit Teil der VEP-Fortschreibung. Sie sind insbesondere dort sinnvoll, wo Parkraumbewirtschaftung besteht, und bieten Kfz-BesitzerInnen sicheren und zuverlässigen Parkraum. Mit den ersten Planungen wird 2023 begonnen.

### 4.2 Ausbau Shared Mobility (Auto, Fahrrad, E-Roller)

#### **Ausbau Carsharing**

Carsharing unterstützt durch verändertes Mobilitätsverhalten sowohl Klimaschutz als auch stadtentwicklungspolitische Aspekte wie Flächenverbrauch oder Konsumverhalten im Quartier/Stadtzentrum. Zudem besteht die Notwendigkeit von weniger Fahrzeugen. Derzeit besitzt in Bremen rund 80% der Carsharing nutzenden Haushalte kein eigenes Auto. Der Ausbau von Carsharing hat daher eine besondere Rolle als Ergänzung zum Ausbau des Umweltverbundes. Planung und Umsetzung erfolgen kontinuierlich, in 2023 sind Planungsmittel vorgesehen.

#### **Ausbau Shared Mobility (Car, Bike, E-Roller)**

Workshop Kooperation Carsharing und Unternehmen/Einzelhandel: Workshop mit fachlichem Input von Migros und Mobility (Schweiz) als Erfahrungs- und Gedankenaustausch für eine erfolgreiche Kooperation und sinnvolle Synergieeffekte mit relevanten Akteuren in Bremen. Ergänzung durch Erfahrungsbericht von Cambio Flensburg bzgl. erfolgreicher Kooperation mit Ankerkunden. Es erfolgt in einem ersten Schritt die Erstellung eines Akteurskatalogs von Ansprechpersonen (z.B. Unternehmen, Einzelhandel) und systematische Ansprache. Fokus liegt auf privaten bzw. halböffentlichen Flächen mit Ankernutzern. Forcierung von Stationspartnerschaften mit beteiligten Akteuren. In 2023 sind Planungsmittel vorgesehen.

### 4.3 Grüne Logistik, Mobility-Hubs und Logistik-Hubs

#### **Mobility Hubs im Werftquartier und in der Überseestadt (SWH)**

Der Rahmenplan für das Werftquartier sowie das parallel erarbeitete Mobilitätskonzept beruht auf einem weitgehenden Verzicht des motorisierten Individualverkehrs (MIV) und die Schaffung von zentralen Mobility Hubs, um den verbleibenden MIV aus den Quartieren herauszuhalten. Im Zuge der ersten Erschließungsabschnitte ist der Bau von 3 Mobility Hubs vorgesehen, und zwar im Bereich der Kühlken-Halbinsel, des Schaufensters und des Campus Quartiers entlang der Riedemannstraße. Bei dem Entwicklungsprojekt Werftquartier handelt es sich um ein zentrales Projekt der FHB für die städtebauliche Entwicklung des Fischereihafens und der Stadt Bremerhaven. In 2023 sind Planungsmittel vorgesehen.

### **Wirtschaftsverkehr, Umstellung auf grüne Logistik und Micro-Hubs**

Förderung und Bereitstellung von geeigneten Flächen für Mikro-Hubs insbesondere für die Verteilung über Lastenräder. Klimaziel: spürbare Reduktion fossiler Treibstoffe durch Verkürzung der Wegekettenteile großer Lkws. Beispiele sind anbieterübergreifender Paketstation in Quartierszentren und Neubauanlagen, Umweltladepunkte 4.0 (Einsatz von Mikro-Hubs im innerstädtischen bzw. innenstadtnahen Bereich) oder ein Pilotprojekt zur elektromobilen City-Logistik in Bremen. In 2023 sind Planungsmittel vorgesehen.

## 4.4 Verkehrs- und Mobilitätsmanagement

### **Optimierung des Verkehrs- und Mobilitätsmanagements in Bremen**

Die hier zusammengefassten Maßnahmen zur Digitalisierung und Verknüpfung der Mobilitätsangebote, zu besseren Baustellenkoordinierung und zur Koordinierung der Projekte zur Verkehrswende sowie zum Mobilitätsmanagement für Privatbürger liegen als Konzept und Einzelmaßnahmen vor und können beginnend in 2023 umgesetzt werden.

### **Neue Mobilitätsformen - Mobilitätsmanagement und Auf- und Ausbau von Sharingmodellen in Bremerhaven**

Für die Entwicklung des Mobilitätsmanagements sowie den Auf- und Ausbau von Sharingmodellen in Bremerhaven sind in 2023 zunächst Planungsmittel eingestellt.

## 5 ÖPNV

Die massive Verbesserung des ÖPNV im Land Bremen soll insbesondere durch die Attraktivierung (verbesserte Angebote für den Bus- und Straßenbahnverkehr) und durch den Ausbau (insbesondere Straßenbahnausbau) vorangetrieben und erreicht werden. Außerdem sollen Personenfäherverkehre in Bremen und Bremerhaven auf der Weser eingerichtet sowie tarifliche Maßnahmen ergriffen und nicht ausreichend versorgte stadtreregionale Achsen mit Schnellbuslinien bedient werden. Für das Vorhaben „Verbesserung des ÖPNV“ wird von einem Finanzbedarf von insgesamt 100 Mio. EUR bis 2027 ausgegangen.

Die innerhalb des Maßnahmenbereichs ÖPNV vorgesehenen Maßnahmenbündel/Obertitel lassen sich der o.g. Übersichtstabelle entnehmen. Innerhalb dieser Maßnahmenbündeln sind für 2023 vorgesehen:

### 5.1 Ausbau ÖPNV-Infrastruktur und Maßnahmen zur Angebotsausweitung

#### **BHV Angebotsoffensive ÖPNV einschließlich Steigerung der Attraktivität des ÖP(N)V**

Verdichtung aller „normalen“ Buslinien auf einen 10-Min-Takt im Zeitbereich von 6-20 Uhr an allen Tagen (ausgenommen dem Linienbündel 504/505/506). Für die Linienbereiche des Linienbündels wird angenommen, dass zusätzliche Abfahrten im 10-Min-Takt angeboten werden. Zusätzlich werden Montag bis Samstag zwei Schnellbuslinien zur jetzigen S-Linie im 30-Minuten-Takt angeboten um schnelle N-S-Verbindungen zu schaffen.

#### **BHV Infrastrukturausbau ÖPNV**

Für die Umsetzung einer Angebotsoffensive ist die Infrastruktur zu erneuern, umzugestalten und entsprechend der neuen Nutzungsintensität anzupassen. Die zentrale Haltestellenanlage am Bremerhaven Hauptbahnhof kann u. a. die zu erwartenden Haltevorgänge nicht abbilden, so dass hier Kapazitätserweiterungen zwingend notwendig sind. Planungsbeginn dieser und weiterer Maßnahmen: 2023. In 2023 sind Planungsmittel vorgesehen.

### **BHV Optimierung ÖPNV LSA**

Die Maßnahme umfasst im Wesentlichen die Bevorrechtigung des ÖPNV verbunden mit dem Anspruch gleichzeitig komfortablere Querungszeiten für Fußverkehr und eine Bevorrechtigung von Radverkehren zu erreichen (Bevorrechtigung an Knotenpunkten mit möglichst geringer Behinderungszeit). In 2023 sind Planungsmittel vorgesehen.

### **Neubau einer Weserfähre mit wasserstofffähiger Motorisierung BHV**

In 2023 sind Planungsmittel für den Neubau einer Weserfähre mit wasserstofffähiger Motorisierung in Bremerhaven vorgesehen.

## **5.2 Ausbau von Haltestellen barrierefreier**

Durch den forcierten Ausbau von Haltestellen barrierefrei aufgrund der Erweiterung des Kreises der Fahrgäste wird die Qualität erhöht. Hierfür sind in 2023 zunächst Planungsmittel vorgesehen.

## **5.3 BSAG-Angebotsoffensive Stufe 1 (Ex. BF)**

Angebotsverdichtung des ÖPNV in Bremen montags bis freitags tagsüber und sonntagnachmittags auf den Hauptlinien ab August 2023.

## **5.4 Straßenbahnausbau in Bremen samt erforderlicher Neufahrzeuge**

In 2023 Planungsbeginn bzw. Planungsweiterführung für die Straßenbahnverlängerungen Überseestadt und Technologiepark, Osterholz, Malerstraße, Universität, Oslebshausen, HP Föhrenstraße einschließlich dem barrierefreien Umbau der Haltestellen Domsheide.

## **5.5 BSAG-Angebotsoffensive, Einrichtung stadt-regionaler Buslinien sowie Fährverkehr**

### **Stadt-regionales Verkehrskonzept - Bus**

Die Region Bremen ist eine Pendlerregion – täglich pendeln zwischen der Stadt Bremen und ihren niedersächsischen Nachbarkommunen im Gebiet des Verkehrsverbundes mehr als 90.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte von Niedersachsen nach Bremen und ungefähr 30.000 von Bremen nach Niedersachsen – davon 73 Prozent mit dem Pkw. Hinzu kommen Personen, die als Selbständige oder im Einkaufs- und Freizeitverkehr in dieser Statistik nicht erfasst sind.

Beim regionalen ÖPNV sollen vor allem abseits der vorhandenen Bahnangebots (Eisenbahn und Straßenbahn) Schnellbuslinien angeboten werden, die eine attraktive Reisezeit zwischen Bremen und umzu bieten. Innerhalb von Bremen sollen dabei nur große Verkehrsknoten (Verknüpfung ÖPNV/Fuß/Rad/Mikromobilität) und ausgewählte Haltestellen im Zentrum bedient werden. SPNV-Angebot und Schnellbuslinien zusammen sollen alle Umlandgemeinden umsteigefrei und schnell an die Bremer Innenstadt anbinden, wobei durch die Verknüpfung mit dem ÖPNV in Bremen auch eine Anbindung von Gewerbegebieten, Industriestandorten u. ä. gewährleistet sein wird.

Bei den Schnellbuslinien fallen Planungskosten und Umsetzungskosten an, außerdem dauerhafte Betriebskosten, über deren (Kosten-)Trägerschaft noch ungeklärt ist.

## Anlage - Übersichtstabelle Fastlane Wärme

Fastlane-Maßnahme	Kosten in Mio. EUR bis 2027	davon in 2023	2024	2025	2026	2027	davon 2024-2027 (Rücklage)
<b>Kommunale Wärmeplanung / Förderung Wärmeleitungsausbau</b>	<b>60,6</b>	<b>0,0</b>	<b>0,2</b>	<b>20,2</b>	<b>20,2</b>	<b>20,2</b>	<b>60,6</b>
Gutachten	0,6	0,0	0,2	0,2	0,2	0,2	0,6
Wärmeleitungsausbau	60,0	0,0	0,0	20,0	20,0	20,0	60,0
<b>Landeswärmegesetz / Flankierendes Förderprogramm</b>	<b>104,9</b>	<b>1,4</b>	<b>25,9</b>	<b>25,9</b>	<b>25,9</b>	<b>25,9</b>	<b>103,5</b>
Fördermittel	90,0	0,0	22,5	22,5	22,5	22,5	90,0
Projektträger	14,9	1,4	3,4	3,4	3,4	3,4	13,5
<b>Kreditkostenzuschüsse für energetische Sanierungsmaßnahmen</b>	<b>34,5</b>	<b>0,0</b>	<b>8,6</b>	<b>8,6</b>	<b>8,6</b>	<b>8,6</b>	<b>34,5</b>
Fördermittel	30,0	0,0	7,5	7,5	7,5	7,5	30,0
Projektträger	4,5	0,0	1,1	1,1	1,1	1,1	4,5
<b>Gesamt</b>	<b>200,0</b>	<b>1,4</b>	<b>34,7</b>	<b>54,7</b>	<b>54,7</b>	<b>54,7</b>	<b>198,6</b>



SKUMS, 22.12.2022

## **Erläuterung zur Fastlane Wärme für den Nachtragshaushalt 2023**

### **Zu den Mindestanforderungen für eine Ausnahmetatbestandsfinanzierung:**

Die im Rahmen der Fast Lane Wärme geplanten Maßnahmen zielen darauf ab, den Endenergiebedarf für die Wärmeversorgung von Gebäuden zu senken, die Nah- und Fernwärmenetze auszubauen und den Anteil der Erneuerbaren Energien an der zentralen und dezentralen Wärmeversorgung schrittweise zu erhöhen. Diese Maßnahmen werden einen quantitativ erheblichen Beitrag zur Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Bremen sowie zur Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Energieimporten, insbesondere von Erdgasimporten, leisten. Sie sind damit in besonderem Maße geeignet, zur Bewältigung der Klima- und Energiekrise beizutragen. Wegen des dringenden Handlungsbedarfs sowohl im Bereich des Klimaschutzes als auch im Bereich der Energieversorgungssicherheit ist es notwendig, die geplanten Maßnahmen schnell und entschlossen umzusetzen. Hierbei sollen alle Finanzierungsmöglichkeiten auf Bundes- und EU-Ebene genutzt werden. Es wird aber davon ausgegangen, dass darüber hinaus erhebliche Komplementärmittel aus dem Landeshaushalt benötigt werden, die wegen ihres Umfangs nicht im Rahmen der regulären Haushalte zur Verfügung gestellt werden können.

### **Erläuterungen zur Mittelabflussplanung sowie zur Zuordnung zu den Haushalten des Landes Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven**

In der o.g. Übersichtstabelle wird der voraussichtliche Mittelabfluss dargestellt.

Nach derzeitigem Planungsstand ist vorgesehen, dass für alle Maßnahmenbereiche – auch für die kommunale Wärmeplanung, insbesondere für die finanzielle Unterstützung des Nah- und Fernwärmeausbaus in Bremen und Bremerhaven – Förderprogramme des Landes aufgelegt werden, die dementsprechend aus dem Landeshaushalt zu finanzieren sind. Die Verteilung der Mittel auf die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erfolgt in diesem Rahmen bedarfsabhängig.

Die Mittel für Gutachten im Bereich der kommunalen Wärmeplanung werden den Haushalten der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven im Zeitraum 2024-2027 nach derzeitigem Planungsstand wie folgt zugeordnet:

#### **Gutachten:**

- Stadtgemeinde Bremen: 0,12 Mio. EUR/a
- Stadtgemeinde Bremerhaven: 0,03 Mio. EUR/a

### **Nähere Erläuterungen zum Mittelbedarf für die kommunale Wärmeplanung**

Alle Ansätze beinhalten den Mittelbedarf für Bremen und Bremerhaven.

Die Enquetekommission hat zusätzlich zu den bisher geplanten Maßnahmen die Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung für Bremen und Bremerhaven vorgeschlagen, um die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung angesichts der aktuellen klima- und energiepolitischen Herausforderungen deutlich zu beschleunigen. Ein wichtiges Instrument ist in diesem Zusammenhang der Ausbau der zentralen Wärmeversorgung. Erforderlich ist ein Ausbau, dessen Umsetzungsgeschwindigkeit und Umfang über das bisher auf der Grundlage von Marktprozessen und Förderangeboten des Bundes Erwartbare hinausgeht. Ohne den Einsatz zusätzlicher staatlicher Mittel für Investitionsförderung und Planungsprozesse einschließlich der damit verbundenen Personalbedarfe könnten die Ziele nicht erreicht werden.

Zu Gutachten: Beratungs- und Gutachtenbedarf besteht für den gesamten Zeitraum von Wärmeplanung und Transformationsplanung Wärmenetze. Der Mittelbedarf wird mit 150.000 Euro pro Jahr angesetzt. Gutachtenmittel und planerischer Vorlauf sind erforderlich, um einzelne Maßnahmen zu identifizieren und den Ausbau räumlich und zeitlich zu konkretisieren.

Zum Wärmeleitungsausbau:

Das von der Enquetekommission beauftragte Gutachten von Hamburg Institut Consulting (HIC) und AVERDUNG Berater und Ingenieure beziffert die Gesamtkosten des vorgeschlagenen Wärmenetzausbaus für Trassen und Hausanschlüsse mit 850 Mio. Euro. Geht man davon aus, dass 1/3 des Wärmenetzausbaus nicht ausschließlich marktgetrieben mit Bundesförderung (aktuell 40 %) umgesetzt werden kann und dass für diesen Anteil des Ausbaus öffentliche Finanzierungsanteile von im Schnitt 65 % erforderlich sind, dann ergibt sich bis 2038 ein zusätzlicher Mittelbedarf von rund 71 Mio. Euro unter der Voraussetzung, dass die Bundesförderung parallel zur Verfügung steht. Ist dies nicht der Fall, erhöht sich der Mittelbedarf auf rund 190 Mio. Euro. In der Fastlane sind die Mittel im Anschluss an die durchgeführte Wärmeplanung ab 2025 in Höhe von rund 60 Mio. Euro im Zeitraum bis 2027 vorgesehen.

### **Nähere Erläuterungen zum Mittelbedarf für das Landeswärmegesetz sowie das flankierende Förderprogramm**

Die Abschätzung des Fördermittelbedarfs basiert auf der Annahme, dass vorrangig die Förderprogramme des Bundes genutzt werden. Die ergänzenden Förderangebote des Landes sollen dazu dienen, in Kombination mit der Bundesförderung eine wirtschaftlich vertretbare und sozialverträgliche Umsetzung des Landeswärmegesetzes zu gewährleisten. Wesentliche Annahmen zur Berechnung des Fördermittelbedarfs:

- Mengenbasis:  
Erdgas- und Öl-Zentralheizungen in Wohngebäuden im Land Bremen (ca. 78.000, etwa zur Hälfte in Ein- und Zweifamilienhäusern und in Mehrfamilienhäusern mit 3 oder mehr Wohnungen)
- Austauschrate pro Jahr: 4 %
- Ein- und Zweifamilienhäuser: 20 % Härtefälle, durchschnittliche Mehrkosten je Härtefall: 10.000 €, Mehrkosten werden zu 70 % vom Land übernommen.
- Mehrfamilienhäuser: Regelförderung, Förderung wird von 90 % der Berechtigten in Anspruch genommen, durchschnittliche Mehrkosten je Förderfall: 50.000 €, Förderquote Land: 30 %.

Der Mittelbedarf für Projekträger wurde mit 15 % des Fördermittelbedarfs angesetzt.

### **Nähere Erläuterungen zum Mittelbedarf für Kreditkostenzuschüsse für energetische Sanierungsmaßnahmen**

Die Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ hat empfohlen, im Land Bremen bis zum Jahr 2038 den Zustand der Klimaneutralität zu erreichen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung dieses Ziels besteht darin, dass der gesamte Gebäudebestand im Land Bremen auf ein anspruchsvolles energetisches Niveau saniert wird.

Vor diesem Hintergrund hat die Enquetekommission die Empfehlung ausgesprochen, die Anstrengungen zur energetischen Sanierung von bestehenden Gebäuden im Land Bremen erheblich zu intensivieren. Als strategische Ziele hat die Enquetekommission eine Steigerung der jährlichen Sanierungsrate von derzeit 1,35 % auf 3,2 % sowie eine Anhebung der energetischen Qualität von Gebäudesanierungen empfohlen.

### Erläuterungen zum Fördermittelbedarf

Diese strategischen Ziele können nur erreicht werden, wenn die bestehenden Förderangebote des Bundes im Bereich der energetischen Gebäudesanierung durch geeignete zusätzliche Förderangebote des Landes ergänzt werden. Der Mittelbedarf hierfür wird für den Zeitraum 2024-2027 pauschal auf 7,5 Mio. EUR pro Jahr geschätzt.

Die energetische Sanierung des Gebäudebestandes muss in den folgenden Jahren (2028-2038) kontinuierlich fortgesetzt werden, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen.

### Erläuterungen zum Mittelbedarf für Projektträger

Es wird davon ausgegangen, dass die praktische Durchführung der zusätzlichen Fördermaßnahmen des Landes durch geeignete externe Stellen (Projektträger) erfolgt. Die Kosten hierfür wurden pauschal mit 15 % des Fördermittelvolumens angesetzt.

**Rechtswissenschaftliches Vorgutachten zur Ausnahme vom Verbot der  
strukturellen Nettokreditaufnahme nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG sowie  
Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV für Maßnahmen zur Bekämpfung und  
Überwindung der Klimakrise und des Energienotstands“**

für den

Senator für Finanzen

Freie Hansestadt Bremen

erstellt von

Prof. Dr. Joachim Wieland, LL.M.

Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Dezember 2022

## **Vorgutachten und Gutachtenauftrag**

Der Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen hat mit Beschluss des Senats vom 16.08.2022 die Erstellung eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens zur Ausnahme vom Verbot der strukturellen Nettokreditaufnahme nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG sowie Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV für Maßnahmen zur Bekämpfung und Überwindung der Klimakrise und des Energienotstands beauftragt.

Das vorliegende Vorgutachten fasst die wesentlichen Ergebnisse eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens für den Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen zusammen. Untersucht werden die Umsetzungskriterien für die Geltendmachung der Klimanotsituation bzw. des Energienotstands als Ausnahmetatbestand im Sinne der Schuldenbremse in der Freien Hansestadt Bremen. Der Gutachtenauftrag zielt auf die Prüfung ab, ob in der Klimakrise in Verbindung mit der durch den Ukraine-Krieg ausgelösten akuten Energiekrise eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne der Verfassungsvorgaben zur Schuldenbremse zu sehen ist.

Im ersten Hauptabschnitt des Gutachtens werden die Voraussetzungen für die Qualifizierung der Klimakrise im Zusammenwirken mit der durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verursachten akuten Energiekrise als Naturkatastrophe bzw. außergewöhnliche Notsituation analysiert. Der zweite Hauptabschnitt untersucht auf dieser Grundlage die Abgrenzung kreditfinanzierbarer Maßnahmen von regulären Klimaschutzaktivitäten, die innerhalb des normalen Haushalts durch Prioritätensetzung darzustellen sind. Abschließend werden in einem dritten Abschnitt die Anforderungen an die haushalterische Umsetzung dargestellt.

### **I. Voraussetzungen einer Qualifizierung der Klima- und Energiekrise als außergewöhnliche Notsituation**

Das Grundgesetz regelt in Art. 109 Abs. 3 Satz 1, dass die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind. Dieses Gebot wird als Schuldenbremse bezeichnet. Die Schuldenbremse gilt nicht ohne Ausnahmen. Ebenso wie der Bund können auch die Länder nicht nur Regelungen zur Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung, sondern auch eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, vorsehen (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG). Bei der Konkretisierung der Rechtsbegriffe der „Naturkatastrophen“ und der „außergewöhnlichen Notsituationen“ kommt den Gesetzgebern des Bundes und der Länder ein Einschätzungsspielraum zu.

Der verfassungsändernde Gesetzgeber wollte durch die Zulassung einer „Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder **andere** außergewöhnliche Notsituationen“ die Handlungsfähigkeit des Staates zur Krisenbewältigung gewährleisten. Er hat die für eine Ausnahme von der Schuldenbremse erforderliche Notsituation durch drei Kriterien eingegrenzt, die gleichzeitig erfüllt sein müssen: Die Notsituation muss erstens außergewöhnlich sein; ihr Eintritt muss sich zweitens der Kontrolle des Staates entziehen und sie muss drittens den Haushalt erheblich beeinträchtigen. Naturkatastrophen fallen nach dem ausdrücklichen Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers auch unter dem Begriff der außergewöhnlichen Notsituation, sie werden von der Verfassung nur beispielhaft neben **anderen** außergewöhnlichen Notsituationen ausdrücklich benannt.

Die Freie Hansestadt Bremen hat mit der Einfügung von Art. 131a in ihre Verfassung von der Ermächtigung in Art. 109 Abs. 3 Satz 5 GG Gebrauch gemacht, nach der die Länder die nähere Ausgestaltung für ihre Haushalte im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen mit der Maßgabe regeln, dass der bundesverfassungsrechtlichen Schuldenbremse nur dann entsprechen ist, wenn keine Einnahmen aus Krediten zugelassen werden. Art. 131a Abs. 1 LV regelt ebenso wie Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG, dass Einnahmen und Ausgaben im Haushalt des Landes grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind. Art. 131a Abs. 3 Satz 1 LV sieht zudem wie Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG vor, dass im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, von dem Verfassungsgebot des Haushaltsausgleichs ohne Einnahmen aus Krediten abgewichen werden kann. Über die bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben für die Länder hinausgehend ist in der Freien Hansestadt Bremen für eine Abweichung ein Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft notwendig.

Die Klima- und Energiekrise rechtfertigt also eine Abweichung vom Verfassungsgebot des Haushaltsausgleichs, wenn sie eine außergewöhnliche Notsituation begründet, deren Eintritt sich der Kontrolle des Staates entzieht und die den Haushalt erheblich beeinträchtigt.

Die Notsituation kann in der Lebenswirklichkeit durch ein Zusammenspiel verschiedener einzelner Krisen geprägt sein. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist zunächst allgemein zu unterscheiden zwischen der „Normalsituation“, in der die Vorgaben der Schuldenbremse gelten, und einer „außergewöhnlichen Notsituation“, in der vom Verbot der strukturellen Nettokreditaufnahme nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG sowie Art. 131a Abs. 3 Satz 1 LV im Sinne eines Ausnahmetatbestandes abgewichen werden kann. Verfassungsrechtlich ist entscheidend, ob zu

einem gegebenen Zeitpunkt eine oder mehrere Krisen eine „außergewöhnliche Notsituation“ begründen, oder ob trotz einzelner Krisenelemente noch von einer „Normalsituation“ auszugehen ist. Die außergewöhnliche Notsituation bestimmt sich aus der Gesamtheit aller relevanten Krisenbeeinträchtigungen, die zu einer Zeit gegeben sind und nicht mehr einer „Normalsituation“ zuzurechnen sind.

Diese Auffassung erscheint auch insofern nachvollziehbar als dass in der Praxis nur eine Abweichung vom Verbot der Nettokreditaufnahme erfolgt – unabhängig und losgelöst von der Frage, ob diese auf eine oder mehrere Krisen zurückzuführen ist.

Es bleibt damit immer eine außergewöhnliche Notsituation bzw. eine Ausnahme von der Schuldenbremse. Die einzelnen Krisenbestandteile begründen in der Gesamtheit und in ihrem Zusammenwirken eine außergewöhnliche Notsituation. Sie sind Bestandteile einer im Rechtssinne einheitlichen außergewöhnlichen Notsituation.

Die aktuelle bremische Ausgangssituation zeichnet sich aus durch eine enge und inhaltliche Verschränkung von verschiedenen relevanten Krisenelementen– namentlich der Klimakrise, der Energiekrise und den Auswirkungen des Ukraine-Krieges, die in Bremen zusammenwirken. Hierbei weist die „Energiekrise“ sowohl eine akute Komponente ausgelöst durch den Ukraine-Krieg als auch eine mittelfristige Komponente in Verbindung zur Klimakrise auf.

Die Bekämpfung und Überwindung der Klimakrise setzt zwingend eine substanzielle Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen voraus bis hin zur mittelfristigen Erreichung von Klimaneutralität. Dieses Ziel ist nur realisierbar durch massive Investitionen in die Klimaneutralität, insbesondere in die schnellstmögliche Umstellung der Wirtschaft und deren verkehrlicher und industrieller Infrastruktur von fossilen Energieträgern wie Öl, Gas und Braunkohle auf alternative, CO<sub>2</sub>-neutrale bzw. regenerative Energiequellen wie Wind, Wasserstoff und Solarenergie (mittelfristige Komponente der Energiekrise). Die Umstellung bedingt einen forcierten Ausbau sämtlicher klimaneutraler Energieerzeugungs- und Energieinfrastruktur.

Die durch den Angriffskrieg des russischen Präsidenten Putin auf die Ukraine ausgelöste Energiekrise (akute Komponente) zeigt eindringlich die dringende Notwendigkeit auf, die energiewirtschaftlichen Abhängigkeiten von fossilen Energieträgern einschließlich russischem Gas zu überwinden und die Energieversorgung in Bremen sowie in ganz Deutschland schnellstmöglich auf alternative bzw. regenerative CO<sub>2</sub>-neutrale Energiequellen umzustellen, um damit auch resilienter gegen solche Entwicklungen zu werden. Die durch die akute Energiekrise erzwungene zusätzliche Nutzung von Braunkohle macht zusätzliche Anstrengungen zum Schutz des

Klimas erforderlich. Die Energiekrise wirkt in Anbetracht der Notwendigkeit zur Reduzierung der Abhängigkeiten von fossilen Energieträgern und russischem Gas als Beschleuniger und „Brennglas“ für die Ursachen und Probleme der Klimakrise. Schon um die Versorgungssicherheit des Bundeslandes Bremen zu sichern, dulden entsprechende Maßnahmen keinen Aufschub, auch wenn ihre vollständige Umsetzung aufgrund der tiefgehenden Transformationsprozesse in weiten Teilen erst mittelfristig abgeschlossen werden kann.

Zusätzlich zur Verschärfung der Dringlichkeit einer Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen führen die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs, insb. die Energiekrise in Form von deutlich übersteigerten Energiepreisen (Strom und Gas) zu erheblichen akuten Belastungen für Bürger\*innen und Unternehmen sowie für die öffentlichen Haushalte im Land Bremen (akute Komponente der Energiekrise). Die Energiepreisentwicklung ist für viele Verbraucher und Unternehmen und damit für die wirtschaftliche und die soziale Lage in Deutschland bedrohlich. Ursache für die Energiekrise ist der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine. Sowohl Endverbraucher als auch zahlreiche Unternehmen sind auf staatliche Unterstützung dringend angewiesen.

Der Ukraine-Krieg und die damit verbundene Energiekrise in ihrer Wirkung als kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage und exogener Schock lösen neben einer Verschärfung der Dringlichkeit des Handlungsbedarfs zur Bewältigung der Klimakrise auch weitere erhebliche Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte aus. Dazu zählen etwa Mehrbelastungen bei den Sozialleistungen (direkt aufgrund der Flüchtlingszugänge im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung, indirekt aufgrund der steigenden Energiekosten), im Bereich der KiTa- und Schulversorgung sowie aus den Entlastungspaketen des Bundes.

Vor diesem Hintergrund werden im Gutachten folgende drei verfassungsrechtliche Voraussetzungen untersucht, um festzustellen, inwiefern die Klimakrise in Verbindung mit dem Ukraine-Krieg und der Energiekrise (nachfolgend: Klima- und Energiekrise) die rechtlichen Voraussetzungen einer Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation im Sinne von Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG sowie Art. 131a Abs. 3 Satz 1 LV erfüllen: Demnach müsste die Klima- und Energiekrise als außergewöhnliche Notsituation (1.) zu qualifizieren sein, deren Eintritt sich der Kontrolle des Staates entzieht (2.) und die den Haushalt des Staates erheblich beeinträchtigt (3.).



1. Legt man den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz vom 24. März 2021 zu Grunde, der die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder bindet (§ 31 Abs. 1 BVerfGG), ist von einem krisenhaften Klimawandel auszugehen, **der schon für sich genommen eine außergewöhnliche Notsituation begründet**. Die aktuellen drastischen Folgen der Erderwärmung und des Klimawandels auch für die Menschen in Deutschland, die eine außergewöhnliche Notsituation begründen, beschreibt das Bundesverfassungsgericht so:

„Der Klimawandel hat auch in Deutschland bereits jetzt vielfache Auswirkungen. So hat sich die Jahresmitteltemperatur im Vergleich zur vorindustriellen Zeit bis zum Jahr 2018 um 1,5 °C erhöht (...). Es besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für das Auftreten extremer Hitzetage. Auch der globale Anstieg des Meeresspiegels wird sich in Deutschland auswirken. (...). Im Fall ungeminderter Emissionen wird von einem Anstieg des Meeresspiegels von deutlich über einem Meter bis zum Ende des 21. Jahrhunderts ausgegangen (...). Langfristige Änderungen im mittleren Meeresspiegel können an Nord- und Ostsee die Eintrittswahrscheinlichkeit besonders hoher Sturmflutwasserstände bedeutend erhöhen (...). Damit sind auch die deutschen Küstenregionen einem erhöhten Risiko durch Überschwemmungen ausgesetzt. In Deutschland gelten an der Nordseeküste Gebiete, die bis zu fünf Meter über dem Meeresspiegel liegen, und an der Ostseeküste Gebiete, die bis zu drei Meter über dem Meeresspiegel liegen, als gefährdet. Das betrifft eine Fläche von rund 13.900 Quadratkilometern mit 3,2 Millionen dort wohnenden Menschen. Durch Sturmfluten bedroht sind vor allem küstennahe Städte wie Hamburg, Bremen, Kiel, Lübeck, Rostock und Greifswald (...).

BVerfGE 157, 30 (55 ff., Rn. 24 ff.).

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. März 2021 hat der Klimaschutz in der verfassungsrechtlichen Debatte eine neue Dimension erreicht. Das Bundesministerium für Finanzen verweist in seiner Begründung zum zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 im Zusammenhang mit dem Klima- und Energiefonds im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zutreffend auf die darin festgestellte explizite verfassungsrechtliche Schutzpflicht des Staates zum Klimaschutz und den Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energiequellen sowie die damit verbundenen kurzfristigen Handlungsnotwendigkeiten, die mit erheblichen finanzielle Auswirkungen verbunden sind. Das Ministerium führt zudem aus, dass ein Zuwarten mit dem Beginn der Maßnahmen zum Klimaschutz und Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energiequellen deren Kosten langfristig erhöhen würde. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 24. März 2021 das verfassungsrechtliche Gebot formuliert, „den Übergang zu Kli-

maneutralität rechtzeitig einzuleiten“. Konkret verlange dies, „dass frühzeitig transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion formuliert werden, die für die erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung bieten und diesen ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermitteln.“ In dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts wird somit explizit die Notwendigkeit eines rechtzeitigen Handelns im Zusammenhang mit der Klimakrise betont. Die mit dem Klimawandel einhergehende Bedrohung und Zerstörung der Grundlagen für Leben und Gesundheit sowie die zeitlich früher eintretende Erreichung und Überschreitung von Klimakippunkten lassen keinen Aufschub zu und sind in ihrem Ausmaß und zeitlichen Eintrittspunkt so nicht absehbar gewesen.

Die Bedrohung der menschlichen Gesundheit durch Hitzeereignisse sowie hohe Sturmflutwasserstände an Nord- und Ostsee, denen 3,2 Millionen Menschen in Deutschland – auch und gerade in der Freien Hansestadt Bremen – ausgesetzt sind, aber auch die negativen Folgen für die Grundwasserneubildung begründen nach der Verfassungsrechtsprechung eine Notsituation im Sinne von Art. 131a Abs. 3 Satz 1 LV. Diese Notsituation und die Handlungsdringlichkeit werden durch die akute Energiekrise ausgelöst und durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine deutlich verschärft. Da die Klimakrise mehrere Millionen Menschen, die in Deutschland leben, und weite Regionen Deutschlands dauerhaft betrifft und da die Energiekrise alle Menschen und eine große Zahl von Unternehmen in Deutschland trifft, ist die Notsituation auch außergewöhnlich im Sinne der Verfassung.

2. Die Freie Hansestadt Bremen hat die Klimakrise durch eigenes Verhalten weder bewirkt noch hätte sie durch ein anderes Verhalten den Klimawandel und den russischen Angriffskrieg als Ursache der akuten Energiekrise verhindern können. Der Klimawandel beruht auf äußeren Einflüssen, die nicht der staatlichen Kontrolle unterliegen. Die Freie Hansestadt Bremen kann nur ihren Beitrag zur Bekämpfung der Klimakrise leisten. Sie konnte diese Krise, die Folge der industriellen Entwicklung in weiten Teilen der Welt seit dem Ende des 19. Jahrhunderts ist, aber durch ihr eigenes Handeln nicht verhindern. Zu unterscheiden ist zwischen der Verursachung der Klimakrise durch jahrzehntelange weltweite wirtschaftliche Prozesse, welche die Freie Hansestadt Bremen weder steuern noch nennenswert beeinflussen kann und konnte, und deren Bekämpfung, an der sich alle Staaten der Welt beteiligen müssen, wenn sie Erfolg haben soll, auch wenn sie wie

Bremen in weltweiter Perspektive nur einen kleinen Beitrag leisten können. Ebenso wenig kann die Freie Hansestadt Bremen die auf dem russischen Angriffskrieg beruhende akute Energiekrise kontrollieren. Neben einer Einschränkung von verfügbaren Energieträgern und einem exogenen Energiepreisschock bei Strom, Gas und Öl umfassen die Auswirkungen des Ukraine-Krieges auch erhebliche Störungen von Lieferketten, substantielle Steigerungen bei den Preisen für Lebensmittel sowie Baustoffe und ausgewählte Industriegüter. Damit entzieht sich die Notsituation insgesamt ihrer Kontrolle.

3. Die Bewältigung und Überwindung der Klimakrise und der Energiekrise erfordern Finanzmittel, welche die Finanzlage der Freien Hansestadt Bremen erheblich beeinträchtigen. Nach dem Abschlussbericht der Enquetekommission Klimaschutz im Land Bremen wird allein der Finanzbedarf, den die Freie Hansestadt Bremen zur Bekämpfung des Klimawandels aufwenden muss, auf 6-7 Milliarden Euro bis 2038 geschätzt. Der Haushalt der Freien Hansestadt Bremen ist aber schon ohne diese Aufwendungen 2022 und in den folgenden Jahren mit erheblichen finanziellen Herausforderungen konfrontiert. Stellt man dem Haushaltsvolumen der Freien Hansestadt Bremen von 2022 in Höhe von knapp 6,5 Milliarden Euro gegenüber, zeigt sich wie erheblich der Finanzbedarf des Landes für den Klimaschutz ist. Für das Haushaltsjahr 2023 bestehen keine Möglichkeiten innerhalb der bremischen Haushalte, die notwendigen Ausgaben zur Bewältigung der Klima- und Energiekrise sowie der Folgen des Ukraine-Krieges innerhalb der Regelgrenzen der Schuldenbremse zu bewältigen. Für einen Zeitraum bis 2027 belaufen sich die kalkulierten Mittelbedarfe auf 3 Mrd. €, die einer zusätzlichen Belastung im Durchschnitt von 600 Mio. € pro Jahr gleichkommen. Hierbei noch nicht berücksichtigt sind ab 2024 reguläre Ausgabensteigerungen u.a. infolge der Inflationsquote, aus Tarifsteigerungen, Zinsanpassungen sowie im Bereich der Sozialleistungen.

Ob die Freie Hansestadt Bremen die zwingend erforderlichen Finanzbedarfe deckt, steht nicht in ihrem politischen Ermessen. Vielmehr verpflichtet Art. 20a GG nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den Staat zum Klimaschutz und insbesondere zur Herstellung von Klimaneutralität. Zwar genießt Art. 20a GG keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Regelungen. Er ist aber im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen. Dabei nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu. Art. 20a GG ist eine justiziable Rechtsnorm, die den poli-

tischen Prozess zugunsten ökologischer Belange auch mit Blick auf die künftigen Generationen binden soll. Die Grundrechte schützen als intertemporale Freiheitssicherung vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgas-minderungslast in die Zukunft. Der Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten. Die Schonung künftiger Freiheit verlangt auch, den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten.

Die rechtzeitige Einleitung des Übergangs zu Klimaneutralität verlangt den Einsatz erheblicher finanzieller Mittel. Soweit diese Mittel im regulären Haushalt nicht zur Verfügung stehen, kann die intertemporale Freiheitssicherung durch Grundrechte in einem Spannungsverhältnis zur Schuldenbremse stehen. Zwischen den grundrechtlichen Verpflichtungen und der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse muss praktische Harmonie hergestellt werden. Dafür lässt die Sonderregelung der Schuldenbremse für außergewöhnliche Notsituationen hinreichend Raum. Die Klimakrise in Verbindung mit dem Ukraine-Krieg und der akuten Energiekrise in ihrer Wirkung als grundsätzliche kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage und exogener Schock dürfen über die Aufnahme von Krediten finanziert werden, weil sie eine außergewöhnliche Notsituation begründen, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und mit erheblichen Beeinträchtigungen der Finanzlage des Landes Bremen verbunden ist. Da der Staat in einer außergewöhnlichen Notsituation nicht an die Schuldenbremse gebunden ist, darf er seine Handlungsfähigkeit durch die ausnahmsweise Aufnahme von Krediten sichern. Auf diesem Weg wird praktische Konkordanz zwischen den grundrechtlichen Schutzpflichten und der Begrenzung der Aufnahme von Krediten zur Herstellung des Haushaltsausgleichs gesichert.

Die Freie Hansestadt Bremen muss die verfassungsrechtliche Pflicht zum Schutz vor den Gefahren des Klimawandels ebenso erfüllen wie der Bund. Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels in Form von extremen Wetterereignissen wie Hitzewellen, Wald- und Flächenbränden, Wirbelstürmen, Starkregen, Überschwemmungen, Lawinenabgängen oder Erdbeben ausgelöst durch dauerhaft überhöhte CO<sub>2</sub>-Emissionen zu schützen. Die objektivrechtliche Schutzverpflichtung besteht

nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 gerade in Bezug auf künftige Generationen. Auch das Grundrecht auf Eigentum aus Art. 14 Abs. 1 GG begründet eine Schutzpflicht des Staates hinsichtlich der Eigentumsgefahren des Klimawandels.

In der aktuellen wissenschaftlichen Auseinandersetzung gibt es Positionierungen, die einer Notlagenkreditfinanzierung in Bezug auf die Klimakrise eher kritisch gegenüberstehen. So argumentiert der Verfassungsgerichtshof von Rheinland-Pfalz im April 2022, dass die Herausforderungen des Klimawandels zwar die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen und die zu unternehmenden Anstrengungen groß seien, jedoch dies allein nicht rechtfertige, den Klimawandel als eine außergewöhnliche Notsituation einzuordnen, „da es sich insoweit nicht um ein plötzlich aufgetretenes Ereignis, sondern um eine lange absehbare Entwicklung handelt (vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 u.a. –, NJW 2021, 1723 ff.), auf die der Haushaltsgesetzgeber sich einstellen kann und konnte (vgl. Schneider/Stüber, DÖV 2021, 836 [837 ff.]; Gröpl, NJW 2020, 2523 [2525]).“ Vergleichbar argumentieren die Autoren Schneider und Stüber in ihrem Artikel aus 2021, die darlegen, dass der Klimawandel weder einen schweren Unglücksfall noch eine plötzliche Beeinträchtigung der Wirtschaftsabläufe in einem extremen Ausmaß darstelle und somit nicht als eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne der Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG einzustufen sei.

Eine Notsituation im Sinne der Verfassung kann sich aber durchaus über einen längeren Zeitraum hin entwickeln und dann kurzfristig außergewöhnlich werden. Wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse zum immer früheren Eintritt von sogenannten klimatischen Kipppunkten waren so früher nicht absehbar. Sie konnten deshalb auch weder vom Verfassungsgerichtshof für das Land Rheinland-Pfalz noch von Schneider und Stüber berücksichtigt werden. Zudem hat sich die Klimakrise in Verbindung mit dem Ukraine-Krieg und der akuten Energiekrise in ihrer Wirkung als grundsätzliche kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage und exogener Schock erheblich verschärft.

In dem Artikel von Schneider und Stüber war der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 zudem noch nicht berücksichtigt. Die Autoren vertreten ohne Kenntnis dieser Verfassungsgerichtsentscheidung zu Unrecht die Auffassung, dass es aufgrund des Klimawandels keine unmittelbar drohenden Gefahrenzustände von erheblichem Ausmaß gebe. Das ist bereits durch die Überschwemmungen im Westen

Deutschlands im Sommer 2021 widerlegt. Die Folgen der Klimakrise sind nicht erst in einem zeitlichen Abstand zu erwarten, sondern treten unmittelbar jetzt ein und sind schon eingetreten. Die Klimakrise ist eine Notsituation im Sinne der Verfassung. Sie hat im Gegensatz zur Auffassung der Autoren zu einer in großem Ausmaß stattfindenden Verwerfung des gesellschaftlichen Normalzustands geführt und ist nicht der Normalzustand. Ebenso wie die Wiedervereinigung Deutschlands, die nach Auffassung des verfassungsändernden Gesetzgebers eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne der Verfassung begründen konnte, ist auch die Klimakrise lang andauernd. Wie die Wiedervereinigung Deutschlands wird auch die Klimakrise mehrere Jahrzehnte lang Folgen zeigen. Anders als Schneider und Stüber meinen, muss zum Schutze des Klimas auch auf akut auftretende Schäden wie Überschwemmungen in Deutschland reagiert werden. Der erhebliche Finanzbedarf zur Beseitigung der aus der Klimakrise resultierenden Schäden und für vorbeugende Maßnahmen ist offensichtlich. Die Kosten, die aus der Klimakrise erwachsen, müssen sowohl von der lebenden als auch von zukünftigen Generationen getragen werden. Wie im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 dargelegt, schließt der objektivrechtliche Schutzauftrag des Art. 20a GG die Notwendigkeit ein, „mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten.“ Aufgrund der möglichen Überschreitung von klimatischen Kippunkten und der Häufung der Extremwetterereignisse ist dringende Handlungsnotwendigkeit gegeben. Andernfalls drohen enorme ökonomischen Kosten sowie Gefahren für Mensch, Natur und Wirtschaft durch die Unumkehrbarkeit von klimatischen Entwicklungen. Eine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in Auftrag gegebene Studie zu den Kosten der Folgen des Klimawandels in Deutschland kommt zu dem Ergebnis, dass der vom Menschen verursachte Klimawandel in Deutschland jedes Jahr Schäden von durchschnittlich 6,6 Milliarden Euro verursacht. Ein grundsätzlicher Interessenkonflikt mit zukünftigen Generationen ist insoweit nicht erkennbar, da durch die aktuelle Kreditaufnahme gerade eine übermäßige (finanzielle) Belastung künftiger Generationen aufgrund fortwirkender gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Folgen der Energiekrise und insbesondere zusätzlich erhöhter Klimaanpassungskosten in Folge der sich verschärfenden Klimakrise vermieden werden sollen. Ein Zuwarten mit dem Beginn der Maßnahmen wäre nicht nur gesellschaftlich, sondern auch finanziell deutlich teurer.

Um zukünftige Schäden für Mensch und Natur zu vermeiden sowie die Lebensgrundlagen auch für Folgegenerationen zu bewahren, ist daher eine schnellstmögliche Transformation hin zur Klimaneutralität und die Bereitstellung der dafür benötigten Klima-Investitionsmittel notwendig.

Die Klimakrise ist folglich als außergewöhnliche Notsituation im Sinne von Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG qualifizieren.

Zur Erfüllung der sie treffenden verfassungsrechtlichen Schutzpflicht ist die Freie Hansestadt Bremen verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung des Treibhauseffektes zu ergreifen. Das setzt den Einsatz beträchtlicher Finanzmittel voraus, deren Aufbringung den Haushalt Bremens erheblich beeinträchtigt. Nur so kann die Handlungsfähigkeit des Landes zur Krisenbewältigung gewährleistet werden. Der Klimawandel allein hat als Folge des Treibhauseffektes zu einer außergewöhnlichen Notsituation im Sinne von Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG geführt.

Auch die akute Energiekrise in Verbindung mit dem Ukraine-Krieg in ihrer Wirkung als grundsätzliche kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage und exogener Schock als zweiter Faktor der außergewöhnlichen Notsituation beeinträchtigt die Finanzen der Freien Hansestadt Bremen erheblich. Die Beendigung der Gaslieferungen aus Russland als Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine, der Stopp der Lieferungen durch Nord Stream 1 und die auf Sabotage beruhende Unterbrechung der Pipelines Nord Stream 1 und 2 haben zu einer außergewöhnlichen Notsituation in der Energieversorgung Deutschlands geführt. Klimakrise und Energiekrise zusammen genommen prägen diese außergewöhnliche Notsituation. Ursache für die akute Energiekrise ist der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine. Dieser Krieg und seine Folgen entziehen sich der Kontrolle des Staates. Das gilt nicht nur für die Bundesrepublik Deutschland, sondern auch für die Freie Hansestadt Bremen. Weder Deutschland als Ganzes noch die Freie Hansestadt Bremen konnten und können die Energiekrise verhindern. Die durch sie verursachte außergewöhnliche Notsituation belastet die staatliche Finanzlage erheblich. Für die bislang drei Rettungspakete musste der Staat schon bislang fast 100 Milliarden Euro aufwenden. Hinzu kommen 200 Milliarden Euro für die Energiepreisbremse. Sowohl Endverbraucher als auch zahlreiche Unternehmen sind auf staatliche Unterstützung dringend angewiesen. Gleichzeitig gilt es, die aufgrund des Ukraine-Krieges geflüchteten Menschen unterzubringen und zu versorgen. Das führt zu

Belastungen der Haushalte des Bundes und der Länder, die bereits jetzt eine außerordentliche Höhe erreicht haben. Damit sind die Voraussetzungen für ein Abweichen von dem Verfassungsgebot, Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen, nach Art. 131a Abs. 3 Satz 1 LV gegeben.

Die Freie Hansestadt Bremen erhält seit dem 1. Januar 2020 400 Millionen Euro an Sanierungshilfen jährlich vom Bund, damit sie künftig eigenständig die Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG einhalten kann. Im Gegenzug hat sich die Freie Hansestadt Bremen verpflichtet, die Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG einzuhalten. Sie hat darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur künftig eigenständigen Einhaltung der Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG zu ergreifen. Dazu gehören der Abbau der übermäßigen Verschuldung sowie Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft. Entscheidend für die Pflichten der Freien Hansestadt Bremen sind also die Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG. In dieser Vorschrift erlaubt die Verfassung in einer außergewöhnlichen Notsituation den Haushaltsausgleich durch Einnahmen aus Krediten. Nach dem Grundsatz des Vorrangs der Verfassung (Art. 20 Abs. 3 GG) ist der Gesetzgeber an diese finanzverfassungsrechtliche Vorgabe gebunden. Er darf mit dem Sanierungshilfengesetz von der Vorgabe in Art. 109 Abs. 3 GG nicht abweichen. Dieser Verfassungspflicht ist der Gesetzgeber nachgekommen, indem er in der Sanierungshilfenvereinbarung in einer begründeten bzw. besonderen Ausnahmesituation die Feststellung ermöglicht hat, dass eine Unterschreitung der erforderlichen Tilgung unbeachtlich ist (§ 2 Abs. 4 Satz 2 SanG). Die Sanierungshilfen des Bundes werden gemäß Art. 143d Abs. 4 Satz 1 GG „als Hilfe zur künftig eigenständigen Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3“ GG gewährt. Die Sanierungshilfen zielen also darauf, den Empfängerländern die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse, wie sie in Art. 109 Abs. 3 GG geregelt ist, zu ermöglichen. Sie sind sowohl auf die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ohne Einnahmen aus Krediten im Regelfall als auch auf die Freistellung von dieser Verpflichtung in außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, ausgerichtet. Ziel der Sanierungshilfen ist nicht allein die Einhaltung des Verbots der strukturellen Verschuldung, sondern zugleich die verfassungsrechtlich gebotene Nutzung der Möglichkeit, von diesem Verbot in außergewöhnlichen Notsituationen eine Ausnahme zu machen. Diese verfassungsrechtliche Zielvorgabe für die Gewährung von Sanierungshilfen verwirklicht das Sanierungshilfengesetz durch die Anerkennung eines begründeten Ausnahmefalls. Ein solcher begründeter Ausnahmefall liegt in einer außergewöhnlichen Notsituation im Sinne von Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG vor.



Stellte eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne der Verfassung nicht zugleich einen begründeten Ausnahmefall im Sinne des Sanierungshilfengesetzes dar, wäre das Gesetz mit dem Vorrang der Verfassung unvereinbar. Eine verfassungsorientierte Auslegung des Sanierungshilfengesetzes und der zugehörigen Verwaltungsvereinbarung gebietet eine Interpretation des begründeten Ausnahmefalls im Sinne einer außergewöhnlichen Notsituation.

Da sich die Freie Hansestadt Bremen im Sinne der Verfassung wegen der Klimakrise in Verbindung mit dem Ukraine-Krieg und der akuten Energiekrise in ihrer Wirkung als grundsätzliche kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage und exogener Schock in einer außergewöhnlichen Notlage befindet, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt, ist sie nicht nur von Verfassung wegen zu einem Haushaltsausgleich mit Einnahmen aus Krediten berechtigt. Es liegt vielmehr auch ein begründeter Ausnahmefall im Sinne des Sanierungshilfengesetzes und der zugehörigen Verwaltungsvereinbarung vor. In der Folge ist die Unterschreitung der eigentlich erforderlichen Tilgung in der außergewöhnlichen Notsituation bzw. in dem begründeten Ausnahmefall unbeachtlich. Die Freie Hansestadt Bremen ist allerdings gut beraten, auch in dieser außergewöhnlichen Notsituation den Spielraum, über den sie für einen Haushaltsausgleich mit Einnahmen aus Krediten verfügt, nicht zu überdehnen. Andernfalls würde sie die Gewährung von Sanierungshilfe durch den Bund gefährden. Das ist im Folgenden bei der Prüfung der Kriterien für zulässige Maßnahmen zu berücksichtigen.

## **II. Kriterien für Maßnahmen**

Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG erlaubt den Ländern eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen zu treffen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen. Zum Inhalt der Ausnahmeregelung schweigt der Text des Grundgesetzes. Nach der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen kann von den Vorgaben der Schuldenbremse aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, abgewichen werden. Welche Abweichungen zulässig sind, lässt sich auch dem Text der Landesverfassung nicht entnehmen. Vorherrschend wird ein finaler Zusammenhang zwischen der Notsituation und der Kreditaufnahme gefordert: Nur soweit die Aufnahme von Krediten

„zur Überwindung oder Vorbeugung einer Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation bestimmt“ ist, dürfen die Kredite zum Haushaltsausgleich eingesetzt werden (Veranlassungszusammenhang). Die Kreditaufnahme muss zum Ausgleich des erheblichen Finanzbedarfs des Landes notwendig sein. Der Finanzbedarf für eine bestimmte Maßnahme darf nicht bereits haushaltsmäßig abgedeckt sein, sondern muss sich als Mehrbedarf darstellen. Dem Haushaltsgesetzgeber steht bei der Beurteilung dieser Voraussetzung ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu. Es dürfen aber keine Ausgaben finanziert werden die bereits vor der Notsituation im Haushalt vorgesehen oder eingeplant waren. Darüber hinaus geht der Staatsgerichtshof des Landes Hessen von einer Anwendbarkeit des Verhältnismäßigkeitsprinzips aus, die allerdings nicht uneingeschränkt und streng erfolgt, sondern wegen des nur eingeschränkt überprüfbarer Einschätzungsspielraums des Haushaltsgesetzgebers nur einer verfassungsgerichtlichen Vertretbarkeitskontrolle unterliegt. Angesichts dieser gerichtlich noch nicht abschließend geklärten Rechtslage sollte die Freie Hansestadt Bremen nur verhältnismäßige Maßnahmen und Maßnahmenpakete durch Kredite finanzieren, damit die Sanierungshilfen durch den Bund nicht gefährdet werden.

Die Maßnahmen, die durch die Kredite finanziert werden, genügen auch nach der strengeren Rechtsprechung des hessischen Staatsgerichtshofes den verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn sie eine besondere, hervorgehobene Wirkungsstärke zur Bewältigung der Klimakrise aufweisen, wie sie sich beispielsweise aus dem Faktor CO<sub>2</sub>-Einsparung ergeben könnte. Die kreditfinanzierten Maßnahmen müssen aber nicht einer bestimmten Kostenart wie Investitionsvorhaben zugeordnet werden können. Auch steht es in der politischen Verantwortung des Haushaltsgesetzgebers, welche Kostenhöhe die kreditfinanzierten Maßnahmen haben. Ein bestimmter Schwellenwert ist von Verfassung wegen weder prozentual noch betraglich im Verhältnis zum Haushaltsvolumen erforderlich.

Als generelle Linie gilt, dass Kosten nur dann kreditfinanziert werden können, wenn die so finanzierten Maßnahmen jedenfalls mittelbar bestimmt und geeignet – nach der strengeren Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen auch erforderlich und angemessen – sind, um die Notsituation zu überwinden. Gerade bei mittelbaren Begleitkosten wird der Bund bei seiner Entscheidung über die weitere Gewährung von Sanierungshilfen genau überprüfen, ob sie den Anforderungen des Veranlassungszusammenhangs hinreichend entsprechen. Es reicht keinesfalls aus, dass eine Kreditaufnahme Maßnahmen finanziert, die nur zeitlich mit der außergewöhnlichen Notsituation zusammenfallen, die aber nicht geeignet und bestimmt zur Überwindung der Notsituation sind.

Folgt man dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen, ist eine Kreditaufnahme bei alternativen Finanzierungsmöglichkeiten möglicherweise als nicht erforderlich einzustufen. Nach dieser Rechtsprechung der Landesverfassungsgerichte sind zur Sicherung der weiteren Gewährung von Sanierungshilfen Maßnahmen zur Krisenüberwindung nicht durch Kredite zu finanzieren, wenn die entstehenden Kosten durch alternative Finanzierungsmöglichkeiten wie Bundes- und EU-Mittel oder Ressortbudgets gedeckt werden könnten. Unzulässig ist es jedenfalls, Maßnahmen zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation durch Kredite zu finanzieren, wenn die Maßnahmen durch bereits im Haushalt vorgesehene Mittel finanziert werden können, weil dann der Veranlassungszusammenhang zwischen Kreditaufnahme und Notlagenbewältigung fehlt. Hierbei kommt allerdings dem Element der Effektivität eine besondere Bedeutung zu. Vorstellbar wäre beispielsweise, dass die Freie Hansestadt Bremen Maßnahmen zur Bewältigung der Klimakrise zwar in geringerem Maße kreditfinanziert umsetzen könnte, hierfür allerdings den Zeitraum der Umsetzung erheblich strecken müsste, damit die regulären Haushaltsmittel hierfür auskömmlich wären. Ein solches Vorgehen wäre nicht gleichrangig effektiv zur Notlagenbewältigung, insbesondere nicht bei einer zum schnellen Handeln aufrufenden Klimakrise.

Die Kreditfinanzierung darf sich auf soziale und wirtschaftliche Ausgleichsmaßnahmen, welche für eine sozial gerechte Verteilung der Folgen der Transformation sorgen, nur dann erstrecken, wenn diese Ausgleichsmaßnahmen nach einer überzeugend begründeten Einschätzung des Haushaltsgesetzgebers im Sinne des Veranlassungszusammenhangs zur Bewältigung der Klimakrise nicht nur geeignet und bestimmt, sondern auch erforderlich und angemessen sind. Wenn der Haushaltsgesetzgeber solche Ausgleichsmaßnahmen durch Kredite finanzieren will, muss er sorgfältig begründen, dass eine Bewältigung der Klimakrise im sozialen Rechtsstaat nicht anders möglich ist. Insoweit besteht zwar ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers, der aber nicht dazu führt, dass beliebige sonstige sozialpolitische oder wirtschaftspolitische Notlagen durch die Aufnahme von Krediten finanziert werden können. Plausibel dargelegt werden muss vielmehr, dass ohne die Ausgleichsmaßnahmen die außergewöhnliche Notsituation in Bremen nicht bewältigt werden kann. Nachweispflichten sind mit den über entsprechende Notlagenkredite zu finanzierenden Maßnahmen insoweit verbunden, als der Haushaltsgesetzgeber genau darlegen muss, warum er im Rahmen seines Einschätzungs- und Beurteilungsspielraums davon ausgeht, dass die Umsetzung der kreditfinanzierten Maßnahmen zur Bewältigung der Notsituation beiträgt.

Zusammenfassend handelt es sich bei der Geltendmachung des Ausnahmetatbestands einer außergewöhnlichen Notsituation im Rahmen der Schuldenbremse um eine zweckbezogene und damit letztlich auf die Finanzierung bestimmter Maßnahmen bezogene Verschuldungsermächtigung. Die Kreditaufnahme als solche wie auch die durch die Kreditaufnahme finanzierten Einzelmaßnahmen müssen auf die Bewältigung bzw. Überwindung der außergewöhnlichen Notsituation bezogen sein. Ein solcher kausaler Veranlassungszusammenhang zwischen der außergewöhnlichen Notsituation und den zu ihrer Überwindung bzw. Abmilderung kreditfinanzierten Ausgaben ist konkret im Einzelnen, d.h. für jeden Ausgabenposten bzw. für jedes Maßnahmenpaket, vorauszusetzen. Nur Maßnahmen, die eindeutig und nachweisbar auf die Bewältigung der Notsituation ausgerichtet sind, können kreditfinanziert werden. Dabei kann übergeordnet allgemein zur Beurteilung des Vorliegens eines kausalen Veranlassungszusammenhangs zunächst im Sinne einer holzschnittartigen Unterscheidung davon ausgegangen werden, dass alle Maßnahmen, die auch ohne die geltend gemachte Notsituation vorzunehmen wären, grundsätzlich nicht dem Anwendungsbereich der Ausnahmetatbestandsfinanzierung unterfallen.

Insoweit hat die Freie Hansestadt Bremen zurecht mit Blick auf die Auswahl der Handlungsbereiche für die Klimakrise mit den sog. Fastlanes besonders wirkungsstarke Elemente zur Krisenbewältigung hervorgehoben, in denen angesichts der finanziellen Ausgangslage der Freien Hansestadt Bremen absehbar ist, dass sie nicht vollständig innerhalb der vorhandenen Haushaltsmittel zeitnah abgebildet werden können und deshalb für eine Kreditfinanzierung vorzusehen sind. Wichtig ist dabei die Schlussfolgerung der Freien Hansestadt Bremen, dass diese Ausnahmefinanzierung nicht davon entbindet, eine künftige verstärkte Prioritätensetzung in den regulären Haushalten vorzunehmen, um möglichst viele Maßnahmen ohne Notlagenkredite innerhalb der bestehenden Möglichkeiten abzubilden.

Bei der konkreten Zulässigkeitsprüfung von Maßnahmenfinanzierungen über den Ausnahmetatbestand kann folgender allgemeiner, praxisorientierter Kriterienkatalog als handlungsleitender Maßstab gelten:

Der nachvollziehbare Veranlassungszusammenhang zwischen Notsituation (Klima- und Energiekrise) und Maßnahmen ist nachzuweisen.

Der Kausalzusammenhang zwischen der Notsituation und den ergriffenen Maßnahmen ist darzustellen. Die Maßnahmen müssen aus der Notsituation resultieren bzw. dem Zweck der Bewältigung der Notsituation gewidmet sein.

Die ergriffenen Maßnahmen müssen geeignet und entsprechend der Rechtsprechung des Hessischen Staatsgerichtshofs erforderlich und angemessen zur Bewältigung der Notsituation sein.

Geeignet sind Maßnahmen, die die Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation fördern.

Erforderlich sind Maßnahmen, die zur Bewältigung der Notsituation notwendig sind. Erforderlich ist eine Kreditfinanzierung von Maßnahmen darüber hinaus nur dann, wenn keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen.

Angemessen sind Maßnahmen, die in einem angemessenen Verhältnis zum Ausmaß der Krise stehen. Die Maßnahmen, die durch die Kredite finanziert werden müssen, sollten eine besondere, hervorgehobene Wirkungsstärke zur Bewältigung der Klima- und Energiekrise aufweisen (insbesondere CO<sub>2</sub>-Einsparung).

Zusätzlichkeit bzw. Notwendigkeit des zeitlichen Vorziehens oder verstärkten Umsetzens (in Abgrenzung zu "ohnehin geplanten"-Maßnahmen): Der äußere Anlass einer außergewöhnlichen Notsituation darf nicht zur Kreditfinanzierung solcher Ausgaben führen, die auch ohne die eingetretene Notlage hätten getätigt werden sollen bzw. müssen. Insofern müssen die ergriffenen Maßnahmen sich durch eine Zusätzlichkeit (im Sinne von neuen, krisenbedingt zu ergreifenden Maßnahmen) oder bei vorhandenen Planungen durch ein krisenbedingt erforderliches zeitliches Vorziehen oder ein krisenbedingt erforderliches verstärktes Umsetzen auszeichnen.

**Nachweislich keine Abdeckung durch alternative Finanzierungsmöglichkeiten (bspw. Bundes- und EU-Mittel, Ressortbudget) möglich:** Kreditfinanzierung ist als Ausnahmeregelung das letzte Mittel. Vorrangig sind generell andere Finanzierungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Es ist nachzuweisen, dass die ergriffenen Maßnahmen insbesondere aufgrund ihrer Großvolumigkeit nicht durch vorrangige Finanzierungsmöglichkeiten (bspw. Bundes- und EU-Mittel oder innerhalb des Ressortbudgets) abdeckbar sind.

Dieser allgemeine Kriterienkatalog kann angesichts der Vielzahl möglicher Einzelsachverhalte für die Praxis keine völlig exakten und trennscharfen Resultate erbringen, wohl aber plausible Annahmen und Eingrenzungen. Grundsätzlich gilt, dass zur Sicherung der weiteren Gewährung von Sanierungshilfen davon abzuraten ist, Maßnahmen zur Krisenüberwindung durch Kredite zu finanzieren, bei denen mögliche Zweifel an der verfassungsrechtlichen Zu-

lässigkeit bestehen könnten und bei denen der bestehende Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum Gefahr läuft, überschritten zu werden. Ein konservativer Ansatz mit Fokus auf unmittelbare Krisenbewältigungsmaßnahmen ist dringend zu empfehlen, weil der Bund bei seiner Entscheidung über die weitere Gewährung von Sanierungshilfen genau prüfen wird, ob die Anforderungen des Veranlassungszusammenhangs erfüllt werden.

### **III. Anforderungen an die haushalterische Umsetzung insbesondere im Lichte der Mehrjährigkeit**

Da das Land Bremen die Klimaneutralität im Jahr 2038 erreichen will, werden auch bis dahin Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimakrise erforderlich sein und finanziert werden müssen. Aus haushalterischer Sicht könnte deshalb eine jährliche Veranschlagung naheliegen, weil das Haushaltsrecht durch das Jährlichkeitsprinzip und das Fälligkeitsprinzip geprägt ist. Eine jährliche Veranschlagung würde allerdings bedeuten, dass voraussichtlich bis dahin in jedem Jahr unter Berufung auf eine außergewöhnliche Notsituation eine Kreditaufnahme notwendig wäre. Das würde die Verlässlichkeit der Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimakrise beeinträchtigen, zumal in jedem Jahr ein Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft erforderlich wäre (Art. 131a Abs. 3 Satz 1 LV). Der legitime Zweck, zur Krisenbekämpfung bereits mit Verkündung des Nachtragshaushalts 2023 überjährig mittel- bzw. langfristige Planungssicherheit herzustellen, wäre nicht erreichbar. Bereits gegenwärtig notwendige und in der Zukunft zu Auszahlungen führende Verpflichtungen gegenüber Dritten können grundsätzlich nur mit einer entsprechenden finanziellen Unterlegung eingegangen werden. Diese wäre nicht gegeben, wenn jedes Jahr neu über die Finanzierung in Form des Ausnahmetatbestands entschieden wird.

Dementsprechend ist es vorzugswürdig, in einem einmaligen Akt zu Beginn der Zeitspanne die haushalterische Absicherung der Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimakrise und der Energiekrise sicherzustellen.

Die Bildung von Rücklagen und Sondervermögen steht in einem Spannungsverhältnis zu den haushaltsrechtlichen Prinzipien der Jährlichkeit und der Fälligkeit. Die Verfassung des Landes Bremen folgt allerdings nicht dem Jährlichkeitsprinzip im engeren Sinne, sondern stellt es dem Gesetzgeber frei, den Haushaltsplan für ein oder zwei Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, durch das Haushaltsgesetz festzustellen (Art. 131 Abs. 2 Satz 1 LV). Auch der Fälligkeitsgrundsatz ist allenfalls in seinem Kern verfassungsrechtlich begründet. Der Jährlichkeitsgrundsatz

und das Fälligkeitsprinzip stehen jedenfalls der Bildung von Rücklagen und der Errichtung von Sondervermögen grundsätzlich nicht entgegen. Sondervermögen und Rücklagen sind klassische Instrumente des Haushaltsrechts. Sie ermöglichen die Verwirklichung längerfristiger Vorhaben unabhängig von der zeitlichen Begrenzung des Haushaltsplans. Auch wenn eine Rücklagenzuführung einen erheblichen Umfang aufweist, ist sie dementsprechend mit dem Haushaltsrecht vereinbar, wenn der Umfang der Rücklagenbildung auf einem sachlichen Grund beruht. Bei der Bekämpfung der Notlage besteht ein solcher sachlicher Grund in der Notwendigkeit, die Ernsthaftigkeit der entsprechenden Anstrengungen des Staates auch nach außen deutlich zu machen und die zeitnahe und dauerhafte Beachtung der grundrechtlichen Vorgaben, wie sie das Bundesverfassungsgericht 2021 herausgearbeitet hat, transparent und nachhaltig zu dokumentieren.

Als haushalterische Umsetzungsoption zur Absicherung der Mehrjährigkeit der Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimakrise und der Energiekrise bietet sich gemäß § 62 Abs. 2 LHO die Bildung einer Rücklage im Haushalt des Landes bzw. der Stadtgemeinden an. § 18 Absatz 4 LHO erlaubt dann ein Vorgehen, mit dem die Liquidität erst zum Zeitpunkt der Finanzierung einer Maßnahme bereitgestellt wird. Sofern nämlich eine Kreditermächtigung durch Rücklagenzuführung kassenmäßig nicht in Anspruch genommen wird, kann für Rücklagenentnahmen in den Folgejahren die benötigte Liquidität durch Kreditaufnahme bereitgestellt werden, soweit dafür keine kassenmäßigen Mittel zur Verfügung stehen. Mit der Bildung einer Rücklage zur langfristig gesicherten Finanzierung der zur Bekämpfung der Notsituation notwendigen Maßnahmen macht der Haushaltsgesetzgeber deutlich, dass die erforderlichen Finanzmittel bereitstehen. Gleichzeitig schränkt er die zukünftigen Entscheidungen des Parlaments über die Mittelverausgabung nicht ein, sondern lässt den Entscheidungsspielraum künftiger Haushaltsgesetzgeber insoweit bestehen.

Das Verfassungsrecht schreibt nicht vor, dass die aus einer Rücklage zu finanzierenden Maßnahmen einzeln im Haushaltsplan veranschlagt werden. Eine konkrete, maßnahmenspezifische Veranschlagung ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht notwendig. Aus der Veranschlagung im Haushaltsplan muss allerdings ersichtlich sein, dass die durch Kredite finanzierte Rücklage zur Bekämpfung der Klimakrise bestimmt und geeignet ist. Dieses Ziel dürfte sich am besten durch eine Veranschlagung mit mittlerem Konkretisierungsgrad erreichen lassen.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz betont in seinem Urteil vom 1. April 2022 zu Recht, dass sich der Haushaltsgesetzgeber nicht durch unbestimmte haushaltspolitische Ermächtigungen auf andere Akteure seiner Budgetverantwortung entäußern darf. Die parlamentarische Kontrolle und Rückbindung wird im Falle einer mehrjährigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln schwächer. Nach dem Urteil muss die mit einer solchen Gestaltung einhergehende Schwächung der parlamentarischen Kontrolle und damit der Effektivität der Budgetverantwortung durch hinreichend gewichtige sachliche Gründe aufgewogen werden. Erforderlich, aber auch hinreichend ist nach dem Urteil eine aufgabenbezogene sachliche Begründung für die Verringerung der parlamentarischen Kontrolle. Als sachliche Begründung reicht nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs der ausführlich begründete Verweis des Gesetzgebers auf die Aspekte der Planungssicherheit, Verlässlichkeit und Vertrauensbildung aus. Mit Blick auf das Volumen und den Existenzzeitraum der Rücklage dürfte es vorliegend als geraten erscheinen, dass der Haushaltsgesetzgeber schon bei der Bildung der Rücklage möglichst konkret festlegt, für welche Maßnahmen zur Bewältigung der Klimakrise die in der Rücklage vorgehaltenen Finanzmittel verwendet werden sollen. Der Haushaltsgesetzgeber sollte auch bei der Begründung einer Rücklage transparent machen, was aus der Rücklage zur Bekämpfung der Klimakrise finanziert werden soll.

#### **IV. Tilgungsregelung**

Der Beschluss der Bürgerschaft der Freien Hansestadt Bremen, dass wegen einer außergewöhnlichen Notsituation von dem Verfassungsgebot des Haushaltsausgleichs ohne Einnahmen aus Krediten (Art. 131a Abs. 1 LV) abgewichen werden kann, ist mit einer Tilgungsregelung zu verbinden (Art. 131a Abs. 3 Satz 2 LV). Für den Inhalt der Tilgungsregelung enthält der Text der Landesverfassung ebenso wie der des Grundgesetzes in Art. 109 Abs. 3 Satz 3 keine explizite Vorgaben. Für den Bund schreibt das Grundgesetz aber vor, dass die Rückführung der aufgenommenen Kredite binnen eines angemessenen Zeitraums zu erfolgen hat (Art. 115 Abs. 2 Satz 8 GG). In der Begründung der Verfassungsänderung heißt es dazu: „Welcher Zeitraum als angemessen für die Rückführung anzusehen ist, hat das Parlament in Ansehung der Größenordnung der erhöhten Kreditaufnahme sowie der konkreten konjunkturellen Situation zu entscheiden.“ Die Angemessenheit bemisst sich folglich nach dem Umfang der zusätzlichen Verschuldung und der jeweiligen konjunkturellen Lage, die eine Tilgung über einen längeren Zeitraum erforderlich erscheinen lassen.



Auch Art. 131a Abs. 3 Satz 2 LV überlässt die Ausgestaltung der Tilgungsregelung der Entscheidung der Bürgerschaft. Verfassungsrechtlich ist davon auszugehen, dass die Tilgung erst nach Beendigung der außergewöhnlichen Notsituation, d.h. im Falle Bremens im Anschluss an die vorgesehene Kreditfinanzierung der ausgewählten Fastlane Maßnahmen dann ab 2028 einsetzen sollte. Wegen der zu erwartenden Höhe der Kredite ist die Bürgerschaft gut beraten, wenn sie deren Rückzahlung nicht in einer zu kurzen Zeit vorsieht.

**In der Senatssitzung am 15. November 2022 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau  
Der Senator für Finanzen

13.11.2022

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 15.11.2022****Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen****A. Problem**

Angesichts des zunehmenden, vom Menschen verursachten Klimawandels und der damit verbundenen sich zuspitzenden Klimakrise hat die erste Enquetekommission des Landes Bremen in den Jahren 2020/2021 eine „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ erarbeitet. Der Abschlussbericht vom Dezember 2021 würdigt die im Land Bremen bereits umgesetzten Klimaschutz- und Klimaanpassungsanstrengungen sowie die bisherigen Erfolge und bestärkt das Land Bremen auf dem bereits eingeschlagenen Weg. Der Abschlussbericht sieht für das Land Bremen das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2038 vor und benennt für die spezifischen Handlungsfelder eine umfangreiche Zusammenstellung mit Handlungsempfehlungen, um dieses Ziel zu erreichen.

Mit Beschluss eines Dringlichkeitsantrags der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE (Drucksache 20/1368) vom 22.02.2022 hat die Bremische Bürgerschaft (Land) den Senat u. a. aufgefordert, „sich die von der Enquetekommission erarbeitete Klimaschutzstrategie zu eigen zu machen und sich konsequent für ihre Umsetzung einzusetzen“.

Der Senat hat auf Grundlage des Abschlussberichts der Enquetekommission und des Bürgerschaftsbeschlusses mit den Beschlüssen vom 03.05.2022 und 07.06.2022 zwei wichtige Grundsatzentscheidungen zum Umgang mit den Ergebnissen der Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ gefällt:

Zum einen hat der Senat in seiner Sitzung am 07.06.2022 die Klimaschutzziele des Senats der Freien Hansestadt Bremen beschlossen und damit die im Rahmen der Enquetekommission erarbeiteten CO<sub>2</sub>-Emissionsreduktionsziele übernommen. Hierzu ist in der Vorlage vom 07.06.2022 ausgeführt: „Der Senat wird seine Politik künftig an der Zielsetzung ausrichten, die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Bremen bis zum Jahr 2030 um mindestens 60 %, bis zum Jahr 2033 um mindestens 85 % und bis zum Jahr 2038 um mindestens 95 % gegenüber dem Niveau des Basisjahres 1990 zu senken. Der Senat wird alle verfügbaren Handlungsmöglichkeiten ausschöpfen, um einen angemessenen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele zu leisten“.

Zum anderen wird in der Senatsvorlage zur Etablierung einer Steuerungsstruktur vom 03.05.2022 festgestellt: „Die Maßnahmen aus der Enquete müssen sowohl in ihrer ganzen Breite als auch mit besonderer Dringlichkeit die wirkungsstärksten Maßnahmen umgesetzt werden“. Hierzu hat der Senat am 03.05.2022 u. a. beschlossen, eine Staatsrät:innenrunde inkl. des Magistratsdirektors aus Bremerhaven sowie eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe inkl. des Magistrats Bremerhaven (Ressort-AG)

einzuüberufen und bis zum Herbst 2022 einen finanziell hinterlegten Klimaschutz-Aktionsplan sowie eine finanziell hinterlegte Umsetzungsstrategie für die wirkungsvollsten Maßnahmen zu erarbeiten.

Die durch den Angriffskrieg des russischen Präsidenten Putin auf die Ukraine (Ukraine-Krieg) ausgelöste Energiekrise in Europa, Deutschland und damit auch Bremen beweist eindringlich die dringende Notwendigkeit, energiepolitische Abhängigkeiten zu überwinden und die Energieversorgung in Europa und Deutschland resilienter gegen solche Entwicklungen aufzustellen. Vor dem Hintergrund und in Verbindung mit den Klimaschutzziele der Freien Hansestadt Bremen kann eine entsprechende Entwicklung für das Land Bremen nur durch ein CO<sub>2</sub>-neutrales Land Bremen erreicht werden. Alleine um die Versorgungssicherheit des Bundeslandes zu sichern, dulden entsprechende Maßnahmen keinen Aufschub. Die bundesweit ergriffenen Maßnahmen gegen eine akute Energiemangellage führen vorübergehend zu einer stärkeren Inanspruchnahme des CO<sub>2</sub>-Budgets, die durch einen beschleunigten energetischen Umbau ausgeglichen werden müssen. Nur mit der tiefgreifenden Transformation der Wirtschaft und deren verkehrlichen, industriellen und wirtschaftlichen Infrastruktur können diese Ziele zur Erreichung der Klimaneutralität nachhaltig gewährleistet werden.

Zusätzlich zur Verschärfung der Dringlichkeit einer zwingenden Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen führen die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs, insb. die Energiekrise, zu erheblichen Belastungen für Bürger\*innen und Unternehmen sowie für die öffentlichen Haushalte im Land Bremen.

Die Bewältigung der durch den Ukraine-Krieg ausgelösten Krise ist eine notwendige Bedingung für die Klimawende im Land Bremen. Gleichzeitig sollen alle Maßnahmen so gewählt werden, dass sie den Pfad zur Klimaneutralität nicht blockieren, sondern offenhalten und wenn möglich beschleunigen. Bremen ordnet daher die Maßnahmen zur Bewältigung dieser Krise bewusst in den Rahmen der Klimaschutzstrategie ein.

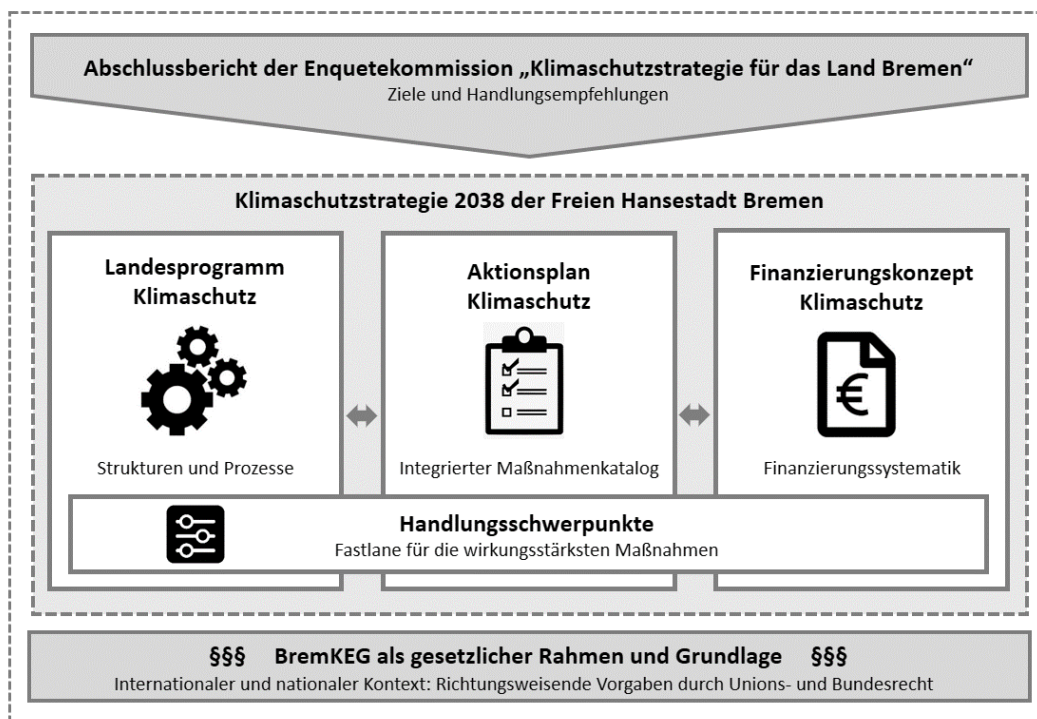
## **B. Lösung**

Vor diesem Hintergrund legt der Senat hiermit seine Strategie zum Erreichen der Klimaschutzziele der Freien Hansestadt Bremen – Netto-Null-CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2038 – vor. Sie trägt zugleich zu einer stärkeren Resilienz der Energieversorgung der Freien Hansestadt Bremen und insgesamt zu der zum Erreichen des Klimaschutzziele zwingend notwendigen Transformation der Wirtschaft und Infrastruktur bei. Die Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen baut maßgeblich auf den Ergebnissen und Empfehlungen aus dem Abschlussbericht der Enquetekommission auf. Sie besteht aus vier Elementen:

1. Landesprogramm Klimaschutz 2038, das die für das Erreichen der Klimaschutzziele notwendigen Strukturen und Prozesse definiert und etabliert
2. Aktionsplan Klimaschutz, der die Handlungsempfehlungen der Enquetekommission in ihrer Gesamtheit aufgreift und operationalisiert und als integrierter Maßnahmenkatalog kontinuierlich umgesetzt und fortgeschrieben wird
3. Handlungsschwerpunkte des Senats (sog. Fastlane-Maßnahmen) zur Priorisierung von Maßnahmen, die aufgrund ihrer Wirkungsstärke mit besonderer Dringlichkeit vorangetrieben werden sollen

#### 4. Finanzierungskonzept Klimaschutz, das die Finanzierungssystematik darlegt

Das Bremische Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG) stellt die gesetzliche Grundlage für die Klimaschutzstrategie dar. Dieses befindet sich aktuell im Novellierungsprozess.



Parallel zur Erstellung der Klimaschutzstrategie 2038 hat der Senat weiterhin und aufbauend auf bisherigen Strategien und Projekten (insbesondere im bisherigen Klimaschutz- und Energieprogramm 2020 (KEP), im Zuge der Klimaanpassungsstrategie und im Handlungsfeld Klimaschutz) Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung fortgeführt oder initiiert.<sup>1</sup>

Mit der Vorlage der Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen setzt der Senat seinen Beschluss vom 03. Mai 2022 um, mit Blick auf die Ergebnisse der Enquetekommission eine Umsetzungsstrategie zu entwickeln, eine Steuerungsstruktur durch den Senat zu etablieren und eine Umsetzungsstrategie für die wirkungsstärksten Maßnahmen vorzulegen.

<sup>1</sup> Beispielhaft zu nennen für das Jahr 2022: Bewilligung eines Klima-Bauzentrums, Anschaffung von sieben Wasserstoffbussen für Bremerhaven, Fördermaßnahme zur Etablierung einer Wasserstofftestregion in Bremerhaven; die Klimaschutzkampagne „senk mit“; Beauftragung von Rechtsgutachten (Landeswärmegesetz und Photovoltaikpflicht); das Handlungskonzept Stadtbäume; ein Mobilitätsnetzwerk mit elf kommunalen Unternehmen, Umsetzung des HyBit-Projektes zur Wasserstoffherzeugung, personeller Kapazitätsaufbau zur Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen des Enqueteberichts (bspw. Lernorte der Klimabildung, Klimaanpassung in Stadtentwicklungskonzepten), das Elektromobilitätskonzept als strategischer Gesamtrahmen für die Stadt Bremen und Erstellung erster Teilkonzepte (Umstellung auf alternative Antriebe und Mobilitätsangebote (Projekt ALMA) und Aufbau einer flächendeckenden, elektrischen Ladeinfrastruktur (Projekt ELLI)).

Die Strategieelemente im Einzelnen:

## 1. Landesprogramm Klimaschutz 2038

Mit dem – im Frühjahr 2023 abschließend vorzulegenden – Landesprogramm Klimaschutz 2038 (s. Anlage 1) schafft der Senat den langfristig angelegten, für das Erreichen der Klimaschutzziele erforderlichen Rahmen: Hierzu ordnet der Senat im Landesprogramm Klimaschutz 2038 die Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen in den internationalen und nationalen rechtlichen Rahmen ein (Kapitel A-B) und macht sich die Ziele und Handlungsfelder aus dem Enquetebericht zu eigen (Kapitel B). Kernelement des Landesprogramms Klimaschutz 2038 ist die Steuerungs- und Umsetzungsstruktur zum Erreichen der Klimaschutzziele (Kapitel C): Der Senat schafft damit die notwendigen Instrumente und Strukturen zur Umsetzung und Steuerung und legt die Grundlagen für das CO<sub>2</sub>-Zielcontrolling, das maßnahmenbezogene Monitoring und damit für eine integrierte Maßnahmenbearbeitung im Sinne der Gesamtstrategie. Das Landesprogramm Klimaschutz 2038 löst damit das bisherige Klimaschutz- und Energieprogramm (KEP) 2020 ab.

### Umsetzungsstand

Der Senat hat die Beschlüsse der Vorlage vom 03.05.2022 zur Etablierung einer Steuerungsstruktur unter Einbezug des Magistrats Bremerhaven unmittelbar umgesetzt und die dafür erforderlichen Arbeitsstrukturen eingerichtet:

- Ressortübergreifende Staatsrät:innenrunde inkl. des Magistratsdirektors Bremerhaven
- Ressortübergreifende Arbeitsgruppe (Ressort-AG) inkl. des Magistrats Bremerhaven
- Arbeitsgruppe der Ressorts SKUMS und SF zu den wirkungsvollsten Maßnahmen (Fastlane-AG) in Abstimmung mit der SK und SWAE
- Projektteam bei der SKUMS zur Erarbeitung der Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen

Für das langfristige Programmmanagement und zur koordinierten Umsetzung des Aktionsplans Klimaschutz der Klimaschutzstrategie sollen diese Arbeitsstrukturen grundsätzlich fortbestehen, wobei die ressortübergreifende Staatsrät:innenrunde inkl. des Magistratsdirektors Bremerhaven ergänzt wird von einer Staatsrät:innen-Koordinierungsrunde für den Gesamtprozess (insb. zu den wirkungsvollsten Maßnahmen), der die Ressorts SKUMS, SF, SWAE und SK angehören. Diese bindet bei Bedarf die Staatsrät:innen einzelner bzw. aller Ressorts sowie den Magistratsdirektor Bremerhaven ein. Zudem richtet SKUMS – als Nachfolge des bisherigen, temporär angelegten Projektteams – eine Leitstelle Klimaschutz ein. Diese fungiert auch als Geschäftsstelle der Staatsrät:innen-Koordinierungsrunde sowie der Ressort-AG. Aufgabenteilung und Zusammenarbeit der Arbeitsstrukturen sind im Landesprogramm Klimaschutz 2038 ausführlicher beschrieben.

## 2. Aktionsplan Klimaschutz

Der Aktionsplan Klimaschutz wird als praktisches Arbeitsinstrument des übergeordneten, langfristig angelegten Landesprogramms Klimaschutz 2038 konzipiert. Er soll die „Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen“ auf Maßnahmenpaketebene operationalisieren und der Überprüfung, Bewertung und Weiterentwicklung der Maßnahmenpakete bis zum Erreichen der Netto-Null-CO<sub>2</sub>-Emissionen dienen. Hierzu wird der Aktionsplan Klimaschutz seitens der Ressorts kontinuierlich fortgeschrieben, d. h. die Maßnahmenpakete werden sukzessive weiterentwickelt, konkretisiert und qualifiziert (insb. Kosten, zeitliche Umsetzungsperspektive, Umsetzungsstand und CO<sub>2</sub>-Reduktionspotenziale bzw. – sofern erforderlich – zunächst Spezifizierung der Maßnahmen als solche).

Durch diese fortlaufende Weiterentwicklung des Aktionsplans Klimaschutz kann der Senat angemessen auf neue, unvorhergesehene Entwicklungen oder neu entstehende Umsetzungshemmnisse reagieren sowie wirkungsstärkere oder zusätzliche Maßnahmen zum Erreichen der Klimaschutzziele im Aktionsplan Klimaschutz vorsehen. Der Aktionsplan Klimaschutz als zentrales Instrument der Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen wird regelmäßig, mindestens jährlich, durch alle Ressorts sowie unter Einbindung des Magistrats Bremerhaven aktualisiert.

Umsetzungsstand (vgl. Beschlusspunkt 2 der Senatsvorlage vom 03.05.2022 zur Entwicklung eines Aktionsplans)

Unter Federführung der SKUMS wurden die Handlungsempfehlungen aus dem Abschlussbericht der Enquetekommission inhaltlich gebündelt und in sog. Maßnahmenpakete überführt. Für diese rund 190 Maßnahmenpakete wurden ressortspezifische Federführungen für deren Umsetzung vereinbart und die für eine erste Operationalisierung der Maßnahmen erforderlichen Informationen aufbereitet und zusammengetragen. Der daraus zusammen gestellte Aktionsplan Klimaschutz weist im aktuellen Stand als integrierter Maßnahmenkatalog (s. Anlage 2) zunächst folgende Punkte aus:

- Federführung auf Ebene der Maßnahmenpakete
- bei der Maßnahmenumsetzung zu beteiligende weitere Ressorts inkl. Magistrat Bremerhaven
- zeitliche Umsetzungsperspektive
- voraussichtliche Messbarkeit der CO<sub>2</sub>-Einsparung
- Kostenschätzungen (soweit möglich)
- Zuordnung zur Stadt-/Land-Ebene
- Inhaltliche Anknüpfungspunkte zu bereits laufenden Strategien oder verwandten Maßnahmen

Zukünftig sollen auch die Maßnahmen, die in der Fastlane priorisiert werden, im Aktionsplan Klimaschutz als Fastlane-Maßnahmen gekennzeichnet werden. Die Angaben zur Messbarkeit der CO<sub>2</sub>-Einsparung der Maßnahmenpakete stellen eine erste grobe Abschätzung dar. Um eine methodisch einheitliche und valide Bewertung der CO<sub>2</sub>-Reduktionspotenziale der Maßnahmenpakete vornehmen zu können, prüft SKUMS die Vergabe eines Gutachtens. In den meisten Fällen konnte auch die Höhe

der Kosten noch nicht valide abgeschätzt werden. Das ist insbesondere der Fall, sofern zunächst vorbereitende Gutachten oder Konkretisierungen der im Enquetebericht z. T. eher allgemeinen oder noch nicht umsetzungsreifen Handlungsempfehlungen erforderlich sind. Dabei sind Maßnahmen, die von den Ressorts als nicht umsetzbar oder fachlich nicht zielführend bewertet werden, durch wirkungsgleiche Alternativen zu ersetzen. Im Zuge der weiteren Konkretisierung der Maßnahmenpakete und Fortschreibung sowie weitere Qualifizierung des Aktionsplans Klimaschutz ist auch die Betroffenheit der Landes- bzw. kommunalen Ebene weiter zu präzisieren. Aus diesem Arbeitsschritt werden sich möglicherweise Dopplungen von Einzelmaßnahmen ergeben, die parallel in den beiden Stadtgemeinden umzusetzen sind.

### **3. Handlungsschwerpunkte des Senats (sog. Fastlane)**

Aufgrund der Dringlichkeit der Klimakrise, verschärft durch den Ukraine-Krieg und die damit verbundene Energiekrise, hat der Senat die folgenden, mit Blick auf ihre CO<sub>2</sub>-Reduktionspotenziale und zur energetischen Versorgungssicherheit besonders wirkungsstarken und dringlichen Handlungsschwerpunkte (sog. Fastlane) der Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen identifiziert und wird diese priorisiert und besonders intensiv vorantreiben:

1. Ausbau und Dekarbonisierung der Fern- und Nahwärmeversorgung sowie Einführung eines Landeswärmegesetzes
2. Massive Verbesserung CO<sub>2</sub>-armer Mobilitätsangebote
3. Energetische Sanierung des öffentlichen Gebäudebestands
4. Dekarbonisierung und klimaneutrale Transformation der Wirtschaft (insbesondere der Stahlproduktion, Energieerzeugung und Infrastruktur)

Wie die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Bremen deutlich belegen, adressieren diese Handlungsschwerpunkte auch die besonders relevanten CO<sub>2</sub>-Emittenten (Datenbasis: Quellenbilanz für das Jahr 2019): Im Jahr 2019 wurden im Land Bremen insgesamt rund 11,5 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> emittiert. Hiervon entfielen 42,8 % auf die Strom- und Fernwärmeerzeugung, 35,6 % auf das Verarbeitende Gewerbe, 11,7 % auf den Verkehrssektor und 9,8 % auf die Verbrauchergruppe „Haushalte, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, übrige Verbraucher“ (Haushalte GHD). Mehr als 90 % der CO<sub>2</sub>-Emissionen des Verarbeitenden Gewerbes wurden durch die Stahlindustrie verursacht. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Sektors „Haushalte GHD“ sind im Wesentlichen auf den Energieverbrauch für die Wärmeversorgung von Gebäuden zurückzuführen. Maßnahmen zur Verbesserung der CO<sub>2</sub>-Bilanz in diesen Bereichen erzeugen daher eine besonders hohe Wirksamkeit.

Bei den nachfolgenden Finanzbedarfen der Fastlane-Maßnahmen handelt es sich in der Regel um Kostenschätzungen und -annahmen, die im weiteren Verfahren noch näher zu konkretisieren sind. Für alle Werte gilt, dass sie einem Planungsvorbehalt unterliegen und im Laufe der weiteren Prozesse noch angepasst werden können.

Fast alle Maßnahmen setzen umfassende Planungen voraus und erfordern Aufträge an Dritte, z. B. Handwerker:innen, Ingenieurbüros, und/oder sind abhängig von Materiallieferungen, z. B. E-Busse. Auch der Fachkräfte- und Materialmangel kann Auswirkungen auf die Planungen haben. Insofern steht die Umsetzung dieser Maßnahmen auch immer unter den entsprechenden Vorbehalten.

## 1. Handlungsschwerpunkt: Ausbau und Dekarbonisierung der Fern- und Nahwärmeversorgung sowie Einführung eines Landeswärmegesetzes

Der Ausbau der Fern- und Nahwärmeversorgung sowie die Einführung eines Landeswärmegesetzes ist als Handlungsschwerpunkt eine der grundlegenden anstehenden Transformationen zur Erreichung der Klimaschutzziele. Der Ausbaupfad für die Wärmeversorgung im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung mit Transformationsplänen für die Erschließung CO<sub>2</sub>-freier Wärmequellen und Ausbau- und Verdichtungsplänen für Fern- und Nahwärme bis 2038 muss gutachterlich begleitet werden. Nach Abschluss der ersten Stufe der kommunalen Wärmeplanung in 2023 entstehen für die weitere Stufe der Wärmeplanung, die anschließende Transformationsplanung der Gasnetze und für die Umsetzung von Maßnahmen, die sich aus der Wärmeplanung ergeben, weitere Kosten.

Zur Abschätzung des Investitionsbedarfs wird davon ausgegangen, dass ca. zwei Drittel des Wärmenetzausbaus im Land Bremen marktgetrieben mit Bundesförderung umgesetzt werden können. Ein Drittel des Wärmenetzausbaus muss dementsprechend ergänzend zur grundsätzlich auch hier verfügbaren Bundesförderung aus Landesmitteln gefördert werden. Die Bundesförderung beträgt aktuell 40 % der Kosten und ist, wenn verfügbar, sowohl für den marktgetrieben umsetzbaren Teil (zwei Drittel) und den nicht marktgetrieben umsetzbaren Teil (ein Drittel) anwendbar.

Das von der Enquetekommission beauftragte Gutachten von Hamburg Institut Consulting (HIC) und AVERDUNG Berater und Ingenieure beziffert die Gesamtkosten des vorgeschlagenen Wärmenetzausbaus für Trassen und Hausanschlüsse mit ca. 850 Mio. Euro. Wie oben beschrieben wird davon ausgegangen, dass ein Drittel dieses Wärmenetzausbaus (also ca. 283,33 Mio. Euro) unter den aktuellen Bedingungen nicht marktgetrieben umgesetzt werden kann. Für diesen Anteil des Ausbaus sind öffentliche Finanzierungsanteile von im Schnitt 65 % erforderlich, um ausreichende Anreize für die Umsetzung zu schaffen. Unter der Voraussetzung, dass hierfür eine Bundesförderung in Höhe von ca. 113 Mio. Euro (40 % der Gesamtkosten) zur Verfügung steht, ergibt sich somit für diesen Teil des Wärmenetzausbaus ein zusätzlicher Mittelbedarf für die Freie Hansestadt Bremen in Höhe von ca. 70 Mio. Euro (25 % der Gesamtkosten). Falls keine Bundesförderung zur Verfügung steht, erhöht sich der Mittelbedarf für die Freie Hansestadt Bremen auf ca. 184 Mio. Euro (65 % der Gesamtkosten). Die Mittel werden im Anschluss an die durchgeführte Wärmeplanung ab 2026 bis einschließlich 2038 benötigt. Die derzeit bezifferbaren Gesamtkosten für den Bereich kommunale Wärmeplanung/Wärmeleitungsaufbau belaufen sich auf 191 Mio. EUR.

Im Rahmen des Landeswärmegesetzes sollen die Gebäudeeigentümer:innen im Land Bremen verpflichtet werden, künftig in verstärktem Umfang erneuerbare Energien zur Wärmeversorgung ihrer Gebäude zu nutzen. Als Auslösetatbestand ist hierbei der Austausch von Heizkesseln vorgesehen. Da die Nutzung erneuerbarer Energien in der Regel mit einem höheren Investitionsaufwand verbunden ist, soll das Landeswärmegesetz durch ein Förderprogramm (Investitionszuschüsse) flankiert und damit sozialverträglich gestaltet werden. Es wird angenommen, dass aktuell 78.000 Erdgas- und Öl-Zentralheizungen in Wohngebäuden im Land Bremen (etwa zur Hälfte jeweils in Ein- und Zweifamilienhäusern und in Mehrfamilienhäusern mit drei oder mehr Wohnungen) vorhanden sind und eine Austauschrate von 4 % jährlich anzunehmen ist. Bei einer Unterstützung von Härtefällen im Bereich von Ein- und Zweifamilienhäusern



und einer Regelförderung im Bereich von Mehrfamilienhäusern ist von jährlichen Finanzbedarfen für das Förderprogramm von 19,5 Mio. EUR auszugehen. Im geplanten Förderzeitraum 2023 bis 2038 ergibt sich somit ein Gesamtförderbedarf von insgesamt ca. 312 Mio. EUR. Zudem soll durch die Bremer Aufbaubank eine Förderlinie für Privathaushalte aufgesetzt werden, welche Zuschüsse für Kreditkosten für energetische Sanierungsmaßnahmen ermöglicht, um auf diese Weise Wärmeenergiebedarfe in privaten Haushalten zu reduzieren. Die Förderlinie soll Finanzierungsbereiche abdecken, die im Rahmen der KfW-Programme nicht gefördert werden und bestehende Programme damit sinnvoll ergänzen.

Fastlane-Maßnahme	Kosten in Mio. EUR bis 2038	davon: Kosten in Mio. EUR bis 2027
Kommunale Wärmeplanung / Wärmeleitungsausbau	191	63
Landeswärmegesetz / Flankierendes Förderprogramm (Investitionszuschüsse)	312	103
Kreditkostenzuschüsse für kreditfinanzierte energetische Sanierungsmaßnahmen privater Haushalte	75	35
<b>Gesamt</b>	<b>rd. 578</b>	<b>rd. 200</b>

Ein erheblicher Anteil der CO<sub>2</sub>-Emissionen fällt in Bremen im Bereich der Wärmeversorgung an. Die genaue Höhe der CO<sub>2</sub>-Reduktionspotenziale der Maßnahmen kann erst im weiteren Prozess beziffert werden, wird aber aufgrund der gesamten CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Wärmeversorgung als ein entscheidender Beitrag für die Erreichung der Klimaschutzziele eingestuft.

## 2. Handlungsschwerpunkt: Konsequente CO<sub>2</sub>-Reduzierung durch die massive Verbesserung CO<sub>2</sub>-armer Mobilitätsangebote

Eine umfassende Transformation des Mobilitätssektors im Land Bremen ist essentiell für den Klimaschutz. Erforderlich sind hier umfangreiche infrastrukturelle Maßnahmen mit hoher Wirkungsstärke, Dringlichkeit und großvolumigen Finanzbedarfen bis 2027. Dazu gehören die folgenden Fastlane-Maßnahmen: „Verbesserung des ÖPNV“, „Eisenbahn“, „Intermodalität“, „Dekarbonisierung des Verkehrs“ sowie „Stärkung des Fuß- und Radverkehrs“.

Die massive Verbesserung des ÖPNV im Land Bremen soll insbesondere durch die Attraktivierung (verbesserte Angebote für den Bus- und Straßenbahnverkehr) und durch den Ausbau (insbesondere Straßenbahnausbau) vorangetrieben und erreicht werden. Außerdem sollen Personenfäherverkehre in Bremen und Bremerhaven auf der Weser eingerichtet sowie tarifliche Maßnahmen ergriffen und nicht ausreichend versorgte stadregionale Achsen mit Schnellbuslinien bedient werden. Für das Vorhaben „Verbesserung des ÖPNV“ wird von einem Finanzbedarf von insgesamt 100 Mio. EUR bis 2027 ausgegangen.

Das Vorhaben „Eisenbahn“ sieht den Ausbau des Bahnnetzes, insbesondere von Haltepunkten, die Vorfinanzierung von BVWP/D-Takt-Maßnahmen der Bahn, die Elektrifizierung sowie Ertüchtigungsmaßnahmen im Bereich der Hafeneisenbahn vor. Hierfür ist ergänzend zu Bundesmitteln bis 2027 von einem Finanzbedarf in Höhe von 50 Mio. EUR auszugehen.

Der Maßnahmenbereich „Intermodalität“ fördert den flächendeckenden Ausbau von Sharing-Angeboten und Grüner Logistik einschließlich Mobility Hubs unter Einbindung

der Digitalisierung und Verknüpfung von verschiedensten Mobilitätsangeboten, sowie Maßnahmen im ruhenden Verkehr, wie z. B. Quartiersgaragen. Hieraus resultiert bis 2027 ein Finanzbedarf in Höhe von 40 Mio. EUR.

Neben dem Ausbau des ÖPNV ist auch die Umstellung der Flotten bremischer und bremerhavener Betriebe (Bremer Straßenbahn AG (BSAG), Umweltbetrieb Bremen (UBB), die Bremer Stadtreinigung (DBS), Amt für Straßen und Verkehr (ASV), Bremerhaven Bus, bremenports, Flughafen Bremen und weitere) sowie (anteilig) der Polizeien und Feuerwehr Bremen und Bremerhaven, des Ordnungsdienstes Bremen und der Justizvollzugsanstalt auf klimaneutrale Antriebe notwendig, um die Klimaziele zu erreichen. Hierzu gehört auch der flächendeckende Ausbau von öffentlicher und nicht-öffentlicher Ladeinfrastruktur unter Berücksichtigung der Belange unterschiedlicher Nutzergruppen (z. B. Betriebshofumbauten der BSAG), die Umstellung auf LED und grünen Strom im Verkehrssektor sowie die Umstellung von Weserfähren in Bremen und Bremerhaven auf klimaneutrale Antriebe. Die „Dekarbonisierung des Verkehrs“ im Land Bremen ist mit einem Finanzbedarf von 250 Mio. EUR bis 2027 kalkuliert.

Als fünfter Baustein in der Transformation des Mobilitätssektors ist die Steigerung der Attraktivität des Fuß- und Radverkehrs vorgesehen. Hierfür müssen umfangreiche neue Infrastrukturen geschaffen werden in Form von Fahrradparkhäusern und Fahrradabstellanlagen in Wohnquartieren sowie Radpremiumrouten und stadtreionaler Radrouten samt Brücken in Bremerhaven und Bremen. Darüber hinaus sind ein umfassender Bau von Querungshilfen für den Fußverkehr (Fahrbahnteiler sowie Überwege und Lichtsignalanlagen für Fußgänger:innen) und ein umfangreiches Kommunikations- und Informationskonzept für Fuß- und Radverkehr notwendig. Dabei kann ein besonderer Fokus auf das Umfeld von Schulen und Kitas gelegt werden. Für das Vorhaben „Stärkung des Fuß- und Radverkehrs“ ist für die beiden Stadtgemeinden ein Finanzbedarf 160 Mio. EUR bis 2027 anzusetzen.

<b>Fastlane-Vorhaben</b>	<b>Besonders herausgestellte Fastlane-Vorhaben bis 2027</b>
	<b>Mio. EUR</b>
<b>ÖPNV</b>	100
<b>Eisenbahn</b>	50
<b>Intermodalität</b>	40
<b>Dekarbonisierung des Verkehrs</b>	250
<b>Fuß-/Radverkehr</b>	160
<b>Gesamt</b>	<b>rd. 600</b>

Diese hier genannten Kosten beziehen sich lediglich auf den Zeitraum bis 2027 und decken zudem nur einen Teil der Gesamtbedarfe bis 2027 ab. Die darüberhinausgehenden Finanzbedarfe zur Umsetzung des Handlungsschwerpunkts müssen anderweitig gesichert werden, auch mit Blick auf den Zeitraum bis 2038.

### 3. Handlungsschwerpunkt: Energetische Sanierung des öffentlichen Gebäudebestands

Im Rahmen des Landesprogramms Klimaschutz 2038 hat die öffentliche Hand eine Vorbildfunktion, von der auch eine Signalwirkung an andere Akteur:innen erwartet wird. Ein wichtiger Teil ist in diesem Zusammenhang der Umgang mit den eigenen Liegenschaften und der Anspruch, schnell ein hohes Sanierungsniveau zu erreichen. Dafür soll ein Sanierungsprogramm „Klimaneutral bis 2035“ erstellt werden, dass sich

auf energetische Sanierung auf ein Effizienzhaus-40-Niveau<sup>2</sup>, erneuerbare Wärmeversorgung (v. a. Fernwärme und Wärmepumpen) und die Installation von Photovoltaikanlagen konzentriert. Strategisch wird priorisiert nach sogenannten „Worst-Performing-Buildings“ und Gebieten, in denen keine Fernwärme für die Umstellung der Wärmeversorgung verfügbar oder geplant ist. Für die Gebäude des Sondervermögens Immobilien und Technik (SVIT Land und SVIT Stadt) wurde eine Expertise zur Aufstellung eines Gesamtplans über die Gebäudesanierung und Umstellung auf klimaneutrale Versorgung beim Institut IREES beauftragt. Auch der Bedarf der öffentlichen Gebäude in Bremerhaven wurde geschätzt. Für die weiteren öffentlichen Gebäude, u.a. der weiteren Sonder- und Landesvermögen und der bremischen Gesellschaften, ist diese Untersuchung noch vorzunehmen. Zu berücksichtigen sind zudem auch die Krankenhäuser als Kernelement der Daseinsvorsorge.

Bisherige bremische Planungs- und Vergabeprozesse zur energetischen Gebäudesanierung sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien sind noch nicht unbedingt am überragenden öffentlichen Interesse an solcher Energieerzeugung bzw. -einsparung ausgerichtet. Der Senat wird hierzu zwecks Verfahrensbeschleunigung Anpassungsbedarfe der bisherigen Planungs-, Entscheidungs- und Vergaberegelungen sowie –prozesse identifizieren und Verfahrenshemmnisse beseitigen.

Im Folgenden ist der Gebäudebestand in öffentlicher Hand mit entsprechenden Eckdaten dargestellt:

Gebäudebestand	Eigentümer / Betreiber	Gebäudefläche	Derzeitiger Energiebedarf	Investitionsbedarf zur Klimaneutralität	Investitionsbedarf bis 2027
		1.000 m <sup>2</sup> BGF	GWH/a	Mio. EUR	Mio. EUR
<b>Kernverwaltung Stadt und Land Bremen</b>	SVIT/IB	1.800	150	2.100	600
<b>Kommunale Gebäude Bremerhaven</b>	Seestadt-Immobilien	535	41	600	170
<b>Hochschulen</b>	Hochschulen	520	102	600	170
<b>Krankenhäuser</b>				450	130
<b>Sonstige Eigenbetriebe</b>		100	10	100	30
<b>Gesamt</b>		<b>3.355</b>	<b>423</b>	<b>3.850</b>	<b>1.100</b>

Zu den in der Tabelle gesamthaft dargestellten Gebäuden der Kernverwaltung Stadt und Land Bremen sowie der kommunalen Gebäude in Bremerhaven zählen insbesondere Gebäude der Schul- und Kita-Infrastruktur (bezogen auf Stadt Bremen sind dies rd. 2/3 aller Gebäude). Überschlägig entfallen somit rd. 0,51 Mrd. EUR auf entsprechende energetische Sanierungsmaßnahmen in diesem Bereich, zu dem auch Ersatzneubauten gehören können, da damit entsprechend bessere energetische Werte erreicht werden. Zu diesen Gebäuden mit größeren Nutzergruppen gehören auch Hochschulen und Krankenhäuser. Generell ist festzustellen, dass bei energetischen

<sup>2</sup> Effizienzhaus 40 (EH 40) – höchstes Anforderungsniveau nach der Bundesförderung effiziente Gebäude, Energiebedarf maximal 40 % des Referenzgebäudes nach Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Sanierungsmaßnahmen technisch unvermeidbar unmittelbar weitere Sanierungsmaßnahmen verbunden sind.

Für ein Mindestprogramm zum Erreichen der Klimaneutralität unter der Voraussetzung eines Ausbaus und der Dekarbonisierung der Fernwärmeversorgung sowie der Dekarbonisierung der Stromversorgung liegt der Investitionsbedarf in der Größenordnung von 3,85 Mrd. EUR. Bis 2027 sind davon ca. 1,1 Mrd. EUR umzusetzen. Die Gebäudesanierung und Umstellung der Energieversorgung ist danach mit entsprechend weiterem Mitteleinsatz fortzusetzen, um das Ziel der Klimaneutralität im Gebäudebereich bis 2035 zu erreichen. Zusätzliche Finanzierungsbedarfe ergeben sich für die Gebäude der weiteren Sondervermögen und der bremischen Gesellschaften.

Bei den dargestellten Bedarfen ist zu beachten, dass es sich um Schätzungen handelt, die auf einer Reihe von Annahmen beruhen (u. a. Kostenkennwerte für Bauteile und technische Anlagen, Umfang des Fernwärmeausbaus). Fehlende Daten, Unsicherheiten bezüglich zukünftiger Kostenentwicklungen und Auswirkungen des Verlusts von Bestandschutz bei Sanierungsarbeiten und dadurch notwendiger Begleitmaßnahmen können zu späteren Korrekturen dieser Angaben führen.

Der Senat ist sich bewusst, dass über energetische Sanierungen hinaus ein weiterer Sanierungsbedarf an öffentlichen Gebäuden besteht. Dieser muss als Handlungsbedarf innerhalb künftiger Eckwertberatungen verstärkt und priorisiert eingesteuert werden.

#### 4. Handlungsschwerpunkt: Dekarbonisierung und klimaneutrale Transformation der Wirtschaft (insbesondere der Stahlproduktion, Energieerzeugung und Infrastruktur)

Die Wirtschaft und Industrie des Landes Bremen ist traditionell durch großbetriebliche Strukturen geprägt und weist eine Konzentration auf ausgewählte Branchen aus. Prägend sind neben der Stahlindustrie, der Automobilbau, der Luft- und Raumfahrzeugbau, der Schiffbau und maritime Technologien sowie der Nahrungs- und Genussmittelsektor; alle Sektoren, die durch anwendungsorientierte Forschungsherausforderungen geprägt sind.

In diesen Branchen besteht gleichermaßen ein besonders ausgeprägtes Umstellungserfordernis hin zu einer zügigen Dekarbonisierung der Produktion und klimaverträglicheren Produkte. Auch die bremische Keramik- und Fliesenindustrie ist auf ihrem Dekarbonisierungspfad durch die Etablierung innovativer, klimafreundlicher Verfahren und Produkte zu flankieren. Ein besonderes Augenmerk liegt in der umfassenden Transformation des Automotive-Sektors. Die Umstellung im Kraftfahrzeugbau auf klimaneutrale Produktion und klimaverträgliche Produkte führt zu neuen Wertschöpfungsketten sowohl in der Elektromobilität als auch in der Produktion von wasserstoffbetriebenen Fahrzeugen. Als wichtiger Produktionsstandort wird das Land Bremen diese Transformation eng begleiten. Hinzu kommt bspw. die Hafeninfrastruktur des stadtbremischen Überseehafengebietes in Bremerhaven, des Fischereihafens sowie die stadtbremischen Hafengebiete in der Stadt Bremen, deren Terminalinfrastruktur und -suprastruktur (z.B. Landstromversorgung, Hafeneisenbahn) es zu dekarbonisieren gilt. Auch für den Flughafen wird eine Dekarbonisierung z.B. durch eine Eigenstromversorgung durch PV angestrebt.

Eine erfolgreiche, rasche Transformation insbesondere dieser Branchen bei der Dekarbonisierung ist eine Voraussetzung sowohl für das Erreichen bremsischer Klimaziele als auch für die wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit dieser zentralen Säulen der Industrie des Landes.

Des Weiteren stellen die aufgrund des Ukraine-Kriegs stark steigenden Energiekosten eine akute Belastung für die bremsische Wirtschaft dar, die den Handlungsdruck auf eine Dekarbonisierungstransformation deutlich verschärft. Energieintensive Produktionsprozesse müssen schneller klimaneutral umgestaltet werden, um die Zukunftsfähigkeit zu bewahren. Dies erfordert einen massiven Kapitaleinsatz in erster Linie der Privatwirtschaft, jedoch sind ergänzende öffentliche Mittel erforderlich, um den wirtschaftlichen Transformationsprozess zur Klimaneutralität regional- und industriepolitisch zu begleiten. Nur so kann es gelingen, Arbeitsplätze und die wirtschaftliche Kraft im Land Bremen nachhaltig zu sichern und zu stärken. Dies wiederum ist auf Dauer eine zwingend erforderliche Grundlage für die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Finanzen zur Erreichung der Klimaziele.

Ein wesentlicher Anteil der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Bremen entsteht durch industrielle Tätigkeiten, vor allem in der Eisen- und Stahlproduktion. Um im Jahr 2032 eine CO<sub>2</sub>-freie Stahlproduktion vorhalten zu können, müssen Kohle und Koks im Stahlherstellungsprozess durch Erdgas (NG) und längerfristig durch „grünen“ Wasserstoff (H<sub>2</sub>) ersetzt werden. Dies erfordert den kompletten Umbau der Roheisen- und Rohstahlherstellung, der in zwei Schritten erfolgen soll. Die Roheisenerzeugung über aktuell zwei Hochöfen wird durch eine Direktreduktionsanlage (Direct Reduced Iron, DRI) ersetzt, die Eisenschwamm erzeugt. Die Stahlerzeugung wird vom Konverter auf zwei Elektrolichtbogenöfen (Electric Arc Furnace, EAF) umgestellt. Diese Umstellung stellt eine große Kraftanstrengung sowohl für ArcelorMittalBremen (AMB) als auch für die Gas- und Stromversorgung dar und erfordert eine enge Zusammenarbeit mit AMB, der swb/EWE und den Genehmigungsbehörden. Die notwendigen Mengen an Strom und Erdgas und später Wasserstoff sind nur mit großvolumigen Investitionen in die Energieinfrastruktur bereitstellbar. Die Umstellung der Produktion und der Energieversorgung soll in Form von mehreren EU-geförderten IPCEI (Important Project of Common European Interest) bzw. den KUEBLL (Klima-, Umwelt-, Energie- Beihilfeleitlinien) Projekten erfolgen. Mit der Ko-Finanzierung von Bundesmitteln muss auch das Land Bremen diese Transformation unterstützen. Hierfür sind vier IPCEI-Vorhaben geplant.

Die Umstellung der Produktionsanlagen wird in einem ersten Schritt im Rahmen des IPCEI-Projekts DRIBE2 (Direct reduced Iron in Bremen und Eisenhüttenstadt) realisiert. Das Potential der CO<sub>2</sub>-Minderung wird in diesem Projekt am Standort bis zum Jahr 2026 zwischen 1.895-2.324 kt/a betragen, abhängig davon zu welchen Anteilen Wasserstoff und Erdgas für die Direktreduktion eingesetzt werden (entsprechend bis zu 25 % der aktuellen CO<sub>2</sub>-Emissionen). Eine nahezu vollständige Dekarbonisierung der Stahlproduktion soll in weiteren Schritten/Projekten durch die Außerbetriebnahmen des zweiten Hochofens und des Converters sowie die Errichtung von insgesamt zwei Elektrolichtbogenöfen erreicht werden. Die Anlagen benötigen Strom und grünen Wasserstoff, um bis zum Jahr 2032 nahezu 100 % CO<sub>2</sub>-Emissionen einzusparen (rund 5.620 kt/a).

Um den für die Stahlproduktion und andere industrielle Nutzungen erforderlichen Wasserstoff bereitstellen zu können, werden weitere IPCEI-Projekte umgesetzt: Neben dem DRIBE2-Projekt werden die IPCEI-Vorhaben Clean Hydrogen Coastline (EWE und swb) und Hyperlink (Gasunie) realisiert. Im Projekt CleanHydrogen Coastline (CHC) wird eine 50 MW Wasserstoff-Elektrolyse in Mittelsbüren realisiert, um das Stahlwerk mit Wasserstoff zu versorgen. Im Projekt Hyperlink ist die Errichtung einer Wasserstoffleitung als Anbindung Bremens über den Standort Mittelsbüren zum norddeutschen Wasserstoffnetz beabsichtigt. In der Luftfahrtindustrie wird im Rahmen des IPCEI-Projektes WopLin die Nutzung von Wasserstoff für die Infrastruktur und Produktion der Luftfahrt in Norddeutschland weiterentwickelt.

Im Rahmen des HyBit-Projektes (swb, EWE, AMB) wird als erste Ausbaustufe eine Elektrolyseanlage mit 10 MW Leistung für die Wasserstofferzeugung und -nutzung am Standort errichtet. Weiterhin wird in Bremerhaven eine Testregion für mobile Wasserstoffanwendungen gestaltet, in der bspw. Wasserstofftankstellen, -speicher und -transporttechnologien erprobt und wasserstoffbetriebene Anwendungen angeschafft werden. Das Land beteiligt sich an diesem Projekt mit rd. 10 Mio. EUR.

Ein zentrales Element ist die Förderung neuer Ansiedlungen und Bestandsentwicklungen im Bereich klimafreundlicher und nachhaltiger Technologien, die in beiden Städten einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung einer klimaverträglichen Wirtschaft leisten sollen. Ein Augenmerk liegt dabei auf Start-ups im Bereich Green Tech. Hier sind die entsprechenden Instrumente der Wirtschaftsförderung wie etwa zielgenaue Förderung weiterzuentwickeln und deutlich auszubauen.

In diesem Kontext soll auch die bremische Wasserstoff-Richtlinie aktualisiert und mit adäquaten Mitteln ausgestattet werden, um Anreize für Investitionen der Wirtschaft in Pilotvorhaben zur Erzeugung und Nutzung grünen Wasserstoffs zu schaffen. Die Richtlinie ist die zentrale Fördergrundlage, damit Wasserstoff als Energieträger maßgeblich zur Energiewende und zum Erreichen der bremischen Klimaschutzziele beitragen kann. Die Förderung von Investitionen in den Bau von Elektrolyseeinheiten und in die Nutzung von Wasserstoff in der Wirtschaft als Bestandteil der bremischen Wasserstoffstrategie wird die Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft in Bremen stabilisieren und entwickeln.

Bremen verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung seiner Wirtschaftsflächen in Verbindung mit nachhaltigen Mobilitätslösungen, Maßnahmen zu Verbesserung der Energieeffizienz, der regenerativen Energieversorgung, der Stärkung der Klimaresilienz und der Kreislaufwirtschaft. Für die Stadt Bremen sind die Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in der Studie „Zukunftsweisende Wirtschaftsstandorte – Klimaschutz, Klimaanpassung und Biodiversität im Rahmen des GEP 2030“ beschrieben. In der Stadt Bremerhaven werden entsprechende Strategien im Rahmen integrierter Entwicklungsschwerpunkte verfolgt. Beispielhaft hierfür ist das Konzept „Green Economy“, dass auf dem Areal der Luneplate eine nachhaltige Gewerbeflächenentwicklung verfolgt. Darüber hinaus ist auch das Werftquartier, ein städtebauliches Vorhaben, das in sich eine gemischte Nutzung vereint und von Anfang an einen weitgehend klimaneutralen Ansatz verfolgt. Daraus ergeben sich neue, zusätzliche Anforderungen bei der Entwicklung der Wirtschaftsstandorte, die einen erheblichen Kapitaleinsatz für die Herstellung nachhaltiger Infrastrukturangebote

erfordern. Die Realisierung zukunftsweisender Wirtschaftsstandorte mit besten Bedingungen für Unternehmen und ihre Fachkräfte wird dazu beitragen, Bremen im Standortwettbewerb zu stärken.

Gleichzeitig ist es erforderlich, den Transformationsprozess zur Klimaneutralität mit passgenauen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zu begleiten. Hierzu sind insbesondere folgende Maßnahmen geplant:

Weil die Fachkräftefrage ein limitierender Faktor für die Erreichung der Klimaziele sein kann, ist es zwingend notwendig, flankierende Maßnahmen zu ergreifen. Ohne eine stark verbesserte klimabezogene Ausbildung, Qualifizierung und Zuwanderung lassen sich die hohen Bedarfe der Wirtschaft und insbesondere der Industrie an entsprechendem Personal nicht decken. Dazu gehören auch Maßnahmen um zusätzlich Fachkräfte für die Region zu gewinnen (Marketing, Standortmarketing). Entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen und zusätzliche Instrumente, um Fachkräfte zu gewinnen sind daher schon früh auf dem Dekarbonisierungspfad zu entwickeln und zu fördern.

Die Dekarbonisierung des Kraftfahrzeugbaus und der Zulieferindustrie im Bereich klimaneutraler Produktion und klimaverträglicher Produkte erfordert auch eine entsprechende Fachkräfte- und Qualifizierungsoffensive für die Branche.

Erforderlich ist daher ein umfassendes, hochmodernes und leistungsfähiges Ausbildungszentrum für zukunftsfähige Berufe zur Gestaltung einer klimagerechten Transformation der Wirtschaft, gemeinsam getragen mit Kammern und Unternehmen. Die Kosten für ein solches Hochleistungs-Ausbildungszentrum sind im Weiteren noch zu präzisieren.

Ein geplanter Weiterbildungscampus im Bereich erneuerbare Energien ist hier eine erste sinnvolle Maßnahme. Dieser könnte, so das Ergebnis einer Vorprüfung, von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa gemeinsam mit der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Handwerk und Industrieunternehmen synergetisch umgesetzt werden. Die Investitionskosten für das Projekt mit einem adäquat großen Gebäude und der notwendigen technischen Infrastruktur werden auf bis zu 100 Mio. EUR veranschlagt. Davon entfallen bis zu 10 Mio. EUR auf die Aufstockung der berufsschulischen Infrastrukturen.

Fastlane-Maßnahme	Kosten in Mio. EUR	Zeithorizont der Förderung
<b>Testregion mobile H<sub>2</sub> Anwendungen</b>	3,9	
<b>Hybit</b>	9,55	2024
<b>IPCEI (hier Landesanteile bei Kosten):</b>		
- <b>DRIBE2</b>	282,6	2026
- <b>CHC</b>	19,3	2026
- <b>Hyperlink</b>	0,48	2026
- <b>WopLin</b>	26,47	2026
<b>Klimaneutrale Transformation der Wirtschaft, inkl. Fachkräfte, Qualifizierung</b>	258	
<b>Gesamt</b>	<b>rd. 600</b>	

#### 4. Finanzierungskonzept Klimaschutz

Das Finanzierungskonzept Klimaschutz wird im Teil D „Finanzielle Auswirkungen“ im Detail beschrieben.

Wie im Bericht der Enquetekommission dargestellt, kann es im Zuge der vielfältigen Transformationsmaßnahmen erforderlich sein, für soziale oder wirtschaftliche Ausgleichsmaßnahmen zu sorgen, um die Folgen für Beschäftigte, Betriebe und Verbraucher\*innen vorübergehend abzufedern oder Umorientierungen zu unterstützen. Dieser Bedarf ist derzeit nicht im Detail absehbar, wird im Zuge der weiteren Konkretisierungen und Umsetzungsschritte deutlich werden und ist jeweils bei den konkreten Maßnahmen mitzudenken. Er bildet daher keinen eigenen Abschnitt im Klimaschutzprogramm, sondern wird bei der Umsetzung der Maßnahmen jeweils näher konkretisiert und ggf. im Aktionsplan ergänzt.

Wie erläutert, ordnet das Land Bremen die Maßnahmen gegen die Folgen des Ukraine-Krieges in seine Klimaschutzstrategie ein. Steigende Inflationsraten und Energiepreise, aber auch durch den Krieg ausgelöste Fluchtbewegungen erfordern kurzfristig wirksame Stützmaßnahmen zur Abmilderung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der Energiekrise.

Sofern nicht entsprechende Unterstützungsleistungen auf Bundesebene bereitgestellt werden, kommen in Betracht etwa die Übernahme der Mehrkosten / Energiekostensteigerungen für öffentliche Einrichtungen etwa Schulen, Kitas, Hochschulen, Ressorts etc. Darüber hinaus soll die Übernahme von Energiekostensteigerungen für Eigenbetriebe und Beteiligungen oder Zuwendungsempfänger:innen, Sportvereine und Krankenhäuser geprüft werden, sofern nicht Gewinne herangezogen werden können oder entsprechende Energieeinsparungen möglich sind.

Bei den Hilfen für Betriebe, insb. für KMU und für Solo-Selbständige, sind vorrangig Mittel des Bundes heranzuziehen, unter Umständen sind aber auch hier Ergänzungen aus Landesmitteln zu prüfen, um Beschäftigung und Wertschöpfung zu erhalten. Dies kann gezielte Unterstützungsmaßnahmen beinhalten oder den temporären Verzicht auf bestimmte Gebühren und Abgaben. Gas- und Stromsperren für private Haushalte sollen – wenn nötig – auch mit Landesmitteln abgewendet werden. Sofern nicht zeitnah und umfassend ein Energie-Preisdeckel für Grundkontingente an Gas und Strom auf Bundesebene wirksam wird, können landespolitische Maßnahmen dieser Art nötig werden. Generell sind vorrangig Gewinne heranzuziehen und Bundesprogramme in Anspruch zu nehmen. Der Mitteleinsatz soll schwerpunktmäßig in 2023 erfolgen.

Die damit verbundenen Mittelbedarfe sind in Anbetracht der Unsicherheiten über das weitere Kriegsgeschehen sowie die noch in Planung befindlichen Bundesmaßnahmen und bestehende Klärungsbedarfe zur Beteiligung des Bundes an den Kosten als Globalmittel mit 500 Mio. EUR für 2023 eingeplant. Sofern im Vollzug des Haushalts 2023 hieraus konkrete Maßnahmen bewilligt werden, die auch in 2024 noch einen Finanzbedarf haben, soll eine Übertragung der Mittel grundsätzlich ermöglicht werden.

#### C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.



## D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen

#### I. Finanzierungsbedarfe der dargestellten Fastlane- und weiteren Klimaschutz-Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans Klimaschutz sowie der Maßnahmen aufgrund des Ukraine-Kriegs

Nach ersten Schätzungen der Enquetekommission belaufen sich die Finanzbedarfe der öffentlichen Hand für die Realisierung der im Abschlussbericht enthaltenen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen aus heutiger Sicht auf ca. 8 Mrd. EUR als einmalige Investitionskosten und ca. 200 bis 430 Mio. EUR p. a. als dauerhafte Betriebskosten.

Aufgrund knapper finanzieller Mittel sollen vorrangig die Maßnahmen umgesetzt werden, die hinsichtlich der Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen die höchste Wirkung erzielen.

Im Zuge der weiteren Umsetzung des Senatsbeschlusses vom 03.05.2022 wurden die Ressorts gebeten, Informationen zu den Maßnahmenpaketen des Enqueteberichts zu erfassen und hierbei u. a. möglichst genaue Schätzungen zu den Kosten der Maßnahmen, der erzielbaren Wirkung (CO<sub>2</sub>-Einsparung) und der zeitlichen Umsetzungsperspektive zu benennen.

Wie bereits dargestellt, konnte die Höhe der Kosten für die Umsetzung der Gesamtheit der Maßnahmen (Aktionsplan Klimaschutz) in vielen Fällen noch nicht abschließend valide abgeschätzt werden, insbesondere sofern zunächst vorbereitende Gutachten oder Konkretisierungen der im Enquetebericht z. T. recht allgemein gehaltenen oder noch nicht umsetzungsreifen Handlungsempfehlungen erforderlich sind. Sofern bereits Kostenschätzungen möglich waren, sind diese im als Arbeitsstand beigefügten Aktionsplan Klimaschutz bei den jeweiligen Maßnahmenpaketen ausgewiesen. Es handelt sich hierbei grundsätzlich um erste, im weiteren Umsetzungsprozess noch näher zu konkretisierende Angaben.

Für die herausgestellten Fastlane-Maßnahmen sowie für die Maßnahmen aufgrund der Folgen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine stellen sich die Mittelbedarfe nach aktuellem, ebenfalls noch weiter im Sinne der Planungsreife zu konkretisierenden Stand je Handlungsschwerpunkt wie folgt dar:

Handlungsschwerpunkte des Senats (sog. Fastlane) und Auswirkungen des Ukraine-Kriegs	Kosten in Mio. EUR bis 2027
Ausbau und Dekarbonisierung der Fern- und Nahwärmeversorgung sowie Einführung eines Landeswärmegesetzes	200
Massive Verbesserung CO <sub>2</sub> -armer Mobilitätsangebote	600
Energetische Sanierung des öffentlichen Gebäudebestands	1.100
Dekarbonisierung und klimaneutrale Transformation der Wirtschaft	600
Auswirkungen Ukraine-Krieg	500
<b>Gesamt</b>	<b>3.000</b>

In den Finanzierungsbedarfen der Fastlane eingerechnet sind dabei auch die Klimaschutz-Maßnahmen, zu denen der Senat im Zuge der Maßnahmenkonkretisierung des Bremen-Fonds 2022/2023 mit Beschluss vom

05.07.2022 bereits festgelegt hat, dass sie aufgrund der inhaltlichen Schnittstellen im Rahmen des vorzulegenden Finanzierungskonzepts im Zusammenhang mit der Umsetzungsstrategie für die Maßnahmen der Klima-Enquetekommission aufgegriffen werden sollen. Konkret handelt es sich dabei um Maßnahmen im Gesamtvolumen von bis zu 97,8 Mio. EUR (davon rd. 80,7 Mio. EUR Stadt, 17,1 Mio. EUR Land).

Dies umfasst im Einzelnen folgende Projekte: Energetische Sanierung im Schul-/Kitabau (34,495 Mio. EUR, Gebäudesanierung), Finanzierung der Elektromobilität in Bussystemen der BSAG (44,296 Mio. EUR, Verbesserung CO<sub>2</sub>-armer Mobilitätsangebote), HyBiT (9,550 Mio. EUR, Dekarbonisierung und klimaneutrale Transformation der Wirtschaft), Testregion für mobile Wasserstoffanwendungen (3,900 Mio. EUR, Dekarbonisierung und klimaneutrale Transformation der Wirtschaft), Anschaffung von 7 Brennstoffzellenbussen / BremerhavenBus (3,690 Mio. EUR, Verbesserung CO<sub>2</sub>-armer Mobilitätsangebote), BSAG Angebotsoffensive Stufe 1 - VEP Teilfortschreibung und Linie 63S Subunternehmerfahrten (1,907 Mio. EUR, Verbesserung CO<sub>2</sub>-armer Mobilitätsangebote).

Deutlich wird bereits aus den Kostenschätzungen zu den herausgestellten Fastlane-Maßnahmen, dass die Kostenprognose aus den ersten Schätzungen der Enquetekommission unter Berücksichtigung der weiteren Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz insgesamt voraussichtlich deutlich übertroffen werden dürfte.

Über die Finanzierung der Mittelbedarfe für die ab 2028 umzusetzenden Maßnahmen werden der Senat und die Bürgerschaft zu gegebener Zeit entscheiden.

Erneut sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es sich aktuell nur um Schätzungen handelt, die im Laufe der Konkretisierung der einzelnen Maßnahmen überplant werden. Auch mögliche Verzögerungen durch Material-, Liefer- und Kapazitätsengpässe können auftreten.

## **II. Finanzierung der dargestellten Fastlane- und weiteren Klimaschutz-Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans Klimaschutz**

Nach dem Abschlussbericht der Enquetekommission stellt die Aufstellung der Haushaltspläne mit entsprechenden Schwerpunkten und Umschichtungen innerhalb des Haushaltes grundsätzlich ein Instrument dar, um Klimaschutzmaßnahmen zu finanzieren. Bereits in den laufenden Haushalten 2022 und 2023 werden nach aktuellem Stand Klimaschutzausgaben im Land und in der Stadt Bremen in Höhe von 214 Mio. EUR in 2022 und 201 Mio. EUR in 2023 getätigt. Allerdings sind zusätzliche Spielräume im Haushalt stark begrenzt. Eine künftige verstärkte Prioritätensetzung in den Ressorthaushalten ist folglich ein wichtiger Bestandteil zur Finanzierung der Maßnahmen des Enqueteberichts.

### Ila) Finanzierung der Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans Klimaschutz

Im Zusammenhang mit der Finanzierung der regulären und vereinzelt bereits angestoßenen Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz werden die Ressorts gebeten, die zur Umsetzung erforderlichen Ressourcen aktuell und künftig (d.h. sowohl im laufenden Haushaltsvollzug als auch in kommenden Haushaltsaufstellungen) innerhalb der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel so zu berücksichtigen, dass die

erforderlichen Mittel im Rahmen der regulären Haushalte dargestellt werden können. Dies umfasst sowohl einmalige Kosten (bspw. für Investitionen), als auch (ggf. laufende) Folge- und Betriebskosten. Darüber hinaus sollen auch vorhandene Fördermöglichkeiten des Bundes- und der EU ausgeschöpft werden.

### IIb) Finanzierung der Fastlane-Maßnahmen

Angesichts der finanziellen Ausgangslage der Freien Hansestadt Bremen ist absehbar, dass trotz der angestrebten Berücksichtigung innerhalb der Ressorthaushalte die o.g. Fastlane-Maßnahmen aufgrund ihres Kostenvolumens und ihrer kurz- bis mittelfristigen Umsetzungsperspektive nicht vollständig innerhalb der vorhandenen Haushaltsmittel zeitnah abgebildet werden können. Gleichwohl hat die Enquetekommission festgestellt, dass Klima-Investitionen künftig zur Erhöhung des gesamtwirtschaftlichen Einkommens beitragen können und dass es deshalb gesamtwirtschaftlich klug und geboten ist, auch in einer schwierigen finanziellen Lage wie im Land Bremen die erforderlichen Klima-Investitionen zu tätigen (siehe dazu auch unter IV.). Die Notwendigkeit dieses Handlungsbedarfs wird durch den Ukraine-Krieg und die damit verbundene Energiekrise im Sinne eines „exogenen Schocks“ zusätzlich krisenhaft beschleunigt: Zum einen steht die Energiegewinnung aus Gas als „Brückentechnologie“ angesichts des Ukraine-Kriegs zusätzlich auf dem Prüfstand. Hinzu kommen die enormen Preisanstiege aller weiteren Energiequellen. Zum anderen werden die erforderlichen Klimaschutzanstrengungen, durch bspw. die erzwungene aber notwendige zusätzliche Nutzung von Braunkohle verschärft. Auch vor diesem Hintergrund kann der Weg zu einer Energieunabhängigkeit und einer verbesserten Energiesicherheit nur durch einen forcierten Ausbau sämtlicher klimaneutraler Energieerzeugungs- und Energienutzungsinfrastruktur erreicht werden.

Das Finanzgutachten für die Klima-Enquetekommission von Prof. Dr. Wieland (s. dazu auch IV) stellt fest, dass die Klimakrise als außergewöhnliche Notsituation im Rahmen der Schuldenbremse angesehen werden kann. Diese Notsituation rechtfertigt trotz Schuldenbremse die Bereitstellung der notwendigen Mittel der öffentlichen Hand, um die beschriebenen Maßnahmen umzusetzen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der beschleunigten Handlungsnotwendigkeiten aufgrund der durch den Ukraine-Krieg entstandenen Energiekrise.

Für im weiteren Prozess noch näher zu konkretisierende Fastlane-Bestandteile, die aufgrund ihres Kostenvolumens und ihres Umsetzungszeitraums absehbar nicht innerhalb der regulären Haushalte durch Umschichtung und Prioritätensetzung abbildbar sein werden, beabsichtigt der Senat daher, den Ausnahmetatbestand im Rahmen der Schuldenbremse in Anspruch zu nehmen und eine Kreditfinanzierung nebst Tilgungsplan vorzusehen. Die Beschlussfassung hierzu obliegt der Bremischen Bürgerschaft.

Über diese beabsichtigte Ausnahmetatbestandsfinanzierung sollen für einen priorisierten Umsetzungszeitraum bis 2027 Mittel in Höhe von insgesamt 3 Mrd. EUR zur beschleunigten Umsetzung von Fastlane-Maßnahmen und für weitere Auswirkungen des russischen Krieges gegen die Ukraine auf die bremischen Haushalte kreditfinanziert bereitgestellt werden.

Dieser Finanzierungsvorschlag steht unter Vorbehalt der Ergebnisse des an Prof. Dr. Wieland in Auftrag gegebenen Anschlussgutachtens, in dem u. a. auch die erforderlichen Abgrenzungskriterien für die Finanzierbarkeit von Maßnahmen über einen Ausnahmetatbestand weiter konkretisiert werden. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt IV verwiesen.

Die über einen Ausnahmetatbestand finanzierten Maßnahmen ziehen in gleicher Höhe eine Tilgungspflicht nach sich, die über einen noch abschließend zu konkretisierenden mittel- bis langfristigen Zeitraum nach dem von der Bremischen Bürgerschaft zu beschließenden Tilgungsplan zu erbringen sein wird. Aktuell haben sich die Zinsen für „neue“ Kreditaufnahmen auf bis zu rd. 3 % per anno erhöht. Die weitere Zinsentwicklung kann noch nicht vorhergesagt werden. Die Tilgung belastet wie auch die Zinsen zukünftige Haushalte. Der Kapitaldienst inkl. Zins und Tilgung führt nach heutigem Stand voraussichtlich zu Haushaltsbelastungen in der Größenordnung von durchschnittlich rund 190 Mio. Euro pro Jahr für einen kalkulierten Tilgungszeitraum von 30 Jahren (gerechnet mit einem Zinssatz von 3 % unter Vorbehalt etwaiger Zinsentwicklungen).

Hierbei sind allerdings auf der anderen Seite Kosteneinsparungen und Mehreinnahmen gegenzurechnen, die sich aus der Senkung künftiger Kostensteigerungen bspw. im Bereich von Energieverbrauch sowie durch die Vermeidung etwaiger Schadenskosten für die Gesellschaft durch den Ausstoß von Treibhausgasen und die erhöhte Investitionsquote ergeben. Die Erwirtschaftung der zukünftigen Belastungen innerhalb der verfügbaren Haushaltsmittel liegt in der Gesamtverantwortung des Senats und aller Ressorts und wird noch näher zu konkretisieren sein.

### **III. Vorschlag zur haushalterischen Abbildung**

Für die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen aus dem Bericht der Enquetekommission und dem übergreifenden Ziel der Klimaneutralität Bremens 2038 bedarf es eines begleitenden Controllings (siehe dazu auch unter VI. Controlling). Auf finanzieller Seite ist es dazu erforderlich, dass die Mittel sowohl für die Fastlane-Maßnahmen als auch für die weiteren Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz im Haushalt transparent und abgrenzbar dargestellt werden. Dies stellt eine wichtige Grundlage dar, um den Ressourceneinsatz bei der Maßnahmenumsetzung auf seine Effizienz und Effektivität prüfen und im Bedarfsfall steuernd eingreifen zu können.

Sämtliche Maßnahmen, d.h. sowohl neue als auch bereits in der Umsetzung befindliche, sollen daher möglichst zeitnah, spätestens im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024/2025 auf gesonderten, maßnahmenbezogenen Haushaltsstellen abgebildet werden. Die Ressorts werden gebeten zu prüfen, inwieweit Maßnahmen bestehenden Haushaltsstellen zuzuordnen sind bzw. neue Haushaltsstellen innerhalb der Ressorthaushalte einzurichten sind. Hierbei sind die regulären haushaltsgesetzlichen Bewirtschaftungsregelungen einzuhalten.

#### **a) Haushalterische Abbildung der regulär im Kernhaushalt finanzierten Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz**

Die Finanzierung der Ausgaben im Falle der regulär im Kernhaushalt dargestellten Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz und der Handlungsschwerpunkte soll im

laufenden Haushaltsvollzug innerhalb der bestehenden Deckungsmöglichkeiten des jeweiligen Ressorts bzw. durch rechtzeitige Nachbewilligung mit Deckung im eigenen Produktplan erfolgen. Im Zuge kommender Haushaltsaufstellungen sind die erforderlichen Mittel innerhalb der vorhandenen Ressortbudgets einzuplanen. Die Finanzierung dieser Maßnahmen verbleibt in den Ressortbudgets. Der Senator für Finanzen wird bezüglich der erforderlichen Kennzeichnung im SAP-System dieser Haushaltsstellen mit gesondertem Schreiben informieren.

Die vorgenannten Ausführungen gelten sowohl für den Landeshaushalt als auch für den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen; die Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven wird um analoges Vorgehen gebeten. Hinsichtlich der regulär im Kernhaushalt innerhalb der bestehenden Haushaltsbudgets zu finanzierenden Maßnahmen gilt grundsätzlich, dass diese auch in den bestehenden Finanzierungszuständigkeiten abzubilden sind, d.h. je nach Aufgabenzuständigkeit auf Landes- bzw. auf kommunaler Ebene.

#### b) Haushalterische Abbildung herausgestellter Fastlane-Bestandteile

Für besonders herausgestellte Fastlane-Bestandteile, die über den Ausnahmetatbestand im Rahmen der Schuldenbremse finanziert werden sollen, gelten darüberhinausgehende, besondere Dokumentations- und Darlegungspflichten sowie besondere Anforderungen an die haushalterische Umsetzung.

Der Senat bittet den Senator für Finanzen, ihm im Rahmen der Entwürfe für die Nachtragshaushalte 2023 einen Vorschlag zur Veranschlagung, Bewirtschaftung und haushalterischen Verortung der herausgestellten Fastlane-Bestandteile bis 2027 sowie der darüberhinausgehenden Mittelbedarfe im Kontext des Ukraine-Krieges zur Beschlussfassung vorzulegen, mit dem die mehrjährige Finanzierung im Umfang von 3 Mrd. EUR abgesichert werden soll. Hierbei ist besonders der ressortübergreifenden Themenbreite sowie der vordergründig investiven Ausrichtung der Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Dabei sind sowohl kommunale Aufgaben (wie bspw. überwiegend bei Gebäudesanierung und der Ausbau CO<sub>2</sub>-armer Mobilitätsangebote), als auch Landesaufgaben (wie bspw. das flankierende Förderprogramm zum Landeswärmegesetz) enthalten. Aufgrund der besonderen finanziellen Herausforderungen bei der Umsetzung der nicht innerhalb der regulären Haushalte finanzierbaren Fastlane-Bestandteile schlägt der Senator für Finanzen die vollständige Abbildung im Landeshaushalt vor. Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven müssen so keine eigenen Kredite aufnehmen, sondern die damit verbundenen Belastungen werden vom Land für beide Stadtgemeinden getragen. Aus dem Landeshaushalt können dann einerseits direkte Auszahlungen sowie andererseits bedarfsgerechte Zuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für originär kommunale Aufgaben erfolgen.

#### **IV. Verfassungsrechtlicher Hintergrund im Kontext des Klimanotstandes einschließlich kriegsbedingter Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage**

Artikel 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV definiert folgende Kriterien für die Geltendmachung eines Ausnahmetatbestandes innerhalb der Schuldenbremse, die sich gleichermaßen im Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG wiederfinden:

Von dem Verbot der Nettokreditaufnahme kann

- im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen,
- die sich der Kontrolle des Staates entziehen und
- die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen,

ausnahmsweise abgewichen werden.

In seinem Gutachten zu den „Rechtlichen Rahmenbedingungen zur Deckung des Finanzbedarfs für die nötigen Investitionen in Klimaneutralität im Land Bremen“ vom Februar 2022 kommt Prof. Dr. Wieland bezüglich einzelner Kriterien zu der Einschätzung, dass die durch den Klimawandel als Folge des Treibhauseffektes hervorgerufene „Notlage“ als „außergewöhnlich“ qualifiziert werden kann und „ihr Eintritt sich der Kontrolle der Freien Hansestadt Bremen“ entzieht im Sinne des Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG.

Der Ukraine-Krieg und die damit verbundene Energiekrise in ihrer Wirkung als grundsätzliche kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage und exogener Schock stellt in Verbindung mit der Klimakrise insb. in Anbetracht der drastisch notwendigen Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und russischem Gas eine außergewöhnliche Notsituation dar, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt (s. hierzu die aktuelle Gesetzesbegründung auf Bundesebene zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds).

Die kriegsbedingte Reduzierung bzw. Einstellung der Gaslieferungen aus Russland und die daraus folgenden Steigerungen des Gas- und Strompreises führen zu gewaltigen Auswirkungen für private Verbraucher und Unternehmen. Die Energiepreisentwicklung ist für viele Verbraucher und Unternehmen und damit für die Wirtschafts- und Soziallage in Deutschland insgesamt existenzbedrohend. Ursache für die Energiekrise ist der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine, der sich der Kontrolle des deutschen Staates entzieht. Sowohl Endverbraucher als auch zahlreiche Unternehmen sind auf staatliche Unterstützung dringend angewiesen. Nach der Herbstprojektion des Bundeswirtschaftsministeriums wächst die deutsche Volkswirtschaft in Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine im laufenden Jahr demnach nur noch um 1,4 % und schrumpft im nächsten Jahr sogar um 0,4 %. Der auch aus der energiepreisgetriebenen Inflation erwachsende Kaufkraftverlust hinterlässt auch Spuren im privaten Konsum, der im nächsten Jahr rückläufig sein dürfte. Die Energiekrise wächst sich so immer mehr zu einer Wirtschafts- und Sozialkrise aus. Die Bundesregierung spannt daher einen Abwehrschirm von 200 Mrd. Euro bis 2024 auf.

Dabei sind sämtliche Folgen der Krise im Herbst 2022 noch keinesfalls vollständig abzusehen. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine löst komplexe Folgen aus, wie bspw. akute Verknappung von Energieträgern; massiv steigende Energiepreise; Störung von Lieferketten; rapide Preisanstiege bei Lebensmitteln, Baustoffen und bestimmten Industriegütern; verstärkte Fluchtbewegungen aus der Ukraine und aus

anderen Ländern; Rezession; Inflation; generelle Unsicherheit der Märkte und der zukünftigen wirtschaftlichen Szenarien: all dies stellt enorme Herausforderungen dar, die zu erheblichen Belastungen für Bürger\*innen und Unternehmen sowie für die öffentlichen Haushalte führen. Neben ambitionierten Gegenmaßnahmen auf Bundesebene können hier auch auf Landesebene Gegenmaßnahmen erforderlich sein. Das Bundeswirtschaftsministerium hat im Zuge der Herbstprojektion daher dargestellt, dass es eines zweifachen Ansatzes bedarf, um die Krise zu überwinden: Hierzu gehören neben akuten Krisenhilfen auch massive Investitionen in Klimaneutralität, um die Zukunftsfähigkeit von Wirtschaft und Gesellschaft zu sichern.

Die außergewöhnliche Notsituation ist insofern durch das Zusammenwirken der Klimakrise und der Folgen des Ukraine-Kriegs, insbes. der Energiekrise, gekennzeichnet. Beide Krisen sind Bestandteile einer außergewöhnlichen Notsituation.

Die Ausführungen und Begründungen von Herrn Prof. Wieland im Zusammenhang mit der Klimakrise korrespondieren mit den Ausführungen in dem Abschlussbericht der Enquetekommission insbesondere hinsichtlich der Dringlichkeit des Handlungsbedarfs. Hiernach ist ein „Weiter so“ in der Klimapolitik aufgrund der möglichen Überschreitung der Kippunkte des Klimas und der Häufung der Extremwetterereignisse äußerst gefährlich und mit enormen ökonomischen Kosten verbunden<sup>3</sup>: So könnte das globale Bruttoinlandsprodukt aufgrund des Klimawandels bis zum Ende dieses Jahrhunderts um rund 37 % schrumpfen. Auch die globalen Schadenskosten für die Gesellschaft durch den Ausstoß von Treibhausgasen könnten bislang stark unterschätzt sein: Die sozialen Folgekosten bewegen sich inklusive Wachstumseffekten in Größenordnungen vier- bis fünfstelliger Dollarbeträge pro Tonne CO<sub>2</sub>. Zum Vergleich: Das Umweltbundesamt geht zurzeit noch von Klimakosten in Höhe von 201 bis 698 EUR/ t CO<sub>2</sub> aus. Um zukünftige Schäden für Mensch, Natur und Wirtschaft zu vermeiden sowie unsere Lebensgrundlagen auch für Folgegenerationen zu bewahren, ist eine schnellstmögliche Transformation hin zur Klimaneutralität und die Bereitstellung der dafür benötigten Klima-Investitionsmittel absolut notwendig. Der Staat, somit auch die Freie Hansestadt Bremen, muss die verfassungsrechtliche Pflicht zum Schutz vor den Gefahren des Klimawandels erfüllen (siehe dazu Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021).

Zusammenfassend führt Prof. Dr. Wieland aus, dass sich die Klimakrise folglich „als außergewöhnliche Notsituation im Sinne von Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG qualifizieren“ lasse, ohne jedoch im Einzelnen abschließend darzustellen, welche tatsächlichen und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen. Der exogene Schock des Ukraine-Kriegs mit der damit verbundenen Energiekrise beschleunigt und verschärft die Dringlichkeit des Handlungsbedarfs und damit die Notsituation der Klimakrise weiter.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Vorbereitung der Nachtragshaushalte 2023 hat der Senator für Finanzen mit Beschluss des Senats vom 16.08.2022 aufsetzend auf dem bereits vorliegenden Rechtsgutachten in Ergänzung und Präzisierung dieser Aussagen ein Anschlussgutachten in Auftrag gegeben.

---

<sup>3</sup> Kikstra, J.S., Waidelich, P., Rising, J., Yumashev, D., Hope, C. & Brierley, C., The social cost of carbon dioxide under climate-economy feedbacks and temperature variability. Environmental Research Letters 2021. 16.

In dem Anschlussgutachten soll u. a. vertieft der Frage nachgegangen werden, welche tatsächlichen und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Klimakrise eine Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG i. V. m. Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV ist. Neben diesen konkretisierenden Ausführungen zur Inanspruchnahme eines etwaigen Ausnahmetatbestandes im Sinne der Schuldenbremse, soll u. a. eine vertiefte verfassungsrechtliche Würdigung der Klimakrise als eine Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG i. V. m. Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV und die Prüfung von möglichen Abgrenzungskriterien im Rahmen dieses Anschlussgutachtens vorgenommen werden sowie die Anforderungen an die haushalterische Umsetzung im Lichte der Mehrjährigkeit geprüft und definiert werden.

Der unter 2b) eingebrachte Finanzierungsvorschlag steht daher unter dem Vorbehalt der Ergebnisse dieses in Auftrag gegebenen Anschlussgutachtens. Dieses wird auch die konkrete Abgrenzung der innerhalb der Fastlane-Maßnahmen kreditfinanzierbaren Bestandteile ermöglichen.

Darüber hinaus sind die Vorgaben des Sanierungshilfengesetzes zu beachten. Die hier in Rede stehende Finanzierung und die haushalterische Umsetzung gehen davon aus, dass der Bund bei seiner Prüfung der Sanierungshilfenverpflichtungen den Ausnahmetatbestand als begründeten Ausnahmefall anerkennt. Sollte das nicht der Fall sein, wäre die beabsichtigte Finanzierung der noch näher zu konkretisierenden Fastlane-Bestandteile zu überprüfen.

## **V. Prüfung von Alternativfinanzierungen**

Kreditaufnahmen sind nachrangige Finanzierungsinstrumente. Nicht erforderlich ist eine Kreditaufnahme grundsätzlich in dem Umfang, in dem Finanzierungsbeiträge durch reguläre Haushaltsmittel und auch rechtlich mögliche und zumutbare haushaltmäßige Auflösungen von bestehenden Rücklagen sowie in Form anderer Finanzierungsmöglichkeiten auf Bundes- und EU-Ebene erreicht werden können.

### Va) Ausgehend vom Gutachten der Klima-Enquetekommission

In dem Gutachten zu den „Rechtlichen Rahmenbedingungen zur Deckung des Finanzbedarfs für die nötigen Investitionen in Klimaneutralität im Land Bremen“ vom Februar 2022 werden neben der Option einer Kreditfinanzierung im Sinne einer außergewöhnlichen Notsituation gem. Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV verschiedene alternative Optionen zur Finanzierung der zwingend notwendigen Klimaschutzmaßnahmen aufgezeigt. Die im Gutachten aufgeführten Alternativen umfassen u. a. eine Finanzierung über Gesellschaften und finanzielle Transaktionen, Klima-Anleihen, die Aufhebung der Schuldenbremse für die Kommunen sowie bspw. Anpassungen bezüglich des gewählten Konjunkturbereinigungsverfahrens oder Tilgungsregelungen.

Diese erweisen sich insbesondere hinsichtlich des Ausmaßes der Finanzierungsbedarfe, der grundsätzlichen und zeitlichen Umsetzbarkeit sowie der damit verbundenen Konsequenzen bzw. Nachteile nach aktuellem Stand als nicht zielführend und geeignet. Insbesondere ist festzuhalten, dass sie keine ausreichende



Lösung zur Finanzierung der erforderlichen Fastlane-Maßnahmen bietet. Zudem sind sie im Vergleich zur Geltendmachung eines Ausnahmetatbestands innerhalb des Haushalts weniger transparent (bspw. Verlagerung der Kreditaufnahme auf Gesellschaften).

Auch die Auflösung bzw. Heranziehung bestehender Rücklagen stellt keine zielführende Alternative dar. Unabhängig von der Höhe der Mittelbedarfe, die über diese Rücklagen nicht gedeckt werden könnte, handelt es sich weitgehend um zweckgebundene bzw. bereits verplante Rücklagen.

#### Vb) Finanzierungsoptionen auf Bundes- und EU-Ebene

##### Vba) Nachweisliche Prüfung der vorrangigen Inanspruchnahme von (bestehenden) Bundes-/EU-Mitteln/ Förderprogrammen

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von kreditfinanzierten Mitteln über die Geltendmachung einer Ausnahme von der Schuldenbremse ist die vorherige nachweisliche Prüfung von Aktivitäten zur Einwerbung von Finanzierungen aus bestehenden Förderprogrammen der EU bzw. des Bundes. In der Ressort AG Klimaneutralität wurden die Ressorts entsprechend gebeten, zu jedem Maßnahmenpaket zu prüfen, ob dort Fördermöglichkeiten (EU, Bund, weitere) vorhanden sind, die zu einer Entlastung der durch Bremen zu stemmenden Finanzierungen führen können. Sofern dies der Fall ist, wurden die entsprechenden Fördermöglichkeiten bedarfsreduzierend gegengerechnet. Zum Teil dienen die bremischen Mittel auch gerade dazu, Komplementärfinanzierungen für die Nutzung von Bundes- und EU-Programmen bereitzustellen (siehe insbesondere Important Projects of Common European Interest (IPCEI)).

Die Ressorts werden gebeten, im Zuge der weiteren Maßnahmenumsetzung kontinuierlich zu prüfen, ob zusätzliche Fördermittel des Bundes- oder der EU bedarfsreduzierend herangezogen werden können bzw. ob innerhalb der vorhandenen Haushaltsmittel Einsparpotentiale bestehen, die die Kreditfinanzierungsbedarfe vermindern können.

##### Vbb) Aktivitäten zur „Einwerbung“ von zusätzlichen Unterstützungen/Finanzierungen des Bundes/der EU bezogen auf die Bewältigung der Klimakrise

Die Freie Hansestadt Bremen hat sich auf Bundesebene bereits für die Unterstützung der Länder bei der Bewältigung der finanziellen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Klimakrise durch den Bund und die Europäische Union eingesetzt.

So hat Bremen beim Gesetz zur Umbenennung des EKF (Energie- und Klimafonds) in den KTF (Klima- und Transformationsfonds), Drs. 158/22, im Finanzausschuss einen Antrag unterstützt, in dem gefordert wurde, dass es den Ländern möglich sein soll, auf KTF-Mittel für ihre jeweiligen Klimaschutzprogramme zuzugreifen, sofern diese einen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele des Bundes leisten.

Im Entwurf zum Bundeshaushalt 2023 wird erneut auf die KTF-Mittel verwiesen. Bremen wird sich im weiteren Verlauf der Beratungen bei passenden Gesetzgebungsverfahren weiter dafür einsetzen, den Ländern Zugriff auf die KTF-Mittel

zu ermöglichen, sofern sie Projekte verfolgen, die einen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele des Bundes leisten.

Zudem hat Bremen sich im Zusammenhang mit dem Rettungsschirm Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV-Rettungsschirm) und dem 9-Euro-Ticket für eine Dynamisierung der Regionalisierungsmittel eingesetzt.

Auch auf Ebene der europäischen Gesetzgebung ist Bremen aktiv. So setzt Bremen sich im Zusammenhang mit IPCEI für eine auskömmliche Ko-Finanzierung von Projekten der Länder im Rahmen der Fördermöglichkeiten des Programms ein. IPCEI sieht explizit eine Fördermöglichkeit für Wasserstofftechnologien und -systeme vor, in deren Rahmen integrierte Projekte entlang der gesamten Wasserstoffwertschöpfungskette gefördert werden können.

## **VI. Weiteres Verfahren/Vorgehensweise**

Die abschließende Konkretisierung der Finanzbedarfe für die herausgestellten Fastlane-Maßnahmen soll einschließlich der weiteren Prüfung der Kreditfinanzierbarkeit herausgestellter Fastlane-Bestandteile in Abhängigkeit von den Ausführungen des Anschlussgutachtens von Herr Prof. Dr. Wieland möglichst zeitnah weiter vorangetrieben werden. Im November 2022 soll eine erste Zusammenfassung des Anschlussgutachtens von Herrn Prof. Dr. Wieland vorliegen, in der insbesondere Ausführungen zur Begründung des Ausnahmetatbestands und zu konkretisierten Abgrenzungskriterien für kreditfinanzierbare Maßnahmen enthalten sein sollen.

Der Senator für Finanzen wird auf Basis der weiteren Konkretisierungen insbesondere aus dem Anschlussgutachten von Prof. Dr. Wieland ab Nov. 2022 einen Nachtragshaushaltsentwurf 2023 erarbeiten, der die finanzielle Absicherung herausgestellter Fastlane-Bestandteile im Umfang von 2,5 Mrd. EUR bis 2027 eine ausnahmetatbestandbedingte Kreditfinanzierung berücksichtigen soll. Der Ukraine-Krieg und die damit verbundene Energiekrise in ihrer Wirkung als kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage und exogener Schock löst neben einer Verschärfung der Dringlichkeit beim Handlungsbedarf zur Bewältigung der Klimakrise auch weitere potentiell erhebliche Mehrbelastungen in Höhe von vorr. rd. 500 Mio. EUR für die bremischen Haushalte 2023 aus, beispielsweise Mehrbelastungen bei den Sozialleistungen (direkt aufgrund der Flüchtlingszugänge, indirekt ggf. aufgrund der steigenden Energiekosten), im Bereich der KiTa- und Schulversorgung sowie aus den Entlastungspaketen des Bundes, die im Rahmen des Nachtragshaushalts 2023 über Notlagenkreditfinanzierung abgedeckt werden sollen.

Die Konkretisierung der Kostenschätzungen für die regulären Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz erfolgt kontinuierlich im weiteren Umsetzungsprozess und verbunden mit der dezentralen Ressortaufgabe, die Umsetzung der Maßnahmen einschließlich der dazu erforderlichen Finanzbedarfe im laufenden Haushaltsvollzug sowie in kommenden Haushaltsaufstellungen innerhalb der vorhandenen Haushaltsmittel und in den bestehenden Finanzierungszuständigkeiten auf Landes- bzw. kommunaler Ebene sicherzustellen.

Spätestens im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024/2025 soll eine Verortung sämtlicher Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz auf gesonderten Haushaltsstellen einschließlich Kennzeichnung für das Controlling erfolgen.

#### Verweis auf den Sachstand Monitoring/Controlling eHaushalt/SDG-Haushalt gem. Senatsauftrag vom 03.05.2022

Gemäß Vorlage für die Sitzung des Senats am 03.05.2022 wurden die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und der Senator für Finanzen gebeten, ein Konzept für das Monitoring der erzielten CO<sub>2</sub>-Minderung der Maßnahmen zu entwickeln, mit der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und der Senatskanzlei abzustimmen und im Rahmen des eHaushaltes unter Einbeziehung des SDG-Haushaltes zu implementieren.

Im Rahmen des Controllings zur Umsetzung der Strategie sollen der Wirkungsgrad, die CO<sub>2</sub>-Einsparung, die haushalterische Abbildung und die zeitliche Umsetzung überwacht werden. Technisch soll das Controlling ebenso wie der Nachhaltigkeitshaushalt im E-Haushaltssystem umgesetzt werden (ähnlich wie das Monitoring der Schulbaukommission).

Die zwischenzeitlich von den Ressorts zusammengetragenen Datenlagen zu den Maßnahmenpaketen (Kosten, Wirkung, CO<sub>2</sub>-Einsparung, Umsetzungszeitraum) müssen in einem nächsten Schritt weiter konkretisiert werden, um sie im Sinne eines wirkungsorientierten Controllings nutzen und in den eHaushalt bzw. SDG-Haushalt überführen zu können. Hinsichtlich der Wirkung (CO<sub>2</sub>-Einsparung) ist dabei zu berücksichtigen, dass SKUMS beabsichtigt, ein Gutachten zu CO<sub>2</sub>-Emissionen zu beauftragen, in dem solide Abschätzungen zu den Maßnahmen vorgenommen werden sollen.

Der Senator für Finanzen hat eine Grobkonzeption entwickelt und steht bezüglich der technischen Umsetzungsmöglichkeiten im eHaushalt/SDG-Haushalt im Austausch mit dem Softwarehersteller. Die Grobkonzeption sieht vor, dass die Maßnahmen(-pakete) im eHaushalt unter dem SDG-Ziel Nr. 13 „Klimaschutz“ hinterlegt und mit den gesondert dafür vorzusehenden Haushaltsdaten sowie mit Leistungskennzahlen zur CO<sub>2</sub>-Einsparung und Angaben zum Umsetzungszeitraum versehen werden. Der Senator für Finanzen wird gemeinsam mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und in Abstimmung mit der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und der Senatskanzlei die weitere Konzeptionierung und Umsetzung des Controllings vorantreiben.

#### Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Leitstelle Klimaschutz wird im Rahmen des bestehenden Budgets bei der SKUMS eingerichtet.

In den Fachressorts ergeben sich Personalbedarfe insbesondere für die Maßnahmenplanung und -umsetzung. Hierzu sind innerhalb der Ressorts auch entsprechende Personalumsteuerungsprozesse erforderlich.

## Genderbezogene Auswirkungen

Durch den Beschluss eines Programms zum strategischen Klimaschutz ergeben sich aufgrund der inhaltlichen Beschaffenheit keine geschlechterbezogenen Auswirkungen. Bei der Weiterentwicklung und Umsetzung der Maßnahmen aus dem Aktionsplan Klimaschutz muss die Geschlechtergerechtigkeit berücksichtigt werden.

## **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Senatsvorlage ist mit allen Ressorts abgestimmt. Der Magistrat Bremerhaven hat im Rahmen der Abstimmung den Wunsch nach Beteiligung des Magistrats Bremerhaven an der Fastlane AG vorgebracht.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet nach Beschlussfassung des Senats.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage die Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen.
2. Der Senat nimmt den aktuellen Stand des Landesprogramms Klimaschutz 2038 als zentrales Element der Klimaschutzstrategie gemäß Anlage 1 zur Kenntnis und bittet um abschließende Abstimmung und erneute Vorlage im 1. Quartal 2023 zur Beschlussfassung und zur Vorlage in der Bremischen Bürgerschaft (Land).
3. Der Senat nimmt den Stand des als Arbeitsinstrument konzipierten, kontinuierlich fortzuschreibenden Aktionsplans Klimaschutz gem. Anlage 2 zur Kenntnis und bittet alle Ressorts, die Maßnahmenpakete gemäß der im Aktionsplan Klimaschutz zugeordneten Federführung unmittelbar nach Beschlussfassung auf ihre Umsetzbarkeit und ihr CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzial hin zu überprüfen, zu konkretisieren (inkl. Zeitplan mit Meilensteinen) und umsetzungsbezogen zu qualifizieren. Eine aktualisierte Fassung wird dem Senat im Frühjahr 2023 zur Kenntnis vorgelegt.
4. Der Senat bittet alle Ressorts, die Umsetzung der Maßnahmenpakete in ihrer Federführung entschieden fortzuführen bzw. zu beginnen, die Umsetzung der weiteren Maßnahmenpakete bestmöglich zu unterstützen und sich engagiert in die gemeinsame Umsetzung der Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen einzubringen.
5. Der Senat bittet die jeweils zuständigen Ressorts sowie die Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven, die zur Umsetzung der Maßnahmenpakete des Aktionsplans Klimaschutz erforderlichen Ressourcen aktuell und künftig innerhalb der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel zu berücksichtigen. Dazu sind auch vorhandene Fördermöglichkeiten des Bundes und der EU auszuschöpfen.
6. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass zur Finanzierung noch näher zu konkretisierender, nicht innerhalb der regulären Haushalte abbildbarer Fastlane-Bestandteile beabsichtigt ist – vorbehaltlich des in Auftrag gegebenen

Rechtsgutachtens – einen mehrfach begründeten Ausnahmetatbestand für die Klimakrise in Verbindung mit dem Ukraine-Krieg und der Energiekrise mit ihrer Wirkung als kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage, im Rahmen der Schuldenbremse geltend zu machen, um so im Zuge eines Nachtragshaushaltes 2023 eine mehrjährige Finanzierung im Umfang von insgesamt 3 Mrd. EUR (einschließlich der Mittelbedarfe aus der Energiekrise bzw. in Folge des Ukraine-Krieges i.H.v. 500 Mio. EUR in 2023) bis 2027 abzusichern. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, das Bundesministerium der Finanzen entsprechend zu informieren.

7. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, ihm über die Ergebnisse des in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens zu den dargestellten Themenkomplexen im Rahmen der Einbringung der Mitteilungen für die Nachtragshaushalte 2023 zu berichten und diese in seinen Vorschlägen und Konkretisierungen zu berücksichtigen.
8. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, ihm mit den Entwürfen für die Nachtragshaushalte 2023 einen Vorschlag zur Veranschlagung, Bewirtschaftung und haushalterischen Verortung der herausgestellten Fastlane-Bestandteile unter Berücksichtigung der Ergebnisse des in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens zur Beschlussfassung vorzulegen und dabei die jeweils entsprechend ihrer Veranschlagungsreife auf die Haushaltsjahre anfallenden Beträge aus der Fastlane im Rahmen der jeweiligen Haushaltsentwürfe, erstmalig mit dem Nachtragshaushalt 2023, maßnahmenbezogen zu veranschlagen.
9. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass der Ukraine-Krieg und die damit verbundene Energiekrise als exogener Schock neben einer Verschärfung der Dringlichkeit beim Handlungsbedarf zur Bewältigung der Klimakrise durch die kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage auch weitere potentiell erhebliche Mehrbelastungen für die bremischen Haushalte 2023 auslösen, die im Rahmen des Nachtragshaushalts 2023 über Notlagenkreditfinanzierung abgedeckt werden sollen.
10. Der Senat bittet die Senatskanzlei, den Senator für Finanzen, die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Stadtentwicklung und die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, in Abstimmung mit den Ressorts und dem Magistrat Bremerhaven die als Teil der Klimaschutzstrategie vorgesehenen Maßnahmen gegen die Folgen des Ukraine-Krieges in der Freien Hansestadt Bremen entsprechend der zu berücksichtigenden Bereiche unter Berücksichtigung der Ausgestaltung der vom Bund vorgesehenen Hilfsprogramme, ggf. auch fortlaufend, weiter zu konkretisieren und dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen.
11. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die Finanzierung der nicht innerhalb der regulären Haushalte abbildbaren Fastlane-Bestandteile bis 2027 und für weitere Auswirkungen des Krieges gegen die Ukraine auf die bremischen Haushalte im vorgenannten Umfang von 3 Mrd. EUR vom Landeshaushalt getragen werden soll.
12. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die über einen Ausnahmetatbestand finanzierten Maßnahmen in gleicher Höhe eine Tilgungspflicht zuzüglich Zinsausgaben nach sich ziehen, die sich aus heutiger Sicht im Durchschnitt auf rd. 190 Mio. EUR pro Jahr für einen kalkulierten Tilgungszeitraum von 30 Jahren

- belaufen (gerechnet mit einem Zinssatz von 3 % vorbehaltlich zukünftiger Zinsentwicklungen). Die noch zu konkretisierende Erwirtschaftung der Zins- und Tilgungsbelastung innerhalb der verfügbaren Haushaltsmittel liegt in der Gesamtverantwortung des Senats und aller Ressorts.
13. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa auf Basis dieses Senatsbeschlusses die mit dem jeweils zuständigen Bundesministerium zu treffenden Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung der in dem Handlungsschwerpunkt Dekarbonisierung und klimaneutrale Transformation der Wirtschaft genannten IPCEI-Projekte DRIBE2, CleanHydrogenCoastline, Hyperlink und WopLin abzuschließen.
  14. Der Senat bittet die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, die für das ressortübergreifende Programmmanagement erforderliche Leitstelle Klimaschutz im Rahmen des bestehenden Ressortbudgets einzurichten.
  15. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, die Daten zu Flächenvoraussetzungen, CO<sub>2</sub>-Emissionen und energetischen Investitionsbedarfen der Krankenhäuser im Land Bremen Bremen innerhalb des dargestellten Rahmens von bis zu 130 Mio. EUR bis 2027 zu konkretisieren.
  16. Der Senat bittet die Ressorts sowie den Magistrat Bremerhaven, die Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz möglichst zeitnah, spätestens im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024/2025, auf gesonderten, maßnahmenbezogenen Haushaltsstellen innerhalb der jeweiligen (Ressort-) Haushalte abzubilden.
  17. Der Senat bittet zwecks Verfahrensbeschleunigung im Bereich der energetischen Sanierung SF, SKUMS, SWAE und SJV unter Beteiligung der SK um Identifizierung bestehender Anpassungsbedarfe der bisherigen Planungs-, Entscheidungs- und Vergaberegelungen sowie -prozesse und um die Vorlage und Implementierung entsprechend erforderlicher und möglicher Regeländerungen.
  18. Der Senat nimmt den Umsetzungsstand des Bürgerschaftsbeschlusses zum Abschlussbericht der Enquetekommission gem. Anlage 3 zur Kenntnis.
  19. Der Senat beschließt die entsprechende Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

## Anlagen

- 1) Aktueller Stand des Landesprogramms Klimaschutz 2038 (zur Kenntnis)
- 2) Aktueller Stand des Aktionsplans Klimaschutz (zur Kenntnis)
- 3) Umsetzungsstand des Bürgerschaftsbeschlusses zum Abschlussbericht der Enquetekommission (zur Kenntnis)

**Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen**

Angesichts des zunehmenden, vom Menschen verursachten Klimawandels und der damit verbundenen sich zuspitzenden Klimakrise hat die erste Enquetekommission des Landes Bremen in den Jahren 2020/2021 eine „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ erarbeitet. Der Abschlussbericht vom Dezember 2021 würdigt die im Land Bremen bereits umgesetzten Klimaschutz- und Klimaanpassungsanstrengungen sowie die bisherigen Erfolge und bestärkt das Land Bremen auf dem bereits eingeschlagenen Weg. Der Abschlussbericht sieht für das Land Bremen das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2038 vor und benennt für die spezifischen Handlungsfelder eine umfangreiche Zusammenstellung mit Handlungsempfehlungen, um dieses Ziel zu erreichen.

Mit Beschluss eines Dringlichkeitsantrags der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE (Drucksache 20/1368) vom 22.02.2022 hat die Bremische Bürgerschaft (Land) den Senat u. a. aufgefordert, „sich die von der Enquetekommission erarbeitete Klimaschutzstrategie zu eigen zu machen und sich konsequent für ihre Umsetzung einzusetzen“.

Der Senat hat auf Grundlage des Abschlussberichts der Enquetekommission und des Bürgerschaftsbeschlusses mit den Beschlüssen vom 03.05.2022 und 07.06.2022 zwei wichtige Grundsatzentscheidungen zum Umgang mit den Ergebnissen der Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ gefällt:

Zum einen hat der Senat in seiner Sitzung am 07.06.2022 die Klimaschutzziele des Senats der Freien Hansestadt Bremen beschlossen und damit die im Rahmen der Enquetekommission erarbeiteten CO<sub>2</sub>-Emissionsreduktionsziele übernommen. Hierzu ist in der Vorlage vom 07.06.2022 ausgeführt: „Der Senat wird seine Politik künftig an der Zielsetzung ausrichten, die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Bremen bis zum Jahr 2030 um mindestens 60 %, bis zum Jahr 2033 um mindestens 85 % und bis zum Jahr 2038 um mindestens 95 % gegenüber dem Niveau des Basisjahres 1990 zu senken. Der Senat wird alle verfügbaren Handlungsmöglichkeiten ausschöpfen, um einen angemessenen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele zu leisten“.

Zum anderen wird in der Senatsvorlage zur Etablierung einer Steuerungsstruktur vom 03.05.2022 festgestellt: „Die Maßnahmen aus der Enquete müssen sowohl in ihrer ganzen Breite als auch mit besonderer Dringlichkeit die wirkungsstärksten Maßnahmen umgesetzt werden“. Hierzu hat der Senat am 03.05.2022 u. a. beschlossen, eine Staatsrät:innenrunde inkl. des Magistratsdirektors aus Bremerhaven sowie eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe inkl. des Magistrats Bremerhaven (Ressort-AG) einzuberufen und bis zum Herbst 2022 einen finanziell hinterlegten Klimaschutz-Aktionsplan sowie eine finanziell hinterlegte Umsetzungsstrategie für die wirkungsvollsten Maßnahmen zu erarbeiten.

Die durch den Angriffskrieg des russischen Präsidenten Putin auf die Ukraine (Ukraine-Krieg) ausgelöste Energiekrise in Europa, Deutschland und damit auch Bremen beweist eindringlich die dringende Notwendigkeit, energiepolitische Abhängigkeiten zu überwinden und die Energieversorgung in Europa und Deutschland resilienter gegen solche Entwicklungen aufzustellen. Vor dem Hintergrund und in Verbindung mit den Klimaschutzzielen der Freien Hansestadt Bremen kann eine entsprechende Entwicklung für das Land Bremen nur durch ein CO<sub>2</sub>-neutrales Land Bremen erreicht werden. Alleine um die Versorgungssicherheit des Bundeslandes zu sichern, dulden entsprechende

Maßnahmen keinen Aufschub. Die bundesweit ergriffenen Maßnahmen gegen eine akute Energiemangellage führen vorübergehend zu einer stärkeren Inanspruchnahme des CO<sub>2</sub>-Budgets, die durch einen beschleunigten energetischen Umbau ausgeglichen werden müssen. Nur mit der tiefgreifenden Transformation der Wirtschaft und deren verkehrlichen, industriellen und wirtschaftlichen Infrastruktur können diese Ziele zur Erreichung der Klimaneutralität nachhaltig gewährleistet werden.

Zusätzlich zur Verschärfung der Dringlichkeit einer zwingenden Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen führen die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs, insb. die Energiekrise, zu erheblichen Belastungen für Bürger\*innen und Unternehmen sowie für die öffentlichen Haushalte im Land Bremen.

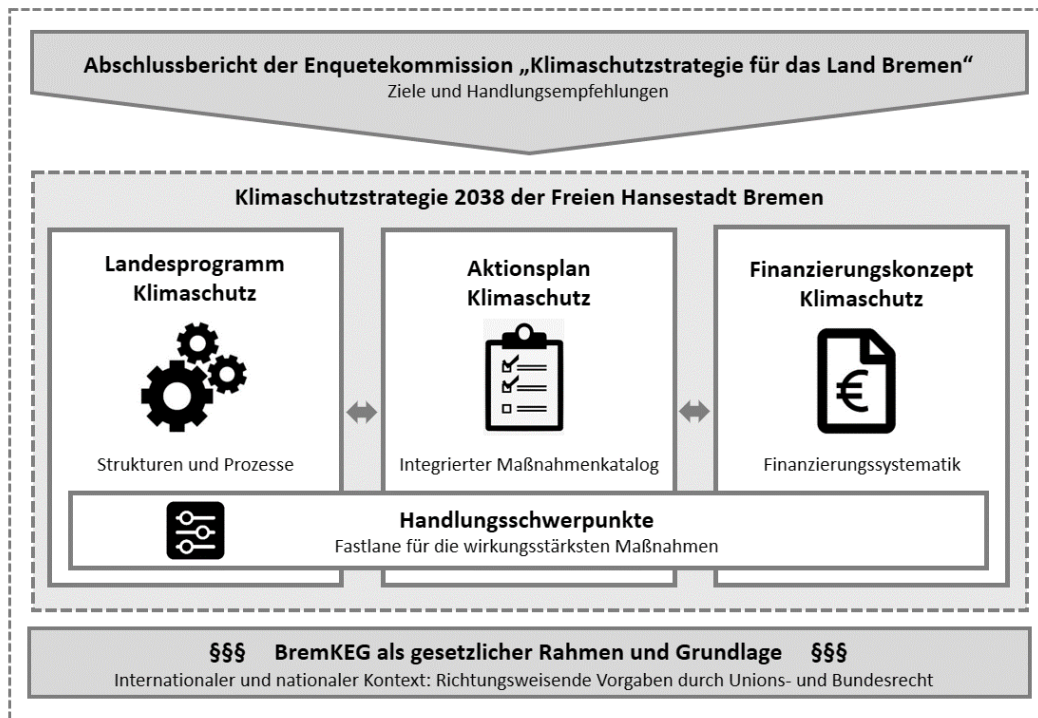
Die Bewältigung der durch den Ukraine-Krieg ausgelösten Krise ist eine notwendige Bedingung für die Klimawende im Land Bremen. Gleichzeitig sollen alle Maßnahmen so gewählt werden, dass sie den Pfad zur Klimaneutralität nicht blockieren, sondern offenhalten und wenn möglich beschleunigen. Bremen ordnet daher die Maßnahmen zur Bewältigung dieser Krise bewusst in den Rahmen der Klimaschutzstrategie ein.

Vor diesem Hintergrund legt der Senat hiermit seine Strategie zum Erreichen der Klimaschutzziele der Freien Hansestadt Bremen – Netto-Null-CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2038 – vor. Sie trägt zugleich zu einer stärkeren Resilienz der Energieversorgung der Freien Hansestadt Bremen und insgesamt zu der zum Erreichen des Klimaschutzziels zwingend notwendigen Transformation der Wirtschaft und Infrastruktur bei. Die Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen baut maßgeblich auf den Ergebnissen und Empfehlungen aus dem Abschlussbericht der Enquetekommission auf. Sie besteht aus vier Elementen:

1. Landesprogramm Klimaschutz 2038, das die für das Erreichen der Klimaschutzziele notwendigen Strukturen und Prozesse definiert und etabliert
2. Aktionsplan Klimaschutz, der die Handlungsempfehlungen der Enquetekommission in ihrer Gesamtheit aufgreift und operationalisiert und als integrierter Maßnahmenkatalog kontinuierlich umgesetzt und fortgeschrieben wird
3. Handlungsschwerpunkte des Senats (sog. Fastlane-Maßnahmen) zur Priorisierung von Maßnahmen, die aufgrund ihrer Wirkungsstärke mit besonderer Dringlichkeit vorangetrieben werden sollen
4. Finanzierungskonzept Klimaschutz, das die Finanzierungssystematik darlegt

Das Bremische Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG) stellt die gesetzliche Grundlage für die Klimaschutzstrategie dar. Dieses befindet sich aktuell im Novellierungsprozess.





Parallel zur Erstellung der Klimaschutzstrategie 2038 hat der Senat weiterhin und aufbauend auf bisherigen Strategien und Projekten (insbesondere im bisherigen Klimaschutz- und Energieprogramm 2020 (KEP), im Zuge der Klimaanpassungsstrategie und im Handlungsfeld Klimaschutz) Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung fortgeführt oder initiiert. [Beispielhaft zu nennen für das Jahr 2022: Bewilligung eines Klima-Bauzentrums, Anschaffung von sieben Wasserstoffbussen für Bremerhaven, Fördermaßnahme zur Etablierung einer Wasserstofftestregion in Bremerhaven; die Klimaschutzkampagne „senk mit“; Beauftragung von Rechtsgutachten (Landeswärmegesetz und Photovoltaikpflicht); das Handlungskonzept Stadtbäume; ein Mobilitätsnetzwerk mit elf kommunalen Unternehmen, Umsetzung des HyBit-Projektes zur Wasserstoffherzeugung, personeller Kapazitätsaufbau zur Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen des Enqueteberichts (bspw. Lernorte der Klimabildung, Klimaanpassung in Stadtentwicklungskonzepten), das Elektromobilitätskonzept als strategischer Gesamtrahmen für die Stadt Bremen und Erstellung erster Teilkonzepte (Umstellung auf alternative Antriebe und Mobilitätsangebote (Projekt ALMA) und Aufbau einer flächendeckenden, elektrischen Ladeinfrastruktur (Projekt ELLI)).]

Mit der Vorlage der Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen setzt der Senat seinen Beschluss vom 03. Mai 2022 um, mit Blick auf die Ergebnisse der Enquetekommission eine Umsetzungsstrategie zu entwickeln, eine Steuerungsstruktur durch den Senat zu etablieren und eine Umsetzungsstrategie für die wirkungsstärksten Maßnahmen vorzulegen.

Die Strategieelemente im Einzelnen:

## 1. Landesprogramm Klimaschutz 2038

Mit dem – im Frühjahr 2023 abschließend vorzulegenden – Landesprogramm Klimaschutz 2038 (s. Anlage 1) schafft der Senat den langfristig angelegten, für das Erreichen der Klimaschutzziele erforderlichen Rahmen: Hierzu ordnet der Senat im Landesprogramm Klimaschutz 2038 die Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen in den internationalen und nationalen rechtlichen Rahmen ein (Kapitel A-B) und macht sich die Ziele und Handlungsfelder aus dem Enquetebericht zu eigen (Kapitel B). Kernelement des Landesprogramms Klimaschutz 2038 ist die Steuerungs- und Umsetzungsstruktur zum Erreichen der Klimaschutzziele (Kapitel C): Der Senat schafft damit die notwendigen Instrumente und Strukturen zur Umsetzung und Steuerung und legt die Grundlagen für das CO<sub>2</sub>-Zielcontrolling, das maßnahmenbezogene Monitoring und damit für eine integrierte Maßnahmenbearbeitung im Sinne der Gesamtstrategie. Das Landesprogramm Klimaschutz 2038 löst damit das bisherige Klimaschutz- und Energieprogramm (KEP) 2020 ab.

### Umsetzungsstand

Der Senat hat die Beschlüsse der Vorlage vom 03.05.2022 zur Etablierung einer Steuerungsstruktur unter Einbezug des Magistrats Bremerhaven unmittelbar umgesetzt und die dafür erforderlichen Arbeitsstrukturen eingerichtet:

- Ressortübergreifende Staatsrät:innenrunde inkl. des Magistratsdirektors Bremerhaven
- Ressortübergreifende Arbeitsgruppe (Ressort-AG) inkl. des Magistrats Bremerhaven
- Arbeitsgruppe der Ressorts SKUMS und SF zu den wirkungsvollsten Maßnahmen (Fastlane-AG) in Abstimmung mit der SK und SWAE
- Projektteam bei der SKUMS zur Erarbeitung der Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen

Für das langfristige Programmmanagement und zur koordinierten Umsetzung des Aktionsplans Klimaschutz der Klimaschutzstrategie sollen diese Arbeitsstrukturen grundsätzlich fortbestehen, wobei die ressortübergreifende Staatsrät:innenrunde inkl. des Magistratsdirektors Bremerhaven ergänzt wird von einer Staatsrät:innen-Koordinierungsrunde für den Gesamtprozess (insb. zu den wirkungsvollsten Maßnahmen), der die Ressorts SKUMS, SF, SWAE und SK angehören. Diese bindet bei Bedarf die Staatsrät:innen einzelner bzw. aller Ressorts sowie den Magistratsdirektor Bremerhaven ein. Zudem richtet SKUMS – als Nachfolge des bisherigen, temporär angelegten Projektteams – eine Leitstelle Klimaschutz ein. Diese fungiert auch als Geschäftsstelle der Staatsrät:innen-Koordinierungsrunde sowie der Ressort-AG. Aufgabenteilung und Zusammenarbeit der Arbeitsstrukturen sind im Landesprogramm Klimaschutz 2038 ausführlicher beschrieben.

## 2. Aktionsplan Klimaschutz

Der Aktionsplan Klimaschutz wird als praktisches Arbeitsinstrument des übergeordneten, langfristig angelegten Landesprogramms Klimaschutz 2038 konzipiert. Er soll die „Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen“ auf Maßnahmenpaketebene operationalisieren und der Überprüfung, Bewertung und Weiterentwicklung der Maßnahmenpakete bis zum Erreichen der Netto-Null-CO<sub>2</sub>-Emissionen dienen. Hierzu wird der Aktionsplan Klimaschutz seitens der Ressorts kontinuierlich fortgeschrieben, d. h. die

Maßnahmenpakete werden sukzessive weiterentwickelt, konkretisiert und qualifiziert (insb. Kosten, zeitliche Umsetzungsperspektive, Umsetzungsstand und CO<sub>2</sub>-Reduktionspotenziale bzw. – sofern erforderlich – zunächst Spezifizierung der Maßnahmen als solche).

Durch diese fortlaufende Weiterentwicklung des Aktionsplans Klimaschutz kann der Senat angemessen auf neue, unvorhergesehene Entwicklungen oder neu entstehende Umsetzungshemmnisse reagieren sowie wirkungsstärkere oder zusätzliche Maßnahmen zum Erreichen der Klimaschutzziele im Aktionsplan Klimaschutz vorsehen. Der Aktionsplan Klimaschutz als zentrales Instrument der Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen wird regelmäßig, mindestens jährlich, durch alle Ressorts sowie unter Einbindung des Magistrats Bremerhaven aktualisiert.

Umsetzungsstand (vgl. Beschlusspunkt 2 der Senatsvorlage vom 03.05.2022 zur Entwicklung eines Aktionsplans)

Unter Federführung der SKUMS wurden die Handlungsempfehlungen aus dem Abschlussbericht der Enquetekommission inhaltlich gebündelt und in sog. Maßnahmenpakete überführt. Für diese rund 190 Maßnahmenpakete wurden ressortspezifische Federführungen für deren Umsetzung vereinbart und die für eine erste Operationalisierung der Maßnahmen erforderlichen Informationen aufbereitet und zusammengetragen. Der daraus zusammen gestellte Aktionsplan Klimaschutz weist im aktuellen Stand als integrierter Maßnahmenkatalog (s. Anlage 2) zunächst folgende Punkte aus:

- Federführung auf Ebene der Maßnahmenpakete
- bei der Maßnahmenumsetzung zu beteiligende weitere Ressorts inkl. Magistrat Bremerhaven
- zeitliche Umsetzungsperspektive
- voraussichtliche Messbarkeit der CO<sub>2</sub>-Einsparung
- Kostenschätzungen (soweit möglich)
- Zuordnung zur Stadt-/Land-Ebene
- Inhaltliche Anknüpfungspunkte zu bereits laufenden Strategien oder verwandten Maßnahmen

Zukünftig sollen auch die Maßnahmen, die in der Fastlane priorisiert werden, im Aktionsplan Klimaschutz als Fastlane-Maßnahmen gekennzeichnet werden. Die Angaben zur Messbarkeit der CO<sub>2</sub>-Einsparung der Maßnahmenpakete stellen eine erste grobe Abschätzung dar. Um eine methodisch einheitliche und valide Bewertung der CO<sub>2</sub>-Reduktionspotenziale der Maßnahmenpakete vornehmen zu können, prüft SKUMS die Vergabe eines Gutachtens. In den meisten Fällen konnte auch die Höhe der Kosten noch nicht valide abgeschätzt werden. Das ist insbesondere der Fall, sofern zunächst vorbereitende Gutachten oder Konkretisierungen der im Enquetebericht z. T. eher allgemeinen oder noch nicht umsetzungsreifen Handlungsempfehlungen erforderlich sind. Dabei sind Maßnahmen, die von den Ressorts als nicht umsetzbar oder fachlich nicht zielführend bewertet werden, durch wirkungsgleiche Alternativen zu ersetzen. Im Zuge der weiteren Konkretisierung der Maßnahmenpakete und Fortschreibung sowie weitere Qualifizierung des Aktionsplans Klimaschutz ist auch die Betroffenheit der Landes- bzw. kommunalen Ebene weiter zu präzisieren. Aus diesem Arbeitsschritt werden sich möglicherweise Dopplungen von Einzelmaßnahmen ergeben, die parallel in den beiden Stadtgemeinden umzusetzen sind.

### 3. Handlungsschwerpunkte des Senats (sog. Fastlane)

Aufgrund der Dringlichkeit der Klimakrise, verschärft durch den Ukraine-Krieg und die damit verbundene Energiekrise, hat der Senat die folgenden, mit Blick auf ihre CO<sub>2</sub>-Reduktionspotenziale und zur energetischen Versorgungssicherheit besonders wirkungsstarken und dringlichen Handlungsschwerpunkte (sog. Fastlane) der Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen identifiziert und wird diese priorisiert und besonders intensiv vorantreiben:

1. Ausbau und Dekarbonisierung der Fern- und Nahwärmeversorgung sowie Einführung eines Landeswärmegesetzes
2. Massive Verbesserung CO<sub>2</sub>-armer Mobilitätsangebote
3. Energetische Sanierung des öffentlichen Gebäudebestands
4. Dekarbonisierung und klimaneutrale Transformation der Wirtschaft (insbesondere der Stahlproduktion, Energieerzeugung und Infrastruktur)

Wie die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Bremen deutlich belegen, adressieren diese Handlungsschwerpunkte auch die besonders relevanten CO<sub>2</sub>-Emittenten (Datenbasis: Quellenbilanz für das Jahr 2019): Im Jahr 2019 wurden im Land Bremen insgesamt rund 11,5 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> emittiert. Hiervon entfielen 42,8 % auf die Strom- und Fernwärmeerzeugung, 35,6 % auf das Verarbeitende Gewerbe, 11,7 % auf den Verkehrssektor und 9,8 % auf die Verbrauchergruppe „Haushalte, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, übrige Verbraucher“ (Haushalte GHD). Mehr als 90 % der CO<sub>2</sub>-Emissionen des Verarbeitenden Gewerbes wurden durch die Stahlindustrie verursacht. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Sektors „Haushalte GHD“ sind im Wesentlichen auf den Energieverbrauch für die Wärmeversorgung von Gebäuden zurückzuführen. Maßnahmen zur Verbesserung der CO<sub>2</sub>-Bilanz in diesen Bereichen erzeugen daher eine besonders hohe Wirksamkeit.

Bei den nachfolgenden Finanzbedarfen der Fastlane-Maßnahmen handelt es sich in der Regel um Kostenschätzungen und -annahmen, die im weiteren Verfahren noch näher zu konkretisieren sind. Für alle Werte gilt, dass sie einem Planungsvorbehalt unterliegen und im Laufe der weiteren Prozesse noch angepasst werden können.

Fast alle Maßnahmen setzen umfassende Planungen voraus und erfordern Aufträge an Dritte, z. B. Handwerker:innen, Ingenieurbüros, und/oder sind abhängig von Materiallieferungen, z. B. E-Busse. Auch der Fachkräfte- und Materialmangel kann Auswirkungen auf die Planungen haben. Insofern steht die Umsetzung dieser Maßnahmen auch immer unter den entsprechenden Vorbehalten.

#### 1. Handlungsschwerpunkt: Ausbau und Dekarbonisierung der Fern- und Nahwärmeversorgung sowie Einführung eines Landeswärmegesetzes

Der Ausbau der Fern- und Nahwärmeversorgung sowie die Einführung eines Landeswärmegesetzes ist als Handlungsschwerpunkt eine der grundlegenden anstehenden Transformationen zur Erreichung der Klimaschutzziele. Der Ausbaupfad für die Wärmeversorgung im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung mit Transformationsplänen für die Erschließung CO<sub>2</sub>-freier Wärmequellen und Ausbau- und Verdichtungsplänen für Fern- und Nahwärme bis 2038 muss gutachterlich begleitet werden. Nach Abschluss der ersten Stufe der kommunalen Wärmeplanung in 2023 entstehen für die weitere Stufe der Wärmeplanung, die anschließende Transformationsplanung der Gasnetze und für die Umsetzung von Maßnahmen, die sich aus der Wärmeplanung ergeben, weitere Kosten.

Zur Abschätzung des Investitionsbedarfs wird davon ausgegangen, dass ca. zwei Drittel des Wärmenetzausbaus im Land Bremen marktgetrieben mit Bundesförderung umgesetzt werden können. Ein Drittel des Wärmenetzausbaus muss dementsprechend ergänzend zur grundsätzlich auch hier verfügbaren Bundesförderung aus Landesmitteln gefördert werden. Die Bundesförderung beträgt aktuell 40 % der Kosten und ist, wenn verfügbar, sowohl für den marktgetrieben umsetzbaren Teil (zwei Drittel) und den nicht marktgetrieben umsetzbaren Teil (ein Drittel) anwendbar.

Das von der Enquetekommission beauftragte Gutachten von Hamburg Institut Consulting (HIC) und AVERDUNG Berater und Ingenieure beziffert die Gesamtkosten des vorgeschlagenen Wärmenetzausbaus für Trassen und Hausanschlüsse mit ca. 850 Mio. Euro. Wie oben beschrieben wird davon ausgegangen, dass ein Drittel dieses Wärmenetzausbaus (also ca. 283,33 Mio. Euro) unter den aktuellen Bedingungen nicht marktgetrieben umgesetzt werden kann. Für diesen Anteil des Ausbaus sind öffentliche Finanzierungsanteile von im Schnitt 65 % erforderlich, um ausreichende Anreize für die Umsetzung zu schaffen. Unter der Voraussetzung, dass hierfür eine Bundesförderung in Höhe von ca. 113 Mio. Euro (40 % der Gesamtkosten) zur Verfügung steht, ergibt sich somit für diesen Teil des Wärmenetzausbaus ein zusätzlicher Mittelbedarf für die Freie Hansestadt Bremen in Höhe von ca. 70 Mio. Euro (25 % der Gesamtkosten). Falls keine Bundesförderung zur Verfügung steht, erhöht sich der Mittelbedarf für die Freie Hansestadt Bremen auf ca. 184 Mio. Euro (65 % der Gesamtkosten). Die Mittel werden im Anschluss an die durchgeführte Wärmeplanung ab 2026 bis einschließlich 2038 benötigt. Die derzeit bezifferbaren Gesamtkosten für den Bereich kommunale Wärmeplanung/Wärmeleitungsaufbau belaufen sich auf 191 Mio. EUR.

Im Rahmen des Landeswärmegesetzes sollen die Gebäudeeigentümer:innen im Land Bremen verpflichtet werden, künftig in verstärktem Umfang erneuerbare Energien zur Wärmeversorgung ihrer Gebäude zu nutzen. Als Auslösetatbestand ist hierbei der Austausch von Heizkesseln vorgesehen. Da die Nutzung erneuerbarer Energien in der Regel mit einem höheren Investitionsaufwand verbunden ist, soll das Landeswärmegesetz durch ein Förderprogramm (Investitionszuschüsse) flankiert und damit sozialverträglich gestaltet werden. Es wird angenommen, dass aktuell 78.000 Erdgas- und Öl-Zentralheizungen in Wohngebäuden im Land Bremen (etwa zur Hälfte jeweils in Ein- und Zweifamilienhäusern und in Mehrfamilienhäusern mit drei oder mehr Wohnungen) vorhanden sind und eine Austauschrate von 4 % jährlich anzunehmen ist. Bei einer Unterstützung von Härtefällen im Bereich von Ein- und Zweifamilienhäusern und einer Regelförderung im Bereich von Mehrfamilienhäusern ist von jährlichen Finanzbedarfen für das Förderprogramm von 19,5 Mio. EUR auszugehen. Im geplanten Förderzeitraum 2023 bis 2038 ergibt sich somit ein Gesamtförderbedarf von insgesamt ca. 312 Mio. EUR. Zudem soll durch die Bremer Aufbaubank eine Förderlinie für Privathaushalte aufgesetzt werden, welche Zuschüsse für Kreditkosten für energetische Sanierungsmaßnahmen ermöglicht, um auf diese Weise Wärmeenergiebedarfe in privaten Haushalten zu reduzieren. Die Förderlinie soll Finanzierungsbereiche abdecken, die im Rahmen der KfW-Programme nicht gefördert werden und bestehende Programme damit sinnvoll ergänzen.

Fastlane-Maßnahme	Kosten in Mio. EUR bis 2038	davon: Kosten in Mio. EUR bis 2027
<b>Kommunale Wärmeplanung / Wärmeleitungsausbau</b>	191	63
<b>Landeswärmegesetz / Flankierendes Förderprogramm (Investitionszuschüsse)</b>	312	103
<b>Kreditkostenzuschüsse für kreditfinanzierte energetische Sanierungsmaßnahmen privater Haushalte</b>	75	35
<b>Gesamt</b>	<b>rd. 578</b>	<b>rd. 200</b>

Ein erheblicher Anteil der CO<sub>2</sub>-Emissionen fällt in Bremen im Bereich der Wärmeversorgung an. Die genaue Höhe der CO<sub>2</sub>-Reduktionspotenziale der Maßnahmen kann erst im weiteren Prozess beziffert werden, wird aber aufgrund der gesamten CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Wärmeversorgung als ein entscheidender Beitrag für die Erreichung der Klimaschutzziele eingestuft.

## 2. Handlungsschwerpunkt: Konsequente CO<sub>2</sub>-Reduzierung durch die massive Verbesserung CO<sub>2</sub>-armer Mobilitätsangebote

Eine umfassende Transformation des Mobilitätssektors im Land Bremen ist essentiell für den Klimaschutz. Erforderlich sind hier umfangreiche infrastrukturelle Maßnahmen mit hoher Wirkungsstärke, Dringlichkeit und großvolumigen Finanzbedarfen bis 2027. Dazu gehören die folgenden Fastlane-Maßnahmen: „Verbesserung des ÖPNV“, „Eisenbahn“; „Intermodalität“, „Dekarbonisierung des Verkehrs“ sowie „Stärkung des Fuß- und Radverkehrs“.

Die massive Verbesserung des ÖPNV im Land Bremen soll insbesondere durch die Attraktivierung (verbesserte Angebote für den Bus- und Straßenbahnverkehr) und durch den Ausbau (insbesondere Straßenbahnausbau) vorangetrieben und erreicht werden. Außerdem sollen Personenfäherverkehre in Bremen und Bremerhaven auf der Weser eingerichtet sowie tarifliche Maßnahmen ergriffen und nicht ausreichend versorgte stadregionale Achsen mit Schnellbuslinien bedient werden. Für das Vorhaben „Verbesserung des ÖPNV“ wird von einem Finanzbedarf von insgesamt 100 Mio. EUR bis 2027 ausgegangen.

Das Vorhaben „Eisenbahn“ sieht den Ausbau des Bahnnetzes, insbesondere von Haltepunkten, die Vorfinanzierung von BVWP/D-Takt-Maßnahmen der Bahn, die Elektrifizierung sowie Ertüchtigungsmaßnahmen im Bereich der Hafeneisenbahn vor. Hierfür ist ergänzend zu Bundesmitteln bis 2027 von einem Finanzbedarf in Höhe von 50 Mio. EUR auszugehen.

Der Maßnahmenbereich „Intermodalität“ fördert den flächendeckenden Ausbau von Sharing-Angeboten und Grüner Logistik einschließlich Mobility Hubs unter Einbindung der Digitalisierung und Verknüpfung von verschiedensten Mobilitätsangeboten, sowie Maßnahmen im ruhenden Verkehr, wie z. B. Quartiersgaragen. Hieraus resultiert bis 2027 ein Finanzbedarf in Höhe von 40 Mio. EUR.

Neben dem Ausbau des ÖPNV ist auch die Umstellung der Flotten bremischer und bremerhavener Betriebe (Bremer Straßenbahn AG (BSAG), Umweltbetrieb Bremen (UBB), die Bremer Stadtreinigung (DBS), Amt für Straßen und Verkehr (ASV), Bremerhaven Bus, bremenports, Flughafen Bremen und weitere) sowie (anteilig) der Polizeien und Feuerwehr Bremen und Bremerhaven, des Ordnungsdienstes Bremen und der Justizvollzugsanstalt auf klimaneutrale Antriebe notwendig, um die Klimaziele zu erreichen. Hierzu gehört auch der flächendeckende Ausbau von öffentlicher und nicht-öffentlicher Ladeinfrastruktur unter Berücksichtigung der Belange unterschiedlicher Nutzergruppen (z. B. Betriebshofumbauten der BSAG), die Umstellung auf LED und grünen Strom im Verkehrssektor sowie die Umstellung von Weserfähren in Bremen und Bremerhaven auf klimaneutrale Antriebe. Die „Dekarbonisierung des Verkehrs“ im Land Bremen ist mit einem Finanzbedarf von 250 Mio. EUR bis 2027 kalkuliert.

Als fünfter Baustein in der Transformation des Mobilitätssektors ist die Steigerung der Attraktivität des Fuß- und Radverkehrs vorgesehen. Hierfür müssen umfangreiche neue Infrastrukturen geschaffen werden in Form von Fahrradparkhäusern und

Fahrradabstellanlagen in Wohnquartieren sowie Radpremiumrouten und stadtreionaler Radrouten samt Brücken in Bremerhaven und Bremen. Darüber hinaus sind ein umfassender Bau von Querungshilfen für den Fußverkehr (Fahrbahnteiler sowie Überwege und Lichtsignalanlagen für Fußgänger:innen) und ein umfangreiches Kommunikations- und Informationskonzept für Fuß- und Radverkehr notwendig. Dabei kann ein besonderer Fokus auf das Umfeld von Schulen und Kitas gelegt werden. Für das Vorhaben „Stärkung des Fuß- und Radverkehrs“ ist für die beiden Stadtgemeinden ein Finanzbedarf 160 Mio. EUR bis 2027 anzusetzen.

Fastlane-Vorhaben	Besonders herausgestellte Fastlane-Vorhaben bis 2027
	Mio. EUR
ÖPNV	100
Eisenbahn	50
Intermodalität	40
Dekarbonisierung des Verkehrs	250
Fuß-/Radverkehr	160
<b>Gesamt</b>	<b>rd. 600</b>

Diese hier genannten Kosten beziehen sich lediglich auf den Zeitraum bis 2027 und decken zudem nur einen Teil der Gesamtbedarfe bis 2027 ab. Die darüberhinausgehenden Finanzbedarfe zur Umsetzung des Handlungsschwerpunkts müssen anderweitig gesichert werden, auch mit Blick auf den Zeitraum bis 2038.

### 3. Handlungsschwerpunkt: Energetische Sanierung des öffentlichen Gebäudebestands

Im Rahmen des Landesprogramms Klimaschutz 2038 hat die öffentliche Hand eine Vorbildfunktion, von der auch eine Signalwirkung an andere Akteur:innen erwartet wird. Ein wichtiger Teil ist in diesem Zusammenhang der Umgang mit den eigenen Liegenschaften und der Anspruch, schnell ein hohes Sanierungsniveau zu erreichen. Dafür soll ein Sanierungsprogramm „Klimaneutral bis 2035“ erstellt werden, dass sich auf energetische Sanierung auf ein Effizienzhaus-40-Niveau <sup>1</sup> Effizienzhaus 40 (EH 40) – höchstes Anforderungsniveau nach der Bundesförderung effiziente Gebäude, Energiebedarf maximal 40 % des Referenzgebäudes nach Gebäudeenergiegesetz (GEG), erneuerbare Wärmeversorgung (v. a. Fernwärme und Wärmepumpen) und die Installation von Photovoltaikanlagen konzentriert. Strategisch wird priorisiert nach sogenannten „Worst-Performing-Buildings“ und Gebieten, in denen keine Fernwärme für die Umstellung der Wärmeversorgung verfügbar oder geplant ist. Für die Gebäude des Sondervermögens Immobilien und Technik (SVIT Land und SVIT Stadt) wurde eine Expertise zur Aufstellung eines Gesamtplans über die Gebäudesanierung und Umstellung auf klimaneutrale Versorgung beim Institut IREES beauftragt. Auch der Bedarf der öffentlichen Gebäude in Bremerhaven wurde geschätzt. Für die weiteren öffentlichen Gebäude, u. a. der weiteren Sonder- und Landesvermögen und der bremischen Gesellschaften, ist diese Untersuchung noch vorzunehmen. Zu berücksichtigen sind zudem auch die Krankenhäuser als Kernelement der Daseinsvorsorge.

Bisherige bremische Planungs- und Vergabeprozesse zur energetischen Gebäudesanierung sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien sind noch nicht unbedingt am überragenden öffentlichen Interesse an solcher Energieerzeugung bzw. -einsparung ausgerichtet. Der Senat wird hierzu zwecks Verfahrensbeschleunigung Anpassungsbedarfe der bisherigen Planungs-, Entscheidungs- und Vergaberegulungen sowie –prozesse identifizieren und Verfahrenshemmnisse beseitigen.

Im Folgenden ist der Gebäudebestand in öffentlicher Hand mit entsprechenden Eckdaten dargestellt:

Gebäude-bestand	Eigentümer / Betreiber	Gebäude-fläche	Derzeitiger Energiebedarf	Investitions-bedarf zur Klima-neutralität	Investitions-bedarf bis 2027
		1.000 m <sup>2</sup> BGF	GWH/a	Mio. EUR	Mio. EUR
<b>Kernverwaltung Stadt und Land Bremen</b>	SVIT/IB	1.800	150	2.100	600
<b>Kommunale Gebäude Bremerhaven</b>	Seestadt-Immobilien	535	41	600	170
<b>Hochschulen</b>	Hochschulen	520	102	600	170
<b>Krankenhäuser</b>				450	130
<b>Sonstige Eigenbetriebe</b>		100	10	100	30
<b>Gesamt</b>		<b>3.355</b>	<b>423</b>	<b>3.850</b>	<b>1.100</b>

Zu den in der Tabelle gesamthaft dargestellten Gebäuden der Kernverwaltung Stadt und Land Bremen sowie der kommunalen Gebäude in Bremerhaven zählen insbesondere Gebäude der Schul- und Kita-Infrastruktur (bezogen auf Stadt Bremen sind dies rd. 2/3 aller Gebäude). Überschlägig entfallen somit rd. 0,51 Mrd. EUR auf entsprechende energetische Sanierungsmaßnahmen in diesem Bereich, zu dem auch Ersatzneubauten gehören können, da damit entsprechend bessere energetische Werte erreicht werden. Zu diesen Gebäuden mit größeren Nutzergruppen gehören auch Hochschulen und Krankenhäuser. Generell ist festzustellen, dass bei energetischen Sanierungsmaßnahmen technisch unvermeidbar unmittelbar weitere Sanierungsmaßnahmen verbunden sind.

Für ein Mindestprogramm zum Erreichen der Klimaneutralität unter der Voraussetzung eines Ausbaus und der Dekarbonisierung der Fernwärmeversorgung sowie der Dekarbonisierung der Stromversorgung liegt der Investitionsbedarf in der Größenordnung von 3,85 Mrd. EUR. Bis 2027 sind davon ca. 1,1 Mrd. EUR umzusetzen. Die Gebäudesanierung und Umstellung der Energieversorgung ist danach mit entsprechend weiterem Mitteleinsatz fortzusetzen, um das Ziel der Klimaneutralität im Gebäudebereich bis 2035 zu erreichen. Zusätzliche Finanzierungsbedarfe ergeben sich für die Gebäude der weiteren Sondervermögen und der bremischen Gesellschaften.

Bei den dargestellten Bedarfen ist zu beachten, dass es sich um Schätzungen handelt, die auf einer Reihe von Annahmen beruhen (u. a. Kostenkennwerte für Bauteile und technische Anlagen, Umfang des Fernwärmeausbaus). Fehlende Daten, Unsicherheiten bezüglich zukünftiger Kostenentwicklungen und Auswirkungen des Verlusts von Bestandschutz bei Sanierungsarbeiten und dadurch notwendiger Begleitmaßnahmen können zu späteren Korrekturen dieser Angaben führen.

Der Senat ist sich bewusst, dass über energetische Sanierungen hinaus ein weiterer Sanierungsbedarf an öffentlichen Gebäuden besteht. Dieser muss als Handlungsbedarf innerhalb künftiger Eckwertberatungen verstärkt und priorisiert eingesteuert werden.

#### 4. Handlungsschwerpunkt: Dekarbonisierung und klimaneutrale Transformation der Wirtschaft (insbesondere der Stahlproduktion, Energieerzeugung und Infrastruktur)

Die Wirtschaft und Industrie des Landes Bremen ist traditionell durch großbetriebliche Strukturen geprägt und weist eine Konzentration auf ausgewählte Branchen aus. Prägend sind neben der Stahlindustrie, der Automobilbau, der Luft- und Raumfahrzeugbau, der Schiffbau und maritime Technologien sowie der Nahrungs- und Genussmittelsektor; alles Sektoren, die durch anwendungsorientierte Forschungs Herausforderungen geprägt sind.



In diesen Branchen besteht gleichermaßen ein besonders ausgeprägtes Umstellungserfordernis hin zu einer zügigen Dekarbonisierung der Produktion und klimaverträglicheren Produkte. Auch die bremische Keramik- und Fliesenindustrie ist auf ihrem Dekarbonisierungspfad durch die Etablierung innovativer, klimafreundlicher Verfahren und Produkte zu flankieren. Ein besonderes Augenmerk liegt in der umfassenden Transformation des Automotive-Sektors. Die Umstellung im Kraftfahrzeugbau auf klimaneutrale Produktion und klimaverträgliche Produkte führt zu neuen Wertschöpfungsketten sowohl in der Elektromobilität als auch in der Produktion von wasserstoffbetriebenen Fahrzeugen. Als wichtiger Produktionsstandort wird das Land Bremen diese Transformation eng begleiten. Hinzu kommt bspw. die Hafeninfrastruktur des stadtbremischen Überseehafengebietes in Bremerhaven, des Fischereihafens sowie die stadtbremischen Hafengebiete in der Stadt Bremen, deren Terminalinfrastruktur und -suprastruktur (z.B. Landstromversorgung, Hafeneisenbahn) es zu dekarbonisieren gilt. Auch für den Flughafen wird eine Dekarbonisierung z.B. durch eine Eigenstromversorgung durch PV angestrebt.

Eine erfolgreiche, rasche Transformation insbesondere dieser Branchen bei der Dekarbonisierung ist eine Voraussetzung sowohl für das Erreichen bremischer Klimaziele als auch für die wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit dieser zentralen Säulen der Industrie des Landes.

Des Weiteren stellen die aufgrund des Ukraine-Kriegs stark steigenden Energiekosten eine akute Belastung für die bremische Wirtschaft dar, die den Handlungsdruck auf eine Dekarbonisierungstransformation deutlich verschärft. Energieintensive Produktionsprozesse müssen schneller klimaneutral umgestaltet werden, um die Zukunftsfähigkeit zu bewahren. Dies erfordert einen massiven Kapitaleinsatz in erster Linie der Privatwirtschaft, jedoch sind ergänzende öffentliche Mittel erforderlich, um den wirtschaftlichen Transformationsprozess zur Klimaneutralität regional- und industriepolitisch zu begleiten. Nur so kann es gelingen, Arbeitsplätze und die wirtschaftliche Kraft im Land Bremen nachhaltig zu sichern und zu stärken. Dies wiederum ist auf Dauer eine zwingend erforderliche Grundlage für die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Finanzen zur Erreichung der Klimaziele.

Ein wesentlicher Anteil der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Bremen entsteht durch industrielle Tätigkeiten, vor allem in der Eisen- und Stahlproduktion. Um im Jahr 2032 eine CO<sub>2</sub>-freie Stahlproduktion vorhalten zu können, müssen Kohle und Koks im Stahlherstellungsprozess durch Erdgas (NG) und längerfristig durch „grünen“ Wasserstoff (H<sub>2</sub>) ersetzt werden. Dies erfordert den kompletten Umbau der Roheisen- und Rohstahlherstellung, der in zwei Schritten erfolgen soll. Die Roheisenerzeugung über aktuell zwei Hochöfen wird durch eine Direktreduktionsanlage (Direct Reduced Iron, DRI) ersetzt, die Eisenschwamm erzeugt. Die Stahlerzeugung wird vom Konverter auf zwei Elektrolichtbogenöfen (Electric Arc Furnace, EAF) umgestellt. Diese Umstellung stellt eine große Kraftanstrengung sowohl für ArcelorMittalBremen (AMB) als auch für die Gas- und Stromversorgung dar und erfordert eine enge Zusammenarbeit mit AMB, der swb/EWE und den Genehmigungsbehörden. Die notwendigen Mengen an Strom und Erdgas und später Wasserstoff sind nur mit großvolumigen Investitionen in die Energieinfrastruktur bereitstellbar. Die Umstellung der Produktion und der Energieversorgung soll in Form von mehreren EU-geförderten IPCEI (Important Project of Common European Interest) bzw. den KUEBILL (Klima-, Umwelt-, Energie- Beihilfeleitlinien) Projekten erfolgen. Mit der Ko-Finanzierung von Bundesmitteln muss auch das Land Bremen diese Transformation unterstützen. Hierfür sind vier IPCEI-Vorhaben geplant.

Die Umstellung der Produktionsanlagen wird in einem ersten Schritt im Rahmen des IPCEI-Projekts DRIBE2 (Direct reduced Iron in Bremen und Eisenhüttenstadt) realisiert. Das Potential der CO<sub>2</sub>-Minderung wird in diesem Projekt am Standort bis zum Jahr 2026 zwischen 1.895-2.324 kt/a betragen, abhängig davon zu welchen Anteilen Wasserstoff und Erdgas für die Direktreduktion eingesetzt werden (entsprechend bis zu 25 % der aktuellen CO<sub>2</sub>-Emissionen). Eine nahezu vollständige Dekarbonisierung der Stahlproduktion soll in weiteren Schritten/Projekten durch die Außerbetriebnahmen des zweiten Hochofens und des Konverters sowie die Errichtung von insgesamt zwei Elektrolichtbogenöfen erreicht werden. Die Anlagen benötigen Strom und grünen Wasserstoff, um bis zum Jahr 2032 nahezu 100 % CO<sub>2</sub>-Emissionen einzusparen (rund 5.620 kt/a).

Um den für die Stahlproduktion und andere industrielle Nutzungen erforderlichen Wasserstoff bereitstellen zu können, werden weitere IPCEI-Projekte umgesetzt: Neben dem DRIBE2-Projekt werden die IPCEI-Vorhaben Clean Hydrogen Coastline (EWE und swb) und Hyperlink (Gasunie) realisiert. Im Projekt CleanHydrogen Coastline (CHC) wird eine 50 MW Wasserstoff-Elektrolyse in Mittelsbüren realisiert, um das Stahlwerk mit Wasserstoff zu versorgen. Im Projekt Hyperlink ist die Errichtung einer Wasserstoffleitung als Anbindung Bremens über den Standort Mittelsbüren zum norddeutschen Wasserstoffnetz beabsichtigt. In der Luftfahrtindustrie wird im Rahmen des IPCEI-Projektes WopLin die Nutzung von Wasserstoff für die Infrastruktur und Produktion der Luftfahrt in Norddeutschland weiterentwickelt.

Im Rahmen des HyBit-Projektes (swb, EWE, AMB) wird als erste Ausbaustufe eine Elektrolyseanlage mit 10 MW Leistung für die Wasserstofferzeugung und -nutzung am Standort errichtet. Weiterhin wird in Bremerhaven eine Testregion für mobile Wasserstoffanwendungen gestaltet, in der bspw. Wasserstofftankstellen, -speicher und -transporttechnologien erprobt und wasserstoffbetriebene Anwendungen angeschafft werden. Das Land beteiligt sich an diesem Projekt mit rd. 10 Mio. EUR.

Ein zentrales Element ist die Förderung neuer Ansiedlungen und Bestandsentwicklungen im Bereich klimafreundlicher und nachhaltiger Technologien, die in beiden Städten einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung einer klimaverträglichen Wirtschaft leisten sollen. Ein Augenmerk liegt dabei auf Start-ups im Bereich Green Tech. Hier sind die entsprechenden Instrumente der Wirtschaftsförderung wie etwa zielgenaue Förderung weiterzuentwickeln und deutlich auszubauen.

In diesem Kontext soll auch die bremische Wasserstoff-Richtlinie aktualisiert und mit adäquaten Mitteln ausgestattet werden, um Anreize für Investitionen der Wirtschaft in Pilotvorhaben zur Erzeugung und Nutzung grünen Wasserstoffs zu schaffen. Die Richtlinie ist die zentrale Fördergrundlage, damit Wasserstoff als Energieträger maßgeblich zur Energiewende und zum Erreichen der bremischen Klimaschutzziele beitragen kann. Die Förderung von Investitionen in den Bau von Elektrolyseeinheiten und in die Nutzung von Wasserstoff in der Wirtschaft als Bestandteil der bremischen Wasserstoffstrategie wird die Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft in Bremen stabilisieren und entwickeln.

Bremen verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung seiner Wirtschaftsflächen in Verbindung mit nachhaltigen Mobilitätslösungen, Maßnahmen zu Verbesserung der Energieeffizienz, der regenerativen Energieversorgung, der Stärkung der Klimaresilienz und der Kreislaufwirtschaft. Für die Stadt Bremen sind die Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in der Studie „Zukunftsweisende Wirtschaftsstandorte – Klimaschutz, Klimaanpassung und Biodiversität im Rahmen des GEP 2030“ beschrieben. In der Stadt Bremerhaven werden entsprechende Strategien im Rahmen integrierter Entwicklungsschwerpunkte verfolgt. Beispielhaft hierfür ist das Konzept „Green Economy“, dass auf dem Areal der Luneplate eine nachhaltige Gewerbeflächenentwicklung verfolgt.

Darüber hinaus ist auch das Werftquartier, ein städtebauliches Vorhaben, das in sich eine gemischte Nutzung vereint und von Anfang an einen weitgehend klimaneutralen Ansatz verfolgt. Daraus ergeben sich neue, zusätzliche Anforderungen bei der Entwicklung der Wirtschaftsstandorte, die einen erheblichen Kapitaleinsatz für die Herstellung nachhaltiger Infrastrukturangebote erfordern. Die Realisierung zukunftsweisender Wirtschaftsstandorte mit besten Bedingungen für Unternehmen und ihre Fachkräfte wird dazu beitragen, Bremen im Standortwettbewerb zu stärken.

Gleichzeitig ist es erforderlich, den Transformationsprozess zur Klimaneutralität mit passgenauen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zu begleiten. Hierzu sind insbesondere folgende Maßnahmen geplant:

Weil die Fachkräftefrage ein limitierender Faktor für die Erreichung der Klimaziele sein kann, ist es zwingend notwendig, flankierende Maßnahmen zu ergreifen. Ohne eine stark verbesserte klimabezogene Ausbildung, Qualifizierung und Zuwanderung lassen sich die hohen Bedarfe der Wirtschaft und insbesondere der Industrie an entsprechendem Personal nicht decken. Dazu gehören auch Maßnahmen um zusätzlich Fachkräfte für die Region zu gewinnen (Marketing, Standortmarketing). Entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen und zusätzliche Instrumente, um Fachkräfte zu gewinnen sind daher schon früh auf dem Dekarbonisierungspfad zu entwickeln und zu fördern.

Die Dekarbonisierung des Kraftfahrzeugbaus und der Zulieferindustrie im Bereich klimaneutraler Produktion und klimaverträglicher Produkte erfordert auch eine entsprechende Fachkräfte- und Qualifizierungsoffensive für die Branche.

Erforderlich ist daher ein umfassendes, hochmodernes und leistungsfähiges Ausbildungszentrum für zukunftsfähige Berufe zur Gestaltung einer klimagerechten Transformation der Wirtschaft, gemeinsam getragen mit Kammern und Unternehmen. Die Kosten für ein solches Hochleistungs-Ausbildungszentrum sind im Weiteren noch zu präzisieren.

Ein geplanter Weiterbildungscampus im Bereich erneuerbare Energien ist hier eine erste sinnvolle Maßnahme. Dieser könnte, so das Ergebnis einer Vorprüfung, von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa gemeinsam mit der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Handwerk und Industrieunternehmen synergetisch umgesetzt werden. Die Investitionskosten für das Projekt mit einem adäquat großen Gebäude und der notwendigen technischen Infrastruktur werden auf bis zu 100 Mio. EUR veranschlagt. Davon entfallen bis zu 10 Mio. EUR auf die Aufstockung der berufsschulischen Infrastrukturen.

Fastlane-Maßnahme	Kosten in Mio. EUR	Zeithorizont der Förderung
Testregion mobile H <sub>2</sub> Anwendungen	3,9	
Hybit	9,55	2024
IPCEI (hier Landesanteile bei Kosten):		
- DRIBE2	282,6	2026
- CHC	19,3	2026
- Hyperlink	0,48	2026
- WopLin	26,47	2026
Klimaneutrale Transformation der Wirtschaft, inkl. Fachkräfte, Qualifizierung	258	
<b>Gesamt</b>	<b>rd. 600</b>	

## 4. Finanzierungskonzept Klimaschutz

Das Finanzierungskonzept Klimaschutz wird im Teil D „Finanzielle Auswirkungen“ im Detail beschrieben.

Wie im Bericht der Enquetekommission dargestellt, kann es im Zuge der vielfältigen Transformationsmaßnahmen erforderlich sein, für soziale oder wirtschaftliche Ausgleichsmaßnahmen zu sorgen, um die Folgen für Beschäftigte, Betriebe und Verbraucher\*innen vorübergehend abzufedern oder Umorientierungen zu unterstützen. Dieser Bedarf ist derzeit nicht im Detail absehbar, wird im Zuge der weiteren Konkretisierungen und Umsetzungsschritte deutlich werden und ist jeweils bei den konkreten Maßnahmen mitzudenken. Er bildet daher keinen eigenen Abschnitt im Klimaschutzprogramm, sondern wird bei der Umsetzung der Maßnahmen jeweils näher konkretisiert und ggf. im Aktionsplan ergänzt.

Wie erläutert, ordnet das Land Bremen die Maßnahmen gegen die Folgen des Ukraine-Krieges in seine Klimaschutzstrategie ein. Steigende Inflationsraten und Energiepreise, aber auch durch den Krieg ausgelöste Fluchtbewegungen erfordern kurzfristig wirksame Stützmaßnahmen zur Abmilderung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der Energiekrise.

Sofern nicht entsprechende Unterstützungsleistungen auf Bundesebene bereitgestellt werden, kommen in Betracht etwa die Übernahme der Mehrkosten / Energiekostensteigerungen für öffentliche Einrichtungen etwa Schulen, Kitas, Hochschulen, Ressorts etc. Darüber hinaus soll die Übernahme von Energiekostensteigerungen für Eigenbetriebe und Beteiligungen oder Zuwendungsempfänger:innen, Sportvereine und Krankenhäuser geprüft werden, sofern nicht Gewinne herangezogen werden können oder entsprechende Energieeinsparungen möglich sind.

Bei den Hilfen für Betriebe, insb. für KMU und für Solo-Selbständige, sind vorrangig Mittel des Bundes heranzuziehen, unter Umständen sind aber auch hier Ergänzungen aus Landesmitteln zu prüfen, um Beschäftigung und Wertschöpfung zu erhalten. Dies kann gezielte Unterstützungsmaßnahmen beinhalten oder den temporären Verzicht auf bestimmte Gebühren und Abgaben. Gas- und Stromsperren für private Haushalte sollen – wenn nötig – auch mit Landesmitteln abgewendet werden. Sofern nicht zeitnah und umfassend ein Energie-Preisdeckel für Grundkontingente an Gas und Strom auf Bundesebene wirksam wird, können landespolitische Maßnahmen dieser Art nötig werden. Generell sind vorrangig Gewinne heranzuziehen und Bundesprogramme in Anspruch zu nehmen. Der Mitteleinsatz soll schwerpunktmäßig in 2023 erfolgen.

Die damit verbundenen Mittelbedarfe sind in Anbetracht der Unsicherheiten über das weitere Kriegsgeschehen sowie die noch in Planung befindlichen Bundesmaßnahmen und bestehende Klärungsbedarfe zur Beteiligung des Bundes an den Kosten als Globalmittel mit 500 Mio. EUR für 2023 eingeplant. Sofern im Vollzug des Haushalts 2023 hieraus konkrete Maßnahmen bewilligt werden, die auch in 2024 noch einen Finanzbedarf haben, soll eine Übertragung der Mittel grundsätzlich ermöglicht werden.

### C. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

#### Finanzielle Auswirkungen

##### **I. Finanzierungsbedarfe der dargestellten Fastlane- und weiteren Klimaschutz-Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans Klimaschutz sowie der Maßnahmen aufgrund des Ukraine-Kriegs**

Nach ersten Schätzungen der Enquetekommission belaufen sich die Finanzbedarfe der öffentlichen Hand für die Realisierung der im Abschlussbericht enthaltenen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen aus heutiger Sicht auf ca. 8 Mrd. EUR als einmalige Investitionskosten und ca. 200 bis 430 Mio. EUR p. a. als dauerhafte Betriebskosten.

Aufgrund knapper finanzieller Mittel sollen vorrangig die Maßnahmen umgesetzt werden, die hinsichtlich der Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen die höchste Wirkung erzielen.

Im Zuge der weiteren Umsetzung des Senatsbeschlusses vom 03.05.2022 wurden die Ressorts gebeten, Informationen zu den Maßnahmenpaketen des Enqueteberichts zu erfassen und hierbei u. a. möglichst genaue Schätzungen zu den Kosten der Maßnahmen, der erzielbaren Wirkung (CO<sub>2</sub>-Einsparung) und der zeitlichen Umsetzungsperspektive zu benennen.

Wie bereits dargestellt, konnte die Höhe der Kosten für die Umsetzung der Gesamtheit der Maßnahmen (Aktionsplan Klimaschutz) in vielen Fällen noch nicht abschließend valide abgeschätzt werden, insbesondere sofern zunächst vorbereitende Gutachten oder Konkretisierungen der im Enquetebericht z. T. recht allgemein gehaltenen oder noch nicht umsetzungsreifen Handlungsempfehlungen erforderlich sind. Sofern bereits Kostenschätzungen möglich waren, sind diese im als Arbeitsstand beigefügten Aktionsplan Klimaschutz bei den jeweiligen Maßnahmenpaketen ausgewiesen. Es handelt sich hierbei grundsätzlich um erste, im weiteren Umsetzungsprozess noch näher zu konkretisierende Angaben.

Für die herausgestellten Fastlane-Maßnahmen sowie für die Maßnahmen aufgrund der Folgen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine stellen sich die Mittelbedarfe nach aktuellem, ebenfalls noch weiter im Sinne der Planungsreife zu konkretisierenden Stand je Handlungsschwerpunkt wie folgt dar:

<b>Handlungsschwerpunkte des Senats (sog. Fastlane) und Auswirkungen des Ukraine-Kriegs</b>	<b>Kosten in Mio. EUR bis 2027</b>
<b>Ausbau und Dekarbonisierung der Fern- und Nahwärmeversorgung sowie Einführung eines Landeswärmegesetzes</b>	200
<b>Massive Verbesserung CO<sub>2</sub>-armer Mobilitätsangebote</b>	600
<b>Energetische Sanierung des öffentlichen Gebäudebestands</b>	1.100
<b>Dekarbonisierung und klimaneutrale Transformation der Wirtschaft</b>	600
<b>Auswirkungen Ukraine-Krieg</b>	500
<b>Gesamt</b>	<b>3.000</b>

In den Finanzierungsbedarfen der Fastlane eingerechnet sind dabei auch die Klimaschutz-Maßnahmen, zu denen der Senat im Zuge der Maßnahmenkonkretisierung des Bremen-Fonds 2022/2023 mit Beschluss vom 05.07.2022 bereits festgelegt hat, dass sie aufgrund der inhaltlichen Schnittstellen im Rahmen des vorzulegenden Finanzierungskonzepts im Zusammenhang mit der Umsetzungsstrategie für die Maßnahmen der Klima-Enquetekommission aufgegriffen werden sollen. Konkret handelt es sich dabei um Maßnahmen im Gesamtvolumen von bis zu 97,8 Mio. EUR (davon rd. 80,7 Mio. EUR Stadt, 17,1 Mio. EUR Land).

Dies umfasst im Einzelnen folgende Projekte: Energetische Sanierung im Schul-/Kitabau (34,495 Mio. EUR, Gebäudesanierung), Finanzierung der Elektromobilität in Bussystemen der BSAG (44,296 Mio. EUR, Verbesserung CO<sub>2</sub>-armer Mobilitätsangebote), HyBiT (9,550 Mio. EUR, Dekarbonisierung und klimaneutrale Transformation der Wirtschaft), Testregion für mobile Wasserstoffanwendungen (3,900 Mio. EUR, Dekarbonisierung und klimaneutrale Transformation der Wirtschaft), Anschaffung von 7 Brennstoffzellenbussen /

BremerhavenBus (3,690 Mio. EUR, Verbesserung CO<sub>2</sub>-armer Mobilitätsangebote), BSAG Angebotsoffensive Stufe 1 - VEP Teilfortschreibung und Linie 63S Subunternehmerfahrten (1,907 Mio. EUR, Verbesserung CO<sub>2</sub>-armer Mobilitätsangebote).

Deutlich wird bereits aus den Kostenschätzungen zu den herausgestellten Fastlane-Maßnahmen, dass die Kostenprognose aus den ersten Schätzungen der Enquetekommission unter Berücksichtigung der weiteren Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz insgesamt voraussichtlich deutlich übertroffen werden dürfte.

Über die Finanzierung der Mittelbedarfe für die ab 2028 umzusetzenden Maßnahmen werden der Senat und die Bürgerschaft zu gegebener Zeit entscheiden.

Erneut sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es sich aktuell nur um Schätzungen handelt, die im Laufe der Konkretisierung der einzelnen Maßnahmen überplant werden. Auch mögliche Verzögerungen durch Material-, Liefer- und Kapazitätsengpässe können auftreten.

## **II. Finanzierung der dargestellten Fastlane- und weiteren Klimaschutz-Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans Klimaschutz**

Nach dem Abschlussbericht der Enquetekommission stellt die Aufstellung der Haushaltspläne mit entsprechenden Schwerpunkten und Umschichtungen innerhalb des Haushaltes grundsätzlich ein Instrument dar, um Klimaschutzmaßnahmen zu finanzieren. Bereits in den laufenden Haushalten 2022 und 2023 werden nach aktuellem Stand Klimaschutzausgaben im Land und in der Stadt Bremen in Höhe von 214 Mio. EUR in 2022 und 201 Mio. EUR in 2023 getätigt. Allerdings sind zusätzliche Spielräume im Haushalt stark begrenzt. Eine künftige verstärkte Prioritätensetzung in den Ressorthaushalten ist folglich ein wichtiger Bestandteil zur Finanzierung der Maßnahmen des Enqueteberichts.

### Ila) Finanzierung der Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans Klimaschutz

Im Zusammenhang mit der Finanzierung der regulären und vereinzelt bereits angestoßenen Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz werden die Ressorts gebeten, die zur Umsetzung erforderlichen Ressourcen aktuell und künftig (d.h. sowohl im laufenden Haushaltvollzug als auch in kommenden Haushaltsaufstellungen) innerhalb der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel so zu berücksichtigen, dass die erforderlichen Mittel im Rahmen der regulären Haushalte dargestellt werden können. Dies umfasst sowohl einmalige Kosten (bspw. für Investitionen), als auch (ggf. laufende) Folge- und Betriebskosten. Darüber hinaus sollen auch vorhandene Fördermöglichkeiten des Bundes- und der EU ausgeschöpft werden.

### Ilb) Finanzierung der Fastlane-Maßnahmen

Angesichts der finanziellen Ausgangslage der Freien Hansestadt Bremen ist absehbar, dass trotz der angestrebten Berücksichtigung innerhalb der Ressorthaushalte die o.g. Fastlane-Maßnahmen aufgrund ihres Kostenvolumens und ihrer kurz- bis mittelfristigen Umsetzungsperspektive nicht vollständig innerhalb der vorhandenen Haushaltsmittel zeitnah abgebildet werden können. Gleichwohl hat die Enquetekommission festgestellt, dass Klima-Investitionen künftig zur Erhöhung des gesamtwirtschaftlichen Einkommens beitragen können und dass es deshalb gesamtwirtschaftlich klug und geboten ist, auch in einer schwierigen finanziellen Lage wie im Land Bremen die erforderlichen Klima-Investitionen zu tätigen (siehe dazu auch unter IV.). Die Notwendigkeit dieses Handlungsbedarfs wird durch den Ukraine-Krieg und die damit verbundene Energiekrise im

Sinne eines „exogenen Schocks“ zusätzlich krisenhaft beschleunigt: Zum einen steht die Energiegewinnung aus Gas als „Brückentechnologie“ angesichts des Ukraine-Kriegs zusätzlich auf dem Prüfstand. Hinzu kommen die enormen Preisanstiege aller weiteren Energiequellen. Zum anderen werden die erforderlichen Klimaschutzanstrengungen, durch bspw. die erzwungene aber notwendige zusätzliche Nutzung von Braunkohle verschärft. Auch vor diesem Hintergrund kann der Weg zu einer Energieunabhängigkeit und einer verbesserten Energiesicherheit nur durch einen forcierten Ausbau sämtlicher klimaneutraler Energieerzeugungs- und Energienutzungsinfrastruktur erreicht werden.

Das Finanzgutachten für die Klima-Enquetekommission von Prof. Dr. Wieland (s. dazu auch IV) stellt fest, dass die Klimakrise als außergewöhnliche Notsituation im Rahmen der Schuldenbremse angesehen werden kann. Diese Notsituation rechtfertigt trotz Schuldenbremse die Bereitstellung der notwendigen Mittel der öffentlichen Hand, um die beschriebenen Maßnahmen umzusetzen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der beschleunigten Handlungsnotwendigkeiten aufgrund der durch den Ukraine-Krieg entstandenen Energiekrise.

Für im weiteren Prozess noch näher zu konkretisierende Fastlane-Bestandteile, die aufgrund ihres Kostenvolumens und ihres Umsetzungszeitraums absehbar nicht innerhalb der regulären Haushalte durch Umschichtung und Prioritätensetzung abbildbar sein werden, beabsichtigt der Senat daher, den Ausnahmetatbestand im Rahmen der Schuldenbremse in Anspruch zu nehmen und eine Kreditfinanzierung nebst Tilgungsplan vorzusehen. Die Beschlussfassung hierzu obliegt der Bremischen Bürgerschaft.

Über diese beabsichtigte Ausnahmetatbestandsfinanzierung sollen für einen priorisierten Umsetzungszeitraum bis 2027 Mittel in Höhe von insgesamt 3 Mrd. EUR zur beschleunigten Umsetzung von Fastlane-Maßnahmen und für weitere Auswirkungen des russischen Krieges gegen die Ukraine auf die bremischen Haushalte kreditfinanziert bereitgestellt werden.

Dieser Finanzierungsvorschlag steht unter Vorbehalt der Ergebnisse des an Prof. Dr. Wieland in Auftrag gegebenen Anschlussgutachtens, in dem u. a. auch die erforderlichen Abgrenzungskriterien für die Finanzierbarkeit von Maßnahmen über einen Ausnahmetatbestand weiter konkretisiert werden. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt IV verwiesen.

Die über einen Ausnahmetatbestand finanzierten Maßnahmen ziehen in gleicher Höhe eine Tilgungspflicht nach sich, die über einen noch abschließend zu konkretisierenden mittel- bis langfristigen Zeitraum nach dem von der Bremischen Bürgerschaft zu beschließenden Tilgungsplan zu erbringen sein wird. Aktuell haben sich die Zinsen für „neue“ Kreditaufnahmen auf bis zu rd. 3 % per anno erhöht. Die weitere Zinsentwicklung kann noch nicht vorhergesagt werden. Die Tilgung belastet wie auch die Zinsen zukünftige Haushalte. Der Kapitaldienst inkl. Zins und Tilgung führt nach heutigem Stand voraussichtlich zu Haushaltsbelastungen in der Größenordnung von durchschnittlich rund 190 Mio. Euro pro Jahr für einen kalkulierten Tilgungszeitraum von 30 Jahren (gerechnet mit einem Zinssatz von 3 % unter Vorbehalt etwaiger Zinsentwicklungen).

Hierbei sind allerdings auf der anderen Seite Kosteneinsparungen und Mehreinnahmen gegenzurechnen, die sich aus der Senkung künftiger Kostensteigerungen bspw. im Bereich von Energieverbrauch sowie durch die Vermeidung etwaiger Schadenskosten für die Gesellschaft durch den Ausstoß von Treibhausgasen und die erhöhte Investitionsquote ergeben. Die Erwirtschaftung der zukünftigen Belastungen innerhalb der verfügbaren

Haushaltsmittel liegt in der Gesamtverantwortung des Senats und aller Ressorts und wird noch näher zu konkretisieren sein.

### **III. Vorschlag zur haushalterischen Abbildung**

Für die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen aus dem Bericht der Enquetekommission und dem übergreifenden Ziel der Klimaneutralität Bremens 2038 bedarf es eines begleitenden Controllings (siehe dazu auch unter VI. Controlling). Auf finanzieller Seite ist es dazu erforderlich, dass die Mittel sowohl für die Fastlane-Maßnahmen als auch für die weiteren Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz im Haushalt transparent und abgrenzbar dargestellt werden. Dies stellt eine wichtige Grundlage dar, um den Ressourceneinsatz bei der Maßnahmenumsetzung auf seine Effizienz und Effektivität prüfen und im Bedarfsfall steuernd eingreifen zu können.

Sämtliche Maßnahmen, d.h. sowohl neue als auch bereits in der Umsetzung befindliche, sollen daher möglichst zeitnah, spätestens im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024/2025 auf gesonderten, maßnahmenbezogenen Haushaltsstellen abgebildet werden. Die Ressorts werden gebeten zu prüfen, inwieweit Maßnahmen bestehenden Haushaltsstellen zuzuordnen sind bzw. neue Haushaltsstellen innerhalb der Ressorthaushalte einzurichten sind. Hierbei sind die regulären haushaltsgesetzlichen Bewirtschaftungsregelungen einzuhalten.

#### **a) Haushalterische Abbildung der regulär im Kernhaushalt finanzierten Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz**

Die Finanzierung der Ausgaben im Falle der regulär im Kernhaushalt dargestellten Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz und der Handlungsschwerpunkte soll im laufenden Haushaltsvollzug innerhalb der bestehenden Deckungsmöglichkeiten des jeweiligen Ressorts bzw. durch rechtzeitige Nachbewilligung mit Deckung im eigenen Produktplan erfolgen. Im Zuge kommender Haushaltsaufstellungen sind die erforderlichen Mittel innerhalb der vorhandenen Ressortbudgets einzuplanen. Die Finanzierung dieser Maßnahmen verbleibt in den Ressortbudgets. Der Senator für Finanzen wird bezüglich der erforderlichen Kennzeichnung im SAP-System dieser Haushaltsstellen mit gesondertem Schreiben informieren.

Die vorgenannten Ausführungen gelten sowohl für den Landeshaushalt als auch für den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen; die [Stadtverordnetenversammlung](#) in Bremerhaven wird um analoges Vorgehen gebeten. Hinsichtlich der regulär im Kernhaushalt innerhalb der bestehenden Haushaltsbudgets zu finanzierenden Maßnahmen gilt grundsätzlich, dass diese auch in den bestehenden Finanzierungszuständigkeiten abzubilden sind, d.h. je nach Aufgabenzuständigkeit auf Landes- bzw. auf kommunaler Ebene.

#### **b) Haushalterische Abbildung herausgestellter Fastlane-Bestandteile**

Für besonders herausgestellte Fastlane-Bestandteile, die über den Ausnahmetatbestand im Rahmen der Schuldenbremse finanziert werden sollen, gelten darüberhinausgehende, besondere Dokumentations- und Darlegungspflichten sowie besondere Anforderungen an die haushalterische Umsetzung.

Der Senat bittet den Senator für Finanzen, ihm im Rahmen der Entwürfe für die Nachtragshaushalte 2023 einen Vorschlag zur Veranschlagung, Bewirtschaftung und haushalterischen Verortung der herausgestellten Fastlane-Bestandteile bis 2027 sowie der darüberhinausgehenden Mittelbedarfe im Kontext des Ukraine-Krieges zur



Beschlussfassung vorzulegen, mit dem die mehrjährige Finanzierung im Umfang von 3 Mrd. EUR abgesichert werden soll. Hierbei ist besonders der ressortübergreifenden Themenbreite sowie der vordergründig investiven Ausrichtung der Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Dabei sind sowohl kommunale Aufgaben (wie bspw. überwiegend bei Gebäudesanierung und der Ausbau CO<sub>2</sub>-armer Mobilitätsangebote), als auch Landesaufgaben (wie bspw. das flankierende Förderprogramm zum Landeswärmegesetz) enthalten. Aufgrund der besonderen finanziellen Herausforderungen bei der Umsetzung der nicht innerhalb der regulären Haushalte finanzierbaren Fastlane-Bestandteile schlägt der Senator für Finanzen die vollständige Abbildung im Landeshaushalt vor. Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven müssen so keine eigenen Kredite aufnehmen, sondern die damit verbundenen Belastungen werden vom Land für beide Stadtgemeinden getragen. Aus dem Landeshaushalt können dann einerseits direkte Auszahlungen sowie andererseits bedarfsgerechte Zuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für originär kommunale Aufgaben erfolgen.

#### **IV. Verfassungsrechtlicher Hintergrund im Kontext des Klimanotstandes einschließlich kriegsbedingter Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage**

Artikel 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV definiert folgende Kriterien für die Geltendmachung eines Ausnahmetatbestandes innerhalb der Schuldenbremse, die sich gleichermaßen im Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG wiederfinden:

Von dem Verbot der Nettokreditaufnahme kann

- im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen,
- die sich der Kontrolle des Staates entziehen und
- die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen,

ausnahmsweise abgewichen werden.

In seinem Gutachten zu den „Rechtlichen Rahmenbedingungen zur Deckung des Finanzbedarfs für die nötigen Investitionen in Klimaneutralität im Land Bremen“ vom Februar 2022 kommt Prof. Dr. Wieland bezüglich einzelner Kriterien zu der Einschätzung, dass die durch den Klimawandel als Folge des Treibhauseffektes hervorgerufene „Notlage“ als „außergewöhnlich“ qualifiziert werden kann und „ihr Eintritt sich der Kontrolle der Freien Hansestadt Bremen“ entzieht im Sinne des Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG.

Der Ukraine-Krieg und die damit verbundene Energiekrise in ihrer Wirkung als grundsätzliche kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage und exogener Schock stellt in Verbindung mit der Klimakrise insb. in Anbetracht der drastisch notwendigen Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und russischem Gas eine außergewöhnliche Notsituation dar, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt (s. hierzu die aktuelle Gesetzesbegründung auf Bundesebene zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds).

Die kriegsbedingte Reduzierung bzw. Einstellung der Gaslieferungen aus Russland und die daraus folgenden Steigerungen des Gas- und Strompreises führen zu gewaltigen Auswirkungen für private Verbraucher und Unternehmen. Die Energiepreisentwicklung ist für viele Verbraucher und Unternehmen und damit für die Wirtschafts- und Soziallage in Deutschland insgesamt existenzbedrohend. Ursache für die Energiekrise ist der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine, der sich der Kontrolle des deutschen Staates entzieht. Sowohl Endverbraucher als auch zahlreiche Unternehmen sind auf staatliche Unterstützung dringend angewiesen. Nach der Herbstprojektion des Bundeswirtschaftsministeriums

wächst die deutsche Volkswirtschaft in Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine im laufenden Jahr demnach nur noch um 1,4 % und schrumpft im nächsten Jahr sogar um 0,4 %. Der auch aus der energiepreisgetriebenen Inflation erwachsende Kaufkraftverlust hinterlässt auch Spuren im privaten Konsum, der im nächsten Jahr rückläufig sein dürfte. Die Energiekrise wächst sich so immer mehr zu einer Wirtschafts- und Sozialkrise aus. Die Bundesregierung spannt daher einen Abwehrschirm von 200 Mrd. Euro bis 2024 auf.

Dabei sind sämtliche Folgen der Krise im Herbst 2022 noch keinesfalls vollständig abzusehen. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine löst komplexe Folgen aus, wie bspw. akute Verknappung von Energieträgern; massiv steigende Energiepreise; Störung von Lieferketten; rapide Preisanstiege bei Lebensmitteln, Baustoffen und bestimmten Industriegütern; verstärkte Fluchtbewegungen aus der Ukraine und aus anderen Ländern; Rezession; Inflation; generelle Unsicherheit der Märkte und der zukünftigen wirtschaftlichen Szenarien: all dies stellt enorme Herausforderungen dar, die zu erheblichen Belastungen für Bürger\*innen und Unternehmen sowie für die öffentlichen Haushalte führen. Neben ambitionierten Gegenmaßnahmen auf Bundesebene können hier auch auf Landesebene Gegenmaßnahmen erforderlich sein.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat im Zuge der Herbstprojektion daher dargestellt, dass es eines zweifachen Ansatzes bedarf, um die Krise zu überwinden: Hierzu gehören neben akuten Krisenhilfen auch massive Investitionen in Klimaneutralität, um die Zukunftsfähigkeit von Wirtschaft und Gesellschaft zu sichern.

Die außergewöhnliche Notsituation ist insofern durch das Zusammenwirken der Klimakrise und der Folgen des Ukraine-Kriegs, insbes. der Energiekrise, gekennzeichnet. Beide Krisen sind Bestandteile einer außergewöhnlichen Notsituation.

Die Ausführungen und Begründungen von Herrn Prof. Wieland im Zusammenhang mit der Klimakrise korrespondieren mit den Ausführungen in dem Abschlussbericht der Enquetekommission insbesondere hinsichtlich der Dringlichkeit des Handlungsbedarfs. Hiernach ist ein „Weiter so“ in der Klimapolitik aufgrund der möglichen Überschreitung der Kippunkte des Klimas und der Häufung der Extremwetterereignisse äußerst gefährlich und mit enormen ökonomischen Kosten verbunden [Kikstra, J.S., Waidelich, P., Rising, J., Yumashev, D., Hope, C. & Brierley, C., The social cost of carbon dioxide under climate-economy feedbacks and temperature variability. Environmental Research Letters 2021. 16.] So könnte das globale Bruttoinlandsprodukt aufgrund des Klimawandels bis zum Ende dieses Jahrhunderts um rund 37 % schrumpfen. Auch die globalen Schadenskosten für die Gesellschaft durch den Ausstoß von Treibhausgasen könnten bislang stark unterschätzt sein: Die sozialen Folgekosten bewegen sich inklusive Wachstumseffekten in Größenordnungen vier- bis fünfstelliger Dollarbeträge pro Tonne CO<sub>2</sub>. Zum Vergleich: Das Umweltbundesamt geht zurzeit noch von Klimakosten in Höhe von 201 bis 698 EUR/ t CO<sub>2</sub> aus. Um zukünftige Schäden für Mensch, Natur und Wirtschaft zu vermeiden sowie unsere Lebensgrundlagen auch für Folgegenerationen zu bewahren, ist eine schnellstmögliche Transformation hin zur Klimaneutralität und die Bereitstellung der dafür benötigten Klima-Investitionsmittel absolut notwendig. Der Staat, somit auch die Freie Hansestadt Bremen, muss die verfassungsrechtliche Pflicht zum Schutz vor den Gefahren des Klimawandels erfüllen (siehe dazu Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021).

Zusammenfassend führt Prof. Dr. Wieland aus, dass sich die Klimakrise folglich „als außergewöhnliche Notsituation im Sinne von Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG qualifizieren“ lasse, ohne jedoch im Einzelnen abschließend darzustellen, welche tatsächlichen und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen. Der exogene Schock des Ukraine-Kriegs mit der damit verbundenen Energiekrise beschleunigt und verschärft die Dringlichkeit des Handlungsbedarfs und damit die Notsituation der Klimakrise weiter.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Vorbereitung der Nachtragshaushalte 2023 hat der Senator für Finanzen mit Beschluss des Senats vom 16.08.2022 aufsetzend auf dem bereits vorliegenden Rechtsgutachten in Ergänzung und Präzisierung dieser Aussagen ein Anschlussgutachten in Auftrag gegeben.

In dem Anschlussgutachten soll u. a. vertieft der Frage nachgegangen werden, welche tatsächlichen und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Klimakrise eine Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG i. V. m. Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV ist. Neben diesen konkretisierenden Ausführungen zur Inanspruchnahme eines etwaigen Ausnahmetatbestandes im Sinne der Schuldenbremse, soll u. a. eine vertiefte verfassungsrechtliche Würdigung der Klimakrise als eine Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG i. V. m. Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV und die Prüfung von möglichen Abgrenzungskriterien im Rahmen dieses Anschlussgutachtens vorgenommen werden sowie die Anforderungen an die haushalterische Umsetzung im Lichte der Mehrjährigkeit geprüft und definiert werden.

Der unter 2b) eingebrachte Finanzierungsvorschlag steht daher unter dem Vorbehalt der Ergebnisse dieses in Auftrag gegebenen Anschlussgutachtens. Dieses wird auch die konkrete Abgrenzung der innerhalb der Fastlane-Maßnahmen kreditfinanzierbaren Bestandteile ermöglichen.

Darüber hinaus sind die Vorgaben des Sanierungshilfengesetzes zu beachten. Die hier in Rede stehende Finanzierung und die haushalterische Umsetzung gehen davon aus, dass der Bund bei seiner Prüfung der Sanierungshilfenverpflichtungen den Ausnahmetatbestand als begründeten Ausnahmefall anerkennt. Sollte das nicht der Fall sein, wäre die beabsichtigte Finanzierung der noch näher zu konkretisierenden Fastlane-Bestandteile zu überprüfen.

## **V. Prüfung von Alternativfinanzierungen**

Kreditaufnahmen sind nachrangige Finanzierungsinstrumente. Nicht erforderlich ist eine Kreditaufnahme grundsätzlich in dem Umfang, in dem Finanzierungsbeiträge durch reguläre Haushaltsmittel und auch rechtlich mögliche und zumutbare haushaltmäßige Auflösungen von bestehenden Rücklagen sowie in Form anderer Finanzierungsmöglichkeiten auf Bundes- und EU-Ebene erreicht werden können.

### Va) Ausgehend vom Gutachten der Klima-Enquetekommission

In dem Gutachten zu den „Rechtlichen Rahmenbedingungen zur Deckung des Finanzbedarfs für die nötigen Investitionen in Klimaneutralität im Land Bremen“ vom Februar 2022 werden neben der Option einer Kreditfinanzierung im Sinne einer außergewöhnlichen Notsituation gem. Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV verschiedene alternative Optionen zur Finanzierung der zwingend notwendigen Klimaschutzmaßnahmen aufgezeigt. Die im Gutachten aufgeführten Alternativen umfassen u. a. eine Finanzierung über Gesellschaften und finanzielle Transaktionen, Klima-Anleihen, die Aufhebung der Schuldenbremse für die Kommunen sowie bspw. Anpassungen bezüglich des gewählten Konjunkturbereinigungsverfahrens oder Tilgungsregelungen.

Diese erweisen sich insbesondere hinsichtlich des Ausmaßes der Finanzierungsbedarfe, der grundsätzlichen und zeitlichen Umsetzbarkeit sowie der damit verbundenen Konsequenzen bzw. Nachteile nach aktuellem Stand als nicht zielführend und geeignet. Insbesondere ist festzuhalten, dass sie keine ausreichende Lösung zur Finanzierung der

erforderlichen Fastlane-Maßnahmen bietet. Zudem sind sie im Vergleich zur Geltendmachung eines Ausnahmestatbestands innerhalb des Haushalts weniger transparent (bspw. Verlagerung der Kreditaufnahme auf Gesellschaften).

Auch die Auflösung bzw. Heranziehung bestehender Rücklagen stellt keine zielführende Alternative dar. Unabhängig von der Höhe der Mittelbedarfe, die über diese Rücklagen nicht gedeckt werden könnte, handelt es sich weitgehend um zweckgebundene bzw. bereits verplante Rücklagen.

## Vb) Finanzierungsoptionen auf Bundes- und EU-Ebene

### Vba) Nachweisliche Prüfung der vorrangigen Inanspruchnahme von (bestehenden) Bundes-/EU-Mitteln/ Förderprogrammen

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von kreditfinanzierten Mitteln über die Geltendmachung einer Ausnahme von der Schuldenbremse ist die vorherige nachweisliche Prüfung von Aktivitäten zur Einwerbung von Finanzierungen aus bestehenden Förderprogrammen der EU bzw. des Bundes. In der Ressort AG Klimaneutralität wurden die Ressorts entsprechend gebeten, zu jedem Maßnahmenpaket zu prüfen, ob dort Fördermöglichkeiten (EU, Bund, weitere) vorhanden sind, die zu einer Entlastung der durch Bremen zu stemmenden Finanzierungen führen können. Sofern dies der Fall ist, wurden die entsprechenden Fördermöglichkeiten bedarfsreduzierend gegengerechnet. Zum Teil dienen die bremischen Mittel auch gerade dazu, Komplementärfinanzierungen für die Nutzung von Bundes- und EU-Programmen bereitzustellen (siehe insbesondere Important Projects of Common European Interest (IPCEI)).

Die Ressorts werden gebeten, im Zuge der weiteren Maßnahmenumsetzung kontinuierlich zu prüfen, ob zusätzliche Fördermittel des Bundes- oder der EU bedarfsreduzierend herangezogen werden können bzw. ob innerhalb der vorhandenen Haushaltsmittel Einsparpotentiale bestehen, die die Kreditfinanzierungsbedarfe vermindern können.

### Vbb) Aktivitäten zur „Einwerbung“ von zusätzlichen Unterstützungen/Finanzierungen des Bundes/der EU bezogen auf die Bewältigung der Klimakrise

Die Freie Hansestadt Bremen hat sich auf Bundesebene bereits für die Unterstützung der Länder bei der Bewältigung der finanziellen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Klimakrise durch den Bund und die Europäische Union eingesetzt.

So hat Bremen beim Gesetz zur Umbenennung des EKF (Energie- und Klimafonds) in den KTF (Klima- und Transformationsfonds), Drs. 158/22, im Finanzausschuss einen Antrag unterstützt, in dem gefordert wurde, dass es den Ländern möglich sein soll, auf KTF-Mittel für ihre jeweiligen Klimaschutzprogramme zuzugreifen, sofern diese einen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele des Bundes leisten.

Im Entwurf zum Bundeshaushalt 2023 wird erneut auf die KTF-Mittel verwiesen. Bremen wird sich im weiteren Verlauf der Beratungen bei passenden Gesetzgebungsverfahren weiter dafür einsetzen, den Ländern Zugriff auf die KTF-Mittel zu ermöglichen, sofern sie Projekte verfolgen, die einen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele des Bundes leisten.

Zudem hat Bremen sich im Zusammenhang mit dem Rettungsschirm Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV-Rettungsschirm) und dem 9-Euro-Ticket für eine Dynamisierung der Regionalisierungsmittel eingesetzt.

Auch auf Ebene der europäischen Gesetzgebung ist Bremen aktiv. So setzt Bremen sich im Zusammenhang mit IPCEI für eine auskömmliche Ko-Finanzierung von Projekten der Länder im Rahmen der Fördermöglichkeiten des Programms ein. IPCEI sieht explizit eine Fördermöglichkeit für Wasserstofftechnologien und -systeme vor, in deren Rahmen integrierte Projekte entlang der gesamten Wasserstoffwertschöpfungskette gefördert werden können.

## **VI. Weiteres Verfahren/Vorgehensweise**

Die abschließende Konkretisierung der Finanzbedarfe für die herausgestellten Fastlane-Maßnahmen soll einschließlich der weiteren Prüfung der Kreditfinanzierbarkeit herausgestellter Fastlane-Bestandteile in Abhängigkeit von den Ausführungen des Anschlussgutachtens von Herr Prof. Dr. Wieland möglichst zeitnah weiter vorangetrieben werden. Im November 2022 soll eine erste Zusammenfassung des Anschlussgutachtens von Herrn Prof. Dr. Wieland vorliegen, in der insbesondere Ausführungen zur Begründung des Ausnahmetatbestands und zu konkretisierten Abgrenzungskriterien für kreditfinanzierbare Maßnahmen enthalten sein sollen.

Der Senator für Finanzen wird auf Basis der weiteren Konkretisierungen insbesondere aus dem Anschlussgutachten von Prof. Dr. Wieland ab Nov. 2022 einen Nachtragshaushaltsentwurf 2023 erarbeiten, der die finanzielle Absicherung herausgestellter Fastlane-Bestandteile im Umfang von 2,5 Mrd. EUR bis 2027 eine ausnahmetatbestandbedingte Kreditfinanzierung berücksichtigen soll. Der Ukraine-Krieg und die damit verbundene Energiekrise in ihrer Wirkung als kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage und exogener Schock löst neben einer Verschärfung der Dringlichkeit beim Handlungsbedarf zur Bewältigung der Klimakrise auch weitere potentiell erhebliche Mehrbelastungen in Höhe von vorr. rd. 500 Mio. EUR für die bremischen Haushalte 2023 aus, beispielsweise Mehrbelastungen bei den Sozialleistungen (direkt aufgrund der Flüchtlingszugänge, indirekt ggf. aufgrund der steigenden Energiekosten), im Bereich der KiTa- und Schulversorgung sowie aus den Entlastungspaketen des Bundes, die im Rahmen des Nachtragshaushalts 2023 über Notlagenkreditfinanzierung abgedeckt werden sollen.

Die Konkretisierung der Kostenschätzungen für die regulären Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz erfolgt kontinuierlich im weiteren Umsetzungsprozess und verbunden mit der dezentralen Ressortaufgabe, die Umsetzung der Maßnahmen einschließlich der dazu erforderlichen Finanzbedarfe im laufenden Haushaltsvollzug sowie in kommenden Haushaltsaufstellungen innerhalb der vorhandenen Haushaltsmittel und in den bestehenden Finanzierungszuständigkeiten auf Landes- bzw. kommunaler Ebene sicherzustellen.

Spätestens im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024/2025 soll eine Verortung sämtlicher Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz auf gesonderten Haushaltsstellen einschließlich Kennzeichnung für das Controlling erfolgen.

[Verweis auf den Sachstand Monitoring/Controlling eHaushalt/SDG-Haushalt gem. Senatsauftrag vom 03.05.2022](#)

Gemäß Vorlage für die Sitzung des Senats am 03.05.2022 wurden die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und der Senator für Finanzen gebeten, ein Konzept für das Monitoring der erzielten CO<sub>2</sub>-Minderung der Maßnahmen zu entwickeln, mit der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und der

Senatskanzlei abzustimmen und im Rahmen des eHaushaltes unter Einbeziehung des SDG-Haushaltes zu implementieren.

Im Rahmen des Controllings zur Umsetzung der Strategie sollen der Wirkungsgrad, die CO<sub>2</sub>-Einsparung, die haushalterische Abbildung und die zeitliche Umsetzung überwacht werden. Technisch soll das Controlling ebenso wie der Nachhaltigkeitshaushalt im E-Haushaltssystem umgesetzt werden (ähnlich wie das Monitoring der Schulbaukommission).

Die zwischenzeitlich von den Ressorts zusammengetragenen Datenlagen zu den Maßnahmenpaketen (Kosten, Wirkung, CO<sub>2</sub>-Einsparung, Umsetzungszeitraum) müssen in einem nächsten Schritt weiter konkretisiert werden, um sie im Sinne eines wirkungsorientierten Controllings nutzen und in den eHaushalt bzw. SDG-Haushalt überführen zu können. Hinsichtlich der Wirkung (CO<sub>2</sub>-Einsparung) ist dabei zu berücksichtigen, dass SKUMS beabsichtigt, ein Gutachten zu CO<sub>2</sub>-Emissionen zu beauftragen, in dem solide Abschätzungen zu den Maßnahmen vorgenommen werden sollen.

Der Senator für Finanzen hat eine Grobkonzeption entwickelt und steht bezüglich der technischen Umsetzungsmöglichkeiten im eHaushalt/SDG-Haushalt im Austausch mit dem Softwarehersteller. Die Grobkonzeption sieht vor, dass die Maßnahmen(-pakete) im eHaushalt unter dem SDG-Ziel Nr. 13 „Klimaschutz“ hinterlegt und mit den gesondert dafür vorzusehenden Haushaltsdaten sowie mit Leistungskennzahlen zur CO<sub>2</sub>-Einsparung und Angaben zum Umsetzungszeitraum versehen werden. Der Senator für Finanzen wird gemeinsam mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und in Abstimmung mit der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und der Senatskanzlei die weitere Konzeptionierung und Umsetzung des Controllings vorantreiben.

Als Anlage sind das Landesprogramm Klimaschutz, der Aktionsplan sowie der Umsetzungsstand des Bürgerschaftsbeschlusses beigefügt.

**Beschlussempfehlung:**

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.

# **Landesprogramm Klimaschutz 2038 der Freien Hansestadt Bremen**

**Version 0.6 vom 14.11.2022**

**– Entwurf zur abschließenden Abstimmung im 1. Quartal 2023 –**

# Landesprogramm Klimaschutz 2038 der Freien Hansestadt Bremen

## Gliederung des Programms

<b>Präambel</b> .....	<b>4</b>
<b>A Einführung und Einordnung</b> .....	<b>5</b>
<b>B Rechtlicher Rahmen, Ziele und Handlungsfelder</b> .....	<b>7</b>
B.1 Rechtlicher Rahmen .....	7
B.2 Programmziel.....	9
B.3 Handlungsfelder.....	9
<b>C Steuerungsinstrumente und -strukturen</b> .....	<b>13</b>
C.1 Aktionsplan Klimaschutz als Steuerungs- und Umsetzungsinstrument.....	13
C.2 Steuerungsstruktur des Senats .....	15
C.3 Monitoring, Controlling und Kommunikation .....	17



## Abkürzungsverzeichnis

BremKEG	Bremisches Klimaschutz- und Energiegesetz
BNE	Bildung für nachhaltige Entwicklung
DRIBE2	Direct Reduced Iron Bremen und Eisenhüttenstadt
EU	Europäische Union
KEP	Klimaschutz- und Energieprogramm
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
IPCEI	Important Project of Common European Interest
LAK	Länderarbeitskreis
MS	Mitgliedsstaaten
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
SF	Der Senator für Finanzen
SK	Die Senatskanzlei
SKUMS	Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
SWAE	Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa
THG	Treibhausgase
WIPLiN	Wasserstoff für die Infrastruktur und Produktion der Luftfahrt in Norddeutschland

## Präambel

Der Weltklimarat der Vereinten Nationen, das Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), warnt im Rahmen seines im Frühjahr 2022 erschienenen Teilberichts erneut vor den extremen Folgen einer zunehmenden Erderwärmung. Kernbotschaft des Berichtes ist, dass weltweit umgehend immense Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Pariser Klimaziele noch zu erreichen. Dazu werden Wege aufgezeigt, wie eine klima- und sozialgerechte Transformation aussehen kann und welche konkreten Bedingungen dafür geschaffen werden müssen.

Der vom Menschen verursachte Klimawandel ist auch für das Land Bremen eine ernstzunehmende Bedrohung. Ein weiterer Temperaturanstieg bedeutet, dass Extremwetterereignisse, wie Starkregen, Sturmfluten, Hitzewellen und Dürreperioden zunehmen werden. Außerdem gefährden schleichende Auswirkungen des Klimawandels, wie veränderte Niederschlagsmuster und Vegetationsperioden sowie der Meeresspiegelanstieg, die Lebensgrundlagen. Der Klimawandel hat somit große, teils lebensbedrohliche Auswirkung für Mensch und Natur.

Eine zentrale Aufgabe des Bremer Senats sowie aller Bremer Akteur:innen ist es daher, den voranschreitenden Klimawandel durch eine konsequente Reduktion der Treibhausgasemissionen, v. a. der CO<sub>2</sub>-Emissionen, so weit wie möglich zu begrenzen. Gleichzeitig müssen wirkungsvolle Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels ergriffen werden, um die Bremer Bürger:innen bestmöglich zu schützen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten sowie weiterhin gute Lebensbedingungen zu gewährleisten.

Das Land Bremen hat früh die Notwendigkeit ambitionierter Ziele und entschlossener Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels erkannt. Aufbauend auf bisherigen Maßnahmen und Erfolgen ist nun ein umfassender und koordinierter Transformationsprozess notwendig, der alle Lebensbereiche der Bremer Bürger:innen sowie alle wirtschaftlichen und gemeinnützigen Aktivitäten einbezieht. Der Weg hin zu einem klimaresilienten Land Bremen mit netto-null CO<sub>2</sub>-Emissionen erfordert eine ergebnisorientierte Strategie sowie klare Umsetzungsstrukturen und starke Netzwerke für eine gute, wirkungsvolle Zusammenarbeit.

## **A Einführung und Einordnung**

Das Land Bremen hat den Belangen des Klimaschutzes im Rahmen seiner Energiepolitik frühzeitig einen hohen Stellenwert eingeräumt und widmet sich diesem Thema bis heute intensiv. So hat bereits 1989 der vom Senat eingesetzte Bremer Energiebeirat energiepolitische Empfehlungen vorgelegt, die sich konsequent am Ziel der CO<sub>2</sub>-Minderung orientierten. Im Jahr 1991 verabschiedete die Bürgerschaft das Bremische Energiegesetz<sup>1</sup> und schuf damit die rechtliche Grundlage für eine umweltorientierte Landesenergiepolitik.

Mit dem Beschluss des „Klimaschutz- und Energieprogramms 2020“ (KEP) in 2009 wurden Ziele und Strategien der bremischen Klimaschutz- und Energiepolitik für den mittelfristigen Zeithorizont bis 2020 festgelegt. Das KEP wurde mit dem „Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetz“ (BremKEG) 2015 gesetzlich verstetigt. Das Gesetz löste das Bremische Energiegesetz von 1991 ab und legte ein quantitatives Zwischenziel, Zielbestimmungen bis 2050, Verpflichtungen zur Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms und zur Berichterstattung über die Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie Regelungen zu geeigneten Handlungsstrategien und konkreten Maßnahmen zur Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen fest.

Im Jahr 2020 hat die Bremische Bürgerschaft eine Enquetekommission mit Vertreter:innen aus Politik und Wissenschaft eingerichtet, um unter Einbindung der Zivilgesellschaft, Verwaltung und weiterer Bremer Akteur:innen eine „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ zu entwickeln. Zielstellung war, dass das Land Bremen seinen Beitrag zu den auf der „Pariser Klimakonferenz“ im Jahr 2015 von der internationalen Staatengemeinschaft vereinbarten Pariser Klimaschutzziele leistet. Der von der Enquete-Kommission vorgelegte Abschlussbericht enthält Reduktionsziele für die CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie Handlungsstrategien und Maßnahmenempfehlungen, um die CO<sub>2</sub>-Emissionen in Bremen bis 2038 um 95 Prozent im Vergleich zu 1990 zu reduzieren. Parallel zur Arbeit der Enquetekommission hat der Senat seit 2021 im Rahmen des Handlungsfeld Klimaschutz vielzählige Maßnahmen initiiert, finanziert und umgesetzt.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat am 07. Juni 2022 CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele wie empfohlen von der Enquetekommission für das Land Bremen beschlossen. Diese Klimaschutzziele bilden die neue Handlungsmaxime für die bremische Politik und die Grundlage für eine grundlegende Transformation hin zur Klimaneutralität und Klimaresilienz. Des Weiteren hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen am 03.05.2022 beschlossen, einen Klimaschutz-Aktionsplan, eine Steuerungsstruktur zum Erreichen der Klimaschutzziele sowie eine Umsetzungsstrategie für die wirkungsvollsten Maßnahmen zu entwickeln.

### **Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen**

Die „Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen“ baut maßgeblich auf den Ergebnissen und Empfehlungen aus dem Abschlussbericht der Enquetekommission auf. Sie besteht aus vier Elementen:

1. das „Landesprogramm Klimaschutz 2038“, das die für das Erreichen der Klimaschutzziele notwendigen Strukturen und Prozesse definiert und etabliert,

---

<sup>1</sup> [Bremisches Energiegesetz \(BremEG\)](#)

2. der „Aktionsplan Klimaschutz“, der die Handlungsempfehlungen der Enquetekommission in ihrer Gesamtheit aufgreift und operationalisiert und als integrierter Maßnahmenkatalog kontinuierlich umgesetzt und fortgeschrieben wird,
3. die Handlungsschwerpunkte des Senats (sog. Fastlane-Maßnahmen) zur Priorisierung von Maßnahmen, die aufgrund ihrer Wirkungsstärke mit besonderer Dringlichkeit vorangetrieben werden sollen und
4. das „Finanzierungskonzept Klimaschutz“, das die Finanzierungssystematik darlegt.

Das Bremische Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG) stellt die gesetzliche Grundlage für die Klimaschutzstrategie dar.

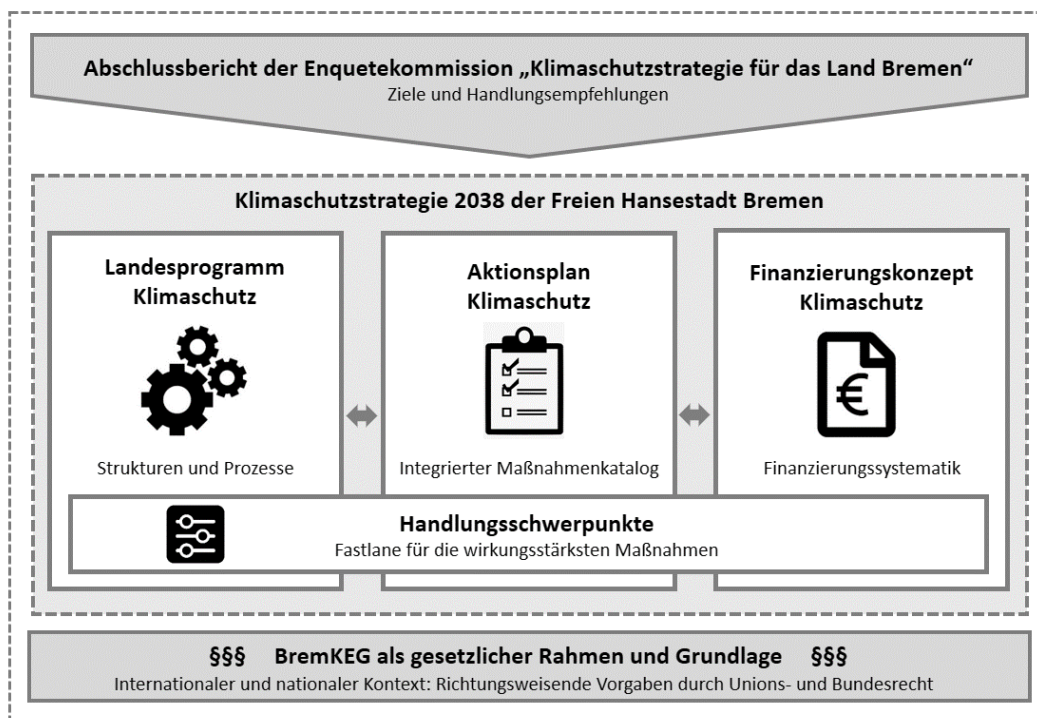


Abbildung 1: „Landesprogramm Klimaschutz 2038“ als wesentliches Element der „Klimaschutzstrategie 2038“ der Freien Hansestadt Bremen

## Landesprogramm Klimaschutz 2038

Das Landesprogramm Klimaschutz 2038 bietet den langfristig angelegten Rahmen zur Umsetzung der „Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen“. Mit dem Programm werden die zum Erreichen der Klimaschutzziele im Jahr 2038 notwendigen Instrumente, Arbeitsstrukturen und Steuerungsprozesse (Kapitel C) etabliert.

Das Landesprogramm Klimaschutz 2038 soll als Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms 2020 (KEP)<sup>2</sup> dieses ablösen und das Erreichen der quantitativen Klimaschutzziele für das Land Bremen bis 2038 sicherstellen. Das Programm entfaltet seine Wirkung auf unterschiedlichen Ebenen: Als Landesprogramm kann es auf Landesebene direkt wirken, während es unter Einbindung der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven wichtige Rahmensetzungen, Impulse und Ideen für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen auf

<sup>2</sup> [Klimaschutz- und Energieprogramm 2020 \(KEP\)](#)

kommunaler Ebene setzt. Durch die Einbindung der Kommunen in die Steuerungsinstrumente und -strukturen (vgl. Kapitel C) werden diese aktiv am Prozess beteiligt und die fachliche Zusammenarbeit zwischen dem Land und den beiden Stadtgemeinden wird befördert. Der Zeithorizont des Landesprogramms ist das Zieljahr 2038, in welchem gemäß Beschluss des Senats vom 7. Juni 2022 die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen um 95 % gegenüber 1990 erreicht werden soll. Dabei ist das Landesprogramm Klimaschutz 2038 eingebettet in einen regulatorischen Kontext aus EU-Vorgaben, Bundesrecht und Landesrecht.

## **B Rechtlicher Rahmen, Ziele und Handlungsfelder**

### **B.1 Rechtlicher Rahmen**

Das Landesprogramm Klimaschutz 2038 ordnet sich in die internationalen und nationalen Klimaschutzanstrengungen und die dazu entwickelten rechtlichen Rahmenbedingungen ein:

Auf der Weltklimaschutzkonferenz am 12. Dezember 2015 in Paris einigten sich erstmals fast alle Staaten der Welt darauf, langfristig die Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius im Vergleich zur vorindustriellen Durchschnittstemperatur zu begrenzen. Ein Jahr später ratifizierten von den 197 Nationen der Paris-Konferenz die 55 Länder, die für mindestens 55 Prozent der weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen verantwortlich sind, darunter die EU sowie sieben ihrer Mitgliedsstaaten (MS), den Weltklimavertrag im jeweils eigenen Parlament. Damit konnte der als völkerrechtlich einzuordnende Pariser-Klimaschutzvertrag formell am 4. November 2016 in Kraft treten. Alle fünf Jahre überprüfen die Staaten fortan und berichten der Öffentlichkeit, ob ihre Maßnahmen zur Zielerreichung ausreichen.

Bei den Klimaschutzbestrebungen ist das Land Bremen an den durch die EU bzw. den Bund gesetzten Rahmen gebunden. Die EU hat ihre Mitgliedstaaten – ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend – verpflichtet, zur Minderung der Emissionen beizutragen, um bis 2050 klimaneutral zu werden.<sup>3</sup> Demnach muss Deutschland seinen Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um insgesamt 38 Prozent im Vergleich zu 2005 mindern. Im Zuge des am 28. November 2019 durch das Europäische Parlament ausgerufenen Klimanotstands verabschiedete das Europäische Parlament im Juni 2021 eine Verordnung zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität, das sog. Europäische Klimagesetz.<sup>4</sup> Hiermit werden für die EU und deren Mitgliedsstaaten die Ziele einer Emissionsreduzierung um 55 Prozent gegenüber 1990 bis 2030 („Fit-for-55“) sowie Klimaneutralität bis 2050 unmittelbar rechtsverbindlich festgesetzt.

Die Umsetzung der internationalen bzw. europäischen Klimaschutzverpflichtungen setzt Deutschland im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) um. Mit der 2021 erfolgten Novellierung passte der Bundesgesetzgeber die deutschen Klimasziele an, um neben den nationalen Klimaschutzziele auch die europäischen Zielvorgaben zu erfüllen. Festgelegt ist nunmehr, dass im Vergleich zu 1990 bis 2030 die Treibhausgasemissionen in Deutschland um

---

<sup>3</sup> Europäisches Parlament, Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen: EU-Klimaziele und Maßnahmen, 08.03.2018, verfügbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20180305STO99003/reduktion-von-co2-emissionen-eu-klimaziele-und-massnahmen>

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“)

mindestens 65 Prozent und bis 2040 um 88 Prozent sinken und dass Treibhausgasneutralität bereits bis 2045 erreicht sein soll (§ 3 KSG). Neben der Festsetzung verbindlicher nationaler Klimaschutzziele ist die Bundesregierung gemäß § 9 KSG dazu verpflichtet, nach jeder Fortschreibung des Klimaschutzplans ein Klimaschutzprogramm zu beschließen. Hierin ist festzulegen, welche Maßnahmen in den einzelnen Sektoren zur Erreichung des nationalen Klimaschutzziels zu ergreifen sind. Ein solches Programm wurde 2019 mit dem sog. Klimaschutzprogramm 2030 erstmals vorgelegt, wobei erste Analysen über die Wirksamkeit der Maßnahmen zeigten, dass auf Bundesebene lediglich eine Treibhausgasreduktionswirkung von 51 Prozent<sup>5</sup> bzw. 52 Prozent<sup>6</sup> bis 2030 erreichbar ist.<sup>7</sup>

Das im Jahr 2022 durch die Bundesregierung entworfene Klimaschutz-Sofortprogramm schlägt daher in acht Bereichen Maßnahmen vor, mit denen das 65 Prozent Ziel bis 2030 und die Treibhausneutralität Deutschlands bis 2045 erreicht werden sollen.

Hierzu sollen die jeweils einschlägigen Gesetze angepasst werden. Zu nennen sind insbesondere

- das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023),
- das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG),
- das Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG),
- das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und
- das Gebäudeenergiegesetzes (GEG).

Die anstehenden Gesetzesvorhaben und –novellierungen sowie die Aufsetzung verschiedener Förderprogramme auf Bundesebene sind in Bezug auf die Strategien und Maßnahmen des Landes Bremen von Bedeutung und werden im Aktionsplan Klimaschutz daher kontinuierlich berücksichtigt und Anpassungen erfordern machen.

§ 14 KSG berechtigt die Länder, eigene Klimaschutzgesetze zu erlassen. Darüber hinaus gilt zur Erreichung der Ziele des KSG die Pflicht zwischen Bund und Ländern, in geeigneter Form zusammenzuarbeiten. Die Länder sind im Ergebnis nicht nur bei der Ausführung der Klimaschutzregelungen des Bundes, sondern auch in der eigenen Gesetzgebung zum Klimaschutz gefordert. Diesem Erfordernis nach einer landesspezifischen Regelung im Land Bremen wurde bereits 2015 mit dem Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG) Rechnung getragen.

Das BremKEG beinhaltet die Rechtsgrundlagen des Landes Bremen für die Vornahme von Klimaschutzmaßnahmen – mithin für das hier vorgelegte Landesprogramm Klimaschutz 2038 und den fortlaufenden Aktionsplan Klimaschutz.

Hauptanknüpfungspunkt ist nach § 1 BremKEG die Reduzierung der Kohlendioxidemissionen, die durch den Primärenergieverbrauch im Land Bremen verursacht werden.

Neben der Festlegung der Klimaschutzziele werden im BremKEG folgende Bereiche geregelt:

- Handlungsstrategien für den Klimaschutz sowie Anpassungsstrategien an den Klimawandel;
- Klimaschutzprogramm und Berichtspflichten über Kohlendioxidemissionen;

---

<sup>5</sup> BMU-Gutachten, Harthan et al. (2020).

<sup>6</sup> BWWi-Gutachten, Kemmler et al. (2020).

<sup>7</sup> Die Bunderegierung, Klimaschutzprogramm 2030, verfügbar unter: [Klimaschutzprogramm 2030 \(bundesregierung.de\)](https://www.bundesregierung.de) (12.07.2022).

- Sachverständigenrat;
- Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude, Beschaffungswesen;
- Förderung von Klimaschutzmaßnahmen;
- Monitoring der Klimaanpassungsstrategie;
- Energienutzung/ -einsparung in Gebäuden.

Das Erreichen der gesetzten Klimaziele soll über die Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz (vgl. C.1) sichergestellt werden.

## **B.2 Programmziel**

Das übergeordnete Ziel des Landesprogrammes Klimaschutz ist es, einen Rahmen zu setzen, der die schrittweise und dauerhafte Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Bremen und damit die Erreichung der Klimaschutzziele der Freien Hansestadt Bremen ermöglicht. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat beschlossen, seine Politik künftig an der Zielsetzung auszurichten, die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Bremen bis zum Jahr 2030 um mindestens 60 Prozent, bis zum Jahr 2033 um mindestens 85 Prozent und bis zum Jahr 2038 um mindestens 95 Prozent gegenüber dem Niveau des Basisjahres 1990 zu reduzieren (einschließlich Stahlindustrie). Maßgeblich ist die Quellenbilanz, die vom Statistischen Landesamt Bremen nach der Methodik des Länderarbeitskreises (LAK) Energiebilanzen für das Land Bremen erstellt wird. Der Weg dorthin ist durch quantifizierte Zwischenziele aufgezeichnet:

- Bis zum Jahr 2023: Reduktion um 35%
- Bis zum Jahr 2025: Reduktion um 41%
- Bis zum Jahr 2027: Reduktion um 49%
- Bis zum Jahr 2029: Reduktion um 57%

## **B.3 Handlungsfelder**

Zur Erreichung dieser ambitionierten Klimaschutzziele ist eine umfassende Transformation erforderlich, die in allen Bereichen des öffentlichen Lebens umgesetzt werden muss. Hierzu sieht das Landesprogramm sieben sektorspezifische Handlungsfelder vor. Aufgrund der Tatsache, dass es sich beim Klimaschutz und der Klimaanpassung um Querschnittsthemen handelt, sind die Übergänge und Überschneidungen zwischen den gewählten Handlungsfeldern teilweise fließend und nicht immer trennscharf. Darüber hinaus fallen einige Handlungsfelder, wie z.B. die Stadtentwicklung oder Mobilität, stärker in den kommunalen Aufgabenbereich mit nur wenigen Schwerpunkten auf Landesebene. Hier setzt die Landesebene mit dem Landesprogramm den strategischen Rahmen, unterstützt Bremen und Bremerhaven und fördert die fachliche Zusammenarbeit zwischen den Stadtgemeinden und dem Land. Für andere Handlungsfelder haben Aktivitäten des Landes starke Rückwirkungen auf die kommunale Ebene.

### **B.3.1 Energie & Abfall**

Das Handlungsfeld „Energie und Abfallwirtschaft“ umfasst die Dekarbonisierung der Energiebereitstellung. Das Land Bremen wird den eingeschlagenen Weg zur Dekarbonisierung der Strom- und Wärmeerzeugung fortsetzen, den begonnenen Kohleausstieg abschließen und konkrete Schritte zum weiteren Ausbau der erneuerbaren

Energien, insbesondere der Solarenergie, verstärken. Zentral für das Handlungsfeld ist außerdem der langfristige Ausstieg aus der Erdgasverstromung, der Ausbau der Wärmeinfrastruktur und der Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur. Ziel für den Sektor Energie und Abfall ist die größtmögliche Versorgung von Bremen und Bremerhaven durch Strom und Wärme aus Erneuerbaren Energien sowie der Abfallverbrennung ohne Steigerung der Abfallmengen. Hierbei wird der steigende Strombedarf durch die Elektrifizierung des Verkehrs und der Stahlwerke berücksichtigt und der Ausbau der Netze und notwendigen Infrastruktur entsprechend vorgebracht. Das Land Bremen wird die Kommunen bei der Ausweisung und Bereitstellung von Flächen für Infrastruktur und der Strategieentwicklung für die Erzeugung von erneuerbarer Energie unterstützen. Ein Schwerpunkt in der Unterstützung der kommunalen Ebene durch das Land wird hierbei auf der Entwicklung der kommunalen Wärmeleitplanungen und der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung liegen.

### **B.3.2 Wirtschaft**

Das Handlungsfeld „Wirtschaft“ umfasst die Förderung innovativer Technologien für CO<sub>2</sub>-arme Produktionsverfahren, Antriebe und Produkte, die Bereitstellung notwendiger Infrastrukturen bzw. Begleitung und Förderung sowie Unterstützung beim Bau der Infrastrukturen. Ziel ist zudem der Ausbau von Beratungs- und Förderungsmöglichkeiten im Bereich unternehmerischer Klimaschutz. Ein Augenmerk liegt dabei auf Start-ups im Bereich Green Tech. Weiterhin ist eine umfassende Aus- und Weiterbildungsoffensive notwendig, um entsprechende Fachkräfte und Kompetenzen für die Transformation vorzuhalten. Das betrifft die Stärkung der Ausbildung für die für die Klimawende erforderlichen Fachberufe, die stärkere Ausrichtung aller Berufe an den sich aus dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe ergebenden Notwendigkeiten ebenso wie die erforderliche Ausstattung der Ausbildungsstätten. Öffentliche Unternehmen sollen als Vorbild für private Unternehmen bei der Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen vorangehen.

Als Schlüsselmaßnahmen sind die entwickelten und schon begonnenen Transformationsvorhaben für die Industrie, insbesondere im Bereich der Eisen- und Stahlerzeugung (u.a. Dekarbonisierung der Stahlwerke) fortzusetzen und erforderliche Entscheidungen zur Infrastruktur und Finanzierung herbeizuführen. Zentrale Bedeutung für den Klimaschutz und die industrielle Transformation hat die Umsetzung der Wasserstoff IPCEI-Projekte<sup>8</sup> DRIBE2, CleanHydrogenCoastline, WopLin und Hyperlink für die Bereiche Stahlindustrie, Luftfahrt, Wasserstoff-Erzeugung und Wasserstoff-Leitungsanbindung des Standorts Mittelsbüren. Die bestehende intensive Begleitung der Rahmensetzungen auf Bundes- und EU-Ebene und durch das Land Bremen aufgrund der besonderen wirtschaftspolitischen Bedeutung soll (z.B. im Rahmen der Länder Stahlallianz und der Wirtschaftsministerkonferenz) weiter fortgesetzt werden. Darüber hinaus soll die regionale Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff erhöht und die Kreislaufwirtschaft gestärkt werden.

---

<sup>8</sup> Transnationales, wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse, das mittels staatlicher Förderung einen wichtigen Beitrag zu Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und Wirtschaft leistet.



### **B.3.3 Gebäude, Wohnen, Stadtentwicklung & Klimaanpassung**

Im Handlungsfeld „Gebäude, Wohnen, Stadtentwicklung & Klimaanpassung“ liegen nur wenige Schlüsselmaßnahmen im Aufgabenbereich des Landes Bremen. Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt dabei auf kommunaler Ebene. Das Land Bremen wird den Stadtgemeinden bei der Umsetzung der kommunalen Aufgaben beratend zur Seite stehen. Schlüsselmaßnahme ist, die Sanierungen im Gebäudebestand im ganzen Land deutlich zu beschleunigen und auf eine hohe Sanierungstiefe zu bringen.

Die Öffentliche Verwaltung will als Vorbild vorangehen. Die Sanierung der landeseigenen Liegenschaften soll auf eine hohe Sanierungstiefe gebracht werden. Zur Forcierung des Ausbaus und der Nutzung von erneuerbaren Energien im Gebäudebestand der FHB sollen die Potenziale in landeseigenen Liegenschaften analysiert werden. Beachtung finden dabei sowohl die Substitution von fossilen Energieträgern bei der Wärmeerzeugung durch Anschlüsse an Wärmenetze oder den Einbau von klimaneutralen Wärmeerzeugungsanlagen (z. B. Wärmepumpen) als auch der umfassende Ausbau von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung. Bei Landeseigenen und öffentlichen Bauprojekten wird der Einsatz nachhaltiger und recycelter Baustoffe sukzessive erhöht werden und Graue Energie bei Planungsprozessen einbezogen werden. Auch bei der Neustrukturierung der Landesprogramme Städtebauförderung und Wohnraumförderung sollen diese Aspekte einfließen. Hier hat das Land Bremen bereits mit der Umsetzung begonnen.

Ziele und Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung werden landesweit wesentlicher Bestandteil aller Prozesse, Strategien, Programme und Konzepte von Stadtentwicklung und Stadtplanung werden.

### **B.3.4 Mobilität & Verkehr**

Die Schwerpunkte im Handlungsfeld „Mobilität und Umwelt“ liegen auf der Stärkung, dem Ausbau, der Modernisierung, der Dekarbonisierung und der Attraktivierung des Umweltverbundes (des Schienenverkehrs, des Öffentlicher Personennahverkehrs (ÖPNV), des Fuß- und Radverkehrs) und der E-Mobilität. Außerdem sollen shared mobility ausgeweitet werden und Maßnahmen des Mobilitätsmanagements und der technischen Effizienzsteigerung im Verkehrssektor ergriffen werden. Erforderlich sind insbesondere umfangreiche infrastrukturelle Maßnahmen im Bereich Ausbau der Verkehrswege, ruhender Verkehr und technische Infrastruktur, aber auch betriebliche Maßnahmen.

Die konkrete Umsetzung von Maßnahmen in den Schwerpunkten liegen größtenteils im kommunalen Verantwortungsbereich. Das Land Bremen wird hier den Kommunen beratend zur Seite stehen.

Weitere Schwerpunkte im Verantwortungsbereich des Landes sind die Berücksichtigung von Klimaschutz und Klimaanpassung bei Investitionen in Straßeninfrastrukturprojekte des Landes sowie die Stärkung des Schienengütertransports unter Förderung von CO<sub>2</sub>-neutrale Antrieben.

### **B.3.5 Konsum & Ernährung**

Die übergreifenden Ziele sind es, den Ressourcenverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen durch die Förderung und den Ausbau der Kreislaufwirtschaft im Land Bremen zu reduzieren und durch nachhaltiges Wirtschaften zur Schonung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen

beizutragen. Dabei sind auch die Unterstützung beim Klimaschutz im Alltag, die Verlängerung des Produktlebenszyklus sowie die Stärkung der ökologischen und möglichst regionalen Landwirtschaft, die Reduktion des Konsums tierischer Produkte und die Vermeidung von Lebensmittelabfällen von hoher Relevanz für das Land Bremen. Dabei liegt der Schwerpunkt im Sektor „Konsum und Ernährung“ auf der Entwicklung von Maßnahmen für einen klimafreundlicheren und nachhaltigeren Konsum.

Der Fokus im Handlungsfeld Konsum und Ernährung liegt zudem auf die Gestaltung einer Ernährungswende. Eine ausgewogene und nachhaltige Ernährung dient nicht allein der Gesundheitsförderung, sie hat auch nachhaltige Effekte im Schutz von Klima und Umwelt. In der gewählten Quellenbilanzierung sind zwar die Treibhausgasemissionen der Nahrungsmittelproduktion nicht erfasst worden, dennoch ist bekannt, dass Veränderungen der Ernährungsumgebungen und damit einhergehenden Verhaltensänderungen eine signifikante Emissionsreduktion über die Vorketten und somit in der Gesamtemissionsmenge bewirken. Pflanzenbetonte, regionale und saisonale Ernährungsweisen mit kurzen Transportwegen und die Vermeidung von Verpackungen haben einen signifikanten Einfluss auf durch das Ernährungssystem verursachte Treibhausgasemissionen. Darüber hinaus ist bekannt, dass die Reduzierung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung ein bedeutender Hebel ist, um einen erheblichen Anteil an Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Entsprechend liegt der Fokus im Bereich Ernährung auf verhältnispräventiven Maßnahmen, welche Ernährungsumgebungen schaffen, die im Land Bremen eine klimagerechte und gesundheitsförderliche Ernährung ermöglichen. Im Bereich der Ernährungsbildung umfasst dies auch die entsprechende Ausstattung der Bildungseinrichtungen. Dabei werden Maßnahmen im Bereich der Gemeinschaftsverpflegung durch die kontrollierte Umsetzung der DGE-Qualitätsstandards, zur Förderung der pflanzenbetonten Ernährung, zur Reduktion des Konsums tierischer Produkte und zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung entlang der gesamten Wertschöpfungskette insbesondere fokussiert.

Auch der alltags- und handlungsbezogene Klimaschutz rückt als ein bedeutender klimapolitischer Bestandteil in den Fokus. Um die Potenziale der Verbraucher:innen zu nutzen, spielen sowohl Maßnahmen eine Rolle, die zu verstärktem Klimabewusstsein und nachhaltigeren Verhaltensänderungen führen als auch solche, die die Einrichtung konkreter Infrastrukturen zur Unterstützung von klimaschonendem Handeln im persönlichen Wohn- und Lebensumfeld ermöglichen.

### **B.3.6 Klimabildung & Wissenschaft**

Um die im Landesprogramm festgehaltenen und auf Transformation abzielenden Strategien umsetzen zu können, ist die Entwicklung zielgruppengerechter spezifischer Bildungsmaßnahmen und die Anpassung der Rahmenpläne von Ausbildungsberufen sowie der Curricula einschlägiger Studiengänge ein Schwerpunkt im Handlungsfeld „Klimabildung und Wissenschaft“. Mit Qualifizierungen muss auf den Wandel reagiert und damit die Arbeitsmarktperspektiven für Beschäftigte, Auszubildende, Studierende und Nicht-Beschäftigte verbessert werden. Um weiterhin auch den veränderten Arbeitskräftebedarf in Unternehmen bedienen zu können, sollen vor allem besonders relevante Schlüsselberufe für den Klimaschutz gestärkt und die Ausbildung hierfür gefördert werden.

Für alle bisher im Landesprogramm genannten Strategien und Schwerpunkte ist eine Sensibilisierung und das Verständnis der Bevölkerung für die Themen des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit essentiell. Entsprechend ist Klimabildung als Querschnittsthema der Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) in KITA, Schule, Ausbildung, Hochschulen und der Erwachsenenbildung zu integrieren. Das Thema Klimaschutz soll über die gesamte Bildungskette gestärkt werden. Hierbei werden die bestehenden Maßnahmen (z. B. 3/4plus, ener:kita) weiterentwickelt und neue Ansätze eingeführt, damit das CO<sub>2</sub>-Einsparpotential sichtbar und berechenbar gemacht und so eine dauerhafte Verhaltensänderung emotional unterstützt wird. Klimagerechtes Handeln muss eine Selbstverständlichkeit in pädagogischen Einrichtungen werden. Für das Querschnittsbildungskonzept BNE soll eine Norm für das Land Bremen verabschiedet und konkret das Konzept der BNE in der Lehrkräfteausbildung implementiert.

### **B.3.7 Klimagerechte öffentliche Liegenschaften & Verwaltungen**

Der öffentlichen Hand kommt bei der Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen eine zentrale Rolle zu. Durch ihre Aktivitäten kann sie dabei sowohl ihrer Verantwortung für den eigenen Beitrag zu Klimaschutz und Klimaanpassung gerecht werden als auch eine entscheidende Vorbildfunktion erfüllen und damit eine wichtige Signalwirkung auf Bürger:innen, Industrie, Gewerbe, Dienstleistung und Handel ausüben.

Die unmittelbaren Einfluss- und Umsetzungsmöglichkeiten sind in den landeseigenen Liegenschaften und Verwaltungen in Bremen und Bremerhaven am größten und Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen sind hier direkt umsetzbar.

Insbesondere in folgenden Bereichen bestehen direkte Handlungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand:

- eigene Liegenschaften (Gebäude, Anlagen und Flächen) (vgl. B.3.3)
- eigener Fuhrpark und Straßenbeleuchtung/Signalanlagen
- Beschaffung in der Verwaltung und Abfallvermeidung
- Vergabe/Ausschreibungen
- Dienstreisen und Mobilitätsmanagement für die eigenen Mitarbeiter:innen
- Sensibilisierung der Mitarbeiter:innen im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Energie und ihren Handlungsmöglichkeiten in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung im beruflichen Kontext
- Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Kooperation mit internen und externen Akteur:innen

## **C Steuerungsinstrumente und -strukturen**

### **C.1 Aktionsplan Klimaschutz als Steuerungs- und Umsetzungsinstrument**

Der Aktionsplan Klimaschutz ist ein zentrales Steuerungs- und Umsetzungsinstrument der Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen und als praktisches Arbeitsinstrument des übergeordneten, langfristig angelegten „Landesprogramms Klimaschutz 2038“ konzipiert. Mit dem Aktionsplan wird die Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen operationalisiert und konkrete Maßnahmen in einem integrierten

Katalog zusammengefasst. Im Aktionsplan ist beschrieben, welche Maßnahmen kurz-, mittel- und langfristig auf Landes- und kommunaler Ebene umgesetzt werden, um eine signifikante Reduktionen der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu erreichen. Damit stellt er die Arbeitsgrundlage für das Klimaschutzmanagement und -controlling dar und bildet neben den CO<sub>2</sub>-Bilanzen des Statischen Landesamtes die Basis des Berichtswesens.

Der Aktionsplan Klimaschutz wurde auf Grundlage der Handlungsempfehlungen und Maßnahmenvorschläge der Enquete-Kommission erstellt und fasst diese in umsetzungsorientierte Maßnahmenpakete zusammen. In einem kooperativen, ressortübergreifenden Prozess wird er kontinuierlich weiterentwickelt, aktualisiert und vertieft (siehe Ressort-AG Klimaschutz (vgl. C.2.4)).

Hierfür werden die einzelnen Maßnahmenpakete entsprechend der im Aktionsplan ausgewiesenen Federführung durch die entsprechenden Ressorts und den Magistrat Bremerhaven kontinuierlich bewertet, operationalisiert und konkretisiert. Dies umfasst auch die Präzisierung der zu beteiligenden Akteure, der zeitlichen Umsetzung und der Kosten sowie möglicherweise eine weitere Akzentuierung der Betroffenheit der Landes- bzw. kommunalen Ebene. Dabei können die zuständigen Ressorts und der Magistrat Bremerhaven vorgeschlagene Maßnahmen durch gleich- oder höherwertige Maßnahmen in Bezug auf die Einsparung ersetzen. Mit Fortschreiten der Umsetzung steigt der Detailgrad im Aktionsplan Klimaschutz. Die Konkretisierung des Aktionsplans insbesondere bezüglich der CO<sub>2</sub>-Einsparpotentiale baut auf ein erstes Fachgutachten auf und kann bei Bedarf gutachterlich weiter begleitet werden. Auf kommunaler Ebene sind Akteur:innenbeteiligung und Bürger:innenbeteiligung wesentliche Bestandteile der Weiterentwicklung des Maßnahmenkataloges.

Die Leitstelle Klimaschutz begleitet die Fachabteilungen der Ressorts bei den aufgezeigten Prozessen (vgl. C.2.6).

Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf Landesebene oder kommunaler Ebene und je nach fachlicher Zuständigkeit durch die federführenden und beteiligten Ressorts und den Magistrat Bremerhaven.

Eine grundlegende Evaluation des Aktionsplans erfolgt jeweils auf der Grundlage der Berichterstattung zur Zwischenzielerreichung. Die erste grundlegende Evaluierung ist Ende 2026 vorgesehen.

### **Handlungsschwerpunkte des Senats (sog. Fastlane)**

Aufgrund der Dringlichkeit des Erreichens der Klimaschutzziele sieht die Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen folgende, mit Blick auf ihren Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Reduktion besonders wirkungsstarke vier Handlungsschwerpunkte vor:

- Ausbau und Dekarbonisierung der Fern- und Nahwärmeversorgung sowie Einführung eines Landeswärmegesetzes (vgl. B.3.2 und B.3.3)
- Massive Verbesserung CO<sub>2</sub>-armer Mobilitätsangebote (vgl. B.3.4)
- Energetische Sanierung des öffentlichen Gebäudebestands (vgl. B.3.7 und B.3.3)
- Dekarbonisierung und klimaneutrale Transformation der Wirtschaft (insbesondere der Stahlproduktion, Energieerzeugung und Infrastruktur (vgl. B.3.1 und B.3.2).

Hierfür sieht der Senat eine priorisierte Umsetzungsstrategie vor. Diese Handlungsschwerpunkte/ Fastlane-Maßnahmen sind durch besonders hohe Dringlichkeit und

Wirkungsstärke in gleichzeitiger Verbindung mit großvolumigen Finanzbedarfen gekennzeichnet, für die eine reguläre Finanzierung über den Haushalt nicht vollständig möglich sein wird. Sie werden bei der weiteren Bearbeitung und Umsetzung als Fastlane-Maßnahmen priorisiert, um sie im Sinne einer „Überholspur“ besonders intensiv voranzutreiben. Fastlane-Maßnahmen werden im Maßnahmenkatalog gekennzeichnet und ihre Umsetzung in gesonderten Prozessen gesteuert (vgl. C.2.5).

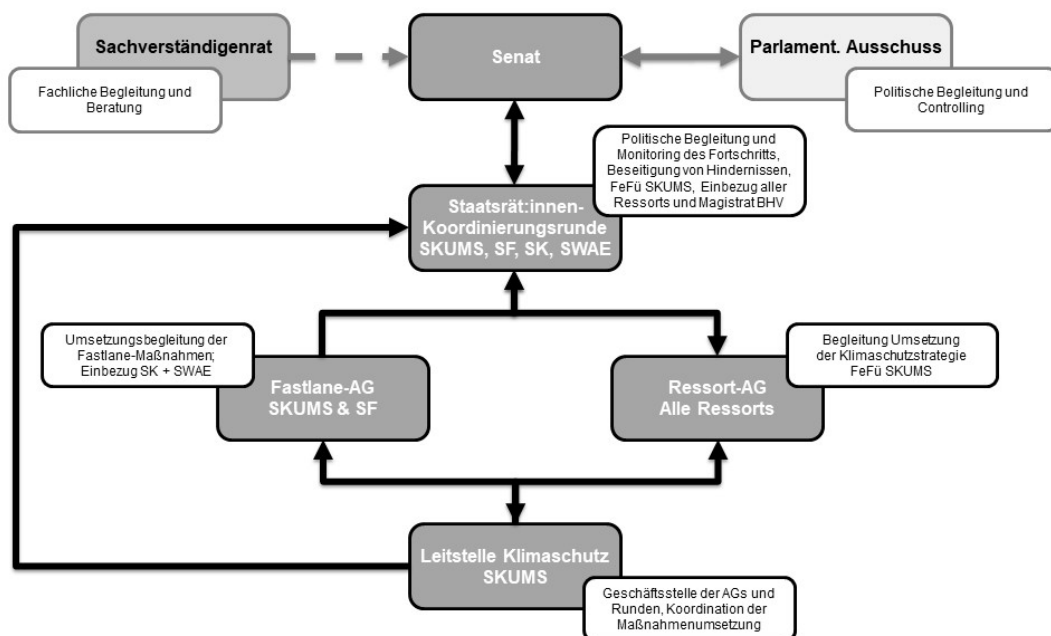
## C.2 Steuerungsstruktur des Senats

Der umfassende Transformationsprozess und die Erreichung der ambitionierten Klimaschutzziele liegen in der Verantwortung aller Senatsressorts und des Magistrats Bremerhaven.

Die Umsetzung des Landesprogramms Klimaschutz 2038 wird durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen gesteuert. Hierfür setzt er eine Arbeitsstruktur ein, in der sämtliche Geschäftsbereiche des Senates und der Magistrat vertreten sind und die durch die Leitstelle Klimaschutz koordiniert wird. Der Umsetzungsprozess wird durch einen Sachverständigenrat begleitet und von einem parlamentarischen Ausschuss kontrolliert.

Im Folgenden sind die einzelnen Gremien und Arbeitsgruppen sowie ihre Arbeitsweisen und -zusammenhänge beschrieben.

### Arbeitsstruktur bis 2038



### C.2.1 Parlamentarischer Ausschuss

Die Bremische Bürgerschaft hat mit Beschluss vom 23.03.2022 einen „Ausschuss zur Begleitung und parlamentarischen Kontrolle der Umsetzung der Empfehlungen der

Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“, den sog. Klima-Controlling-Ausschuss, eingesetzt. Dieser Ausschuss wird als ständiges Gremium bestehen und vierteljährlich die Wirksamkeit, Effizienz und Zielgenauigkeit eingeleiteter Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele überprüfen.

### **C.2.2 Sachverständigen-Rat**

Der Sachverständigenrat (Wissenschaftlicher Beirat) ist ein weisungsfrei agierendes Organ, welches gemäß dem Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetz eingesetzt wird. Er besteht aus Wissenschaftler:innen mit Fachwissen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel und zu den bei der Transformation betroffenen Sektoren. Er erstellt Stellungnahmen zu den vom Senat erstellten Fortschrittsberichten zur Umsetzung der Klimaschutzstrategie sowie zur Emissionsminderung und darf jederzeit Vorschläge für zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen in Bremen einbringen. Der Sachverständigenrat begleitet somit die Verwaltung auf dem Weg zur Erreichung der Klimaneutralität. Damit er seine Aufgaben wahrnehmen kann, stellen ihm alle öffentlichen Stellen im Land Bremen auf Nachfrage Informationen zur Verfügung. Die Berichtszyklen gelten gemäß BremKEG.

### **C.2.3 Staatsrät:innen-Koordinierungsrunde**

Die Staatsrät:innen-Koordinierungsrunde für den Gesamtprozess (insb. zu den wirkungsvollsten Maßnahmen), besteht aus den Staatsrät:innen der Ressorts SKUMS, SF, SWAE und SK. Die ressortübergreifende Staatsrät:innen-Runde einschließlich des Magistratsdirektors Bremerhaven wird regelmäßig durch die Staatsrät:innen-Koordinierungsrunde informiert und eingebunden. Die Staatsrät:innen-Koordinierungsrunde bildet die Schnittstelle zwischen dem Senat, der Ressort AG und der Fastlane AG. Ihre Aufgabe ist die Begleitung und das Monitoring des Umsetzungsfortschritts der Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität. Darüber hinaus thematisiert sie mögliche Hindernisse und steuert deren Überwindung. Die Staatsrät:innen-Koordinierungsrunde dient auch als Eskalationsstufe für Themen, die in der Ressort-AG nicht abschließend entschieden werden können. Die Mitglieder der Staatsrät:innen-Koordinierungsrunde sorgen für die notwendige Priorisierung und Umsetzung der Maßnahmen in Ihren Verantwortungsbereichen und durch Einbindung der Staatsrät:innen der weiteren Ressorts und des Magistrats Bremerhaven auch in deren Verantwortungsbereichen. Die Geschäftsstelle ist bei der Leitstelle Klimaschutz angesiedelt. Die Koordinierungsrunde trifft sich vierteljährlich oder nach Bedarf.

### **C.2.4 Ressort-AG**

Die Ressort-AG ist aus Mitarbeitenden aller Ressorts sowie dem Magistrat Bremerhaven zusammengesetzt und steuert die Umsetzung des Aktionsplans Klimaschutz. Die Geschäftsführung der Ressort-AG obliegt der Leitstelle Klimaschutz. Die Treffen der Ressort-AG sind vierteljährlich bzw. nach Bedarf angesetzt. Durch die Vertreter:innen der Ressort-AG wird jeweils die ressortinterne bzw. magistratsinterne Kommunikation und Beteiligung der relevanten Akteure sichergestellt sowie die Verzahnung der Maßnahmen des Aktionsplanes untereinander gewährleistet. In der Ressort-AG berichten die Mitglieder kontinuierlich über die Fortschritte der in ihrer Verantwortung liegenden Maßnahmen und ergänzen und präzisieren den Aktionsplan. Die Ressorts und der Magistrat ermitteln, sofern möglich, die CO<sub>2</sub>-

Wirksamkeit der Maßnahmen und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zum Controlling und zum Berichtswesen.

### **C.2.5 Fastlane-AG**

Die Fastlane-AG besteht im Kern aus Mitarbeitenden des SF und der SKUMS und arbeitet in Abstimmung mit der SWAE und der SK. Die Koordination erfolgt durch die Leitstelle Klimaschutz der SKUMS. Die Fastlane-AG wird nach Bedarf einberufen. Die AG übernimmt die Steuerung der sog. Fastlane-Maßnahmen. Durch die direkte Schnittstelle zur Staatsrät:innen-Koordinierungsrunde können die Themen der priorisierten Maßnahmen hier direkt eingespielt werden. Ziel dieser Arbeitsstruktur ist die enge Verzahnung des strategischen Klimaschutzes mit einer Finanzierungssystematik und somit die Beschleunigung der Umsetzung der priorisierten Maßnahmen.

### **C.2.6 Leitstelle Klimaschutz**

Die bei der SKUMS angesiedelte Leitstelle Klimaschutz ist für das ressortübergreifende Programmmanagement zuständig. Sie fungiert als Geschäftsstelle der Staatsrät:innen-Koordinierungsrunde, der Ressort-AG sowie der Fastlane-AG und stellt Informationsfluss und Abstimmung zwischen den unterschiedlichen Arbeitsgremien und -gruppen sicher. Die Leitstelle Klimaschutz koordiniert über die Ressort-AG und die Fastlane-AG die Umsetzung und Fortschreibung des Aktionsplans Klimaschutz. Sie übernimmt das Controlling der Arbeitsfortschritte und berät fachlich bei der Umsetzung einzelner Projekte und bei der CO<sub>2</sub>-bezogenen Maßnahmenbewertung. Ihr obliegt die Federführung in der Berichterstellung in den politischen Gremien (insbesondere Schnittstelle zum Statistischen Landesamt für den CO<sub>2</sub>-Bericht, Schnittstelle zu SF für das Finanzcontrolling, jährlicher CO<sub>2</sub>-Bericht, CO<sub>2</sub>-Maßnahmencontrolling, Projektfortschrittsmonitoring). Die Leitstelle ist außerdem zuständig für Akteur:innenbeteiligung, Stakeholder-Management und Vernetzung innerhalb und außerhalb der Bremer Verwaltung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

## **C.3 Monitoring, Controlling und Kommunikation**

Im Rahmen der Gestaltung des Klimaschutzcontrollings wird zwischen der Berichterstattung über die Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Bremen (Zielcontrolling) und der Fortschrittserfassung einzelner Klimaschutzmaßnahmen (Maßnahmencontrolling) unterschieden. Die bisherige CO<sub>2</sub>-Berichterstattung wird durch das neue Controlling abgelöst und das Bremische Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG) entsprechend angepasst.

### **C.3.1 Zielcontrolling**

Datengrundlage des Zielcontrollings sind die Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanzen, die das Statistische Landesamt Bremen jährlich für das Land Bremen und seine beiden Stadtgemeinden nach der Methodik des Länderarbeitskreises (LAK) Energiebilanzen erstellt und veröffentlicht. In diesem Rahmen werden sowohl die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Primärenergieverbrauch (Quellenbilanz) als auch die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Endenergieverbrauch (Verursacherbilanz) dargestellt. Das Zielcontrolling soll künftig auf Basis der Quellenbilanz erfolgen. Die Daten der Verursacherbilanz sollen ergänzend berücksichtigt werden.

Die Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanzen für das Land Bremen sind in der Vergangenheit mit einem erheblichen zeitlichen Abstand zum jeweiligen Berichtszeitraum vorgelegt worden. Das Statistische Landesamt Bremen wird künftig vorläufige Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanzen für das Land Bremen und seine beiden Stadtgemeinden erstellen und veröffentlichen. Die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch fehlenden Daten können hierbei zum Beispiel durch Vorjahreswerte oder durch Schätzwerte, abgeleitet aus der vorläufigen Bundesbilanz, ersetzt werden. Die vorläufigen Daten werden jeweils zu einem späteren Zeitpunkt durch die endgültigen Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanzen ersetzt. Durch die Erstellung vorläufiger Bilanzen kann die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen zu einem früheren Zeitpunkt überprüft und ggf. nachgesteuert werden. So wird dem erheblichen Zeitverzug in der Steuerungsmöglichkeit durch fehlende Daten in der Vergangenheit entgegengewirkt.

Sollten die Berichte aufzeigen, dass die gesetzlich festgelegten CO<sub>2</sub>-Minderungsziele voraussichtlich nicht erreicht werden können, greifen die Regelungen der gültigen Fassung des BremKEG.

### **C.3.2 Maßnahmencontrolling und Fortschrittsmonitoring**

Die Strategien und Maßnahmen der bremischen Klimaschutzpolitik sind regelmäßig auf ihre Umsetzung und Wirksamkeit zu überprüfen. Im Rahmen des Maßnahmencontrollings sollen, sofern möglich und realistisch leistbar, die CO<sub>2</sub>-Emissionsminderungen der Maßnahmenpakete erfasst werden. Für Maßnahmen bei denen das CO<sub>2</sub>-Minderungspotenzial nur schwer quantifizierbar ist oder welche nur indirekte Auswirkungen haben, sind andere, leichter quantifizierbare Indikatoren zu definieren, entsprechende Zielwerte für diese festzulegen und im Rahmen des Fortschrittsmonitorings nachzuhalten.

Im Rahmen des Maßnahmencontrollings soll bei der Bewertung der Effektivität und Effizienz einer gegebenen Maßnahme die Frage adressiert werden, welche Klimaschutzeffekte die Maßnahme erbracht hat und in welchem Verhältnis die erzielten Effekte zu dem für die Planung und Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Einsatz von finanziellen und personellen Ressourcen stehen. Das Maßnahmencontrolling soll so aufgebaut werden, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionsminderungen im Bereich „Landes- bzw. städtische Liegenschaften und Einrichtungen“ einzeln erfasst werden.

Für eine fachlich und methodisch kohärente Bewertung aller im Aktionsprogramm aufgeführten Maßnahmenpakete wird im Weiteren noch geprüft, ob ein externes Gutachten hilfreich sein kann. Eine kohärente Bewertung bildet die Grundlage für das spätere Maßnahmencontrolling. Hierzu ist im Weiteren zu prüfen, (1) für welche Maßnahmen sich die Klimaschutzeffekte auf der Basis der vorliegenden Maßnahmenbeschreibung quantifizieren lassen, (2) für welche Maßnahmen eine Quantifizierung der Klimaschutzeffekte nach einer weiteren Konkretisierung der Maßnahmenbeschreibung möglich wäre und (3) für welche Maßnahmen sich die Klimaschutzeffekte voraussichtlich nicht quantifizieren lassen und deshalb andere Indikatoren definiert werden müssen. In weiteren Untersuchungsschritten sollen – ggfs. gutachterlich – die Klimaschutzeffekte der Maßnahmen der ersten Fallgruppe quantitativ ermittelt, Hinweise zur Konkretisierung der Maßnahmen der zweiten Fallgruppe gegeben und Indikatoren für die Maßnahmen der dritten Fallgruppe entwickelt werden.

Daneben können auch durch die Fachbereiche der Ressorts weitere fachliche Indikatoren eingebracht werden, anhand derer der Fortschritt der im Aktionsplan festgehaltenen Maßnahmen gemessen werden kann.



Neben der Dokumentation eingesparter Emissionen und Finanzmittelabflüsse, werden auch inhaltliche Aspekte zur Umsetzung der Maßnahmen dokumentiert. Das Maßnahmencontrolling soll für die Öffentlichkeit nachvollziehbar aufbereitet werden. Die einzelnen Fachbereiche aller Ressorts sind dabei in der Verantwortung für die Zulieferung und Aktualität der Daten zu sorgen. Die Klimaleitstelle wird die Daten für die gesetzliche Berichterstattung gemäß BremKEG aufbereiten. Technisch soll das Controlling ebenso wie der Nachhaltigkeitshaushalt im eHaushaltssystem umgesetzt werden.

### **C.3.3 Berichterstattung**

Das BremKEG gibt in der jeweils gültigen Fassung den zeitlichen Ablaufplan für die verpflichtende Veröffentlichung sowie den Umfang der vorläufigen und endgültigen CO<sub>2</sub>-Bilanzen vor. Hier werden auch der Umfang und das Intervall der ergänzenden Berichte festgehalten.

Sollten die Bilanzen aufzeigen, dass die gesetzlich festgelegten CO<sub>2</sub>-Minderungsziele voraussichtlich nicht erreicht werden können, wird der Senat der Bremischen Bürgerschaft eine Stellungnahme zu dem entsprechenden Bericht vorlegen. In diesem Rahmen wird dargestellt, in welcher Weise auf die voraussichtliche Verfehlung der CO<sub>2</sub>-Minderungsziele reagiert werden soll.

Jährlich im ersten Quartal wird eine Übersicht zur Umsetzung der Maßnahmenpakete des Aktionsplans für das zurückliegende Kalenderjahr (Berichtsjahr) erstellt und im zweiten Quartal veröffentlicht.

### **C.3.4 Kommunikation & Akteur:innenbeteiligung**

Die Bremer Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn alle Bremer Akteur:innen aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft ihren Beitrag leisten und erfolgreich zusammenarbeiten. Dies erfordert zunächst ein Verständnis für die Ursachen und Auswirkungen des voranschreitenden Klimawandels, die Anerkennung eines Bezugs zwischen dem eigenen Handeln zu dieser Entwicklung, die Akzeptanz für notwendige Veränderungen und eine Vorstellung eines positiven Zielbildes für diesen Veränderungsprozess, das im besten Fall mit der Erwartung einer höheren Lebensqualität einhergeht. Gleichzeitig muss ein klares Verständnis des konkreten eigenen Beitrags entstehen und die Ressourcen verfügbar sein, dies umzusetzen. Um einen erfolgreichen Transformationsprozess zu gestalten, sind daher eine gute öffentliche Kommunikation sowie eine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand unerlässlich.

Die öffentliche Hand kann zum einen in ihrem eigenen Wirkungsbereich (z.B. öffentliche Liegenschaften) einen Beitrag leisten und damit als Vorbild eine Signalwirkung für die Bremer Bevölkerung und Wirtschaft entfalten. Zum anderen kann sie durch die öffentliche Bereitstellung von Informationen und andere Maßnahmen, wie gesetzliche Vorgaben, Förderprogramme, Beratungsangebote, Beteiligungsprozesse usw., die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen, die Impulse für eine Mitwirkung der Bremer Akteur:innen setzen.

Um das Verständnis und die Akzeptanz in der Bremer Gesellschaft für die notwendigen Transformationsprozesse zu erhöhen, soll eine Internetseite eingerichtet werden, auf der allgemeine Informationen zum Klimawandel in Bremen, Informationen zum Landesprogramm Klimaschutz 2038 und dem Umsetzungsstand des Aktionsplans sowie Informationen zum

Monitoring und Controlling für die breite Öffentlichkeit transparent zugänglich gemacht werden. An die langjährige Informations- und Kommunikationsarbeit der gemeinnützigen bremischen Klimaschutzagentur energiekonsens kann hier sehr gut angeknüpft werden. Zu den Folgen des Klimawandels in Bremen und den entsprechenden Aktivitäten zur Anpassung an diese Folgen existiert bereits eine umfassende Internetseite.<sup>9</sup>

Darüber hinaus soll ein umfassendes Kommunikationskonzept erarbeitet und umgesetzt werden, welches neben den auf der Website verfügbaren Informationen auch Beratungsangebote, Fördermöglichkeiten, Veranstaltungen und andere Aktivitäten einbezieht. Dafür sind verschiedene Kanäle und Formate sowie eine gute Vernetzung mit den federführend Verantwortlichen für relevante Maßnahmen des Aktionsplans (z.B. „Bremen Label“ für Unternehmen, kommunale Wärmeplanung) sowie andere interne und externe Akteur:innen entscheidend. Auch eine Kommunikation außerhalb von Bremen ist wichtig, um den Austausch und Wissenstransfer über die Landesgrenzen hinweg zu fördern, innovative Unternehmen und Forschungseinrichtungen anzuwerben und das Einwerben von Fördermitteln zu vereinfachen.

Die Beteiligung und Einbindung von Akteur:innen der breiten Bevölkerung und zivilgesellschaftlichen Gruppierungen hat einen zentralen Stellenwert für die Erreichung der Klimaschutzziele. Die Beteiligung soll dazu beitragen, den Aktionsplan und die darin aufgeführten Maßnahmen zu qualifizieren, den Umsetzungserfolg der aufgeführten Maßnahmen zu stärken und die Identifikation und Akzeptanz zu erhöhen. Hierfür wird ein umfassendes Beteiligungskonzept entwickelt und umgesetzt, das geeignete Formate und Methoden beinhaltet. Dabei werden auf bestehende gut funktionierende Beteiligungsformen, -formate und Gremien gesetzt und wo nötig mutig neue Wege beschritten, um möglichst viele Bremer:innen zu erreichen.

---

<sup>9</sup> [www.klimaanpassung.bremen.de](http://www.klimaanpassung.bremen.de)





















Lfd. Nr.	Sektor	Handlungsfeld	Nr. laut EK-Bericht	Maßnahmenpaket	Einzelmaßnahmen	Zuordnung kommunale Ebene / Landesebene	Stand der Umsetzung	Voraus-sichtliche Messbarkeit der CO2-Einsparung	Zeitliche Umsetzungsperspektive	Kosten	Anknüpfungspunkte	zu beteiligende Ressorts											
												FeFu	SKUMS	SF	SWAE	SKB	SWH	SK	SI	SUS	StK	SGPV	BHV
88	Gebäude, Wohnen, Stadtentwicklung und Klimaanpassung	Öffentliche Gebäude als Vorbild	G 10.1 - G 10.5	Sanierung & Neubau öffentlicher Gebäude	<p>G 10.1 Sanierungen öffentlicher Gebäude und entsprechende Anpassung der Energie- und Baustandards des Senats:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* verpflichtender Sanierungsfahrplan zum Erreichen eines klimaneutralen öffentlichen Gebäudebestands bis 2035 mit hohen Ausbauraten und Qualität mit dem Ziel, ab 2023 eine Sanierungsquote von 3 % jährlich zu erreichen und 5 % ab 2025, ggf. durch Contracting</li> <li>* Sanierungsfahrplan sichtbar machen für Bevölkerung, regelmäßige Energieaudits durchführen mit Berichterstattung an Senat und Bürgerschaft</li> <li>* Sanierungsprogramm zur Umsetzung des Sanierungsfahrplans auflegen und finanziell unterstützen</li> <li>* Sanierungen öffentlicher Gebäude auf EH-40-Standard (bzw. höchstmöglicher Standard, falls Effizienzhaus 40 nicht möglich)</li> <li>* Gebäude, die der Senat neu anmietet (oder der Mietvertrag erneuert wird), müssen mind. einen Sanierungsstandard von Effizienzhaus 70 (bzw. die dazugehörige Energieeffizienzklasse) oder besser haben oder bei Verhandlungen zum Mietvertrag müssen Sanierungen vereinbart werden</li> <li>* Bei allen öffentlichen Dächern Vollaussnutzung der Dachflächen für Solarenergie</li> <li>* Neubauten sollen vorrangig als Plusenergiegebäude errichtet werden, die Gebäudehülle beheizter Neubauten mindestens aber in Effizienzhaus-40-Bauweise.</li> </ul> <p>G 10.2 Erneuerbare Wärmeversorgung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* Konzept zur Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2035 als Teil des Sanierungsfahrplans erstellen.</li> <li>* Bei Ersatz im Bestand und bei Neubau 100 % erneuerbare Wärmeversorgung verpflichtend einführen (Fernwärme und Wärmepumpen werden als erneuerbar betrachtet, Bioenergie nur in technisch unvermeidbaren Ausnahmefällen.)</li> <li>* Potenzialanalyse zur Nutzung von Abwärme und EE in allen Liegenschaften durchführen; Gewinnung biogener Brennstoffe erhöhen (z. B. Bioabfallvergärung)</li> </ul> <p>G 10.3 Graue Energie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* Gebäude bis zu zwei Vollgeschossen werden soweit technisch möglich in Holz-, Holzhybridbauweise oder mit Baustoffen mit vergleichbarer Klimabilanz erstellt. Bei Gebäuden über zwei Vollgeschossen wird dies angestrebt und geprüft.</li> <li>* In jedem Fall ist die graue Energie von Neu- und Umbauten durch den Einsatz geeigneter Baumaterialien inkl. Recyclingstoffen zu minimieren.</li> <li>* Regelung kurzfristig umsetzen</li> </ul> <p>G 10.4 Stärkung des städtischen Energiemanagements, z. B. durch die Sicherstellung der notwendigen personellen Kapazitäten</p> <p>G 10.5 Umrüstung auf LED-Technik mit festem Fahrplan</p>	S	Umsetzung begonnen	direkt	Langfristig: Die Enquete-Kommission empfiehlt die Erreichung der Klimaneutralität für die öffentlichen Gebäude ab 2035. Mit diesem Zeitraum wird geplant, der wird voll auszuschöpfen sein	Für ein Mindestprogramm zum Erreichen der Klimaneutralität unter den o.g. Voraussetzungen wird der Investitionsbedarf in der Größenordnung von 3,5 Mrd. € abgeschätzt	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Laufendes Gebäudesanierungsprogramm</li> <li>* Seit 2017 mit Förderung des BMU (Kommunalrichtlinie) erstellte Klimaschutzkonzepte</li> <li>* Mehrere Projekte im „Handlungsfeld Klimaschutz“</li> <li>* Sanierungskonzept der Universität</li> <li>* Bereits laufende Überarbeitung der Baustandards Bremen (energetische Anforderungen)</li> </ul>	SF	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
89	Gebäude, Wohnen, Stadtentwicklung und Klimaanpassung	Öffentliche Verwaltung als Vorbild	G 11.1 - G 11.5	Klimaneutrale Verwaltung	<p>G 11.1 Umsetzung von klimaneutralen Büros: Digitalisierung von städtischen Dienstleistungen, virtuelle Meetings anstelle von weiten Dienstreisen, Homeoffice-Möglichkeit, papierloses Büro, Reduzierung der Büroausstattung, Vorgaben zu Recycling, Green-IT</p> <p>* kurzfristig: Homeoffice für digitale Schreibtischarbeitsplätze ohne Kundenkontakt ermöglichen</p> <p>G 11.2 Mitarbeiter:innensensibilisierung zu Klimaschutz- und Klimaanpassung</p> <p>G 11.3 Projekt „3/4plus“ an Schulen ausweiten</p> <p>G 11.4 Hausmeister:innenschulungen</p> <p>G 11.5 Die Festlegung eines CO2-Schattenpreises für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen der öffentlichen Hand in Höhe der CO2-Schadenskosten von 195 €/t</p>	L / S		direkt	Kurz- und mittelfristige Umsetzung bis Ende 2025. Eine genaue Planung ist derzeit noch nicht möglich.	Die Gesamtkosten für die Umsetzung des Maßnahmenpaketes können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.	<p>G 11.1 Zwischen 6 und 10 Mio EUR, für Registermodernisierung Kosten zwischen 4,2 und 17 Mio EUR</p> <p>G 11.2 Kosten können derzeit nicht abgeschätzt werden</p> <p>G 11.3 Kosten langfristig auf 100.000 EUR/a für die Umrüstung von Bestandschulen auf LED-Beleuchtung.</p> <p>G 11.4 Tagespauschalen bei externen Fortbildungsangeboten liegen bei ca. 2.000.000 €</p>	Kann erst im weiteren Verlauf der Umsetzung geprüft werden	SF	x	x						x	x	x
90	Gebäude, Wohnen, Stadtentwicklung und Klimaanpassung	Öffentliche Wohnungsbau-Gesellschaften als Vorbild	G 12	GEWOBA AG, BREBAU GmbH, STAWOG mbH	<p>Konzept zur „Klimaneutralität bis 2035“ (vorlegen bis 2022) und verpflichtende Umsetzung (SF und Gesellschaften)</p> <p>Verpflichtung der öffentlichen Wohnungsbau-Gesellschaften, die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) in Anspruch zu nehmen</p> <p>Sanierung mindestens Stufe Effizienzhaus 55 EE der Förderrichtlinie BEG WG, im Sinne der Vorbildfunktion soll aber Effizienzhaus-40-Niveau angestrebt werden; ist eine Vollsanierung auf dieses Niveau nicht auf Anhieb möglich, soll Sanierungsfahrplan aufgestellt werden</p> <p>Ausnahmen gelten, wenn eine Sanierung auf Effizienzhaus 55 aus technischen, rechtlichen (z.B. Denkmalschutz) oder Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit nicht erreichbar ist. Dabei darf im Durchschnitt Effizienzhausstufe 55 nicht unterschritten werden. Einzelmaßnahmen nach Anforderungen der Förderrichtlinie BEG Einzelmaßnahmen</p> <p>Bremisches Förderprogramm, um Sanierungstiefe zu erhöhen, welches die Förderung des Bundesstandards um z.B. 20% ergänzt.</p> <p>Verpflichtung zur Installation und zum Betrieb von Mieterstromanlagen bei Dachsanierung (mit dem Ziel der Dachvollbelegung), ggf. denkbar in Verbindung von Speichern (bspw. zur Förderung der E-Mobilität), insofern technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar.</p> <p>keine Installation von fossilen Energieträgern (Erdöl- und Erdgasheizungen, Fernwärme und Wärmepumpen gelten als erneuerbar), Bioenergie nur in technisch unvermeidbaren Ausnahmefällen einsetzen.</p> <p>- Neubau: Neubauten sollen vorrangig als Plusenergiegebäude errichtet werden, die Gebäudehülle beheizter Neubauten mindestens aber in Effizienzhaus-40-Bauweise</p> <p>Gebäude bis zu zwei Vollgeschossen werden soweit technisch möglich in Holz- oder Holz-hybridbauweise erstellt oder mit Baustoffen mit vergleichbarer Klimabilanz. Bei Gebäuden über zwei Vollgeschossen wird dies angestrebt und geprüft.</p> <p>Wohnfläche p. Person verringern (z.B. durch flexible Wohnformen/Grundrisse/Modulare Bauweise)</p>	S		direkt	Vorlage der Unternehmern bis Ende 2022	K.A. da Konzeptphase noch nicht abgeschlossen	Kann noch nicht beantwortet werden.	SKUMS		x							x	x	
91	Klimaanpassung und Klimagerechte Stadtentwicklung	Flächenversiegelung vermeiden (durch Doppelte Innenentwicklung, Sicherung und Entwicklung klimawirksamer Grün- und Freiflächen etc.)	A 1.1	Flächenversiegelung vermeiden	<p>A 1.1 Schaffung von Grün- und Freiflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* Bestandsaufnahme aller brachliegenden Flächen im innerstädtischen Bereich zur potenziellen Nutzung für Klimaanpassung durch Grün- und Freiflächen</li> <li>* Entsiegelungs- und Begrünungsprogramm für öffentliche Flächen (z. B. Plätze, Schulhöfe, Parkplätze, ggf. Verkehrsflächen)</li> </ul>	S		Klimaanpassung	A 1.1 Bestandsaufnahme Brachflächen (z.B. auch „Eh-Da-Flächen“) bei Berücksichtigung im Haushalt ab 2024 bis Ende 2025	A 1.1 Bestandsaufnahme ca. 7 EUR Entseidelung öffentlicher Fläche 4-6 Mio EUR (40-60€/m²)	A 1.1 Landschaftsprogramm 2015, Biodiversitätsstrategie/Insektenschutz-programm in Bearb., Begrünungsrichtlinie, Entseidelungsprogramm Ref. 33 (zukünftig Abt. 47)	SKUMS		x	x	x					x	x	
92	Klimaanpassung und Klimagerechte Stadtentwicklung	Ausweitung Stadtgrün als Kohlenstoffsenken und Klimaausgleichsmechanismen	A 2.1 ; A 6.3	Stadtgrün ausweiten - Dach- und Fassadengrün	<p>A 2.1 Stadtgrün erfüllt vielfältige Funktionen: arbeits- und wohnungsnaher Erholung, Bewahrung der biologischen Vielfalt, Kohlenstoffsenken, Kalt- und Frischluftzufuhr sowie Wasserrückhalt. Mit der Ausweitung des Stadtgrüns wird zudem der Aufenthalt im öffentlichen Raum attraktiver, die Aufenthaltsqualität steigt, es findet weniger Freizeitverkehr ins Umland statt und zugleich wird eine Verbesserung der Luftqualität sowie eine Reduktion der Überhitzung im bebauten Stadtgebiet erzielt. Neben den öffentlichen Grünflächen und der Straßen- bzw. Wegebegrünung sind Konzepte zu entwickeln, wie Gebäudeeigentümer:innen zur Umsetzung von mehr Dach- und Fassadenbegrünungen sowie für naturnahe Gärten gewonnen werden können.</p> <p>Nach dem Vorbild Wiens sollen bedarfsgerecht Dach- und Fassadenbegrünung vorgenommen werden. Ziel ist die kombinierte Nutzung von Dachbegrünung und Solarenergie. Nur falls die kombinierte Nutzung technisch nicht möglich ist, ist Solar zu bevorzugen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* Evaluation der bisherigen Programme</li> <li>* Förderprogramm Dach- und Fassadenbegrünung ausweiten</li> </ul> <p>A 6.3 Dach- und Fassadenbegrünung für Parkhäuser (Start in Zusammenarbeit mit der BREPARK GmbH =&gt; Signalwirkung für privat betriebene Parkhäuser)</p>	L / S		Klimaanpassung	Kontinuierliche und langfristige Aufgabe	Personalbedarf bei SKUMS: 0,25 VZÄ	Förderaktivitäten von SKUMS Dachbegrünung, Entseidelung	SKUMS			x						x	x	
93	Klimaanpassung und Klimagerechte Stadtentwicklung	Klimaanpassung in Stadtentwicklungskonzepten	A 3.1 - A 3.2; S 3.1	Klimaanpassung in Stadtentwicklungskonzepten	<p>A 3.1 Verankerung der Ziele und Strategien der Klimaanpassung in den vorliegenden Konzepten sowie in laufenden und geplanten Prozessen</p> <p>A 3.2 Evaluation der Anwendung der Stadtklimaanalyse in Planungsverfahren (Wie und in welchem Umfang wurden die Daten genutzt? Welche Hemmnisse bestehen? Wo wurden Ausnahmeregulungen getroffen und mit welcher Begründung?)</p> <p>S 3.1 Stadtentwicklungskonzepte</p> <p>Ein „Stadtentwicklungsplan Klima“ würde die Bedeutung von Klimaschutz und Klimaanpassung für die Stadtentwicklung von Bremen und Bremerhaven besonders hervorheben (Signalwirkung). SKUMS wird um Prüfung gebeten, ob ein sektoraler „Stadtentwicklungsplan Klima“ oder ein integriertes Stadtentwicklungskonzept erstellt werden soll.</p>	S		Klimaanpassung	Kontinuierliche und langfristige Daueraufgabe	Personalbedarf: 3 VZÄ	Führt Klimaanpassungsbedarfe und -möglichkeiten durch das Klimaanpassungsmanagement auf kommunaler und Landesebene fort	SKUMS			x						x	x	
94	Klimaanpassung und Klimagerechte Stadtentwicklung	Klimaanpassung an (öffentlichen) Gebäuden	A 4.1	Klimaanpassung öffentliche Gebäude	<p>Entseidelung, Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, aber auch Nutzung von hellen Baumaterialien und Hitzeschutz an öffentlichen Gebäuden umsetzen</p>	S		Klimaanpassung	Langfristig: Die Maßnahmen werden vielfach in Verbindung mit der energetischen Sanierung erfolgen, die bis 2035 geplant ist (siehe Maßnahmenpaket Nr. 88)	Derzeit nicht bezifferbar; ein gesondertes Programm ist bislang nicht geplant. Die Maßnahmen werden vielfach in Verbindung mit der energetischen Sanierung erfolgen oder im Rahmen des laufenden Gebäudesanierungsprogramms.	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Klimaanpassungsstrategie Bremen Bremerhaven</li> <li>* In den Baustandards Bremen (Technische Standards für die Planung und Durchführung von Bauvorhaben im Hochbau bremischer öffentlicher Bauherren und Zuwendungsempfänger) sind bereits diverse Anforderungen hinsichtlich Begrünung, Regenwasserrückhaltung und Hitzeschutz enthalten. In der bereits angelaufenen Überarbeitung der Baustandards soll dies aktualisiert und ergänzt werden.</li> </ul>	SF	x	x	x						x	x	











Lfd. Nr.	Sektor	Handlungsfeld	Nr. laut EK-Bericht	Maßnahmenpaket	Einzelmaßnahmen	Zuordnung kommunale Ebene / Landesebene	Stand der Umsetzung	Voraus-sichtliche Messbarkeit der CO2-Einsparung	Zeitliche Umsetzungsperspektive	Kosten	Anknüpfungspunkte	zu beteiligende Ressorts												
												FeFu	SKUMS	SF	SWAE	SKB	SWH	SK	SI	SUS	SIK	SGFV	BHV	
141	Konsum und Ernährung	Beratungs- und Evaluationsprojekt mit Bremer Haushalten	K8	Beratungs- und Evaluationsprojekt mit Bremer Haushalten zu Klimaschutz im Alltag	Prüfung der Übertragbarkeit anderer Ergebnisse (siehe Studie aus Berlin) und ggf. eine Förderung eines Projekts, das Haushalte, die sich in ihrer sozialen Lage, ihrer Ausstattung und ihren Einstellungen unterscheiden, über einen längeren Zeitraum (mind. 6 – 8 Monate) zu Möglichkeiten der Umsetzung von Klimaschutz im Alltag berät. Sowohl die THG-Emissionen als auch die Umsetzungsverfahren sollen durch eine wissenschaftliche Begleitung evaluiert und kommuniziert werden.	L / S		direkt				SKUMS												
142	Konsum und Ernährung	Öffentliche Hand als Vorbild	K9, K7.2	Öffentliche Hand als Vorbild in der Beschaffung	* Beschaffungsrichtlinie des Landes Bremen auf weitere Möglichkeiten zur klimafreundlichen Beschaffung überprüfen (siehe auch K2.1) * öffentliche Beschaffung schrittweise nach Anforderungen des zirkulären Wirtschaftens ausrichten (z. B. Vorbild Ludwigsburg) K7.2: Verbindliche Anforderungen an eine abfallvermeidende, klimaschonende öffentliche Beschaffung formulieren (z. B. auch Verzicht auf Give-aways), auf Produkte mit geringer Verpackungsmenge oder Mehrwegsysteme setzen. * Leuchtturmpilotprojekte durchführen, z. B. im Gebäude- und Verkehrsbereich (Bsp.: Fahrradwegbeläge, öffentliches Gebäude als Materialbank nach Vorbild des Rathauses der Stadt Venlo etc.) 1.1 Anreize und Regeln für stahlverarbeitende Betriebe zur Nutzung klimaneutralen Stahls durch setzen (z. B. durch Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge)	L / S	noch nicht begonnen	mittelbar / indirekt	Kurzfristig bis 2023, konkrete Laufzeit 01.11.2022-31.12.2023	Personal: keine Konsumtiv: ca 15 TEUR investiv: keine	Aktivitäten zur Ökologisierung des öffentlichen Einkaufs und des Verwaltungshandelns	SKUMS		x									x	
143	Konsum und Ernährung	Status Quo-Bericht zu Konsum und Ernährung im Land Bremen sowie den Stadtgemeinden	K10	Status Quo-Bericht zu Konsum und Ernährung im Land Bremen sowie den Stadtgemeinden	K10.1: Erfassung von Daten bzw. Datendefiziten zu Konsum und Ernährung in Bremen, differenziert nach Stadtteilen, sozialer Lage, Alter und Geschlecht; Identifikation von besonderem Handlungsbedarf differenziert nach unterschiedlichen Zielgruppen; mögliche weitere Zielperspektive Entwicklung eines Indikators für nachhaltigen Konsum in Bremen K10.2: Indikatoren für nachhaltigeren und klimafreundlicheren Konsum erarbeiten, die im Land Bremen umsetzbar sind	L / S	Umsetzung begonnen	mittelbar / indirekt	Unter Voraussetzung der personellen Ressourcen kurz mittelfristig	Personal: 1 VZE pro Jahr; Eingruppierung nach TV-L 14. konsumtive Ausgaben: 53.000 € pro Jahr (sowie zur Umsetzung von 146, 147, 156). Mittel für zwei Stellen zur externen Vergabe zur Umsetzung des Berichtswesens EDV etc. Personal: 2 VZE pro Jahr; Eingruppierung nach TV-L 13. Konsumtive Ausgaben 45 TEUR pro Jahr.	Ggf. Aktionsplans 2025 Gesunde Ernährung in der Gemeinschaftsverpflegung in der Stadtge-meinde Bremen. Ggf. Gesundheitsberichterstattung	SGFV	x											
144	Konsum und Ernährung	Übergreifend	E1 - E2	Übergreifend	* E1 Entwicklung einer Bremer Ernährungsstrategie mit Beteiligung der Bürger:innen und relevanter Stakeholder * E2.1: Unterzeichnung der Glasgow-Erklärung „Ernährung und Klima“ mit der anschließenden Erstellung eines Berichtes zum aktuellen Status quo sowie der Umsetzung der Maßnahmen (aus der „Erklärung von Mailand“ von 2015), jährlicher Fortschrittsbericht wird veröffentlicht E2.2: Bündelung der Kompetenzen und der Zuständigkeiten im Bereich „Ernährung“ in den Behörden mit dem Ziel, eine qualifizierte Koordinierungsstelle zu schaffen, die Akteur:innen der Wertschöpfungskette vernetzt, nachhaltigere Start-ups fördert bzw. sie bei der Fördermittelerwerbungen unterstützt, mit engagierten Bürger:innen zusammenarbeitet und deren Arbeit evaluiert; hier sollen auch die Vernetzungsstellen für Schul-, Kita- und Seniorenverpflegung gefördert und koordiniert werden, die möglichst in einer Organisation anzusiedeln sind	L / S	Umsetzung begonnen	mittelbar / indirekt	E1 Strategie (kurz- bis mittelfristig) bis 2024 E2.1 Glasgow-Erklärung, Bericht zum Status Quo, Umsetzung der Maßnahmen und jährliche Fortschrittsberichte (langfristig). Erklärung unterschrieben bis Anfang 2023. Status Quo erhoben bis 2023. Aktionsplan bis 2024. Fortschrittsberichte/Jahr ab 2024. Jährliches Monitoring & Kontrolle. E2.2 Bündelung der Kompetenzen Einreichen der Projektskizze für die Antragstellung der Vernetzungsstelle Seniorenverpflegung noch in 2022 vorgesehen. Einreichen der Projektskizze für die Antragstellung für Vernetzungsstelle Schul- (und Kita)-Verpflegung in 2023 geplant. Nach Rücksprache mit dem BMEL, dauert die Bewilligung des Antrages der Vernetzungsstelle Seniorenernährung 3-4 Monate.	2 VZE nach TV-L 14 2 VZE pro Jahr nach TV-L 12 → gemeinsame Kosten mit denen zur Umsetzung von • Maßnahmenpaket 145 – Einzelmaßnahmen E5 • Maßnahmenpaket 150 • Maßnahmenpaket 152 Konsumtive Ausgaben: 210 T € im Jahr Zgl. Kosten des Abfragebogens SGFV 144 (E2) Kosten zur Antragstellung, Förderung der Vernetzungsstellen -Personal: 1 VZE pro Jahr; Eingruppierung nach TV-L 14 -konsumtive Ausgaben: 53 TEUR Vernetzungsstelle Schul- und Kitaverpflegung -Personal: 1 VZE pro Jahr; Eingruppierung nach TV-L 13 -konsumtive Ausgaben: 55 TEUR	E5 Aktionsplan 2025 - Gesunde Ernährung in der Gemeinschaftsverpflegung der Stadtge-meinde Bremen an Richtlinie zur Förderung von Projekten zur Umsetzung des Aktionsplans 2025 – Gesunde Ernährung in der Gemeinschaftsverpflegung der Stadtgemeinde Bremen an aus Handlungsfeld Klimaschutz Gesunde und nachhaltige Ernährung in der Gemein-schaftsverpflegung der Stadtgemeinde Bremen umsetzen, und nachhaltige Wertschöp-fungsprozesse ausbauen SGFV: Einbindung der Mitglieder der LAG Gesunde Ernährung und Ernährungsinformation in den Beteiligungsprozess der Ernährungsstrategie der Bundesregierung. Beteiligung an Vernetzungstreffen zu den Themen: Nationales Qualitätszentrum für Ernährung in Kita und Schule und Seniorenernährung auf Länder und Bund-Länderebene. Bilateraler Austausch mit anderen Ländern bezüglich Antragstellung und Projektskizze der Vernetzungsstelle Seniorenernährung und mit dem Bund bezüglich der Antragstellung und Projektskizze zur Vernetzungsstelle Seniorenernährung in HB.	SKUMS		x	x		x						x	
145	Konsum und Ernährung	Regionale und ökologische Wertschöpfungsketten von Lebensmitteln	E3 - E5	Regionale und ökologische Wertschöpfungsketten von Lebensmitteln	* E3 Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes „Essbare Stadt“ einschließlich der Themen Urban-Gardening und Urban-Farming sowie weiterer Konzepte zur Lebensmittelproduktion in Städten (s. auch E1) * E4 Mehr Trinkwasserspender zum Auffüllen eigener Wasserflaschen im öffentlichen Raum aufstellen * E5 Angesichts notwendiger Klimaanpassungsmaßnahmen soll geprüft werden, dass ein Förderprogramm eingerichtet wird zur Entwicklung von (Bio-)Gemüse- und Obstbau (inkl. Hülsenfrüchte und Kartoffeln) und Verarbeitung in und um das Land Bremen. Hierbei sollen innovative klimafreundliche Technologien und Anbaumethoden wie bspw. vertikaler Anbau oder Aquaponik und deren Absatz z.B. über innerstädtische Hofläden gefördert werden.	S	noch nicht begonnen	Klimaanpassung	E3 2022 Anlage eine Streuobstwiese 2023 aus Gestaltungsmittel finanzierten Stellenbesetzungsverfahren zur Erstellung eines Gesamt-konzeptes Essbare Stadt in Prüfung E4 Kurzfristig werden bis 2023 fünf weitere Trinkbrunnen im Stadtgebiet Bremen aus dem Mitteln des Handlungsfeld Klimaschutz errichtet (Errichtung Sommer 2022). So werden bis Anfang 2023 ins-gesamt zehn Trinkbrunnen an öffentlichen Plätzen in der Stadtgemeinde Bremen zur Verfügung stehen. Mittel- und langfristig soll die Errichtung von Trinkbrunnen im öffentlichen Raum strategisch auf-gestellt werden. Die Novelle der Trinkwasserverordnung verankert den öffentlichen Zugang zu Trinkwasser ab Januar 2023 gesetzlich	E3 2022 Anlage eine Streuobstwiese für 50 TEUR (18 Obstbäume) E4 Kostenaufstellung für einen Trinkbrunnen insgesamt ca. 12.155 EUR E5 2 VZE/Jahr TV-L 14 2 VZE/ Jahr TV-L 12 → gemeinsame Kosten mit denen zu Umsetzung von • Maßnahmenpaket 144 • Maßnahmenpaket 150 • Maßnahmenpaket 152 Konsumtive Ausgaben: 8= TEUR	E3 Die Maßnahme ist finanziert aus Gestaltungsmitteln Haushalt 2022/2023 E4 Bereits 2019 in Kooperation mit der HWB und der wesernetz fünf Trinkbrunnen; im Sommer 2022 fünf weitere. Seit Januar 2021 neue EU-Trinkwasserrichtlinie in Kraft getreten. E5 Förderrichtlinie zur Umsetzung des Aktionsplanes 2025 in den Einrichtungen der öffentlichen Ge-meinschaftsverpflegung der Stadtgemeinde Bremen + Entwicklungskonzept für die Bremer Landwirtschaft (	SKUMS			x	x		x						x
146	Konsum und Ernährung	Lebensmittelverschwendung	E6 - E12	Lebensmittelverschwendung	* E6.1: Maßnahmen gegen die Lebensmittelverschwendung im Land Bremen evaluieren und weiterentwickeln, die im Rahmen der verbraucherpolitischen Strategie der Freien Hansestadt Bremen entwickelt wurden E6.2: Sofortmaßnahme: Überprüfung der städtischen und landeseigenen Unternehmen auf Einsparpotenziale bei Lebensmittelabfällen durch Initiativen wie „United Against Waste“, wo noch nicht geschehen, z. B. bei der „GeNo“ * E7 Aktivitäten und Erfolge des 2018 gegründeten „Initiativkreises für mehr Wertschätzung von Lebensmitteln“ im Land Bremen evaluieren * E8 Verpflichtung aller Behörden und der Bürgerschaft, bei Catering oder Empfängnissen ein Monitoring und Reduzierungskonzept umzusetzen (ggf. auch bei Förderungen) // Integration des Themas der Vermeidung und der Reduktion der Lebensmittelverschwendung in Ausschreibungen und Vergabekriterien für Gemeinschaftsverpflegung * E9 Teilnahme an Bundesaktionswochen, z.B. „Deutschland rettet Lebensmittel“ mit der federführenden Organisation durch den Senat * E12 Förderung von Tafeln und anderen karitativen Einrichtungen durch Infrastrukturmaßnahmen (z. B. Kühl-einheiten, Laster, Gabelstapler) * E12 Food-Sharing fördern und Orte für Lebensmittelverteller zur Verfügung stellen, z.B. durch Unterstützung bei dem Verteileraufbau in Idealfall in öffentlichen Einrichtungen, ggf. auch Lastenräder	L / S		direkt	Unter Voraussetzung der personellen Ressourcen kurz mittelfristig	Personal: 1 VZE pro Jahr; Eingruppierung nach TV-L 14. konsumtive Ausgaben: 53.000 € pro Jahr. (sowie zur Umsetzung von 146, 147, 156) E9 konsumtive Ausgaben: 5.000 € pro Jahr E12 Investive Ausgaben: 150.000€ Konsumtive Aufgaben: 45.000 €	National: Bund-Länder-Gremium Lebensmittelverschwendung Länderübergreifende Arbeitsgruppe der Initiative „Zu gut für die Tonne“ VSMK: Beschlüsse Thema Lebensmittelverschwendung Bremen: Etablierung der Bremer Akteure und Akteurinnen zur Initiative Zu gut für die Tonne	SGFV	x	x				x						
147	Konsum und Ernährung	Lebensmittelverschwendung	E6 - E12	Lebensmittelverschwendung	* E10 Kantinen-Coaching-Pilotprojekt, das ein individuelles Experten-Coaching für Betriebe der Außer-Haus-Verpflegung zum Thema Nachhaltigkeit und Lebensmittelverschwendung vorsieht (Vorbild: Baden-Württemberg) unter Einplanung von Personal, die diese Messungen durchführen * E11 Mindestens zwei Portionsgrößen in allen Kantinen öffentlicher Einrichtungen anbieten	L / S		mittelbar / indirekt	Unter Voraussetzung der personellen Ressourcen kurz mittelfristig	Personal: 1 VZE pro Jahr; Eingruppierung nach TV-L 14. konsumtive Ausgaben: 53.000 € pro Jahr. (sowie zur Umsetzung von 146, 147, 156) E10 Personal: 0,51,0 VZE pro Jahr; Eingruppierung nach TV-L 13 Konsumtive Ausgaben: 25.000 €.	Projekt VZ HB „Bremer Kitas reduzieren Lebensmittelverluste“	SGFV	x	x				x					x	











### **Anlage 3: Umsetzungsstand des Bürgerschaftsbeschlusses zum Abschlussbericht der Enquetekommission**

Im Hinblick auf den Beschluss der Bremischen Bürgerschaft zum Dringlichkeitsantrag (20/1368) ergibt sich folgender Arbeitsstand (in Klammern Beschlussziffer der Bremischen Bürgerschaft).

- **Umsetzung und Fortschreibung der Klimaschutzstrategie** (Ziffer 3a des Bürgerschaftsbeschlusses): Der Senat hat sich die Handlungsempfehlungen der Enquetekommission zu eigen gemacht und darauf aufgebaut und legt mit der Senatsvorlage eine „Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen“ vor.
- **Novellierung BremKEG** (Ziffer 3b): Derzeit erarbeitet die SKUMS eine Novellierung des BremKEG, welches u.a. die am 07.06.2022 beschlossenen Klimaschutzziele des Senats enthalten wird.
- **Vorlage eines Klimaschutz-Aktionsplans** (Ziffer 3c): Der „Aktionsplan Klimaschutz“ wurde in der Klimaschutzstrategie 2038 der FHB beschrieben und ist als kontinuierliches fortzuschreibendes Arbeitsdokument zur Kenntnis beigefügt. Der aktuelle Stand des „Aktionsplan Klimaschutz“ weist als integrierter Maßnahmenkatalog die zeitliche Umsetzungsperspektive der Maßnahmenpakete aus und enthält damit sowohl Maßnahmen, die kurzfristig noch in dieser Legislatur umgesetzt werden sollen als auch solche, die jetzt vorbereitet werden müssen.
- **Darlegung der Finanz- und Personalbedarfe** (Ziffer 3d): Die Kosten für die Umsetzung der Maßnahmenpakete des „Aktionsplan Klimaschutz“ konnten teilweise bereits von den Ressorts benannt werden. Insbesondere bei den Fastlane-Maßnahmen konnten die Finanzbedarfe konkret hergeleitet werden. An anderen Stellen gilt es noch die Maßnahmen konzeptionell vorzubereiten (s. Abschnitt zum „Aktionsplan Klimaschutz“). Eine Konkretisierung der Kostenschätzungen erfolgt im Zuge der kontinuierlichen Fortschreibung des „Aktionsplan Klimaschutz“.
- **Darlegung alternativer Maßnahmen** (Ziffer 3e): Die Darlegung alternativer Maßnahmen zum Ersatz einzelner, von der Enquetekommission vorgeschlagener Maßnahmen erfolgt - sofern erforderlich - im weiteren Arbeitsprozess der Ressorts.
- **Erarbeitung von Finanzierungen** (Ziffer 3f): Darstellungen zur Finanzierung der Maßnahmen des „Aktionsplan Klimaschutz“ sowie für besonders herausgestellte Fastlane-Maßnahmen sind dem Kapitel D – Finanzielle Auswirkungen der Klimaschutzstrategie 2038 der FHB zu entnehmen.
- **Emissionscontrolling** (Ziffer 3g): Bezüglich der Weiterentwicklung eines Emissionscontrollings legt das Landesprogramm konzeptionelle Ansätze vor. Eine Umsetzung dieser erfolgt im weiteren Arbeitsprozess.
- **Jährlicher Monitoringbericht an Sachverständigenrat** (Ziffer 3h): Ein Bericht über die Entwicklungen der CO<sub>2</sub>-Emissionen konnte bislang keinem Sachverständigenrat vorgelegt werden, da dieser noch nicht eingerichtet ist. Eine Präzisierung zum Sachverständigenrat wird mit der Novellierung des BremKEG erarbeitet.
- **Emissionsreporting bis Q3/2022** (Ziffer 3i): Dem Klima-Controlling-Ausschuss wird über die vorläufigen Daten der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Jahr 2021 berichtet werden, sobald diese Daten vorliegen.
- **Erstellung Website** (Ziffer 3j): Die Website zur Umsetzung der Klimaschutzstrategie des Landes Bremens wird gerade konzeptioniert.

- **Bundesebene** (Ziffer 5): Die Freie Hansestadt Bremen hat sich auf Bundesebene bereits für die Unterstützung der Länder bei der Bewältigung der finanziellen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Klimakrise durch den Bund und die Europäische Union eingesetzt. Nähere Ausführungen dazu sind dem Abschnitt D – Finanzielle Auswirkungen zu entnehmen.



**In der Senatssitzung am 15. November 2022 beschlossene Fassung**

Senatskanzlei

14.11.2022

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 15.11.2022****„Umgang mit den Folgen des Ukraine-Krieges“****„Gasmangellage, Energiepreiskrise und weitere Folgen des Krieges“****A. Problem**

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hat ungezählte Menschenleben gekostet und schwerwiegende Folgen weltweit ausgelöst. Die Preise für Energie und Lebensmittel sind sprunghaft angestiegen. Ernährungssicherheit, Beschäftigung und Klima-Transformation sind global gefährdet. Weltweit sind Lieferketten und Produktionsprozesse gestört. Inflation und Rezession bewirken eine schwere Verwerfung des wirtschaftlichen Gleichgewichts.

Der Krieg wirkt sich auf die Energieversorgungssicherheit und die Energiepreisentwicklung auch in Deutschland aus. Ausgehend von der Energiekrise kommt es zu Produktionseinschränkungen, Versorgungsrisiken und allgemeinen Preis- und Kostensteigerungen in erheblichem Umfang. Die Kostensteigerungen sind insbesondere für Menschen mit geringem bis hin zu mittlerem Einkommen existenzgefährdend.

Ohne staatliche Hilfe sind Unternehmen sowie Vereine und Initiativen vielfach nicht mehr in der Lage, die Folgen dieser Krisen zu bewältigen. Auch Produktionsprozesse und Versorgungssicherheit sind teilweise nur noch durch Stützmaßnahmen der öffentlichen Hand zu gewährleisten.

Für das Land Bremen sind die Auswirkungen von Krieg und Energiepreiskrise noch nicht in vollem Umfang abzusehen, aber stellen bereits jetzt eine außerordentliche Herausforderung dar:

Die Gefahr einer akuten Gasmangellage oder von Stromausfällen ist aufgrund von Maßnahmen der Bundesregierung, Verhaltensänderungen in der Bevölkerung und preisbedingten Verbrauchssenkungen derzeit als eher gering einzuschätzen für den Winter 2022/23, aber nicht ausgeschlossen für den Winter 2023/24. Weitere Maßnahmen zur Energieeinsparung und zum Energiequellenwechsel sind erforderlich, um auch im Land Bremen das Ziel einer 15-prozentigen Einsparung zu erreichen.

Die Preisentwicklung führt zu einer Einnahmen-Ausgaben-Schere für Haushalte, von der besonders niedrige und mittlere Einkommen betroffen sind, da bei ihnen die Inflation am stärksten wirkt. Haushalte, die mit Gas heizen, haben besonders hohe Preisanstiege für Energie. Vor dem Hintergrund von Armutslagen und Niedriglohnsektor besteht die Gefahr von Überschuldung, Wohnungsverlust und Existenzkrisen.

Gaspreise, Energiepreise und allgemeiner Kostenanstieg setzen Unternehmen unter hohem Druck, wobei die Auswirkungen je nach Branche und Energieversorgung im Einzelfall sehr unterschiedlich sind. Dasselbe gilt für den Bereich der zivilgesellschaftlichen Organisationen, von Vereinen, Sport und Kultur. Zu beachten sind auch die krisenhaften Auswirkungen auf Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wie z.B. die Krankenhäuser.

Der öffentliche Sektor steht vor enormen Herausforderungen. Neben den Krisenauswirkungen auf öffentliche Unternehmen und Gesellschaften sind erhebliche Ausgabenanstiege im Sozialhaushalt zu erwarten, insbesondere für höhere Sozialleistungen und für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung von Geflüchteten.

Fast 4,5 Mio. Menschen aus der Ukraine sind in der EU als Schutzsuchende registriert, davon etwas mehr als 1 Mio. Menschen in Deutschland. Im Land Bremen sind 12.800 Ukraine-Geflüchtete registriert, davon rund 3.700 Kinder und Jugendliche. Seit März 2022 wurden über 1400 Schülerinnen und Schüler in Vorkursen und Schulsystem integriert, hinzu kommen mehrere hundert Anmeldungen für Betreuungsplätze im Kita-Bereich.

Durch die umfassenden Auswirkungen des Krieges kommt es zu einer generellen Zunahme von Fluchtzuwanderung.

## **B. Lösung**

Die Bundesregierung hat mit mehreren Hilfs- und Entlastungspaketen mit einem Gesamtvolumen von bislang rund 290 Mrd. Euro reagiert, mehrere Bundesländer haben ebenfalls umfangreiche Hilfspakete ergänzend aufgelegt bzw. angekündigt. Zu den bisher von der Bundesregierung beschlossenen, angekündigten oder teilweise bereits umgesetzten Maßnahmen gehören u.a. Einmalzahlungen an Arbeitnehmer:innen, Rentner:innen, Studierende und Sozialleistungsempfänger:innen; die Gas- und Strompreisbremse für Haushalte und Unternehmen; die vorgezogene Kindergeld-Erhöhung und die Einführung des Bürgergelds; die Ausweitung des Wohngelds; die Einführung eines günstigen bundesweiten Regionalverkehrs-Tickets; die Verlängerung und Ausweitung von Unternehmenshilfen für kleine und mittlere Unternehmen und für energieintensive Unternehmen; sowie verschiedene Steuerentlastungen.

Der Bund beruft sich bei der Finanzierung dieser Pakete auf eine krisenbedingte Notlage, die im Rahmen der Schuldenbremse eine Ausnahme vom verfassungsrechtlichen Verschuldungsverbot erforderlich macht und begründet. Auch einzelne Bundesländer haben angekündigt, für ihre Maßnahmen von der Ausnahmeregel Gebrauch zu machen.

Der Bremer Senat hat zur Bewältigung der Krisenfolgen ebenfalls Vorsorge getroffen und über den Nachtragshaushalt zunächst für 2022 erste Akut-Mittel für Stützmaßnahmen in Höhe von 10 Millionen Euro bereitgestellt. Die Umsetzung von konkreten Maßnahmen wird durch den bei der SK angesiedelten ressortübergreifenden „Koordinierungsstab Gasmangellage“ vorbereitet. Der Senat wird in den kommenden 14 Tagen über die Akutmaßnahmen beschließen und dem Haushalts- und Finanzausschuss auf seiner Sitzung am 2. Dezember 2023 einen Vorschlag vorlegen.

Auch im kommenden Jahr wird der Senat weitere Maßnahmen auflegen, um die Folgen der kriegsbedingten sozialen und ökonomischen Krise bewältigen zu können.

Mit der Vorlage „Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen“ legt der Senat dar, dass auch für Bremen eine Bewältigung der multiplen Krisenlage aus Klimakrise und den Folgen des Ukrainekrieges nur durch Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung vom Verschuldungsverbot finanziert werden kann. Die Klimakrise in Verbindung mit dem Ukraine-Krieg und der Energiekrise in ihrer Wirkung als grundsätzliche kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage und exogener Schock stellen eine außergewöhnliche Notsituation dar, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Der Senat beabsichtigt daher, einen mehrfach begründeten Ausnahmetatbestand für die Klimakrise in Verbindung mit dem Ukraine-Krieg und der Energiekrise im Rahmen der Schuldenbremse geltend zu machen. Für die Bewältigung der Herausforderungen, die ihre Ursache in den Kriegsfolgen haben, berücksichtigt der Senat ein Finanzvolumen von 500 Mio. Euro. Die Mittelbedarfe sind in Anbetracht der Unsicherheiten über das weitere Kriegsgeschehen sowie die noch in Planung befindlichen Bundesmaßnahmen und bestehenden Klärungsbedarfe zur Beteiligung des Bundes an den Kosten als Globalmittel mit 500 Mio. EUR für 2023 im Landeshaushalt eingeplant. Sofern im Vollzug des Haushalts 2023 hieraus konkrete Maßnahmen bewilligt werden, die auch in 2024 noch einen Finanzbedarf haben, soll eine Übertragung der Mittel grundsätzlich ermöglicht werden.

Die Mittel werden im Haushalt des Landes veranschlagt. Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven müssen so keine eigenen Kredite aufnehmen, sondern die damit verbundenen Belastungen werden vom Land für beide Stadtgemeinden getragen. Aus dem Landeshaushalt können dann einerseits direkte Auszahlungen sowie andererseits bedarfsgerechte Zuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für originär kommunale Aufgaben erfolgen.

Die weitere inhaltliche Ausgestaltung der notlagenkreditfinanzierten Maßnahmen zur Bewältigung der Kriegsfolgen wird fortlaufend insbesondere unter Berücksichtigung der Wirkung von Bundesmaßnahmen sowie der weiteren Lageentwicklung im Haushaltsvollzug 2023 zu konkretisieren sein. Mit dieser Vorlage sollen die inhaltlichen Eckpunkte möglicher Maßnahmen festgelegt und der Rahmen umrissen werden. Eine weitere Konkretisierung möglicher Maßnahmen erfolgt parallel zum Aufstellungsprozess des Nachtragshaushaltes entweder im Entwurf des Nachtragshaushaltes oder in begleitenden Vorlagen durch die Senatskanzlei und den Senator für Finanzen in Abstimmung mit allen Ressorts und dem Magistrat Bremerhaven. Die abschließende Entscheidung über bedarfsgerechte Verwendung der eingeplanten Globalmittel erfolgt im Rahmen des Haushaltsvollzugs 2023 durch die vorgesehenen Gremien (Senat und Haushalts- und Finanzausschuss) auf Basis von antragsbegründenden Vorlagen zu konkreten Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs.

Zentrale Ziele der Aktivitäten sind der Schutz der Bevölkerung und der Zivilgesellschaft vor finanzieller Überforderung in Folge der Preissteigerungen, die Vermeidung von sozialen und ökonomischen Verwerfungen, die Verbesserung der Krisenresilienz und Energiesicherheit, der Schutz von Unternehmen vor krisenbedingten Insolvenzen und die Stützung der öffentlichen Gesellschaften. Dies gilt insbesondere dort, wo die umfangreichen Maßnahmen einschließlich der diversen Härtefallfonds des Bundes nicht bzw. nicht hinreichend wirken.

Im Einzelnen beabsichtigt der Senat mit den Notlagenkrediten in den folgenden Bereichen Maßnahmen bzw. Finanzierungen vorzusehen. Diese stehen in Gänze unter der verfassungsrechtlich zu erfüllenden Maßgabe, dass sie einen nachweisbaren kausalen Veranlassungszusammenhang zur außergewöhnlichen Notsituation voraussetzen und eindeutig und nachweisbar auf ihre Bewältigung ausgerichtet sowie dafür geeignet, erforderlich und angemessen sind; alternative Finanzierungsmöglichkeiten aus Bundes- oder EU-Mitteln sowie innerhalb der bestehenden Ressortbudgets sind darüber hinaus vorrangig in Anspruch zu nehmen:

### **Schutz für Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen**

Viele Betriebe und Einrichtungen können bereits dadurch stabilisiert werden, dass feststeht, dass bestimmte Entlastungen kommen werden. Für private Haushalte gilt das nicht; hier tritt die Stabilisierung erst ein, wenn die finanzielle Entlastung konkret wirksam geworden ist. Im Bereich der Privathaushalte ist durch die gestiegenen Energiekosten mit erheblichen Mehrbelastungen zu rechnen. Insbesondere Haushalte mit niedrigem Einkommen werden deswegen durch das Maßnahmenpaket des Bundes entlastet.

Bremen wird das Entlastungspaket durch Zuschüsse und infrastrukturelle Maßnahmen flankierend unterstützen.

Der Senat wird daher alle Anstrengungen unternehmen, damit eine zeitnahe Auszahlung des Wohngelds an Neuantragsteller:innen gewährleistet werden kann und auch sonstige Hilfs- und Unterstützungsprogramme des Bundes, die durch die Landesverwaltung bzw. die Stadtgemeinden umgesetzt werden müssen, so schnell wie möglich bei den Leistungsbezieher:innen ankommen.

Die Übernahme der Dezember-Heizkostenabschläge deckt Haushalte nicht ab, die mit Heizöl oder Pellets heizen. Dies ist ein Beispiel für mögliche Förderlücken. Der Bund hat angekündigt für Fallkonstellationen die von den Hilfsprogrammen nicht vollständig erfasst werden oder für atypische Belastungen einen Härtefallfonds vorzusehen. Der Senat wird prüfen, ob ergänzend zu den Bundesprogrammen eigene Landesprogramme erforderlich sind oder ob ggf. Überbrückungshilfen erforderlich und möglich sind. Zu prüfen wird ferner sein, ob und wie die bestehenden Härtefallregelungen ausgebaut werden müssen.

### **Ein Schutzschirm für die Zivilgesellschaftlichen Organisationen**

Der Senat geht davon aus, dass ein Teil der drohenden zukünftigen Preissteigerungen für zivilgesellschaftliche Organisationen durch die Energiepreiskontrolle des Bundes aufgefangen werden. Dennoch ist zu erwarten, dass ein Teil der verbleibenden Belastungen für Vereine, Verbände und Initiativen sowie Träger der Wohlfahrtspflege von diesen nicht vollständig bewältigt werden können und dass zusätzliche Unterstützungen für Sport, Kultur, Gesundheitswesen, Bildung etc. geprüft werden müssen. Gleiches gilt für arbeitsmarkt- und sozialpolitische Träger, die zu großen Teilen aus Projektmitteln finanziert werden und daher keine Möglichkeit haben, die Mehrkosten zu kompensieren. Hierfür wird der Senat Vorsorge in Form von geeigneten Programmen treffen, vergleichbar mit denen, die auch in der Corona-Pandemie aufgelegt worden sind. Der genaue Umfang und die Rahmenbedingungen können erst definiert werden, wenn die Bedingungen der Hilfsprogramme des Bundes bekannt sind, die im Interesse eines möglichst wirkungsvollen Einsatzes der Landesmittel und zur Vermeidung von Doppelförderung stets Vorrang haben sollten. Zu erwarten steht aber, dass wie in der Corona-Krise Hilfsprogramme in verschiedenen gesellschaftlichen und sozialen Bereichen erforderlich werden können. Hierbei sind auch die Zuwendungsempfänger:innen zu berücksichtigen.

### **Hilfen für kleine und mittlere Unternehmen**

Der Bund hat für Unternehmen umfangreiche Hilfsprogramme angekündigt und zum Teil bereits angestoßen. Der Senat wird diese Programme genau analysieren und auf mögliche Förderlücken prüfen und diese dann – auch unter Berücksichtigung der Aktivitäten anderer Länder – erforderlichenfalls im möglichen Rahmen schließen. Besondere Bedeutung wird dabei – schon unter Standortgesichtspunkten – den niedersächsischen Hilfsprogrammen zukommen. Im Fokus stehen kleine Unternehmen mit hohen Energiepreisen bzw. einem nicht verkraftbaren Anstieg an Energiekosten.

Daneben liegt ein besonderes Augenmerk auf der Veranstaltungsbranche, welche nach wie vor unter Folgen der Pandemie leidet und nun zusätzlich und in besonderem Maße durch die Ukraine-Krise betroffen ist.

### **Umsetzung der Bundesprogramme sicherstellen, Förderlücken schließen**

Der Senat wird die Beteiligung an Bundesprogrammen sicherstellen. In diesem Zusammenhang ist damit zu rechnen, dass der Bund für die Abwicklung einzelner Bundesprogramme sich der Landesverwaltungen oder ihrer Gesellschaften bedient, die kurzfristig und befristet entstehenden Mehraufwendungen ebenso wie etwaige Kofinanzierungsbedarfe sind abzudecken. Im Bedarfsfall oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit können die kommunalen Stellen in die Abwicklung einbezogen werden. Dort wo in den Bundesprogrammen Lücken bestehen, wird das Land diese im Bedarfsfall durch eigene Programme schließen. Bei der Ergänzung durch landespolitische Maßnahmen kommt der Abstimmung mit Niedersachsen hohe Bedeutung zu.

### **Ausgleich von krisenbedingten Mehrkosten und Einnahmeausfällen**

Die Folgen der Preissteigerungen, insbesondere der Schock bei den Energiepreisen, wirken sich auch unmittelbar auf die Kostenbelastung der öffentlichen Haushalte aus. Eine erste Einschätzung der Auswirkungen auf die Bremische Kernverwaltung und die öffentlichen Gesellschaften haben Mehrkosten von mehr als 120 Mio. Euro für das Jahr 2023 ergeben. Auch wenn davon auszugehen ist, dass dieser Betrag durch die Energiepreisbremse reduziert werden wird, muss mit erheblichen Kostensteigerungen im Bereich der Verwaltung, der Hochschulen und Forschungseinrichtungen, Einrichtungen der Daseinsvorsorge wie z.B. Krankenhäuser sowie der öffentlichen Gesellschaften inklusive Bremerhaven gerechnet werden, die ohne die Inanspruchnahme von Notlagenkrediten nicht dargestellt werden können.

Die wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser verschärft sich zunehmend. Das ist insbesondere auf die außerordentlich steigenden Energie- und Sachkosten, zusätzlich zu den Corona-bedingten Erlösausfällen und Mehrausgaben, zurückzuführen. Zugleich ist es aufgrund der bestehenden Finanzierungssystematik für Krankenhäuser weder möglich diese erheblichen Preissteigerungen kurzfristig über die Landesbasisfallwerte (KHEntgG) noch über die Ausnahmetatbestände (BPfIV) abzufangen. Durch dieses Finanzierungsdefizit geraten viele Krankenhäuser in eine liquiditäts- bis existenzbedrohende Lage. Zwar hat der Bundesgesundheitsminister finanzielle Unterstützungen für die Krankenhäuser in Aussicht gestellt, die Einzelheiten dieser Unterstützungsmaßnahmen müssen aber noch konkretisiert werden. Voraussichtlich werden aber die Defizite aber nicht vollständig kompensiert werden können. Infolgedessen muss dann ein Teil über den Krisenfonds abgesichert werden.

Gleichzeitig ist aufgrund der Entlastungspakete des Bundes mit Steuerausfällen in Größenordnung eines dreistelligen Millionenbetrages zu rechnen. Diese sind

entsprechend im Rahmen der Nachtragshaushalte 2023 insbesondere bei den Steuerrechtsänderungen, die Auswirkungen haben auf die abzuleitende Kreditermächtigung, entsprechend zu berücksichtigen. Auch hier ist ein kurzfristiger Ausgleich ohne Rückgriff auf den Ausnahmetatbestand der Landesverfassung nicht darstellbar. Einsparungen und Kürzungen in dieser Größenordnung sind nicht nur kaum realistisch, sondern würden im Gegenteil noch krisenverschärfend wirken.

Für die Umsetzung des Wohngeld-Plus-Gesetzes und der Entlastung von Haushalten mit niedrigem Einkommen bei den Mieten und drastisch erhöhten Nebenkosten fallen erheblich Mehrkosten für den von Bremen zu tragenden Anteil an den Zuschüssen an. Ferner ist nach Einschätzung von SKUMS die Einrichtung eines zusätzlichen Wohngeldzentrums erforderlich. Die Höhe der Kosten schätzt SKUMS auf insgesamt rd. 35 Mio. in 2023 und über 45 Mio. EUR in 2024.

Schließlich ist im Zusammenhang mit den Kriegsfolgen auch mit außerordentlichen Anstiegen im Bereich der Sozialleistungen zu rechnen. Dies gilt insbesondere für den Kontext Flucht und dort neben den Transferleistungen auch für die weiterhin steigenden Aufwände und Kosten im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung und Betreuung geflüchteter Menschen. Hinzu kommen außerdem wegen des hohen Anteils von Kindern und Jugendlichen unter den Geflüchteten auch Finanzierungsbedarfe im Schul- und Kitabereich. Für das Jahr 2023 schätzt SKB die Mehrkosten für die Beschulung von ukrainische Geflüchtete auf über 12 Mio. Euro. Auch wenn der Bund über seine Programme und durch Ausgleichszahlungen an die Länder einen Teil der Kostensteigerungen übernehmen wird, muss der Restbetrag im Haushalt abgesichert werden.

### **Solidaritätspartnerschaften**

In diesem Zusammenhang ist auch ein Beitrag für unterstützende Maßnahmen der im Aufbau befindlichen Solidaritätspartnerschaft Ukraine abzudecken, der insb. der Co-Finanzierung von Unterstützungsmaßnahmen in der Ukraine dienen soll.

### **Stärkung der Krisenresilienz bezüglich drohender Gasmangellage und energieverorgungsbedingter Gefahrenlagen**

Schon die Corona-Pandemie hat Defizite in der Krisenresilienz der öffentlichen Verwaltung offengelegt. Im Rahmen der Vorbereitung auf eine drohende Gasmangellage und energieverorgungsbedingte Gefahrenlagen, wie temporäre Stromausfälle oder Einschränkungen bei der Wärmeversorgung, sind durch den Koordinierungsstab Gasmangellage eine Reihe von notwendigen Investitionen in die Kriseninfrastruktur des Landes und der Stadtgemeinden identifiziert worden. Dazu gehören neben der Verbesserung der Notstromversorgung und diese ergänzende technisch/organisatorischen Maßnahmen zum Beispiel in Form mobiler Notfallwärmeversorgung für sensible Einrichtungen, wie medizinische Einrichtungen oder JVA und Gerichte, auch die Sicherstellung von krisenfesten Kommunikations- und

Datenverarbeitungsstrukturen, die Ertüchtigung des Krisen- und Katastrophenschutzlagezentrums sowie der Ausbau des Katastrophenschutzbereichs Sozial- und Betreuungswesen. Erste Planungen liegen dem Koordinierungsstab Gasmangellage bereits vor. Sie waren zunächst auf das 10 Mio. Notfall-Programm für das Jahr 2022 angemeldet worden, können aufgrund von Herausforderungen in der Beschaffung aber teilweise erst im Jahr 2023 umgesetzt werden.

### **Kurzfristige Energieeinsparungspotentiale auch in der öffentlichen Verwaltung nutzen**

Die steigenden Energiekosten und die Gefahr von Versorgungsknappheit haben das Bewusstsein für die Intensivierung von Energieeinsparmöglichkeiten noch einmal geschärft. Lang- und mittelfristige Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz insbesondere die energetische Sanierung von Gebäuden sind Gegenstand der Klimaschutzstrategie und werden neben der Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Belastung auch wichtige betriebswirtschaftliche Effekte zur Erhöhung der Energieunabhängigkeit zur Folge haben. Daneben bestehen aber auch eine Reihe von kurzfristig realisierbaren Möglichkeiten, d.h. von Maßnahmen, die noch in diesem Winter oder im Winter 2023/24 Wirkung zeigen. Der Koordinierungsstab Gasmangellage hat sich mit verschiedenen Vorschlägen der Ressorts und des Magistrats beschäftigt, ein Baustein ist dabei die zügige Umrüstung der Beleuchtung auf energiesparende LED-Technik. Die Umsetzung solcher Maßnahmen im Rahmen des 10 Mio. € Programms war aufgrund des kurzfristigen Realisierungszeitraums nur bedingt möglich. Es ist daher vorgesehen, unter anderem solche Vorhaben im Rahmen der Mittel für 2023 zu berücksichtigen. Gleichfalls können Energieaudits und Energieberatungen, nicht nur im privaten Bereich, sondern auch für öffentliche Einrichtungen einen Beitrag zur Identifizierung von kurzfristig realisierbaren Energieeinsparpotentialen leisten. Vergleichbares gilt auch für den Altgeräteaustausch im öffentlichen Dienst. Die begonnene Umstellung der Fahrzeugflotte Bremens auf Elektromobilität führt zu erhöhtem Stromverbrauch in den Dienststellen, schnelle Abhilfe könnte bei einigen Dienststellen durch die Beschaffung von vorinstallierten Solarcarports geschaffen werden.

### **Energieeinsparung, Energieberatung und Verbraucherschutz**

Um Verbraucherinnen und Verbraucher nicht nur finanziell bei den Mehrkosten zu unterstützen, sondern vor allem auch bei der Energieeinsparung, sollen die Energieberatung bei der Verbraucherzentrale, der in Bremen in Bremerhaven erfolgreiche Stromsparcheck sowie die Energiesparkampagne #senkmit von energiekonsens vorübergehend gestärkt werden. Dabei soll insbesondere die dezentrale und aufsuchende Beratung ausgebaut und der Quartiersbezug, die Zielgruppenansprache und die Einbindung von Multiplikator\*innen in eine Kommunikationsstrategie verstärkt werden. Außerdem ist zu prüfen, welche Förderprogramme z.B. zum Altgeräteaustausch sinnvoll und praktikabel sind. Die Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft (Drs. Drucksache 20/1581) sollen auch im Rahmen des Maßnahmenpaktes umgesetzt werden.



Zu prüfen ist auch, ob die Unterstützung und Förderung von Energieeinsparung und Energiequellenwechsel bei Betrieben in den Bundesprogrammen hinreichend abgebildet ist, oder ob zusätzliche Maßnahmen des Landes erfolgversprechend sein können.

### **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen. Der Verzicht auf eigene Maßnahmen und der Versuch durch Kürzungen die Haushalte ohne Nutzung des Ausnahmetatbestands auszugleichen, würde zu schwerwiegenden ökonomischen und sozialen Verwerfungen führen, eine reale Insolvenzgefahr für eine Reihe öffentlicher Gesellschaften bedeuten und darüber hinaus die Krisenfolgen noch weiter verschärfen.

### **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Bezüglich der finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen wird zunächst auf die Vorlage „Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen“ verwiesen.

Für die Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs sollen demnach im Rahmen eines vorzulegenden Nachtragshaushalts 2023 Globalmittel im Umfang von 500 Mio. € bereitgestellt werden, die bedarfsgerecht im Haushaltsvollzug eingesetzt werden können.

Die abschließende Konkretisierung der finanzwirtschaftlichen Auswirkungen erfolgt insofern im Rahmen des Haushaltsvollzugs 2023. Hierbei wird die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Kreditfinanzierung der Maßnahmen im Einzelfall darzustellen sein; dazu werden die Ergebnisse des vom Senat beauftragten Gutachtens von Herrn Prof. Dr. Wieland zur außergewöhnlichen Notsituation der Klimakrise in Verbindung mit dem Ukraine-Krieg und der Energiekrise zu berücksichtigen sein.

Die Folgen des Krieges, insbesondere die sozialen und ökonomischen Auswirkungen treffen die Geschlechter unterschiedlich, geschlechtsspezifische Wirkungen sind erheblich und müssen daher bei der Mittelverwendung im Sinne des Gender-Budgeting bedacht werden. Bei der konkreten Ausgestaltung der zu fördernden Maßnahmen werden Gender-Aspekte konsequent berücksichtigt.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit allen Ressorts und dem Magistrat abgestimmt.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Zur Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

Keine Bedenken gegen die Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat stimmt den dargestellten Grundzügen für die Ausgestaltung der Maßnahmen hinsichtlich der Folgen des Ukraine-Krieges zu.
2. Der Senat bittet die Senatskanzlei und den Senator für Finanzen in Abstimmung mit allen Ressorts, die weitere inhaltlichen Ausgestaltung der Vorschläge unter Berücksichtigung der Wirkung von Bundesmaßnahmen sowie der weiteren Lageentwicklung vorzubereiten, sowie um einen Verfahrensvorschlag, um eine bedarfsgerechte und zielgerichtete Mittelverwendung im Vollzug der Haushalte 2023 zu ermöglichen.
3. Der Senat bittet die Senatskanzlei und den Senator für Finanzen um erneute Befassung im Zusammenhang mit den Beratungen über den Nachtragshaushalt 2023.